Z 37
w 31/1840

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1840.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt bei Friedrich Otto sen. & jun.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 4ten Januar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin den 24sten v. M. u. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2064. die Ministerialerklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, vom $\frac{\text{14ten October}}{\text{11ten December}}$ 1839.

Erfurt, den 1sten Januar 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 2. Auszahlung der kurmärkschen ständischen Obligationen.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J. sind die Inhaber von vierprocentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere zum Umtausche in neue, nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen.

Digitized by Google

sen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 3.

Stempelfreiheit der von den Schulamts-Aspiranten für ihre Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse.

9077. A. 2.

Durch die Circular-Verfügung vom 30sten Julius 1831 ist ad 1 a — d. festgesetzt worden, daß die von den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schulamts-Candidaten geforderten Zeugnisse, nehmlich:

a) der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,
b) das ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und über die geschehene Impfung der Kuhpocken,
c) das Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
d) das Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, so wie über das Lebensalter des Candidaten,

stempelfrei sein sollen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse desselben Inhalts entstanden sind, wird hierdurch festgesetzt:

daß die vorerwähnten Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 30sten Julius 1831 ad 1 a — d. auch für diejenigen Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 15ten November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Alvensleben.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende ministerielle Bestimmung wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27sten August 1831 (Amtsblatt de 1831 Nro. 35.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23sten Dezember 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 4. Bestimmung wegen des unbefugten Harzscharrens. 3017. B. 3.

Auf Grund der uns im §. 7. der Verordnung des Königlichen hohen Staatsministerii vom 31sten Mai 1836 (Amtsblatt Stück 33. pro 1836) beigelegten Ermächtigung sehen wir uns zur Abwendung des Harzdiebstahls in den diesseitigen, demselben ausgesetzten Forsten veranlaßt, die Bestimmung des gedachten §. auf den landräthlichen Kreis Schleusingen, desgleichen auf die zum Kreise Nordhausen gehörige Enclave Benneckenstein anzuwenden, und setzen demnach fest, daß vier Wochen nach Publikation dieser Verfügung alle Personen in den bezeichneten Districten, welche im Besitze von Harz sich befinden, verbunden sind, auf Erfordern über dessen rechtmäßigen Erwerb bei Vermeidung der Confiscation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfzig Thalern sich auszuweisen.

Die Einsassen des Kreises Schleusingen und der Enclave Benneckenstein haben sich hiernach zu achten.

Erfurt, den 13ten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 5. Aushang eines zum Zolltarif pro $\frac{1840}{1842}$ gehörigen Waarenverzeichnisses.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 bringe ich zur öffentlichen Kunde, daß ein zum Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 gehöriges amtliches Waaren-Verzeichniß, welches vom 1sten Januar k. J. ab in sämmtlichen zollvereinten Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommen wird, erschienen, und daß dasselbe bei den Amtsstellen der indirecten Steuer-Verwaltung zu Jedermanns Einsicht ausgehangen ist.

Magdeburg, den 24sten December 1839.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Nro. 6. Anlegung einer Post-

In dem Dorfe Leinefelde, auf der Straße von Nordhausen nach Heiligenstadt, und von Mühlhausen nach Duderstadt, ist eine Post-Expedition und Station

expedition und Station für Postfuhrwerk in Leinefeld.

Station für sämmtliches Postfuhrwerk errichtet, welche mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit treten werden.

Auf höhere Veranlassung bringe ich diese Einrichtungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 27sten December 1839.

Königl. Post-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 7.

Dem Candidaten des Predigtamts Carl Wilhelm Teichmann aus Buhla, im Kreise Nordhausen, ist die evangelische Pfarr-Substitutenstelle zu Etzelsrode und Schiedungen, im Kreise Nordhausen, übertragen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Craja, Heinrich Carl Trolle ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wernburg, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Januar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November d. J. sind mittelst Einlegung einer Fachwand aus dem Stalle des Wegewärters Gottfried Koch zu Mühlhausen

eine ungehörnte schwarz und weiße Ziege und ein junges weißes Schaaflamm

entwendet und in einem Garten abgeschlachtet. Sollte Jemand über die Thäter Auskunft geben können, so wird er hierdurch aufgefordert, seiner nächsten Ortsobrigkeit oder uns davon Anzeige zu machen.

Heiligenstadt den 22ten December 1839.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(2.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Köhlerschen Erben zugehörenden in und bei Liebenrode gelegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 52. nebst Zubehör, taxirt zu 723 Thlr. 25 Sgr.,

b) $1\frac{5}{16}$ Acker Landes auf dem Hegelochsberge, taxirt zu 70 Thlr., sollen

am 13ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nordhausen den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Bierbrauer Heffbauer gehörende, zu Nordhausen am Steinwege Nro. 392. belegene, und zu 2644 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll im Gerichtslokale im Rathhause daselbst

am 13ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

(4.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus, Garten und 1 Hufe Land in der Gemeinde Effeldra bestehende Besitzung des Nicolaus Walbraun, abgeschätzt überhaupt zu 638 Thlr., soll am

29sten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(5.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Reisenberg gehörige Haus, die Remnotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 187 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(6.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Anbauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,
b) $\frac{1}{10}$ Acker Gutland auf 6 Thlr, und
c) $\frac{1}{8}$ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt,

sollen den 5ten Mai 1840 11 Uhr Vormittags im Gerichtslocale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

(7.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 4ten November 1839. Das Wohnhaus des Heinrich Christian Möller Nro. 162. in Thamsbrück, abgeschätzt auf 1755 Thlr. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 5ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalt noch unbekannte hypothekarische Gläubiger, Oekonomie-Verwalter Georg Friedrich Steuber, zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

(8.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt, den 18ten December 1839. Nachstehende in Kreuzeber und resp. dessen Flur belegene, zum Nachlasse des Johann Michael Nachtwey gehörige Grundstücke, als:

a) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 166. an Wittwe Börner und Johann Freund, taxirt zu 505 Thlr.,

b) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 167. an Franz Nachtwey und Nikolaus Börner, taxirt zu 165 Thlr.,

c) die Vol. 8. Fol. 348. des Hypothekenbuchs eingetragenen, zu 40 Thlr. 5 Sgr. taxirten 4 2½ Acker Land Nro. 2088. 821 bis 826.,

d) der ideelle ⅓ Antheil des Johann Michael Nachtwey an der zu 7 Thlr. taxirten im Hypothekenbuche Vol. 8. Fol. 350 eingetragenen ¼ Hufe Rustenberger Lehnland,

e) ½ Acker Freiland auf der Hart an Anselm Conradi, taxirt zu 5 Thlr.,

f) $\frac{3}{16}$ — Gemeindelehn auf der Koppelweide, taxirt zu 9 Thlr.,

g) $\frac{3}{32}$ — daselbst an Heinrich Conradi, taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,

h) $1\frac{1}{2}$ — an der Straße oder hinter dem See an Anselm Funcke, taxirt zu 10 Thlr.,

i) $\frac{1}{8}$ — daselbst an Nikol. Franke, taxirt zu 2 Thlr.,

k) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Valentin Hey's Erben, taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,

l) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Stephan Bais, taxirt zu 20 Thlr., sollen

den 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

in der Christoph Funckeschen Schenke zu Kreuzeber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung des Ausschlusses zum Termine mit vorgeladen.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Herzogl. Sachs. Coburg Gothasch. Patrimonialgericht Wandersleben. Das dem Einwohner Christian Heinrich Klöpfel in Mühlberg gehörige

rige, sub Nro. 265. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 339 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheine in unserm Gerichtslocale einzusehenden Taxe, soll

den 19ten Februar 1840 Nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke in Mühlberg subhastirt werden.

(10.) Verding. Die hiesige Knabenschule soll durch einen Anbau, welcher auf 1216 Thlr. 6 Sgr. 9 Pfd. veranschlagt worden ist, an den Mindestfordernden in Accord gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 17ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wozu Entrepriseluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag nebst Bedingungen schon jetzt an den Wochentagen des Vormittags in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Worbis den 18ten December 1839.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(11.) Patentertheilung. Dem Schlossermeister Ehling in Berlin ist unter dem 9ten December 1839 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten auch als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl

auf sechs hinter einander folgende Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 11ten Januar 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 8. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen funfzehn Schriften, als:

1) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. Vierten Bandes erste Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber et Comp. 1839.

2) Die Noth unserer Zeit und die verderbliche Macht des Weltsinnes, zwei Predigten, gehalten von Daniel Schenkel, Lic. der Theol. und Privat-Docent an der Universität zu Basel. Schweighauserſche Buchhandlung. 1839.

3) Das Buch für den Landmann oder was Pferde- und Rindviehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud Hausthiere aufzuziehen ꝛc. Von J. J. Rychner, Prof. der Thierheilkunde an der Universität zu Bern. Zweite unveränderte Ausgabe. Mit drei Holzschnitten. Bern 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

4) Ueber die Anordnung der Erzählungen in den synoptischen Evangelien. Ein Sendschreiben an Herrn Professor Carl Lahmann von Ernst Friedrich Gelpke, Dr. philos. und Professor an der Hochschule Bern. Bern und St. Gallen, bei Huber et Comp. 1839.

5) Ueber die Texteskritik der Schriften des Juden Philo. Einladungsschrift zur Rede des zeitigen Rectors magnificus Herrn Prof. Dr. K. J. Meisner vom Prof. Lic. J. G. Müller. Basel, gedruckt bei August Wieland. 1839. 4to.

6) Unter-

6) Unterhaltungen einer Mutter mit ihren zwei Kindern über die Parabeln des neuen Teſtaments. Bern in Commiſſion bei Huber et Comp. 1839.

7) Ueber den neueſten Stand der Kölner Wirren. Aus dem Portfolio eines penſionirten Hauptmanns der päbſtlichen Schweizergarde in Rom. Zürich, gedruckt bei Orell Füßli und Comp. 1839.

8) Leben und Leiden eines ruſſiſchen Seebefehlshabers und ſeiner ſechs Gefährten, während zweijähriger Gefangenſchaft unter den Japanern. Volksſchriften. Herausgegeben von der Schulſynode Nro. II. Zürich bei Orell Füßli und Comp.

9) Die Unſterblichkeit der menſchlichen Seele und ihr Zuſtand jenſeits des Grabes. Eine Unterſuchung für gebildete Leſer in Briefen. Von Joh. Peter Aebli V. D. M. Zürich, bei Fr. Schultheß 1839.

10) Flora der deutſchen Oſtſeeprovinzen Eſth-, Liv- und Kurland, bearbeitet von Dr. Joh. Gottl. Fleiſcher, Kaiſerlich Ruſſiſchen Kollegien-Aſſeſſor ꝛc. Herausgegeben von Emanuel Lindemann, Kaiſerlich Ruſſiſchen Kollegien-Aſſeſſor und Lehrer am Gymnaſium zu Mitau ꝛc. Mit dem Bildniſſe des Verfaſſers. Mitau und Leipzig, bei G. A. Reyher 1839.

11) Naturgeſchichte des krankhaften Zuſtandes der Hausthiere oder Grundlagen zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derſelben. Von J. J. Rychner, Profeſſor der Thierheilkunde am Thierarznei-Inſtitute der Hochſchule zu Bern ꝛc. Bern, bei Chr. Fiſcher 1840.

12) Der Tempel Salomos. Eine archäologiſche Unterſuchung von Carl Friedrich Keil, Dr. der Philoſophie und Theologie und außerordentlichen Profeſſor an der Univerſität Dorpat. Dorpat, bei Friedrich Severin 1839.

13) Ueber Syphilis und Ausſatz von Theodoro Bolſchwing, Dr. med. und Kollegien-Aſſeſſor, Arzt des Kirchſpiels Dondangen in Kurland. Dorpat 1839. In Kommiſſion bei Fr. Severin.

14) Jugendblätter. Monatſchrift zur Förderung wahrer Bildung von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 5tes Heft. November 1839. Stuttgard. J. J. Steinkopfiſche Buchhandlung.

15) H. Maltens Neueſte Weltkunde. Jahrgang 1839.
Auch mit dem Titel:
Bibliothek der Neueſten Weltkunde, herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Achter Theil. Aarau 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31sten December 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 9. Immatriculations-Verfahren auf Universitäten. 9994. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28. Seite 287 u. f.) publicirte Bundesbeschluß vom 14ten November 1834, die teutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatriculation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung giltiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse

 erlassenen

erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die academiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Teutſchland kommen, hierin einige Nachſicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatriculations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deßhalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 2 und 3.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Religirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zu Folge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken: daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der academischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahrs vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 2ten Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 10. Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur unentgeldlichen Uebernahme von Geschäften, den Ge-

Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle vorgekommen, auf deren Grund Gemeindemitglieder, welche als Deputirte und Repräsentanten der Gemeinde bei den Revisionen der Communalrechnungen zugezogen worden, für ihre deßfallsigen Bemühungen eine Entschädigung liquidirt und solche auch wirklich aus den Gemeindekassen bezogen haben. Die Gewährung von dergleichen Entschädigungen ist indeß grundsatzwidrig und durchaus unstatthaft. Denn so wie es eine, jedem Mitgliede einer politischen Gemeinde gegen diese obliegende Pflicht ist, das Schöppenamt ohne Remuneration zu verwalten, und so wie die Stadtverordneten in den

meindehaus-halt be-treffend.

den Städten ihre Functionen als solche unentgeldlich zu verrichten haben, eben so ist dies der Fall mit der Uebernahme von Aufträgen Seitens der Deputirten in Gemeindeangelegenheiten und insbesondere bei Reviſionen der Gemeinderechnungen.

8258. A. 2.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß den Gemeinden-Deputirten für Geſchäfte, welche die Controle des Gemeinde-Haushalts angehen, durchaus keine Sporteln und Vergütungen verwilligt, ſondern ihnen nur etwa ſtattgefundene baare Auslagen, namentlich wegen außerhalb des Gemeindebezirks erforderlich geweſenen Verhandlungen erſtattet werden können.

Erfurt, den 23ſten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 11.

Ablieferung von Chauſſee-Freikarten.

Die Inhaber von Chauſſee-Freikarten für das Jahr 1839 werden aufgefordert, ſolche unverzüglich abzuliefern.

Erfurt, den 28ſten December 1839.

Königl. Preuß. Regierung.

1917. C.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 12.

Verfahren hinſichtlich der Allerhöchſten Begnadigungsordre vom 11ten November 1839.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

Zur Erledigung der in dem Berichte vom 6ten d. Mts. vorgetragenen Bedenken,

bei Ausführung der in Veranlaſſung der Feier des Reformationsfeſtes ergangenen Allerhöchſten Begnadigungsordre vom 11ten Novbr. d. J.

wird dem Königl. Oberlandes-Gericht Folgendes eröffnet:

1) Auf die in den vormals Königl. Sächſiſchen Ortſchaften des dortigen Departements alljährlich am 31ſten October ſtattfindende ſpezielle Feier des Reformations-Jubelfeſtes kann es bei Anwendung der Allerhöchſten Kabinetsordre nicht ankommen; vielmehr muß, um in dergleichen Orten die Allerhöchſt angeordneten Begnadigungs-Maaßregeln eintreten zu laſſen, in denſelben, abgeſehen von der alljährlich am 31ſten October ſtatt findenden Feier, das Reformationsfeſt am 1ſten November d. J. wirklich begangen worden ſein.

2) Bei Anwendung der Allerhöchſten Ordre entſcheidet der ordentliche Gerichtsſtand des Wohnorts in der Art, daß der Angeſchuldigte, für welchen

chen die Begnadigung gelten soll, Einwohner des Bezirks sein muß, in welchem die Feier des Reformationsfestes grundsätzlich

(conf. die Verfügung vom 28sten November d. J. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 388. Nro. 323.)

statt gefunden hat.

Hiernach hat das Königl. Oberlandes-Gericht sich zu achten und die Untergerichte des Departements demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 13ten December 1839.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung und zugleich zur Beantwortung der dießfälligen Anfragen hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 31sten December 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 13. Stationsorte zur Aufstellung der Landbeschäler.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Stationen

Höngeda,
Straußfurth,
Reifenstein und
Rohra

bestimmten Königlichen Beschäler des Sächsischen Landgestüts wiederum wie in den frühern Jahren den 20sten Januar c., wenn anders die Kälte dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus hiesigem Marstalle abgehen und in den ersten Tagen des Monat Juny c. ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen.

Hauptgestüt Graditz den 3ten Januar 1840.

Der Königliche Landstallmeister.

von Thielau.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 14. Verkauf eines Verzeichnisses.

Die besonders abgedruckte Beilage des 53sten Stücks des Amtsblatts vom Jahre 1839, welche das Verzeichniß der Kunststraßen enthält, auf welche 5892. A. 3. das

das Verbot wegen des Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerblich betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet, ist bei der Redaction des Amtsblatts zu dem Preise von 1 Sgr. zu erhalten.

Erfurt, den 31sten December 1839.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 15. Aushang eines Waarenverzeichnisses zum Zolltarif pro $\frac{1840}{1841}$ gehörig.

In Gemäßheit des §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 ist das zur Anwendung des Zolltarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842 dienende Waarenverzeichniß erschienen und dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte sowohl, als den übrigen Hebestellen in den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereinsgebiete gehörigen preußischen Landestheilen zugefertigt worden, wo dasselbe von Jedermann eingesehen werden kann.

Erfurt, den 3ten Januar 1840.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

Nro. 16. Preisermäßigung für die Gesetzsammlung.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1sten Januar 1840 ab für die Gesetzsammlung eine abermalige Preis-Ermäßigung bewilligt worden ist und solche in folgender Weise zu stehen kommt:

Für ein Exemplar auf Druckpapier von 1810 bis 1825 einschließlich 5 Thlr.
— jeden Jahrgang der von 1826 bis 1835 mehr verlangt wird 15 Sgr.
— — — — — 1836 — 1838 — — — 1 Thlr. u.
— den Jahrgang 1839 et seq. . . . . 2 —
— — Nachtrag von 1806 bis 1810 einschließlich, davon nur noch Exemplare im Folioformat vorhanden sind, wird er für sich allein bestellt . . . . . 1 —
jedoch in Verbindung mit einem kompletten Gesetzsammlungs-Exemplare . . . . . 15 Sgr.
Für das Haupt-Sach-Register pro 1806 — 1830 . . . 15 —
Schreib-Papier kömmt 50 Prozent höher zu stehen.

Berlin, den 31sten December 1839.

Debitskomtoir der Gesetzsammlung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Januar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(12.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte, bereits nach den Merkerschen Mittheilungen resp. unterm 1sten September 1838 sub Nro. 22,903. und 15ten September c. sub Nro. 15,107. steckbrieflich verfolgte Handels-Jude Jacob Levy aus Schlichtingsheim wurde am 19ten d. M. im hiesigen Orte mit Wagen und 2 Pferden angehalten und mit letzteren am 24sten hujus per Transport nach Schlichtingsheim abgesandt.

Es ist dem Transportaten durch arge List gelungen, auf dem Transporte, kurz vor Schlichtingsheim unter Mitnahme des Gespanns den beiden Transporteurs zu entweichen.

Nach Allem, was hierorts über den Levy — unter seinen Mitgenossen Baron genannt — ermittelt worden, ist derselbe ein höchst gefährlicher Gauner und Dieb, der unzweifelhaft mit seinen Verwandten Levy Jacob, Levy Löbel, Jacob Abraham und Jacob Isaac Goldstein, welche in den Mittheilungen sub Nro. 14,008. seit dem 19ten September pr. steckbrieflich verfolgt werden, in Verbindung steht.

Als Legitimation besitzt der Jacob Levy:

1) einen verfälschten Paß d. d. Schlichtingsheim den 27sten April 1839 auf den Namen des Handelsmanns Salomon Levy lautend, in welchem
   a) die Dauer der Gültigkeit,
   b) das Datum der Ausstellung,
   c) die Jahreszahlen sämmtlicher Visas sichtbar radirt und resp. verfälscht sind, so wie denn auch in demselben
   d) der Gehülfe nachgeschrieben und
   e) das Signalement auf mehreren Stellen fälschlich verändert worden ist,
2) ein Attest, ausgestellt von dem Ortsrichter zu Flöha in Sachsen, mit kleinem, rothem Polizeistempel in ovaler Form versehen, worin ihm bescheinigt worden, daß er seinen Paß verloren habe, als der Wagen des Inhabers umgeworfen wurde, und
3) einen Gewerbesteuerschein als Handelsmann, ausgestellt zu Königsbrück im Frühjahre 1839.

Er

Er führt mit sich auf seinem Wagen zwei Koffer, — eigentliche Wagenkasten unter dem Sitz — worin sich mehrere Schnittwaaren befinden.

Der Wagen ist vierräderig, ganz bedeckt mit schwarzem Plan und Vorschirm über den Kutscher-sitz. Die Sitzbänke des Wagens sind mit rothkarrirtem Zeuge von dunklem Grunde überzogen.

Eins der Pferde, links — ein Fuchs, — ist mittler Größe, gestreckt, mit Bleſſe, das zweite — rechts, etwas kleiner, ist dunkelbrauner Farbe mit kleinem Stern am Kopf.

Das Geschirr ist alt und unegal.

Es wird auf diesen verschmitzten Verbrecher wiederholt hiermit aufmerksam gemacht und gebeten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und entweder hieher an uns oder an das Königl. Inquisitoriat zu Breslau unter sicherer Bedeckung und gefesselt abzuliefern.

Züllichau, den 27sten December 1839.

Der Magistrat.

Signalement des Handelsjuden Jacob Levy.

Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond — hochtragend, Stirn: frei, Augen-braunen: blond, Augen: graubraun, Gesicht: länglich, Nase: gewöhnlich, Kinn: spitz, Mund: gewöhn-lich, Gesichtsfarbe: blaß — mehr fahl, Statur: untersetzt, Zähne: vollzählig, Bart: braun, stark. Besondere Merkmale und äußeres Benehmen: sehr frei, stolz und vornehm.

Bekleidung.

1) Mantel von feinem blauem Tuche, 2) Oberrock von schwarzbraunem Tuche, vorn mit Schnüren besetzt, 3) schwarze Tuchweste, 4) graumelirte Tuchbeinkleider, 5) braune Tuchmütze mit Felbel besetzt, 6) grüngestrickte Unterziehjacke, 7) kalblederne Stiefeln.

(13.) Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten v. Mts. sind aus einem Garten vor Mühlhausen 32 Schock Sellerie entwendet. Behufs Ermittelung des Thäters bringen wir solches hier-mit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 28sten December 1839.

Königl. Inquisitoriat.

(14.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bey einem des Diebstahls verdäch-tigen Menschen sind ein blauseidenes Halstuch mit Frangen und ein dergl. rothwollenes gedrucktes gefun-den worden, über deren Erwerb er sich nicht genügend ausweisen kann Wir machen dies mit der Auf-forderung bekannt, das, was zur Entdeckung des rechtmäßigen Eigenthümers dieser Tücher dienen kann, uns anzuzeigen.

Straußfurth, den 31sten December 1839.

Freiherrlich Münchhausensches Patrimonial-Gericht.

Bestra-

(15.) Bestrafung eines Landwehrmannes. Daß Johann Ernst August Schatz aus Tunzenhausen, vom 1sten Bataillon Königl. 31sten Landwehr-Regiments,

wegen dritten Diebstahls durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, neben der sonst verwirkten Strafe, aus dem Soldatenstande ausgestoßen ist,

wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten Januar 1840.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(16.) Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungesoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt an Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(17.) Edictalladung. Nachdem in Betreff des nachgelassenen Vermögens des zu Ellrich am 3ten December v. J. verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse mittelst Verfügung vom 27sten August d. J. der Concurs eröffnet worden ist, so wird ein Termin zur Anmeldung der Forderungen an denselben auf

den 13ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Ellrich angesetzt, wozu die Gläubiger mit der Warnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen werden sollen.

 Noth-

(18.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 23ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hierselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in dem Dorfe Kleinrettbach sub Nro. 13. sonst Verrechten Nro. 23. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1018 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16ten März 1840 Vormittags 11 Uhr in der Gemeinde-Schenke daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Mäklers Adolph Wohling zu St. Georgii Nro. 11. hierselbst, abgeschätzt zu 1100 Thlr., soll den

9ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(21.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten October 1839. Die dem Wirth Christoph Aschoff jun. gehörenden, in der Feldflur von Bischhagen belegene Grundstücke, 18½ Acker haltend, zu 1020 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

26sten Februar 1840 Morgens 11 Uhr

zu Bischhagen vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21sten October 1839. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph gehörige, in Bischhagener Feldflur belege-

belegenen Grundstücke, aus 49⅔ Acker bestehend, auf 2892 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 15ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr zu Bischhagen vor dem Herrn Referendar Kellner subhastirt werden.

(23.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten December 1839. Die dem Carl Ludolph zu Rustenfelde gehörenden Grundstücke, als:

1 Haus nebst Zubehör und Gerechtigkeit, taxirt zu 795 Thlr. 15 Sgr.,

2) 597. 1 Acker Wiesen über der Uebertannmwiese an Bernhard Gremmler und Johannes Klöppner, taxirt zu 90 Thlr.,

601. 1 Acker Land auf dem Pfarrenberge an Conrad Meysing sen. und Wilhelm Pingel, taxirt zu 18 Thlr.,

568. 1 Acker Land am Rasenwege an Conrad Meysing, taxirt zu 35½ Thlr.,

606. 1 — — in der tiefen Furche an Joseph Ludolph und Rel. Thüne, taxirt zu 94½ Thlr.,

644. 1 Acker Land auf dem Eichholze an Johann Rinke und Ignatz Teibert, taxirt zu 36 Thlr.,

645. 1 Acker Land im Kreutzpfahle an der Gemeinde und Martin Stietz, taxirt zu 65 Thlr.,

341. 1 — — im Pingelsgraben an Conrad Meysing sen. und Joseph Ludolph, taxirt zu 50 Thlr.,

610. 1 Acker Land auf dem Heckeberg an Joseph Ludolph und ein Anwandling, taxirt zu 30 Thlr.,

612. 1 Acker Land auf dem Krummpfahle an Martin Hartmann sen. und Wilhelm Pingel, taxirt zu 59 Thlr.,

622. 1 Acker Land im kleinen Pingelsgraben an Joseph Ludolph und Martin Stietz, taxirt zu 52 Thlr.,

624. 1 Acker Land auf der hohen Straße an Ignatz Vogt und Martin Stietz, taxirt zu 81 Thlr.,

627. 1 Acker Land auf der Pfaffenbreite an Wilhelm Pingel und Martin Stietz, taxirt zu 59 Thlr.,

439. ½ Acker Land im Rathenbache an Nicolaus Wiesenmüller, taxirt zu 20 Thlr.,

630. ½ — — auf der Eberhöhe an Joseph Senge und Conrad Apel, taxirt zu 82 Thlr.,

632. ½ — — im Rathenbache an ihm selbst und Conrad Eckart, taxirt zu 20 Thlr.,

604. 1 — — auf dem Strellbermwege an Rel. Bernhard Thüne und Wilhelm Pingel, taxirt zu 65 Thlr.

von Bülzingslöwenſches Land:

1202. 1 Acker Land im Herrenfelde an Johann Meyer, taxirt zu 68 Thlr.,

1204. 1 — — in der Hohenſitze an der Gemeinde und ein Anwandling, taxirt zu 32½ Thlr.,

417. 1 Acker Land im Abendthale an Ignatz Thöne und Ignatz Vogt, taxirt zu 33 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 18ten März 1840 früh 10 Uhr

im Gemeindehauſe zu Ruſtenfelde ſubhaſtirt werden.

(24.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende dem Inſtrumentmacher Michael Machalett zu Schmiedefeld zugehörige Immobilien:

a) das Wohnhaus Nro. 101. nebſt Zubehör zu Schmiedefeld, auf 560 Thlr. taxirt,

b) die Hälfte von 3 Acker 26 Gerten Wieſrod am Froſch, auf 150 Thlr. taxirt,

c) ein Stück Acker, der Koßlers-Garten genannt, auf 40 Thlr. taxirt,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle

ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(25.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende dem Bleyweißfabrikant Buchenröder, dem Bleyweißfabrikant Rommel und den Karl Pfannenſchmidtſchen Kindern gemeinſchaftlich zugehörigen, in hieſiger Flur gelegenen Grundſtücke:

a) die Hälfte von einem Ackerſtück, was ehedem zur Forſtſchreiberſtelle gehörte und nach der neueſten Vermeſſung 3 Morgen 53 QR. enthält, das ganze Grundſtück auf 118 Thlr. 18 Sgr. taxirt,

b) die Hälfte von einem Ackerſtück, welches früher zur Oberförſterſtelle in Schleuſingen gehörte, das ganze Grundſtück auf 184 Thlr taxirt,

c) die Hälfte des zu vorgenanntem Ackerſtück gehörigen Winkels, welcher in die Bürgergärten einſpringt, das ganze Grundſtück auf 33 Thlr. 24 Sgr. taxirt,

d) die Hälfte von einem Stück Raaſen von 118 Ruthen, zwiſchen der Erlauer-Straße und dem Ehrhardſchen Garten gelegen, wovon 17 QR. zur Chauſſee gezogen, das ganze Grundſtück auf 75 Thlr. taxirt,

e) die Hälfte von einem kleinen Stück Raaſen daneben, wovon 75 QR. 76 QF. zur Chauſſee genommen worden ſind, das ganze Grundſtück auf 9 Thlr. taxirt,

f) das

f) das ganze Grasfleck zwiſchen der Erlauer-Straße und dem Garten der Matisfelderſchen Erben, wovon nur die früher dazu gehörige Spitze weggefallen iſt, auf 140 Thlr. taxirt,

g) die Hälfte von der Hälfte von 11½ Acker am Kohlberge, vormals zum hieſigen Hofhaus gehörig, das ganze Grundſtück auf 140 Thlr. taxirt,

h) 2 Acker Feld von dem Stück Acker über der Haynmühle, vormals zum hieſigen Hofhauſe gehörig, auf 120 Thlr. taxirt,

i) das Kellergebäude ohnweit der Bleyweißfabrik, auf 150 Thlr. taxirt,

k) der Stadel neben dem auf dem ſogenannten Sauraaſen ſtehenden, vormals Pfannenſchmidtſchen, jetzt Buchenröderſchen Wohngebäude, nebſt Grund und Boden, auf 160 Thlr. taxirt,

l) ein Stück Acker an der Sättelhöhle, auf 100 Thlr. taxirt,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 9ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle hier ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(26.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zu dem Nachlaſſe des verſtorbenen Gaſtwirths Joſeph Kleekamm gehörige dahier sub Nro. 46. belegene Gaſthaus zur Stadt Bremen nebſt Zubehör auf 4778 Thlr. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Beneficial-Erben

den 7ten März 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien, als:

1) das unter Nro. 22. in dem Dorfe Wehra gelegene, dem Johann Wilhelm Brückner zuſtändige Hinterſättlergut nebſt dazu gehöriger halben Hufe Land und 2 Ackern Wieſe,

ingleichen

2) das Hinterſättlergut des Johann Auguſt Lange zu Wehra Nro. 3. nebſt einer Viertel Hufe Land und einem halben Acker Wieſe,

ſowie

3) eine dem ebengedachten Lange in Wehraer Flur gehörige und aus 7¼ Ackern beſtehende Viertel-Hufe walzendes Land,

welche Realitäten ohne Berückſichtigung ſtreitiger Ritterguts-Erbzinſen und ſonſtiger Real-Anſprüche

ad 1.

ad 1. auf 1384 Thlr. 15 Sgr.,
ad 2. — 731 Thlr., und
ad 3. — 500 —

abgeschätzt sind, sollen an Gerichts-Stelle zu Vehra

den 23ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 21. November 1839.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.
Wenzel.

(28.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Kleinvargula. Haus und Zubehör nebst Feldgrundstücken, zusammen abgeschätzt auf 274 Thlr., zu dem Nachlaß des verstorbenen Johann Rudolph Fröbe, sollen auf

den 24sten März 1840

an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags von 10 Uhr bis Abends 6 Uhr meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenscheine können bei dem Patrimonialgericht eingesehen werden.

Kleinvargula den 31sten December 1839.

Herrlich Lutterothsches Patrimonialgericht.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 18ten Januar 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 17. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Unehe-

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekanntmachung.

Nro. 18. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist für die nachbenannten beiden Schriften:

1) Shakspeare's Mädchen und Frauen mit Erläuterungen von H. Heyne. Paris und Leipzig. Brockhaus und Avenarius 1838, und

2) Geschichtliche Vorträge über altdeutsche Sprache und Litteratur von L. Wienbarg. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 19. Aushändigungen von Definitivquittungen. 44. B. L.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September v. Js. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben.

Erfurt, den 6ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Nro. 20. Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1840.

Die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1840 ist beendigt, und die Erhebungslisten sind den Herrn Landräthen zugefertigt worden, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken. Wir setzen das klassensteuerpflichtige Publikum hiervon in Kenntniß, und bemerken, daß alle etwaige Reclamationen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht sein müssen, auf später eingehende Reclamationen aber keine Rücksicht genommen werden kann.

Erfurt, den 2ten Januar 1840.

16. B. 1.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 21. Depositalgeschäfte des königl. Land- und Stadtgerichts zu Suhl.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Deposital-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jeden Sonnabend von 9 Uhr Vormittags an von der Deposital-Kommission, bestehend aus dem

1) Land- und Stadt-Gerichtsrath von Branconi,
2) Land- und Stadt-Gerichtssekretär Haasenritter,
3) Rendanten Seelisch,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drey Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl den 4ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

 Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 22. An die Stelle des versetzten Regierungs-Raths Hasselbach ist der Regierungs-Rath Naumann zu Magdeburg zum Mitgliede des dasigen Königlichen Revisions-Collegiums für den Bezirk der Königlichen General-Kommission in der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der provisorische Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bleicherode, Heinrich Ludwig Riedbaum, ist definitiv angestellt worden.

Der katholische Elementar-Schulamts-Candidat Leonhard Koch ist als zweiter Hilfslehrer bei der Bürgerschule zu Heiligenstadt angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer in Erlau, Heinrich Heise, ist als Kirchner der evangelischen Gemeinde in Schleusingen und als Lehrer an den Stadtschulen daselbst angestellt worden.

Die zeither interimistisch angestellten Hülfsaufseher
Müller zu Hirschbach in der Oberförsterei Erlau,
Rose zu Wollersleben in der Oberförsterei Lohra,
Jödike zu Lutter in der Oberförsterei Lengenberg und
Wendt zu Witterda in der Oberförsterei Erfurt
sind definitiv als solche bestätigt worden.

Die bisherigen Auskultatoren
Heinrich Carl Hermann Kruße,
Franz Dunkelberg, und
Heinrich Friedrich Wagner,
sind zu Referendarien bei dem königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

Der Auscultator Carl Theodor Hertel ist nach Halberstadt versetzt worden.

Der bisherige Hülfsregistrator Carl Frohwein ist zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen, und

der Hülfsbote, Invalide Joseph Sander zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt ernannt worden.

Der

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Guſtav Adolph von Noſtitz in Naumburg iſt den 5ten Dezember pr. zum Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor,

der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Guſtav Adolph von Weſternhagen iſt den 18ten November pr. zum unbeſoldeten Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor in Langenſalza ernannt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Eduard Fridolin Möbius in Naumburg iſt den 20ſten Dezember pr. an das Königl. Kammergericht zu Berlin,

der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Karl Theodor Hertel iſt den 19ten Dezember pr. von dem Oberlandes-Gerichte in Naumburg zu dem in Halberſtadt entlaſſen.

Der Kandidat der Rechte Karl Bernhardt Küchler iſt den 20ſten Dezember pr. zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator in Naumburg angenommen.

Der Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Johann Auguſt Emil Schwabe iſt in Folge des Todes des Land- und Stadtgerichts-Secretair Burckhardt l. den 15ten November pr. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Erfurt,

der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Pechmann zu Halberſtadt iſt den 18ten November pr. zum Aktuar bei dem Landgerichte in Torgau,

der Regiſtraturgehülfe und verabſchiedete Feldwebel Chriſtian Friedrich Lattermann iſt den 13ten Dezember pr. zum Land- und Stadtgerichts-Regiſtr[illegible] in Delitzſch ernannt.

Der vormalige freiwillige Jäger, bisherige Hülfsbote, Buſchbeck iſt den 25ſten November pr. zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten und Executor bei der Gerichts-Commiſſion in Wettin,

der invalide Unteroffizier Karl Schöl iſt den 13ten Dezember pr. als Bote und Exekutor bei dem Gerichts-Amte zu Jeſſen beſtellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Ackermann zu Gölleda iſt vom 1ſten April 1840 an penſionirt.

Dem Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor und Gerichts-Kommiſſar Herzog zu Schkeuditz iſt den 22ſten November pr. die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts in Wehlitz wiederruflich mit übertragen.

Dem

Dem Patrimonial-Richter v. Bauern zu Kannawurf iſt zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Gorsleben den 22ſten November pr., dem Patrimonial-Richter Biette zu Merſeburg aber die des Patrimonial-Gerichts Wegwitz den 20ſten Dezember pr. mit übertragen.

Vermiſchte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 23. Hiſtoriſche Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat December 1839.

Zwei Perſonen haben auf ungewöhnliche Weiſe das Leben eingebüßt; zwei Perſonen haben ſich ſelbſt entleibt.

Feuersbrunſt.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten December brannte das vor der Stadt Benneckenſtein belegene Schützenhaus zum größten Theile, das dazu gehörige Stallgebäude aber ganz nieder.

Erfurt den 2ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 24. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December a. pr. ſind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Univerſität zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur in Kirchheilingen	= Thlr.	22 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück	1 —	22 —	⸗ —
3) — — — — — Mühlhauſen	1 —	27 —	5 —
4) — — — — — Groß-Bodungen	1 —	1 —	1 —
5) — — — — — Bennshauſen	1 —	19 —	5 —
6) — — — — — Bleicherode	1 —	18 —	10 —
7) — — — — — Heiligenſtadt	⸗ —	7 —	7 —
8) — — — — — Weißenſee	2 —	4 —	8 —
9) vom evangeliſchen Miniſterio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt	8 —	14 —	⸗ —
10) vom biſchöflichen geiſtlichen Commiſſariate in Heiligenſtadt	⸗ —	21 —	⸗ —

II. Zu-

II. Zur Verbreitung der Bibel:

1) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt	20	Thlr.	27	Sgr.	= Pf.
2) von der Königl. Superintendentur in Ziegenrück	2	—	26	—	= —
3) — — — — — Mühlhausen	7	—	=	—	8 —
4) — — — — — Bleicherode	3	—	26	—	= —
5) — — — — — Heiligenstadt	1	—	18	—	7 —
6) — — — — — Gr. Bodungen	2	—	17	—	1 —
7) — — — — — Bleicherode	=	—	19	—	3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 12ten Januar 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nro. 25.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1839.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	21	11	2	14	7	2	7	10	2	24	5	3	2	2	2	20	2
Roggen	—	1	23	11	1	24	5	1	19	1	1	21	10	2	3	3	1	24	6
Gerste	—	1	13	11	1	7	2	1	11	3	1	10	7	1	20	—	1	12	7
Hafer	—	—	20	10	—	19	10	—	20	1	—	19	10	—	22	10	—	20	8
Erbsen	—	2	—	—	1	24	10	2	1	—	—	—	—	2	8	6	2	1	1
Linsen	—	2	—	—	1	25	1	2	3	—	—	—	—	2	8	6	2	1	8
Bohnen	—	1	15	—	1	18	8	1	17	6	—	—	—	—	—	—	1	17	1
Kartoffeln	—	—	16	—	—	13	11	—	16	—	—	18	—	—	—	—	—	16	—
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	9	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	9
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	3	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	4	—	3	4	—	3	—	—	3	4
Eier	Schock.	—	18	—	—	19	9	—	20	—	—	18	11	—	16	6	—	18	8
Butter	Pfund.	—	6	10	—	6	11	—	7	—	—	6	9	—	5	8	—	6	8
Oel	Quart.	—	8	2	—	7	9	—	7	6	—	8	4	—	10	—	—	8	4
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—
Branntwein	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	7
Heu	Centner.	—	27	6	—	20	11	—	25	—	—	22	6	—	—	—	—	24	—
Stroh	Schock.	6	25	—	6	7	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	5	24	5

Erfurt, den 5ten Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Januar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(29.) Diebstahl. Am 31sten December v. J. Abends ist hieselbst einem einpassirten Fremden eine Wagenwinde, auf deren Stange der Name Professor Ferdinand Becker 1839 eingravirt ist, gestohlen.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der Winde bei Strafe der Diebeshehlerei hiermit bekannt.

Nordhausen, den 7ten Januar 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(30.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Bei einem bereits wegen Diebstahls bestraften Subjecte von hier sind in diesem Monate 3 Stücke eines zerbrochenen kupfernen Hebers in Beschlag genommen.

Der etwaige Eigenthümer, welchem ein solcher Heber abhanden gekommen, wird hiermit aufgefordert, behufs Anerkennung des in Beschlag genommenen Hebers und zu seiner Vernehmung sich binnen vier Wochen bei uns einzufinden.

Nordhausen, den 8ten Januar 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(31.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 1264. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2254 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(32.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VII. Bezirke unter Nro. 1499. belegene Haus, abgeschätzt auf 399 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(33.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die zur Concursmasse des zu Ellrich verstorbenen Oekonomen Christian Heinrich Ludwig Panse gehörenden, daselbst und in dortiger Feldflur belegenen Grundstücke, nemlich:

a) das Haus Nro. 132. in der Engelsburg nebst Zubehör, zu 1240 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt,

b) 1½ Acker Land bei dem Feldteiche zu 112 Thlr. 15 Sgr., und

1 Acker desgleichen im Holzwege, zu 120 Thlr. geschätzt,

sollen

am 12ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(34.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann Georg Adam Meynberg und den Kindern der verstorbenen Ehefrau des Georg Adam Götze, Anna Martha geb. Bickel gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 9. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 600 Thlr., soll in dem auf den

22sten Februar 1840 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(35.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Wittwe und Kinder des Johann Gottfried Mosebach zu Eigenrode sub Nro. 22., taxirt mit Zubehörungen zu 325 Thlr., soll am

22sten April 1840 früh 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(36.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Hintersassen Johann Christoph Kerves gehörige, zu Sollstedt sub Nro. 19. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 490 Thlr. und 26 Ackerstücken desselben, zusammen taxirt 587 Thlr., sollen in dem auf den

30. März

30. März 1840 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Sollstedt anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(37.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten November 1839. Das dem Caspar Meister gehörige, zu Schönau sub Nro. 2½ an Heinrich Köhler gelegene Haus zu 275 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 19ten Februar 1840 früh 11 Uhr zu Schönau vor dem Herrn Referendarius Kellner subhastirt werden.

(38.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1839. Das dem Christoph Dieterich gehörige, bei Freienhagen belegene Gut, aus einem Gerechtigkeitshause nebst Mahlmühle und 15 Acker Land und 2 Acker Wiesen bestehend, auf 2000 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

22sten April Vormittags 11 Uhr

zu Freienhagen subhastirt werden.

(39.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten November 1839. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundstücke, als

1) das Haus Nro. 86. nebst Scheuer, Stallung und Garten taxirt zu 1145 Thlr.

An Feldgrundstücken.

I. Neuseesisch Land.

1) Nro.	877.	½	Acker	Land	im Grunde,	taxirt zu 80 Thlr.
2) —	1660.	1½	—	—	auf den Mergel,	
3) —	1672.	2	—	—	im hintersten Höllenbache,	
4) —	983.	¾	—	—	vor dem Oesterberge,	

II. Kohlland.

5) Nro.	2661.	½	Acker	Land	im Lohe,	taxirt zu 180 Thlr.
6) —	552.	⅜	—	—	im Griese,	
7) —	2697.	½	—	—	im flachen Lohe,	
8) —	542½.	½	—	—	auf den Rädern,	

III. Griesbichsland.

9) Nro. 1873. ¼ Acker Land am Lichtenbiel, taxirt zu 14 Thlr.

IV. Rode-

IV. Rodeland.

10) Nro. 3587. ½ Acker auf dem Redenor, taxirt zu 20 Thlr.
11) — 2978. 1 — unter der Hampenhofe, taxirt zu 45 Thlr.
12) — 3131. ⅞ — Landes am Eberstein, taxirt zu 40 Thlr.
13) — 144. ⅛ — Landes hinter den Wessen, taxirt zu 2 Thlr.
14) — 416. ¼ — an den Rädern, taxirt zu 12 Thlr.
15) — 3431. ⅓ — auf dem Redenor, taxirt zu 40 Thlr.
16) — 3454. ½ — daselbst, taxirt zu 30 Thlr.
17) — 3543. ¼ — auf dem Redenor, taxirt zu 15 Thlr.

V. von Hansteinsches Lehn.

18) Nro. 3855. 1¼ Acker hinter den Weiden,
19) — 3804. 1 — unter der Kuckucks,
20) — 3896. ¾ — am Spitzenberge,
21) — 3640. ½ — im Hessenthale,
22) — 1214. ¾ — im Schlunge,
23) — 2633. ¾ — vorm Ameisenkopfe,
} taxirt zu 280 Thlr.

VI. Kohlland.

24) Nro. 505. 1 Acker Land auf der Thonkugel, taxirt zu 24 Thlr.

VII. Kirchenland.

25) Nro. 2123. ½ Acker Land in der Mühlstätte, taxirt zu 60 Thlr.
26) — 2039. ⅝ — — auf dem Sande, taxirt zu 25 Thlr.
27) — 2919. 1 — — auf dem Sande, taxirt zu 45 Thlr.
28) — 3807. ½ — — vor den Wessen, taxirt zu 12 Thlr.
29) — 3821. ¾ — — daselbst, taxirt zu 20 Thlr.

VIII. Griesbichsland.

30) Nro. 2947. ½ Acker Land auf dem Hochrieth, taxirt zu 30 Thlr.

IX. Windolphs-Land.

31) Nro. 2955. ½ Acker Land am Bindewege, taxirt zu 46 Thlr.

X.

32) Nro. 2552. ½ Acker Land im Kornbache,
33) — 2550 a. ½ — — auf dem Redenor,
} taxirt zu 35 Thlr.

XI.

34)	Nro.	1415 b.	½	Acker	Land	im Kornbache,	taxirt zu 430 Thlr.
35)	—	3550 b.	½	—	—	auf dem Redenor,	
36)	—	78./79.	1	—	—	bei der Warte,	
37)	—	89.	½	—	—	hinter dem holen Stein,	
38)	—	728½.	2	—	—	auf dem Reckebiel,	
39)	—	1254.	1½	—	—	auf den Eichen,	
40)	—	1124.	2	—	—	vor den Eichen,	

XII.

41)	Nro.	816 b.	1	Acker	Land	im Hahn,	taxirt zu 240 Thlr.
42)	—	20.	1	—	—	im Wartefelde,	
43)	—	201.	½	—	—	daselbst,	
44)	—	1.	½	—	—	bei der Wackenmühle,	
45)	—	2181 a.	¾	—	—	an der Mühlstätte,	

XIII.

46)	Nro.	3401./3402.	2	Acker	Land	im Metzensgraben,	taxirt zu 180 Thlr.
47)	—	1247.	2	—	—	auf den Eichen,	

XIV.

48)	Nro.	3067.	1¼	Acker	Land	am Elmsberge,	taxirt zu 138 Thlr.
49)	—	141.	1	—	—	hinter den Wessen,	
50)	—	193.	2	—	—	am Galgenholze,	
51)	—	126.	½	—	—	hinter den Wessen,	

XV.

52) Nro. 1188./3258. ⅝ Acker Land in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(40.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die dem Caspar Schneider zu Erlau zugehörige, im Dorfe Erlau belegene Hälfte von

½ von 1½ Viertel aus dem Genzen oder Grafenguthe, und

½ von

½ von ½ von 1½ Viertel aus demselben Guthe, abgeschätzt auf 1000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Orte Erlau subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(41.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das dem Leinweber Valentin John zu Deuna zugehörige, daselbst sub Nro. 21. gelegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 500 Thlr. abgeschätzt, soll den

8ten April 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Deuna subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(42.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Ackermann Franziscus Hersemeyer zu Breitenbach zugehörige, daselbst in der Sackgasse sub Nro. 95. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 609 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten May 1840 Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(43.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in dem Dorfe Günstedt unter Nro. 62. in der Mühlgasse gelegene, der Wittwe Marie Elisabeth Böcker gebornen Zunkel gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 115 Thlr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindestube zu Günstedt subhastirt werden.

(44.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Langensalza, den 14ten December 1839. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 435. belegene Wohnhaus nebst Zubehör der Gebrüder Carl Gottlob Christian und Johann Samuel Christian Hahn, abgeschätzt ohne Abzug der im Taxations-Instrumente besonders verzeichneten Abgaben auf 1175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

30sten März 1840

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Frei-

(45.) Freiwillige Subhastation. Königlich Preußische Gerichts-Commission zu Gefell. Das in der Stadt Gefell sub Nro. 38. belegene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, sowie 22 Wandelgrundstücke, bestehend in Feldern, Wiesen und Holz, den Erben des Johann Gottlieb Puchlitzsch gehörig, ersteres auf 425 Thlr., letztere auf 1115 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7ten Februar 1840 Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(46.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 16ten December 1839. Das zu Groß-Werther über dem Dorfe sub Nro. 83. belegene Anbauerhaus der Erben des verstorbenen Schuhmachers Johann Gottlieb Schuster daselbst, taxirt zu 106 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., soll

den 16ten April 1840

Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke daselbst subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalte nach beiden unbekannten Mitbesitzer Heinrich Wilhelm Schuster Sohn und August Schusters Enkel des Johann Gottlieb Schuster zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

(47.) Nothwendiger Verkauf. Ausgeklagter Consensschulden halber sollen die dem Bürger Johann Christoph Schenke und dessen Ehefrau, Eve Marie geborne Hochstein hier zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen Feldgrundstücke und Wohnhaus, welche zusammen 781 Thlr. 18 Sgr. Conv. gewürdert sind und wovon die ersteren zusammen $4\frac{1}{2}$ Acker haltend,

den 14ten Mai dieses Jahres

öffentlich im hiesigen Rathhause verkauft werden. Unter Hinweisung auf das daselbst angeschlagene Subhastationspatent werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Berka a. d. J. den 4ten Januar 1840.

Großherzoglich Sächsisches Justizamt daselbst.

(48.) Ländereі-Verkauf. Es soll den 17ten Februar künftigen Jahres Vormittags 9 Uhr ein Nösel Land, Udestedter Flur, des Friedrich Wilhelm Schönemann auf 60 Thlr. taxirt, in dem dortigen Gasthofe verkauft werden, zu welchem Verkaufe besitz- uns zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Vieselbach, den 18ten December 1839.

Das Großherzogl. Sächsisch. Justiz-Amt hier.

Auf-

(49.) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf die öffentliche Aufforderung Großherzogl. Landesregierung zu Weimar vom 25. November d. J. (Beilage zur Weimarschen Zeitung 1839 Nr. 100.) werden auf den Grund des Gesetzes vom 12ten März 1839 §. 8. die sämmtlichen Eigenthümer von Häusern und Grundstücken in hiesiger Stadt und Flur hierdurch nochmals und besonders aufgefordert:

alle mit dem Inhalte der Flurkarten, der Fundbücher und der Steuerkataster über die hiesige Stadt und Flur, etwa nicht übereinstimmende Ansprüche, in Beziehung auf Flächengehalt und Grenzlinien

vor dem ersten August 1840

bei dem hiesigen Stadtgericht mündlich oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls der Inhalt dieser Urkunden hinsichtlich des Flächengehalts und der Grenzlinien für anerkannt zu achten und jede weitere Erinnerung dagegen ausgeschlossen ist.

Die Flurkarte kann bei Großherzoglicher Steuerrevision zu Weimar, oder auch bei dem hiesigen Stadtrathe eingesehen werden, die Kataster und Fundbücher hingegen bei Großherzogl. Steuereinnahme hier, die, auf Verlangen, jedem betheiligten Güterbesitzer das Verzeichniß der ihm zugeschriebenen Grundstücke, gegen Erlegung der Schreibgebühr ausfertigen wird.

Blankenhain, am 22sten December 1839.

Das Stadtgericht daselbst.

Anzeigen.

(50.) Patentertheilung. Dem Fabrik-Unternehmer J. D. Harkort zu Harkorten ist unter dem 5ten Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungsmaschine, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips oder der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 25sten Januar 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 26. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Die Perspectivlehre zum Gebrauche für Künstler von J. Adhemar. Aus dem Französischen übersetzt von O. Möllinger. Solothurn 1839, Walser'sche Verlagsbuchhandlung.

2) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Zweites Heft. Basel. Druck und Verlag von Felix Schneider 1839.

3) Schiffbarmachung des Rheinfalls bei Schaffhausen, von Meyer, Ingenieur von Schaffhausen. St. Gallen 1839.

4) Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen von Karoline Reinhold. Mit 16 colorirten Kupfern. Chur, Grubemannsche Buchhandlung.

5) Ideale für alle Stände oder Sittenlehre in Bildern, von G. Victor Keller, dem Verfasser des Katholikon. Dritte durchaus verbesserte Auflage. Aarau 1831, im Verlage bei H. R. Sauerländer.

6) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Cölner Urkunde, von Dr. Eduard Bobrik. Mit einem lithographirten Facsimile der Unterschriften. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1840.

7) Volks- und Jugendschriften. Herausgegeben von Karl Steiger, Verfasser der Sitten und Sprüche der Heimath ꝛc. 1stes und 2tes Bändchen.

Das 1ste Bändchen auch mit dem Titel:

Das Himmelbett. Oder: Sara Chüng ab Gais. Eine wahre Geschichte.

Das 2te Bändchen auch mit dem Titel:

Das Gutleutenhaus. Oder: die grauen Schwestern. Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde. St. Gallen, Verlag der Antiquariats-Buchhandlung zur Ilge 1839, so wie

8) für Wilhelm Heinse's sämmtliche Schriften. Herausgegeben von Heinrich Laube. 3ter bis incl. 10ter Band. Leipzig, Verlag von F. Volkmer 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 27.

Prüfung ausländischer Apotheker-Gehülfen.

86. A. 1.

In unserer Verordnung vom 23sten Mai 1817, Amtsblatt Seite 254., betreffend das Conditioniren solcher Apothekergehülfen im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche nicht im Preußischen gelernt und daselbst eine Prüfung zu ihrem Vortheil bestanden haben, ist bestimmt worden, daß solche Gehülfen, wenn sie nicht etwa sonst durch glaubwürdige Zeugnisse ihre Kunst- und sittliche Bildung genügend darthun können, fernerweit diesseits geprüft werden, und daß sich die Apotheker des Regierungsbezirks oder die Provisoren jederzeit beim Wechsel des Personals nur mit solchen Gehülfen in Unterhandlung einlassen sollen, von deren wissenschaftlicher und sittlicher Bildung sie Gelegenheit haben, sich auf das vollständigste zu überzeugen.

Von solchen Gehülfen, welche im Auslande gelernt haben, sollen deren Zeugnisse an uns zur Entscheidung, ob der Gehülfe ohne Prüfung anzunehmen, oder im entgegengesetzten Falle zur Entscheidung, wie die diesseitige Prüfung erfolgen solle, eingesendet werden. Diese Verordnung ist vielfältig insofern mißverstanden worden, daß die Apotheker die Zeugnisse solcher ausländischer Gehülfen erst dann uns eingesendet haben, wenn die Gehülfen sich schon einige Zeit in ihrem Dienste befanden, was zur Folge gehabt hat, daß Gehülfen, welche wegen ihrer mangelhaften Kenntnisse abgewiesen worden, gleichwohl nicht auf der Stelle entlassen, sondern bis zur Wechselzeit, Ostern oder Michaelis beibehalten wurden.

Zur

Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle bringen wir die gedachte Verordnung hierdurch in Erinnerung, mit der besondern Vorschrift, daß, wie es auch schon diese Verordnung verlangt, die Zeugnisse der fraglichen Gehülfen vor ihrem Eintritt in den Dienst an uns eingesendet, und keiner derselben bei einer Strafe von 5 Thlr. angenommen werden darf, der nicht vorher einen von uns ausgestellten Erlaubnißschein, im hiesigen Regierungsbezirk conditioniren zu dürfen, aufzuweisen hat.

Erfurt, den 15ten Januar 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 28. Schluß der niedern Jagd. 122. B. 3.

Mit Sonnabend den 1sten Februar c. wird Abends die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirk hierdurch für geschlossen erklärt, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 17ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 29. 101stes Ausschreiben der Magdeburgs. Landfeuersocietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 101ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem 100 Thaler der Assecuranzsumme auf 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden ist.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät, in jeder Special-Direction in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird — nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1839.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 30. Der Vorsteher Sommer zu Mülverstädt ist an die Stelle des Rittmeisters von Seebach zu Cammerforst zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kreises Langensalza auf die Jahre 1840 bis incl. 1842 erwählt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 31. Empfehlung der Rechnungstafeln des ꝛc. Reisch.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Plan genehmiget, nach welchem der Rechnungs-Rath Reisch zu Berlin die vierte, dem neuesten Tarif gemäß bearbeitete, vermehrte Ausgabe seiner Rechnungs-Tafeln herausgeben wird.

Die Tafeln, welche nicht allein für die Zoll- und Steuer-Erhebungs-Beamten bei Berechnung der Zoll-Gefälle unentbehrlich, sondern auch dem Kaufmanne und übrigen Geschäftsleuten von wesentlichem Nutzen sein dürften, werden in einigen Tagen die Presse verlassen.

Ich finde mich veranlaßt, die Brauchbarkeit dieser Rechnungstafeln hiermit zu empfehlen, wobei zugleich auf die vorläufige Anzeige des Rechnungs-Rath Reisch in den Berliner Zeitungen, wegen Herausgabe derselben, hingewiesen wird.

Magdeburg den 8ten Januar 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Januar 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(51.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier sub Nro. 137. in der Rosengasse belegene, auf 784 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Haus, zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

(52.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Gudersleben sub Nro. 35. belegene Hintersattlerwerk und 5 Acker Landes auf dem Kammerforste in Ellricher Flur belegen, den Erben des Schneiders Karl Sonderhoff zugehörig, taxirt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 769 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sollen

den 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Köhlerschen Schenke zu Gudersleben subhastirt werden.

(53.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende in Benneckensteiner Flur belegene, dem Nagelschmidt Andreas Miehe zugehörige Grundstücke:

1) ein Tagewerk Land auf dem Lindenblöcke,
2) zwei Tagewerk Lehde daselbst,
3) ½ Tagewerk Land daselbst,
4) ⅔ Tagewerk Land im Kühlingsbade,

abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe zu 190 Thlr., sollen

den 28. April 1840 Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(54.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen.

Das Wohnhaus der Ehefrau des Kaufmanns Eduard Sommer, Charlotte Amalie Louise geborne Notterodt unter Nro. 506. hier mit Zubehörungen zu 2530 Thlr. taxirt, soll anderweit

am 21. Februar d. J. früh 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(55.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der Gasthof des Christoph Schulze zu Görmar nebst der Länderei desselben, taxirt ersterer mit den beiden Gärten beim Hause zu 1900 Thlr. und letztere zu 540 Thlr., sollen am

29ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe auf dem Berge zu Görmar subhastirt werden.

Die Bedingungen können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(56.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Das dem Joseph Wedekind zu Günterode gehörige, daselbst sub Nr. 37. belegene Gerechtigkeitshaus zu 537 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

11ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

(57.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Die dem Wundarzt Nikolaus Rautenstrauch und der verehelichten Heinrich Parlasky geb. Rautenstrauch gehörigen, hier und in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) ein Kothhaus sub Nro. 103. auf 326 Thlr. 25 Sgr. geschätzt,
2) 1 Acker Land an Witwe Jodocus Kaufhold in der Wiesenländerei im Erbethale, zu 30 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

30ten März 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(58.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Oekonomen Friedrich von Westernhagen zugehörige, zu Ecklingerode sub Nro. 95. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör auf 730 abgeschätzt, soll

den 16ten May d. J.

im Gemeindehause zu Ecklingerode subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Noth-

(59.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des ideellen 7ten Antheils des Criminal-Actuarius Hartleb zu Wittenberg an dem hierselbst sub Nro. 5. zwischen Senge und Morick gelegenen Hause nebst Zubehör und an mehreren in der hiesigen Flur gelegenen Grundstücken, welche zusammen auf 3515 Thlr. abgeschätzt sind, ist ein Termin auf den

2ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Stadt-Worbis angesetzt.

Alle unbekannte Realberechtigte werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(60.) Nothwendiger Verkauf. Das dem hiesigen Bürger Heinrich Ferdinand Julius Guber gehörige und in hiesiger Stadt unter Nro. 153. in der Herrengasse gelegene brauberechtigte Wohnhaus nebst Garten, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 857 Thlr. 15 Sgr., soll auf

den 28. April c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstedt den 4ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(61.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 2ten December 1839. Das den Erben des Gastwirths Samuel Friedrich Oestiger gehörige, bei Wülfingerode, neben der Chaussee, Marcus Garten und Pfarrwiese Nro. 66. belegene Haus nebst Nebengebäuden und kleinem Hofraum, taxirt zu 1242 Thlr., soll

den 18ten März 1840

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Gerichtslokal subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(62.) Nothwendiger Verkauf. Boutin- und von Voigtsches Patrimonialgericht Tunzenhausen. Das dem Johann Wilhelm Silber hier gehörige, im hiesigen Dorfe gelegene Wohnhaus sub Nro. 30. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Thlr., so wie folgende, demselben zugehörige Länderei in hiesiger Flur, als:

1) Nro. 104. ½ Ar. Land am Galgenraine,
2) — 1842. ⅜ — — im Siegen,
3) — 550. ¼ — — in der Wenigerflur,
4) — 231. ½ — — im hohen Felde vom Wassersiege an,
5) — 694. ½ — — auf dem Mittelberge,

abgeschätzt auf 130 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 20sten Mai 1840 früh 10 Uhr

an

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Tunzenhauſen ſubhaſtirt werden. Etwanige unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, ſich längſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Tunzenhauſen, den 4ten Dezember 1839.

(63.) Aufgehobener Termin. Land- und Stadtgericht Langenſalza, den 8ten Januar 1840. Der auf den 1ſten Februar c. Vormittags 11 Uhr zum öffentlichen Verkaufe des dem Johann George Haaſe in Nägelſtedt zugehörigen Wohnhauſes sub Nro. 90. an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehende Termine, iſt aufgehoben worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

(64.) Verding von Lieferung leinener Effekten. Zur Deckung des diesjährigen Bedarfs an leinenen Effecten für die Garniſon-Anſtalten im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur ſind erforderlich:

a) an buntleinenen Sachen:
   99 ordinaire Deckenüberzüge,
   932 ordinaire Kopfpolſterüberzüge,
b) an weiß- und grauleinenen Sachen:
   1034 ordinaire Bettlaken,
   1864 ordinaire Handtücher,
   359 Leibſtrohſäcke,
   201 Strohkopfpolſterſäcke,

deren Lieferung in völlig fertigen Stücken dem Mindeſtfordernden übertragen werden ſoll.

Die Bedingungen, denen ſich die Lieferanten zu unterwerfen haben, ſo wie Proben der zu liefernden Gegenſtände können in den Geſchäftslocalen der Königlichen Garniſon-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg, Weißenfels und Berlin eingeſehen werden.

Wir fordern die Lieferungsluſtigen auf, ihre Gebote ſchriftlich und verſiegelt, ſo wie auf der Adreſſe mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Submiſſion in Betreff leinener Effecten für Garniſon-Anſtalten" verſehen, bis zum 29ſten d. Mts. portofrei bei uns einzureichen.

In unſerm Büreau-Locale — Thrünsberg Nro. 53 und 54. — werden die betreffenden Schreiben am 30ſten d. Mts. früh 10 Uhr erbrochen, zu welchem Termine ſich die Lieferungsluſtigen, von denen Gebote, wie vorgedacht, ſchriftlich abgegeben worden, entweder in Perſon einzufinden, oder mit Vollmacht verſehene Stellvertreter zu ſenden haben.

Magdeburg, den 11ten Januar 1840.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Korps.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 1sten Februar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 18ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält unter Nro. 32.

Nro. 2065. die Bekanntmachung wegen einer mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen, vom 31sten December 1839.

Erfurt, den 28sten Januar 1840.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als: Nro. 88. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Jugend-Blätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, sechstes Heft. December 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

2) H. Malten's Neueste Weltkunde. Auch mit dem Titel: Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Neunter Theil. Aarau 1839, bei Heinr. Remigius Sauerländer.

3) Dr. Wilhelm Rau, über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre. Preisschrift. Auch mit dem Titel:

Worin

Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhüthet werden? Gekrönte Preisschrift von Wilhelm Rau, Doctor und Professor der Heilkunde an der Universität zu Bern ꝛc. 2te unveränderte Ausgabe. Bern 1840. Dr. und Verl. von Chr. Fischer.

4) Handbuch der poetischen Nationallitteratur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen, nebst Angabe der früheren Lesarten, biographischen Notizen und literarisch-ästhetischen Kommentar. Von Dr. Heinr. Kurz. Erste Abtheilung. Haller bis Göthe. Zürich, Verl. von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21ten Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 34. Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule. 420. A. 8.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.) bis Mitte April c. in der Nachmittagsstunde von 1 bis 2 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 20sten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 35. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 418. A. 8.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar 1830, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben worden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 22sten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 36. Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 417. A. 8.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu vor vollendetem 20sten Lebensjahre, und zwar vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der sie gehören, zum ersten Male concurrirt, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen frühern Bekanntmachungen fordern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten hiermit auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission einzureichenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht im stehenden Heere durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem nichts entgegenstehe,

3) dem

3) dem Zeugniß des Gymnasiums oder sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und

4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die diesjährigen Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bei der hiesigen Königlichen Departements-Prüfungs-Commission bestimmungsmäßig auf den

ersten Montag im Monat März (2ten März),
— — — — Juni (1sten Juni),
— — — — September (7ten September), und
— — — — December (7ten December)

anstehen, und daß diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins bei gedachter Commission zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 22sten Januar 1840.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Februar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(65.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen:

1) Friedrich Wilhelm Ludwig Maaß,
2) Johanne Elisabeth Lunderstedt, und
3) Johannes Häring,

sind Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht, und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt den 14. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Persons-Beschreibung des ꝛc. Maaß.

Vornamen: Friedrich Wilhelm Ludwig, Zuname: Maaß, Gewerbe: Schneider, Geburts- und Wohnort: Thangelstedt im Großherzogthum Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 26½ Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: lang, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: das rechte Bein schief.

Persons-Beschreibung der ꝛc. Lunderstedt.

Vornamen: Johanna Elisabeth, Zuname: Lunderstedt, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Haßleben, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittler, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Persons-Beschreibung des ꝛc. Häring.

Vorname: Johannes, Zuname: Häring, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Berka an der Werra, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun,

Stirn:

Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase: etwas stark, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(66.) Steckbriefs-Widerruf. Der in der Nacht vom 12ten auf den 13ten November pr. aus dem Arrestlokale auf dem hiesigen Petersberge entwichene Militair-Sträfling Georg Caspar Mai ist in Bremen ergriffen und am 15ten d. Mts. an die unterzeichnete Kommandantur abgeliefert worden.

Erfurt, den 21sten Januar 1840.

Königlich Preußische Kommandantur.

(67.) Diebstahl. Dem Leinweber Anselm Hebestreit zu Gernrode, Kreis Worbis, sind am 17ten December v. J. aus einer unverschlossenen Lade

1) 10 Thlr. in $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{30}$ Stücken, 2) 15 Kopfstück,

und im vergangenen Sommer

3) 8 bis 4 Ellen Leinwand

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl zur Entdeckung des Thäters bekannt.

Heiligenstadt, den 16ten Januar 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(68.) Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Im Besitz der wegen Marktdiebstahls zur Untersuchung gezogenen verehelichten Anna Maria Bode zu Großbartloff sind auf Verdacht erregende Weise folgende Gegenstände:

1) ein blechernes Handlicht, 2) ein blecherner Löffel, 3) $5\frac{3}{4}$ Ellen dunkelbrauner Kattun mit weißen Blumen, 4) $8\frac{3}{4}$ Ellen von gleichem Muster, 5) 6 Ellen dunkelbrauner Kattun mit grünen und gelbpunktirten Blumen, 6) $1\frac{1}{2}$ Ellen dunkelblaues gedrucktes Zeug mit hellblauen Blumen,

gefunden worden, und es steht zu vermuthen, daß solche bei Gelegenheit eines Jahrmarkts, vielleicht dem zu Dingelstedt oder Mühlhausen entwendet worden sind. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zum Behuf der Anerkennung jener Sachen und zum Ausweis wegen ihrer Ansprüche binnen 14 Tagen bei uns zu melden, widrigenfalls anderweit darüber disponirt werden wird.

Heiligenstadt, den 17ten Januar 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(69.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachbenannte Militairpflichtige des Kreises Erfurt:

1) Carl Gottlob Belling aus Erfurt, geboren am 12ten August 1817,
2) Volkmar Wilhelm Böttcher aus Erfurt, geboren am 20sten Juni 1817,
3) Carl Wilhelm Brendel aus Erfurt, geboren am 21sten März 1816,
4) Johann August Brinkmann aus Erfurt, geboren am 19ten Juni 1817,
5) Gottfried Fischer aus Erfurt, geboren am 28sten April 1817,
6) Christian Bernhard Gauke aus Erfurt, geboren am 15ten Februar 1815,
7) Johann Friedrich Wilhelm Geilfuß aus Erfurt, geboren am 15ten Februar 1817,
8) Carl Christian Grashof aus Erfurt, geboren am 23sten März 1817,
9) Christoph Heiße aus Erfurt, geboren am 2ten Februar 1817,
10) Heinrich Hesse aus Erfurt, geboren am 22sten Februar 1817,
11) Georg Hornemann aus Erfurt, geboren am 15ten November 1817,
12) Johann Christoph Hucke genannt Eichhorn aus Erfurt, geboren am 20sten April 1817,
13) Johann Peter Elias Kaiser aus Erfurt, geboren am 7ten Mai 1817,
14) Bernhard Theodor König aus Erfurt, geboren am 17ten September 1817,
15) Friedrich Carl Koch aus Erfurt, geboren am 14ten September 1817,
16) Christian August Kronbecher aus Erfurt, geboren am 11ten Juli 1817,
17) Carl Lerch aus Erfurt, geboren am 14ten Februar 1817,
18) Gottfried August Malsch aus Erfurt, geboren am 30sten Januar 1817,
19) Johann Carl Wilhelm Romanus aus Erfurt, geboren am 8ten December 1817,
20) Gottlieb Scharf aus Erfurt, geboren am 5ten November 1817,
21) Johann Heinrich August Daniel Schladitz aus Erfurt, geboren am 17ten August 1817,
22) Johann Christian Stolze aus Erfurt, geboren am 1sten Juni 1817,
23) Ludwig Heinrich Sturm aus Erfurt, geboren am 14ten Juni 1817,
24) Friedrich Wilhelm Tränkner aus Erfurt, geboren am 26sten Juni 1817,
25) Carl August Louis Wagner aus Erfurt, geboren am 18ten April 1817,
26) Friedrich Christian Wehmann aus Erfurt, geboren am 8ten September 1817,
27) Anton Wiederhold aus Erfurt, geboren am 6ten August 1817,
28) Johann Witzel aus Erfurt, geboren am 1sten Februar 1817 und
29) Andreas Zacher aus Erfurt, geboren am 13ten August 1815,

welche in den Ersatzterminen 1837, 1838 und 1839 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist,

ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungs-Termine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 23sten Januar 1840.

Königl. Preußische Regierung.

(70. Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen:

1) Johann August Conrad Ungewitter aus Salza, geboren den 17ten Januar 1817,
2) Carl August Ferdinand Witte aus Nordhausen, geboren den 3ten December 1817,
3) Heinrich Volkmann aus Mörbach, geboren den 15ten November 1817,
4) Robert Salomon Schrader aus Salza, geboren den 11ten April 1817,
5) August Berger aus Salza, geboren den 18ten Juli 1817,
6) Christian Engelmann aus Benneckenstein, geboren den 11ten Januar 1817,
7) Carl Gottlieb Techtmeyer aus Nordhausen, geboren den 24sten April 1817,
8) Günther Friedrich August Knopf aus Großberndten, geboren den 18ten November 1817,
9) August Koppe aus Mörbach, geboren den 5ten November 1817,
10) Georg Wilhelm Frankenberg aus Benneckenstein, geboren den 17ten Juni 1817,
11) Christian Friedrich August Nebe aus Ellrich, geboren den 23sten August 1817,
12) Eduard Adolph Conrad Rödel aus Ellrich, geboren den 26sten September 1817,
13) Carl Ludwig Ballhause aus Sachsa, geboren den 30sten September 1817,
14) Friedrich Apel aus Nordhausen, geboren den 5ten October 1817,
15) Heinrich Bamberger aus Friedrichslohra, geboren den 13ten Juli 1817,
16) Gottfried Dempfwolf aus Salza, geboren den 7ten August 1817,
17) Ferdinand Koch aus Pustleben, geboren den 3ten Februar 1817,
18) Carl August Köhn aus Rohra, geboren den 19ten Juli 1817,
19) Gottfried Friedrich Liesberg aus Salza, geboren den 1sten März 1817,
20) August Friedrich Jacob Wegfraß aus Ellrich, geboren den 8ten Januar 1817,
21) Jacob Apel aus Nordhausen, geboren den 2ten Februar 1817,
22) Ernst Raabe aus Nordhausen, geboren den 1sten Juni 1815, und
23) Heinrich Friedrich Eisfeld aus Ellrich, geboren den 31sten October 1816,

welche in den Ersatzterminen 1837, 1838 und 1839 nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort vor dem Land-

Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 18ten Januar 1840.

Königlich Preuß. Regierung.

(71.) Auffoderung zur Ableistung der Militairpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Worbis:

1) Johann Georg Gunkel aus Breitenbach, geboren am 20sten Mai 1817,
2) Heinrich Helbing aus Neustadt, geboren am 20sten November 1817,
3) Johann Christian Holze aus Silkerode, geboren am 6ten Januar 1817,
4) Johann Andreas Schneegans aus Ferna, geboren am 16ten Oktober 1817 und
5) Christoph Gottfried Ziegler aus Großbodungen, geboren am 20sten Juli 1817,

welche in den Ersatzterminen 1837, 1838 und 1839 nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungs-Termine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 18ten Januar 1840.

Königliche Regierung.

(72.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Köhlerschen Erben zugehörenden in und bei Lipprode gelegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 52. nebst Zubehör, taxirt zu 723 Thlr. 25 Sgr.,
b) $1\frac{3}{16}$ Acker Landes auf dem Hegelochsberge, taxirt zu 70 Thlr., sollen

am 13ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nordhausen den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(73.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Johann Adam Herz zu Ammern gehörige, daselbst belegene Wohnhaus Nro. 27. nebst Zubehör und halber Gemeindegerechtigkeit, einschließlich ½ Acker Rötteiser-Grabenfleck, abgeschätzt zu 250 Thlr. und 8 einzelnen Stücken Land und Wiesen, theils jenem, theils dessen

Ehefrau

Ehefrau Anna Margaretha gebornen Kleinschmidt gehörig, überhaupt zu 842 Thlr. 15 Sgr. taxirt, sollen in dem auf

den 4ten Mai d. J. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(74.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Mitelgenthum des Handarbeiters Georg Christoph Eisenhardt, in dem zu 150 Thlr. abgeschätzten Wohnhause Nro. 68. in der Vorstadt St. Martini dahier, soll in dem auf den

4ten May 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(75.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Anbauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,

b) $\frac{1}{8}$ Acker Gutland auf 6 Thlr, und

c) $\frac{1}{8}$ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt,

sollen den 5ten Mai 1840 11 Uhr Vormittags im Gerichtslocale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(76.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Leinwebers Kolumban Schäfer zugehörige, zu Jützenbach sub Nro. 43. gelegene Anbauerhaus nebst Zubehör, auf 119 Thlr. abgeschätzt, soll den

28sten April 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Jützenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(77.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 4ten November 1839. Das Wohnhaus des Heinrich Christian Möller Nro. 162. in Thamsbrück, abgeschätzt auf 1755 Thlr. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 5ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich

Zugleich wird der dem Aufenthalt noch unbekannte hypothekarische Gläubiger, Oekonomie-Verwalter Georg Friedrich Steuber, zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

(78.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Weißensee. Das in der Stadt Weißensee unter Nro. 176. am alten Markte gelegene, dem abwesenden Leinwebermeister Christian August Walther gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 106 Thlr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4ten May c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(79.) Nothwendiger Verkauf. Die dem Einwohner George Heinrich Henne in Sundhausen gehörigen Grundstücke, als:

I. das im Dorfe Sundhausen unter Nro. 84. des Hypothekenbuchs gelegene Wohnhaus mit Zubehör an Scheune, Stallung und Garten, taxirt auf 459 Thlr. 15 Sgr.

II. Folgende Wandelgrundstücke in Sundhäuser Flur:

1) ein halb Viertel Zinsland 4½ Acker haltend, taxirt zu 97 Thlr.,
2) ein Viertel Zinsland 8½ Acker haltend, taxirt 205 Thlr.,
3) ein halb Viertel Erbeland 3¾ Acker haltend, taxirt 105 Thlr.,
4) ein Viertel Zinsland 8¼ Acker haltend, taxirt 200 Thlr.,
5) ein Viertel Erbeland 8 Acker haltend, taxirt 240 Thlr.,
6) ein Viertel Zinsland 7¼ Acker haltend, taxirt 190 Thlr.,
7) eine halbe Hufe Zinsland 14½ Acker haltend, taxirt 405 Thlr., sollen

auf den 29. April 1840 Vormittags 8 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, so wie die neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Tennstädt den 24. December 1839.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

(80.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt, den 18ten December 1839. Nachstehende in Kreuzeber und resp. dessen Flur belegene, zum Nachlasse des Johann Michael Nachtwey gehörige Grundstücke, als:

a) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 166. an Wittwe Börner und Johann Freund, taxirt zu 505 Thlr.,
b) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 167. an Franz Nachtwey und Nikolaus Börner, taxirt zu 165 Thlr.,

c) die

c) die Vol. 8. Fol. 348. des Hypothekenbuchs eingetragenen, zu 40 Thlr. 5 Sgr. taxirten $4\frac{2}{3}\frac{1}{3}$ Acker Land Nro. 2088. 821 bis 826.,

d) der ideelle $\frac{1}{8}$ Antheil des Johann Michael Nachtwey an der zu 71 Thlr. taxirten im Hypothekenbuche Vol. 8. Fol. 350 eingetragenen $\frac{1}{4}$ Hufe Rustenberger Lehnland,

e) $\frac{1}{2}$ Acker Freiland auf der Hart an Anselm Conradi, taxirt zu 5 Thlr.,

f) $\frac{3}{16}$ — Gemeindelehn auf der Koppelweide, taxirt zu 9 Thlr.,

g) $\frac{3}{32}$ — daselbst an Heinrich Conradi, taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,

h) $1\frac{1}{2}$ — an der Straße oder hinter dem See an Anselm Funcke, taxirt zu 10 Thlr.,

i) $\frac{1}{2}$ — daselbst an Nikol. Franke, taxirt zu 2 Thlr.,

k) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Valentin Hey's Erben, taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,

l) $\frac{1}{4}$ — daselbst an Stephan Bais, taxirt zu 20 Thlr., sollen

den 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

in der Christoph Funckeschen Schenke zu Kreuzeber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung des Ausschlusses zum Termine mit vergeladen.

(81.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Kleinvargula. Haus und Zubehör nebst Feldgrundstücken, zusammen abgeschätzt auf 274 Thlr., zu dem Nachlaß des verstorbenen Johann Rudolph Fröbe, sollen auf

den 24sten März 1840

an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags von 10 Uhr bis Abends 6 Uhr meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenscheine können bei dem Patrimonialgericht eingesehen werden.

Kleinvargula den 31sten December 1839.

Herrlich Lutterothsches Patrimonialgericht.

(82.) Wiesenverpachtung. Auf den 20sten Februar d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die Heu- und Krummetnutzung von circa 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 23sten Januar 1840.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 8ten Februar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 37.

Nro. 2066. die Verordnung, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, vom 28sten November 1839;

Nro. 2067. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, vom 22sten December 1839.

Erfurt, den 5ten Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 38. Polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen. 4967. A. 1. Pl.

Da hinsichtlich der polizeilichen Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14ten October 1833 bezeichneten Bezirkes nicht überall gleichförmig verfahren worden, so verordnen wir höherer Bestimmung gemäß, daß diese Legitimationen in denjenigen Städten, in denen eine selbstständige, nicht mit der Communal-Verwaltung verbundene Polizei-Verwaltung stattfindet, von der Stadtpolizeibehörde, in allen sonstigen Fällen von dem Kreis-Landrathe zu ertheilen seyen.

Im letzteren Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden, in seinem Kreise liegenden Orte ausdehnen. Dies findet auch im ersteren Falle für das platte

Land

Land statt, da die städtische Polizeibehörde die Legitimation nur für ihren Polizeibezirk ertheilen kann.

Erfurt, den 23sten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 39. Ausführung der Maß- u. Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816.

Zur Ausführung der Maß- und Gewichts-Ordnung für die preußischen Staaten vom 16ten Mai 1816 und der Vorschrift des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte,

wonach in allen öffentlichen Verhandlungen im ganzen preußischen Staate keine andere Maße und Gewichte angewendet werden sollen,

wird den Gerichtsbehörden, Justiz-Commissarien und Notarien unsers Departements aufgegeben, in allen Fällen, in denen es sich um Gemäße handelt, deren Inhalt nach §. 29. der gedachten Anweisung festgestellt ist, wie solches durch die Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Erfurt in Nro. 42. und 49. des Erfurter Amtsblatts vom Jahre 1819 geschehen ist, die alten Provinzial- und Ortsgemäße bei den öffentlichen Verhandlungen nicht mehr anzuwenden, vielmehr neue bestimmte Leistungen allgemein in preußischem Maße auszudrücken.

Halberstadt, den 10ten Januar 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 40. Im Laufe des IVten Quartals v. Js. sind von dem königl. Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Kandidaten des Predigt-Amts:

1) Ernst Emil Breithaupt aus Ziegenrück,
2) Otto Julius Gottlob Hempel aus Kleinhof,
3) Wilhelm Adolph Alexander v. Hertzberg aus Heukewalde,
4) Ferdinand Jahr aus Wetterscheid,
5) Christian Albert Keßler aus Nicolausrieth,
6) Wilhelm Eduard Obermann aus Stöckey,
7) Heinrich Ernst Sachse aus Bernburg,
8) Richard Alexander Seidler aus Osterfeld,
9) Friedrich Wilhelm Gottlieb Behrendsen aus Magdeburg,
10) Friedrich Galle aus Pabsthaus,

11) Au-

11) August Theodor Helfer aus Altranstedt,
12) Karl Friedrich Körner aus Halle,
13) Andreas David Mehlmann aus Biere,
14) David Ehrenfried Schmidt aus Gr. Oerner,
15) Eugen Christoph Tepohl aus Ortrand,
16) Andreas Gottfried Uhde aus Hadmersleben,
17) Carl Friedrich August Böttcher aus Oppershausen,
18) Ludwig Julius Ferdinand Glaser aus Bornhagen,
19) Ludwig Carl Graßhoff aus Badersleben,
20) Paul Simon Gruner aus Orlamünde,
21) Ernst Wilhelm Julius Hennecke aus Walbeck,
22) Christian August Henning aus Coburg,
23) Ernst Gottfried Ludewig aus Mühlhausen,
24) Gottfried August Nebelung aus Ellrich,
25) Hans Böttcher aus Mühlhausen,
26) Friedrich Wilhelm Carl Funke aus Hohen,
27) Ferdinand Emanuel Görnemann aus Werben,
28) Gottlob Helm aus Artern,
29) Gottlieb Olbricht aus Niederholzhausen,
30) Gottfried Pützschel aus Zetzschdorf,
31) Johann Heinrich Vajen aus Uetersen,
32) Luther Wilhelm Zahn aus Schwanebeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Der Kaufmann und ehemalige Senator Christoph Kleinschmidt zu Schleusingen ist zum Kreistaxator ernannt und verpflichtet worden.

Dem Kaufmann Herrmann Schlichteweg zu Nordhausen ist die Uebernahme der Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Dem Collectur-Kassen-Rendanten Zwirnmann zu Schleusingen ist die Uebernahme der Agentur für die Cölnische Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia gestattet worden.

Der provisorische Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt, Ferdinand Samuel Geise, ist definitiv angestellt worden.

Der

Der bisherige Lehrer an den Stadtschulen zu Suhl, Friedrich Christoph Helbing, ist als Rector, erster Knabenlehrer und Cantor der evangelischen Gemeinde zu Treffurt, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Meinong in Erfurt ist durch Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 24sten Januar d. J. der Charakter eines Ober-Controleurs verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. Zugleich wird mit diesem Stücke das Namen- und Sachregister zum Amtsblatte des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben).

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Februar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(83.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten December v. J. wurden dem Metzgermeister Edler zu Mühlhausen zwei fette Hammel aus seinem Stalle entwendet. Der eine hatte Hörner und war auf dem Rücken mit zwei großen schwarzen Punkten von Theer bezeichnet; der zweite Hammel war auf beiden Seiten über den kurzen Rippen mit einem rothen Punkte und auf dem Kreuze mit einem Striche von Theer in der Form eines F gezeichnet. Der Spur nach haben zwei Menschen den Diebstahl verübt. Wer die Bestrafung derselben durch eine gegründete Anzeige bewirkt, erhält vom Bestohlenen eine Belohnung von 5 Thlr.

Heiligenstadt, den 30sten Januar 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(84.) Diebstahl. In der Nacht vom 31sten v. M. zum 1sten d. M. ist hier mittelst Einbruchs in ein Haus und Eröffnung eines Kleiderschrankes anscheinend durch Nachschlüssel ein Frauenmantel von blauem Tuch mit kleinen, mit Halbsammt besetztem Kragen und blauwollenem Futter, gestohlen worden. Ingleichen ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. von einem Gehöfte allhier und aus einem Keller

1) ein blauer Tuchrock, 2) ein Hottensack von Leinwand, 3) eine Seite Speck, 4) zwei große Blutwürste, 5) ein Sack Kartoffeln, 6) zwei Brode, 7) ein Topf mit Käsen,

ebenfalls durch Eindringung in das Gehöfte und Einsteigung in den Keller durch das Kellerloch, gestohlen worden. Wir machen diese Diebstähle behufs Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bei Strafe der Diebeshehlerei hiermit bekannt.

Gehesee den 3ten Februar 1840.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(85.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 23ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(86.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Johann Christoph Schmidt jetzt dessen Erben gehörigen in Möbisburger Flur gelegenen Ackergrundstücke:

Nro. 205. $\frac{1}{2}$ Acker, Nro. 98. $\frac{3}{8}$ Acker, Nro. 219. $\frac{5}{16}$ Acker, Nro. 185. $\frac{1}{2}$ Acker, Nro. 391. $\frac{1}{4}$ Acker, Nro. 390. $\frac{1}{8}$ Acker, Nro. 115. $\frac{3}{8}$ Acker, Nro. 115. $\frac{1}{8}$ Acker, Nro. 110. $\frac{1}{4}$ Acker, Nro. 110. $\frac{1}{4}$ Acker, Nro. 115. $\frac{1}{8}$ Acker, Nro. 390. $\frac{3}{8}$ Acker, Nro. 113. $\frac{1}{32}$ Acker, Nro. 6. $\frac{9}{16}$ Acker, Nro. 390. $\frac{1}{8}$ Acker, Nro. 98. $\frac{3}{8}$ Acker, Nro. 11. $\frac{1}{4}$ Acker, abgeschätzt auf 144 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 2ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(87.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe Gispersleben Kiliani unter Nro. 36. gelegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 450 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(88.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 250. belegene Wohnhaus und $6\frac{1}{2}$ Tagewerk Land, eine Wiese in dortiger Flur belegen, den Erben des Köhlermeisters Andreas Stützer gehörig und abgeschätzt besage der in

der

der Registratur mit den neuesten Hypothekenscheinen einzusehenden Taxe auf 446 Thlr. 12 Sgr. und resp. 122 Thlr., sollen

den 16ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Benneckenstein an Gerichtsstelle daselbst subhastirt werden.

(89.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Mäklers Adolph Wohling zu St. Georgii Nro. 11. hierselbst, abgeschätzt zu 1100 Thlr., soll den

9ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(90.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg gehörige Haus, die Kemnotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen-, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 187 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(91.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 18ten Januar 1840. Das dem Johannes Meyer gehörige, zu Burgwalde an Heinrich Köhler und Heinrich Senge belegene Einmiethlingshaus zu 140 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 9ten Mai c. Vormittags 11 Uhr

zu Burgwalde subhastirt werden.

Noth-

(92.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende dem Instrumentmacher Michael Machalett zu Schmiedefeld zugehörige Immobilien:

a) das Wohnhaus Nro. 101. nebst Zubehör zu Schmiedefeld, auf 560 Thlr. taxirt,

b) die Hälfte von 8 Acker 26 Gerten Wiesrod am Frosch, auf 150 Thlr. taxirt,

c) ein Stück Acker, der Koßlers-Garten genannt, auf 40 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(93.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 24sten Januar 1840. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 435. belegene Wohnhaus nebst Zubehör der Gebrüder Karl Gottlob Christian und Johann Samuel Christian Hahn, abgeschätzt ohne Abzug der im Taxations-Instrumente besonders verzeichneten Abgaben auf 1175 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten Mai c.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der nach unserer, im öffentlichen Anzeiger zum 3ten Stücke dieses Amtsblatts auf den 30sten März c. zum Verkaufe des obigen Hauses anstehende Termin aufgehoben worden ist.

(94.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant H. J. C. Hertel zu Reiser beabsichtigt seine, an der Unstrut unterhalb des Dorfes Reiser belegene und mit 3 oberschlächtigen Wasserrädern versehene Papiermühle in eine Oel-, Mahl- und Schneidemühle umzuwandeln.

Diesem zufolge werden daher die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch diese Veränderung Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefordert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bey dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für den ꝛc. Hertel der landespolizeiliche Consens zur Ausführung seines Vorhabens nachgesucht werden wird.

Mühlhausen den 22ten Januar 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 15ten Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 41. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung der theilweise eingestürzten Barfüßer-Kirche zu Erfurt. 875. A. 2.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im Jahre 1838 eingestürzten Theils der evangelischen Barfüßer-Kirche zu Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmale der mittelalterlichen Baukunst, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten December v. J. zu bewilligen geruht. Demgemäß fordern wir die betreffenden Herren Landräthe und Superintendenten auf, das Abhalten dieser Collecte im nächstfolgenden Monate zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 4ten Februar 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 42. Depositarien bei dem königl. Land- und Stadtgerichte in Weißensee.

Bei unserm Depositorio werden die Depositalgeschäfte wöchentlich Mittwochs Vormittags durch die Depositat-Kommission, bestehend aus den Herren

Ober-Landes-Gerichts-Assessor Langerhannß, als erstem Curator,
Ingrossator und Registrator Schüttendübe, als zweitem Curator,
Salarien-Kassen-Rendant und Actuar Beyer, als Rendant,

besorgt, und es können Geld-Einzahlungen, so wie Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamte gültigerweise geschehen.

In der Regel müssen aber dergleichen Gelder ꝛc. vor der Ablieferung erst zur Deposition offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann.

Weißensee, den 29sten Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 43. Die evangelische Pfarrstelle zu Ermstedt und Gottstedt, im Kreise Erfurt, über welche das Patronatrecht dem Magistrate zu Erfurt zusteht, ist durch das Ableben des Pastors Friedrich Krug erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 44. Der Kaufmann Gustav Appelius zu Nordhausen ist als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der provisorische Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Falken, im Kreise Mühlhausen, Ernst Gebhardi, ist definitiv angestellt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Johann Friedrich Wegerich ist nach Beendigung seines Provisoriums als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Dachwig angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Gottlob Ferdinand Steiner ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Liebenrode, Kreises Nordhausen, definitiv angestellt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Hahn ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt und zum Kreis-Justiz-Rath für den Bezirk desselben ernannt.

Die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Hermann Plate und Gustav Adolph Rosentreter in Halberstadt sind zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Franz Tielsch zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Halberstadt ernannt worden.

Der

Der Auscultator Otto Friedrich Alfred Emil von Holtzendorf ist nach Halberstadt versetzt.

Der Hülfsbote Johann Andreas Schütze ist zum Boten und Executor bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis ernannt.

Dem Gerichts-Amtmanne zu Jessen, Oberlandesgerichts-Assessor Wilberg ist den 20. December pr. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Merseburg verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Ferdinand Richard Pinkert und Friedrich Christoph Samuel Rittler in Naumburg sind den 7ten und resp. 16ten Januar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Tobias Gustav Fuß ist den 27sten Januar c. zum Kammergericht nach Berlin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Fuß ist in Folge der Anstellung als Polizei-Sekretär zu Halle den 3ten Januar c. aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Karl Fürbringer in Naumburg und der Auscultator und Land- und Stadtgerichts-Secretair Friedrich August Hübner, sind den 21sten December pr. und 18ten Januar c. zu Referendarien befördert.

Der Bote und Gefangenwärter August Schönhoff bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schleusingen ist den 28sten December pr. verstorben und der Land- und Stadt-Gerichts-Bote und Exekutor Christian Gottfried Bärwald in Eilenburg hat den 23sten Januar c. die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 45. Empfehlung einer Schrift.

Unter dem Titel: „Achtzig auserlesene Lieder, vorzüglich für die Jugend, mit Melodien. Zeitz. In Commission bei J. Schieferdecker und zu Zipsendorf bei Zeitz in der Schulwohnung. Preis 1 Sgr. 3 Pf., bei Parthien von wenigstens 50 Exemplaren 1 Thlr. 20 Sgr." ist eine Sammlung von Liedern und Melodien erschienen, auf welche, als nach Inhalt und Composition zur Beförderung eines edleren Volksgesanges sehr geeignet, wir hierdurch empfehlend aufmerksam machen.

Magdeburg, den 28sten Januar 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

In

Nro. 46. Desgleichen.

In Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November 1830 (Amtsblatt 46. Stück Nro. 270.) machen wir diejenigen, welche sich für die Anwendung der Chemie in den Gewerben interessiren, darauf aufmerksam, daß der Professor Dr. Schubarth eine dritte, von neuem vermehrte und verbesserte Auflage seines, auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministeriums herausgegebenen Werks: „Elemente der technischen Chemie" in 3 Thln. mit 20 Kupfertafeln veranstaltet hat.

Obgleich diese dritte Auflage um mehrere Bogen stärker, auch sonst noch besser ausgestattet ist, als die beiden ersten Auflagen, so ist doch der bisherige Preis dieses Werks von 12 Thlr. beibehalten worden.

Bei gleichzeitiger Bestellung von drei und mehreren Exemplaren des ganzen Werks und gegen Vorausbezahlung des Betrags werden die Kosten der Emballage und des Transports von dem Herausgeber getragen.

Erfurt den 6ten Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 47. Desgleichen.

Der Oberlandes-Gerichts-Rath Baron von Rönne hat unter dem Titel:

die Preußischen Städte-Ordnungen vom 19ten November 1808 und 17ten März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft, Breslau bei Aderholz,

ein Werk herausgegeben, welches alle die beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden, und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen so vollständig und in so klarer wissenschaftlicher Anordnung enthält, daß es allen zeitherigen Arbeiten dieser Art bei weitem vorzuziehen ist, und als ein sehr nützliches Hülfsmittel für alle diejenigen Behörden und Personen betrachtet werden muß, die bei der Ausführung beider Gesetze betheiligt sind.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 17ten d. M. machen wir auf die erwähnte Schrift besonders aufmerksam, und empfehlen dieselbe den Magistraten, Stadtverordneten und allen denjenigen, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessiren.

Erfurt, den 31sten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Unge-

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 48.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Jan. 1840.

Eine Person hat auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; fünf Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zwei Feuersbrünste haben stattgefunden,

1) zu Wingerode, im Kreise Worbis, am 15ten Januar und
2) zu Suhl, im Kreise Schleusingen, am 14ten Januar.

An beiden Orten brannten die Wohnhäuser, worin das Feuer ausgekommen war, nur zum Theil ab.

Erfurt, den 1sten Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

No. 1.

ABSTRACT OF THE VOTE AT THE GENERAL ELECTION HELD IN THE PROVINCE OF ONTARIO ON THE 25th DAY OF JUNE, 1908.

| Electoral Districts | Names of Candidates | Political Affiliation | Number of Votes | Majority | Number of Votes Rejected | Number of Votes Polled | Number of Votes Polled | Number of Votes Polled

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Februar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(95.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Gerichtsdienergehülfe Friedrich August Döring aus Limbach ist wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Reiselegitimation mit 7 Tagen Gefängniß bestraft, heute aus dem diesseitigen Staate gebracht und ihm die Rückkehr bei zwei Jahr Zuchthausstrafe untersagt worden.

Ziegenrück, den 5ten Februar 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Signalement.

Vornamen: Friedrich August, Zuname: Döring, Gewerbe: Gerichtsdienergehülfe, Geburtsort: Limbach bei Chemnitz, Wohnort: Netschkau, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, lockig, Stirn: schmal, bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: graublau, Nase: proportionirt, Mund: desgleichen, Zähne: gesund, Bart: schwärzlich, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Goldfinger.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(96.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2821. belegene Haus, abgeschätzt auf 1486 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(97.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die in der Melchendörfer Flur gelegenen Ackergrundstücke, als:

Nro.

Nro. 222. ¾ Acker, Nro. 17. ½ Acker, Nro. 574. 1 Acker, Nro. 125. ⅝ Acker, Nro. 462. ½ Acker,

abgeschätzt auf 265 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 3ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Melchendorf subhastirt werden.

(98.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich auf dem Mühlhofe sub Nro. 363. belegene Hintersattlerhaus, den Ernst Stützerschen Erben gehörig und abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe zu 264 Thlr. 5 Sgr., soll

den 21sten May d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

(99.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl Reineckeschen Erben zugehörende, zu Nordhausen auf dem Entenpfuhle Nro. 754. belegene und zu 540 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 27sten März d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle im Rathhause daselbst anderweit öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(100.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Philipp Höppner gehörige sub Nro. 72. zu Struth belegene Haus mit einer Gemeindegerechtigkeit, in soweit solche nicht schon abgeschrieben ist, geschätzt zu 119 Thlr., sodann

¼ Acker Land im Pfaffenflecke an Benedix Richard und Lorenz Helbig, und

½ Acker Land im Steinerwalde an Benedix und Michael Richard, taxirt zu 16 Thlr.,

sollen in dem auf

den 8ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(101.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das von dem Tagelöhner Christoph Fernschild in der Johann Heinrich Genzelschen Subhastation erstandene Wohnhaus Nro. 64. in der Vorstadt St. Martini hier, mit Zubehör zu 200 Thlr. abgeschätzt, soll in dem

auf den 6ten Mai 1840 früh 10 Uhr

vor

vor dem Herrn Justiz-Rath Schwarz an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(102.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten Januar 1840. Die der Wittwe des Glasers Ignatz Müller und deren Kinder gehörigen, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke:

$\frac{7}{8}$ Acker vor dem Hühnenstiege, an Bäcker Klee und Ignatz Müller, taxirt zu 40 Thlr.,

$\frac{15}{16}$ — daselbst an Karl Heinemann und Ignatz Müller, taxirt zu 43 Thlr,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

6ten Mai c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(103.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 23sten Januar 1840. Die den Johannes Grobstiegschen Erben gehörigen, in der Feldflur von Kalteneber belegenen Grundstücke, als:

1$\frac{1}{4}$ Acker Land am Bernteröder Wege, an Christoph Gaßmann und Lorenz Gaßmann, geschätzt zu 17 Thlr.,

ein Platz über dem Dorfe an Michael Gunckel und der Gemeinde, taxirt zu 26 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

28sten März c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Eichel an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(104.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten Januar 1840. Folgende, dem Johannes Römermann und dessen Ehefrau gehörige, in und vor Steinbach belegene Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus an Hans Heinrich Jünemann und Jakob Kurze, taxirt zu 281 Thlr.,

2) $\frac{3}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 484 Thlr.,

3) 1$\frac{1}{8}$ Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten Mai c. Vormittags 10 Uhr

zu Steinbach subhastirt werden.

(105.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1839. Das dem Christoph Dieterich gehörige, bei Freienhagen belegene Gut, aus

 einem

einem Gerechtigkeitshause nebst Mahlmühle und 15 Acker Land und 2 Acker Wiesen bestehend, auf 2000 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

22sten April Vormittags 11 Uhr

zu Freienhagen subhastirt werden.

(106.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Das den Caspar Hübethalschen Minorennen gehörige, in Großburschla am Bache sub Nro. 195. gelegene Haus nebst Zubehör, geschätzt auf 450 Thlr., soll den 21sten März d. J. Nachmittags 1 Uhr in der dortigen Gemeineschenke verkauft werden. Hypothekenschein und Taxation liegen zur Einsicht bereit.

(107.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Christoph Werkmeister zugehörigen, in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 350 Thlr. und

b) 4½ Acker Land und Wiesen, auf 122 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 30sten Mai d. J.

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(108.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Eisenhändler Adam Pfützenreuter und dessen Ehefrau Clara Elisabeth gebornen Oberthür, so wie dem Leineweber Joseph Pfützenreuter zu Niederorschel zugehörigen in und vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 880 Thlr., und

b) 80⅜ Acker Land und Wiesen auf 1761 Thlr. abgeschätzt,

sollen den

13ten Juni 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(109.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die

zum

zum Nachlasse des Nicolaus Seeboth gehörigen, in der Feldflur von Breitenbach gelegenen 4⅝ Morgen Acker und Wiesen, auf 64 Thlr. 4 Sgr. abgeschätzt, sollen den

30sten Mai 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(110.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Einwohner Jacob Frische zu Teistungen zugehörigen in und vor Teistungen gelegenen Grundstücke, als:

a) ein sechstel Gerechtigkeitshaus Nro. 43 a. nebst Zubehör, auf 70 Thlr. 10 Sgr. und

b) ¼, ⅜ und ⅓ Acker Land, zusammen auf 37 Thlr. 5 Sgr.

abgeschätzt, sollen den

30sten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(111.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten Januar 1840. Folgende zur Concursmasse des Landfuhrmanns Ludwig Schuch zu Heinrichs gehörenden Immobilien:

1) das zu Heinrichs sub Nro. 153. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 600 Thlr.,

2) ein Acker Wiese im Plessengrund, taxirt zu 100 Thlr.,

3) ½ an 1½ Acker im Plessengrund, taxirt zu 62 Thlr. 15 Sgr.,

4) 2 Acker Land in der heiligen Land, taxirt zu 60 Thlr.,

5) ½ an 1 Stück Acker an 3 Acker 29 Grt. Land,
½ an 1 Ackerlein daselbst,
⅓ an 2 Stück Acker daselbst, der sogenannte Höllacker an der Heiligenland, taxirt zu 170 Thlr.,

6) 2 Acker Wiese auf der obern Aue, taxirt zu 300 Thlr.,

7) ½ von ⅔ Acker Wiese auf der obern Aue, und
½ an ⅔ an 2 Acker Wiese auf der Oberaue bei der Kapelle, abgeschätzt auf 180 Thlr.,

8) ½ Acker 35 Ruthen Land im Leutenbach,
¼ Acker 16 Ruthen Land daselbst,
¾ Acker 11 Ruthen Land daselbst, Albrechtser Flur, taxirt zu 162 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Termine

den 9. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in dem zu 1. gedachten Hause in Heinrichs subhastirt werden.

Die

Die Taxe und Realatteste können in der Registratur eingesehen werden.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

(112) Nothwendiger Verkauf. Nachverzeichnete Immobilien, als:

1) das unter Nro. 22. in dem Dorfe Vehra gelegene, dem Johann Wilhelm Brückner zuständige Hintersättlergut nebst dazu gehöriger halben Hufe Land und 2 Ackern Wiese,

ingleichen

2) das Hintersättlergut des Johann August Lange zu Vehra Nro. 8. nebst einer Viertel Hufe Land und einem halben Acker Wiese,

sowie

3) eine dem ebengedachten Lange in Vehraer Flur gehörige und aus 7¼ Ackern bestehende Viertel-Hufe walzendes Land,

welche Realitäten ohne Berücksichtigung streitiger Rittergut's-Erbzinsen und sonstiger Real-Ansprüche

ad 1. auf 1384 Thlr. 15 Sgr.,

ad 2. — 731 Thlr., und

ad 3. — 500 —

abgeschätzt sind, sollen an Gerichts-Stelle zu Vehra

den 23ten März 1840 Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

Die neusten Hypothekenscheine über diese Besitzungen liegen nebst den Taxations-Verhandlungen in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee den 21. November 1839.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(113.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Commission Tennstädt. Die dem Maurer Johann Christoph Flock in Tottleben gehörigen Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Tottleben unter Nro. 22. gelegene Wohnhaus nebst Garten,

2) ein Mösel Land zu 2¼ Acker und

3) ein Acker Rodeland,

zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf resp.

187 Thlr. 15 Sgr. und 85 Thlr.

sollen auf

den 19ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Noth-

(114.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 16ten December 1839. Das zu Groß-Werther über dem Dorfe sub Nro. 83. belegene Anbauerhaus der Erben des verstorbenen Schuhmachers Johann Gottlieb Schuster daselbst, taxirt zu 106 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., soll

den 16ten April 1840

Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke daselbst subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalte nach beiden unbekannten Mitbesitzer Heinrich Wilhelm Schuster Sohn und August Schusters Enkel des Johann Gottlieb Schuster zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

(115.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 2ten December 1839. Das den Erben des Gastwirths Samuel Friedrich Oestiger gehörige, bei Wülfingerode, neben der Chaussee, Marcus Garten und Pfarrwiese Nro. 66. belegene Haus nebst Nebengebäuden und kleinem Hofraum, taxirt zu 1242 Thlr., soll

den 18ten März 1840

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Gerichtslokal subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(116.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 7ten Februar 1840. Der in der Groß-Berndter Flur belegene, im hiesigen Hypotheken-Buche Vol. V. Nro. 177. Fol. 73. eingetragene, als ein gemeinschaftliches Eigenthum zur Hälfte der Amtmann von Hagen'schen Concurs-Masse und zur Hälfte der Gemeinde Groß-Berndten gehörige, nach Abzug der Abgaben auf 1139 Thlr. 5 Sgr. Preuß. Court. gerichtlich abgeschätzte Holzdistrict, die Hölzerliethe genannt, soll

den 20sten May d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichtslokal subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

(117.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Clettstedt. Das dem Hufschmidtmeister Heinrich Christoph Bärenklau und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Rönick gehörige im Unterdorf sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 110 Thlr., soll auf

den 15. May 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Frei-

(118.) Freiwilliger Verkauf. Gräflich Stolberg-Wernigerodsches Justiz-Amt zu Schwarza. Die der Margarethe und Christoph, Geschwistern Erb allhier zugehörigen Grundstücke, als: die Hälfte von der Hälfte der Wiese im Klingenbach und die Hälfte von der Hälfte des Ackers daselbst, auf 72 Thaler abgeschätzt, sollen

den 22sten April 1840

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(119.) Nothwendiger Verkauf. Wegen einer gegen den Einwohner Friedrich Gottlieb Schmidt zu Mannstedt ausgeklagten Schuld soll das demselben gehörige Wohnhaus und Zubehör, taxirt 225 Thlr. Conv. Geld,

den 16ten Mai 1840

in der Gemeindeschenke zu Mannstedt von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr vom unterzeichneten Justizamte an den Meistbietenden verkauft werden.

Die näheren Bedingungen finden sich in den hiesigen Amtsacten, so wie in den, am hiesigen Amthause und in der Gemeindeschenke zu Mannstedt ausgehangenen Subhastationspatenten.

Buttstädt, am 24. Januar 1840.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(120.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant H. J. C. Hertel zu Reiser beabsichtigt seine, an der Unstrut unterhalb des Dorfes Reiser belegene und mit 3 oberschlächtigen Wasserrädern versehene Papiermühle in eine Oel-, Mahl- und Schneidemühle umzuwandeln.

Diesem zufolge werden daher die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch diese Veränderung Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefordert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bey dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für den ꝛc. Hertel der landespolizeiliche Consens zur Ausführung seines Vorhabens nachgesucht werden wird.

Mühlhausen den 22ten Januar 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

Anzeigen.

(121.) Patentertheilung. Dem Maschinenbauer H. Ausberbeck zu Crefeld ist unter dem 31sten Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jaquardmaschine, um

das

das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(122.) Aufgehobenes Patent. Das dem Fabrikanten Jean Veyssier in Berlin unter dem 10ten März v. J. ertheilte Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

(123.) Patentertheilung. Dem Instrumentenmacher Gottlieb Brandt zu Breslau ist unter dem 6ten Februar 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Construction der Spreitzen an Fortepiano's

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(124.) Verkauf einer Papiermühle nebst Ländere i. Die zu Reiser an der Unstrut, eine Stunde von Mühlhausen belegene neuerbaute Papiermühle, welche sich auch zur Anlage jedes andern Wasserkraft erfordernden Fabrik- oder Mühlengeschäfts vorzüglich eignet, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche mit 6000 Thlr. in der Feuerkasse versichert stehen, einem 9 Acker haltenden Gras- und Gemüsegarten, 67 Acker dazu gehörigen fruchtbaren Feldlande und nicht unbedeutender Holznutzung, soll, Familienverhältnisse halber, unter sehr günstigen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden in dem auf den 3ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Feldtaenstraße Nro. 660., anberaumten Termine verkauft werden.

Die nähern Bedingungen liegen zur Einsicht, resp. Mittheilung auf frankirte Anfragen bereit; auch kann, falls ein annehmliches Gebot erfolgt, der Kauf sofort und noch vor dem Termine aus freier Hand geschlossen werden.

Mühlhausen in Th., den 24sten Januar 1840.

Der Königl. Justizcommissar und Notar.
Harte.

(125.) Versteigerung von fettem Rindvieh. Auf dem großherzogl. sächsisch-weimarischen Kammergute Mönchpfiffel bei Allstedt, sollen

den Achtzehnten März a. c.

von früh 10 Uhr an, 30 Stück, nach Befinden auch mehr, starkes, fettes Rindvieh, die Auswahl

 unter

unter dem daselbst bestehenden Mastvieh, gegen baare Zahlung in Preuß. Cour. oder in Louisd'ors zu $5\frac{1}{2}$ Thlr. meistbietend versteigert werden.

Gegen ein wöchentliches Futtergeld vom Stück 1 Thlr. 8 Gr. kann erstandenes Vieh noch 8 Wochen im gleichen Futter stehen bleiben.

Nähere Bedingungen sollen im Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Kammergut Mönchpfiffel bei Allstedt, den 5ten Februar 1840.

G. F. Gebser.

(126.) Versicherungen gegen Hagelschaden. Hierdurch die ergebene Anzeige, daß mich das Directorium der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagel-Schäden-Vergütung in Leipzig mit der Agentur beauftragt, und dadurch den Herren Oekonomen hiesiger Gegend nähere Gelegenheit dargeboten, diesem Institute sich anschließen und Versicherungs-Anträge bei mir einreichen zu können.

Die Statuten, welche das Weitere besagen, sind von mir zu haben; auch bin ich gern bereit, jede beßfallsige wünschenswerthe Auskunft, auf portofreien Briefen zu ertheilen.

Mühlhausen.

A. R. Blachstein.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 29sten Februar 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 50.

Gebrauch der Zollgewichte.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zoll-Gewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31sten October v. J., sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privat-Personen gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zoll-Gewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche nach §§. 12. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, so weit nöthig, in amtlichen Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte ist mittelst Reduction des Preußi-

schen

schen oder sonstigen Gewichtes auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31sten October v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungs-Rathe Neisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch" werden benutzt werden können.

Berlin, den 13ten Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Nro. 51. Belobung.

Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Herr Krug von Nidda auf Gatterstädt (bei Querfurt) hat für den Fall seines Todes seine schöne und reichhaltige Sammlung vaterländischer Alterthümer dem zu Halle bestehenden Thüringisch-Sächsischen Vereine zum Geschenk gemacht, was hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß eine so rühmliche Freigebigkeit zu Gunsten eines vaterländischen gemeinnützigen Instituts recht viele Nachahmer finden möge.

Magdeburg, den 18ten Februar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 52. Realschule in Nordhausen. 8336. A. 2.

Auf den Antrag des Magistrats zu Nordhausen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Realschule daselbst die Befugniß zusteht, Entlassungs-Prüfungen unter dem Vorsitz eines Königl. Commissarius zu halten, in deren Folge den mit dem Zeugnisse der Reife versehenen Schülern die bisher an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und resp. die Befähigung zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaux der Provinzial-Behörden zugestanden wird.

Erfurt, den 12ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 53. Ausschluß der ausländischen Candidaten der Theologie von den theologischen Prüfungen im Inlande.

Des Königs Majestät haben die frühere Allerhöchste Bestimmung vom 4ten Juli 1826, in Betreff der Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande, durch Befehl vom 7ten December v. J. aufzuheben sich bewogen gefunden, wonach mithin, Allerhöchster Bestimmung gemäß, von jetzt ab gar keine ausländische Candidaten der Theologie zu den theologischen Prüfungen im Inlande mehr zuzulassen sind. Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten Februar 1840.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 54. Belobung der Thätigkeit einiger Schiedsmänner pro 1839.

Im Jahre 1839 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern die Herrn

Barteis in Aschersleben	von	317	Sachen	279,
Göring — —	—	262	—	262,
Feldhügel in Sachsa	—	170	—	123,
Polstorf in Wolframshausen		219	—	150,
Voigt in Croppenstedt	—	123	—	102,

durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 6ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 55. Waarenverkehr mit der Post.

Mit dem Eintritte des neuen Zolltarifs für die Jahre $18^{40}/_{42}$ findet die Erhebung der Eingangsabgabe von denjenigen Poststücken, welche der Verzollung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem in meiner Bekanntmachung vom 15ten April 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 18. Nro. 122.) im §. 11. angegebenen, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tarifsatze statt, also:

a) bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 8 Thlr. für den Zollcentner brutto,
b) bei anderen Gegenständen nach dem Satze von 110 Thlr. für den Zollcentner, unter Anwendung eines Tarasatzes von 22 Pfd. für Kisten und von 13 Pfd. für Ballen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9ten Februar 1840.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins.

von Brandt.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 56. Der Kaufmann August Möller zu Erfurt ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der Apotheker Ludwig August Kerst zu Bleicherode ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Ernst Ludwig Ferdinand Lange aus Röhrensee ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen in Suhl angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 57. Empfehlung einer Schrift.

Im Verlage von Ferdinand Eßmann zu Minden ist unter dem Titel: „Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den „preußischen Landmann und die ersten Klassen der Landschulen aller Religions-„Verwandten. Dargestellt von Fr. Vormbaum. 1840," ein kleines Werk erschienen, auf welches, als ein für Landschulen und Landleute sehr zweckmäßiges und sich auch durch einen christlich gemüthlichen Ton besonders empfehlendes Büchelchen, wir hierdurch aufmerksam machen. Der Preis desselben beträgt im gewöhnlichen Buchhandel pro Exemplar 2 Sgr., bei directen Bestellungen für ein einzelnes Exemplar 1½ Sgr., für 50 — 60 Exemplare à Stück 1¼ Sgr., und bei Bestellungen von 200 — 300 Exemplaren das Stück nur 1 Sgr., so daß dessen Anschaffung, namentlich bei Vereinigung mehrerer Gemeinden, ohne ein erhebliches Opfer möglich ist.

Magdeburg, den 4ten Februar 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Februar 1840.

Sicherheits-Polizei.

(151.) Steckbrief. Am 17ten d. Mts. Morgens zwischen 9 und 10 Uhr hat ein fremder unbekannter Mann, der sich für den Beiboten Schmidt des hiesigen Landraths ausgegeben, dem Einwohner Johann Karl Vogt zu Küllstedt nach Ablockung von 15 Sgr. Kosten, welche angeblich durch die Reklamation seines bei der Königl. Garde dienenden Sohnes bei hiesigem Königl. Landraths-Amte erwachsen, auch noch seinen, im vorigen Jahre vom Magistrate zu Weißenfels für das Inland auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Reisepaß unter dem Vorgeben an sich zu bringen gewußt, daß er für dessen Prolongation bei unterzeichneter Amtsstelle sorgen wolle.

Indem nun hiermit auf diesen Betrüger, der nicht weiter bezeichnet werden kann, als daß er etwa 5 Fuß groß, schwarze Haare, pockennarbig und auf der einen Backe eine bedeutende Vernarbung gehabt, so wie mit einem dunkelblauen Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen und einer Tuchmütze mit Schirm bekleidet gewesen sey, hierdurch aufmerksam gemacht wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden zugleich das ergebene Ersuchen: auf diesen Menschen, der sich wahrscheinlich mit dem vorerwähnten Reisepasse betreten lassen dürfte, ein wachsames Auge zu haben, in Betretungsfalle anzuhalten und darüber: wie er zum Besitze des fraglichen Passes gekommen, zu vernehmen, hiernächst aber seine Auslassung, versehen mit seiner Handschrift, die wenigstens in einigen Zeilen bestehen muß, anher gelangen zu lassen, inzwischen aber, bis von hier aus weitere Erklärung eingegangen, in gefänglicher Haft zu behalten.

Mühlhausen, den 20sten Februar 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(152.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Friedrich Herbing aus Großbodungen, im Kreise Worbis, geboren am 6ten Januar 1817, welcher in den Ersatzterminen 1837, 1838 und 1839 nicht erschienen ist und von dem nicht bekannt ist, daß er der Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatz-Aushebungs-Termine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 17ten Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(153.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Es sind hier von berüchtigten Menschen

1) ein grauer Tuchmantel versetzt, 2) mehrere Stricke verkauft und bei ihnen noch 3) a. ein Paar Schuhe, b. zwei Paar Kamaschen, c. drei wollene Strümpfe, d. ein Seil, nebst e. einem Sacke, in Beschlag genommen worden.

Geschehener Ermittelung zufolge sollen diese Gegenstände hier einem fremden Fuhrmanne, dessen Name nicht angegeben worden, gestohlen seyn.

Wir fordern denselben hiermit auf, sich bei seiner etwaigen Durchreise hier, oder bei seiner Gerichtsbehörde zu melden und über den geschehenen Diebstahl sich vernehmen zu lassen.

Nordhausen, den 12ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(154.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Nikolaus Texel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 gestorbenen Christiane Sybille Penzel, nachher verehelichten Musketier Götze (er hat sich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dort am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von sich gegeben);

2) Paul Philipp Wüstemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verstorbenen Bürgers Johann Christoph Wüstemann (er ist noch während seiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben);

3) Johann Jacob Gottschalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters

wärters Johann Adam Gottschalk (er soll auf die Wanderschaft gegangen sein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von sich gegeben haben);

4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elrieben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er soll im Jahre 1790 als Handwerksgeselle nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

5) Christoph Schollmeyer,

6) Christoph Joseph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachstädt, im Kreise Mühlhausen, der erste am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (sie sind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben seitdem von ihrem Leben und Aufenhalte nichts hören lassen);

7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des dasigen Zeugmachers Johann Ernst Bindel (er hat sich in seinem 15ten oder 16ten Lebensjahr von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von sich gegeben);

8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walschleben am 10. September 1766, Sohn des verstorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er soll schon in seinem siebenten Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor fast 60 Jahren unter die Kaiserlich Oestreichischen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen sein und seit mehr als 40 bis 50 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernst Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmiedmeisters Johann Christoph Hering (er ist im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 23. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er ist am 6. November 1818 auf die Wanderschaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Reschitza in Ungarn geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Christine Marie Reinstein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Musketirs Johann Christian Reinstein (sie hat seit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des dasigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

 werden

werden auf Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des ꝛc. Tetzel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(155.) Abhaltung eines Termins. Der zum Verkauf der Schmidtschen Ackergrundstücke auf den 2ten Juni dieses Jahres Vormittags 11 Uhr angesetzte Termin wird nicht, wie früher bekannt gemacht wurde, an Gerichtsstelle, sondern in der Schenke zu Möbisburg abgehalten werden.

Erfurt, den 11ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(156.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Gudersleben sub Nro. 35. belegene Hintersattlerwerk und 5 Acker Landes auf dem Kammerforste in Ellricher Flur belegen, den Erben des Schneiders Karl Sonderhoff zugehörig, taxirt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 769 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., sollen

den 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Köhlerschen Schenke zu Gudersleben subhastirt werden.

(157.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Das dem Joseph Wedekind zu Günterode gehörige, daselbst sub Nr. 87. belegene Gerechtigkeitshaus zu 537 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

11ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

zu Günterode subhastirt werden.

Noth-

(158.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1839. Die dem Wundarzt Nikolaus Rautenstrauch und der verehelichten Heinrich Parlasky geb. Rautenstrauch gehörigen, hier und in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

1) ein Kothhaus sub Nro. 103. auf 326 Thlr. 25 Sgr. geschätzt,

2) 1 Acker Land an Witwe Jodocus Kaufhold in der Wiesenländerei im Erbethale, zu 30 Thlr. geschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

30ten März 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(159.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Februar 1840. Folgende dem Salomon Hottenrott gehörige, in der Feldflur von Uder belegene Grundstücke, als:

1) ¼ Hufe Grüningsland, taxirt zu 240 Thlr.,
2) ⅛ — — — — 115 —
3) ⅛ — Kohrland, — — 95 —

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten Mai Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(160.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des ideellen 7ten Antheils des Criminal-Actuarius Hartleb zu Wittenberg an dem hierselbst sub Nro. 5. zwischen Senge und Morick gelegenen Hause nebst Zubehör und an mehreren in der hiesigen Flur gelegenen Grundstücken, welche zusammen auf 3515 Thlr. abgeschätzt sind, ist ein Termin auf den

2ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Stadt-Worbis angesetzt.

Alle unbekannte Realberechtigte werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(161.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Leinweber Johannes Kullmann zu Leinefelde zugehörigen, in und vor Leinefelde gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 98. nebst Zubehör, auf 215 Thlr., und

b) 5¾ Acker Land, ein Platz Land und $\frac{5}{16}$ Acker Wiese, auf 15 Thlr.

abgeschätzt, sollen den 16ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr im Gemeindehause zu Leinefelde subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Haus-

(162.) Hausverkauf. Das der hiesigen Stadtkämmerei zustehende, am Markte hiesiger Stadt sub Nro. 468. belegene, und unter dem Namen „Stadtschreiberei" bekannte Wohnhaus soll nebst dem dazu gehörigen Stalle und Hofraume

am 6ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

an Magistratsstelle meistbietend versteigert werden, was etwaigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Sömmerda, am 15ten Februar 1840.

Der Magistrat.

(163.) Verpachtung. Die den Geschwistern Abt in Sehesten gehörige, am Plothenbache bei Ziegenrück gelegene Papiermühle mit zugehörigen Aeckern, Wiese, Garten und Inventarienstücken, soll auf

den 2ten April 1840 Vormittags 10 Uhr

vom 2ten Mai c. ab, auf anderweite drei Jahre unter den zeitherigen Bedingungen, und unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden sich in diesem Termine einzufinden, aufgefordert, mit dem Bemerken, daß sie rücksichtlich ihres Vermögens und sonst, mit den nöthigen Legitimationen versehen sein müssen.

Ziegenrück, den 18ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(164.) Mühlenveränderung. Der Müller Karl Pabst zu Lipprechterode beabsichtigt, bei seiner oberhalb Lipprechterode belegenen Mühle mit zwei Mahlgängen, noch eine Oelpresse anzulegen und zwar dergestalt, daß der eine Mahlgang mit der anzulegenden Oelpresse in Verbindung gesetzt und hierdurch ein Wechselwerk gebildet werden soll.

Durch die neue Anlage soll aber weder an dem Wasserrade noch an dem Wasserstande etwas verändert werden.

Ich bringe das Vorhaben des ꝛc. Pabst hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die gedachte Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solches binnen einer Präclusivfrist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 7ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Landrath.
von Byla.

Anzeigen.

Anzeigen.

(165.) Schulanzeige. In dem hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar und der mit demselben verbundenen Präparanden-Classe wird den 25sten Mai d. J. ein neuer Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem gedachten Tage in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich vor dem 22sten k. M. schriftlich bei mir anzumelden und mir, nebst ihrem Lebenslaufe, ihren Taufschein und ein Schulzeugniß einzureichen und es zugleich durch ein Zeugniß der Ortsbehörde des Wohnortes ihrer Eltern nachzuweisen, daß sie die nöthigen Geldmittel besitzen, sich hier drei Jahre lang zu erhalten, worauf sie zu der auf den 6ten und 7ten April d. J. anberaumten Aufnahme-Prüfung werden beschieden werden.

Diejenigen, welche die hiesige Präparanden-Classe zu besuchen wünschen, haben sich vor dem 15ten April d. J. unter Beifügung eines Schulzeugnisses schriftlich bei mir anzumelden und sich sodann zu der auf den 27sten April c. anberaumten Aufnahme-Prüfung einzufinden.

Erfurt, den 18ten Februar 1840.

Sickel, Seminar-Director.

(166.) Versteigerung von fettem Rindvieh. Auf dem großherzogl. sächsisch-weimarischen Kammergute Mönchpfiffel bei Allstedt, sollen

den Achtzehnten März a. c.

von früh 10 Uhr an, 30 Stück, nach Befinden auch mehr, starkes, fettes Rindvieh, die Auswahl unter dem daselbst bestehenden Mastvieh, gegen baare Zahlung in Preuß. Cour. oder in Louisd'ors zu $5\frac{1}{2}$ Thlr. meistbietend versteigert werden.

Gegen ein wöchentliches Futtergeld vom Stück 1 Thlr. 8 Gr. kann erstandenes Vieh noch 8 Wochen im gleichen Futter stehen bleiben.

Nähere Bedingungen sollen im Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Kammergut Mönchpfiffel bei Allstedt, den 5ten Februar 1840.

G. F. Gebser.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 7ten März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 58.

Nro. 2068. die allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten Januar 1840, betreffend den Kostenansatz bei Volljährigkeitserklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder;

Nro. 2069. die allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarifposition „Vergleiche“ und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsacte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend;

Nro. 2070. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen, vom 15ten Februar 1840;

Nro. 2071. das Gesetz, die Familien-Fideicommisse, fideicommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend, vom 15ten Februar 1840;

Nro. 2072. die Ministerialerklärung über das mit der großherzoglich hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 19ten Februar 1840.

Erfurt, den 4ten März 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 59. Bestrafung des Mißbrauchs stempelfreier Atteste.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Acten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern, stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Contraventionen zu verfahren sey,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besonderen Zweckes wegen dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dieß, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden, und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 30. des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten October 1836 anzuzeigen.

3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §. 21. 22. des Stempelgesetzes nicht bloß für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19ten October 1839.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.
Mühler. Gr. v. Alvensleben.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 60. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen 26 Schriften, als:

1) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Caspar Hirzel, Verfasser der französischen Grammatik, vervollständigt von Conrad Orell. 5te verbesserte Auflage. Aarau 1838. Im Verlag bei Heinr. Remig. Sauerländer. Frankfurt a. M. Joh. David Sauerländer.

2) Die Brantweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschokke. Aarau 1837. Im Verlag bei Heinr. Remig. Sauerländer.

3) Die Brantweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschokke. 3te verbesserte und wohlfeilste Auflage. Im Verlag von Heinr. Remigius Sauerländer in Aarau.

4) Nouveau Dictionaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Première partie. Neues deutsch-französisches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, sowie auch für Schüler, welchen Hirzels französische Grammatik zum Unterrichte dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau 1838 bei Heinr. Remigius Sauerländer.

5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte; mit besonderer Berücksichtigung der geistigen und religiösen Zustände und der Sittengeschichte. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinr. Gelzer, Mitglied der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft. 2ter Band. Aarau und Thun, Druck und Verlag von J. J. Christen. 1839.

6) Kleine Geographie für Volksschulen. Autorisirt vom Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Neue verbesserte Auflage. Strasburg, bei F. G. Levrault, Judengasse Nro. 33. 1835.

7) Denkübungen zum Gebrauch in Primär-Schulen, gesammelt von J. F. Reußner, Schullehrer. Strasburg bei F. G. Levrault, Judengasse Nro. 33. 1832.

8) Morceaux choisis de littérature allemande, avec des notes, et

et de courtes notices sur les auteurs. Publiés à l'usage des colléges par Joseph Willm, professeur de rhétorique et de littérature au gymnase de Strasbourg. Tome premier et second. Ouvrage approuvé et adopté par l'université.

Auch mit dem Titel:

Auserlesene Stücke aus der deutschen Litteratur, mit Anmerkungen und kurzen Notizen über die angeführten Schriftsteller. Herausgegeben zum Gebrauch der oberen Schulen von Joseph Willm, Prof. der Rhetorik und schönen Litteratur ꝛc. Erster und zweiter Theil. Paris, bei F. G. Levrault und bei eben demselben in Strasburg 1831.

9) Auswahl deutscher Fabeln und Erzählungen von Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer ꝛc. zum Gebrauch der oberen Schulen Frankreichs. Genehmigt von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Paris, in der Levraultschen Buchhandlung und zu Strasburg 1832.

Auch mit dem Titel:

Choix de fables et de contes allemands de Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer etc. A l'usage des colléges de france.

10) Dictirbuch. Uebungen über die Regeln der deutschen Rechtschreibung und Materialien zum Dictiren. Von W. Schmidt und A. W. Strobel. Strasburg bei F. G. Levrault. 1832.

11) Le petit françois, ou introduction simple et naturelle à l'etude de la langue française; par M. Emile Otto.

Auch mit dem Titel:

Der kleine Franzose, oder einfache und natürliche Einführung in die französische Sprache, von Dr. Emil Otto. Paris und Strasburg, bei F. G. Levrault 1837.

12) Erinnerungen an Moses Mendelsohn. Uebersetzung des französischen Werkes von Hrn. L. M. Cottard, ehemaligem Zögling der Normalschule, Rector der Akademie von Strasburg, Mitglied der Ehrenlegion. Zweites Lesebuch für die israelitischen Schulen. Angenommen von dem Central-Consistorium Frankreichs und der Universität. Strasburg bei F. G. Levrault 1832.

13) Erster Unterricht in der französischen Sprache, zum Gebrauch der Primärschulen des Elsasses. Strasburg bei F. G. Levrault 1830.

14) Kleine französische Sprachlehre für die Anfänger. Von Joseph Willm, Profes-

Professor der französischen Sprache und Litteratur am Gymnasium zu Strasburg. Strasburg bei F. G. Levrault 1830.

15) Dialogues français et allemands. Französische und deutsche Gespräche. Ein Mittel, durch practische Anweisung Anfängern in beiden Sprachen das Sprechen zu erleichtern. 18te verbesserte Original-Ausgabe. Genehmigt und angenommen von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Strasburg und Paris bei F. G. Levrault 1839.

16) Neue französische Sprachlehre für die deutschen Volksschulen Frankreichs von Joseph Willm. 2te verbesserte Ausgabe. Strasburg bei F. G. Levrault 1831.

17) Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen der Primairschulen des Elsasses. Herausgegeben von J. Willm, Inspector der Akademie von Strasburg. 2te verbesserte Auflage. Strasburg bei F. G. Levrault 1838.

18) Recueil de Fac-simile d'ecriture allemande. Sammlung von Fac-Simile deutscher Schrift, um das Lesen deutscher Manuscripte und unleserlicher Handschriften zu erleichtern. A la Litographie de F. G. Levrault à Strasbourg.

19) Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Litteratur der Deutschen. Von Noel, General-Inspector der Königlichen Universität von Frankreich, Ritter ꝛc. und Ehrenfried Stöber. Erster und zweiter Band. Paris und Strasburg bei F. G. Levrault 1827.

20) Kleine für Kirche und Schule bestimmte Musikstücke, gesammelt von A. M. Strobel. 3te Ausgabe. Strasburg bei F. G. Levrault, Steindrucker. 1829.

21) Kurze Geschichte und Charakteristik der schönen Litteratur der Deutschen. Von Ehrenfried Stöber. Paris und Strasburg bei F. G. Levrault 1826.

22) Beschreibung und Untersuchung des Monostoma Bijugum. Einladungsschrift zu der am 2ten November stattfindenden Rede des zeit. Rector magnificus Herrn Prof. Dr. Fr. Fischer, von Prof. Dr. Fr. Mieſcher. Basel, gedruckt bei August Wieland, Universitätsbuchdrucker. 1838.

23) Weihnachtsgabe zum Besten der Wasserbeschädigten in der Schweiz. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, K. R. Hagenbach, K. H. W. Wackernagel. Basel, Druck der Schweighauserischen Buchdruckerei 1839.

24) Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Jahrgang 1839. Vierter Band zehnter bis zwölfter Theil. Zehnter Theil. Aarau 1839 bei Heinr. Remig. Sauerländer.

25) Deut-

23) Deutſches Leſebuch von Wilh. Wackernagel. Zweiter Theil. Proben der deutſchen Poeſie ſeit dem Jahre MD. Zweite vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung 1840.

26) Ruinen altſchweizeriſcher Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greiſen Pilgers per pedes apostolorum. Erſtes Bändchen.

Auch mit dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Carl Steiger. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20ſten Februar 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 61. Richtige Taxation der Grundſtücke. 851. B. 2.

Von einzelnen verpflichteten Taxatoren bei den Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks wird bei der Werthermittelung von Grundſtücken nicht überall nach richtigen Grundſätzen verfahren, ſondern dabei meiſtentheils zu ſehr auf den Zweck, zu welchem eine derartige Werthsermittelung erfolgt, gerückſichtigt, ſo daß beiſpielsweiſe von denſelben Taxatoren bei der Taxation eines zu ſubhaſtirenden, freiwillig zu veräußernden oder zu verpachtenden Grundſtücks ganz andere, eine höhere Berechnung erzielende Grundſätze angewendet werden, als wenn es ſich um die Beſteuerung oder Verlehnrechtung eines Grundbeſitzes handelt. Um der leichtfertigen Aufnahme ſolcher Taxen möglichſt entgegen zu wirken, ſind zwei Taxatoren, welche in dem kurzen Zeitraume von wenigen Monaten den Werth eines und deſſelben Grundſtücks zum erſtenmal faſt um ein Drittheil höher als zum zweitenmale abgeſchätzt hatten, obgleich zwiſchenzeitlich eine Veränderung in der Bonität der Grundſtücke nicht vorgegangen war, von uns in Ordnungsſtrafe genommen worden.

Indem wir dieß zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir die Taxatoren auf, bei Aufſtellung der Taxen von Grundſtücken ſtets einerlei landwirthſchaftliche Grundſätze zu befolgen, die Herren Landräthe und die Ortsbehörden aber verpflichten wir, darauf zu ſehen, daß jede auffallende Verſchiedenheit bei der Werthsbeſtimmung der Grundſtücke in den Taxen ſelbſt gehörig begründet werde.

Erfurt, den 21ſten Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 62. Empfehlung der Erdgloben von Adami.

Der Garniſon-Schullehrer Adami zu Potsdam läßt in einem von ihm mit öffentlicher Unterſtützung errichteten Inſtitut zur Herausgabe geographiſcher, phyſikaliſcher und naturhiſtoriſcher Lehr-Apparate die in dem nachſtehenden Preisverzeichniſſe aufgeführten verſchiedenen Erdgloben anfertigen.

Auf den Grund der uns darüber gewordenen amtlichen Mittheilung und nach Anſicht eines Exemplars von dem vorzugsweiſe für Elementarſchulen beſtimmten Relief-Globus sub a. des Verzeichniſſes ſehen wir uns veranlaßt, nicht nur im Allgemeinen auf das Unternehmen des ꝛc. Adami aufmerkſam zu machen, ſondern auch den gedachten Relief-Globus, welcher bei großer Feſtigkeit und Leichtigkeit alle Gegenſtände in ſtark ausgeprägten Zügen darſtellt und viel weniger koſtet, als ähnliche weit unvollkommnere Lehr- und Bildungsmittel, den Elementar-Schulen zur Anſchaffung zu empfehlen.

Erfurt, den 18ten Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß.

a) Reliefgloben von 12 3/4 Zoll rheinl. Durchmeſſer für Elementarſchulen, mit vorzüglich kraftvoller Darſtellung der phyſiſchen Beſchaffenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Hoch-, Stufen- und Flachländer, ſowie der Schneegrenzen, Meeresſtrömungen u. ſ. w. . . . . 4 Thlr. — Sgr.

b) dieſelben aus feinerer Maſſe nebſt feinerer und ausgeführterer Malerei, auf elegantem Geſtell . . . . . 8 = 15 =

c) Globen, 12 3/4 Zoll rheinl. Durchmeſſer, ſauber gravirt, mit vollſtändigem mathematiſchen Netz, deutlicher Schrift und ausführlicher Darſtellung der phyſiſchen Beſchaffenheit der Erdoberfläche, für Schulen und zum Privatgebrauch . . . . . 5 = 20 =

d) dieſelben im Farbendruck, äußerſt elegant, auf ſchönem Geſtell . . . . . 8 = — =

e) mathematiſche Globen, 12 3/4 Zoll rheinl. Durchmeſſer, ſauber gravirt, mit vollſtändigem mathematiſchen Netz, deutlicher Schrift, ausführlicher Darſtellung der phyſiſchen Beſchaffenheit der Erdoberfläche, Horizont, meſſin-

genem

genem Meridian, Stundenring, Höhenquadrant, Compas und Gebrauchsanweisung, für den höheren geographischen Unterricht und zum Privatgebrauch, auf elegantem Gestell . . . . . 12 Thlr. — Sgr.

f) dieselben im Farbendruck, äußerst elegant, auf einem Prachtgestell . . . . . 22 " 20 "

g) kleine Erdgloben, 4 Zoll rheinl. Durchmesser, sauber gravirt, mit vollständigem mathematischen Netz und deutlicher Schrift, im Etui . . . . . 1 " $7\frac{1}{2}$ "

h) dieselben auf kleinem dreifüßigen Gestell . . . . . 1 " $22\frac{1}{2}$ "

i) dieselben auf kleinem Gestell mit Horizont, messingenem Meridian, Stundenring, Höhenquadrant und Gebrauchsanweisung . . . . . 3 " 15 "

Bemerkungen.

Die sub d et f genannten Globen sind so neuer und eleganter Arbeit, daß sie alles bisher Erschienene dieser Art übertreffen.

Emballage wird besonders in Rechnung gestellt, und Bestellungen, sowie Gelder werden portofrei erbeten.

C. Adami et C. in Potsdam,
Französische Straße Nro. 14 b.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten März 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(167.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Köhlerschen Erben zugehörenden in und bei Liebenrode gelegenen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 52. nebst Zubehör, taxirt zu 723 Thlr. 25 Sgr.,

b) $1\frac{5}{16}$ Acker Landes auf dem Hegelochsberge, taxirt zu 70 Thlr., sollen

am 13ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nordhausen den 3ten December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(168.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 250. belegene Wohnhaus und $6\frac{1}{2}$ Tagewerk Land, eine Wiese in dortiger Flur belegen, den Erben des Köhlermeisters Andreas Stützer gehörig und abgeschätzt besage der in der Registratur mit den neuesten Hypothekenscheinen einzusehenden Taxe auf 446 Thlr. 12 Sgr. und resp. 122 Thlr., sollen

den 16ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Benneckenstein an Gerichtsstelle daselbst subhastirt werden.

(169.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Mäklers Adolph Wohling zu St. Georgii Nro. 11. hierselbst, abgeschätzt zu 1100 Thlr., soll den

9ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(170.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Johannes Tasch an den ihm und seiner Ehefrau Marthe Elisabeth geborne

Hoppe zu Struth gehörigen, daselbst sub Nro. 49. belegenen Wohnhause, $\frac{1}{2}$ Acker Garten und ganzer Gemeindegerechtigkeit, und das Ganze abgeschätzt zu 130 Thlr., soll in dem auf

den 15ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(171.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Posamentier Oswald Gottlieb Beutler gehörige, hierselbst sub Nro. 652. belegene und zu 1110 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem auf

den 27sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(172.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Franz Drößler zu Bickenriede gehörige, daselbst sub Nro. 149. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 210 Thlr., soll in dem auf

den 3ten Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(173.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlasse des Simon Witt in Langula gehörige, in

$\frac{1}{16}$ Hufe und

$\frac{1}{32}$ Hufe

bestehende Feldländerei in dasiger Flur, taxirt zu 145 Thlr. 5 Sgr., soll am

27sten Mai c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(174.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten Februar 1840. Das dem Ludwig Menge gehörige, zu Günterode sub Nro. 28. belegene Gerechtigkeitshaus zu 280 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

1sten Juni 1840

zu Günterode subhastirt werden.

(175.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 19ten Februar 1840. Das den Christian Kobertschen Erben gehörige, hierselbst sub Nro.

Nro. 175. belegene Kothhaus zu 582 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Mai c. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(176.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg gehörige Haus, die Remnotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einem Hofraum von 68 Quadratruthen 69 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 137 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(177.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende dem Instrumentmacher Michael Machalett zu Schmiedefeld zugehörige Immobilien:

a) das Wohnhaus Nro. 101. nebst Zubehör zu Schmiedefeld, auf 560 Thlr. taxirt,

b) die Hälfte von 3 Acker 26 Gerten Wiesrod am Frosch, auf 150 Thlr. taxirt,

c) ein Stück Acker, der Koßlers-Garten genannt, auf 40 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(178.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 24sten Januar 1840. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 435. belegene Wohnhaus nebst Zubehör der

Gebrüder

Gebrüder Karl Gottlob Chriſtian und Johann Samuel Chriſtian Hahn, abgeſchätzt ohne Abzug der im Taxations-Inſtrumente beſonders verzeichneten Abgaben auf 1175 Thlr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll

am 16ten Mai c.

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der nach unſerer, im öffentlichen Anzeiger zum 3ten Stücke dieſes Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung auf den 30ſten März c. zum Verkaufe des obigen Hauſes anſtehende Termin aufgehoben worden iſt.

(179.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Gerichts-Commiſſion zu Dingelſtädt, den 18ten December 1839. Nachſtehende in Kreuzeber und reſp. deſſen Flur belegene, zum Nachlaſſe des Johann Michael Nachtwey gehörige Grundſtücke, als:

a) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 166. an Wittwe Börner und Johann Freund, taxirt zu 505 Thlr.,

b) das halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 167. an Franz Nachtwey und Nikolaus Börner, taxirt zu 165 Thlr.,

c) die Vol. 8. Fol. 348. des Hypothekenbuchs eingetragenen, zu 40 Thlr. 5 Sgr. taxirten 4 3/4 Acker Land Nro. 2088. 821 bis 826.,

d) der ideelle 1/8 Antheil des Johann Michael Nachtwey an der zu 71 Thlr. taxirten im Hypothekenbuche Vol. 8. Fol. 350 eingetragenen 1/4 Huſe Ruſtenberger Lehnland,

e) 1/2 Acker Freiland auf der Hart an Anſelm Conradi, taxirt zu 5 Thlr.,

f) 3/16 — Gemeindelehn auf der Koppelweide, taxirt zu 9 Thlr.,

g) 3/32 — daſelbſt an Heinrich Conradi, taxirt zu 4 Thlr. 15 Sgr.,

h) 1 1/2 — an der Straße oder hinter dem See an Anſelm Funcke, taxirt zu 10 Thlr.,

i) 1/2 — daſelbſt an Nikol. Franke, taxirt zu 2 Thlr.,

k) 1/4 — daſelbſt an Valentin Hey's Erben, taxirt zu 1 Thlr. 15 Sgr.,

l) 1/4 — daſelbſt an Stephan Bais, taxirt zu 20 Thlr., ſollen

den 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

in der Chriſtoph Funckeſchen Schenke zu Kreuzeber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung des Ausſchluſſes zum Termine mit vorgeladen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 10ten März 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 68. Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ.

Im §. 54. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besondern Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25sten November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22sten Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Auszug

aus

dem Begleitschein-Regulativ vom 25sten November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 §§. 40 bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung u. daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§. 40 bis 53. vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt, und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deßhalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach-

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden eben genannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52 — 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine. A. Ueberhaupt. 1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleit-

gleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sonderu darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nemliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitscheine begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Granz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß- oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungs-Amte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach § 29. der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des
„am . . ten . . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-Re-
„gulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nro. . . . des (Benen-
„nung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleit-
„scheine

„scheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung „auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, „zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Si„cherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe

gabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63., 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden

 soll

soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenom-

genommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.).

§. 51.

Wird ein Theil der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein, und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder

2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder

3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande

Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses

auf einmal fortgeschafft wird.

schlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft od. vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt

girt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 — 14. des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren

A. Der Begleitscheine I. 1) Prüfung der Papiere u. Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung. a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen

scheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legimation bei dem letztern, daß

daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder

   b) ob dies nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (Nr. 3a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (Nr. 3b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.

7) Wird

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25sten November 1839.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 64.
Auswanderungen nach Nordamerika.
984. A. 3.

Ein Einwohner aus den östlichen Provinzen der Monarchie, welcher am 1sten Mai 1837 in einer Gesellschaft von Dissidenten nach Nord-Amerika auswanderte, im August v. J. aber in Begleitung seiner Ehefrau, deren Schwester und eines der letzteren gehörigen achtjährigen Kindes an seinen Wohnort zurückkehrte, hat seine eigenen Erfahrungen über die traurigen Folgen, welche die Auswanderungen nach Nordamerika in der Regel nach sich ziehen, der Wahrheit gemäß, in einer ausführlichen Darstellung niedergelegt.

Derselbe erzählt:

„Wenn gleich ich zur Zahl der Dissidenten gehörte, so lag es doch nicht in meinem Willen, mein Vaterland zu verlassen und habe ich auch mit desfallsigen Anträgen keine Behörde belästigt, nur allein das eindringliche Zureden meiner derzeitigen Glaubensgenossen und die mir von ihnen gemachten unabläßlichen Vorstellungen von dem Elende, das ich hier zu erwarten und von dem Glücke, dem ich in einen fremden Welttheile entgegen zu sehen habe, allwo ich meinen Glauben frei bekennen und üben dürfe, nur dies allein hat mich bewogen, mich den derzeitigen Auswanderern anzuschließen und mein Haus und meine gute Nahrung zu verlassen. Mit einem baaren Capital von 160 Thlr. und mit dem nothwendigen Hausgeräthe ausgerüstet verließ ich mit den Meinigen und in Gesellschaft von 8 Familien und 5 unverheiratheten Personen meine Heimath. Wir nahmen unsere Tour über Stettin, Berlin und Hamburg.

In der letzteren Stadt gelangten wir durch Besorgung des Handlungshauses Schlomann an Bord eines Schiffes, das uns gegen Zahlung eines Frachtgeldes von 8 Louisd'or und drei spanische Thaler für einen Erwachsenen, und 5 Louisd'or und 3 spanische Thaler für ein Kind nach New-York führte. Diese Seereise wurde in 11 Wochen gemacht und während derselben hatten wir zu 3 verschiedenen Malen so heftige Stürme auszuhalten, daß das Schiff an seinen Masten, Segeln und Schandecke beschädigt wurde. Niemand von uns Reisenden hatte je Seefahrten gemacht und so waren für uns jene Stürme desto schrecklicher. Mit Ausschluß des Tischlers Z . . . bereueten wir Alle die unternommene Reise und wünschten uns gar sehr in unsere Heimath zurück, und dies alles um so mehr, als der eine unserer Gefährten den Leiden, die wir zu ertragen hatten, unterlag und am Bord verstarb.

In New-York fanden wir kein Unterkommen, sondern mußten auf einen Dampfschiff nach Albany, 164 englische Meilen von New-York reisen.

Auch

Auch hier war unſeres Bleibens nicht, wir mußten vielmehr ein Canalboot beſteigen, das uns nach Buffalow, 364 engliſche Meilen weiter führte. Auch an dieſem Orte fanden wir kein Unterkommen und mußten wieder ein Dampfſchiff beſteigen, das uns nach Cliefland, 135 engliſche Meilen von Buffalow entfernt, führte.

Hier angekommen, waren unſere Geldmittel rein erſchöpft. Der Tiſchler Z., der in unſerm Vaterlande den Geiſtlichen gemacht hatte und unſer Führer auf dieſer Reiſe war, erklärte nun der Geſellſchaft, wie er es jetzt Jedem überlaſſen müſſe, ſein Heil weiter zu verſuchen. Jetzt war unſer Zuſtand, wie man wohl leicht begreifen kann, der ſchrecklichſten Art. Während nun alles in Verzweiflung war, fand ſich endlich ein Führer eines Canalbootes, der es übernahm, uns gegen Verpfändung unſerer Effekten 135 engliſche Meilen weiter nach Roscoe zu transportiren, während der Tiſchler Z. in Cliefland blieb, wo er an einer Eiſenbahn Beſchäftigung gefunden hatte.

In Roscoe angelangt, wurden unſere Effekten in ein Pfandhaus gebracht und wir von einem Manne, der die Anlegung eines Canals übernommen hatte, 6 engliſche Meilen weiter in's Land geſandt und als Arbeiter angeſtellt. Wie wir zu der uns angewieſenen Stelle gelangten, mußten wir zunächſt mit Weib und Kind während dreier Tage unter freiem Himmel am Fuße eines Felſens kampiren, wo dann allererſt ein Blockhaus nothdürftig hergeſtellt wurde. Am 1ſten September 1837 traten wir auf dem von mir bezeichneten Punkte in Arbeit, d. h. wir Männer, während die Frauen keine Beſchäftigung fanden. Zu unſerm Unterhalt wurde uns Mehl, Fleiſch und Erdtoffeln von dem Canalbauunternehmer geliefert, und deſſen Geldbetrag von dem Tagelohn pro Tag $6^1/_2$ Schilling decourtirt, ſo daß für uns bei dem hohen Preiſe der Lebensmittel nur wenig übrig blieb, weshalb wir denn im Genuß der Speiſen ſehr mäßig ſein mußten.

Unſer Schickſal war jetzt ganz dem der Juden gleich, die in die babyloniſche Gefangenſchaft geführt wurden, und ſo wie jene ſich in die beſſere Heimath zurückſehnten, ſo haben wir täglich und ſtündlich unſeres verlaſſenen Heerdes mit naſſen Augen gedacht, und dies um ſo mehr, als wir nicht Kirche, nicht Geiſtlichen, nicht eine entfernt geregelte gottesdienſtliche Einrichtung, ſo wenig als Schulen antrafen.

Niemand kann und wird alſo daran zweifeln, daß ich es nicht allein war, der nach einer ſo herben Belehrung Rückkehr in ſein Vaterland und zu ſeiner verlaſſenen Kirche wünſchte, und ſo wird es denn auch gewiß gern geglaubt werden,

den, daß diejenigen, die ich in jenem Elende zurückließ, mich mit Wehmuth scheiden sahen, indem jene in ihren unglücklichen Verhältnissen verbleiben mußten. Ich und die Meinigen können und werden es der Vorsehung ewig danken, die unser Schicksal so gnädig lenkte, daß wir uns wiederum in den Grenzen unseres geliebten Vaterlandes unter unseren alten Bekannten und Verwandten befinden.

Meine Rückreise von meinem unglücklichen Aufenthaltsorte aus trat ich am 1sten Juni v. J. an, nachdem ich meinen dortigen Unglücksgefährten das letzte Lebewohl gesagt hatte. Was dieser Abreise bezüglich der Trennung von meinen Gefährten voranging, das in Worten zu bezeichnen, bin ich außer Stande.

Möchte es auch eines besondern Andeutens nicht bedürfen, so will ich doch noch zum Schlusse bemerken, daß ich über das Irrige meiner frühern religiösen Ansicht durch meine bitteren Erfahrungen vollständig belehrt bin und mich von den Dissidenten sehr ferne halten werde."

Wir haben nicht unterlassen wollen, durch den obigen Auszug aus der Schilderung eines Ausgewanderten, alle diejenigen zu warnen, welche sich durch die Hoffnung, ihr Loos zu verbessern, zur Auswanderung nach jenem Welttheil versucht fühlen möchten.

Erfurt, den 1sten März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 14ten März 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 65. Remonte-Ankauf pro 1840.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 1ten Mai in Wiehe,
— 2ten — — Weißensee,
— 4ten — — Sangerhausen,
— 5ten — — Rosla,
— 8ten — — Wernigerode.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kauf ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 66. Von Gemeinden und

Nach den von den landräthlichen Behörden uns zugekommenen Mittheilungen sind auch im verflossenen Jahre 1839 wiederum bedeutende Baumanpflanzungen sowohl von Gemeinden als Privatpersonen vorgenommen worden, und

zwar

Privatperſonen im Laufe des Jahres 1839 gemachten Baumanpflanzungen.

658. A. 3.

zwar in einem Umfange, welcher die ſchon erfreulichen Ergebniſſe des Jahres 1838 übertrifft.

In den verſchiedenen Kreiſen des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks ſind

78047 wilde Obſtbaumſtämme gepflanzt,

36580 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren veredelt,

45872 ſchon veredelte Obſtbäume verpflanzt, und

706222 Nutz- und Brennhölzer, mit Einſchluß von 156 Maulbeerbäumen, eingeſetzt, außerdem aber eine nicht unbedeutende Fläche Waldboden mit Holzſaamen beſäet worden.

Folgende Ortſchaften haben ſich hierbei beſonders ausgezeichnet:

1) im Kreiſe Erfurt:
Elxleben, Gispersleben Kiliani und Viti, Hochheim, Kühnhauſen, Möbisburg, Mühlberg, Walſchleben, Waltersleben, Wandersleben und Witterda;

2) im Kreiſe Langenſalza:
Tennſtedt, Alterſtedt, Bothenheilingen, Bruchſtedt, Cammerforſt, Großengottern, Groß-Vargula, Kirchheilingen, Klein-Vargula, Mittelſömmern, Nägelſtedt, Neuenheilingen, Oppershauſen, Schönſtedt, Sundhauſen und Zimmern;

3) im Kreiſe Weißenſee:
Günſtedt, Kindelbrück, Kutzleben, Oberböſa, Ottenhauſen, Sömmerda, Straußfurt und Weißenſee, ſo wie einzelne Einwohner und Rittergutsbeſitzer zu Frömſtedt, Gangloffſömmern, Groß-Ballhauſen, Herrnſchwende, Klein-Ballhauſen, Schilfa, Straußfurt und Weißenſee;

4) im Kreiſe Nordhauſen:
Benneckenſtein, Bleicherode, Branderode, Buhla, Ellrich, Herreden, Gratzungen, Hollbach, Kleinbodungen, Kleinfurra, Lipprechterode, Mitteldorf, Nordhauſen, Oberdorf, Obergebra, Sachſa, Sollſtedt, Woffleben und Wollersleben, ſo wie einzelne Einwohner von Heſſerode, Kleinfurra, Nohra und Nordhauſen;

5) im Kreiſe Worbis:
Bernterode, Beuern, Biſchofferode, Breitenworbis, Haynrode, Holungen, Kaltohmfeld, Taſtungen, Teiſtungen, Wehnde und Wingerode;

6) im Kreiſe Heiligenſtadt:
Bernterode, Dingelſtedt, Ershauſen, Geisleden, Heuthen, Hohengandern, Kalteneber, Kreutzeber, Lenterode, Reinholterode, Rengelrode, Uder und Heiligenſtadt, ſo wie Einwohner von Fretterode, Großtöpfer, Geismar, Kalteneber, Werleshauſen und Wüſtheuterode;

7) im

7) im Kreiſe Mühlhauſen:
Büttſtedt, Diedorf, Effelder, Falken, Großburſchla, Groß-Grabe, Höngeda, Horsmar, Oberdorla, Reiſer, Treffurt und Zelle, ſo wie einzelne Einwohner in Ammern, Bollſtedt, Dörna, Hollenbach, Kaiſershagen, Langula und Lengefeld. Die Stadt Mühlhauſen hat ſich die Bepflanzung und Verſchönerung öffentlicher Anlagen und Wege ſehr angelegen ſein laſſen, und iſt überhaupt in dieſem Kreiſe auf Anlegung und Erhaltung der Baumſchulen viel Fleiß verwendet worden;

8) im Kreiſe Schleuſingen:
Bennshauſen, Biſchoffrod, Dillſtedt, Ebertshauſen, Eichenberg, Gethles, Heinrichs, Kühndorf, Schleuſingen, Suhl, Wichtshauſen und Weidersbach, ſo wie einzelne Einwohner der genannten Ortſchaften, und von Breitenbach und Mäbendorf.

Auch in dieſem Kreiſe iſt auf die Baumſchulen viel Sorgfalt verwendet, und überdies noch gegen 80 Morgen Forſtgrund mit Nutzholz beſäet, reſp. bepflanzt worden;

9) im Kreiſe Ziegenrück:
Eßbach, Gefell, Paska, Ranis, Rockendorf, Wilhelmsdorf und Ziegenrück, ſo wie einzelne Einwohner mehrerer der genannten Ortſchaften und zu Bahren, Gertewitz, Liebengrün, Liebſchütz, Moxa und Neuenbeuthen.

Indem wir den Ortsbehörden und den Ortseingeſeſſenen unſern Beifall wegen dieſer Leiſtungen zu erkennen geben, fordern wir dieſelben auf, auf den Fortgang der Anpflanzungen ihre Sorgfalt zu verwenden und veranlaſſen die Herrn Landräthe, bei ihren Bereiſungen der Kreiſe ſich von den Fortſchritten der Pflanzungen zu überzeugen, und überhaupt fördernd hierauf einzuwirken.

Erfurt, den 29ſten Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 67.
Eröffnung eines neuen Curſus bei der Provinzial-Kunſt- und Bauhandwerksſchule.
420. A. 3.

Die Königl. Provinzial-Kunſt- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1ſten Mai d. J. einen neuen Lehr-Curſus beginnen.

Diejenigen Geſellen und Lehrlinge des Gewerbeſtandes, welche die Anſtalt für ihre techniſche Ausbildung benutzen wollen, haben ſich bei dem dirigirenden Lehrer derſelben, Bau-Conducteur Pabſt (Fiſcherſand Nro. 2220.) bis Mitte April c. in der Nachmittagsſtunde von 1 bis 2 Uhr zu melden.

Bei Beſtimmung der Tage und Stunden des Unterrichts iſt auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkſtätten Rückſicht genommen.

Erfurt, den 20ſten Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 68. Belobung.

Während des Jahres 1839 haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungs-Bezirks Erfurt

der Justiz-Kommissarius Dr. Hadelich in Erfurt,
der Commissionair Lux daselbst,
der Schulze Schulze zu Nottleben,
der Schulze Schunke zu Günstedt,
der vormalige Quartus Winzer zu Tennstedt,

durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelten Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Naumburg, den 21. Februar 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 69. Straffälligkeit der Waarenführer bei Mangel vorschriftsmäßiger Bezettelung und Frachtbriefe.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Waarenführer, gleich den Versendern controlpflichtiger Ladungen für deren vorschriftsmäßige Bezettelung verantwortlich und wegen Mangels oder Unvollständigkeit von Frachtbriefen, wie solche nach §. 93. der Zollordnung vom 23ten Januar 1838 bei den der Binnencontrole unterliegenden Waarensendungen mit amtlicher Abfertigung sich befinden sollen, straffällig seyen. An der angegebenen Stelle der Zollordnung ist zwar nur der Versender, als zur vorschriftsmäßigen Ausstellung der Frachtbriefe verpflichtet, genannt; dagegen ist die Bestimmung, daß dergleichen Frachtbriefe vor dem Abgange der controlpflichtigen Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waaren auf Verlangen zur Revision gestellt werden sollen, in demselben Paragraphen ganz allgemein gegeben. Im §. 36. des Zollgesetzes vom 23ten Januar 1838 ist unter Bezugnahme auf die näheren Vorschriften der Zollordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Waarenführer bei dem Transporte controlpflichtiger Waaren im Binnenlande über deren Herkunft und Bestimmung Auskunft zu ertheilen haben, und nach §. 7. des Zollstrafgesetzes von demselben oben angeführten Tage soll die Untersuchung eingeleitet werden, wenn der Zollordnungsmäßige Ausweis in einem solchen Falle über die im Binnenlande transportirten Waaren zur Stelle (also auch von demjenigen, der die Waare transportirt), nicht ertheilt werden kann. Demzufolge verfallen Waarenführer, die binnencontrolpflichtige Waaren ohne die nach §. 93. der Zollordnung ausgestellte und amtlich visirte und abgestempelte, beziehungsweise beglaubigte Bezettelung in Fracht übernehmen, oder ohne dieselbe weiter führen und an den Bestimmungsort bringen, gleich wie die Versender, welche

welche die Waaren nicht mit vorschriftsmäßig ausgestellten und abgefertigten Frachtbriefen versehen haben, in die zollgesetzliche Strafe der Binnencontrolvergehen und es wird in Gemäßheit höherer Anordnung gegen jene in vorkommenden Fällen das gesetzliche Untersuchungsverfahren ebenfalls Statt finden, was zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 5ten März 1840.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 70.

Der Apotheker Schweickert zu Dingelstedt ist als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichtsdirector Meißner zu Bromberg ist zum Director, und der bisherige Land- und Stadtrichter Carl Eberhard Cuno Schulze zu Templin zum Rath bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Quedlinburg,

der bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt angestellte Justiz-Commissarius Benno Heyer ist zugleich zum Notarius ernannt.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Friedrich Wilhelm Schmidt zu Merseburg und Johann Friedrich Wilhelm Vörkel zu Delitzsch sind den 3ten Januar und resp. 9ten Januar c. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen ernannt und dem Oberlandesgerichts-Assessor Zeitz ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch den 12ten Januar c. verliehen.

Der zuletzt bei dem Inquisitoriat zu Liebenwerda als Hülfsarbeiter beschäftigte vormalige Kriminal-Richter zu Querfurt, Ernst, ist den 10ten Januar c. an das Inquisitoriat zu Brieg, der Oberlandesgerichts-Assessor Julius Vocke in Naumburg ist den 27ten Januar c. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Gottlob Stephan zu Naumburg ist den 8ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz ist den 31ten Januar c. zum Aktuar bei der Gerichts-Kommission in Düben bestellt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Eduard Gröschner und Karl Wilhelm

helm Ferdinand Dorn sind den 27ten Januar und resp. den 8ten Februar c. von dem Oberlandesgericht in Breslau, der Oberlandesgerichts-Referendar August Ludwig Hagen den 21ten Februar c. von dem Oberlandesgericht in Paderborn und die Referendarien Heinrich Adolph Berendes und Heinrich Robert Packbusch den 27ten Februar c. von dem Kammergericht in Berlin und dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem in Naumburg, der Oberlandesgerichts-Referendar Guido von Madai dagegen den 29ten Februar von dem Oberlandesgericht zu Naumburg zum Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Stadtgerichts-Auscultatoren August Friedrich Bruno Gravenhorst und Friedrich Arthur Lauhn zu Berlin sind zu Referendarien ernannt und am 18ten resp. 21ten Januar c. nach Naumburg versetzt.

Der dasige Auscultator Johann Herrmann ist den 5ten Februar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Die Auscultatoren Ernst Wilhelm Friedrich Fritzsch, Gustaph Adolph Grosche und Albert Gottfried Wilhelm Gutike sind den 7ten Februar, den 14ten Februar und 21ten Februar c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg resp. zu dem Oberlandesgericht in Magdeburg, Kammergericht in Berlin und Oberlandesgericht in Marienwerder entlassen.

Der Justiz-Kommissär Dr. Windmüller zu Erfurt ist zugleich zum Notar im Oberlandesgerichts-Departement den 17ten Januar c., und

der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Ludwig Karl Lewien ist den 7ten Februar c. zum Justiz-Kommissär bei der Gerichts-Kommission zu Lauchstedt und den Patrimonial-Gerichten in deren Bezirk mit dem Wohnsitze in Lauchstedt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 71. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Febr. 1840.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zwei Feuersbrünste haben statt gefunden:

1) zu Melchendorf, im Kreise Erfurt, am 16ten Februar, und
2) in der Stadt Erfurt in der Nacht vom 20sten zum 21sten Februar.

Zu Melchendorf wurde von dem Wohnhause, worin das Feuer ausgekommen war, nur ein Theil des Daches eingeäschert, und in hiesiger Stadt eine Scheuer

Scheuer ein Raub der Flammen. Das an diese Scheuer anstoßende Wohnhaus hat nur ganz geringe Beschädigung erlitten.

Erfurt, den 2ten März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 72. Ablieferung der Pflichtexemplare an die königl. Bibliothek zu Berlin.

Von dem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen in den Königlichen Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1.

Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nro. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28ten December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1sten Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3. Von

3.

Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise wie von andern litterarischen Publikationen zu bewirken.

4.

Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Druck-Sachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24ten December 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.
Wilken.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten März 1840.

Sicherheits-Polizei.

(180.) Diebstahl. Am 29sten December v. J. sind dem Schneider Andreas Pfützenreuter zu Craja Abends zwischen 7 bis 10 Uhr 20 bis 25 Pfund Speck vom Vordertheile und zwei Blutwürste aus dem Rauche gestohlen. Da der Thäter unbekannt ist, so fordern wir das Publikum hierdurch auf, zur Ermittelung desselben und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 26sten Februar 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(181.) Diebstahl. Am 28sten Februar d. J. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist einem hiesigen Steuerbeamten von der Hausflur sein Dienstmantel von grauem Tuche, gefüttert mit dunkelblau wollenem Zeuge, der Kragen von hellblauem Tuche, inwendig grün und paspelirt, mit platt gegossenen gelben Metallknöpfen versehen, entwendet worden.

Wir bitten um möglichste Mitwirkung zur Ermittelung des Diebes und Wiedererlangung des Mantels und ist in diesem Falle 1 Thaler Belohnung zugesichert.

Heiligenstadt, den 4ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(182.) Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten v. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Scheuer des Oekonomen Gottfried Schäfer zu Höngeda gegen acht berliner Scheffel ungereinigter Roggen entwendet worden.

Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 4ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(183.) Diebstahl. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. sind dem Handarbeiter Johann Karl Otto zu Frömmstedt mittelst gewaltsamen Einbruchs in sein Wohnhaus folgende Gegenstände:

1) ein

1) ein Weibermantel von roth- und blaugegittertem Gingham mit weißem Flanell gefüttert, 2) ein dergleichen rothfarbig mit rothen und grünen Blümchen, wie Kleeblätter gestaltet, gefüttert mit weißem Flanell, 3) ein Kindermantel von dunkelblauem Grunde, grün geblümt, 4) ein Weiberrock von aschgrauem Grunde mit grünen Streifen, der Schweif von demselben Grunde und punktirt, mit vier weißen Punkten, 5) eine Kinderjacke, hellblauer Grund, rothgeblümt, schwarz geschlängelt und in jeder Schlange vier weiße Pünktchen, 6) eine Weiberjacke von baumwollenem gedruckten Zeuge mit dunkelblauem Grunde, hellgrünen und hellblauen Blümchen, 7) eine dunkelblaue Tuchweste mit leinenem Futter und schwarzen Hornknöpfen, 8) ein Kinderkleid von dunkelblauem Boden, gelb geschlängelt mit kurzen Aermeln, 9) eine Jacke von Gingham mit aschfahlem Grunde, rothen, blauen und grünen Streifen und großen Hangekragen, 10) acht Ellen neuer weißer Flanell, 11) zehn Stück Hausbacken-Brote mit dem Zeichen IX

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 22sten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(184.) Bekanntmachung. Nachstehendes, in zweiter Instanz vom 1sten Februar c. bestätigtes Erkenntniß:

In der Untersuchungssache wider den Ackerknecht und Landwehrmann des zweiten Aufgebotes, Peter Scheffel aus Döringsdorf hat der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt in seiner Sitzung vom 22sten November 1839 für Recht erkannt:

daß Inculpat wegen wissentlicher Ableistung eines falschen Eides neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes, als ein meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen, mit ein und einviertteljähriger Einstellung in eine Strafsection und einer Geldbuße von zweihundert vier und achtzig Thlr. acht Pfennig, welcher bei seinem Unvermögen eine dreimonatliche Einstellung in eine Strafsection zu substituiren, ordentlich zu bestrafen und die Untersuchungskosten zu tragen gehalten, welche jedoch bei seinem Unvermögen bis auf die aus dem Criminalfonds zu entnehmenden baaren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heiligenstadt, den 1sten März 1840.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Edictal-

(185.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Kaufmanns Gustav Reifschneider, Ida geborne Weißgerber, dermalen zu Sondershausen wohnhaft, hat gegen denselben eine auf böswillige Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zu deren Beantwortung und zur weitern Verhandlung Termin auf

den 11ten Juni c. Mittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog angesetzt worden. Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch dazu öffentlich vorgeladen, und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu gewärtigen, daß die Klage für eingestanden angenommen und die Ehescheidung erkannt werden wird.

Nordhausen, den 28sten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(186.) Edictalcitation. Nachdem über den Nachlaß des am 28sten October 1834 hierselbst verstorbenen Pachters Johannes Kulle der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, so werden die Geschwister Marie Therese und Martin Kulle zu ihrer Erklärung über den Antritt der Hinterlassenschaft zu dem

am 13ten April Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balke angesetzten Termin hierdurch vorgeladen. Dieselben haben zugleich ihre Geburtsscheine und den Todtenschein ihres Vaters Andreas Kulle einzureichen.

Wenn sie nicht erscheinen, wird über sie nach Vorschrift der Gesetze die Vormundschaft eingeleitet werden.

Heiligenstadt, den 21sten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(187.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erblehngut, die Kämnoth genannt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 23ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Noth-

(188.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Februar 1840. Folgende den Erben des Nikolaus Wecke gehörige, in Sickerode und dessen Feldflur belegene Grundstücke, als:

1) ein ganzes Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 600 Thlr.,
2) 23⅜ Acker Land, taxirt zu 760 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

6ten Juni 1840

zu Sickerode subhastirt werden.

(189.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten December 1839. Das dem Christoph Dieterich gehörige, bei Freienhagen belegene Gut, aus einem Gerechtigkeitshause nebst Mahlmühle und 15 Acker Land und 2 Acker Wiesen bestehend, auf 2000 Thlr. geschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

22sten April Vormittags 11 Uhr

zu Freienhagen subhastirt werden.

(190.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten Januar 1840. Folgende, dem Johannes Römermann und dessen Ehefrau gehörige, in und vor Steinbach belegene Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus an Hans Heinrich Jünemann und Jakob Kurze, taxirt zu 281 Thlr.,
2) ⅜ Hufe Landes, taxirt zu 484 Thlr.,
3) 1⅛ Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten Mai c. Vormittags 10 Uhr

zu Steinbach subhastirt werden.

(191.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten Februar 1840. Die dem Lorenz Manegold gehörigen Grundstücke, als:

1) das Haus sub Nro. 51. zu Pfaffschwende, taxirt zu 145 Thlr.,
2) 2½ Acker Landes in der Pfaffschwender Flur, taxirt zu 150 Thlr.,
3) 2 Acker Landes in der Sickeröder Feldflur, taxirt zu 82 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 12ten Juni Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstätte subhastirt werden.

Noth-

(192.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Anbauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,

b) $\frac{1}{16}$ Acker Gutland auf 6 Thlr, und

c) $\frac{1}{8}$ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt,

sollen den 5ten Mai 1840 11 Uhr Vormittags im Gerichtslocale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(193.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Eisenhändler Adam Pfützenreuter und dessen Ehefrau Clara Elisabeth gebornen Oberthür, so wie dem Leineweber Joseph Pfützenreuter zu Niederorschel zugehörigen in und vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 880 Thlr., und

b) 30$\frac{3}{8}$ Acker Land und Wiesen auf 1761 Thlr. abgeschätzt,

sollen den

13ten Juni 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(194.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Christoph Werkmeister zugehörigen, in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 350 Thlr. und

b) 4$\frac{1}{8}$ Acker Land und Wiesen, auf 122 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 30sten Mai d. J.

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(195.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten Januar 1840. Folgende zur Concursmasse des Landfuhrmanns Ludwig Schuch zu Heinrichs gehörenden Immobilien:

1) das zu Heinrichs sub Nro. 153. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 600 Thlr.,

2) ein

2) ein Acker Wiese im Plessengrund, taxirt zu 100 Thlr.,
3) ½ an 1½ Acker im Plessengrund, taxirt zu 62 Thlr. 15 Sgr.,
4) 2 Acker Land in der heiligen Land, taxirt zu 60 Thlr.,
5) ½ an 1 Stück Acker an 3 Acker 29 Grt. Land,
½ an 1 Ackerlein daselbst,
½ an 2 Stück Acker daselbst, der sogenannte Höllacker an der Heiligenland, taxirt zu 170 Thlr.,
6) 2 Acker Wiese auf der obern Aue, taxirt zu 300 Thlr.,
7) ⅓ von ⅔ Acker Wiese auf der obern Aue, und
⅓ an ⅔ an 2 Acker Wiese auf der Oberaue bei der Kapelle, abgeschätzt auf 180 Thlr.,
8) ½ Acker 35 Ruthen Land im Leutenbach,
½ Acker 16 Ruthen Land daselbst,
½ Acker 11 Ruthen Land daselbst, Albrechtser Flur, taxirt zu 162 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Termine

den 9. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in dem zu 1. gedachten Hause in Heinrichs subhastirt werden.

Die Taxe und Realatteste können in der Registratur eingesehen werden.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

(196.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 29sten Februar 1840. Die zu Niedergebra an der Gänseweide unter der Oelgasse belegene Oelmühle nebst Mahlmühle mit einem Wechselgange des Oelmüllers Martin Eberhardt und dessen Schwester Wittwe Hoffmann, eingetragen im dasigen Hypothekenbuche Vol. III. Nro. 90. Fol. 193., taxirt auf 2001 Thlr. 11 Sgr., ohne Abzug der Abgaben, worauf ein jährlicher Erbenzins von 40 Thlr. haftet, soll

den 12ten Juni 1840

Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschenke zu Niedergebra subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(197.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 16ten December 1839. Das zu Groß-Werther über dem Dorfe sub Nro. 83. belegene Anbauerhaus der Erben des verstorbenen Schuhmachers Johann Gottlieb Schuster daselbst, taxirt zu 106 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., soll

den 16ten April 1840

Nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschenke daselbst subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zu

Zu diesem Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalte nach beiden unbekannten Mitbesitzer Heinrich Wilhelm Schuster Sohn und August Schusters Enkel des Johann Gottlieb Schuster zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

(198.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Clettstedt. Das dem Hufschmidtmeister Heinrich Christoph Bärenklau und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Rönick gehörige im Unterdorf sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 110 Thlr., soll auf

den 15. May 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(199.) Nothwendiger Verkauf. Wegen einer gegen den Einwohner Friedrich Gottlieb Schmidt zu Mannstedt ausgeklagten Schuld soll das demselben gehörige Wohnhaus und Zubehör, taxirt 225 Thlr. Conv. Geld,

den 16ten Mai 1840

in der Gemeindeschenke zu Mannstedt von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr vom unterzeichneten Justizamte an den Meistbietenden verkauft werden.

Die näheren Bedingungen finden sich in den hiesigen Amtsacten, so wie in den, am hiesigen Amthause und in der Gemeindeschenke zu Mannstedt ausgehangenen Subhastationspatenten.

Buttstädt, am 24. Januar 1840.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(200.) Wiesenverpachtung. Auf den 2ten April d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummetnutzung von circa 60 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 9ten März 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(201.) Königliche Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald. Die Vorlesungen bei dieser Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester den 4ten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1) Staats-

1) Staatswirthschaftliche.

Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie, Prof. Dr. Baumstark.

2) Land- und Forstwirthschaftliche.

Landwirthschaftliche Betriebslehre, Güter, Taxation, Wiesenbau, praktische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt, Director Prof. Pabst;

Waldbau, Lehrer der Forstwissenschaft ꝛc. Grebe.

3) Naturwissenschaftliche.

Experimental- und Agriculturchemie, die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Dr. Schulze;

Botanik, Grebe.

4) Thierärztliche.

Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre, Dr. Haubner.

5) Mathematische.

Angewandte Geometrie und Sterometrie, Prof. Dr. Grunert;

Landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen, Bau-Inspector Menzel.

6) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Pütter.

7) Geschichte und Statistik.

Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa, Prof. Dr. Barthold;

Vergleichende Statistik, Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Aeltern ꝛc. enthaltend, behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald, beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. gelten die allgemeinen Universitätsgesetze.

Wegen specielleren Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, den 29sten Februar 1840.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.
Pabst.

(202.) Für Forst-Cultur. Kiefer-Saamen, pinus sylvestris, und andere Nadel- und Laubholz-Sämereien offerirt

H. G. Trumpff
in Blankenburg am Harze.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 21sten März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 73. Bekanntmachung für die Besitzer preuß. Staats-Schuldscheine.

Ungeachtet der von uns nicht allein in der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, sondern auch in den Amts-Blättern sämmtlicher Königlicher Regierungen, wiederholt abgedruckten Aufforderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin zu präsentiren, oder zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlosung gezogenen, noch die in dem, als besondere Beilage hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlosungen gezogenen Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese, nach der Bestimmung des Artikels V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, so weit sie von den Inhabern der Koupons seitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale, bei dessen Auszahlung in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: diese Staatsschuldscheine nebst den

dazu

dazu gehörigen Zins-Koupons, in doppelten Verzeichniſſen, mit ihren Nummern, Litern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen, und ungeſäumt entweder bei der Kontrole der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder, zu demſelben Zwecke, an die nächſte Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Berlin, den 18ten Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorſtehende Bekanntmachung wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom nemlichen Tage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und iſt von dem in der Bekanntmachung als Anlage angezogenen ſpeciellen Verzeichniſſe ein Exemplar hier beigefügt.

Erfurt, den 11ten März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 74.

Für den Monat Mai c. beſtimmte Wählbarkeits-Prüfung im Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt.

1749. A. 2.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 25ſten Juli v. J. (Amtsblatt Nro. 33. Seite 247.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die danach für den Monat Mai d. J. beſtimmte Wählbarkeitsprüfung der Seminariſten und Schulamts-Aſpiranten, die Prüfung der Literaten pro schola, ſo wie die Prüfung derjenigen, welche ſich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, am 25ſten des vorgedachten Monats, Morgens 8 Uhr, in dem hieſigen Volks-Schullehrer-Seminar ſtattfinden wird.

Erfurt, den 9ten März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 75.

Haltung geeichter Gemäße in den Mühlen.

967. A. 1. Pl.

Auf höhere Veranlaſſung bringen wir hiermit folgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

Wenn gleich der Verkehr der Müller mit ihren Mahlgäſten kein eigentliches Feilhalten im Sinne des §. 12. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 in ſich begreift, ſo kann ſolcher doch auch nicht zu dem Privatverkehre, bei welchem der Gebrauch ungeeichter Gemäße geſetzlich geſtattet iſt,

iſt, gerechnet werden. Derſelbe ſteht vielmehr mit dem öffentlichen Feilhalten, ſo weit es ſich um die Auseinanderſetzung mit den Mahlgäſten mittelſt Abmeſſens der ſogenannten Mahlmetze handelt, auf gleicher Linie.

Hiernach iſt die Anwendung ungeeichten Gemäßes bei Feſtſtellung der Mahlmetze als eine Contravention wider die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 anzuſehen, und werden bei dem Gebrauch ungeeichter Gemäße bei jener Gelegenheit die im gedachten Geſetze desfalls angeordneten Strafen verwirkt.

Indem wir die an einzelne Unterbehörden früher erlaſſenen, dem Obigen entgegenſtehenden Beſcheide hiermit aufheben, weiſen wir ſämmtliche Müller unſeres Verwaltungsbezirkes an, ſich binnen der ihnen von ihren vorgeſetzten Polizeibehörden zu beſtimmenden Friſt in den Beſitz geeichter Maaße zu ſetzen.

Erfurt, den 11ten März 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nro. 76.

Lehrcurſus in dem Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

1341. A. 8.

Mit dem 1ſten October d. J. beginnt bei dem Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin ein neuer Lehrcurſus, wovon wir das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzen, daß zur Theilnahme nur ſolche Individuen zugelaſſen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht, und im Fall ſie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, und dienſtfähig ſind, ſich in einem Alter befinden, welches ihnen geſtattet, den $2^1/_2$jährigen Curſus der Anſtalt zu beendigen, ohne verpflichtet zu ſein, denſelben durch Ableiſtung des Militairdienſtes zu unterbrechen;
2) ſo viel Schulkenntniſſe erworben haben, daß ſie einem höher führenden Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen;
3) ſich ſtets moraliſch gut aufgeführt und
4) ein hervorſtechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. beſitzen, ſich auch ſchon praktiſch darin verſucht haben.

Diejeni-

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juny d. J. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufs beizufügen, damit wegen der nach Umständen erforderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann.

Uebrigens hat sich jeder Candidat bei seiner Anmeldung über seine Militairverhältnisse genau und bestimmt unter Vorlegung der darüber sprechenden Zeugnisse zu äußern.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 9ten März 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 77. Mittheilung der Sections- und Obductionsverhandlungen und ärztlichen Gutachten, nebst Abschrift der chemischen Analysen an die Königl. Regierungen.

Die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Untergerichte werden mit Bezug auf unser Publikandum vom 26sten Januar 1836 und das Rescript vom 3ten Januar dieses Jahres (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 23.) die schleunige Mittheilung der Sections- und Obduktions-Verhandlungen und der ärztlichen Gutachten an die Königlichen Regierungen betreffend, hierdurch auch noch angewiesen, den letztern Abschrift der chemischen Analysen, welche bei Kriminal-Untersuchungen vorkommen, entweder sogleich mit den Sectionsverhandlungen, oder wenn sie sonst in kriminalgerichtlicher Beziehung angeordnet sind, ohne Aufschub einzusenden. Dies ist um so nothwendiger, da in der neuern Chemie Methoden ausgemittelt sind, besser, wie früher, giftige Stoffe auszumitteln und die Beschaffenheit und Menge derselben sicherer festzustellen, und den Kriminalbehörden daran liegen muß, zu erfahren, ob die neuern chemischen Entdeckungen den medizinischen Chemikern nicht fremd geblieben sind.

Naumburg, den 6ten März 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Zur

Nro. 78. Verwendung u. Reſtitution der Stempel bei Patrimonialgerichten.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird den Patrimonial-Gerichtsherrn und Patrimonial-Gerichten unſers Departements zur Nachachtung bemerklich gemacht:

a) daß die Gerichtsherrn die Verpflichtung haben, ihre Gerichte mit den erforderlichen Vorſchüſſen zum Ankaufe der nöthigen Stempelmaterialien zu verſehen, damit ihre Gerichte den Vorſchriften des Stempelgeſetzes wegen pünktlicher und vollſtändiger Verwendung des tarifmäßigen Stempelpapiers genügen können, und

b) daß Patrimonial-Gerichte durch die vorläufige Niederſchlagung und die hypothekariſche Eintragung der Koſten den Antrag auf Reſtitution der darunter begriffenen Stempel bei der Steuer-Behörde nicht begründen können, ſondern dazu der Nachweis völliger Inexigibilität nothwendig iſt, folglich die hiervon abweichenden, bei den Salarien-Kaſſen der Königlichen Gerichte beſtehenden Vorſchriften auf Patrimonial-Gerichte keine Anwendung finden.

Naumburg, den 29ſten Februar 1840.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 79. Benachrichtigung der Königl. Regierungen von Ablieferung der Depoſitalmaſſen unbekannter Intereſſenten an den Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſenfonds.

Durch unſere Bekanntmachung vom 11ten November 1836 ſind die ſämmtlichen Unter-Gerichte zur genauen Befolgung des Miniſterial-Reſcripts vom 4ten Juli 1831, welches durch das Miniſterial-Reſcript vom 14ten Juli 1837 (Jahr-Büch. Bd. 50. Seite 219.) beſtätigt worden, angewieſen, vor Abſendung der an den Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſen-Fonds abzuliefernden Depoſita unbekannter Eigenthümer der betreffenden Königl. Regierung davon Nachricht durch Abſchrift der zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachung zu ertheilen. Deſſenungeachtet haben einzelne Gerichte dies unterlaſſen und es werden daher ſämmtliche Königliche und Patrimonial-Gerichte unſres Departements an die genaue Befolgung der gedachten Vorſchrift nach dem Antrage der Königl. Regierung zu Merſeburg hierdurch nochmals erinnert.

Naumburg, den 21ſten Februar 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 80. Das Begleitschein-Regulativ betr.

Wo in dem von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unter dem 22sten v. M. bekannt gemachten Auszuge aus dem Begleitschein-Regulative vom 25sten November v. J. der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction Erwähnung geschieht, wie dies namentlich in den §§. 30. 38 und 40. der Fall ist, muß dies für den Umfang des Gebiets des thüring'schen Zoll- und Handelsvereins auf den General-Inspector dieses Vereins bezogen werden, da dieser nach Artikel 28. des Zollvereinigungsvertrages vom 11ten Mai 1833 in dem thüring'schen Vereinsgebiete die Stelle einer Zoll-Direction vertritt.

Zur Beachtung in vorkommenden Fällen wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 14ten März 1840.

Der General-Inspector des thüringschen Zoll- und Handelsvereins.

von Brandt.

Nro. 81. Anzeige wegen einer erledigten Dorfgerichtsschreiberstelle.

Von jeder Erledigung einer Dorfgerichtsschreiber-Stelle durch Tod oder sonstigen Abgang des bisherigen Schreibers haben die betreffenden Ortsvorsteher binnen 8 Tagen, nachdem die Erledigung eingetreten ist, bei Vermeidung von 10 Sgr. Ordnungsstrafe anher Anzeige zu machen.

Erfurt, den 5ten März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 82.

Der bisherige Pfarrer zu Blankenburg, Carl Adolph Hübner, ist zum evangelischen Pfarrer zu Sundhausen, im Kreise Langensalza, berufen und als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Friedrich Pflug ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Epschenrode, im Kreise Worbis, bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 83. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur in Kirchheilingen	=	Thlr.	25	Sgr.	11	Pf.
2) — — — — — Seebach . .	1	—	7	—	3	—
3) — — — — — Nordhausen .	3	—	11	—	6	—
4) — — — — — Bennshausen	1	—	14	—	1	—
5) — — — — — Langensalza .	2	—	29	—	=	—
6) — — — — — Salza .	=	—	18	—	6	—
7) — — — — — Schlensingen	=	—	25	—	3	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 9ten März 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nro. 84.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1840.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	16	6	2	11	3	1	29	4	2	14	8	2	26	8	2	13	8
Roggen	—	1	21	2	1	18	11	1	17	—	1	18	8	1	29	2	1	21	—
Gerste	—	1	11	10	1	5	5	1	11	2	1	9	3	1	17	6	1	11	—
Hafer	—	—	21	—	—	19	7	—	19	6	—	20	—	—	22	4	—	20	6
Erbsen	—	2	—	—	1	23	6	2	1	—	—	—	—	2	8	6	2	—	9
Linsen	—	2	—	—	1	23	1	2	2	—	—	—	—	2	8	6	2	—	11
Bohnen	—	1	15	—	1	13	9	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	14	9
Kartoffeln	—	—	19	7	—	16	1	—	16	—	—	18	—	—	10	—	—	15	9
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	3	—	1	10	—	1	6	—	1	6	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	4
Eier	Schock.	—	14	2	—	13	9	—	16	—	—	13	—	—	15	—	—	14	5
Butter	Pfund.	—	5	9	—	4	10	—	6	—	—	5	3	—	5	—	—	5	4
Oel	Quart.	—	8	2	—	8	10	—	8	3	—	9	—	—	10	—	—	8	10
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—
Branntwein	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	7
Heu	Centner.	—	27	6	—	20	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—	—	23	10
Stroh	Schock.	6	25	—	6	7	2	6	—	—	6	5	—	4	15	—	5	28	5

Erfurt, den 7ten März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten März 1840.

Sicherheits-Polizei.

(203.) Erledigter Steckbrief. Der durch die im 8ten Stücke dieses Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. verfolgte Betrüger und angebliche Beibote Schmidt ist in der Person des Vagabonden Reinhardt aus Zeitz ergriffen und an das Königl. Inquisitoriat zu Heiligenstadt abgeliefert worden.

Mühlhausen, den 8ten März 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

(204.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. sind mittelst Einbruchs aus dem Stalle des Einwohners Johann Valentin Bickel zu Lengefeld vier Jährlingsschafe, sogenannte langhärige, jedes mit einem Pechstriche am rechten Vorderbeine und eben so hinter dem rechten Ohre gezeichnet gestohlen und in dem nahen Hölzchen abgeschlachtet.

Das Publicum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 11ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(205.) Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten Januar d. J. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs zu Kaisershagen aus dem Rauchfange einer Küche 50 theils Brat-, theils Garwürste, so wie ein auf dem Herde gestandener, einen Eimer haltender messingener Kessel, welcher an einer im Boden ausgeklopften Beule kenntlich ist, gestohlen.

Wir fordern das Publicum auf, zur Ermittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 11ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(206.) Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Wohnung des Johannes Rhode zu Steinbach

1) zwei

1) zwei Doppellouisd'ors und 4 Thlr. Cour., 2) 13 Ellen Leinwand mit einem Silbende, 3) ein drellenes Tuch mit roth eingenähten Buchstaben, 4) 7 Mannshemden, theils mit + gezeichnet, theils ohne Abzeichen, 5) zwei Seiten Speck und mehrere Würste verschiedener Art, 6) 8 Ellen rothgewürfeltes Bettzeug,

entwendet. Wir fordern das Publikum auf, zur Ermittelung der Diebe und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 10ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(207.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Johann Tobias Schätzel zu Gispersleben Kil. gehörigen nachverzeichneten Grundstücke:

A. Nro. 29. sonst Nro. 71. das Haus, Hof, Scheuer und Stall neben dem Gemeindebackhause in Gispersleben Kil.

B.

1)	Fol.	808.	Nro.	8.	½	Acker Gelenge,
2)	—	809.	—	299.	¾	— von 1½ Acker Fahne,
3)	—	809.	—	300.	½	— Sottel,
4)	—	810.	—	301.	1	— Gelenge Angewende,
5)	—	640.	—	301.	1	— Gelenge,
6)	—	311.	—	308.	⅞	— Gelenge,
7)	—	812.	—	435.	1	— von 2½ Acker fünf Sottel,
8)	—	812.	—	435.	½	— von 2 Acker eine Fahne,
9)	—	813.	—	103.	¾	— Striegel,
10)	—	1144.	—	31.	1	— von 2 Acker Gelenge,
11)	—	1024.	—	188.	½	— Garten,
12)	—	1138.	—	231.	1	— von 3 Acker,
13)	—	638	—	451.	1	— Aethland,
14)	—	997.	—	78.	¾	—
15)	—	304.	—	114.	¾	—
16)	—	1092.	—	80.	1	— Angewende,
17)	—	479.	—	423.	⅜	— ¾ Acker eine Gelenge,
18)	—	612.	—	32.	1	— von 2½ Acker Gehren,

19) Fol.

19) Fol. 30. Nr. 898. 1 Acker von 2 Acker Gehren,
20) — 796. — 142. ½ — von 1 Acker Sottel,
21) — 1098. — 142. ½ — von 1½ Acker,
22) — 200. — 266. ¾ — von 1¼ Acker 3 Sottel Angewende,
23) — 799. — 297. ½ — Sottel,
24) — 917. — 257. ¾ —
25) — 629. — 81. ½ — von 7 Acker Gehren,
26) — 801. — 81. ⅞ — Sottel,
29) — 891. — 81. ¾ — von 1 Acker aus 7 Acker Gehren,
31) — 801. — 80. ½ — — 1 — Sottel,
32) — 629. — 81. ½ — — 1½ — aus 7 Acker Gehren,

ad A. auf 750 Thlr.,
ad B. auf 1425 Thlr.

abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein resp. Atteste in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 18ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Gispersleben Kil. subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(208.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2821. belegene Haus, abgeschätzt auf 1486 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(209.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 59 c. belegene Wohnhaus und ½ Tagewerk Lehde, so wie ½ Tagewerk Acker in dortiger Flur, den Rögerschen Erben zugehörig, und zusammen auf 121 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen, sollen

am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(210.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Erbtheilungshalber sollen die den Erben der Gastwirth Friedrich Oestigerschen Eheleute zugehörigen, in Nordhäuser Flur belegenen und aus 14 Acker Landes und einem Berggarten in der Aastköne bestehen-

 den

den Grundstücke, abgeschätzt besage der mit den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2586 Thlr.,

den 21sten Mai d. J. Mittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(211.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Miteigenthum an dem zu Oberdorf sub Nro. 13. belegenen Wohnhause und $\frac{1}{8}$ Hufe Freiland in dortiger Flur belegen, dem Leinweber Carl Binder gehörig, und abgeschätzt, besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen, das Wohnhaus auf 511 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Pf., das Land zu 54 Thlr. 27 Sgr. $2\frac{1}{4}$ Pf., sollen

den 22sten Mai dieses Jahres Morgens 11 Uhr

im Gasthofe zum Thüringerhofe zu Oberdorf subhastirt werden.

(212.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schneidermeisters Wilhelm Born gehörige, hier sub Nro. 106. belegene Wohnhaus, überhaupt abgeschätzt zu 773 Thlr., soll in dem auf

den 10ten Juni d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(213.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Johann Caspar Leister hier zu St. Margarethen unter Nro. 73., abgeschätzt zu 500 Thlr., soll anderweit am

23sten April d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(214.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 28ten Februar 1840. Die dem Ackermann Valentin Föllmer gehörigen in Uder und dessen Feldflur belegenen Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus sub Nro. 36., taxirt zu 1145 Thlr.,
2) $4\frac{3}{4}$ Acker Neuseesischland, taxirt zu 80 Thlr.,
3) $1\frac{7}{8}$ — Köhrland, taxirt zu 180 Thlr.,
4) $1\frac{1}{4}$ — Griesbichsland, taxirt zu 44 Thlr.,
5) $4\frac{1}{8}$ — Rodeland, taxirt zu 204 Thlr.,

6) 5 Ak-

6) 5 Acker Land, v. Hansteinsches Lehn, taxirt zu 280 Thlr.,
7) 1 — Kohlland, taxirt zu 24 Thlr.,
8) 3⅜ — Kirchenland, taxirt zu 152 Thlr.,
9) ½ — Windolphsland, taxirt zu 45 Thlr.,
10) ½ Acker im Kornbache, ½ — in dem Redenor, } taxirt zu 55 Thlr.,
11) ½ Acker im Kornbache, ½ — auf dem Redenor, 1 — bei der Warte, ½ — hinter dem hohlen Stein, 2 — auf dem Reckebiel, 1½ — auf den Eichen, 2 — vor den Eichen, } taxirt zu 430 Thlr.,
12) 1 Acker im Hahn, 1 — im Wartefelde, ½ — daselbst, ¼ — bei der Wackenmühle, ¾ — an der Mühlstette, } taxirt zu 240 Thlr.,
13) 2 — am Metzensgraben, 2 — auf den Eichen, } taxirt zu 180 Thlr.,
14) 1¼ — am Elmsberge, 1 — hinter den Wessen, 2 — am Galgenholze, ½ — hinter den Wessen, } taxirt zu 188 Thlr.,
15) ⅝ Acker Land in den Binden, taxirt zu 70 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 18ten April 11 Uhr zu Uder subhastirt werden.

(215.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben der Wittwe Philipp Zwingmann geborne Rogge resp. den Erben der Elisabeth Stöber geborne Zwingmann zugehörige, zu Birkungen sub Nro. 90. gelegene, auf 270 Thlr. abgeschätzte Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, soll

den 11ten Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Birkungen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Roth-

(216.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Heinrich Gunkel, dem Gottfried Thieme und deſſen Söhnen zugehörigen, in der Feldflur von Breitenbach gelegenen 8⅞ Morgen Acker, auf 120 Thlr. abgeſchätzt, ſollen den

2ten Juli 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Breitenbach ſubhaſtirt werden.

Die unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

(217.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Die dem Glaſer Heinrich Futterer zugehörigen in der Feldflur von Breitenbach sub Nro. 151. gelegenen 2½ Acker Landes, auf 50 Thlr. abgeſchätzt, ſollen den

26ſten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsſtelle zu Worbis ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen. Die Taxe liegt in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(218.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Suhl, den 21ſten Februar 1840. Folgende, dem Johannes Holland in Albrechts gehörende, in daſiger Flur belegene Grundſtücke:

a) ½ an 6 Acker Land am Heinrichſer Winkel, abgeſchätzt auf 180 Thlr. Preuß. Courant,

b) 3 Acker Land am Heinrichſer Wege oder Heiligenberge, abgeſchätzt auf 180 Thlr. Preuß. Courant, ſollen im Termine

den 8ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und Realatteſt können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(219.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 5ten März 1840. Der Harzwald-Antheil des Gaſtwirths Kriſtof Blau zu Frauenwald, hinter dem Berberge in der hieſigen Oberförſterei belegen, abgeſchätzt auf 100 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebſt Real-Atteſt in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine

den 29ſten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch vorgeladen, ſich ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(220.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 7ten Februar 1840. Der in der Groß-Berndter Flur belegene, im hieſigen Hypotheken-Buche Vol. V. Nro. 177. Fol. 73. eingetragene, als ein gemeinſchaftliches Eigenthum zur Hälfte der Amtmann von Hagenſchen Concurs-Maſſe und zur Hälfte der Gemeinde Groß-Berndten gehörige, nach Abzug der Abgaben auf 1139 Thlr. 5 Sgr. Preuß. Court. gerichtlich abgeſchätzte Holzdiſtrict, die Hölzerliethe genannt, ſoll

den 20ſten May d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hieſigem Gerichtslokal ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

(221.) Nothwendiger Verkauf. Boutin- und von Voigtſches Patrimonial-Gericht Tunzenhauſen. Das den Erben des verſtorbenen Johann Israel Schwarznau gehörige, in hieſigem Dorfe gelegene Wohnhaus sub Nro. 29. nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 100 Thlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll auf

den 1ſten Juli 1840 früh 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Tunzenhauſen ſubhaſtirt werden.

Etwaige unbekannte Realprätendenten haben ſich längſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(222.) Roß- und Viehmarkt zu Erfurt. Am 28ſten April d. J. findet pro 1840 der erſte große Roß- und Viehmarkt hier ſtatt, zu deſſen zahlreichem Beſuch wir hiermit freundlichſt einladen.

Erfurt, den 12ten März 1840.

Der Magiſtrat.

Anzeigen.

(223.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort iſt unter dem 29ſten Februar 1840 ein Patent

auf die Darſtellungsweiſe eines ſogenannten konzentrirten eiſenfreien Alauns, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-

(224.) Patentertheilung. Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen ist unterm 29sten Februar 1840 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrication auf Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf 10 Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(225.) Patentertheilung. Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 4ten März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, insoweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(226.) Patentertheilung. Dem Lehrer Schauer in Berlin ist unter dem 9ten März 1840 ein Patent

auf eine Maschine für Kupferstecher zum Liniiren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellenlinien, zum Kopiren von Reliefs in Linien-Manier, um sowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(227.) Aufgehobenes Patent. Das dem Factor Langenmayr zu Plaue in Thüringen unter dem 26sten März v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Im Anzeiger zum 8ten Stück des Amtsblatts Seite 60 Zeile 13 von unten ist statt: Pabst zu lesen: Pflug.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 28sten März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 12ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 85.

Nro. 2073. den Tarif, nach welchem das Brücken-Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist, vom 31sten Januar 1840;

Nro. 2074. die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten Februar 1840, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen betreffend;

Nro. 2075. das Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom 23sten Februar 1840;

Nro. 2076. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz vom heutigen Tage, vom 23sten Februar 1840.

Erfurt, den 24sten März 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 86. Belohnung für Entdeckung der Ver-

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen auf der That ertappt und der Policeibehörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht.

Wir

fertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen.

Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Kassenanweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünfhundert Reichthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Policei-Behörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Mitwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14ten März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 87.

Debitserlaubniß für Schriften.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei ist für die Schrift:

„König Saul" Trauerspiel in fünf Aufzügen von Carl Gutzkow. Hamburg bei Hoffmann et Comp. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten März 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Nro. 88.

Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 21 Schriften, als:

1) Theses CI. Zur Reformations-Feier in Norddeutschland. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

2) Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. 4te Auflage. Basel, 1840. Gedruckt bei Felix Schneider.

3) Der Schornsteinfeger. Von Rosa Maria Assing gebornen Varenhagen von Ense. Straßburg bei F. G. Levrault 1834.

4) Der

4) Der Odilienberg. Erzählung für Kinder und Kinderfreunde von Daniel Hirtz. Straßburg bei F. G. Levrault. 1839.

5) Die Armen-Lotterie. Eine Erzählung für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault. 1835.

6) Carl Seymour, oder der gute Bruder, nebst andern kleinen Erzählungen. Ein Geschenk für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault. 1833.

7) Marie, oder das Frohnleichnamsfest. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault. 1838.

8) Rosalie, oder die edelmüthige Schwester, nebst andern kleinen Erzählungen. Straßburg bei F. G. Levrault. 1833.

9) Der arme Schneider. Eine unterhaltende und nützliche Erzählung für die Jugend. Straßburg bei F. G. Levrault. 1835.

10) Der kleine Jäck, oder die Geschichte eines Pfleglings. Aus dem Englischen übertragen von Benjamin Dietz. Straßburg bei F. G. Levrault. 1837.

11) Geschichte eines Louisd'ors, nach dem Französischen der Madam Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault. 1837.

12) Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen übersetzt von J. Lefer. Straßburg bei F. G. Levrault. 1839.

13) Susanna, oder die Maikönigin, eine kleine moralische Erzählung für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault. 1833.

14) Der Jacobstag, eine vaterländische Erzählung für Kinder, von Daniel Hirtz. Straßburg bei F. G. Levrault. 1838.

15) Der Fischerkahn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig bei F. G. Levrault. 1830.

16) Geschichten zur Warnung und Bildung für Kinder. Straßburg bei F. G. Levrault. 1832.

17) Der arme Joseph. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg bei F. G. Levrault. 1839.

18) Rahel Otby von L. M. Cottard, Rector der Academie von Straßburg ꝛc. Aus dem Französischen übersetzt. Straßburg bei F. G. Levrault. 1834.

19) Das Vogelgarn. Eine Erzählung für Kinder von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig bei F. G. Levrault. 1830.

20) Re-

20) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Kritische Darstellung fremder und Ergebnisse eigener Forschung von G. Valentin. 4ten Bandes 2te Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber et Comp. Körber.

21) Ueber die Nerven der Kiefer und des Zahnfleisches von G. Schumacher aus Bremen. Inauguralabhandlung der Universität Bern. Bern und St. Gallen. Im Verlag bei Huber et Comp. 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten März 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 89. Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1840.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, heute statt gehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführten Staatsschuld-Scheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuld-Scheinen auch die 5 Koupons Ser. VIII. Nro. 4 bis 8. über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. bis ult. December 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Koupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuld-Scheine auszustellenden Quittungen sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Koupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controle der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli. c. zur baaren Auszahlung kommenden

den Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 19ten Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Berlitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publicandum wird in Folge Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19ten v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von dem in obigem Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Staats-Schuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Beziehung auf den Inhalt des Publikandums, diejenigen der ausgelooften Staatsschuld-Scheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staatsschuldscheine angewiesen ist. Diese Einlieferung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem umstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt, den 17ten März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

ANNEXURE-A

Statement showing the details of Land Acquisition Cases in the Court of Addl. Deputy Commissioner, Kolar as on 31.03.2016

Sl. No.	Name of the Land Acquisition Officer	Number of Awards	Number of References	Number of References Disposed	Number of References Pending	Number of References Pending for more than 5 years	Number of References Pending for more than 10 years
1	Addl. Deputy Commissioner, Kolar	1	1	1	0	0	0
2	Addl. Deputy Commissioner, Kolar	2	2	2	0	0	0
3	Addl. Deputy Commissioner, Kolar	3	3	3	0	0	0

Nro. 90. Abbringen der Feldsteine von den Aeckern u. deren Verwendung zu Wegebesserungen. 388. A. 3.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden eingereichten Nachweisungen sind im Laufe des verflossenen Jahres von den verschiedenen Gemeinden der Kreise unsres Verwaltungsbezirkes im Ganzen 67,284 3/4 Fuhren Steine zur Ausbesserung der Feld- und Communikationswege verwendet. Diese Steine sind größtentheils, bis auf etwa 1000 Fuder Kies, und etwas über 1000 Fuder Bruch- und Kalksteine von den Aeckern abgelesen worden.

Nachstehend genannte Gemeinden haben sich hierbei besonders ausgezeichnet:

1. Im Kreise Erfurt:

Die Gemeinden Egstedt, Hochheim, Mühlberg, Walschleben, Wandersleben und Witterda; von denen Egstedt 330, Hochheim 455, Mühlberg 884, Walschleben 398, Wandersleben 380 und Witterda 793 Fuhren von den Aeckern abgebracht, und zu Wegebesserungen verwendet haben.

2. Im Kreise Nordhausen:

Die Gemeinden Kleinberndten, Nohra mit Kinderode und Wollersleben, welche resp. 213, 255 und 293 Fuhren,

3. Im Kreise Mühlhausen:

Beberstedt, Büttstedt, Dörna, Helmsdorf, Horsmar, Küllstedt, Silberhausen und Zella, von denen Büttstedt 332, Beberstedt 420, Dörna 355, Helmsdorf 456, Horsmar 720, Küllstedt 480, Silberhausen 350 und Zella 330 Fuhren Lesesteine zur Besserung der Wege verwendet haben.

4. Im Kreise Weißensee

hat Frömmstedt 110, die Gemeinde Straußfurt 131 und das dortige Rittergut 120 Fuhren Steine zu besagtem Zwecke benutzt.

5. Im Kreise Schleusingen:

Die Gemeinden Bischoffrod, Breitenbach, Dietzhausen, Eichenberg, Goldlauter, Hinternah, Waldau und Wildersbach, von denen Bischoffrod, Breitenbach, Dietzhausen und Goldlauter jede 300, Eichenberg 430, Hinternah 800, Waldau 478 und Wiedersbach 550 Fuder Lesesteine zu Wegebesserungen verwendet haben.

6. Im Kreise Ziegenrück:

Die Gemeinden Altenbeuthen, Drognitz, Goßwitz, Liebengrün, Liebschütz und Sparnberg, von denen Altenbeuthen 348, Drognitz 300, Goßwitz 1300, Liebengrün 780, Liebschütz 350 und Sparnberg 660 Fuhren zu ebengenanntem Zwecke verwendet haben.

7. Im

7. Im Kreiſe Heiligenſtadt:

Die Gemeinde Bernterode, welche 2000, Dingelſtedt, welche 468, Erſhauſen, welche 850, Flinsberg, welche 346, Fretterode, welche 600, Geisleden, welche 792, Geismar, welche 344 Fuhren Leſeſteine und 187 Fuhren Waſſergrand, Kelle, welche 400 Fuder Leſeſteine, Kirchgandern, welche 496 Fuder größentheils Bruchſteine und 100 Fuhren Kies, Kalteneber, welche 325 Fuder Leſeſteine, Kreuzeber, welche 576, Lengefeld, welche 513 dergleichen und 60 Fuhren Kies, Lutter, welche 430 Fuder Steine, Martinfelde, welche 430 Fuder Leſeſteine und 61 dergleichen Kies, Reinholterode, Ruſtenfelde und Rohrberg, welche reſp. 340, 480 (dieſe meiſtentheils Bruchſteine) und 485, Rüſtungen, ſo wie Steinheuterode, welche reſp. 357 und 300, Uder, welche 201 Fuhren Leſeſteine und 100 Fuder Kies, Weſthauſen und Wilbich, welche 500 und 600, Wahlhauſen, welche 363 Fuhren Leſeſteine und 80 Ruthen Bruchſteine, Werleshauſen, welche 600 Fuhren Leſeſteine und 200 Fuhren Kies und Wüſtheuterode, welche 200 Fuhren Leſeſteine und 200 Fuhren Kies zu Wegebeſſerung verwendet haben.

8. Im Kreiſe Worbis

haben ſich die Gemeinden Beuern durch Verwendung von 800, Birkungen von 495, Biſchofferode von 327, Deuna von 976, Heynrode von 350, Holungen von 611, Kallmerode von 1155, Kirchworbis von 367, Neuendorf von 306, Steinbach von 770, Wingerode von 625 und Wintzingerode durch Verwendung von 365 Fuhren Leſeſteine zu Wegebeſſerungen hervorgethan.

9. Im Kreiſe Langenſalza

hat die Gemeinde Blankenburg 720, Bothenheilingen 300, Flarchheim 502, Kirchheilingen 785, Tottleben 300 und Weberſtedt 720 Fuhren Steine von den Aeckern abgeleſen und zu Wegebeſſerungen verwendet.

Außerdem verdienen noch die Gemeinden Großengottern und Ufhoven wegen der von denſelben auf die Beſſerung der Wege verwendeten Sorgfalt und Koſten eine rühmliche Erwähnung.

Indem wir diejenigen Ortsbehörden, welche ſich bei der Ausübung ihres Amtes in dieſer Beziehung beſonders thätig bewieſen haben, hiermit unſern Beifall zu erkennen geben, fordern wir dieſelben auf, ſich durch fortgeſetztes Beſtreben dieſen Beifall zu erhalten; auch erwarten wir, daß diejenigen Gemeinden, welche die ſich ihnen dargebotenen Gelegenheiten bisher weniger benutzt haben, dem ihnen gegebenen guten Beiſpiele eifrig nachfolgen werden.

Uebrigens machen wir noch darauf aufmerkſam, daß das Material nicht,

wie

wie es öfter hat bemerkt werden müssen, blos zur Ablagerung auf den Wegen, wodurch deren Zustand nicht wesentlich verbessert werden kann, sondern daß es unter Ausfüllung der Vertiefungen und Gleise zweckmäßig vertheilt werden muß, auch die größern Steine zu zerschlagen und die Fahrbahnen gehörig zu ebnen sind.

Erfurt, den 7ten März 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 91. Von diesseitigen Unterthanen welche sich im Großherzogthum Weimar trauen lassen wollen, beizubringende Zeugnisse. 1216. A. S.

Das Großherzoglich Weimarsche Heimathsgesetz verordnet im §. 106. daß von Ausländern, welche sich, ohne die Niederlassung im Großherzogthum zu beabsichtigen, in solchem trauen lassen wollen, die Beibringung eines Zeugnisses von einer ausländischen Ortsbehörde darüber zu erfordern sei, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegensteht.

Da nun die diesseitige Gesetzgebung, Allgem. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 138. seq. den Geistlichen die Verpflichtung auflegt, bei vorkommenden Anträgen auf Verrichtung des Aufgebots Erkundigungen einzuziehen, ob vielleicht Ehehindernisse, seien dies nun kanonische oder im bürgerlichen Recht begründete, vorhanden sind und die Proclamationsscheine nicht eher auszustellen, als bis alle diesfällige Bedenken beseitigt sind, dieselben auch nach §. 147. a. a. O. bei eigener Verantwortung die Obliegenheit haben, in irgend zweifelhaften Fällen bei ihren Vorgesetzten Verhaltungsbefehle einzuholen; so haben wir uns mit der Großherzoglichen Landes-Direction dahin geeinigt, daß bei den Trauungen diesseitiger Unterthanen im dortigen Gebiete die Proclamationsscheine der betr. Geistlichen als ausreichend angenommen, von der Beibringung der Zeugnisse der Ortsbehörde aber, welche diesseits zur Ausstellung von dergleichen Attesten nicht befugt sind, abgestanden werden soll.

Wir bringen diese Vereinbarung zur öffentlichen Kenntniß, damit die betreffenden Ortsbehörden sich der Ausstellung solcher Zeugnisse enthalten und die diesseitigen Unterthanen, welche dergleichen verlangen möchten, belehren, daß sie derselben nicht weiter bedürfen, und erwarten von den Geistlichen, daß sie bei Ausstellung der Proclamationsscheine und bei der in dieselben mit aufzunehmenden Versicherung, daß weder bürgerliche noch kanonische Hindernisse vorhanden seien, mit Umsicht und gewissenhafter Sorgfalt verfahren.

Erfurt, den 12ten März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 92. Verbotener Verbrauch der verdorbenen Stempelbogen.

Nachstehendes, uns von der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg mitgetheilte Reſcript des Herrn Finanz-Miniſters Grafen von Alvensleben, Excellenz:

Es iſt zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für ſolche Zwecke, wozu ſie noch tauglich ſind, namentlich als zu den Akten nachzukaſſirende Stempel benutzt werden. Zur Rechtfertigung dieſes Verfahrens iſt ein Reſcript des Finanz-Miniſterii vom 28ſten Auguſt 1824 in Bezug genommen, welches jedoch blos an eine einzelne Regierung ergangen iſt, und gegen die Abſicht nur durch den Abdruck in Handbüchern weiter bekannt geworden iſt. Dieſes Verfahren gefährdet, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempel-Intereſſe und iſt deshalb ſofort, wo es beſtehen ſollte, abzuſtellen; dagegen ſind ſämmtliche Behörden und Beamte durch eine geeignete Bekanntmachung aufzufordern, verdorbene Stempelbogen zur Reſtitution zu liquidiren, dagegen zu Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen.

Die Stempel-Fiskäle ſind hiernach mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 23ſten Februar 1840.

Der Finanz-Miniſter.
Graf von Alvensleben.

An
den Königl. ꝛc. Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc.
zu Magdeburg.

wird hierdurch ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13ten März 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 93. Der Schullehrer und Organiſt zu Schwarza, Ernſt Wilhelm Merkel, iſt als Lehrer an den evangeliſchen Stadtſchulen zu Suhl angeſtellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten März 1840.

Sicherheits-Polizei.

(228.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Müllergeselle August Friedrich Bierwirth aus Altenrode, im Königreich Hannover, ist am 5ten Februar c. Vagabondirens halber aus dem Kreise Worbis über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 15ten März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: August Friedrich, Zuname: Bierwirth, Gewerbe: Müllergeselle, Geburts- und Wohnort: Altenrode, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase: lang, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: im obern Kiefer fehlen mehrere, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Schienbeine eine Hiebnarbe.

Bekleidung.

1) Eine grüne Tuchmütze mit rothen Streifen besetzt, 2) ein weiß gestreiftes Halstuch, 3) eine gelbe Piqueweste, 4) eine gestreifte Sommerzeugs-Hose, 5) ein Paar Halbstiefel und 6) ein blauer leinener Kittel.

(229.) Steckbrief. Der unten signalisirte, mit zweijährigem Zuchthaus wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preußischen Staaten belegte Johann Adam Heinrich Hubert aus Großen-Ehrich, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist gestern Abend aus dem Gefängnisse entwichen.

Wir ersuchen alle Polizei- und Gerichtsbehörden ergebenst, auf den ꝛc. Hubert invigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Langensalza, den 23sten März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signa-

Signalement.

Zuname: Hubert, Vornamen: Heinrich Adam, Geburts- und Wohnort: Großen-Ehrich, Vaterland: Schwarzburg-Sondershausen, Alter: 27 Jahre, Religion: evangelisch.

Aeußere Gestalt.

Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: mittlerer, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesicht: etwas länglich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: am rechten Nasenflügel eine Narbe.

Bekleidung.

1) Eine Jacke von grauem Drillich oder eine grüne Tuchjacke, 2) eine weißkattunene Weste, 3) eine graue Sommerhose, 4) eine kattunene Halsbinde, 5) ein Paar Schuhe, 6) ein Paar Strümpfe, 7) ein grüne Tuchmütze, 8) ein Hemde.

(230.) Diebstahl. In der Zeit vom 1sten bis 6ten Februar c. sind von dem Gemeindehausboden in der Schenke zu Niederdorla

a) 3¾ Pr. Scheffel Gerste, b) 7 — 8 Pr. Scheffel Roggen,

wahrscheinlich durch Oeffnen der Bodenthür mit einem Nachschlüssel entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zum Behufe der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 19ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(231.) Diebstahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. sind aus der Kirche zu Geisleden

1) ein schwerer silberner, stark vergoldeter Meßkelch mit patena und Löffelchen, 2) ein dergleichen kupferner, stark vergoldet,

entwendet worden. Das Publicum fordern wir hierdurch auf, zu deren Wiedererlangung, so wie zur Ermittelung der Thäter möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 14ten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(232.) Diebstahl. Am 1. März c. sind aus der Behausung des hiesigen Gefangenwärters Fehr mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden:

a) 4 große Rothwürste, b) 17 Stück Knackwürste, c) ein gedruckter noch neuer Spencer von blauem Grunde und grünen Blumen, d) ein rothes wollenes Halstuch, e) ein dergleichen baumwollenes roth und grün carirt, f) ein Paar blaue wollene Strümpfe, g) eine Schachtel mit

Zwirn,

Zwirn, Nähhut, Scheere und andern Kleinigkeiten, h) eine Tasche von braunem Thibet, worin sich ein Schlüssel befand.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken und von etwanigen Verdachtsgründen uns schleunigst Anzeige zu machen.

Nordhausen den 17. März 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(233) Bestrafung eines Landwehrmannes. Daß der aus Dittelstedt gebürtige Landwehrmann Johann Georg Adam Wagner wegen dritten Diebstahls unter andern mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bestraft ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt den 22sten März 1840.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

(234.) Aufforderung an die Vormünder. Die unter der oberen Leitung des unterzeichneten Gerichts stehenden Vormünder werden angewiesen, den jährlichen Bericht über die Erziehung und persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, sofern sie einen solchen nicht etwa bereits seit dem 1sten October 1839 zu den Akten erstattet haben sollten, im Laufe des Monats April d. J., und zwar bis zum 20sten April anher einzureichen, oder — im Fall der Schreibens-Unkunde — auf der Anmeldestube zu Protocoll vorzutragen. Die bis zum April in Rückstand gebliebenen Berichte werden auf Kosten der Säumigen eingefordert werden.

Erfurt, am 16ten März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(235.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2923. gelegene Haus, abgeschätzt auf 332 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 30sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(236.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XI. Bezirke unter Nro. 2323. gelegene Haus, abgeschätzt auf 2011 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

 Noth-

(237.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt unter Nro. 1264. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2254 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(238.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zur nothwendigen Subhastation der dem Georg Adam Götze und resp. dessen Ehefrau Anna Martha geborne Bickel zu Eigenrode gehörigen Grundstücken in 31 einzelnen Stücken bestehend und überhaupt zu 551 Thlr. abgeschätzt, ist ein Termin auf den

23sten Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumt.

Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(239.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Handelsmanns Georg Christoph Genzel zu Eigenrode an dem ihm und seiner Ehefrau Martha Susanna gebornen Bickel gemeinschaftlich gehörigen Grundstücken als:

a) des zu Eigenrode sub Nro 31. belegenen Wohnhauses mit Zubehör, ganzer Gemeindegerechtigkeit und ¾ Acker Land auf dem Röthchen, überhaupt zu 500 Thlr.,

b) 58 einzelne Feldgrundstücke, überhaupt zu 917 Thlr.

abgeschätzt, soll in dem auf den

26sten Juni d. J. früh 10 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(240.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Küchenteichsmüller zugehörig gewesene, dem Müller Johann Georg Kaiser adjudicirte sogenannte Küchenteichsmühle nebst Zubehör bei Gerterode, auf 721 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 1sten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Gerterode anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(241.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das

den

den Erben des Oekonomen Friedrich von Westernhagen zugehörige, zu Ecklingerode sub Nro. 95. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör auf 730 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten May d. J.

im Gemeindehause zu Ecklingerode subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(242.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Ackermann Franziscus Hersemeyer zu Breitenbach zugehörige, daselbst in der Sackgasse sub Nro. 95. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 609 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten May 1840 Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(243.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zum Nachlasse der Wittwe Heinrich Neuhaus gebornen Kürsten gehörige, zu Groß-Bodungen sub Nro. 21. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 1259 Thlr. abgeschätzt, soll den

2ten Juni 1840 Morgens 11 Uhr

im Gemeindehause zu Groß-Bodungen subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(244.) Subhastations-Patent. Zum nothwendigen Verkauf der dem Heinrich Friedrich Kahle und dessen Ehefrau Hanne Sophie geborne Bergfeld gemeinschaftlich zustehenden, beim Dorfe Bachra belegenen, sub Nro. 93. catastrirten und auf 939 Thlr. 20 Sgr. taxirten

holländischen Windmühle, welche zwei Mahlgänge enthält,

ist, da in dem am 7ten d. Mts. angestandenen Licitations-Termine ein Gebot nicht erlangt wurde, anderweit ein Bietungstermin zum

24sten April 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Hypotheken-Attest hier eingesehen werden können.

Unbekannte Realprätendenten haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zu diesem Termine zu melden.

Wiehe, den 22sten Februar 1840.

Das Freiherrlich Werthernsche Landgericht.

(245.) Nothwendiger Verkauf. Ausgeklagter Consensschulden halber sollen die dem Bürger Johann Christoph Schenke und dessen Ehefrau, Eve Marie geborne Hochstein hier zugehörigen, in

hiesiger

hiesiger Flur gelegenen Feldgrundstücke und Wohnhaus, welche zusammen 781 Thlr. 18 Gr. Conv. gewürdert sind und wovon die ersteren zusammen 4½ Acker haltend,

den 14ten Mai dieses Jahres

öffentlich im hiesigen Rathhause verkauft werden. Unter Hinweisung auf das daselbst angeschlagene Subhastationspatent werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Berka a. d. J. den 4ten Januar 1840.

Großherzoglich Sächsisches Justizamt daselbst.

Anzeigen.

(246.) Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Nach einem, auf absoluter Stimmenmehrheit der Eigenthümer beruhenden Beschlusse, sollen die denselben gemeinschaftlich zugehörigen großen Braulocale dahier, nämlich:

I. das dahier auf dem Hagen gelegene, auf vormals städtischem Grund und Boden massiv neuerbaute und durchaus bequem und nach den besten Mustern großartig eingerichtete Brauhaus zur Braunbierbrauerei mit zwei großen Kellern, einer daran stoßenden großen, massiven, gewölbten Malztenne, zwei dergleichen Darrhäusern und Darren, den erforderlichen Schütt- und Trockenböden und Holzremisen, ingleichen alle darin befindliche messingene, kupferne, eiserne und hölzerne Geräthschaften und Utensilien an Kesseln, Kühlschiffen, Bottichen, Fässern und sonstigen Zubehörungen, alles in dem besten und nutzbarsten Zustande; ferner

II das dahier in der Domstraße gelegene, zur Breihan- und Weißbierbrauerei eingerichtete und zeither benutzte Brauhaus, nebst allen zur großartigsten Weißbierbrauerei erforderlichen metallenen und hölzernen Geräthschaften und Utensilien wohlversehen und im besten Zustande,

in einem hierzu auf

den 22sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathskeller dahier, eine Treppe hoch, im Billardzimmer abzuhaltenden Termine öffentlich meistbietend entweder verkauft oder auf gleiche Weise verpachtet werden, wozu sachverständige und qualificirte Käufer und Pächter eingeladen werden.

Die gedachten Brauhäuser können übrigens täglich in Augenschein genommen werden, und haben sich etwanige Kauf- und Pachtlustige dieserhalb an Herrn Kaufmann Carl Beltz hier zu wenden, bei welchem auch die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen niedergelegt sind und eingesehen werden können. Nordhausen, den 10ten März 1840.

Die Bevollmächtigten des hiesigen Brauvereins:

Götting. Oßwald. Dr Fischer. Beltz. Schreiber. M. Oßwald. G. Gebhardt. Mohring. Hanewacker.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 4ten April 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 25sten v. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 94.

Nro. 2077. die Uebersetzung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland vom $\frac{\text{31sten Juli}}{\text{12ten August}}$ 1839;

Nro. 2078. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom $\frac{\text{12ten December 1839.}}{\text{6ten März 1840.}}$

Erfurt, den 1sten April 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar: Nro. 95. Remonte-Ankauf pro 1840.

den 1ten Mai in Wiehe,
— 2ten — — Weißensee,
— 4ten — — Sangerhausen,
— 5ten — — Rosla,
— 8ten — — Wernigerode/

Die

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kauf ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 96.

Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken.

450. A. 2.

Von Bewohnern des hiesigen Regierungs-Bezirkes sind im Laufe des Jahres 1839 nachverzeichnete Schenkungen und Vermächtnisse zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) Der verstorbene Bürger Johann Jakob Walther zu Treffurt legirte der dasigen Kirche ein Kapital von 50 Thlr.

2) Die Wittwe des zu Frankfurt a. M. verstorbenen Kaufmanns G. A. Lutteroth, geborne Gontard in Mühlhausen schenkte dem dasigen Julienstiftsvereine zur Erziehung armer verwahrloster Mädchen und für Kleinkinderschulen 500 Gulden im 24 Fl. Fuße für Vereinszwecke.

3) Der Kreuzmüller Wender, Mitglied des Presbyteriums der St. Georgen-Kirche zu Mühlhausen hat in der letzteren einen neuen Altar mit einem Kostenaufwande von 200 Thlr. aus eigenen Mitteln erbauen lassen.

4) Der durch seinen Wohlthätigkeits-Sinn ausgezeichnete vormalige Kaufmann Heinrich Wilhelm Röbling in Mühlhausen schenkte der städtischen Friedhofskasse ein Kapital von 1000 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Erhaltung des von ihm früher durch ein Geschenk von 600 Thlr. gegründeten Leichenhauses und zur Verschönerung des allgemeinen Friedhofes verwendet werden sollen.

5) Der verstorbene Hintersättler Johann Friedrich Brodreich zu Zwinge schenkte mittelst mündlicher, von seinen Erben anerkannter Disposition der dasigen Orts-Armen-Kasse 80 Thlr., und außerdem noch 25 Thlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln für dortige arme Kinder.

6) Mar-

4. Except as provided in section 5 of this Act, the Minister may, by order, declare that any of the provisions of the Act mentioned in the Schedule to this Act shall not apply to any person or class of persons specified in the order, and may by order revoke any such order.

5. Nothing in this Act shall exempt any person from the provisions of the Act mentioned in the Schedule to this Act unless he is entitled to the benefit of the provisions of the Act by virtue of an order made under section 4 of this Act.

6. This Act may be cited as the Industrial Training Act, 1964.

SCHEDULE

Section 1 of the Industrial Training Act, 1958.

Zeit sowohl bei der Königlichen Festungs-Kommandantur zu Torgau, als in der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg wieder mehrere Fälle von Ablieferung heilbarer kranker, besonders krätzkranker Individuen vorgekommen, welche gleich bei ihrem Eintritt in die Strafanstalt in das Lazareth haben aufgenommen werden müssen. Die aus der weitern Verbreitung der Krätze unter den gesunden Sträflingen entstehende Gefahr ist zu erheblich und die über die Nichtbeachtung jener gesetzlichen Vorschrift, sowohl von der gedachten Königlichen Festungs-Kommandantur, als von der Königlichen Regierung zu Merseburg bei uns angebrachten Beschwerden sind zu gegründet, als daß nicht die ernstlichsten Maaßregeln getroffen werden müßten, um dem gerügten Uebelstande für die Zukunft ganz abzuhelfen. Zu diesem Ende muß nicht allein in den Gefangenanstalten die größte Reinlichkeit beobachtet, sondern auch auf die Krätzkrankheit mehr Aufmerksamkeit verwendet und ihre Heilung gründlicher bewerkstelligt werden, als es bisher wohl oft geschehen ist, damit nicht der nur oberflächlich behandelte, dem äußern Ansehen nach wieder hergestellte Kranke durch die Erhitzung auf dem Transporte einen Rückfall erleide. Ferner muß jeder zur Zuchthaus- oder zur militairischen Festungsstrafe verurtheilte Verbrecher unmittelbar vor der Ablieferung an den Strafort nicht nur in Ansehung der Reinlichkeit, sondern auch durch einen Arzt in Hinsicht seines Gesundheitszustandes und seiner Arbeitsfähigkeit auf das Genaueste untersucht werden, und nur die für völlig gesund anerkannten Sträflinge dürfen abgeführt werden. Ueber den Befund bei der Exploration ist von dem Arzte ein Attest auszustellen, welches, nebst dem Tenor des Erkenntnisses und den übrigen in Gemäßheit des Rescripts vom 14ten Dezember 1836 (Jahrbücher XLVIII. 515.) und unsrer Bekanntmachungen vom 30sten desselben Monats und Jahres und 26sten Mai 1838 den Strafanstalten mitzutheilenden Notizen, der Annahmeordre oder Annahmerequisition beizufügen ist.

Die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Kriminalbehörden unsers Departements haben sich hiernach, so wie in Betreff der an unheilbaren Krankheiten leidenden und solcher Personen, welche wegen ihres körperlichen Zustandes arbeitsunfähig sind, nach den Bestimmungen des vorallegirten Rescripts vom 10ten Juni v. J. auf das Sorgfältigste zu achten, weil sonst denjenigen Beamten, welche sich hierbei eines Versehens schuldig machen, die Transport- und Kurkosten werden zur Last gelegt werden.

Naumburg, den 20sten März 1840.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Zur

Nro. 98. Briefbestellungen.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen ꝛc. zu verfahren sei, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N."

sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

„An N. N. abzugeben bei N. N.", „bei N. N.", „im Hause des N. N." wohnhaft bei N. N." oder „logirt bei N. N. ꝛc."

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Pakete, rekommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sey denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem korrespondirenden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten März 1840.

General-Post-Amt.

Von

Nro. 99.

Ausschreiben der General-Direction der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1839.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs Ausschreibens pro II. Semester 1839 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im Jahre 1839:

Klasse.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1839. Thlr.	Zugang durch Interims-Nachträge. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1839. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1839. Thlr.
1.	1,177,740	5,940	1,183,680	591,840
2.	6,332,805	34,995	6,367,800	4,245,200
3.	14,951,808	31,068	14,982,876	12,485,730
4.	11,083,640	15,090	11,098,730	11,098,730
Summa	33,545,993	87,093	33,633,086	28,421,500

Also:

28,421,500 Thlr. reducirte Beitragssumme,
davon ab
779,660 — Remiß auf die Kirchenbeitragssummen.
Mithin
27,641,840 Thlr. reine Beitrags-Summe pro II. Semester 1839.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis 31sten December v. J. sind 28 Brände vorgekommen, wovon

6 durch muthmaßliche Brandstiftung,
3 — — Verwahrlosung,
1 — Blitz,
18 — unermittelte Zufälle.

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	75	—	16
b) Ställe, Schuppen u. Seitengebäude	124	—	21
c) Scheunen	59	—	4
d) Backhäuser	2	—	—
e) Brauhäuser	—	—	1

Summa 302 beschädigte Gebäude, welche an Brand-

Statistical Abstract of the United States: 1998

No. 1. Population: 1790 to 1997

Year	Population (thousands)				Percent change			
	Total	Male	Female	White	Black	Other	Total	Black
1790	3,929	1,900	2,029	3,172	757			
1800	5,308	2,570	2,738	4,306	1,002		35.1	32.4
1810	7,240	3,554	3,686	5,862	1,378		36.4	37.5
1820	9,638	4,763	4,875	7,867	1,772		33.1	28.6
1830	12,866	6,379	6,487	10,537	2,329		33.5	31.4
1840	17,069	8,504	8,565	14,196	2,874		32.7	23.4
1850	23,192	11,736	11,455	19,553	3,639		35.9	26.6
1860	31,443	15,974	15,469	26,923	4,442		35.6	22.1
1870	38,558	19,493	19,065	33,589	4,880		22.6	9.9
1880	50,156	25,518	24,638	43,403	6,581	172	30.1	34.9
1890	62,948	32,065	30,883	55,101	7,489	357	25.5	13.8
1900	75,995	38,822	37,173	66,809	8,834	352	20.7	18.0
1910	91,972	47,332	44,640	81,732	9,828	412	21.0	11.3
1920	105,711	53,908	51,803	94,821	10,463	427	14.9	6.5
1930	122,775	62,137	60,638	110,287	11,891	597	16.1	13.7
1940	131,669	65,279	66,390	118,215	12,866	588	7.2	8.2
1950	150,697	74,833	75,864	134,942	15,042	713	14.5	16.9
1960	179,323	88,928	90,395	158,832	18,872	1,619	19.0	25.5
1970	203,302	98,912	104,390	177,749	22,580	2,973	13.3	19.6
1980	226,546	107,811	118,735	194,713	26,488	5,345	11.4	17.3
1990	248,710	120,238	128,472	208,933	29,986	9,791	9.8	13.2
1991	252,177	121,967	130,210	211,632	30,422	10,123	1.4	1.5
1992	255,077	123,387	131,690	213,875	30,818	10,384	1.1	1.3
1993	257,927	124,777	133,150	216,085	31,217	10,625	1.1	1.3
1994	260,327	125,933	134,394	217,914	31,558	10,855	0.9	1.1
1995	262,755	127,102	135,653	219,760	31,909	11,086	0.9	1.1
1996	265,284	128,327	136,957	221,675	32,268	11,341	1.0	1.1
1997	267,636	129,450	138,186	223,437	32,604	11,595	0.9	1.0

Source: Bureau of the Census, Statistical Abstract of the United States: 1998, No. 1.

in der ersten Klasse 7 Spf. von 20 Thlr. Versicherungs-Summe,
— — zweiten — 7 — — 15 — — —
— — dritten — 7 — — 12 — — —
— — vierten — 7 — — 10 — — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 18ten März 1840.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.
H. F. von Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 100. Die erledigte Försterstelle zu Steinbach in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf ist vom 1sten Januar c. ab dem früher zu Lauter in der Oberförsterei Suhl angestellten Förster Aßmann, und die einstweilige Verwaltung der dadurch zur Erledigung gekommenen Försterstelle zu Lauter dem versorgungsberechtigten Gardejäger Rühl übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 101. Empfehlung einer Schrift. Der Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar zu Potsdam, J. C. Schärtlich, hat eine Schrift:

„der liturgische Chor, nach seiner äußern und innern Einrichtung, nebst einer Sammlung liturgischer Gesänge, ein Beitrag zur Förderung eines den Zwecken der Kirche entsprechenden liturgischen Chorgesanges," Berlin und Potsdam, 1839 in der Stuhrschen Buchhandlung,

herausgegeben. Wir sind veranlaßt, die Kirchen- und Schulvorstände unsres Regierungsbezirks auf diese Schrift besonders aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 19ten März 1840.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten April 1840.

Sicherheits-Polizei.

(247.) Landesverweisung. Der unten signalirte Tagelöhner Ernst Stein aus Liebenstein bei Ohrdruf im Gothaischen ist Vagabundirens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgrenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 24. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Ernst, Zuname: Stein, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Liebenstein bei Ohrdruf im Gothaischen, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: schwarzbraun, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: Thüringer Dialect. Besondere Kennzeichen: keine.

(248.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Tischlergeselle Johann Joseph Eisengart aus Dermbach im Groß-Herzogthum Sachsen-Weimar ist wegen Anfertigung und Führung eines falschen Reisepasses mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und unter Androhung einer zweyjährigen Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr, am 21sten c. über die Landes-Gränze gebracht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Suhl, den 24sten März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Joseph, Zuname: Eisengart, Gewerbe: Tischler, Geburts- und Wohnort: Dermbach bei Eisenach, Religion: katholisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll Preuß., Haare: blond,

Stirn:

Stirn: etwas spitz, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: erhoben, Mund: gewöhnlich, Bart: etwas Backenbart, Zähne: schlecht, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: ziemlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: gut, Sprache: Thüringisch-Eisenacher Dialect, besondere Kennzeichen: die Haare auf dem obern Schädel sind schon etwas ausgegangen.

Bekleidung.

Eine grüne Mütze mit Schirm, ein brauner Frack, ein gefärbter dunkelblauer Staubkittel, eine dunkelblaue Beidermannshose, ein Hemd, ein Paar Stiefeln, besetzt, eine grüne Weste mit rothem Vorstoß.

(249.) Steckbrief. Der hierunter näher beschriebene Uhrmacher Wilhelm Bormann, aus Quedlinburg gebürtig und zu Benneckenstein wohnhaft, hat sich von dort seit dem 24sten Januar c. unter Mitnahme mehrerer, ihm zur Reparatur anvertrauter Uhren, insonderheit

1) einer silbernen Repetiruhr mit schwarzen Stahlzeigern und deutschen Zahlen, am Aufziehloche ist ein Stückchen vom Zifferblatte ausgesprungen, und 2) einer silbernen Taschenuhr,

heimlich entfernt und von seinem jetzigen Aufenthaltsorte keine Nachricht gegeben.

Da es wahrscheinlich gemacht ist, daß derselbe die Uhren zur Sicherung seine Subsistenz versetzt oder verkauft hat, so ersuchen wir das Publikum, insonderheit aber die Polizeibehörden, auf ihn vigiliren und ihm, wenn er etwa noch Uhren bei sich hat, solche abnehmen und diese an uns mit dem Bormann abliefern zu lassen.

Ingleichen veranlassen wir alle diejenigen, welche von ihm seit seiner Entweichung Uhren gekauft oder auf sonstige Weise an sich gebracht haben, davon ihrer Ortsobrigkeit sofortige Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 20sten März 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Wilhelm, Zuname: Bormann, Gewerbe: Uhrmacher, Geburtsort: Quedlinburg, Wohnort: Benneckenstein, Religion: evangelisch, Alter: 25 bis 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, entzündet, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, kleinen Backenbart, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: am rechten Schienbeine eine schwärzlich-blaue Vernarbung, angeblich von einer Schußwunde herrührend.

Bekleidung.

Einen blauen Ueberrock, grautuchene Hose, brauntuchene Weste, kurze Stiefeln, blaue Mütze mit Schirm.

Dieb-

(250.) Diebſtahl. In der Nacht vom 23ſten zum 24ſten Februar d. J. ſind mittelſt gewaltſamen Einbruchs von einem Boden des Ackermanns Martin Adam Breitbart zu Oberdorla gegen 15 berliner Scheffel Roggen entwendet worden.

Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung des Geſtohlenen möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 25ſten März 1840.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

(251.) Diebſtahl. Der unverehelichten Chriſtine Töpfer zu Wuttſtädt ſind im Juni oder July v. J. von ihrem Boden 9 Metzen Waitzen, in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. aber aus einer im zweiten Stocke gelegenen Kammer mittelſt Oeffnung einer Lade durch Nachſchlüſſel oder Dietrich

1) 70 Rthlr. in Speciesthalern und Kopfſtücken, 2) 60 Rthlr. in Golde, und zwar 15 Stück Kremnitzer Dukaten, das übrige in halben Louisd'ors, 3) 20 Rthlr. Preuß. Cour. halb in ganzen Thalern, das übrige in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken,

entwendet.

Wir fordern das Publicum hierdurch auf, zur Entdeckung der Thäter möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 28ten März 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(252.) Aufforderung. Der Uhrmacher Romanus Witanosky hieſelbſt iſt wegen mehrfacher Unterſchlagungen neuerdings zur Unterſuchung gezogen worden. Es werden daher alle diejenigen, welche demſelben Uhren zur Reparatur anvertraut und nicht zurück erhalten haben, aufgefordert, ſich im hieſigen Gefangenhauſe zu ihrer Vernehmung vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Dunkelberg zu geſtellen.

Nordhauſen, den 28ſten März 1840.

Die Unterſuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(253.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Kaufmanns Guſtav Reiſſchneider, Ida geborne Weißgerber, dermalen zu Sondershauſen wohnhaft, hat gegen denſelben eine auf bösliche Verlaſſung gegründete Eheſcheidungsklage angeſtellt, und iſt zu deren Beantwortung und zur weitern Verhandlung Termin auf

den 11ten Juni c. Mittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog angeſetzt worden. Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hierdurch dazu öffentlich vorgeladen, und hat er im Falle ſeines Nichterſcheinens zu gewärtigen, daß die Klage für eingeſtanden angenommen und die Eheſcheidung erkannt werden wird.

Nordhauſen, den 28ſten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(254.) Terminsaufhebung. Land- und Stadtgericht Mühlhauſen. Der zum Verkauf des Hauſes Nro. 27. nebſt Zubehör und der Feldgrundſtücke des Johann Adam Herz und deſſen Ehefrau Anna Margaretha gebornen Kleinſchmidt zu Ammern auf den

4ten Mai 1840

anberaumte Termin iſt wieder aufgehoben.

(255.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das Wohnhaus und Zubehör Nro. 8. zu Möbisburg, ingleichen die Ackergrundſtücke der verehelichten Leder geborne Steffany in daſiger Flur, abgeſchätzt auf 1767 Thlr., zu Folge der nebſt Hypothekenſcheinen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 20ſten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Schenke zu Möbisburg ſubhaſtirt werden.

(256.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das zu Benneckenſtein sub Nro. 250. belegene Wohnhaus und 6½ Tagewerk Land, eine Wieſe in dortiger Flur belegen, den Erben des Köhlermeiſters Andreas Stützer gehörig und abgeſchätzt beſage der in der Regiſtratur mit den neueſten Hypothekenſcheinen einzuſehenden Taxe auf 446 Thlr. 12 Sgr. und reſp. 122 Thlr., ſollen

den 16ten Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commiſſion zu Benneckenſtein an Gerichtsſtelle daſelbſt ſubhaſtirt werden.

Noth-

(257.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und Länderei bestehende Besitzung des Strumpfwebers Joseph Neid zu Bickenriede, abgeschätzt ersteres zu 150 Thlr. und letztere zu 72 Thlr., soll am

4ten July d. J. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden. Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(258.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlasse des Simon Witt in Langula gehörige, in

$\frac{1}{16}$ Hufe und

$\frac{1}{32}$ Hufe

bestehende Feldländerei in dasiger Flur, taxirt zu 145 Thlr. 5 Sgr., soll am

27sten Mai c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(259.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Posamentier Oswald Gottlieb Beutler gehörige, hierselbst sub Nro. 652. belegene und zu 1110 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem auf

den 27sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(260.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die Länderei der Wittwe des Johann Georg Staufenbiel zu Büttstedt, taxirt zu 144 Thlr. soll am

8ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(261.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Keisenberg gehörige Haus, die Kemnotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude, 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 137 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7148 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(262.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten Februar 1840. Das dem Ludwig Menge gehörige, zu Günterode sub Nro. 28. belegene Gerechtigkeitshaus zu 280 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

1sten Juni 1840

zu Günterode subhastirt werden.

(263.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Februar 1840. Folgende den Erben des Nikolaus Weske gehörige, in Sickerode und dessen Feldflur belegene Grundstücke, als:

1) ein ganzes Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 600 Thlr.,

2) 23¾ Acker Land, taxirt zu 760 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

6ten Juni 1840

zu Sickerode subhastirt werden.

(264.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 19ten Februar 1840. Das den Christian Kobertschen Erben gehörige, hierselbst sub Nro. 176. belegene Kothhaus zu 532 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Mai c. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(265.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Suhl, den 16ten März 1840. Das Wohnhaus der verehelichten Katharine Margarethe Gubitz gebornen Albrecht und der Büttner Jacob Hoffmannschen Erben Nro. 85. in Viernau, abgeschätzt auf 504 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Realattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 4ten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Viernau subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestes im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(266.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 24sten Januar 1840. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 435. belegene Wohnhaus nebst Zubehör der Gebrüder Karl Gottlob Christian und Johann Samuel Christian Hahn, abgeschätzt ohne Abzug der im Taxations-Instrumente besonders verzeichneten Abgaben auf 1175 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten Mai c.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der nach unserer, im öffentlichen Anzeiger zum 3ten Stücke dieses Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung auf den 30sten März c. zum Verkaufe des obigen Hauses anstehende Termin aufgehoben worden ist.

(267.) Fürstlich Hohenlohesches Patrimonialgerichts Bobelwitz freiwillige Subhastation. Das zu Cröpa sub Nro. 6. unter unserer Gerichtsbarkeit belegene Hufengut der Erben des Johann Friedrich Lindig daselbst nebst den von diesem Hufengute abgetrennten Grundstücken, bestehend aus Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, Garten, Feldern, Wiesen und Holzungen, zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, geschätzt auf 47¼ Scheffel dresdner Maas und 2257 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., soll der Theilung halber im Wege der freiwilligen Subhastation

am 8ten Mai 1840

zu Cröpa öffentlich verkauft werden.

(268.) Verkauf einer Scheuer. Unter Zustimmung der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung zu Erfurt soll die dem Waisenhause gehörige, vor dem Erfurter Thore sub Nro. 893 b. gelegene Scheuer verkauft oder auf 3 Jahre vermiethet werden.

Wir

Wir haben hierzu

den vierzehnten Mai dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

als Licitations-Termin festgestellt und laden Kauf- und resp. Pachtlustige ein, sich zu diesem Termine in unserer Sessionsstube einzufinden.

Langensalza, den 25sten März 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(269.) Zugelaufener Hühnerhund. Am 24sten März c. ist einem Reisenden zwischen Langensalza und Erfurt ein weißer braunbehangener Hühnerhund zugelaufen. Dessen Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren beim Gastwirth Herrn Gerau in Mühlhausen binnen 14 Tagen in Empfang nehmen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 11ten April 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 102.

Nro. 2079. die Genehmigungsurkunde der in dem Schlußprotocolle der Weserschifffahrts-Revisionscommission, d. d. Nienndorf den 16ten August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrtsacte vom 10ten September 1823, d. d. den 22sten October 1839;

Nro. 2080. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen betreffend.

Erfurt, den 8ten April 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 103. Grundsätze bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden ꝛc.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen Altenburg und der Preußischen Provinz Sachsen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Arti-

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungs-Anträge sind bei der General-Commission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet. Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselben entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des andern Staates zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten (der dritten Personen), als der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken-, resp. in den Handels- und Consens-Büchern besorgt und vermittelt jede Special-Commission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und

Ablö-

Ablösung oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung oder den Realisationstermin oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Special-Commission des anderen Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Recesse über die unter Artikel 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Commission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungs-Behörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum von ihrer Verbindlichkeit völlig befreiet werden, und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commission des oder der Empfangsberechtigten, dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Special-Commission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Commission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden von den Partheien im Mangel einer besondern Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Artikel 10.

Die Bestimmung der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18ten Februar 1832 sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg ausgefertigte

 Erklä-

Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30sten Januar 1840.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten Februar 1840.

Die Ministerien
des Innern und der Polizei. — der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nro. 104. Debitserlaubniß für Schriften.

Für die Schrift:

„Buch der Lieder von H. Heyne. Dritte Auflage. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1839. Paris chez Eugene Renduel, rue Christine Nro. 3."

ist die höhere Genehmigung zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 105. Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1840.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, in Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten April d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 13ten März 1840.

1274. A. 1.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der Veränderungen der Arznei-

nei-Taxe für 1840 zu dem Preise von 1 Sgr. bei dem Herrn Hofrath Apell hier, in der Buchhandlung von H. Schultze zu Berlin, so wie in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Erfurt, den 1sten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 106. Erbschafts-stempel.

Durch ein im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerio erlassenes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 2ten d. M. ist das häufig angeregte Bedenken über die Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten December 1834 (Gesetzsammlung von 1835 Seite 3.) dahin entschieden, daß durch dieselben der §. 10. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 gänzlich aufgehoben und der Grundsatz festgestellt sei, daß bei der Berechnung des von Käufen aus Erbschaften zu entrichtenden Stempels jeder einzelne Erbschaftsgegenstand als ein gemeinschaftliches Eigenthum der Miterben betrachtet werden solle, wovon dem Uebernehmer das Miteigenthum nach Verhältniß seiner Erbquote an der ganzen Nachlaßmasse zustehe, so daß er von den Antheilen oder Quoten der übrigen Miterben den Stempel zu 1 Procent, bei der Concurrenz mit stempelfreien Miterben aber zu $^1/_2$ Procent zu entrichten habe. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob er diese Antheile aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum durch Uebernahme von Schulden und Geldabfindungen der Miterben, also durch Kauf- oder durch Ueberlassung anderer Erbschaftsgegenstände resp. des ihm daran zustehenden Miteigenthums, also durch Tausch erwirbt, weil der Kauf- und Tauschstempel gleich ist und beide Geschäfte nach §. 10. des Stempelgesetzes besteuert werden sollen.

Außer dem von diesen Erbschaftskäufen zu entrichtenden Kaufcontractstempeln soll, nach Vorschrift desselben Rescripts, sofern die betreffende Verhandlung nicht einen vollständigen, auf den ganzen Nachlaß sich beziehenden Erbrecess, sondern nur eine Auseinandersetzung der Miterben über einzelne Nachlaßgegenstände enthält, kein Erbrecesstempel zu diesen Verhandlungen genommen werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Untergerichte und Notarien unseres Departements angewiesen, dieselben künftig genau zu beachten.

Halberstadt, den 17ten März 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ver-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 107. Im Laufe des ersten Quartals d. Js. sind von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Johann Friedrich Donndorf aus Wetteburg,
2) Carl Christian Gerstacker aus Groß-Germersleben,
3) Carl Anton Friedrich von Hoff aus Klötze,
4) Johann Gottfried Keßler aus Hirschbach,
5) Heinrich Christian Krug aus Windehausen,
6) Friedrich Wilhelm Rhone, Dr., aus Güsten,
7) Johann Wilhelm Rumpel aus Viernau,
8) Carl Friedrich Brandt aus Trüstedt,
9) Christian Friedrich Busch aus Siebigerode,
10) Christian Friedrich Ferdinand Germann aus Quedlinburg,
11) Adolph Gottfried Kinau aus Winningen,
12) Friedrich Heinrich Franz Liebscher aus Brandenburg,
13) Gottfried Wilhelm Ringleb aus Mühlhausen,
14) Ernst Herrmann Thümmel aus Weißenfels,
15) Gustav Herrmann Wegener aus Staßfurth,
16) Julius Hasemann aus Neißen

mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Dem bisherigen Bau-Inspector Meves zu Glogau ist die erledigte Stelle des Königl. Bau-Inspectors zu Heiligenstadt, mit Verlegung seines Wohnsitzes nach Mühlhausen, übertragen worden.

Der Kaufmann Anton Beschorner zu Treffurt ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Gottlieb Dittmar ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Waldstedt, im Kreise Langensalza, definitiv angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier und bisherige Gewichtsetzer beim Hauptsteuer-Amte zu Langensalza Friedrich See ist zum Regierungs-Kanzlei-Diener ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Lentz zu Wehlau ist die Stelle eines Secretairs bei dem Ober-Landes-Gerichte in Halberstadt verliehen.

Der

Der Justiz-Commissarius und Notarius Oelze zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gustav Hermann Kasemir Wilhelm von Oheimb ist an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat März 1840.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 108.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten Februar brach in der Mühle des Martin Adam Isleb zu Ammern, im Kreise Mühlhausen, Feuer aus, welches nach der Lage dieser Mühle dem Orte große Gefahr drohte, jedoch durch schnelle und thätige Hülfe bald wieder gelöscht wurde. Der durch die Flammen angerichtete Schaden betrifft mehr die Gewerke in dieser Mühle, als die Gebäude selbst.

Erfurt, den 1sten April 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Table showing the Number of Persons in the Workhouse on the 1st January in each year from 1841 to 1871 inclusive.

Year	Number of Persons in the Workhouse on the 1st January	Number of Persons relieved in the Workhouse during the year ending 25th March	Number of Persons relieved out of the Workhouse during the year ending 25th March	Total Number of Persons relieved during the year ending 25th March	Number of Persons to 1,000 of the Population relieved during the year ending 25th March	Amount expended for Relief during the year ending 25th March	Average Cost of each Person relieved during the year ending 25th March	Average Amount expended for Relief per Head of the Population during the year ending 25th March
						£	£ s. d.	£ s. d.
1841	134,867	197,191	1,004,140	1,201,331	94	1,298,424	1 1 0	1 0 2
1842	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1843	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1844	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1845	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1846	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1847	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1848	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1849	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1850	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1851	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1852	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1853	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1854	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1855	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1856	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1857	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1858	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1859	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1860	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1861	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1862	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1863	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1864	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1865	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1866	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1867	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1868	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1869	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1870	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0
1871	165,274	239,124	1,163,139	1,402,263	108	1,429,893	1 0 2	1 1 0

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten April 1840.

Sicherheits-Polizei.

(270.) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Vagabund Philipp Trümper aus Küllstedt ist dringend verdächtig, mehrere Diebereien verübt zu haben.

Alle öffentliche Behörden ersuchen wir hierdurch ergebenst, auf denselben ein achtsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 2ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Philipp, Zuname: Trümper, Gewerbe: Tagelöhner: Geburts- und Wohnort: Küllstedt, Religion: katholisch, Alter: 32 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: dunkelblau und groß, Nase: klein, Mund: dick, Bart: dunkelbraun, Kinn: rund, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: stark, Haltung: gerad, Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung.

Dunkelgrüner Oberrock, eine Mütze von dunkeler Farbe, mit breitem Deckel, eine lange Hose von dunkelfarbigem Tuche mit aufgeworfener Naht.

(271.) Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten März d. J. sind dem Gastwirth Thüne zu Siemerode:

1) eine messingene Fischpfanne mit eisernem Stiele und drei Füßen, 2) ein kupferner Kaffeekessel mit Deckel und einer Klappe auf der Rinne, 40 Tassen haltend, 3) ein großer Bohrer, ein Zoll im Durchmesser, 4) ein Mittelbohrer, ½ Zoll im Durchmesser, 5) ein Windebohrer mit eiserner Daube,

entwendet. Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 31sten März 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(272.) Diebſtahl. In der Nacht vom 25. zum 26. v. M. iſt dem Schulzen Ständer zu Wieſenfeld ein eingemauerter kupferner Keſſel mit dergleichen Henkeln, 10 Eimer haltend, geſtohlen. Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeiſchaffung des Keſſels möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 4ten April 1840.

Königl. preuß. Inquiſitoriat.

(273.) Diebſtahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten Februar d. J. ſind dem Zimmermann Georg Halbritter zu Mühlhauſen mittelſt Einbruchs in ſeine Holzremiſe:

1) ein Hohleiſen ¾ Zoll im Durchmeſſer, mit eiſernem Ringe am hölzernen Hefte, 2) ein dergleichen ½ Zoll im Durchmeſſer, 3) ein Dreheiſen 1½ Zoll breit, durch welches ein ſchräges Loch geht,

geſtohlen. Wir fordern das Publikum auf, zur Ermittelung des Thäters möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 1ſten April 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(274.) Diebſtahl. Am 25ſten März d. J. in den Abendſtunden von 8 bis 10 Uhr iſt aus dem Pferdeſtalle des Gutsbeſitzers Haupt hier ein Gebett Betten, beſtehend in:

einem Deckbett von blaugeſtreiftem Barchent, einem dergleichen Unterbett, einem dergleichen Pfühl, zwei dergleichen Kiſſen, einem Betttuch, einem Ueberzug des Deckbettes von blau- und weißgewürfeltem leinenen Bettzeuge, einem Kiſſen-Ueberzug von blaugeſtreiftem, einem dergleichen von rothgeſtreiftem leinenen Bettzeuge. In dem Bettüberzuge ſind die Buchſtaben B. H. roth eingenäht,

geſtohlen worden. Vor dem Erwerb dieſer geſtohlenen Gegenſtände warnend, fordern wir Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken und von etwaigen Verdachtsgründen uns ſchleunigſt Anzeige zu machen. Gebeſee, den 1ſten April 1840.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(275.) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Bodungen belegene, dem Kaufmann Philipp Julius Weber zugehörige und zu 6184 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeſchätzte Erblehngut, die Kemnoth genannt, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt dazu ein Termin auf

den 23ten May 1840

vor dem ernannten Deputirten, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heine im hieſigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß

daß die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in unserer Registratur, ferner bei dem Justizrath Krüger hieselbst und dem Schulzen Steinhauff zu Groß-Bodungen eingesehen werden können.

Halberstadt den 11ten October 1839.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(276.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene Wirthschafts-Gebäude nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis auf 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(277.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im IX. Bezirke unter Nro. 1938 gelegene Haus, abgeschätzt auf 572 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(278.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen sub Nro. 1174. auf dem Klosterhofe belegene Wohnhaus der Geschwister Haase taxirt zu 458 Thlr. und folgende denselben zugehörige Ländereі, als:

a) 3 Acker Land am Heringer Wege neben Reinbothe, taxirt zu 330 Thlr.,

b) ¾ Acker Landes an der alten Helme, taxirt zu 112 Thlr. 15 Sgr.,

c) ¼ Acker daselbst, taxirt zu 187 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 13ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(279.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Johann George Stallknecht zu St. Margarethen hier unter Nro. 59., taxirt mit Zubehörungen zu 430 Thlr., soll am

18ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

 Noth-

(280.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen. Das dem Leinweber Johann August Bernhardt gehörige, hier in der Vorstadt St. Nikolai sub Nro. 24. belegene und nebst Zubehör überhaupt zu 643 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll in dem auf

den 8ten Juli d. J. früh 11 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(281.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Johann Heinrich Bein zu Küllstedt an den ihm und seinen Geschwistern Georg, Philipp und Maria Barbara Bein gemeinschaftlich zugehörigen Grundstücken, als:

a) dem zu Küllstedt sub Nro 25. belegnen Wohnhause nebst Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit überhaupt zu 420 Thlr. taxirt,

b) in 6⅝ Acker Land in Küllstedter Flur in 11 einzelnen Stücken und überhaupt zu 185 Thlr. abgeschätzt,

soll in dem auf dem

6. Juli 1840 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Küllstedt anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe jener Grundstücke und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(282.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und Land bestehende Besitzung des Johann Christian Obermann zu Horsmar, abgeschätzt zu 242 Thlr. 15 Sgr. soll am 11. Juli c. Vormittags 11 Uhr im Gemeindehause in Horsmar subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich auf der Gerichts-Registratur einzusehen.

(283.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten März 1840. Die dem Handelsmann und Oekonomen Georg Christoph Götze zu Saalfeld gehörige, in Saalfelder Flur belegene ½ Hufe Klosterland aus der 30. Hufe Nro. 4. neben Christian Thömert und Christoph Thömert 7½ Acker haltend und taxirt zu 300 Thlr. soll in dem auf den

Ten Juli 1840 früh 11 Uhr

am der hiesigen Gerichtsstelle anstehendem Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(284.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten Januar 1840. Folgende, dem Johannes Römermann und dessen Ehefrau gehörige, in und vor Steinbach belegene Grundstücke, als:

1) ein

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus an Hans Heinrich Jänemann und Jakob Kurze, taxirt zu 281 Thlr.,

2) $\frac{3}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 484 Thlr.,

3) $1\frac{1}{8}$ Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28sten Mai c. Vormittags 10 Uhr

zu Steinbach subhastirt werden.

(285.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten Januar 1840. Folgende zur Konkursmasse des Landfuhrmanns Ludwig Schuch zu Heinrichs gehörenden Immobilien:

1) das zu Heinrichs sub Nro. 153. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 600 Thlr.,

2) ein Acker Wiese im Plessengrund, taxirt zu 100 Thlr.,

3) $\frac{1}{2}$ an $1\frac{1}{2}$ Acker im Plessengrund, taxirt zu 62 Thlr. 15 Sgr.,

4) 2 Acker Land in der heiligen Land, taxirt zu 60 Thlr.,

5) $\frac{1}{2}$ an 1 Stück Acker an 3 Acker 29 Grt. Land,

$\frac{1}{2}$ an 1 Ackerlein daselbst,

$\frac{1}{3}$ an 2 Stück Acker daselbst, der sogenannte Höllacker an der Heiligenland, taxirt zu 170 Thlr.,

6) 2 Acker Wiese auf der obern Aue, taxirt zu 300 Thlr.,

7) $\frac{1}{2}$ von $\frac{2}{3}$ Acker Wiese auf der obern Aue, und

$\frac{1}{2}$ an $\frac{2}{3}$ an 2 Acker Wiese auf der Oberaue bei der Kapelle, abgeschätzt auf 180 Thlr.,

8) $\frac{1}{2}$ Acker 35 Ruthen Land im Leutenbach,

$\frac{1}{2}$ Acker 16 Ruthen Land daselbst,

$\frac{3}{4}$ Acker 11 Ruthen Land daselbst, Albrechtser Flur, taxirt zu 162 Thlr. 15 Sgr.,

sollen im Termine

den 9. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in dem zu 1. gedachten Hause in Heinrichs subhastirt werden.

Die Taxe und Realarteste können in der Registratur eingesehen werden.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

(286.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza, den 19ten Februar 1840. Das Wohnhaus der Geschwister Schiebert Nro. 36. zu Thamsbrück, abgeschätzt auf 236 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Wachtkeller zu Thamsbrück subhastirt werden. Alle

Alle unbekannte Real-Berechtigte werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

(287.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Clettstedt. Das dem Hufschmidtmeister Heinrich Christoph Bärenklau und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Rönick gehörige, im Unterdorf sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 110 Thlr., soll auf

den 15. May 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(288.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 29sten Februar 1840. Die zu Niedergebra an der Gänseweide unter der Oelgasse belegene Oelmühle nebst Mahlmühle mit einem Wechselgange des Oelmüllers Martin Eberhardt und dessen Schwester Wittwe Hoffmann, eingetragen im dasigen Hypothekenbuche Vol. III. Nro. 90. Fol. 193., taxirt auf 2001 Thlr. 11 Sgr., ohne Abzug der Abgaben, worauf ein jährlicher Erbenzins von 40 Thlr. haftet, soll

den 12ten Juni 1840

Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschenke zu Niedergebra subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

(289.) Nothwendiger Verkauf. Wegen einer gegen den Einwohner Friedrich Gottlieb Schmidt zu Mannstedt ausgeklagten Schuld soll das demselben gehörige Wohnhaus und Zubehör, taxirt 225 Thlr. Conv. Geld,

den 16ten Mai 1840

in der Gemeindeschenke zu Mannstedt von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr vom unterzeichneten Justizamte an den Meistbietenden verkauft werden.

Die näheren Bedingungen finden sich in den hiesigen Amtsacten, so wie in den, am hiesigen Amthause und in der Gemeindeschenke zu Mannstedt ausgehangenen Subhastationspatenten.

Buttstädt, am 24. Januar 1840.

Großherzoglich S. Justizamt das.

(290.) Verkauf von Grundstücken. Es sollen einige an der nach Hinternah führenden Kunststraße belegene Stücken Unlandes

den 22sten Mai 1840

Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich auf dem Rathhause

hause einfinden und werden im Termin die nähern Bedingungen bekannt gemacht, können aber auch schon vorher in der Rathsexpedition in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schleusingen, am 3ten April 1840.

Der Magistrat.

(291.) Verpachtung. Die von dem verstorbenen Schulzen Georg Friedrich Groß und dessen Ehefrau zu Großkamsdorf im Ziegenrücker Kreis hinterlassenen Güter, bei welchem circa 63 Dresdner Scheffel Aussaat Feld, und 6¾ zweischürige Scheffel Wiesen, sollen auf

den 11ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Großschen Wohnhaus Nro. 34. zu Großkamsdorf von Johannis den 24. Juni dieses Jahres an auf 6 oder 9 hinter einanderfolgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Pachtliebhabern, verpachtet werden.

Pachtbedingungen und Taxe der Güter sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Ranis, den 30sten März 1840.

Das Herrlich Heroldsche Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

(292.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant Johann Adam Weber aus Ilmenau beabsichtigt, das vormals Kummersche Schleif- und Polierwerk, Hohenofen Nro. 172. des V. Stadtdistricts in eine Papiermühle umzuwandeln, wobei jedoch der Fachbaum oder die Stauanlage, so wie das Wasserrad ganz unverändert bleiben soll.

Indem wir daher dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der gegen diese Anlage etwas einzuwenden hat, hierdurch auf, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung bei uns anzumelden, da sonst die landespolizeiliche Erlaubniß zu obiger Umwandlung ausgewirkt und auf später eingehende Widersprüche keine Rücksicht genommen werden wird.

Suhl, den 31sten März 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(293.) Verpachtungs-Anzeige. Am 6ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr, sollen die am Zorgegraben auf städtischem Grund und Boden und an der Chaussee gelegenen, den freiherrlich von Uckermannschen Erben zugehörigen vier Oelmühlen nebst Zubehörungen und Utensilien in dem Wirthshause „zum Hammer" öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welcher Verpachtung qualificirte Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die

Die Pachtbedingungen sind bei dem Unterschriebenen in dessen Wohnung, dahier im Töpfern sub Nro. 134., täglich in den Vormittagsstunden einzusehen.

Nordhausen, den 2ten April 1840.

Der Justizcommissar und Notar.
Mohring.

(294.) Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Nach einem, auf absoluter Stimmenmehrheit der Eigenthümer beruhenden Beschlusse, sollen die denselben gemeinschaftlich zugehörigen großen Braulocale dahier, nämlich:

I. das dahier auf dem Hagen gelegene, auf vormals städtischem Grund und Boden massiv neuerbaute und durchaus bequem und nach den besten Mustern großartig eingerichtete Brauhaus zur Braunbierbrauerei mit zwei großen Kellern, einer daran stoßenden großen, massiven, gewölbten Malztenne, zwei dergleichen Darrhäusern und Darren, den erforderlichen Schütt- und Trockenböden und Holzremisen, ingleichen alle darin befindliche messingene, kupferne, eiserne und hölzerne Geräthschaften und Utensilien an Kesseln, Kühlschiffen, Bottichen, Fässern und sonstigen Zubehörungen, alles in dem besten und nutzbarsten Zustande; ferner

II. das dahier in der Domstraße gelegene, zur Breihan- und Weißbierbrauerei eingerichtete und zeither benutzte Brauhaus, nebst allen zur großartigsten Weißbierbrauerei erforderlichen metallenen und hölzernen Geräthschaften und Utensilien wohlversehen und im besten Zustande,

in einem hierzu auf

den 22sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathskeller dahier, eine Treppe hoch, im Billardzimmer abzuhaltenden Termine öffentlich meistbietend entweder verkauft oder auf gleiche Weise verpachtet werden, wozu sachverständige und qualificirte Käufer und Pächter eingeladen werden.

Die gedachten Brauhäuser können übrigens täglich in Augenschein genommen werden, und haben sich etwanige Kauf- und Pachtlustige dieserhalb an Herrn Kaufmann Carl Beltz hier zu wenden, bei welchem auch die Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen niedergelegt sind und eingesehen werden können.

Nordhausen, den 10ten März 1840.

Die Bevollmächtigten des hiesigen Brauvereins:
Götting. Oßwald. Dr. Fischer. Beltz. Schreiber. M. Oßwald.
G. Gebhardt. Mohring. Hanewacker.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 18ten April 1840.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 110. Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister, Grafen von Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . .	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenen:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. Von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.		

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform

Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aernte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht

 durch

durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiung die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee-Geldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem

keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

II. In polizeilicher Beziehung.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so we-

nig

nig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder daſſelbe auf den Banquets, Böſchungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden laſſen, oder treiben. Es iſt verboten, auf den Banquets, den Böſchungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böſchungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das ſchnelle Fahren, oder Reiten unterſagt iſt, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf ſich von demſelben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen. Auch während des Fahrens muß derſelbe entweder ſtets auf dem Fuhrwerke das Leitſeil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Geſpann fortwährend unter Aufſicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden ſeyn.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorſchriften unter 8 bis 16. entgegenhandelt, hat außer dem Schadenserſatze eine Strafe von 10 Silbergroſchen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chauſſee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchläſſe, oder ſonſtigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiſer, Tafeln, Schlagbäume, Prellſteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beſchädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in ſofern er nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenserſatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beſchädigungen der Chauſſeebäume ſind, wenn die allgemeinen Geſetze keine härtere Strafe beſtimmen, vorbehaltlich des Schadenserſatzes, mit einer Straf von fünf Thalern für jeden durch Verſchulden beſchädigten Baum zu ahnden.

20) In Anſehung der Radfelgenbreite und der Belaſtung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. ſ. w. verſehener Rad-

beſchläge der zuläſſigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeiſenſtollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Beſtimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Geſetzſammlung für 1839 Seite 80. ff.)

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorſtehend zu 5 bis 20. angeordneten Geldſtrafen. III. Im Allgemeinen.

22) Wiederſetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chauſſeegeldpächter zu zählen ſind, werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

23) Unſichere oder ungekannte Uebertreter ſind zur Haft zu bringen, und an die zuſtändigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 111. Evangeliſche Kirchen- und Hauscollette zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarr-Gebäude zu Ihlow Amts Dahme.

Die Königl. Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben zum Retabliſſement der in Ihlow, Amts Dahme, abgebrannten Pfarr-Gebäude, behufs Unterſtützung der Gemeine, welche zur Herſtellung und Unterhaltung dieſer Gebäude allein verpflichtet iſt und bei dieſem Brande ſelbſt mehrere Gehöfte eingebüßt hat, eine Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachſen bewilligt.

Demgemäß fordern wir die betreffenden Herrn Landräthe und Superintendenten auf, in den evangeliſchen Kirchen und Familien das Abhalten dieſer Collecte in den erſten Tagen des Monats Mai c. zu veranlaſſen, die eingehenden Gelder an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe, das Verzeichniß derſelben nach Gemeinden aber an uns einzuſenden.

2520. A. 2.

Erfurt, den 4ten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 112.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilckens zu Naumburg iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte den 26ſten Februar c. entlaſſen.

Dem

Dem daſigen Oberlandesgerichts-Referendar Georg Wilhelm von Oppel iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte den 27ſten März c. ertheilt.

Der daſige Oberlandesgerichts-Auskultator Traugott Salomo Jehne iſt den 11ten März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert, der daſige Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Heinrich Block iſt den 17ten März c. zum Oberlandesgericht in Magdeburg entlaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Lichtenberg in Liebenwerda iſt an das Landgericht in Torgau verſetzt und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Mylius iſt die jüngſte Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda den 24ſten Februar c. verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ritter in Kottbus iſt den 28ſten Februar c. zum Gerichtsamtmann in Jeſſen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Kanzliſt, Regiſtrator Andreas Wilhelm Roſentreter in Naumburg iſt nach dem Tode des Oberlandesgerichts-Regiſtrators Zeis zum etatsmäßigen Oberlandesgerichts-Regiſtrator und der Kanzlei-Diätar, ehemalige Feldwebel Karl Violett dagegen wieder zum Oberlandesgerichts-Kanzliſten daſelbſt den 20ſten März c. ernannt.

Der Regiſtratur-Gehülfe Karl Heinrich Scheibe iſt den 29ſten Februar c. zum Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator in Merſeburg beſtellt.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Weithäuſer iſt den 18ten Januar c. zum Gerichts-Amtsboten und Exekutor in Schildau, der invalide Unteroffizier Gotthilf Lehmann iſt den 20ſten März c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor in Sangerhauſen beſtellt, und der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Auguſt Scheibe iſt den 20ſten März c. von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhauſen zu dem in Cölleda verſetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Röſer iſt als Juſtizkommiſſar bei der Königl. Gerichts-Kommiſſion in Mücheln und den dort einbezirkten Patrimonialgerichten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten April 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(295.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende;

1) Johann Nikolaus Texel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 gestorbenen Christiane Sybille Penzel, nachher verehelichten Musketier Götze (er hat sich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dort am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von sich gegeben);
2) Paul Philipp Wüstemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verstorbenen Bürgers Johann Christoph Wüstemann (er ist noch während seiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben);
3) Johann Jacob Gottschalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters Johann Adam Gottschalk (er soll auf die Wanderschaft gegangen sein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von sich gegeben haben);
4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elxleben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er soll im Jahre 1790 als Handwerksgeselle nach Rußland gegangen sein, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);
5) Christoph Schollmeyer,
6) Christoph Joseph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachstädt, im Kreise Mühlhausen, der erste am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (sie sind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben seitdem von ihrem Leben und Aufenhalte nichts hören lassen);
7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des dasigen Zeugmachers Johann Ernst Bindel (er hat sich in seinem 15ten oder 16ten Lebensjahr von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von sich gegeben);
8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walschleben am 10. September 1766, Sohn des verstorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er soll schon in seinem siebenten

Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor fast 60 Jahren unter die Kaiserlich Oestreichischen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen sein und seit mehr als 40 bis 50 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernst Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmidtmeisters Johann Christoph Hering (er ist im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 23. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er ist am 6. November 1818 auf die Wanderschaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Reschitza in Ungarn geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Christine Marie Reinstein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Musketirs Johann Christian Reinstein (sie hat seit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des dasigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

werden auf Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des ꝛc. Texel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(296.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Miteigenthum an dem zu Oberdorf sub Nro. 13. belegenen Wohnhause und ½ Hufe Freiland in dortiger

dortiger Flur belegen, dem Leineweber Carl Binder gehörig, und abgeschätzt, besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen, das Wohnhaus auf 511 Thlr. 7½ Pf., das Land zu 54 Thlr. 27 Sgr. 2½ Pf., sollen

den 22sten Mai dieses Jahres Morgens 11 Uhr

im Gasthofe zum Thüringerhofe zu Oberdorf subhastirt werden.

(297.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Erbtheilungshalber sollen die den Erben der Gastwirth Friedrich Oeftigerschen Eheleute zugehörigen, in Nordhäuser Flur belegenen und aus 14 Acker Landes und einem Berggarten in der Aaskörne bestehenden Grundstücke, abgeschätzt besage der mit den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2586 Thlr.,

den 21sten Mai d. J. Mittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(298.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schneidermeisters Wilhelm Born gehörige, hier sub Nro. 106. belegene Wohnhaus, überhaupt abgeschätzt zu 773 Thlr., soll in dem auf

den 10ten Juni d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(299.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Eisenhändler Adam Pfützenreuter und dessen Ehefrau Clara Elisabeth gebornen Oberthür, so wie dem Leineweber Joseph Pfützenreuter zu Niederorschel zugehörigen in und vor Niederorschel gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 880 Thlr., und

b) 30⅜ Acker Land und Wiesen auf 1761 Thlr. abgeschätzt,

sollen den

13ten Juni 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(300.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Christoph Werkmeister zugehörigen, in und vor Breitenbach gelegenen Grundstücke, als:

a) ein

a) ein Wohnhaus nebst Zubehör auf 350 Thlr. und

b) 4⅛ Acker Land und Wiesen, auf 122 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen

den 30sten Mai d. J.

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(301.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Anspänners Friedrich August Poße zu Kutzleben gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 11. ein Wohnhaus im Oberdorfe hinter der Pfarrwohnung,

2) 8¾ Acker Kirchenland, und zwar:

a) Nro. 821. 1 Acker Sottling am Rohnstedter Weg,

b) — 1503. 1½ — — — Singerberg,

c) — 3158. ½ — — — Thalleber Weg,

d) — 3758. ¾ — Strick am Rohnstedter Weg,

abgeschätzt zusammen auf 580 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindestube zu Kutzleben subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(302.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 7ten Februar 1840. Der in der Groß-Berndter Flur belegene, im hiesigen Hypotheken-Buche Vol. V. Nro. 177. Fol. 73. eingetragene, als ein gemeinschaftliches Eigenthum zur Hälfte der Amtmann von Hagenschen Concurs-Masse und zur Hälfte der Gemeinde Groß-Berndten gehörige, nach Abzug der Abgaben auf 1139 Thlr. 5 Sgr. Preuß. Court. gerichtlich abgeschätzte Holzdistrict, die Hölzerliethe genannt, soll

den 20sten May d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gerichtslokal subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

(303.) Terminsveränderung. Dem Antrage der Erben des Gottfried Mosebach zu Eigenrode gemäß soll der Termin zum Verkauf des Hauses Nro. 22. daselbst auf den 22sten d. Mts. an Ort und Stelle abgehalten werden. Mühlhausen, den 7ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Haus-

(304.) Hausverkauf. Unter Zustimmung der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung in Erfurt soll das der Commune zugehörige, vor dem Erfurter Thore hiesiger Stadt sub Nro. 889. gelegene Wohnhaus

den sechs und zwanzigsten Mai dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige laden wir zu diesem Termine in unsere Sessionsstube ein.

Langensalza, den 6ten April 1840.

Der Magistrat.

(305.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant Johann Adam Weber aus Ilmenau beabsichtigt, das vormals Kummersche Schleif- und Polierwerk, Hohenofen Nro. 172. des V. Stadtdistricts in eine Papiermühle umzuwandeln, wobei jedoch der Fachbaum oder die Stauanlage, so wie das Wasserrad ganz unverändert bleiben soll.

Indem wir daher dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der gegen diese Anlage etwas einzuwenden hat, hierdurch auf, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung bei uns anzumelden, da sonst die landespolizeiliche Erlaubniß zu obiger Umwandlung ausgewirkt und auf später eingehende Widersprüche keine Rücksicht genommen werden wird.

Suhl, den 31sten März 1840.

Der Magistrat.

(306.) Mühlenveränderung. Der Gutsbesitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabsichtigen an ihre auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuse belegene Schneidemühle, noch ein Gebäude zu errichten und in solchem eine von den beiden Sägen anzubringen, welche sich gegenwärtig in der schon vorhandenen Schneidemühle befinden.

Das schon vorhandene Stauwehr soll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung Statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 6ten April 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(307.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen an der königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1840.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Montags von 10 — 12 und Mittwochs und Donnerstags von 10 — 11 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4 — 6 und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen; außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie und Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medizinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die medizinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr die Therapie, Montags und Donnerstags von 5 — 6 Uhr die Materia medica, und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinal-Rath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr

Herr Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Varges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugnisse über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 2ten Mai d. J. bei dem Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 4ten Mai d. J. ihren Anfang.

(808.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche auf der königlichen Thierarzneischule zu Berlin im bevorstehenden Sommersemester, vom 28sten April c. an, gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 — 1 Uhr über Physiologie, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2 — 3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren, an denselben Tagen Vormittags von 9 bis 10 Uhr die Botanik und von 10 — 11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich, des Vormittags von 7 — 10 Uhr und des Nachmittags von 4 — 6 Uhr, den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über den 2ten Theil der Chirurgie und täglich von 11 — 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann, hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, von 7 — 8 Uhr Morgens, über Pharmacologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola, trägt täglich von 7 — 8 Uhr

Morgens

Morgens den 2ten Theil der speziellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5 — 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6) Herr Dr. philos. Störig, zugleich Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

7) Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4 — 5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs I. wird, in noch zu bestimmenden Stunden, viermal wöchentlich über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs II. wird täglich von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden können, wegegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte gegen das übliche Honorar, nach wie vor frei steht.

Berlin, den 23sten März 1840.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Ruß.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 25sten April 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 113. Remonte-Ankauf pro 1840.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 1ten Mai in Wiehe,
— 2ten — — Weißensee,
— 4ten — — Sangerhausen,
— 5ten — — Rosla,
— 8ten — — Wernigerode.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14ten Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung.

Nro. 114. Auszahlung der zum 1sten

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 19ten Februar c. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c., gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Thlr., wird zugleich

Juli 1840 gekündigten 920.000 Thl. Staatsschuldscheine.

zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.), in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 115. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist für die nachbezeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen zwei Schriften, als:

1) die christlichen Bilder, ein Beförderungsmittel des christlichen Sinnes von Ignaz Heinrich von Wessenberg zwei Bände mit 19 Kupferstichen. Neue Ausgabe in 7 Lieferungen. Constanz 1827. Verlag von W. Wallis.

2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine Schweizerischer und Deutscher Ingenieure und Architecten; herausgegeben von C. F. v. Ehrenberg, öffentlicher Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister. Vierter Band. Heft 1. 2 und 3. Zürich bei Friedrich Schultheß 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Graf zu Stolberg.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 116. Aufsicht über den Privat-Unterricht und die Privat-Erziehung. 2747. A. 2.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei haben uns in Verfolg der durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1834 Nro. 18. bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1834 die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, die hierunter abgedruckte, von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten November v. J. genehmigte, von dem Königl. Staats-Ministerium unter dem 31sten December v. J. vollzogene Instruction zur Ausführung der zuerst gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zugefertigt. Indem wir diese Instruction zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir eine beständige und genaue Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen den Herren Landräthen, den geistlichen Schulaufsichtsbehörden und den Magistraten in den Städten zu einer besonderen Pflicht.

Es ist von den Kreis- und Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß diese Instruction allgemein, vornehmlich den Familien-Vätern und Vormündern bekannt werde; die Schulbehörden aber werden nicht nur die unverzügliche Erledigung der im §. 13. der Instruction enthaltenen Vorschriften sich angelegen sein lassen, sondern auch in dem Monat November dieses und der folgenden Jahre durch vollständige Anzeigen uns zu der im §. 8. der Instruction vorgeschriebenen Berichtserstattung an das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit den begehrten Nachrichten versehen.

Erfurt, den 11ten April 1840.

Königl. Preußische Regierung.

 Instruc-

Instruction

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten. a) wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leituug einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privat-Schule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3.

b) sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbe-

Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schul-Behörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegen-

gelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schul-Behörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehuugs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2. und 3., und

wenn

wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schul-Behörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schul-Behörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schul-Behörde schriftlich zu melden.

§. 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schul-Behörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11.

Warteschulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schul-Behörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13.

Transitorische Verfügungen wegen der be-

Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruction

reits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

struction vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schul-Behörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruction bei ihrer Orts-Schul-Behörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schul-Behörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

§. 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schul-Behörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 und 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Orts-Schul-Behörde näher darzuthun.

§. 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schul-Behörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden;

bei

bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schul-Behörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§. 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privat-Schulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schul-Behörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schul-Behörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schul-Behörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizei-Behörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königliche Regierung einzureichen.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Versagung des Erlaubnißscheins.

Die Königliche Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schul-Amts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer

lehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31sten December 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

gez. von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. von Alvensleben. von Werther. von Rauch.

Nro. 117.

Competenz bei Untersuchung und Bestrafung der Jagd-, Forst- und Hütungsfrevel.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses haben zufolge Rescripts vom 14ten März c. in Beziehung auf die wegen Untersuchung und Bestrafung der Jagd-, Forst- und Hütungsfrevel zwischen den Justiz- und Polizeibehörden verschiedentlich entstandenen Competenz-Conflicte gemeinschaftlich mit dem Königl. hohen Justiz-Ministerio über die hierbei zu befolgenden Grundsätze vorläufig und bis zur Emanation der dieserhalb bereits vorbereiteten allgemeinen Gesetze angeordnet, daß:

1) Jagdcontraventionen, wenn sie blos in Verletzungen der polizeilichen Vorschriften bestehen, wie das Betreten fremden Gebiets mit Gewehr oder Jagdgeräth, das Umherlaufenlassen der Jagdhunde in der Schonzeit oder auf fremdem Jagdrevier u. s. w., von der Polizeibehörde zu untersuchen und zu bestrafen sind, wohingegen alle wirklich ausgeübte Verbrechen gegen die Jagdgesetze der Cognition der Gerichte anheimfallen; 1164. A 1. Pl.
2) Forst- und Hütungsfrevel, wenn dabei lediglich auf Strafe und Pfandgeld angetragen wird, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen, sobald aber zugleich Schadenersatz verlangt wird, an die Gerichte zu verweisen sind.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizeibehörden zugleich an, sich darnach künftig bei vorkommenden Jagd-, Forst- und Hütungsfreveln zu bemessen; wo jedoch rücksichtlich der Competenz nach hergebrachter Verfassung eine andere Einrichtung stattfindet, bewendet es bis zum Erlasse der oben angekündigten neuen Gesetze bei derselben.

Erfurt, den 4ten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Nro. 118. Schutzpocken-Impfung im Jahre 1839. 1115. A. 1.

Die Schutzpocken-Impfung hat in dem hiesigen Regierungs-Bezirk auch während des verflossenen Jahres einen sehr guten Fortgang gehabt. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat seine besondere Zufriedenheit mit den erzielten Resultaten zu erkennen gegeben und uns beauftragt, die Impfärzte, welche zur Verbreitung der Impfung besonders mit gewirkt haben, öffentlich zu beloben.

Die Kreis-Physiker Dr. Wenzel zu Weißensee, Dr. Hoffmann zu Suhl und Dr. Wittcke hier haben sich nicht allein durch zahlreiche Impfungen, sondern auch durch lebhaftes Interesse am Impfgeschäft und durch wissenschaftlichen Sinn für dasselbe ausgezeichnet.

Durch zahlreiche Impfungen haben sich hervorgethan:

der Kreis-Chirurg Grimm zu Mühlhausen,
der Kreis-Physikus Hofrath Dr. Strecker zu Dingelstedt,
der Chirurg Brodmann zu Worbis,
der Chirurg Bicking hier,
der Dr. Geis in Treffurt,
der Kreis-Physikus Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen,
der Kreis-Chirurg Müller dortselbst,
der Dr. Wunsch zu Heiligenstadt,
der Kreis-Physikus Dr. Rupprecht zu Langensalza, und
der Chirurg Pauli in Heiligenstadt.

Einer rühmlichen Erwähnung hat sich ferner der Fürstl. Reußische Amts-Physikus Dr. Zeising zu Hirschberg werth gemacht, indem derselbe bei Ermangelung eines inländischen Impfarztes den Impfungen in den Enclaven des Kreises Ziegenrück mit Eifer sich unterzogen hat.

Mehreren der vorgenannten Impfärzte, welche unter schwierigen Verhältnissen zahlreiche Impfungen verrichtet haben, sind von dem Königl. Ministerium Prämien bewilligt worden.

Mit besonderem Vertrauen rechnen wir auch für die Folge auf den Fleiß und Eifer der Impfärzte.

Erfurt, den 10ten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten April 1840.

Sicherheits-Polizei.

(309.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Tischlergesell Johann Georg Gubitz aus Ludwigestadt, im Königreiche Baiern, ist am 20sten März c. Vagabundirens halber aus dem Kreise Ziegenrück über die diesseitige Landesgrenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Bart: lichtbraun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: keine.

(310.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 20sten v. Mts. von uns steckbrieflich verfolgte Uhrmacher Wilhelm Bormann aus Benneckenstein ist aufgegriffen und an uns abgeliefert.

Nordhausen, den 6ten April 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(311.) Bestrafung eines Landwehrmannes. Daß der Handarbeiter und Landwehrmann Johann Wilhelm Löhnis aus dem hiesigen Kreisdorfe Elxleben, wegen dritten Diebstahls, unter andern mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bestraft ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(312.) Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten März d. J. sind dem Branntweinbrenner Schmidt zu Mühlhausen

1) ein hellgrauer Tuchoberrock mit schwarzem Kragen von Wollkrimmer und übersponnenen Knöpfen,
2) eine hellblaue Tuchhose, 3) ein Paar lange kalblederne zweinähtige und zweibällige Stiefeln,
4) eine grüne Tuchmütze mit Schirm, inwendig: Sparr gezeichnet,

gestohlen

gestohlen. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern das Publikum auf, nicht nur zur Wiedererlangung derselben, sondern auch zur Ermittelung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 14ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(313.) Diebstahl. Dem Wirth Jacob Wedekind zu Röhrig ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten März aus seinem offenen Thorwege das Gezünge und der Karren von einem Pfluge entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern das Publikum auf, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 6ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(314.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten auf den 27sten März d. J. sind aus der im Hutschtheile hinter Salza gelegenen Bretterhütte durch Oeffnung des Thürschlosses folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 2 Rodehacken, 2) 1 Schaufel, 3) 1 Handsäge, 4) 1 Handbeil, 5) 1 Axt, 6) 1 Kneipzange.

Indem wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von etwaigen Verdachtsgründen uns schleunigst Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 3ten April 1840.

Die Untersuchungsdeputation des Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts.

(315.) Aufforderung. Anfangs vorigen Monats ist bei einer verdächtigen Person ein zerschlagener kupferner Kaffeekessel von ungewöhnlicher Größe in Beschlag genommen worden.

Da sich der Besitzer über den Erwerb nicht hat ausweisen können, so fordern wir den unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden.

Nordhausen, den 6ten April 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(316.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2821. belegene Haus, abgeschätzt auf 1486 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(317.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XI. Bezirke unter Nro. 2328. gelegene Haus, abgeschätzt auf 2011 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(318.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein in der Wildenbach sub Nro. 46. belegene, den Friedrich Willeschen Erben gehörige und auf 96 Thlr. 18 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Garten und Zubehör, soll in dem auf

den 31sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Benneckenstein anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(319.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Handelsmanns Georg Christoph Genzel zu Eigenrode an den ihm und seiner Ehefrau Martha Susanna geborne Bickel gemeinschaftlich gehörigen Grundstücken als:

a) des zu Eigenrode sub Nro 31. belegenen Wohnhauses mit Zubehör, ganzer Gemeindegerechtigkeit und $\frac{3}{8}$ Acker Land auf dem Röthchen, überhaupt zu 500 Thlr.,

b) 58 einzelne Feldgrundstücke, überhaupt zu 917 Thlr.

abgeschätzt, soll in dem auf den

26sten Juni d. J. früh 10 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(320.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten April 1840. Die den Erben des Wagners Johannes Hottenrott gehörigen, in und vor Uder belegenen Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus an Martin Gympel und der Gemeindegasse, taxirt zu 424 Thlr.,

2) $5\frac{9}{8}$ Acker Land, taxirt zu 173 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

23sten Julius d. J. früh 11 Uhr

zu Uder subhastirt werden.

 Noth-

(321.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zum Nachlasse der Wittwe Heinrich Neuhaus gebornen Kürsten gehörige, zu Groß-Bodungen sub Nro. 21. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 1259 Thlr. abgeschätzt, soll den

2ten Juni 1340 Morgens 11 Uhr

im Gemeindehause zu Groß-Bodungen subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(322.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Küchenteichsmüller zugehörig gewesene, dem Müller Johann Georg Kaiser adjudicirte sogenannte Küchenteichsmühle nebst Zubehör bei Gerterode, auf 721 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 1sten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Gerterode anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(323.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl. Folgende dem Seiler Franz Julius Stapf zu Zella gehörende, in Suhler Flur gelegene Grundstücke, als:

1) der dritte Theil von

$\frac{1}{2}$ an 3 Acker
$\frac{1}{2}$ — $8\frac{3}{4}$ —
$\frac{1}{2}$ — 3 —
$\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ —
$3\frac{1}{4}$ — 22 Grt.

} Wässerwiese in der Struth,

weniger 1 Morgen $55\frac{1}{2}$ □Ruthen,

welche zur neuen Chaussee genommen, und wieder 2 Stücke von 20 bis 30 □Ruthen, so an die Gottfried Bormüllerschen Kinder und Gottlieb Eckardt davon verkauft sind, abgeschätzt auf 125 Thlr.,

2) $\frac{1}{2}$ an $2\frac{3}{4}$ Acker 12 Grt. Land am schwarzen Wasser, abgeschätzt auf 225 Thlr. Pr. Cour.

sollen im Termine

den 4. August d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(324.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Johann Georg Drößler zu Wundersleben gehörigen Immobilien, als: 1) Nro.

1) Nro. 619. ¾ Acker Strick am Langenthalsberge,
2) Nro. 771. 1 Acker Sattel im Langenthalsgrunde,
3) Nro. 44. ½ Acker Strick im Pinsdorf,
4) Nro. 787. ¼ Acker Strick überm Weißenseer Stiege,

abgeschätzt zusammen auf 66 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 18ten Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(325.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zum Nachlasse des Georg Ringleb zu Röhrig gehörige, daselbst zwischen Caspar Wedekind und Heinrich Rheinländer gelegene Wohnhaus, mit Stallung, Garten, halber Gemeinde-Gerechtigkeit und 5¾ Acker Landes, zufolge der an jedem der vier letzteren Wochentage auf unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 114 Thlr. abgeschätzt, soll

den 6ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Röhrig subhastirt werden.

(326.) Vorwerksverpachtung. Das Neuzellesche Stifts-Vorwerk Aurith, welches dicht an der Oder, 3 Meilen von Frankfurt, 5 Meilen von Guben, 1⅓ Meile von Fürstenberg, 2½ Meile von Neuzelle entfernt belegen ist, und bisher durch Selbstbewirthschaftung von Neuzelle aus hat benutzt werden müssen, soll von Johannis a. c. ab auf 12 Jahre, also bis dahin 1852 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Verpachtung erstreckt sich auf die Vorwerks-Nutzungen, und auf die dem Stifte Neuzelle als Dominial-Herrschaft des Dorfes Aurith zustehenden Dienste der dortigen Gemeinde.

Es gehören zu den Vorwerks-Ländereien

a) Hofstelle . .	2	Morgen	87	□Ruthen,	
b) Gartenland .	8	—	166	—	
c) Acker . . .	140	—	67	—	
d) Wiesen . .	165	—	68	—	
e) Hütungen .	951	—	65	—	

Außerdem besitzt das Vorwerk sehr ausgedehnte Hütungs-Befugnisse auf sämmtlichen diesseits der Oder belegenen Gemeinde-Aeckern und Wiesen. Die herrschaftlichen Grundstücke unterliegen zur Zeit gleichfalls noch dem Mithütungsrechte der Gemeine Aurith. Die Separation und Dienstablösung ist jedoch bereits seit längerer Zeit eingeleitet, und soll vorzugsweise beschleunigt werden, wonach sich die Vorwerkswirthschaft in wenigen Jahren ungleich günstiger gestalten wird.

Von

Von den Dienſten, deren Geſammtzahl ſich auf 5179½ beläuft, ſind

1220 Spanndienſte,
3812½ Hofs —
61 Extra —
86 Spinn —

Summa 5179½.

Die Eichelmaſt im Aurither Buſch wird dem Pächter mit überlaſſen. Der Pächter übernimmt die Polizei-Verwaltung im Dominial-Bezirk nicht mit, ſondern nur die Polizei-Aufſicht im Vorwerksgehöft, und auf den ihm verpachteten Ländereien. Das Minimum des Pachtzinſes iſt auf 954 Thlr. feſtgeſetzt.

Der Verpachtung werden nächſt den dazu nothwendig gewordenen beſondern Modificationen und Bedingungen, die allgemeinen zur Verpachtung der Domainen in den Provinzen Sachſen, Brandenburg ꝛc. von des Herrn geheimen Staats-Miniſters von Ladenberg Excellenz unterm 23ſten April 1837 feſtgeſtellten Bedingungen zum Grunde gelegt. Sämmtliche Bedingungen können in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung eingeſehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submiſſionen, und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird.

Die Submiſſions-Anträge werden nur bis zum 19. Mai c. angenommen, und müſſen dem Juſtitiarius der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, Regierungs-Rath Karſtädt, von den Pachtbewerbern, welche demſelben zugleich ihre Qualification als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Beſcheinigung nachzuweiſen haben, unter Abgabe der vorgeſchriebenen protokolariſchen Erklärung zugeſtellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der verſiegelt einzureichenden Submiſſionen iſt auf den 20ſten Mai d. J. angeſetzt, und können die Pachtbewerber demſelben entweder ſelbſt oder durch Abgeordnete beiwohnen.

Frankfurt an der Oder, den 10ten April 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(827.) Verpachtung. Die von dem verſtorbenen Schulzen Georg Friedrich Groß und deſſen Ehefrau zu Großkamsdorf im Ziegenrücker Kreis hinterlaſſenen Güter, bei welchen circa 63 Dresdner Scheffel Ausſaat Feld, und 5¾ Scheffel zweiſchürige Wieſen, ſollen auf

den 11ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Großſchen Wohnhaus Nro. 34. zu Großkamsdorf von Johannis den 24. Juni dieſes Jahres

an

an auf 6 oder 9 hinter einanderfolgende Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Pachtliebhabern, verpachtet werden.

Pachtbedingungen und Taxe der Güter sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Ranis, den 30sten März 1840.

Das Herrlich Heroldsche Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

(328.) Licitation. In Folge hoher Anordnung soll die Lieferung von

300 Klaftern eichenes Holz,

zu 108 Kubikfuß preuß. Maas pro Klafter, für die hiesigen Königl. Garnison-Anstalten dem Mindestfordernden übertragen werden.

Lieferungsfähige werden ersucht, ihre Forderungen in wohlversiegelten und an uns unter der Adresse — Lieferungssachen — zu übersendenden Briefen bis zum 25sten Mai d. J. einzureichen, den darauf folgenden Tag aber Vormittags 10 Uhr in unserm Büreau — Regierungsstraße Nro. 1710. — der Eröffnung ihrer Briefe und einer darauf erfolgenden mündlichen Licitation selbst beizuwohnen, bei welcher derjenige den Vorzug hat, so schriftlich das mindeste Gebot gethan.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen soll, liegen bei unterzeichneter Verwaltung vor und ist es nothwendig, daß Lieferungslustige sich vor Einsendung ihrer Forderungen damit bekannt machen.

Erfurt, den 18ten April 1840.

Königl. Garnison-Verwaltung.

(329.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant Johann Adam Weber aus Ilmenau beabsichtigt, das vormals Kummersche Schleif- und Polierwerk, Hohenofen Nro. 172. des V. Stadtdistricts in eine Papiermühle umzuwandeln, wobei jedoch der Fachbaum oder die Stauanlage, so wie das Wasserrad ganz unverändert bleiben soll.

Indem wir daher dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der gegen diese Anlage etwas einzuwenden hat, hierdurch auf, seine Erinnerung binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung bei uns anzumelden, da sonst die landespolizeiliche Erlaubniß zu obiger Umwandlung ausgewirkt und auf später eingehende Widersprüche keine Rücksicht genommen werden wird.

Suhl, den 31sten März 1840.

Der Magistrat.

(330.) Mühlenveränderung. Der Gutsbesitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabsichtigen an ihre auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuse belegene Schneidemühle, noch ein

Gebäude

Gebäude zu errichten und in solchem eine von den beiden Sägen anzubringen, welche sich gegenwärtig in der schon vorhandenen Schneidemühle befinden.

Das schon vorhandene Stauwehr soll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung Statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 6ten April 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(331.) Patentertheilung. Dem Mechanicus A. Borsig in Berlin ist unter dem 10. April 1840 ein Patent

auf eine Liederung der metallenen Leitbüchsen für Kolbenstangenkreuze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(332.) Verpachtungs-Anzeige. Am 6ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr, sollen die am Zorgegraben auf städtischem Grund und Boden und an der Chaussee gelegenen, den freiherrlich von Uckermannschen Erben zugehörigen vier Oelmühlen nebst Zubehörungen und Utensilien in dem Wirthshause „zum Hammer" öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welcher Verpachtung qualificirte Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem Unterschriebenen in dessen Wohnung, dahier im Töpfern sub Nro. 184., täglich in den Vormittagsstunden einzusehen.

Nordhausen, den 2ten April 1840.

Der Justizcommissar und Notar.
Mehring.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 2ten Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 119. Modification hinsichtlich der Breite der Radfelgen auf den Chausseen. 2307. A. 3.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17ten März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31sten v. Mts. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die eben gedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt.

Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin den 12ten April 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister
Grafen von Alvensleben.

Vorstehende allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Die

Nro. 120.

Anlegung neuer Mühlen.

1594. A. 1.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Polizei so wie der Finanzen haben die durch unser Publicandum vom 25sten November v. J. zur Kenntniß gebrachte Bestimmung dahin erläutert, daß unter dem Umkreis einer halben Meile, welcher der Erörterung der Bedürfnißfrage bei der Anlage neuer Mahlmühlen zum Grunde gelegt werden soll, derjenige Kreis zu verstehen, welcher mit einem Radius von der Länge einer halben Meile um die neue Anlage beschrieben wird, mit der Maßgabe jedoch, daß hierbei nicht die directe, sondern diejenige Entfernung entscheidend ist, welche auf den Verbindungswegen zurückgelegt werden muß, so daß also bei der Frage, ob die neue Anlage zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen gereichen würde, nur diejenigen Mühlen in Betracht kommen, welche auf dem kürzesten wirklichen Wege eine halbe Meile von der neuen Anlage entfernt sind.

Diese Declaration wird hierdurch mit Bezug auf die vorgedachte Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 121.

Privat-Taubstummen-Anstalt in Halle.

2444. A. 2.

In Halle an der Saale besteht seit 5 Jahren unter der Leitung des Lehrers Albert Klotz eine Privat-Taubstummen-Anstalt, welche sich des Beifalls der Königl. Regierung zu Merseburg erfreut und von dieser Behörde bereits am 19ten December 1837 durch das Amtsblatt empfohlen worden ist. Sie ist besonders für diejenigen Taubstummen der Provinz Sachsen bestimmt, welche in anderen und kostspieligeren Instituten keine Aufnahme finden können.

Das jährliche Honorar, für welches Wohnung, Kost, Bett, Reinigung der Wäsche, Unterricht und bei Krankheiten ärztlicher Beistand gewährt wird, trägt je nach den Verhältnissen der Eltern 48, 44 und 40 Thlr.

Nach dem Vorgange der Königlichen Regierung zu Merseburg machen wir auf die Anstalt aufmerksam.

Erfurt, den 18ten April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 122.

Gültigkeit der von Kurfürstl. Hessischen Unterbehörden ausgestellten

Nach der in dem Kürfürstenthume Hessen über Heimathsverhältnisse bestehenden Gesetzgebung werden die an jenseitige Staatsangehörige zu ertheilenden Heimathscheine von den Gemeindebehörden ausgestellt und in den Landgemeinden vom Bürgermeister, dem Beigeordneten desselben und einem Mitgliede des Gemeinderathes unterzeichnet, die Beglaubigung der gedachten Heimathsreverse aber

von

von dem Kreisamte als der Hoheits- und Polizeibehörde des Bezirks ertheilt, und eine Personbeschreibung des betreffenden Individuums beigefügt. Heimathsscheine. 1685. A. 3.

Wir machen den betreffenden Behörden diese jenseitige Anordnung mit dem Eröffnen bekannt, daß sie die von Kurfürstl. Hessischen Unterthanen Behufs eines zeitweisen Aufenthalts in den Königl. Staaten in vorerwähnter Form beigebrachten Heimathsreverse als gültig anzusehen haben.

Erfurt, den 14ten April 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist, auf den Antrag des Herrn Prinzen Heinrich Reuß-Schleiz LXVII. das demselben zustehende Patrimonialgericht über Collau, dem Land- und Stadtgerichte in Eilenburg, zur Verwaltung bis auf Widerruf, übertragen worden. Nro. 123. Verwaltung des Patrimonialgerichts Collau.

Naumburg, den 10ten April 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

In Beziehung auf die Versendung im Binnenlande kontrolpflichtiger Waaren, wird das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß unter den im §. 93. der Zoll-Ordnung genannten, die Kontrolpflichtigkeit der betreffenden Waaren bedingenden Gewichtsbeträgen von respective einem halben und einem ganzen Zentner Netto, kein anderes als Zoll-Gewicht zu verstehen ist. Nro. 124. Versendung kontrolpflichtiger Waaren im Binnenlande.

Magdeburg, den 21sten April 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten v. Mts. ist den Gymnasial-Lehrern Dr. Rothmaler, Niemeyer, Dr. Röder und Dr. Theiß zu Nordhausen und Burchard, Gaßmann, Thele und Kramarczik zu Heiligenstadt das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden. Nro. 125.

Die

Die evangelische Pfarrstelle zu Obergebra und Friedrichsrode, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Ludwig Ferdinand Sieckel aus Rüxleben, verliehen worden.

Der bisherige Pfarr-Collaborator zu Clettstedt, Carl Theodor Oertel, ist zum evangelischen Pfarrer in Blankenburg, im Kreise Langensalza, berufen und als solcher bestätigt worden.

Der Lieutenant a. D., Bürger und Kreistaxator Kleemann zu Weißensee ist als Unteragent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der Justizkommissarius Anton Geißler zu Bitterfeld ist durch Ministerial-Rescript vom 6ten März c. zum Notar ernannt und zugleich, mit Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, zur Praxis beim Königlichen Land- und Stadtgericht zu Delitzsch und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten verstattet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 126. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Weißensee	2 Thlr.	18 Sgr.	11 Pf.
2)	— — — — — Ziegenrück	1 —	18 —	8 —
3)	— — — — — Großbodungen	1 —	1 —	« —
4)	— — — — — Mühlhausen	1 —	25 —	5 —
5)	— — — — — Bleicherode	1 —	27 —	5 —
6)	vom bischöflich geistlichen Gerichte in Erfurt	2 —	« —	7 —
7)	— — — Commissariate in Heiligenstadt	« —	23 —	« —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 12ten April 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Mai 1840.

Sicherheits-Polizei.

(333.) Aufgehobener Steckbrief. Der unterm 2ten April c. von uns steckbrieflich verfolgte Philipp Trümper aus Küllstedt ist festgenommen und an uns abgeliefert.

Heiligenstadt, den 15ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(334.) Diebstahl. Am 2ten März d. J. Abends sind dem Schuhmacher Heinrich Lier zu Weißenborn

1) ein Oberbett von graugestreifter Beiderwand, 2) ein Pfühl nebst Kissen mit roth, blau und weiß carirten Ueberzügen, 3) ein flächsenes Betttuch, 4) ein Paar neue rindlederne Frauenschuhe, 5) zwei Paar dergl. kalblederne,

gestohlen.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und fordern das Publikum auf, nicht nur zu deren Wiedererlangung, sondern auch zur Ermittelung des Diebes möglichst behülflich zu sein.

Heiligenstadt, den 21ten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(335.) Aufgefundener männlicher Leichnam. Am 17ten April d. J. ist zwischen Gebesee und Herbsleben ein unbekannter männlicher Leichnam in der Unstrut aufgefunden worden, welcher bereits so zerstört war, daß weder die Gesichtszüge noch die Kleidungsstücke mehr zu erkennen waren, mithin derselbe nach der eingetretenen Auflösung schon mehrere Monate im Wasser gelegen haben mußte.

Von den Kleidungsstücken fanden sich nur Ueberreste der Beinkleider von grauem Tuch mit rothen Streifen vor. Die Fußbekleidung bestand in Halbstiefeln, deren Sohlen mit Nägeln und die Absätze mit Eisen versehen waren.

Die Größe des Körpers betrug 5 Fuß 5 Zoll.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich diejenigen, welche

über

über den Verunglückten Auskunft zu geben im Stande seyn sollten, selbige den hiesigen Gerichten mitzutheilen.

Gebesee, den 22sten April 1840.

Die Amts-Gerichte.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(336.) Concurseröffnung. Nachdem in Betreff des Vermögens des vormaligen Handelsmanns Levi Burchardt zu Ellrich in Folge rechtskräftiger Entscheidung der Concurs eröffnet worden ist: so wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner Etwas an Gelde, Briefschaften, Effecten oder sonstigen Gegenständen hinter sich haben, hiermit angedeutet, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon sofort treulich Anzeige zu machen und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, mit der Verwarnung:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner Etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, und daß der Inhaber, wenn er Etwas verschweigt und zurückhält, außerdem seines daran habenden Unterpfand- oder andern Rechts verlustig erklärt werden wird.

Nordhausen, den 14. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(337.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XII. Bezirke sub Nro. 2506 und 2507. an der Marktstraße belegene, dem Kaufmann Lorenz Möller gehörige Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 9378 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 11ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

(338.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das Wohnhaus und Zubehör Nro. 8. zu Möbisburg, ingleichen die Ackergrundstücke der verehelichten Leber geborne Steffany in dasiger Flur, abgeschätzt auf 1767 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Schenke zu Möbisburg subhastirt werden.

Noth-

(339.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlasse des Simon Witt in Langula gehörige, in

$\frac{1}{16}$ Hufe und

$\frac{1}{32}$ Hufe

bestehende Feldländerei in dasiger Flur, taxirt zu 145 Thlr. 5 Sgr., soll am

27sten Mai c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(340.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und Länderei bestehende Besitzung des Strumpfwebers Joseph Neid zu Bickenriede, abgeschätzt ersteres zu 150 Thlr. und letztere zu 72 Thlr., soll am

4ten July d. J. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden. Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(341.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Posamentier Oswald Gottlieb Beutler gehörige, hierselbst sub Nro. 652. belegene und zu 1110 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem auf

den 27sten Mai c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(342.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die Länderei der Wittwe des Johann Georg Staufenbiel zu Büttstedt, taxirt zu 144 Thlr. soll am

8ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(343.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Erben des Nicolaus Adolph Wehling hier, zu St. Georgi unter Nro. 11., abgeschätzt zu 1100 Thlr., soll anderweit, den 29sten May c. früh 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

 Noth-

(344.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der Gasthof des Christoph Schulze zu Görmar nebst der Länderei desselben, taxirt ersterer mit Einschluß der beiden Gärten beim Hause zu 1900 Thlr. und letztere zu 540 Thlr., sollen anderweit am

21. May c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Meidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

(345.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1839. Das zu Heiligenstadt unter den Linden sub Nro. 539 bis 541. gelegene, den Erben des Oberlieutenant von Kelsenberg gehörige Haus, die Kemnotte genannt, soll, Theilungshalber

den 6ten Junius 1840 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Haus besteht aus einem von Sandstein-Quadern zweistöckig erbauten Wohngebäude 99 Fuß lang, 44 Fuß tief, mit einem Saale, 11 heizbaren Zimmern, 5 Kammern, zwei Küchen, Speisekammern, Kellern; einem Nebengebäude, 81 Fuß lang, 22 Fuß tief, mit 4 Stuben, 7 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung, Remisen, einem Hofraum von 63 Quadratruthen 59 Fuß Größe, einem Gemüse-Garten von 164 Quadratruthen 86 Fuß, mit einem Salon und einem Obst- und Gemüse-Garten von einem Morgen 137 Ruthen Größe außerhalb der Stadt, in welchem man durch eine in der Stadtmauer befindliche Thür gelangt.

Das Haus hat eine dreifache gemeinheitliche Berechtigung und ist mit allen Zubehörungen auf 7143 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden.

Dasselbe dürfte sich vorzugsweise zur Anlegung einer Fabrik eignen.

Taxe und Bedingungen können an jedem Wochentage in der Registratur eingesehen werden.

(346.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten Februar 1840. Das dem Ludwig Menge gehörige, zu Günterode sub Nro. 28. belegene Gerechtigkeitshaus zu 280 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

1sten Juni 1840

zu Günterode subhastirt werden.

(347.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Februar 1840. Folgende den Erben des Nikolaus Wedke gehörige, in Sickerode und dessen Feldflur belegene Grundstücke, als:

1) ein

1) ein ganzes Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 600 Thlr.,

2) 23⅜ Acker Land, taxirt zu 760 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

6ten Juni 1840

zu Sickerode subhastirt werden.

(348.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 19ten Februar 1840. Das den Christian Kobertschen Erben gehörige, hierselbst sub Nro. 176. belegene Kothhaus zu 532 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Mai c. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(349.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten April 1840. Die den Christian Hahnschen Erben zu Sickerode gehörenden Grundstücke daselbst, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 430 Thlr.,

2) 19⅜ Acker Landes, taxirt zu 432 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

24sten July Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Sickerode subhastirt werden.

(350.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben des Leinewebers Johann Peter Schmidt, und der Ehefrau des Gerichts-Boten Weinrich gebornen Schmidt zugehörige, hierselbst sub Nro. 47. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 1432 Thlr. abgeschätzt, soll

den 17ten August d. J. Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(351.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Suhl, den 16ten März 1840. Das Wohnhaus der verehelichten Katharine Margarethe Gubitz gebornen Albrecht und der Büttner Jacob Hoffmannschen Erben Nro. 85. in Viernau, abgeschätzt auf 504 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Realatteſt in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 4ten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause zu Viernau subhastirt werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(352.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Ottenhauſen. Es ſollen folgende dem Johann Georg Rieth gehörige Grundſtücke in hieſiger Flur:

Nro. 1835., ½ Ar. in Rüllhauſen taxirt 25 Thlr.,
— 2905., ⅜ — im Riethe taxirt 50 Thlr.,
— 889., ¼ — am Galgenraine taxirt 12 Thlr.,
— 892., ½ — daſelbſt taxirt 24 Thlr.,
— 1473., ¾ — in der Queere taxirt 23 Thlr.,

nothwendig ſubhaſtirt werden, und iſt hierzu Termin auf

den 17ten Auguſt c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsſtelle hier angeſetzt, wozu die Kaufluſtigen eingeladen werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind bey dem unterzeichneten Juſtitiar in Straußfurth einzuſehen.

Freiherrlich Geuſauſches Patrimonial-Gericht.
Blochmann.

(353.) Licitation. In Folge hoher Anordnung ſoll die Lieferung von

300 Klaftern eichenes Holz,

zu 108 Kubikfuß preuß. Maas pro Klafter, für die hieſigen Königl. Garniſon-Anſtalten dem Mindeſtfordernden übertragen werden.

Lieferungsfähige werden erſucht, ihre Forderungen in wohlverſiegelten und an uns unter der Adreſſe — Lieferungsſachen — zu überſendenden Briefen bis zum 25ſten Mai d. J. einzureichen, den darauf folgenden Tag aber Vormittags 10 Uhr in unſerm Büreau — Regierungsſtraße Nro. 1710. — der Eröffnung ihrer Briefe und einer darauf erfolgenden mündlichen Licitation ſelbſt beizuwohnen, bei welcher derjenige den Vorzug hat, ſo ſchriftlich das mindeſte Gebot gethan.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen ſoll, liegen bei unterzeichneter Verwaltung vor und iſt es nothwendig, daß Lieferungsluſtige ſich vor Einſendung ihrer Forderungen damit bekannt machen. Erfurt, den 18ten April 1840.

Königl. Garniſon-Verwaltung.

(354.) Mühlenveränderung. Der Gutsbeſitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabſichtigen an ihre auf dem Floßplatz bei der Rudelburg an der Schleuſe belegene Schneidemühle, noch ein Gebäude zu errichten und in ſolchem eine von den beiden Sägen anzubringen, welche ſich gegenwärtig in der ſchon vorhandenen Schneidemühle befinden.

Das ſchon vorhandene Stauwehr ſoll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unver-

unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung Statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 6ten April 1840.

Der Magistrat.

(855.) Bade-Anstalt zu Lauchstädt und die Fortdauer der Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer daselbst. Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt von dem Herrn Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit und zwar vom 3ten Juni bis Ende August geöffnet sein, und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten, als:

1) den Karlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, so wie den Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;
3) Adelheidsquelle;
4) Billiner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzensbrunnen;
6) Fachinger und Geilnauer Brunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Pyrmonter Hauptbrunnen;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Pißnauer } Bitterwasser;
11) Saidschützer }
12) Schlesischen Ober-Salzbrunnen;
13) Spaaer Pouhon, Wildunger und Selterser;
14) auf besonderes Verlangen und vorherige Bestellung auch der Narzan von Kislawodks am Kaukasus.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauche alle hier verzeichnete Brunnen, von dem Karlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von den Emser Brunnen das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineral-Brunnen mit Milch oder Molken vermischt trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer in Lauchstädt gesorgt werden, so wie derselbe überall bemüht sein wird, den Wünschen der resp. Kurgäste nach Möglichkeit Genüge zu leisten.

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolg getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole

Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause auf Verlangen zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Herr Dr. Knoch bereit sein, ärztliche Hülfe zu leisten.

In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, welche, wie früher, Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Brunnenkur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Bei der königlichen Badedirection zu Lauchstädt kann in portofreien Briefen die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste gemacht werden.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums mit dem Bemerken, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der ganzen Badezeit von einer guten Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg, den 7ten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Anzeigen.

(356.) Verpachtungs-Anzeige. Am 6ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr, sollen die am Zorgegraben auf städtischem Grund und Boden und an der Chaussee gelegenen, den freiherrlich von Uckermannschen Erben zugehörigen vier Oelmühlen nebst Zubehörungen und Utensilien in dem Wirthshause „zum Hammer" öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welcher Verpachtung qualificirte Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem Unterschriebenen in dessen Wohnung, dahier im Töpfern sub Nro. 154., täglich in den Vormittagsstunden einzusehen.

Nordhausen, den 2ten April 1840.

Der Justizcommissar und Notar.
Mohring.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 9ten Mai 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 30sten v. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 127.

Nro. 2081. die allerhöchste Cabinetsorder vom 14ten März 1840, die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 betreffend;

Nro. 2082. die Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifications-Resolutionen vom 28sten März 1840;

Nro. 2083. die Verordnung, die Befugniß des Benefizial-Erben betreffend, vom 28sten März 1840;

Nro. 2084. die Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Konvention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom $\frac{16\text{ten März}}{10\text{ten April}}$ 1840;

Nro. 2085. die allerhöchste Cabinetsorder vom 12ten April 1840, die Modification des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 128. Holzflöße. 1049. B. 3.

Da von der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Floßverwaltung nächstens wieder eine bedeutende Quantität Brennholz auf der Gera nach hiesiger Stadt geflößt werden wird, so bringen wir die gesetzliche Bestimmung, wonach, bei einer unnachsichtigen Strafe von 5 Gulden für jedes entwendete Scheit, sich niemand dergleichen Holz aneignen darf, und bei entstehendem begründeten Verdachte selbst Haussuchungen angewendet werden sollen, hiermit in Erinnerung, die betreffenden Ortsbehörden haben diese Bestimmung in ihren Gemeinden noch besonders bekannt

zu machen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und etwaige Uebertreter sofort zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 28sten April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 129.

Leistungen der evangelischen Gemeinden ꝛc. für die Schulen in den Jahren 1838 und 1839.

8168. A. 2.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 3ten April 1838, Nro. 2651. A. 2. (Amtsblatt de 1838 Stück 15 Seite 85. seq.) machen wir durch die nachstehende Uebersicht diejenigen Verbesserungen bekannt, welche in den Jahren 1838 und 1839 den Schulen von Seiten der evangelischen Gemeinden zu Theil geworden sind, schließen derselben auch solche Bewilligungen an, welche der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs, Patronen, Gemeindemitgliedern und anderen Wohlthätern verdankt werden, sofern deren nicht schon in den Bekanntmachungen vom 25sten Februar v. und 14ten März d. J. (Amtsblatt von 1839 Stück 14. und resp. von 1840 Stück 14, die Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken betreffend) gedacht worden.

A. Bauliche Verbesserungen.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Kreis.	Aufgewendete Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Landgemeinden.					
1	Altengottern .	Langensalza .	544	—	—	
2	Großbodungen	Worbis . .	1810	13	5	
3	Günzerode . .	Nordhausen .	55	—	—	Die baaren Kosten hat der Königl. Fiscus getragen; die Gemeinde hat Hand- und Spanndienste geleistet.
4	Herrnschwende	Weißensee . .	200	9	10	Die Kirche hat 25 Thlr. beigetragen.
5	Kaltohmfeld .	Worbis . .	776	—	—	
6	Kürleben . .	Nordhausen .	511	2	11	
7	Reiser . . .	Mühlhausen .	333	1	7	
8	Sachsa . .	Nordhausen .	977	26	10	
9	Altendambach	Schleusingen .	28	—	—	
10	Stöckey . .	Nordhausen .	470	14	—	
11	Wernrode . .	Nordhausen .	106	4	6	
		zu übertragen	5812	13	1	

Laufende

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Kreis.	Aufgewendete Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Uebertrag	5812	13	1	
12	Zimmern supra	Erfurt . . .	196	28	7	Die Kirche hat 100 Thlr. beigetragen.
13	Mackenrode .	Nordhausen .	36	7	5	außer dem Bauholz und den Hand- und Spanndiensten.
14	Großengottern	Langensalza .	250	—	—	
15	Liebengrün .	Ziegenrück .	538	29	3	Die Kirche hat 83 Thlr. 10 Sgr. beigetragen.
16	Gertewitz . .	ditto	561	6	8	außer den Hand- und Spanndiensten.
17	Branderode .	Nordhausen .	302	25	9	
18	Eigenrode . .	Mühlhausen .	309	5	—	Die Gemeinde hat dazu von Sr. Majestät dem Könige ein Gnadengeschenk von 200 Thlr. erhalten; 25 Thlr. hat das Patronat (die Stadt Mühlhausen) beigetragen.
19	Fretterode . .	Heiligenstadt .	918	24	—	Das Patronat hat $\frac{2}{3}$ getragen.
20	Gr. Cammsdorf	Ziegenrück .	2000	—	—	Die Gemeinde erhielt dazu von Sr. Majestät dem Könige ein Gnadengeschenk von 500 Thlr.
21	Kühndorf . .	Schleusingen .	450	—	—	
22	Kirchheilingen	Langensalza .	1679	21	8	
23	Trebra . .	Nordhausen .	281	29	4	Der Königl. Fiscus hat $\frac{2}{3}$ getragen.
24	Werningerode .	ditto	982	13	4	Die baaren Kosten hat die Kirche getragen; die Gemeinde hat Hand- und Spanndienste geleistet.
25	Wahlhausen .	Heiligenstadt .	239	22	—	
26	Schierschwende	Mühlhausen .	577	22	—	Für den Ankauf eines Hauses 300 Thl. — Sgr. für den Ausbau 277 — 22 — 577 Thl. 22 Sgr. und hat die Gemeinde dazu
		zu übertragen	15138	8	1	

Laufende

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Kreis.	Aufgewendete Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf	Bemerkungen.
		Uebertrag	15138	8	1	von Sr. Majestät dem Könige ein Gnadengeschenk von 200 Thlr. erhalten.
27	Münchlohra .	Nordhausen .	490	27	10	
28	Wallrode . .	Worbis . .	28	2	—	
29	Walschleben .	Erfurt . .	2200	—	—	
30	Liebschütz . .	Ziegenrück . .	504	28	4	
31	Bruchstedt .	Langensalza .	675	24	3	Für den Ankauf eines andern Schulhauses.
32	Schilfa . .	Weißensee .	200	—	—	Die baaren Kosten hat die Gutsherrschaft getragen; die Gemeinde hat Hand- u. Spanndienste geleistet.
		Summa I.	19238	—	6	
	II. Stadt-Gemeinden.					
1	Thamsbrück .	Langensalza .	3192	7	4	
2	Mühlhausen .	Mühlhausen .	2621	15	11	
		Summa II	5813	23	3	
		Hierzu Summa I.	19238	—	6	
	Summa der Schulbauten überhaupt		25051	23	9	

B. Sonstige Bewilligungen und Leistungen.

1) Der Cantor Weberstedt zu Andisleben, im Kreise Erfurt, erhielt 20 Thlr. jährliche Zulage aus der Kirchenkasse.

2) Der Cantor Kößler zu Etzelsrode, im Kreise Nordhausen, erhielt 10 Thlr. jährliche Zulage aus der Kirchenkasse.

3) Die Gemeinde Gethles, im Kreise Schleusingen, hat der dortigen Schulstelle 1 Acker zubereitetes Land überwiesen.

4) Die

4) Die Kirchenkaſſe zu Sachſa, im Kreiſe Nordhauſen, legte den Einkünften der daſigen 3ten Lehrerſtelle jährlich 20 Thlr. zu.

5) Der Schulſtelle zu Wallrode, im Kreiſe Worbis, ſind auf Lebzeiten des erblindeten Lehrers Heyne 30 Thlr. jährlich von der Gnade Sr. Majeſtät des Königs ausgeſetzt worden.

6) Die Gemeinde Falken, im Kreiſe Mühlhauſen, hat dem Mädchenlehrer Gebhardi eine Zulage von jährlich 24 Thlr. bewilligt.

7) Der Rector Jungk zu Kindelbrück, im Kreiſe Weißenſee, erhielt eine jährliche Beſoldungs-Zulage von 15 Thlr.

8) Der Lehrer Meder zu Möbisburg, im Kreiſe Erfurt, erhielt 15 Thlr. jährliche Zulage, zur Hälfte aus der Kirchen-, zur Hälfte aus der Gemeinde-Kaſſe.

9) Dem Lehrer Stolze zu Diezhauſen, im Kreiſe Schleuſingen, iſt von der Gemeinde eine jährliche Zulage von 30 Thlr. bewilligt worden.

10) Der Lehrer und Kirchner Dihle zu Nordhauſen, erhielt aus der Frauenberger Kirchenkaſſe 20 Thlr. jährliche Beſoldungs-Zulage.

11) Der Lehrer Kürſten in Thamsbrück, im Kreiſe Langenſalza, erhielt 20 Thlr. jährliche Zulage aus der Stadtkaſſe.

12) Die Gemeinde Günſtedt, im Kreiſe Weißenſee, hat bei Emeritirung ihres Cantors auf deſſen Lebzeiten jährlich 40 Thlr. Zuſchuß zu der aus der Beſoldung genommenen Penſion beſtimmt.

13) In Mühlhauſen iſt ein Rectorat der Knabenbürgerſchule mit einer Beſoldung von jährlich 600 Thlr. gegründet worden.

14) Die Dotation der Schulſtelle zu Kleinbodungen, im Kreiſe Nordhauſen, iſt bei Gelegenheit der Separation durch 4 Acker Land erſter Klaſſe vermehrt worden.

15) Die dem verſtorbenen Schullehrer in Friedrichsrode, im Kreiſe Nordhauſen, aus Königl. Kaſſen bewilligt geweſenen 14 Thlr. 22 Sgr. jährlich, ſind der Schulſtelle durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre als eine bleibende Verbeſſerung gewährt worden.

Erfurt, den 24ſten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 130. Befugniß der Gerichtsboten oder Executoren.

In Gemäßheit der Circular-Verfügung des Herrn Justizministers Müller Excellenz vom 18. Oktober 1836 ist bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unsers Departements die Summe, welche jeder Executor, Gerichtsdiener und Bote, an beizutreibenden öffentlichen und Privatgeldern in Empfang zu nehmen befugt ist:

a) bei den Königl. Inquisitoriaten, Landgerichten und Land- und Stadtgerichten, so wie bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte selbst auf 25 Thlr.,

b) bei den Königl. Gerichtsämtern und Gerichts-Kommissionen auf 15 Thlr. festgesetzt worden.

Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Executor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen, die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einzuhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 65. Tit. 24. Proz. Ordg.

Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den oben angegebenen Betrag von resp. 25 Thlr. und 15 Thlr., so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Executions-Gesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht,

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle.

Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Executionsbefehls auszusetzen.

Zeigt der Executionssucher an, daß der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere eben so wie oben zu verfahren.

Ueberträgt der Executionssucher dem Executor die Empfangnahme nicht, so

ſo darf ſich der Executor bei Strafe der Kaſſation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befaſſen. Das Gericht hat vielmehr in dem Executionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlaſſenden Bekanntmachung beſtimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leiſten, und wie er ſich darüber bei dem Executor auszuweiſen habe.

Die Pflicht des Executors beſchränkt ſich darauf, dieſen Ausweis zu fordern.

§. 66. daſ.

Kann der Schuldner dieſen Ausweis nicht beibringen, ſo iſt zur Vollſtreckung der Execution in die vom Executionsſucher bezeichneten Executions-Gegenſtände zu ſchreiten, und davon ſo viel abzupfänden, als zur Deckung der Koſten der Execution und der beizutreibenden Summe nöthig iſt.

Wie der Executor ſich hierbei zu verhalten habe, ſchreiben die §§. 67 bis 76. Tit. 24. der Prozeßordnung vor. Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlaſſen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternenbeamten oder einem Notar die Execution zu übertragen und ihm den Executor beizuordnen.

Der Executor iſt verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperſon oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorſteher und zwei Gerichtsgeſchworene, oder ſtatt derſelben zwei andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denſelben wegen der ſichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenſtände und der Abſendung der etwa in Beſchlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

Jeder Executor hat binnen drei Tagen nach Vollſtreckung einer Execution über deren Erfolg unter Einreichung ſeines Mandats und bei erfolgter Einziehung von Geldern unter Beilegung des empfangenen, oben gedachten, Scheins zu den Acten zu berichten.

Jede Verabſäumung dieſer Verpflichtung iſt durch eine angemeſſene Ordnungsſtrafe und bei ſtattfindender Wiederholung durch Suspenſion vom Amte und Einleitung einer Unterſuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder beträchtlichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu beſtrafen.

Dieſe Beſtimmungen werden den Gerichten und den Gerichtseingeſeſſenen unſers Departements wiederholentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 18ten April 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 131. Insinuation der Klagen gegen den Fiskus.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Untergerichten bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königlichen Fiskus angestellt werden, nicht überall gleichmäßig verfahren wird. Die Untergerichte werden daher angewiesen, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 7. §. 28. und Anhangs §. 57., so wie des Ministerial-Rescripts vom 26sten Mai 1837 (Jahrbuch Band 49. Seite 449.) genau zu befolgen, namentlich in allen Fällen, wo es eines Insinuations-Documents bedarf, auf der Addresse des Schreibens an die den Königl. Fiskus vertretende Regierung zu bemerken „zu Händen des praesidii."

Naumburg, den 18ten April 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 132. Der Kaufmann Gottfried Beutler zu Mühlhausen ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Mai 1840.

Sicherheits-Polizei.

(357.) Landesverweisung. Der Dienstknecht Johann Georg Nicolaus Borger aus Remptendorf ist Vagabundirens und Bettelns halber am 6ten d. Mts. aus dem Kreise Ziegenrück über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 28sten April 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement des ꝛc. Borger.

Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe, auch hört derselbe etwas schwer.

(358.) Steckbrief. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Sophie Blaß, angeblich aus Langensalza, hat am 2ten März d. J. sich heimlich aus Mühlhausen entfernt und ihrer dasigen Herrschaft nachstehende Sachen entwendet, als:

1) einen graublauen mit rothgewürfelten baumwollenen, mit weißem Flanell gefütterten Mantel, 2) ein altes schwarzseidenes wattirtes durchnähtes Umschlagetuch, 3) ein rothkattunes neues Kleid, 4) ein neues Weiberhemd von mittelmäßiger Leinewand, 5) ein kleines gelbes baumwollenes neues Frauenzimmer-Halstuch, 6) eine baumwollene roth- und weißgestreifte Schürze, 7) ein Paar schwarzblaue Sergeschuhe, 8) ein Mannshemd gezeichnet J. C. S., 9) einen braunen mit blauen Blümchen gedruckten Frauenzimmer-Oberrock, woran der Leib Halbtuch und der angenähete Rock Kattun ist. Der Leib ist mit weißem Flanell, der Rock mit weiß- und rothgestreiftem Kattun gefüttert, 10) eine blaue mit weißen Blümchen und Streifen gedruckte Schürze, 11) eine gestrickte braune Frauenzimmermütze mit braunen schmalen Streifchen, ganz neu.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden auf vorgenannte Person ein wachsames Auge zu haben,

im Betretungsfalle ſie zu arretiren und ſie mit den bei ſich habenden Sachen an uns überliefern zu laſſen.

Heiligenſtadt den 27ten April 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

Perſons-Beſchreibung.

Vorname: Sophie, Zuname: Blaß, Geburtsort: Langenſalza, Religion: evangeliſch, Alter: 22 — 23 Jahr, Größe: 4 Fuß 9 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: hoch, Augenbraunen: hellblond, Augen: grau, Naſe: ſtumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: geſund, Kinn: rund, Geſichtsbildung: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: unterſetzt, Sprache: Langenſalzaer Dialekt. Beſondere Kennzeichen: trägt einen falſchen Zopf und legt beim Sprechen den Kopf hintenüber.

(359.) Diebſtahl. In der Nacht vom 31ſten März auf den 1ſten April d. J. iſt dem Leinweber Chriſtoph Wilhelm Nordmann zu Mühlhauſen mittelſt Einbruchs aus der Wohnſtube ſeines Hauſes eine ſilberne eingehäuſige Taſchenuhr, noch ziemlich neu, auf der Rückſeite im Silber mit einer kleinen Vertiefung von einem Falle, mit meſſingenem Uhrſchlüſſel an einem Bindfaden, entwendet worden.

Wir fordern das Publikum auf, zur Wiedererlangung der Uhr, ſo wie zur Ermittelung des Thäters möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt den 27ſten April 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(360.) Diebſtahl. Am 28. März d. J. Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr ſind während der Abweſenheit der Tagelöhner Jonas Kruppſchen Eheleute zu Görmar denſelben aus ihrer Wohnung mittelſt Einſteigens

1) ein Berliner Scheffel Waizen, 2) zwei Seiten Speck, 3) acht Stück Bratwürſte, 4) eine Magenwurſt, 5) eine ſogen. Feldläuferwurſt, 6) ein halbes Kopfſtück,

entwendet. Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Ermittelung der Diebe und Wiedererlangung des geſtohlenen Gutes möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt den 30. April 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(361.) Diebſtahl. Nachdem in der Nacht vom 28ſten zum 29ſten vorigen Monats in dem benachbarten Dorfe Günſtedt eine mit Kette und Schloß befeſtigt geweſene Feuerleiter gewaltſam entwendet worden, wurde in der Nacht vom 30ſten vorigen Monats zum 1ſten dieſes Monats mittelſt dieſer Leiter in das in dem weſtlichen Flügel des hieſigen Königlichen Schloſſes befindliche Gerichts-Local

Local eingebrochen, um, wie dringend zu vermuthen, Kassengelder zu stehlen, welche Absicht jedoch nicht zu erreichen gewesen ist.

Die Diebe haben daher aus dem Gerichts-Local blos folgende Arbeits-Röcke der Beamten, als:

1) einen olivengrünen Tuchoberrock mit übersponnenen Knöpfen und defecten schwarzseidnem Futter, 2) einen dunkelblauen mit gelben Knöpfen versehenen Tuchfrack, in welchem auf der linken Seite im zweiten Knopfloch das Band zum eisernen Kreuz eingebunden war, und 3) einen dunkelblauen Kallmuk-Oberrock mit übersponnenen Knöpfen, schwarzem Manchester-Kragen und auswendigen Seitentaschen, worin sich ein rothwürfeliges Schnupftuch befunden,

an sich genommen und sich sodann mit Zurücklassung der vorhingedachten Feuerleiter und noch einer kleinen defecten Leiter, so wie eines ziemlich neuen, oben abgebrochenen Meisels, wieder entfernt.

Wir fordern das Publicum auf, zur Ermittelung der Thäter möglichst mitzuwirken, und warnen zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Kleidungsstücke bei Strafe der Diebeshelerei.

Weißensee den 2ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(362.) Edictalladung. Die Ehefrau des vormaligen Kaufmanns Gustav Reifschneider, Ida geborne Weißgerber, dermalen zu Sondershausen wohnhaft, hat gegen denselben eine auf böslliche Verlassung gegründete Ehescheidungsklage angestellt, und ist zu deren Beantwortung und zur weitern Verhandlung Termin auf

den 11ten Juni c. Mittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog angesetzt worden. Da der Aufenthalt des Verklagten unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch dazu öffentlich vorgeladen, und hat er im Falle seines Nichterscheinens zu gewärtigen, daß die Klage für eingestanden angenommen und die Ehescheidung erkannt werden wird.

Nordhausen, den 28sten Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(363.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im IX. Bezirke unter Nro. 1988 gelegene Haus, abgeschätzt auf 572 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(364.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene Wirthschafts-Gebäude nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis auf 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(365.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier in der Stadt Erfurt sub Nro. 394. in der Büßlebergasse belegene Haus des Christian Friedrich Krüger, gerichtlich abgeschätzt auf 372 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten August dieses Jahrs Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

(366.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im X. Bezirke unter Nro. 2083. in der Brühlervorstadt gelegene dem Handarbeiter Heinrich Heeg und Konsorten gehörige Haus, abgeschätzt auf 318 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten August c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(367.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen sub Nro. 1174. auf dem Klosterhofe belegene Wohnhaus der Geschwister Haase taxirt zu 458 Thlr. und folgende denselben zugehörige Länderei, als:

a) 3 Acker Land am Heringer Wege neben Reinbothe, taxirt zu 330 Thlr.,
b) ¾ Acker Landes an der alten Helme, taxirt zu 112 Thlr. 15 Sgr.,
c) ¾ Acker daselbst, taxirt zu 187 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 13ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(368.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen. Das dem Leinweber Johann August Bernhardt gehörige, hier in der Vorstadt St. Nikolai sub Nro. 24. belegene und nebst Zubehör überhaupt zu 643 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll in dem auf

den

den 8ten Juli d. J. früh 11 Uhr

an der Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(369.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißenſee. Die den Erben des verſtorbenen Anſpänners Friedrich Auguſt Poße zu Kutzleben gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 11. ein Wohnhaus im Oberdorfe hinter der Pfarrwohnung,
2) 8¾ Acker Kirchenland, und zwar:
   a) Nro. 821. 1 Acker Sottling am Rohnſtedter Weg,
   b) — 1508. 1½ — — — Singerberg,
   c) — 3158. ½ — — — Thalleber Weg,
   d) — 3758. ¾ — Strick am Rohnſtedter Weg,

abgeſchätzt zuſammen auf 680 Thlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 23ſten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeſtube zu Kutzleben ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dieſem Termin bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

(370.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 29ſten Februar 1840. Die zu Niedergebra an der Gänſeweide unter der Oelgaſſe belegene Oelmühle nebſt Mahlmühle mit einem Wechſelgange des Oelmüllers Martin Eberhardt und deſſen Schweſter Wittwe Hoffmann, eingetragen im daſigen Hypothekenbuche Vol. III. Nro. 90. Fol. 193., taxirt auf 2001 Thlr. 11 Sgr., ohne Abzug der Abgaben, worauf ein jährlicher Erbenzins von 40 Thlr. haftet, ſoll

den 12ten Juni 1840

Vormittags 10 Uhr in der Gemeindeſchenke zu Niedergebra ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

(371.) Termins-Aufhebung. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Der zur nothwendigen Subhaſtation der Grundſtücke des Handelsmanns Georg Chriſtoph Genzel und deſſen Ehefrau Martha Suſanna geb. Bickel zu Eigenrode auf den 26ſten Juni d. J. anberaumte Termin iſt wieder aufgehoben.

(372.) Wieſenverkauf. Nach dem am 6ten d. Mts. Statt gefundenen Licitations-Termine, zum Verkauf der in der Elxlebener Flur belegenen, ehemals dem Chriſtian Friedrich Ehrig gehörig gewe=

gewesenen, demnächst dem Fiscus anheimgefallenen 1½ Acker Wiesen im Taum, neben dem Walschlebener Pfarrguthe, ist ein nachträgliches Mehrgebot erfolgt, und es wird daher ein anderweiter Termin

auf den 19ten Juni d. J., Freitags Nachmittags um 3 Uhr

in dem an der Chaussee belegenen Gasthofe zu Elxleben, zur Versteigerung gedachter Wiesengrundstücke, hiermit anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen können beim Schulzen Dunkel in Elxleben und im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Erfurt, den 30sten April 1840.

Königlicher Landrath
Türk.

Anzeigen.

(373.) Bekanntmachung. Nach dem §. 52. der Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist der Direktion überlassen, mit Zustimmung des Curatorii Controll-Maßregeln einzuführen, die auch von Seiten der Theilnehmer zu beachten sind.

Es sieht sich nunmehr die Direction im Einverständniß mit dem Curatorio veranlaßt, zur Controllirung aller geschehenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, folgende Maaßregel einzuführen, die zur Beachtung sämmtlicher Interessenten der Anstalt hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Es soll alljährlich von allen im verflossenen Jahre geleisteten Nachtragszahlungen, mit Bemerkung des Jahrganges, der Nummer und des eingezahlten Betrages eine Nachweisung gedruckt, bei der Direktion und allen Agenturen ausgelegt, und daß dies geschehen, durch alle Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen seiner Zeit bekannt gemacht werden. Jedem Theilnehmer bleibt es überlassen, aus diesen Listen sich zu überzeugen, ob die in denselben bei seinen Nummern angeführten Nachtragszahlungen, mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb vier Wochen, nach Auslegung dieser Nachweisung, unmittelbar der Direktion zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so hat der Theilnehmer sich selbst den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben, indem die Anstalt alsdann nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtragszahlungen verhaftet bleibt.

Die Direktion behält sich vor, binnen Kurzem die Nachweisung der im vorigen Jahre geschehenen Nachtragszahlungen auszulegen und daß dies geschehen, auf dem vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen. Berlin, den 8ten April 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bleffon.

Bekannt-

(374.) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8ten April 1840 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1839 erfolgten und bei der Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, bei der Direction sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird und wollen die Interessenten sich daraus die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 16ten April 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bleffon.

(375.) Abschluß der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839. Das unterzeichnete Curatorium bringt hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß der Abschluß der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839 — als das erste ihres Bestehens — Seitens der Direction erfolgt und nach Vorschrift des §. 61. der Statuten die Revision desselben und die Aufnahme der Geld- und Effecten-Bestände am 9ten d. M. stattgehabt hat, auch die darüber aufgenommenen vollständigen Verhandlungen dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden sind.

Der mit dem Revisions-Attest der betreffenden Herren Kommissarien und des Curatoriums versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht sind abgedruckt und Exemplare davon bei den Haupt- und Special-Agenturen zu erhalten.

Der Abschluß stellt den Zustand der Sache so dar, wie letzterer am Schluß des Jahres 1839 stattgehabt.

Die erste Jahresgesellschaft enthält, nach Abzug der wegen Ablebens von Interessenten im Sammeljahre abgegangenen 62 Einlagen:

5178 vollständige,
20974 unvollständige,
zusammen 26152 Einlagen.

Die ursprünglich eingezahlte Kapital-Summe beträgt	841,780	Thlr.
welcher die im Jahre 1839 vorgekommenen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen hinzutreten, mit	10,432	—
Summa des ursprünglichen Einlage-Kapitals .	852,212	Thlr.
Werden hiervon die im Jahre 1839 auf abgegangene Einlagen vergüteten Rückgewährungen abgesetzt mit	1,709	—
so verbleibt beim Jahresschluß von 1839 bestehen, ein Einlage-Kapital von . . .	850,503	Thlr.

aus welchem nach den Bestimmungen des §. 17. der Statuten hervorgegangen sind:

a) die

a) die Renten-Kapitalien für die 6 Klassen der ersten Jahresgesellschaft,
im Gesammt-Betrage von . . . . . 768,514 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
b) ein Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . . . . 81,988 — 2 — 6 —
sind obige 850,503 Thlr.-

Die für das Jahr 1840 mit Vier Prozent zu verzinsenden Renten-Kapitalien von 768,514. 27. 6 Pf. bringen eine Renten-Summe von 30,740. 17. 11 Pf., wovon den ursprünglichen Rentensätzen der verschiedenen Klassen gemäß, an Renten für das Jahr 1840

a) in den Monaten Januar und Februar 1841 auf vollständige Einlagen
baar zu vergüten sind . . . . . 19,684 Thlr. 25 Sgr. - Pf.
und b) den unvollständigen Einlagen zugeschrieben und kapitalisirt werden 11,055 — 22 — 11 —
sind . 30,740 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Dem obigen, aus der Bildung der Renten-Kapitalien hervorgegangenen Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . . . . 81,988 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
gehen zu, an Eintrittsgeldern (§. 8. der Statuten), an Aufgeld (§. 10.), an Intervallar-Zinsen (von dem Einlage-Kapital und den Nachtragszahlungen im Sammeljahre gewonnenen Zinsen, §. 38. Litt. A. Nro. II.) und wegen einer sonstigen kleinen Einnahme: überhaupt . . . . . 25,611 — 4 — 9 —
Summa der Einnahme des Reserve-Fonds 107,599 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Nach näherem Inhalt des Abschlusses betragen die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und die sämmtlichen Verwaltungs-Kosten des Jahres 1839 . . . . . 31,579 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Diese abgezogen, stellt sich der wirkliche Ueberschuß des Reserve-Fonds zu . . . . . 76,019 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.
und mit Hinzurechnung des Renten-Kapitals von . . . . . 768,514 — 27 — 6 —
das ganze Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres 1839 zu 844,534 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
dessen Vorhandensein von der Direction bei der vorgedachten Revision dargethan ist.

Im Uebrigen beziehet sich das Curatorium nach Obigem auf den abgedruckten und zur Mittheilung bestimmten vollständigen Abschluß.

Berlin, den 20sten April 1840.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reimann.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 16ten Mai 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 7ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 133.

Nro. 2086. die Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 21. März 1840.

Erfurt, den 12ten Mai 1840.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen drei Schriften, als: Nro. 134. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Schweizerische Zeitschrift für Natur und Heilkunde. Von Dr. Christoph Friedrich v. Pommer, Professor der Medizin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge zweiter Band. Erstes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

2) Historisch geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zwölftes Heft. Der Kanton Schaffhausen.

Auch unter dem Titel:

Der Kanton Schaffhausen, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von Eduard Im-Thurn. St. Gallen und Bern 1840 bei Huber und Comp.

3) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1840.

die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24ten April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 155.

Vermerk des Hypothekenrechtes in den Feuersocietätskatastern. 8411. A. 2.

Durch unsere Bekanntmachung vom 7ten November 1838 sind die Verwalter öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen, so wie die Administratoren der Kirchenkassen, und alle Behörden, welche die Aufsicht und Curatel über solche Kassen und Fonds innerhalb unseres Verwaltungsbereichs zu führen haben, auf die Bestimmungen des §. 13. des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838 und des §. 14. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5ten August 1838, die Eintragung der Hypothekenrechte in den Feuer-Societäts-Katastern und die Bescheinigung der geschehenen Eintragung auf den Schuld-Documenten betreffend, aufmerksam gemacht, und unter Hinweisung auf die aus der Verabsäumung dieser Vorschriften entstehende Verantwortlichkeit aufgefordert worden, dasjenige vorzukehren, was hiernach erforderlich ist, um die bezüglichen Hypotheken-Rechte der ihrer Verwaltung und Aufsicht anvertrauten Fonds für den Fall eines Brandunglücks sicher zu stellen.

Wir haben jedoch Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß jene Anordnung nicht überall gehörig beachtet worden ist. Daher wiederholen wir dieselbe mit der ausdrücklichen Anweisung, dafür zu sorgen, daß alle Kapitalien milder Stiftungen, Kirchen und geistlicher Institute, welche auf Häuser oder solche Grundstücke, bei denen die Gebäude einen Theil der Sicherheit ausmachen, ausgeliehen sind, oder noch ausgeliehen werden, das Hypotheken-Recht im Feuer-Societäts-Kataster vermerkt, und die geschehene Eintragung auf dem Schuldocumente bescheinigt werden.

Zugleich verweisen wir hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens nochmals auf das im 45sten Stücke unsers Amtsblatts vom Jahre 1838 abgedruckte Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten September 1838.

Sollte ein Schuldner die etwa noch beizubringende Genehmigung versagen, so würde das Darlehn sofort zu kündigen seyn.

In so fern zur Ausleihung eines Kapitals unsere Genehmigung erforderlich

lich ist, darf auch die Löschung des in dem Feuer-Societäts-Kataster eingetragenen Vermerks, oder die Herabsetzung der Versicherungssumme nicht ohne unsere Zustimmung nachgegeben werden.

Erfurt, den 2ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 136. Aushändigung von Definitivquittungen. 1922. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 2ten Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 137. Preise der Blutegel vom 15. Mai bis 1. Nov. 1840. 1554. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 18ten März 1832, Amtsblatt Nro. 12., wird hiermit der Preis der Blutegel in den Apotheken des hiesigen Regierungs-Bezirks für den Zeitraum vom 15ten Mai bis 1sten November 1840 auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt.

Erfurt, den 6ten Mai 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 138. Bestimmung, welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören?

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben:

so finde ich es nöthig, die nachfolgenden näheren Bestimmungen ergehen zu lassen.

Unter „Frachtfuhrwerk" sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, ist die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Ueber-

 nahme

Frachtfuhrwerke gehören.

nahme von Lohnfuhren beſteht, ſind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.

1094. A. 8.

2) Eben ſo gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung ſtehenden Laſtfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. ſ. w. dienen.

3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Laſtfuhren gegen Lohn gebraucht werden, ſind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzuſehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthſchafts-Geſpanne, neben dem Betriebe der Landwirthſchaft, fortgeſetzt oder zu gewiſſen Zeiten wiederkehrend, das Laſtfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17ten März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorſchriften hinſichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche auf ihrer Fahrt außer der Chauſſee auch unchauſſirte Wege berühren, oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen in Hinſicht der Breite der Radfelgen nur in ſo weit einer Beſchränkung, als ſolche im §. 7. der Verordnung vom 17ten März v. J. ausdrücklich angeordnet iſt.

Berlin, den 16ten Februar 1840.

Der Finanz-Miniſter.
Alvensleben.

An
die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorſtehendes Reſcript wird hiermit zugleich mit Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten v. M., im 18ten Stück des Amtsblatts, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 139. Verleihung von Privat-Darlehnen aus General- oder Special-Depositorien auf Grundstücke.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten November 1839 (Ministerial-Blatt de 1839 Seite 439.) ist genehmigt worden, daß künftig Privat-Darlehne aus General- oder Spezial-Depositorien auf Grundstücke nur zur ersten Hypothek unter den sonstigen Erfordernissen der gesetzlichen Sicherheit weggegeben werden dürfen, was wir hierdurch den uns untergebenen Untergerichten, Vormündern und Curatoren, so wie dem betheiligten Publikum mit der Anweisung bekannt machen, darauf bei vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen.

Halberstadt, den 14ten April 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 140. Von den Justizcommissarien zu führende Depositalbücher.

Sämmtliche Justiz-Commissarien unseres Departements werden hierdurch zur genauen Befolgung der, in der allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 3ten April d. J., die von ihnen zu führenden Depositalbücher betreffend, Nro. 15. des Justiz-Ministerialblatts vom 10ten April c. Nro. 82. Seite 120. enthaltenen, Bestimmungen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen mit dem Bemerken angewiesen, daß wir uns durch eine, spätestens im Monate September d. J. zu haltende Revision von der Anlegung der gedachten Bücher in der vorgeschriebenen Form und deren accuraten Führung Ueberzeugung verschaffen werden.

Halberstadt, den 1sten Mai 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 141. Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 37sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Michael d. J. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 628. 330. 528. 201.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nro. 590. 130. 185. 293. 503. 574 und 57.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 1007. 313, 1965. 2514. 2935. 1628. 1188. 2063. 1339. 2863. 1822. 2748. 3231. 2540. 2587 und 150.

Außer-

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nro. 2593 bis 4873. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michael-Termins bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 4ten Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident
Graf von Arnim.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 142. Der Civil-Supernumerarius Meyer bei der hiesigen Königl. Regierung ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei derselben befördert worden.

Die erledigte Försterstelle zu Biernau in der Oberförsterei gleiches Namens ist dem zeitherigen Förster zu Scharfenstein in der Oberförsterei Reifenstein, Kolligs, die Stelle zu Scharfenstein dem zeitherigen Förster zu Sorge in der Oberförsterei Königshof, Niesmann, und die Stelle zu Sorge dem versorgungsberechtigten Oberjäger und Hülfsaufseher zu Lutter in der Oberförsterei Lengenberg, Jödike, sämmtlich vom 1sten März cr. ab, letzterem jedoch vorläufig nur interimistisch übertragen worden.

Der Buchhändler Großmann zu Weißensee ist als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Mülverstedt, im Kreise Langensalza, Johann Ernst Sommer, ist definitiv angestellt worden.

Der frühere Schullehrer zu Liebenrode, Wilhelm Bender, ist zum Schullehrer, Küster, Cantor und Organisten der evangelischen Gemeinde Obersachswerfen, im Kreise Nordhausen, ernannt worden.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Buchholz in Wiehe und Mänicke in Halle ist der Karakter als Justizrath und dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Keil zu Naumburg der Karakter als Hofrath mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 25sten v. Mts. verliehen.

Der

Der Justiz-Kommissar Heydrich ist den 20sten März c. von Cölleda an das Land- und Stadtgericht zu Querfurt versetzt und der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Eduard Krüger eodem zum Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgericht in Cölleda und den Patrimonialgerichten des Eckartsbergaer Kreises ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Wilhelm Bolze in Halberstadt ist den 16ten März c. zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Sangerhausen an des als Friedensrichter in Warweiler angestellten Linn Stelle ernannt.

Der Gerichtsamts-Aktuar Haffmann in Cölleda ist den 23ten März c. als Aktuar zu der Gerichts-Kommission in Ziegenrück versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Christian Gottfried Hellfeld, Ernst Bruno Echtermeyer, Ludwig Franz Teichmann, Rudolph Carl Friedrich Martins, Tobias Gustav Fuß, Ferdinand Kaphahn, Ernst Moritz Eckardt und Friedrich Otto Thümmel zu Naumburg sind resp. den 20sten März, 21sten März, 24sten März, 27sten März und 11ten April c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Victor Zettwach zu Naumburg ist den 24sten März c. an das Oberlandesgericht zu Stettin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Edmund Ottomar Löser zu Naumburg ist den 1sten April c. zum Kammergericht in Berlin entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Friedrich Adolph von Wilmowsky I. zu Naumburg ist den 27sten März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Bruno Wilhelm Julius Rockstroh, Rudolph Ferdinand Heizer, Friedrich Herrmann Gäbler und Ernst Luther Berthold Delbrück sind resp. den 9ten April und 18ten April c. zu Auskultatoren bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg angenommen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Schmerkendorf ist dem Patrimonial-Richter Lessing zu Herzberg und die des Patrimonialgerichts zu Kleinkmehlen mit Burkersdorf dem Patrimonial-Richter Waldmann zu Ortrand den 20sten März c. mit übertragen.

Der vormalige Gefangen-Aufseher zu Querfurt, Karl Bernhardt Schlemmer, ist an des pensionirten Gefangen-Aufseher Beck Stelle zum Gefangen-Aufseher bei dem Inquisitoriate zu Erfurt, und der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Friedrich Wilhelm Grasemann in Hettstedt zum Gefangenwärter in Erfurt den 15ten April c. bestellt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 143.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat April 1840.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	9	8	2	7	10	2	3	3	2	13	1	2	21	9	2	11	1				
Roggen .	—	1	18	10	1	18	1	1	17	6	1	16	3	1	27	4	1	19	7				
Gerste . .	—	1	11	11	1	5	9	1	12	6	1	9	—	1	17	5	1	11	4				
Hafer . .	—	—	20	9	—	21	4	—	22	8	—	20	1	—	22	10	—	21	6				
Erbsen . .	—	2	—	—	1	23	5	1	27	6	—	—	—	2	9	—	2	—	—				
Linsen . .	—	2	—	—	1	24	7	2	—	—	—	—	—	2	9	—	2	—	11				
Bohnen .	—	1	15	—	1	14	7	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	14	10				
Kartoffeln .	—	—	18	—	—	13	7	—	16	—	—	18	—	—	10	—	—	15	1				
Hirse . .	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	9	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	7	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	2	6				
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3				
Eier . .	Schock.	—	11	—	—	11	7	—	15	—	—	10	9	—	15	—	—	12	8				
Butter . .	Pfund.	—	5	3	—	5	—	—	6	—	—	4	11	—	5	—	—	5	3				
Oel . . .	Quart.	—	8	2	—	8	10	—	8	3	—	9	—	—	10	—	—	8	10				
Bier . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—				
Branntwein	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	7				
Heu . .	Centner.	—	27	6	—	21	7	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	24	9				
Stroh . .	Schock.	6	25	—	6	6	11	6	—	—	6	8	11	4	11	8	5	28	6				

Erfurt, den 5ten Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Mai 1840.

Sicherheits-Polizei.

(376.) Steckbrief. Nachſtehender Steckbrief:

Die nachbeſchriebene Martha Catharine Hage aus Niederzimmern, welche verdächtig iſt, heimlich geboren zu haben, hat der Unterſuchung durch die Flucht ſich entzogen. Es wird daher ganz ergebenſt erſucht, ſie im Betretungsfalle verhaften zu laſſen und davon uns gefälligſt Nachricht zu geben, damit wir wegen ihrer Auslieferung weitere Anträge ſtellen können.

Perſon-Beſchreibung.

Familienname: Hage; Vorname: Martha Catharine; Alter: 25 Jahre; Größe: 4¼ Fuß; Geburtsort: Niederzimmern; Religion: evangeliſch; Stand und Gewerbe: Dienſtmagd; Geſtalt: mittler Statur; Geſichtsfarbe: blaß; Haupthaare: bräunlich; Stirn: breit; Naſe: gewöhnlich; Augen: grau; Augenbraunen: bräunlich; Mund: klein; Zähne: vollzählig, geſund; Kinn: mittelmäßig. Beſondere Kennzeichen: am rechten Backen eine braune Warze. Bekleidung: einem rothſtreifigen Rock, eine blaugedruckte Schürze, dunkeln Grund und hellblaue Blümchen mit dergleichen Kante, eine blaue Tuchjacke, ein rothſtreifiges baumwollenes Halstuch, ein dunkelblaues Tuch mit bräunlicher Kante um den Kopf, ein Paar hellblaue Strümpfe, ein Paar alte Schuhe.

Criminalgericht Weimar, den 9ten Mai 1840.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten Mai 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(377.) Steckbrief. Der wegen Vagabundirens, Bettelns und Stehlens bereits beſtrafte hieſige Einwohner und Böttchergeſelle Gottfried Wilhelm Grabe, welcher kürzlich in Nordhauſen aufgegriffen und hierher zurückgebracht worden, iſt heute früh gewaltſam aus einer Arbeitszelle des hieſigen Arbeitshauſes ausgebrochen.

Wir warnen vor diesem, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen und ersuchen die Wohllöblichen Polizeibehörden, ihn im Betretungsfalle arretiren und per Transport uns zuführen zu lassen.

Mühlhausen den 6ten Mai 1840.

Magistrat.

Signalement.

Geburtsort- und Wohnort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter 35 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirne: rund, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: lang, gebogen und etwas stark, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

(378.) Erledigter Steckbrief. Der in Nro. 13. des hiesigen Kreisblatts und im Anzeiger zum 13ten Stück des Amtsblatts im Betreff des Johann Adam Heinrich Hubert aus Großen-Ehrig, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, von uns erlassene Steckbrief hat sich durch die Verhaftung des ꝛc. Hubert erledigt, was wir hierdurch bekannt machen.

Langensalza, den 29sten April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(379.) Diebstahl. Zu Dachwig sind am Abende des 29sten März d. J. aus einem Hause folgende Gegenstände:

eine braune lederne Hose, ein Betttuch, ein leinenes Hemde, eine dergleichen blaue Tischlerschürze, ein baumwollenes, dunkelblaues, weißgestreiftes Schnupftuch, eine schwarze baumwollene Mütze, ein Scheffel Weizen in einem mit B. gezeichneten Sacke, ½ Scheffel weiße Bohnen in einem Sacke mit zwei blauen Streifen, Ch. F. Z. gezeichnet,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fordern Jedermann auf, jeden zu Wiedererlangung derselben und Ermittlung des Diebes führenden Umstand uns anzuzeigen.

Erfurt, den 27sten April 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(380.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten April d. J. sind aus dem Schoppen auf dem Gehöfte des Oeconomen Friedrich Appenrodt dahier von 2 Kutschwagen die leinenen Planen entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, zur

zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und von etwaigen Verdachtsgründen uns schleunigst Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 3ten May 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(381.) Muthmaßlich gestohlne Sachen. Als muthmaßlich gestohlen ist bei einem berüchtigten Diebe ein Sack mit dem Zeichen

G. B. R.
1805
Nro. 2.

in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Vernehmung bei uns zu melden.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(382.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 122. belegene, den Erben des Bäckermeisters Philipp Adam zugehörige Haus nebst Garten und Zubehör, welches besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen auf 529 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, soll

den 21sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(383.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schneidermeisters Wilhelm Born gehörige, hier sub Nro. 106. belegene Wohnhaus, überhaupt abgeschätzt zu 773 Thlr., soll in dem auf

den 10ten Juni d. J. früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(384.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 10ten April 1840. Das zu 260 Thlr. abgeschätzte Miteigenthum des Caspar

 Adam

Adam Hartung an den zu Oberdorla sub Nro. 176. belegenen Wohnhause, dessen Zubehör und nachbarlicher Gerechtigkeit soll in dem auf den

30sten Juli c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Oberdorla anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(385.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 15ten April 1840. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundstücke, als:

1) Ein Gerechtigkeitshaus sub Nro. 36., taxirt zu 1145 Thlr.,
2) $4\frac{3}{4}$ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 80 Thlr.,
3) $1\frac{7}{8}$ — Köhrland, taxirt zu 180 Thlr.,
4) $1\frac{1}{4}$ — Griesbichsland, taxirt zu 44 Thlr.,
5) $4\frac{1}{8}$ — Rodeland, taxirt zu 204 Thlr.,
6) 5 — Land von Hansteinsches Lehn, taxirt zu 280 Thlr.,
7) 1 — Kohlland, taxirt zu 24 Thlr.,
8) $8\frac{3}{8}$ — Kirchenland, taxirt zu 152 Thlr.,
9) $\frac{1}{2}$ — Windolphsland, taxirt zu 45 Thlr.,
10) $\frac{1}{2}$ Acker im Kornbache, $\frac{1}{2}$ — in dem Redenor, } taxirt zu 55 Thlr.,
11) $\frac{1}{2}$ Acker im Kornbache, $\frac{1}{2}$ — auf dem Redenor, 1 — bei der Warte, $\frac{1}{2}$ — hinter dem hohlen Stein, 2 — auf dem Reckebiel, $1\frac{1}{2}$ — auf den Eichen, 2 — vor den Eichen, } taxirt zu 430 Thlr.,
12) 1 Acker im Hahn, 1 — im Wartefelde, $\frac{1}{2}$ — daselbst, $\frac{1}{2}$ — bei der Wackenmühle, $\frac{3}{4}$ — an der Mühlstätte, } taxirt zu 240 Thlr.,
13) 2 Acker an Metzensgraben, 2 — auf den Eichen, } taxirt zu 180 Thlr.,

14) $1\frac{1}{2}$ Ac-

14) { 1¼ Acker am Elmsberge, / 1 — hinter den Weſſen, / 2 — am Galgenholze, / ½ — hinter den Weſſen, } taxirt zu 138 Thlr.,

15) ⅔ Acker in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 19ten Auguſt Vormittags 11 Uhr im Gemeindehauſe zu Uder ſubhaſtirt werden.

(386.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 1ſten April 1840. Die den Erben des Wagners Johannes Hottenrott gehörigen, in und vor Uder belegenen Grundſtücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus an Martin Gympel und der Gemeindegaſſe, taxirt zu 424 Thlr.,

2) 5⅝ Acker Land, taxirt zu 173 Thlr.

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſollen am

23ſten Julius d. J. früh 11 Uhr

zu Uder ſubhaſtirt werden.

(387.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende dem Heinrich Wagner und deſſen Ehefrau Katharine Marie geborne Günther zu Schmiedefeld zugehörige Realitäten:

a) das Wohnhaus Nro. 11. daſelbſt nebſt Pflanzengärtchen und Miſtſtätte, auf 180 Thlr. taxirt,

b) ½ aus 5 Acker 65 Gert. Wiesrod im Beſſerer Grunde, auf 70 Thlr. taxirt,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 11ten Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeſtube zu Schmiedefeld ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(388.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der Wittwe des Glaſers Franz Reinhardt, Maria Margaretha geb. Hunold zugehörigen, aus 8 Morgen Acker beſtehenden und in der Feldflur von Beuern gelegenen Grundſtücke auf 115 Thlr. 5 Sgr. abgeſchätzt, ſollen

den 7ten September c. Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehauſe zu Beuern ſubhaſtirt werden.

Die unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Noth-

(389.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen verkauft werden:

1) die der Frau Oberförster Rudolph zu Neustadt gehörige, ½ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Gernrode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshause mit Zubehör, insbesondere mit Scheune, Stallung, $\frac{1}{10}$ Morgen Obst- und Gemüsegarten und ¾ Morgen 15 QRuthen Acker, taxirt zu 8727 Thlr. 20 Sgr.;
2) die derselben gehörigen, in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in $67\frac{5}{12}$ Morgen und einem Platze Kohlland, geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(390.) Terminsaufhebung. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der Termin zum Verkauf der dem Handelsmann und Oeconomen Georg Christoph Götze zu Saalfeld gehörigen ¼ Hufe Klosterland aus der 30sten Hufe Nro. 4. vom 3ten Juli 1840 ist wieder aufgehoben.

(391.) Terminsaufhebung. Voutin- und von Voigtsches Patrimonial-Gericht Tunzenhausen. Der zum Verkauf des Hauses Nro. 30. nebst Zubehör und der Feldgrundstücke des Johann Wilhelm Silber zu Tunzenhausen auf den 20sten Mai 1840 früh 10 Uhr anberaumte Termin ist wieder aufgehoben.

(392.) Holz-Licitation. Die in Nro. 17 und 18. dieser Blätter bekannt gemachte Holz-Licitation für hiesige Kasernen bleibt in so fern gültig, als Statt des eichenen Holzes

300 Klaftern kiefern oder fichtenes Holz

zu liefern ist.

Erfurt, den 6ten Mai 1840.

Königl. Garison-Verwaltung.

Anzei-

Anzeigen.

(393.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin ist unter dem 25sten April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, vom jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(394.) Patentertheilung. Dem Alaunhütten-Besitzer Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unter dem 8ten Mai 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(395.) Patentertheilung. Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unter dem 5ten Mai 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen,

für den Zeitraum von sechs Jahren, vom gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(396.) Patentertheilung. Dem Blechmaler und Lackirer Heinrich Friedrich Schubert in Berlin ist unter dem 25sten April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu erkannte Strickmaschine

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(397.) Patentertheilung. Dem Tabacks-Fabrikanten Johann Rau zu Barmen ist unter dem 5ten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannte Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabacks

für den Zeitraum von sechs Jahren, vom gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(398) Anzeige. Bei Carl Heymann in Berlin ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Erfurt bei L. Hilfenberg am Friedr. Wilh. Platz zu haben:

Rundkarte von Erfurt. 10 Meilen im Umkreise. Sauber colorirt. Preis ½ Thlr.

Nach den besten Materialien zusammengestellt, dürfte dieser Karte in Bezug auf Richtigkeit und Genauigkeit keine ähnliche an die Seite zu stellen sein. Sie enthält die Bezeichnung der Städte nach ihrer Einwohnerzahl, die wichtigsten Flecken und Dörfer, Försterein, Chausseen, Post- und Landstraßen ꝛc., und wird darum für die verschiedensten Zwecke brauchbar sein.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 23sten Mai 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 144. Debitserlaubniß für Schriften.

Von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz ist für die nachbenannten beiden Schriften, als:

1) Skizzenbuch von Carl Gutzkow. Cassel und Leipzig, Kriegersche Verlagshandlung (Th. Fischer) 1839.
2) Geschichte der deutschen Litteratur von Heinrich Laube, I. und II. Band. Stuttgard, Halbergersche Verlagshandlung 1839.

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 145. Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 2463. A. 3.

In dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen von den Fürstlichen Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt auf die nachstehend verzeichneten Behörden übertragen worden.

A. im Bezirk der Fürstlichen Regierung zu Sondershausen auf:

1) das Fürstliche Amt Sondershausen,
2) das Fürstliche Amt Clingen,
3) das Fürstliche Amt Keula,
4) das Fürstliche Amt Schernberg-Ebeleben,
5) das Fürstliche Stadtamt Großenehrich,
6) den Stadtrath in Sondershausen,

7) den

7) den Stadtrath in Greußen,
8) die Herrl. Lutterrothschen Gerichte in Bellstedt,
9) die Adlich von Wurmbschen Gerichte in Großfurra,
10) die Freiherrl. von Uckermannschen Gerichte in Bendeleben;

B. im Bezirk der Fürstlichen Regierung zu Arnstadt auf:
11) das Fürstliche Amt zu Arnstadt,
12) das Fürstliche Amt zu Gehren,
13) den Stadtrath zu Arnstadt,
14) den Stadtrath zu Plaue,
15) die Adel. von Ketelhodtschen Gerichte zu Behringen.

Indem wir die Kreis- und Ortsbehörden des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, die von den vorgenannten Fürstlichen Unterbehörden ausgestellten Heimathscheine als giltig anzunehmen.

Erfurt, den 9ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 146.

Anwendung der Allerh. Begnadigungs-Ordre vom 11. November pr.

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 18ten Februar und 18ten April d. J., die Anwendung der auf Veranlassung der 300jährigen Reformationsfeier ergangenen Allerhöchsten Begnadigungs-Ordre vom 11. November pr. betr. und nachstehenden Inhalts:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 30sten v. Mts. von einzelnen Gerichten in Beziehung auf Meine Ordre vom 11ten November v. J. erhoben worden sind, bestimme Ich:

1) daß, wenn bei wörtlichen, symbolischen oder mit geringen Thätlichkeiten verübten Injurien der Beleidigte die Fortsetzung der Klage ausdrücklich verlangt, die Sache durch Urtel und Recht zwar entschieden, die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe aber so lange ausgesetzt bleiben soll, bis darüber von Mir eine Entscheidung erfolgt sein wird. Dem zufolge werde Ich in jedem solchen Falle Ihren Bericht unter Einreichung des rechtskräftigen Erkenntnisses zu Meiner weitern Bestimmung erwarten.

2) Die Worte Meiner Ordre: insofern der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet, sind nicht so zu erklären, als ob über das früher verübte gleichartige Vergehen oder Verbrechen

brechen bereits ein Erkenntniß ergangen sein muß, vielmehr kommt es nur darauf an, ob der wegen eines vor dem 1sten November v. J. verübten Vergehens Verurtheilte oder Angeschuldigte sich bereits ein gleichartiges Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, und ist dieser Umstand im zweifelhaften Falle näher zu erörtern und über die Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 11ten November v. J. zu erkennen. Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 18ten Februar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. genehmige Ich, daß die in Bezug auf das Reformationsfest durch Meine Ordre vom 11ten November v. Jahres ausgesprochene Begnadigung auch allen Einwohnern der vormals sächsischen Aemter Weißensee, Langensalza, Eckartsberge, Sangerhausen und Weißenfels, so wie aller übrigen zum Oberlandesgerichts-Bezirk Naumburg gehörigen, vormals Königl. Sächsischen Ortschaften zu Theil werde, ohne Rücksicht darauf, ob daselbst das Reformationsfest am 31sten October oder am 1sten November v. J. gefeiert worden ist, und überlasse Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Berlin, den 18ten April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind von den uns untergeordneten Behörden genau zu befolgen.

Naumburg, den 15. May 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 147. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

Bei der heute, unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuldverordneten Ständischen Deputirten Statt gehabten Verlooſung sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine sind behufs deren Realisirung im diesjährigen Michaeltermine folgende Nummern gezogen worden:

1) Von

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 109. 120. 664. 1778. 1912. 2309. 2334. 2906. 4615. 5282. 5336. 6331. 6860 8026. 8950. 9340 9399. 9654. 10185. 10720. 11366. 11489. 11966. 12250. 12394. 12725. 12798.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 743. 1649. 2379. 2394. 2864. 3189. 3325. 3599. 4047. 4092. 4826. 6026. 6646. 6994.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 401. 472. 1079. 1488. 2802. 3201. 3822. 4754. 5261. 5683.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 26. 245. 306.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 93.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 117.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1840 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 11ten May 1840.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident.

Für denselben

Krüger.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 148. Der Rechts-Candidat Julius Carl Immanuel Nicolai ist zum Auskultator bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Mai 1840.

Sicherheits-Polizei.

(399.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht Georg Heinrich Albrecht aus Mechterstedt im Herzogthum Coburg-Gotha ist wegen Vagabundirens am 9ten April c. von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten May 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Georg Heinrich, Zuname: Albrecht, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Mechterstedt im Herzogthume Coburg-Gotha, Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: lichtbraun, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase: stark, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch.

(400.) Erledigter Steckbrief. Der im öffentlichen Anzeiger zum 20sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts aufgenommene, in Betreff der Marthe Catharine Hage erlassene Steckbrief hat durch die inzwischen erfolgte Festnehmung der Verfolgten seine Erledigung gefunden.

Erfurt, den 17ten May 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(401.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände. Bey Leuten, welche als Marktdiebe verdächtig sind, sind folgende Gegenstände:

1) ein rundes Käppchen von schwarzem Manschester, 2) ein Paar kleine Socken von Schuhgurth mit braunem Grunde und blauen Sternchen, unter den Sohlen gezeichnet † 1., 3) ¾ Elle feines grau meliertes Tuch

in Beschlag genommen. Dieselben geben zwar vor, diese Sachen am 1sten May c. auf dem Jahrmarkte zu Ebeleben im Sondershäusischen gekauft zu haben, ohne dieses aber wahrscheinlich machen zu können.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die etwa bestohlenen Eigenthümer hierdurch auf, uns oder ihrer Ortsobrigkeit sofort nähere Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 10ten May 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(402.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 828. belegene, der verehelichten Gärtner Strunze, Johanne Christiane geborne Reiche gehörige Haus, abgeschätzt auf 623 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September 1840 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(403.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Gerichtsschöppen Joseph Rehse zu Dittelstedt gehörigen Haus und Ackergrundstücke, als:

I. das Haus nebst Zubehör unter Nro. 23. zu Dittelstedt,

II. die Ackergrundstücke:

a) Dittelstedter Flur:

1) Fol. 129. Nro. 392. 1½ Acker, 2) Fol. 127. Nro. 298. ⅝ Acker, 3) Fol. 127. Nro. 299. ½ Acker;

b) in Melchendorfer Flur:

1) Fol. 295. Nro. 130. ¾ Acker, 2) Fol. 969. Nro. 306. 1 Acker,

ad I. auf 836 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

ad IIa. auf 135 Thlr.,

ad IIb. auf 160 Thlr.

gerichtlich taxirt zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12ten September curr. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

Noth-

(404.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Geschwistern Nehaus zu Merseburg gehörigen Grundstücke Johannes-Krämpfer-Hohwinderfeldes und Ilversgehöfer Flur, abgeschätzt auf 1589 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 17ten September c. Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle vor unserm Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Freund subhastirt werden.

(405.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in der Stadt Erfurt im VI. Bezirke unter Nro. 1257. gelegene, dem Weber Johann Christian Schneider und dessen Kindern gehörige Haus, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 22sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(406.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Schütteschen Erben gehörenden, zu Nordhausen belegenen Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hause Nro. 823. nebst Zubehör im Altendorfe, taxirt zu 871 Thlr.,

b) in der Scheure nebst Garten Nro. 885 A. A. hinter St. Elisabeth, taxirt zu 186 Thlr.,

sollen

am 20sten August d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(407.) Wollmarkt. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 16ten, 17ten und 18ten Juni abermals auf unsern bequemen Lindenwällen abgehalten.

Indem wir versichern, daß für die Bequemlichkeit der Verkäufer und Käufer, für gute Lagerung der verkauften und unverkauften Wolle alle nöthigen Einrichtungen getroffen seyn werden, laden wir zum Besuche des von jeder städtischen Abgabe befreiten Marktes hiedurch ein.

Mühlhausen, den 21sten April 1840.

Magistrat.

Anzeigen.

(408.) Patentertheilung. Den Mechanikern Gebrüder Bonordal in Berlin iſt unter dem 10ten Mai 1840 ein Patent

auf verſchiedene an der Maſchine zum Ausſchlagen der Muſterkarten zur Jacquard-Weberei angebrachte Verbeſſerungen

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(409.) Aufgehobenes Patent. Das dem Bauconducteur Kühnell zu Berlin unter dem 30ſten Januar 1839 ertheilte Einführungspatent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu ſetzenden mechaniſchen Verbindungen, um bei den ſogenannten Lewisſchen Londruſen (breiten Scheer-Maſchinen) das wollene Gewebe anzuſchlagen, zu ſtrecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen iſt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 30sten Mai 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 149. Eine der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg zum Geschenke gemachte Büchersammlung.

Die Erben des zu Erfurt verstorbenen practischen Arztes Dr. Mey, der Königliche Rentmeister Ziebarth zu Heiligenstadt und der Apotheker Mey zu Langensalza haben die von Ersterem hinterlassene Büchersammlung aus 150 Bänden zum Theil sehr werthvoller Schriften aus dem gesammten Gebiete der Arznei-Wissenschaft bestehend, der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt hierselbst zum Geschenke gemacht, und dadurch die Bibliothek dieser Anstalt auf eine sehr erfreuliche Weise bereichert. Diese verdienstliche Handlung bringe ich hierdurch mit dem Ausdruck meines Dankes für das einer gemeinnützigen öffentlichen Anstalt gemachte Geschenk zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 15ten Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 150. Eingangszoll von Soda im Königreich Polen.

Der Eingangszoll von Soda im Königreich Polen ist von 8 Thlr. 10 Sgr. (50 Fl. poln.) auf 20 Sgr. 10 Pf. (4 Fl. 5 Gr. poln.) für den Centner ermäßigt worden, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Erfurt, den 16ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

2635. A. 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 151. Einsendung der Orden und Ehrenzeichen beim Ableben ihrer Besitzer.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königl. Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Kommission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 21sten Mai 1840.

Königl. Preußische General-Ordens-Kommission.
(gez.) Thile.

Nro 152. Von den Justiz-Kommissarien zu führende Depositalbücher.

Nachdem durch das Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 3ten April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 Stück 15. Nro 82.) das Schema zu den von den Justiz-Kommissarien zu führenden Depositalbüchern über die durch ihre Hände gehenden Gelder und Kurs habende Papiere vorgeschrieben ist und nähere Anweisungen über die Buchführung selbst ertheilt sind, so wird den Justiz-Kommissarien unsres Departements die genaue Befolgung der in diesem Reskripte enthaltenen Bestimmungen, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr., hierdurch zur Pflicht gemacht. Auch wird den nach Erlaß unsrer, die Revision der Rechnungsbücher betreffenden Verfügung vom 3ten Mai v. J. angestellten, so wie den künftig anzustellenden Justiz-Kommissarien, aufgegeben, sich gleich nach Ablauf eines Jahrs, von ihrer Anstellung

stellung an gerechnet, über die Führung eines ordentlichen Depositalbuchs durch eine Bescheinigung des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihre Praxis ausüben, unaufgefordert bei uns auszuweisen.

Naumburg, den 9ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 153.

Der bisherige dritte Diaconus zu Torgau, Dr. Carl Gustav Adolph Schollmeyer, ist zum Oberpfarrer und Vormittagsprediger an den beiden evangelischen Hauptkirchen Divi Blasii und Beatae Mariae Virginis zu Mühlhausen ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 154. Empfehlung einer Schrift.

Der Verein zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz hat unter dem Titel „das Obstbüchlein, ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen, mit 6 lithographirten Blättern und einer Musikbeilage" eine Anweisung zur Erziehung der Obstbäume und Benutzung des Obstes herausgegeben, und den Preis dieser, 138 Seiten enthaltenden Schrift, welche zu Zittau bei dem Directorium des Vereins zu erhalten ist, bei Bestellung auf mindestens 12 Exemplare, gebunden, auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. im Buchhandel $3\frac{3}{4}$ Sgr. festgesetzt. Höherer Anordnung zufolge wird auf diese gemeinnützige Schrift aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 16ten Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 155. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirk vom Monat April 1840.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; acht Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben stattgefunden:

1) am 29sten März c. zu Buhla, im Kreise Nordhausen,

2) am

2) am 15ten April c. in der Stadt Erfurt, und
3) am 17ten April c. zu Trebra, im Kreise Nordhausen.

Bei diesen Feuersbrünsten wurden zu Buhla ein Wohnhaus, worin das Feuer ausgekommen war, in der Stadt Erfurt zwei Wohnhäuser, und zu Trebra neun Ackerhöfe nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, und zwei einzelne Wohnhäuser ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 1sten Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 156. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur zu Heiligenstadt = Thlr. 8 Sgr. = Pf.
2) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 9 — 18 — = —

II. Zur Herstellung der Barfüßer-Kirche in Erfurt:

1)	von der Königl. Kreis-Kasse in Erfurt	.	.	87	Thlr.	=	Sgr.	3	Pf.
2)	— — —	—	—	—	Langensalza.	25	—	24	—	2	—
3)	— — —	—	—	—	Ziegenrück .	14	—	28	—	2	—
4)	— — —	—	—	—	Mühlhausen	54	—	28	—	1	—
5)	— — —	—	—	—	Worbis . .	1	—	7	—	=	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten Mai 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Mai 1840.

Sicherheits-Polizei.

(410.) Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. sind dem Ackermann Martin Stitz in Rustenfelde nachbenannte Gegenstände, als:

1) ein blau gedruckter leinener Weibermantel mit weißen Blumen, gefüttert mit weißer Leinewand, 2) ein dergl. Weiberrock mit Leibstück, 3) eine gelbe baumwollene Schürze mit blauen Streifen, 4) ein blaubuntes baumwollenes Halstuch, 5) ein rothbuntes dergl., 6) eine baumwollene Weste, blau und gelb gestreift, mit gelben Metallknöpfen, 7) ein Paar neue blaue wollene Mannsstrümpfe, 8) ein Paar dergl. kleiner,

gestohlen. Wir fordern das Publikum auf, zur Ermittelung des Diebes und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten May 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(411.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten April 1840. Die den Christian Hahnschen Erben zu Sickerode gehörenden Grundstücke daselbst, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 430 Thlr.,

2) 19⅜ Acker Landes, taxirt zu 432 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

24sten July Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Sickerode subhastirt werden.

(412.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben des Leinewebers Johann Peter Schmidt, und der Ehefrau des Gerichts-Boten Weinrich

gebornen

gebornen Schmidt zugehörige, hierselbst sub Nro. 47. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 1432 Thlr. abgeschätzt, soll

den 17ten August d. J. Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(413.) Freiwilliger Verkauf. Gerichts-Commission Gefell. Das zu Blintendorf Nro. 2. belegene, den Erben des Johann Georg Franz gehörige, aus Wohnhaus mit eingebautem Stall, Scheune, Hofraum und Garten hinter dem Hause, und Feldern, Wiesen und Holzung von zusammen 28 5/12 Morgen Arreal bestehende Viertelhufengut, geschätzt auf 1153 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10ten July 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Gefell, den 14ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(414.) Freywillige Subhastation bey dem Patrimonial-Gericht zu Nieder-Topfstedt. Das von Johann Gottfried Fürstenberg nachgelassene unter Nro. 35. im Hypothekenbuche eingetragene Wohnhaus sammt zugehörigen Garten, 100 Thlr. taxirt, soll

den 16. Juni 1840 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier freiwillig subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypotheken-Schein sind bey dem unterzeichneten Justitiar in Straußfurth stets einzusehen.

Das Nobbesche Patrimonial-Gericht.
Blochmann.

(415.) Verkauf von Grundstücken. Montags den 13ten Juli d. J. Nachmittags Punkt 2 Uhr soll in Folge des von Königl. Regierung bestätigten Beschlusses der Stadtbehörden die im hiesigen Kreise zwischen den Feldfluren Dörna und Bickenriede belegene Landgrabenstreife vom Ziegersgrunde hinauf bis an die Struther-Feldmark, 18 Morgen 69 QR. groß, deren Bodenwerth zu 220 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und deren Holzbestand zu 338 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., beides zu 559 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. taxirt ist, nach 3 Abtheilungen sub b. c. und d. oder zusammen zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Termin ist zur gedachten Zeit an Ort und Stelle beim Ziegersgrunde.

Mühlhausen, den 21ten Mai 1840.

Der Magistrat.

Jagd-

(416.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der fiscalischen Koppeljagdberechtigung in den Feldfluren der Gemeinden Oberdorf und Mitteldorf, auf 12 Jahre, vom 1sten September 1840 ab bis dahin 1852, ist ein Termin auf den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Königsthal anberaumt, woselbst die Pachtbedingungen zuvor eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

(417.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der niedern Jagd auf der Flur von Lohra und Flurtheilen von Münchelohra, Nohra und Hainrode auf den Zeitraum von 12 Jahren vom 1sten Juli 1840 ab, ist ein Termin auf den 19ten Juni Vormittags 10 Uhr im Gasthause des Herrn Kleemann zu Elende anberaumt. Die Verpachtungsbedingungen sind in der Königl. Oberförsterei Lohra vor dem Termin einzusehen.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

(418.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der fiscalischen vollen Jagdberechtigung auf der Feldflur der Gemeinde Bothenheilingen, ist ein Termin auf den 16ten Juni Vormittags 11 Uhr zu Mühlhausen im Gasthof zum Schwan anberaumt, und können die Verpachtungsbedingungen zuvor in der Magistrats-Registratur daselbst eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

(419.) Roß- und Viehmarkt. Zu dem am 19ten Juni dieses Jahres hier statt findenden großen Roß- und Viehmarkte laden wir hiermit freundlich ein.

Erfurt, den 20sten May 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(420.) Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin. Da Zweifel über den Sinn des §. 32. in Betreff des Ortes, wo die statutarische Rückgewähr zu empfangen sein mögte, entstanden sind, so sieht sich die Direction veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß die Rückgewähr nach berichtigtem Legitimations-Punkt nur hier bei der Haupt-Casse kostenfrey ausgezahlt werden kann. Wird die Zahlung außerhalb bey den Herren Agenten gewünscht, so ist für einen jeden derselben ein Remittirungssatz festgestellt, den jener befugt ist, bey der Auszahlung in Abzug zu bringen.

Da

Da die Sätze verschieden sind, so ist jede Agentur mit einer von uns ausgestellten Beglaubigung versehen, um sich erforderlichen Falles darüber ausweisen zu können.

Berlin, den 8ten Mai 1840.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Blesson.

(421.) Waizenankauf. Bei Eröffnung der Thüringer Walzmühle zur Trieglismühle bei Arnstadt, wird guter Waizen, in jeder beliebigen Quantität, an Ort und Stelle zu kaufen gesucht.

(422.) Bücheranzeige. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Vollständiges Repertorium

über die in den von Kamptz'schen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthaltenen Verordnungen, Rescripte, Publicanda und Abhandlungen mit gleichzeitiger Hinweisung auf die Gräff'sche Sammlung, der Verordnungen. Umfassend:

1) ein alphabetisches Sachregister,
2) ein chronologisches Register,
3) eine Zusammenstellung nach der Folgeordnung der Gesetzbücher.

Herausgegeben von H. Gräff, Justizrath. gr. 8. geh. 1 Thlr. 25 Sgr.

Nachdem das im Jahre 1835 erschienene „Vollständige alphabetische Sachregister über die von Kamptz'schen Jahrbücher und die Gräff'sche Sammlung vergriffen ist, hat der Herausgeber desselben eine neue Bearbeitung dieses Werkes nach einem erweiterten Plane für zweckmäßig erachtet. Dem alphabetischen Sachregister ist 1) ein vollständiges chronologisches Register, 2) eine Zusammenstellung sämmtlicher Verordnungen und Abhandlungen nach der Legal-Folgeordnung beigegeben, so daß jedem Bedürfnisse bei dem practischen Gebrauche der beiden vorgedachten Werke und ihrer Benutzung bei dem Studium der Gesetzbücher begegnet ist. Das Repertorium umfaßt die zwei und funfzig Bände der von Kamptz'schen Jahrbücher und die dreizehn Bände der Gräff'schen Sammlung, ist sonach gleich brauchbar für die Besitzer des einen wie andern dieser Werke.

Ungeachtet der stattgefundenen Vermehrung des Materials um das Doppelte und der bessern äußern Ausstattung ist der Preis des Werkes so gestellt, daß er nicht die Höhe des Preises für das alphabetische Sachregister und dessen drei Nachträge erreicht.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 6ten Juni 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 157.

Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geschichte und Colonisation von Algier. Von A. von Schönberg, Doctor der Philosophie, Medicin und Chirurgie ꝛc. Kopenhagen. Gedruckt in der Berlingschen Officin 1839.

2) H. Maltens Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. 12ter Theil.
Auch mit dem Titel:
Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 4ter Band, 10ter bis 12ter Theil. Zwölfter Theil. Aarau 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer.

3) Geologische Skizze der Umgebungen von Baden im Kanton Aargau von Alb. Mousson. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

4) Schachbüchlein, oder anschauliche Darstellung der Regeln des Schachspieles und der sinnreichsten Züge berühmter Spieler für Anfänger. Von Conrad v. Orell, Professor in Zürich. Mit 10 lithographirten Tabellen. Aarau 1840. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26sten Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 158. Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft schriftlich oder auch mündlich, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 28sten Mai 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Nro. 159. Abänderungen des Tabacksteuer-Remissions-Reglements.

In Folge der in dem Landtags-Abschied an die sächsischen Provinzial-Stände vom 31. Dezember 1838 enthaltenen allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2. des Remissions-Reglements für die Tabacksteuer vom 29sten Dezember 1828 für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndte-Verlust bewilligte Steuer-Remission auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2 und 4. Folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacks-Erndte, der sechste Theil oder darüber der gesammten, von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviertruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel

tel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabacks-Pflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

und am Schluß des §. 5a. hinzukommt:

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27sten April 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des betheiligten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Göring.

Nro. 160.

Bezeichnung der Gruben-Felder-Grenzen durch Lochsteine.

Zur Bezeichnung der Gruben-Felder-Grenzen in unserem Haupt-Berg-Distrikte haben wir an den betreffenden Grenz-Punkten Lochsteine setzen lassen.

Auf diesen befindet sich:

an der Revers-Seite,
der abgekürzte Gruben-Name; —
an der Avers-Seite,
Schlägel und Eisen, mit der Jahreszahl.

Außer-

Außerdem ist bei einigen Gruben noch die laufende Nummer in die Lochsteine eingehauen.

Unter Androhung einer bergpolizeilichen Strafe von Einem bis Fünf Thalern, warnen wir hierdurch jedermann, die vorbeschriebenen Lochsteine herauszunehmen, zu verrücken oder zu beschädigen.

Halle, den 27sten Mai 1840.

Königl. Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Nro. 161. Besorgung der Depositalgeschäfte.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an einem jeden Mittwochen, von 9 Uhr Vormittags an, von der Deposital-Commission, bestehend aus den Herrn

1) Kreis-Justizrathe Saalfeld,
2) Land- und Stadtgerichtsrathe Herzog, und
3) Rendanten Wettin,

besorgt werden, und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamte zusammen gültigerweise gemacht werden können. In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände dem Gerichte zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen Statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden andern Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Nordhausen, den 15ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 162.

Der Apotheker Friedrich Carl Schwabe zu Heiligenstadt ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der bisherige provisorische katholische Schullehrer, Küster und Organist zu Rohrberg, im Kreise Heiligenstadt, Georg Taubel, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Juni 1840.

Sicherheits-Polizei.

(423.) Diebstahl. Dem Schnittwaarenhändler Simon Buchold zu Mühlhausen wurden am 18ten d. M. Nachmittags 14 preuß. Ellen Gros de Berlin, blauschwarz, und ein darin liegender Rest von 4½ preuß. Ellen Gros de Naples aus seinem Laden entwendet. Wir warnen daher vor dem unvorsichtigen Ankaufe, und fordern zur Mitwirkung behufs Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen auf.

Heiligenstadt, den 27sten May 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(424.) Diebstahl. In Verfolg unseres unterm 27sten v. M. hinter die unverehelichte Sophie Blaß aus Langensalza erlassenen Steckbriefs bringen wir noch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Vagabundin auch in Erfurt nachstehende Sachen, als:

1) einen braunen Frauen-Ueberrock, 2) einen dergl. von grauem und bunt gestreiftem Gingham, 3) einen dergl., roth und blau gewürfelt, 4) ein Paar weiße und zwei Paar blaue baumwollene Frauenstrümpfe, 5) eine blau leinene Schürze und vier Schürzen von buntem Gingham, 6) ein weiß wollenes Halstuch mit blauer Kante und rothen Blumen, 7) ein dergl. von grün, roth und braun gewürfeltem Damaste, 8) ein halbes dergl. mit gelben und rothen Blumen, 9) ein Paar schwarze Zeugschuhe, 10) ein rothes Crepptuch, 11) ein halbes schwarzes Spitzentuch, 12) einen rothen Crepp-Schwal, 13) ein rothes Crepptuch mit schwarzer Kante, 14) zwei Schnürleiber, 15) vier weiße und drei bunte Schnupftücher, 16) eine große wollene (sogenannte) Decke, roth und schwarz gewürfelt, 17) ein großes kattunenes Halstuch, 18) zwei Spitzenkragen und 19) einen weiß wollenen Unterrock

gestohlen hat.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Auffor-

(425.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Mitte des Monats April d. J. sind in einem Steinbruche unweit hiesigen Dorfes folgende Gegenstände, als:

1) zwei Tragekörbe, 2) ein Sack mit zwei blauen Streifen, 3) ein Beil, 4) ein Wassereimer mit hölzernen Reifen und eisernem Henkel,

gefunden worden.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Sachen machen können, fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls rechtlich darüber verfügt werden wird.

Tunzenhausen, den 19ten Mai 1840.

Das Polizei-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(426.) Erkenntniß gegen einen Deserteur. Durch das mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten October 1839 bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 17ten September 1839 ist der Militair-Sträfling Georg Kaspar Mai von Langensalza gebürtig, wegen dritter Desertion in Friedenszeiten aus dem Soldatenstande ausgestoßen, der National-Kokarde verlustig und zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt, auch zu zehnjähriger Festungs-Baugefangenschaft verurtheilt worden.

Erfurt, den 1sten Juni 1840.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

(427.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der am 13ten Juni 1807 zu Heyerode, Mühlhäuser Kreises, geborene Musketier Philipp Henning der jetzt aufgelösten 31sten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie hat sich ohne Erlaubniß seines Truppentheils heimlich aus seinem Geburtsorte entfernt, und ist deshalb durch das am 19ten April 1838 bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 9ten April 1838 die Konfiscation seines sämmtlichen sowohl gegenwärtigen, als zukünftigen Vermögens ausgesprochen worden.

Erfurt, den 30sten Mai 1840.

Das Königliche Gericht der 8ten Division.

(428.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Nikolaus Texel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 gestorbenen Christiane Sybille Pensel, nachher verehelichten Musketier Götze (er hat sich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dort am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von sich gegeben);

2) Paul

2) Paul Philipp Wüſtemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verſtorbenen Bürgers Johann Chriſtoph Wüſtemann (er iſt noch während ſeiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

3) Johann Jacob Gottſchalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters Johann Adam Gottſchalk (er ſoll auf die Wanderſchaft gegangen ſein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von ſich gegeben haben);

4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elxleben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er ſoll im Jahre 1790 als Handwerksgeſelle nach Rußland gegangen ſein, und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

5) Chriſtoph Schollmeyer,

6) Chriſtoph Joſeph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachſtädt, im Kreiſe Mühlhauſen, der erſte am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (ſie ſind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben ſeitdem von ihrem Leben und Aufenthalte nichts hören laſſen);

7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des daſigen Zeugmachers Johann Ernſt Bindel (er hat ſich in ſeinem 15ten oder 16ten Lebensjahre von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von ſich gegeben);

8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walſchleben am 10. September 1766, Sohn des verſtorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er ſoll ſchon in ſeinem ſiebenten Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor faſt 60 Jahren unter die Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen ſein und ſeit mehr als 40 bis 50 Jahren von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernſt Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmidtmeiſters Johann Chriſtoph Hering (er iſt im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 23. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er iſt am 6. November 1818 auf die Wanderſchaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Neſchitza in Ungarn geſchrieben, ſeitdem aber von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Chriſtine Marie Reinſtein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Musketiers Johann Chriſtian Reinſtein (ſie hat ſeit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Chri-

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des dasigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des rc. Texel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(429.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im IX. Bezirke unter Nro. 1988 gelegene Haus, abgeschätzt auf 572 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(430.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das Wohnhaus und Zubehör Nro. 8. zu Möbisburg, ingleichen die Ackergrundstücke der verehelichten Leder geborne Steffany in dasiger Flur, abgeschätzt auf 1767 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Schenke zu Möbisburg subhastirt werden.

(431.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene Wirthschafts-Gebäude nebst Garten,

Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis auf 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(432.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Michael Anton Weidenhaun zu Witterda gehörigen Haus- und Ackergrundstücke:

A. Des Hauses unter Nro. 11. zu Witterda nebst Zubehör.

B. Der Wandelacker in Witterdaer Flur:

1) Fol. 2915. Nro. 1357. ½ Acker,
2) — 1763. — 866. ½ —
3) — 2792. — 246. ⅜ —
4) — 2712. — 754. ¼ —
5) — 472. — 921. 1 —

Ad A. auf 67 Thlr. 11 Sgr. 1⅓ Pf.

Ad B. auf 44 Thlr. abgeschätzt,

zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 31. August d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Witterda subhastirt werden.

(433.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen sub Nro. 1174. auf dem Klosterhofe belegene Wohnhaus der Geschwister Haase taxirt zu 458 Thlr. und folgende denselben zugehörige Länderei, als:

a) 3 Acker Land am Heringer Wege neben Reinbothe, taxirt zu 330 Thlr.,
b) ¾ Acker Landes an der alten Helme, taxirt zu 112 Thlr. 15 Sgr.,
c) ¾ Acker daselbst, taxirt zu 187 Thlr. 15 Sgr.,

sollen in dem auf

den 13ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(434.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Sinnschen Erben und den Geschwistern Leopold gehörenden, in und bey Bleicherode belegenen Grundstücke, nämlich:

a) das

a) das Haus Nro. 206 b. vor dem Oberthore nebst Zubehör, taxirt zu 731 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.,
b) der Berggarten an der Aaskörne zwischen Linsel und Siese, taxirt zu 119 Thlr. 6 Pf.,
c) der Knickgarten beim Holzbrunnen, zwischen Schneemann und Unger, taxirt zu 72 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.,
d) der Berggarten zu Hackeborn, zwischen Nachtwein und Marschhausen, taxirt zu 48 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., sollen

am 4ten September d. J. Morgens 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Beichenode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die neuesten Hypothekenscheine und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(435.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen. Das dem Leinweber Johann August Bernhardt gehörige, hier in der Vorstadt St. Nikolai sub Nro. 24. belegene und nebst Zubehör überhaupt zu 643 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus soll in dem auf

den 8ten Juli d. J. früh 11 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(436.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und Länderei bestehende Besitzung des Strumpfwebers Joseph Neid zu Bickenriede, abgeschätzt ersteres zu 150 Thlr. und letztere zu 72 Thlr., soll am

4ten July d. J. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden. Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(437.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die Länderei der Wittwe des Johann Georg Staufenbiel zu Büttstedt, taxirt zu 144 Thlr. soll am

8ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(438.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 15ten April 1840. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundstücke, als:

1) Ein

1) Ein Gerechtigkeitshaus sub Nro. 36., taxirt zu 1145 Thlr.,
2) $4\frac{3}{4}$ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 80 Thlr.,
3) $1\frac{7}{8}$ — Köhrland, taxirt zu 180 Thlr.,
4) $1\frac{1}{4}$ — Griesbichsland, taxirt zu 44 Thlr.,
5) $4\frac{1}{8}$ — Nodeland, taxirt zu 204 Thlr.,
6) 5 — Land von Hansteinsches Lehn, taxirt zu 280 Thlr.,
7) 1 — Kohlland, taxirt zu 24 Thlr.,
8) $8\frac{3}{8}$ — Kirchenland, taxirt zu 152 Thlr.,
9) $\frac{1}{2}$ — Windolphsland, taxirt zu 45 Thlr.,
10) $\frac{1}{2}$ Acker im Kornbache, $\frac{1}{2}$ — in dem Redenor, } taxirt zu 55 Thlr.,
11) $\frac{1}{2}$ Acker im Kornbache, $\frac{1}{2}$ — auf dem Redenor, 1 — bei der Warte, $\frac{1}{2}$ — hinter dem hohlen Stein, 2 — auf dem Reckebiel, $1\frac{1}{2}$ — auf den Eichen, 2 — vor den Eichen, } taxirt zu 430 Thlr.,
12) 1 Acker im Hahn, 1 — im Wartefelde, $\frac{1}{2}$ — daselbst, $\frac{1}{2}$ — bei der Wackenmühle, $\frac{3}{4}$ — an der Mühlstätte, } taxirt zu 240 Thlr.,
13) 2 Acker an Metzensgraben, 2 — auf den Eichen, } taxirt zu 180 Thlr.,
14) $1\frac{1}{4}$ Acker am Elmsberge, 1 — hinter den Wessen, 2 — am Galgenholze, $\frac{1}{2}$ — hinter den Wessen, } taxirt zu 138 Thlr.,
15) $\frac{5}{8}$ Acker in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 19ten August Vormittags 11 Uhr im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

Noth-

(439.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Wörbis. Die dem Handelsmann Nicolaus Kullmann und dessen Ehefrau gebornen Kaltwasser zugehörigen, in und vor Breitenholz, so wie in den Fluren von Worbis, Gernrode, Leinefelde und Birkungen gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 10 nebst Zubehör auf 380 Thlr. 15 Sgr. und

b) 17¼ Morgen Acker und 2 Wiesenplätze auf 392 Thlr.

abgeschätzt, sollen den

16ten September 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(440.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Johann Franz Fernekorn zugehörige zu Rüdigershagen sub Nro. 129. gelegene Anbauerhaus, auf 15 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(441.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Anbauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,

b) $\frac{1}{16}$ Acker Gutland auf 6 Thlr., und

c) $\frac{1}{8}$ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 19ten September c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(442.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Anspänners Friedrich August Poße zu Kuhleben gehörigen Immobilien, als:

1) Nro

1) Nro. 11. ein Wohnhaus im Oberdorfe hinter der Pfarrwohnung,
2) 3¾ Acker Kirchenland, und zwar:
   a) Nro. 821. 1 Acker Sottling am Rohnſtedter Weg,
   b) — 1508. 1½ — — — Singerberg,
   c) — 3158. ½ — — — Thalleber Weg,
   d) — 3758. ¾ — Strick am Rohnſtedter Weg,

abgeſchätzt zuſammen auf 580 Thlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 23ſten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeſtube zu Kuhleben ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dieſem Termin bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

(443.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Suhl, den 16ten März 1840. Das Wohnhaus der verehelichten Katharine Margarethe Gubitz gebornen Albrecht und der Büttner Jacob Hoffmannſchen Erben Nro. 85. in Viernau, abgeſchätzt auf 504 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebſt Realatteſt in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine

den 4ten July c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Wirthshauſe zu Viernau ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens im Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(444.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Ottenhauſen. Es ſollen folgende dem Johann Georg Rieth gehörige Grundſtücke in hieſiger Flur:

Nro. 1835., ⅛ Ar. in Rüllhauſen taxirt 25 Thlr.,
— 2905., ⅜ — im Riethe taxirt 50 Thlr.,
— 389., ½ — am Galgenraine taxirt 12 Thlr.,
— 392., ½ — daſelbſt taxirt 24 Thlr.,
— 1478., ¾ — in der Queere taxirt 25 Thlr.,

nothwendig ſubhaſtirt werden, und iſt hierzu Termin auf

den 17ten Auguſt c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsſtelle hier angeſetzt, wozu die Kaufluſtigen eingeladen werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind bey dem unterzeichneten Juſtitiar in Straußfurth einzuſehen.

Freiherrlich Geuſauſches Patrimonial-Gericht.
Blochmann.

(445.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der fiscalischen vollen Jagdberechtigung auf der Feldflur der Gemeinde Bothenhellingen, ist ein Termin auf den 16ten Juni Vormittags 11 Uhr zu Mühlhausen im Gasthof zum Schwan anberaumt, und können die Verpachtungsbedingungen zuvor in der Magistrats-Registratur daselbst eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

(446.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der fiscalischen Koppeljagdberechtigung in den Feldfluren der Gemeinden Oberdorf und Mitteldorf, auf 12 Jahre, vom 1sten September 1840 ab bis dahin 1852, ist ein Termin auf den 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Königsthal anberaumt, woselbst die Pachtbedingungen zuvor eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

(447.) Jagdverpachtung. Zur Verpachtung der niedern Jagd auf der Flur von Lohra und Flurtheilen von Münchelohra, Rohra und Hainrode auf den Zeitraum von 12 Jahren vom 1sten Juli 1840 ab, ist ein Termin auf den 19ten Juni Vormittags 10 Uhr im Gasthause des Herrn Kleemann zu Elende anberaumt. Die Verpachtungsbedingungen sind in der Königl. Oberförsterei Lohra vor dem Termin einzusehen.

Heiligenstadt, den 14ten Mai 1840.

Königl. Forst-Inspection.

Anzeigen.

(448.) Patentertheilung. Dem W. Hoppe in Berlin ist unter dem 9ten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung, sowohl der zusammengestemmten und mit Füllungen versehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einschiebeleisten verbundenen Thüren,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und den Umfang des Staats ertheilt worden.

(449.) Patentertheilung. Dem Maschinenmeister Carlizek zu Königshütte ist unter dem 20. Mai 1840 ein Patent

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Speisen von Hochdruckkesseln, in welchen Druckpumpen vorhanden sind,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(450.) Patentertheilung. Dem Tischlermeister Franz Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 22sten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schärrahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen, und den Fäden bei ihrem Abzug von den ungleich vollen Spulen eine möglichst gleiche Anspannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlichen Theile zu andern Zwecken dadurch zu beschränken,

auf sechs Jahre, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(451.) Herausgekommene Schrift. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Die Verfassung und Verwaltung
des
Preußischen Staates.

6ter Theil. Enthält:

Das Polizeiwesen des Preußischen Staates;

eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten und in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Rescripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung dargestellt von

Ludwig von Rönne, Oberlandesgerichts-Rathe, und H. Simon, Oberlandesgerichts-Assessor.

1ter Band. Bogen 1 — 24. gr. 8. Geh. 1 Thlr.

Se. Majestät der König von Preußen haben in Anerkennung der Nützlichkeit des Werkes zu gestatten geruht, daß Allerhöchstdessen Name dem Werke vorangestellt werde.

Der

Der ausführliche Prospectus über dies wichtige Werk, welches die Preußischen Staatswissenschaften in dreizehn selbstständigen Theilen darstellt, von denen einzelne in Bände zerfallen, ist in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes gratis zu haben. Der Pränumerations-Preis für den Bogen auf Maschinenpapier im größten Octav-Format beträgt 1 gGr. und ist die Erscheinung des Ganzen im Laufe eines Jahres zu erwarten. — Die zweite Lieferung, welche den Schluß des ersten Bandes bildet, erscheint binnen 14 Tagen.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 13ten Juni 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 163. Verfahren bei den Landraths-Wahlen.

Im §. 6. der Instruktion über das Verfahren bei den Landraths-Wahlen in der Provinz Sachsen vom 12ten Januar 1832 ist ausgesprochen:

„daß die im §. 4. B. a. der Kreisordnung vom 17ten Mai 1827 bezeichneten Rittergutsbesitzer (alle qualificirte Besitzer eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts ꝛc.) persönlich erscheinen oder ihre versiegelten Wahlzettel ꝛc. einsenden müssen, aber zur Abgabe ihrer Stimmen Niemanden bevollmächtigen können."

Diese Disposition stimmt mit dem §. 5. d. der Kreis-Ordnung vom 17ten Mai 1827 nicht überein, indem danach allerdings

„allen qualificirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen,"

die Vertretung gestattet ist, und wird daher jene Ausschließung in Gemäßheit höherer Autorisation hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Magdeburg, den 1sten Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 164. Form der einzusendenden Verhandlungen über gerichtliche Untersuchungen

Die Gerichtsbehörden sind bereits öfter, und zwar durch die Rescripte des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 28sten September 1813, 20sten Januar und 5ten Juni 1818, 29sten Dezember 1826, 3ten Januar und 6ten März dieses Jahres (Jahrbücher II. 36. XI. 49. und 247. XXVIII. 301. Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 Seite 23 und 99.), so wie durch unsre, durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachten Verfügungen vom 26sten

von Leichen od. Gemüthszuständen.

Januar 1836 und 6ten März dieses Jahres angewiesen worden, in allen Untersuchungen, in welchen die Obduktion eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sektionsprotokolle, ärztlichen Gutachten und chemischen Analysen, auch in allen Fällen, worin der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die hierüber abgehaltenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, ohne Zeitverlust, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange, der betreffenden Königlichen Regierung mitzutheilen.

Die Königlichen Regierungen haben ihrerseits vierteljährlich eine tabellarische Uebersicht der in ihren Bezirken vorgekommenen Verhandlungen über gerichtliche Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen an das Königliche Provinzial-Medizinal-Kollegium einzusenden, und das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zu diesen Uebersichten ein Formular mit folgenden Kolumnen vorgeschrieben:

1) laufende Nummer,
2) des Untersuchten (Obduzirten) Vor- und Zuname, Alter, Stand,
3) Gegenstand oder Zweck der Untersuchung (Obduktion),
4) Ort, an dem die Untersuchung (Obduktion) bewirkt wurde,
5) Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts,
6) Namen und Wohnort der untersuchenden (obducirenden) Aerzte,
7) Datum a. der Untersuchung (Obduktion),
   b. des abgegebenen Gutachtens (Berichts), und
   c. des Eingangs der Verhandlungen bei der Regierung,
8) Bemerkungen.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen übrigen Gerichten unsres Departements wird solches auf Antrag der Königlichen Regierung zu Erfurt mit der Auflage bekannt gemacht, die zur Ausfüllung dieser Kolumnen, namentlich der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten, erforderlichen Nachrichten in die Verhandlungen selbst mit aufnehmen zu lassen oder, wenn solches unterblieben sein sollte, der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Fall speziell anzuzeigen.

Naumburg, den 27sten Mai 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 165.

Einschätzung des Tabacks-landes für die Tabacksteuer.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 23sten d. Mts. III. 8961. verordnet, daß es für die drei Jahre 1840 bis einschließlich 1842 bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Bezirks der Königlichen Regie-

Regierung zu Erfurt in die Tabacksſteuer ohne Abänderung ſein Bewenden behalten ſoll.

Hiernach gehören alſo von den Kreiſen dieſes Regierungs-Bezirks, in welchen Tabacksbau betrieben wird,

a) in die erſte Tabacksſteuer-Klaſſe der Kreis Worbis,
b) — — zweite — — — — — Mühlhauſen,
c) — — dritte — — die Kreiſe Weißenſee, Langenſalza und Heiligenſtadt,
d) — — vierte — — der Kreis Nordhauſen.

Die vorgedachten höhern Beſtimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere die mir untergeordneten Local-Steuer-Behörden gleichzeitig auf, ſich bei Erhebung der Tabacksſteuer danach zu achten.

Magdeburg, den 28ſten Mai 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 166.

Der bisherige Förſter Lommler zu Suhler-Neundorf iſt zum Oberförſter ernannt und demſelben die erledigte Oberförſterſtelle zu Viernau in der Forſt-Inſpektion Schleuſingen übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 167.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Mai 1840.

Drei Perſonen haben auf ungewöhnliche Weiſe das Leben eingebüßt; drei Perſonen haben ſich ſelbſt entleibt.

Schädliche Natur-Ereigniſſe.

Am 3ten Mai hat in der Waldung der Gemeinde Dörna, im Kreiſe Mühlhauſen, ein Brand ſtattgefunden, wodurch auf einer Fläche von etwa drei Morgen das Unterholz ein Raub der Flammen geworden iſt.

Ein zweiter derartiger Brand hat faſt gleichzeitig die Gemeinde Schmorda, im Kreiſe Ziegenrück auf einer ungefähr einen Morgen enthaltenden Waldparcelle betroffen.

Erfurt, den 1ſten Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 168.

Nachweiſung

der Preiſe des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1840.

Gegenſtände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhauſen.			Nordhauſen.			Langenſalza.			Schleuſingen.			Im Durchſchnitt.		
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	10	1	2	8	6	2	3	2	2	14	7	2	21	1	2	11	6
Roggen .	—	1	18	7	1	18	9	1	14	9	1	16	1	1	28	2	1	19	3
Gerſte . .	—	1	12	—	1	7	6	1	12	—	1	9	9	1	19	6	1	12	2
Hafer . .	—	—	21	1	—	21	1	—	22	6	—	20	2	—	23	—	—	21	7
Erbſen . .	—	2	—	—	1	23	5	1	25	6	—	—	—	2	8	6	1	29	4
Linſen . .	—	2	—	—	1	23	10	1	27	6	—	—	—	2	8	6	2	—	—
Bohnen .	—	1	15	—	1	13	2	1	7	6	—	—	—	—	—	—	1	11	11
Kartoffeln .	—	—	16	4	—	12	9	—	16	—	—	18	—	—	10	—	—	14	7
Hirſe . .	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleiſch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleiſch .	—	—	1	10	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleiſch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	5
Schweinefleiſch	—	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier . .	Schock.	—	10	—	—	10	6	—	12	—	—	9	9	—	12	—	—	10	10
Butter . .	Pfund.	—	6	2	—	5	6	—	6	6	—	5	2	—	4	6	—	5	7
Oel . . .	Quart.	—	8	10	—	9	7	—	8	3	—	9	—	—	10	—	—	9	2
Bier . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—
Branntwein	—	—	6	—	—	4	9	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	5
Heu . .	Centner.	—	27	6	—	22	11	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	25	1
Stroh . .	Schock.	6	25	—	6	15	11	6	15	—	6	12	9	4	15	7	6	4	10

Erfurt, den 4ten Juni 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Juni 1840.

Sicherheits-Polizei.

(452.) Landesverweiſung. Der unten ſignaliſirte Dienſtknecht Johannes Bettenhauſen aus Remda im Kurfürſtenthum Heſſen iſt, nachdem derſelbe wegen verbotener Rückkehr über die Landesgrenze eine zweijährige Zuchthausſtrafe in der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Lichtenburg erlitten hat, von Mühlhauſen aus durch Transport über die Landesgrenze gebracht und demſelben auf den Grund gerichtlichen Erkenntniſſes die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten wiederholt bei zehnjähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Erfurt, den 26ten May 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

Signalement.

1) Familienname: Bettenhauſen, 2) Vorname: Johannes, 3) Geburts- und 4) Aufenthaltsort: Remda, in Kurheſſen, 5) Religion: reformirt, 6) Alter: 43 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß, 8) Haare: braun, 9) Stirn: bedeckt, 10) Augenbraunen: dunkelbraun, 11) Augen: dunkelbraun, 12) Naſe: breit, 13) Mund: groß und dick, 14) Bart: braun, 15) Zähne: geſund, 16) Kinn: geſpalten, 17) Geſichtsbildung: länglich, 18) Geſichtsfarbe: bräunlich, 19) Geſtalt: mittler, 20) Sprache: heſſiſcher Dialekt, 21) beſondere Kennzeichen: Narbe auf dem linken Zeigefinger.

Bekleidung.

1) Eine blaue Tuchmütze mit Schirm, 2) ein roth und blau karirtes Halstuch, 3) ein blau leinener Kittel, 4) eine alte gedruckte leinene Weſte, 5) ein Paar ſchwarzgraue Tuchhoſen, 6) eine blaue Tuchjacke, 7) ein Paar Halbſtiefeln, 8) zwei Hemden, 9) zwei halbe Hoſenträger von Leder.

(453.) Muthmaßlich geſtohlne Gegenſtände. Als verdächtig und muthmaßlich geſtohlen ſind hier folgende Gegenſtände:

1) ein Stück Sommerhoſenzeug, 17 Ellen haltend und ſchwarz und dunkelbraun langgeſtreift, 2) ein dergleichen, ſchwarzblau und braun langgeſtreift, 3) 14½ Elle Kattun, braun grundirt und mit .:0

weiß-

weiß punctirt, 4) 10 Stück Weiberhalstücher von Zitz, mit gelbem Grunde, Blumen und Kante, an dem einen befindet sich noch die Etikette, beschrieben: Wey $\frac{6}{4}$ M. $\frac{1}{2}$ Dtzd., und 5) 4 Stück dergleichen, von gelbem Grunde, brauner Kante und Blumen,

am 22sten d. Mts. in Beschlag genommen und an uns abgeliefert; außerdem sind als verdächtig verkauft:

1) ein Stück Sommerhosenzeug, braun, schwarz und hellblau gestreift, 2) 14 Ellen graumelirtes Zeug, zu Fußdecken geeignet, und 3) ein Schock feine weißgebleichte und geglättete Schlesinger Leinewand, wovon sich Proben zur Ansicht hier befinden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden.

Nordhausen, den 30sten Mai 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(454.) Aufforderung. Bei einer Diebstahls verdächtigen Person sind

1) ein blauseidenes geblümtes Frauenhalstuch mit blauen Frangen, 2) ein wollenes hellrothes Weiberhalstuch mit breiter Kante und mit Frangen, 3) ein dergl. schwefelweißes mit kleinen Blümchen, röthlicher schmaler Kante und Frangen, 4) ein dergl. aschgraues mit kleinen Blümchen, kleiner Kante und Frangen

in Beschlag genommen.

Diese Tücher sind wahrscheinlich gestohlen, die Eigenthümer aber noch unbekannt. Wir fordern diese daher auf, sich zur Anerkennung der Tücher bei uns einzufinden.

Nordhausen, den 27sten Mai 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(455.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Raphael Levi Burchhardtschen Erben gehörenden, zu Ellrich belegenen Häuser nebst Zubehör, nemlich:

a) Nro. 211. taxirt zu 518 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., und

b) Nro. 254. taxirt zu 303 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

(456.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten April 1840. Die den Erben des Wagners Johannes Hottenrott gehörigen, in und vor Uder belegenen Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus an Martin Gympel und der Gemeindegasse, taxirt zu 424 Thlr.,
2) $5\frac{3}{8}$ Acker Land, taxirt zu 173 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

23sten Julius d. J. früh 11 Uhr

zu Uder subhastirt werden.

(457.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen verkauft werden:

1) die der Frau Oberförster Rudolph zu Neustadt gehörige, $\frac{1}{2}$ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Gernrode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshause mit Zubehör, insbesondere mit Scheune, Stallung, $\frac{1}{16}$ Morgen Obst- und Gemüsegarten und $\frac{3}{4}$ Morgen 15 QRuthen Acker, taxirt zu 3727 Thlr. 20 Sgr.;
2) die derselben gehörigen, in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in $67\frac{5}{12}$ Morgen und einem Platze Kohlland, geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(458.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das zu Thamsbrück sub Nro. 32. gelegene Wohnhaus der Wittwe Martha Barbara Schulz geborne Heynemann und deren Kinder, abgeschätzt auf 185 Thlr., laut der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

19ten September cur.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen.

(459.) Patentertheilung. Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen ist unter dem 31sten Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebel-Echappement an Pendeluhren

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(460.) Patentertheilung. Dem Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen ist unter dem 30sten Mai 1840 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum schnellen Entsegeln der Windmühlen-Flügel, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist,

auf sechs auf einander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(461.) Patentertheilung. Dem Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorf ist unter dem 31sten Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreschmaschine

auf acht Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 20sten Juni 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 169.

Nro. 2087. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten April 1840, betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind.

Nro. 2088. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai 1840, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17ten März 1839 enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

Nro. 2089. die Erklärung vom $\frac{29.\ \text{März}}{6.\ \text{Mai}}$ 1840, die Aufhebung des §. 108. Nro. 6. der Proceß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4ten Juli 1836 in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

Nro. 2090. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Mai 1840, betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

Nro. 2091. die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{25.\ \text{April}}{25.\ \text{Mai}}$ 1840.

Das am 11ten d. M. ausgegebene 10te Stück enthält unter

Nro. 2092. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9ten Juni 1840, die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage. Erfurt, den 17ten Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 170. Besorgung der Deposital-Geschäfte.

Es wird zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß bei uns ein für allemal der Sonnabend in den Stunden von 10 bis 12 Uhr zur Vornahme der Deposital-Geschäfte bestimmt ist. Die zur Annahme bestimmten Gelder müssen vor der Einzahlung bei Gericht gehörig offerirt werden. Die Namen der drei Depositarien, an welche die Zahlungen zu leisten, sind aus dem am schwarzen Brette in unserem Geschäfts-Lokale befindlichen Aushange zu ersehen.

Schleusingen, den 2ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 171.

Der versorgungsberechtigte Gefreite von der vormaligen Garnison-Compagnie des 32sten Infanterie-Regiments Christoph Stahlhuth ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor bei dem Domainen-Rentamte zu Schleusingen und der damit verbundenen Forstkasse ernannt.

Der Rechts-Candidat Carl August Wilhelm Ferdinand Lambrecht ist zum Auskultator bei dem Oberlandes-Gericht zu Halberstadt angenommen.

1) Die Oberlandes-Gerichts-Referendarien Karl Julius Dryander, Julius August Wolfgang Ziegert II., Wilhelm Ludwig Steinert, Ernst Constantin Pfotenhauer, Carl Berthold Knauth sind resp. 16ten, 18ten und 30sten April c. beim königl. Oberlandes-Gericht zu Naumburg zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren,

2) der dasige Oberlandes-Gerichts-Auskultator Herrmann Fridolin Paszchke II. ist den 7ten d. M. zum Oberlandes-Gerichts-Referendar ernannt.

3) Die Kandidaten der Rechte Julius Bernhard Bechthold von Ehrenschwert, Karl Friedrich August von Koch, Karl Martin Gustav Lepsius, Martin Hugo Lange, Otto Traugott Brehme, Wilhelm Ferdinand Studemund, Karl Selmar Günther, Elias Zacharias Zacher sind resp. den 1sten Mai, 5ten Mai, 6ten Mai und 8ten Mai c. zu Auscultatoren daselbst angenommen.

4) Der Oberlandes-Gerichts-Referendar Otto Wilhelm August Schmidt und die Auscultatoren Christian Moritz Schäfer und Karl Friedrich Müller sind den 15ten Mai c. und resp. 18ten Mai c. vom dasigen Oberlandes-Gericht zum Königl. Kammergericht in Berlin entlassen.

5) Der

5) Der Oberlandes-Gerichts-Referendar Johann Karl Wilhelm Häusler ist den 14ten Mai c. von dem Oberlandes-Gericht in Breslau zu dem dasigen versetzt.

6) Der Regierungs-Referendar Freiherr von Rippenda zu Erfurt ist in der früheren Eigenschaft als Oberlandes-Gerichts-Referendar den 1sten Mai c. zum Oberlandes-Gericht daselbst versetzt.

7) Dem Patrimonial-Richter Beck in Cölleda ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

8) Dem Patrimonialrichter, Justizrath Köhlau zu Wiehe ist die Verwaltung des Berggerichts zu Bottendorf den 10ten April c. von der Gerichtsherrschaft mit übertragen.

9) Der Aktuarius Hesse ist von der Gerichts-Kommission in Zörbig an die zu Cönnern den 23sten Mai c. versetzt.

10) Der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Ferdinand Booch ist den 9ten Mai c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Halle an des seines Amtes entsetzten Beck Stelle ernannt.

Anstatt des nach Freiburg a./u. versetzten Posterpediteurs Laue wird, vom 1sten Juli d. J. ab, der Posterpediteur Hein aus Freiburg die Steuerreceptur in Bennshausen verwalten.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 172. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Seebach	1 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
2)	— — — — — Salza	—	20 —	—
3)	— — — — — Kirchheilingen	—	18 —	3 —

II. Zum Retablissement der abgebrannten Pfarr-Gebäude zu Ihlow, Amts Dahme.

1)	von der Königl. Superintendentur in Salza	1 Thlr.	10 Sgr.	6 Pf.
2)	vom Magistrat zu Erfurt	12 —	11 —	5 —

III. Zur

III. Zur Herstellung der Barfüßer-Kirche in Erfurt:

1) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt	165	Thlr.	7	Sgr. 6 Pf.
2) von der Königl. Superintendentur in Bennehausen .	9	—	—	— —
3) — — — — — Schleusingen .	25	—	15	— 6 —
4) — — — — — Weißensee .	22	—	8	— —
5) — — — — — Großbodungen	11	—	28	— 10 —
6) — — — — — Langensalza	16	—	16	— 1 —
7) — — — — — Salza . .	6	—	26	— —
8) — — — — — Mühlhausen .	12	—	11	— 9 —
9) — — — — — Weißensee .	1	—	—	— —
10) — — — — — Seebach . .	18	—	2	— 2 —
11) — — — — — Kirchheilingen	8	—	24	— 5 —
12) — — — — — Ziegenrück .	14	—	15	— 5 —
13) — — — — — Heiligenstadt	6	—	4	— —
14) — — — — — Bleicherode .	15	—	12	— 10 —
15) vom Magistrat in Erfurt	2290	—	12	— 7 —
16) von der Königl. Kreis-Kasse in Schleusingen	30	—	6	— 3 —
17) — — — — — — Nordhausen	45	—	24	— 3 —
18) — — — — — — Heiligenstadt	5	—	19	— 4 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten Juni 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Juni 1840.

Sicherheits-Polizei.

(462.) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zu einer fünfmonatlichen Einstellung in die Strafsection eines Reservebataillons rechtskräftig verurtheilte, unten näher signalisirte Tagelöhner August Wilhelm Wegerich hat sich von seinem Wohnorte Mühlhausen am 19ten März d. J. heimlich und ohne Legitimation entfernt.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Civilbehörden, auf denselben um so mehr vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen, als er von Neuem Betrügereien verübt hat.

Heiligenstadt, den 4ten Juni 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: August Wilhelm, Zuname: Wegerich, Gewerbe: Tagelöhner, Geburtsort: Schönstedt, Wohnort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll 1 Strich, Haare: braun und oben schwach, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: braun, Zähne: gesund bis auf zwei Backenzähne, Kinn: kurz und rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schmächtig, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Eine grüne Pelzmütze, ein blaubaumwollener Kittel, eine blaue Tuchjacke, eine blaue Weste, eine graue Sommerhose, ein braunes Halstuch mit weißen Pünktchen, ein Paar Halbstiefel.

(463.) Diebstahl. Am 19ten Mai d. J. sind zu Herreden

1) ein kupferner Kessel, 1½ Eimer, und 2) ein dergl. Kaffeekessel, 1 Maaß haltend,

gestohlen worden, die Thäter aber bis jetzt unermittelt geblieben.

der ſchon ſeit 7 — 8 Jahren unbekannt iſt — anzuzeigen, da er in Folge ſeiner zurückgelegten 20jährigen Dienſtzeit zum Empfang des Forſtverſorgungsſcheins in Vorſchlag gebracht werden ſoll; widrigenfalls er dieſes Anrechts für verluſtig erklärt und in den dieſſeitigen Liſten geſtrichen werden wird.

Nordhauſen, am 11ten Juni 1840.

Das Commando der Königl. 4ten Jäger-Abtheilung.

(467.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen Das zu Benneckenſtein sub Nro. 122. belegene, den Erben des Bäckermeiſters Philipp Adam zugehörige Haus nebſt Garten und Zubehör, welches beſage der mit dem neueſten Hypothekenſcheine und den Kaufbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxations-Verhandlungen auf 529 Thlr. 20 Sgr. abgeſchätzt worden, ſoll

den 21ſten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsſtelle zu Benneckenſtein ſubhaſtirt werden.

(468.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Die den Schütteſchen Erben gehörenden, zu Nordhauſen belegenen Grundſtücke, beſtehend:

a) in dem Hauſe Nro. 823. nebſt Zubehör im Altendorfe, taxirt zu 871 Thlr.,

b) in der Scheune nebſt Garten Nro. 835 A. A. hinter St. Eliſabeth, taxirt zu 186 Thlr.,

ſollen

am 20ſten Auguſt d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhauſe daſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft werden, und können die Taxationsverhandlungen und die neueſten Hypothekenſcheine in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

(469.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Die dem Kaufmann Samuel Sparnberg zugehörige

Hälfte von einem Garten am weißen Berge, in Schleuſinger Stadtflur, auf 180 Thlr. taxirt,

ſoll

am 26ſten September 1840, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(470.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stollberg-Wernigerödſch. Juſtiz-Amt Schwarza, den 22ſten Mai 1840. Folgende, dem Ackermann Chriſtian Friedrich Wolf gehörige, hier und in hieſiger Flur gelegene Grundſtücke, als:

a) die

bringenden Zeugnissebetr. 2394. A. 3.

resp. Magistrates darüber versehen ist, daß nicht nur von Seiten des Staates der beabsichtigten Verheirathung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, sondern daß auch die treffende Gemeinde bereit sei, das fragliche Individuum bei seiner dereinstigen Rückkehr in die Heimath mit seiner Ehefrau und seinen in der Ehe erzeugten Kindern zu jeder Zeit bei sich aufzunehmen.

Wir machen namentlich die Herrn Geistlichen auf diese Bestimmung zur Beachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam.

Erfurt, den 13ten Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 175.

Verfahren bei Steuercontraventionen in der Recursinstanz. 1256. B. 1.

Obwohl durch unsere Verfügung vom 28sten October 1825 (Stück 45 des Amtsblatts) bereits vorgeschrieben ist, daß alle Recursgesuche gegen die von Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuercontraventionen ergangenen Strafresolute, bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, und nicht bei dem Königl. Finanz-Ministerium unmittelbar eingereicht werden sollen, so ist doch diese Vorschrift, wie die Erfahrung gelehrt, nicht immer beachtet, und dadurch nur ein größerer Aufenthalt in dem Gange des Untersuchungsverfahrens veranlaßt worden.

In Folge höhern Auftrages machen wir die Denunciaten daher auf diese Vorschrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie auf die dem Königl. Finanz-Ministerium unmittelbar überreichten Recursgesuche keine Entschließung in der Sache selbst, sondern mit Hinweisung auf die in Rede stehende Bestimmung den Bescheid zu gewärtigen haben, daß ihnen überlassen bleibe, ihr Recursgesuch bei der Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet sei.

Zugleich veranlassen wir die Landraths-Aemter und Magistrate, bei Eröffnung der Resolute die Denunciaten jederzeit über dieses zu beobachtende Verfahren deutlich zu belehren.

Erfurt, den 10ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 176.

Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der in Tauchritz, Regierungs-

Des hochseeligen Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in Tauchritz bei Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde daselbst noch mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten v. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Demgemäß fordern wir die Herrn Superintendenten auf, in den evangelischen Kirchen das Abhalten dieser Collecte in der Mitte des nächsten Monats

zu

zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 18ten Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Bezirk Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4385. A. 2.

Nro. 177. Verfahren bei Steuer-Kontraventionen der Unterthanen aus den Zollvereins-Staaten.

Durch unsre, den Regierungs-Amtsblättern inserirte Verfügung vom 29sten November vorigen Jahres sind die Gerichte unsres Departements darauf aufmerksam gemacht, daß es, wenn ausländische Hausirer, insofern sie nicht als Musikanten ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben hätten, verhaftet und zur Untersuchung gezogen würden, von Seiten der Gerichte keiner Anfrage bei der betreffenden Königlichen Regierung über den, dem Strafmaße und der Abmessung des Kautionsbetrags zum Grunde zu legenden Steuersatz bedürfe, weil ausländische Hausirer, mit alleiniger Ausnahme ausländischer Musikanten-Gesellschaften, welchen unter Umständen Gewerbscheine unter ermäßigten Sätzen ertheilt werden könnten, in jedem Falle und ohne Rücksicht auf den Umfang des von ihnen betriebenen Gewerbes, mit dem Steuersatze von 12 Thlr. belegt werden müßten.

Diese Bestimmung ist jedoch nunmehr durch das uns von der Königlichen Regierung zu Merseburg mitgetheilte Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 25sten April dieses Jahres in Ansehung der Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten aufgehoben, indem die Königlichen Regierungen dadurch ermächtigt sind, den vereinsländischen Unterthanen, auch ohne die früher vorbehalten gewesene Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Gewerbescheine zu den, nach dem Regulativ vom 4ten December 1836 und den dasselbe betreffenden Verfügungen zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen, unter welchen dieselben den Inländern dergleichen Ermäßigungen bewilligen dürfen.

Da nun hiernach auch in Contraventionsfällen die für den Strafbetrag maaßgebende Steuer in gleicher Weise von der Königlichen Regierung festzusetzen ist, der Angeschuldigte mag dem diesseitigen Staate oder einem Zollvereins-Staate angehören, so folgt hieraus, daß in allen Fällen, wo vereinsländische Unterthanen wegen Gewerbesteuer-Kontravention in Untersuchung gerathen, und der Steuersatz von 12 Thlr. nicht ganz unzweifelhaft ist, die Festsetzung des Steuersatzes nach Vorschrift des Regulativs vom 4ten December 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, §. 8., und der Instruction vom 28sten Juni vorigen Jahres,

Jahres, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse abgelieferte Steuer-Kontravenienten, §. 3., vor Abfassung des Erkenntnisses von dem untersuchenden Gerichte bei der Königlichen Regierung zu beantragen ist, wonach sich unsre vorgedachte Verfügung vom 29sten November vorigen Jahres modificirt.

In Ansehung andrer Ausländer, als aus den Vereinsstaaten, verbleibt es dagegen nach wie vor bei der darin getroffenen Einrichtung.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsres Departements wird solches zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 178. Die evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, über welche das Patronatrecht dem Magistrat zu Erfurt zusteht, ist durch die Versetzung des Pastors Seemann nach Ermstedt und Gottstedt erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 179. Die evangelische Pfarrstelle zu Ermstedt und Gottstedt, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bindersleben, Heinrich Friedrich Seemann, conferirt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Nordhausen ist an Stelle des Doktors Behne der Kaufmann Olearius daselbst als Schiedsmann für den Zeitraum bis zum 1sten Juli 1841 verpflichtet und von dem Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Halberstadt bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27ſten Juni 1840.

Sicherheits-Polizei.

(472.) Aufgehobener Steckbrief. Die mittelſt Steckbriefes unterm 27ſten April c. verfolgte Sophie Blaß iſt zu Langenſalza zur Haft gebracht worden.

Heiligenſtadt, den 18ten Juni 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(473.) Proclama. Nachdem die Grundacten über den zu Erfurt am ſtumpfen Thurme im Hirſchbrühle sub Nro. 67 b., neue Nro. 82. gelegenen Garten verloren gegangen, ſo werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundſtück einen Eigenthums-Anſpruch, eine Forderung oder irgend ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen unter Vorlegung der darauf bezüglichen Documente in dem auf

den 4ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freund anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(474.) Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königlichen General-Commiſſion der Provinz Sachſen in Stendal, unter meiner Leitung ſtehenden Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen:

A. im Landräthlichen Kreiſe Nordhauſen:

1) zwiſchen dem Königlichen Domainen-Amte, den Rittergütern, den geiſtlichen Inſtituten und den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde Clettenberg, ferner den ſonſtigen Grundbeſitzern in der

Flur

Flur von Clettenberg und den Hütungsberechtigten zu Branderode, Liebenrode, Holbach, Neuhoff und Mackenrode,

2) zwischen dem Rittergute, dem Freigute, den geistlichen Instituten und sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde zu Liebenrode, ferner den sonstigen Grundbesitzern in Liebenroder Flur und den Hütungsberechtigten zu Clettenberg, Holbach, Steinsee und Mauderode,

3) zwischen dem Rittergute, der Schule und den sämmtlichen Gemeindemitgliedern zu Holbach, ferner den sonstigen Grundbesitzern in Holbacher Flur und den Hütungsberechtigten zu Liebenrode, Clettenberg, Schiedungen und Mackenrode,

4) zwischen der Königlichen Erbpachts-Domaine, den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einschließlich der Schule zu Schiedungen und den sonstigen auswärts wohnenden Grundbesitzern in der Flur von Schiedungen, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Holbach, Clettenberg, Mackenrode und Gratzungen,

5) zwischen dem Rittergute, der Königlichen Schäferei, den sämmtlichen Gemeindemitgliedern, einschließlich der Schule zu Branderode, ferner dem Herzoglich Braunschweigschen Stifts-Amte zu Walkenried, der dasigen Domaine und den sonstigen auswärts wohnenden Grundbesitzern in der Flur von Branderode, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Clettenberg, Obersachswerfen und Walkenried,

6) zwischen den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, incl. der geistlichen Institute zu Mackenrode und den Hütungsberechtigten zu Clettenberg und Schiedungen,

7) zwischen den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde und der Schule zu Obersachswerfen und der hütungsberechtigten Königlichen Domaine zu Clettenberg, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Branderode,

8) zwischen den sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern und den geistlichen Instituten zu Etzelsrode, ferner den hütungsberechtigten Königlichen Erbpachts-Domainen zu Schiedungen und Bliedungen,

9) zwischen dem Rittergute, den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde und den geistlichen Instituten zu Stöckey, ferner den sonstigen Grundbesitzern in Stöckeyer Flur und den Hütungsberechtigten zu Werningerode, Ebschenrode und Limlingerode,

10) zwischen der Königlichen Erbpachts-Domaine, dem Rittergute, den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einschließlich der geistlichen Institute zu Klein-Wechsungen und den Hütungsberechtigten zu Hochstedt,

11) zwischen den Rittergütern, den sämmtlichen Besitzern von Gerechtigkeitshäusern, einschließlich der geistlichen Institute zu Niedergebra und den Hütungsberechtigten zu Obergebra, in dem zwischen Niedergebra und Obergebra belegenen Waldreviere „Mackenheegen" genannt,

12) zwischen den Rittergütern, den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einschließlich der geistlichen

lichen Institute zu Niedergebra und den sonstigen Grundbesitzern in der Flur von Niedergebra und der hütungsberechtigten Königlichen Domaine Lohra, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Elende, ferner zwischen dem Königlichen Domainen-Fiscus und den Hütungsberechtigten zu Niedergebra, Klein-Berndten, Friedrichsrode, der Königlichen Domaine Lohra, incl. Forsthaus Lohra in dem Königlichen Lohraer Forstreviere und endlich zwischen den Grundbesitzern zu Bleicherode, der hütungsberechtigten Königlichen Domaine Lohra und den Hütungsberechtigten zu Niedergebra, in einem Theile der Feldmark von Bleicherode,

13) die Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwischen den Hütungsberechtigten zu Elbingen und den Hütungsberechtigten zu Steinbrücken und Hayn, ingleichen die Special-Separations-Sache auf der Feldmark Elbingen, zwischen dem Gutsbesitzer August Böttcher zu Rürleben, als Eigenthümer der Hälfte des Ritterguts Elbingen, dem Hauptmann Johann Friedrich von Biela zu Wernrode, als Besitzer des vierten Theils vom Rittergute Elbingen und den Gebrüdern von Byla zu Uthleben, als a) dem Lieutenant Ludwig Christian Friedrich von Byla und b) dem Gutsbesitzer Carl Ernst August Ludwig von Byla, als gemeinschaftliche Besitzer des vierten Theils vom Rittergute Elbingen,

14) die Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwischen den hütungsberechtigten Rittergütern, den Gemeindemitgliedern und den geistlichen Instituten zu Rürleben und den Hütungsberechtigten zu Elbingen in der Flur von Rürleben, ingleichen die damit in Verbindung stehende Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwischen den hütungsberechtigten Rittergütern zu Rürleben und den sämmtlichen Hütungsberechtigten zu Elbingen in der Feldmark Elbingen,

15) die Wiesenhütungs-Aufhebungs- und Ablösungs-Sache zwischen dem Königlich Preußischen Landrathe Carl Friedrich Ferdinand Joseph von Byla hierselbst, als Besitzer eines Mannlehn-Ritterguts zu Wolkramshausen und einer zu diesem Gute gehörigen Wiese von 4 Morgen 85 □Ruthen, in der Flur von Rürleben belegen, einerseits und den zur Hütung auf dieser Wiese Berechtigten zu Rürleben, andererseits,

16) die Vieh- und Weide-Ordnungs-Regulirungs-Sache im Königlichen Bliedunger Unterforste, verbunden mit einer partiellen Theilung und Ablösung der Hütungsrechte zwischen dem Königlich Preußischen Forstfiscus und den Hütungsberechtigten zu Bliedungen, Forsthaus Königsthal, Lipprechterode, Klein-Bodungen, Arebra, Gratzungen, Etzelsrode, Immenrode, Schiedungen, Haferungen und Fronderode;

B. im Landräthlichen Kreise Worbis:

17) die Vieh- und Weide-Ordnungs-Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sache zwischen dem Freigutsbesitzer Carl August Steuber und den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einschließlich der geistlichen Institute zu Craja und den sonstigen Grundbesitzern in Crajaer Flur,

18) die

18) die Weide-Theilungs- und Ablösungs-Sache zwischen den sämmtlichen Gemeindemitgliedern, einschließlich der Schule zu Hauröden und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kammergute zu Groß-Bodungen,

19) die Gemeinheits-Theilungs-Sache zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kammergute und den sämmtlichen Gemeindemitgliedern, einschließlich der geistlichen Institute zu Groß-Bodungen, ferner den sonstigen Grundbesitzern in der Groß-Bodungener Flur, ingleichen zwischen den Grundbesitzern zu Klein-Bodungen und den Hütungsberechtigten zu Groß-Bodungen in einem Theile der Klein-Bodungener Flur,

werden hiermit theils in Folge der Bestimmungen der §§. 11. 12 und 14. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und der §§. 24. 25 und 26. des Gesetzes vom 30sten Juni 1834, theils auf Antrag der Interessenten zur Ermittelung unbekannter Theilnehmer und Feststellung der Legitimation zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche als Lehnsherren, Lehnsfolger, Fideicommißanwärter, Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigte oder wegen eines sonstigen noch unbekannten Theilnehmungsrechts ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens bis zu dem auf

den 19ten September 1840 Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslocale, in der Rautenstraße No. 307. hierselbst,

angesetzten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans oder beim Abschluß des Recesses zugezogen seyn wollen, unter der Verwarnung:

daß beim Nichterscheinen sie die Auseinandersetzung selbst in dem Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Da auf mehreren Gütern bei den zu A. und B. gedachten Gemeinheits-Theilungen solche Real-Berechtigungen ruhen, wofür, wenn auf deren Ablösung provocirt wird, nach der Ablösungs-Ordnung vom 15ten Juli 1829 eine Landesentschädigung angeboten werden kann, so wird den betreffenden Abgabenberechtigten überlassen, diese Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung zu benutzen.

Nordhausen, den 11ten Juni 1840.

Der Oeconomie-Commissarius Kohler,
als Special-Commissarius.

(475.) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Gerichtsschöppen Joseph Nehse zu Dittelstedt gehörigen Haus und Ackergrundstücke, als:

I. das Haus nebst Zubehör unter No. 23. zu Dittelstedt,

II. die Ackergrundstücke:

a) Dittelstedter Flur:

1) Fol. 129. No. 892. 1½ Acker, 2) Fol. 127. No. 298. ½ Acker, 3) Fol. 127. No. 299. ½ Acker;

b) in

b) in Melchendorfer Flur:

1) Fol. 295. Nro. 130. ¾ Acker, 2) Fol. 969. Nro. 306. 1 Acker,

ad I. auf 836 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

ad IIa. auf 135 Thlr.,

ad IIb. auf 160 Thlr.

gerichtlich taxirt zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12ten September curr. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

(476.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in der Stadt Erfurt im VI. Bezirke unter Nro. 1257. gelegene, dem Weber Johann Christian Schneider und dessen Kindern gehörige Haus, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 22sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(477.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Juni 1840. Das den Johannes Wirschenkschen Erben zu Kaltenebr gehörende, daselbst sub Nro. 38. belegene, auf 120 Thlr. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten October c. an Gerichtsstätte hier subhastirt werden.

(478.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 2ten Juni 1840. Das dem Andreas Saul zu Bodenrode gehörende, sub Nro. 27. belegene, auf 194 Thlr. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 30sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(479.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 4ten Juni 1840. Das den Johannes Weißhaarschen Erben zu Ershausen gehörende, daselbst sub 94. belegene, auf 150 Thlr. taxirte Haus soll zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

am 1sten October c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Ershausen subhastirt werden.

(480.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den

den 9ten April 1840. Die den Christian Hahnschen Erben zu Sickerode gehörenden Grundstücke daselbst, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 430 Thlr.,

2) 19¾ Acker Landes, taxirt zu 482 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

24sten July Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Sickerode subhastirt werden.

(481.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Leinewebers Joseph Günther zugehörigen, in und vor Germrode gelegenen Grundstücke, als:

a) ein Einwohnerhaus Nro. 148. auf 120 Thlr. und

b) 1½ Morgen Land und ein Kohlplatz auf 80 Thlr. 15 Sgr.

abgeschätzt, sollen den

29sten September 1840 Mittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Germrode subhastirt werden. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(482.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das den Erben des Leinewebers Johann Peter Schmidt, und der Ehefrau des Gerichts-Boten Weinrich gebornen Schmidt zugehörige, hierselbst sub Nro. 47. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, auf 1432 Thlr. abgeschätzt, soll

den 17ten August d. J. Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(483.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das in hiesiger Stadt sub Nro. 435. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, der Gebrüder Carl Gottlob Christian und Johann Samuel Christian Hahn, abgeschätzt ohne Abzug der im Taxations-Instrumente besonders verzeichneten Abgaben auf 1175 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem

am 1sten August d. J.

neu anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(484.) Verpachtung von Grundstücken. Zur Verpachtung der städtischen Grundstücke in der Gebeseer Flur:

a) 62 Acker Artland weniger 81½ QR., bis zum 1sten November c. verpachtet an Ernst Friedrich Zitzling und Johann Dietrich Bernsdorf,

b) 16 Acker Wiesen, jetzt Artland, in den langen Wiesen, in der sogenannten Meerrettigsecke an der Henschleber Grenze,

c) 4 Ac-

c) 4 Acker Grummetwiesen hinter Ringleben, beide an Johann Dietrich Bernsdorf verpachtet,

d) 10 Acker Wiesen in den langen Aeckern auf den Bruch stoßend, an den Guthsbesitzer Herrn Wadsack verpachtet,

haben wir einen Bietungstermin auf den 8ten Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ober-Gasthofe zu Gebesee anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Grundstücke sowohl hier, als am Orte des Termins öffentlich ausgehangen ist.

Erfurt, den 17ten Juni 1840.

Der Magistrat.

(485.) Verpachtung von Grundstücken. Verpachtung nachgenannter Grundstücke:

in der Elxleber Flur:

a) 9 Acker Arthland Nro. 131.,
b) 2½ — — — 140.,
c) 2 — — — 155.;

in der Witterdaer Flur:

d) 3 Acker Arthland Nro. 666.,

haben wir einen Bietungstermin auf den 18ten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem neuen Gasthofe zu Elxleben anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Grundstücke sowohl am Orte des Termins als auch bei uns vorher eingesehen werden kann.

Erfurt, den 19ten Juni 1840.

Der Magistrat.

(486.) Beabsichtigte Vertiefung eines Mühlen-Bachbettes. Der Müller Georg Andreas John zu Lengefeld beabsichtigt, das unterhalb seiner an der Luhne belegenen Mühle befindliche Bachbett zu vertiefen, um dadurch sich einen bessern Wasserabzug zu verschaffen.

Indem dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die benachbarten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerspruchs geltend machen können, wird dabei zugleich bemerkt, daß, wenn nach Ablauf einer von heute ab anhebenden achtwöchentlichen Frist keine desfallsigen Anmeldungen hier eingegangen sind, der erforderliche Consens zu dieser Veränderung höhern Orts extrahirt werden wird.

Mühlhausen, den 12ten Juni 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

Anzeigen.

(487.) Patentertheilung. Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin iſt unter dem 13ten Juni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargeſtellte Verbeſſerung der Maſchinen Behufs der Herſtellung zum Filzen beſtimmter Watten aus Wolle und andern Thierarten,

ſo wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(488.) Patentertheilung. Dem Mechanicus Friedrich Overmann zu Koblenz iſt unter dem 17ten Juni c. ein Patent

auf eine rotirende Dampf-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zuſammenſetzung

auf ſechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(489.) Für die Herren Deſtillateure, Kaufleute, Gaſtwirthe u. ſ. w.

Bei A. F. Schultz in Berlin, Stralauerſtraße Nro. 12. iſt neu erſchienen und daſelbſt gegen portofreie Einſendung von 2 Thlr. zu haben:

Die praktiſche Deſtillirkunſt, oder vollſtändige Anweiſung zur Anfertigung aller einfachen und doppelten Branntweine und Liqueure, Ratafias, Crems u. ſ. w. auf kaltem Wege mittelſt ätheriſcher Oele und durch Extraction, ſo wie auf warmen Wege durch Deſtillation und der ſicherſten und bewährteſten Methode den rohen Branntwein zu entfuſeln und zu reinigen von Schultz, Apotheker, wirklichem Mitgliede des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutſchland und ehemaligen praktiſchem Deſtillateur. Berlin 1840.

Zugleich ſind demſelben die ganz neu entdeckten Vorſchriften zur Anfertigung eines den Jadiſchen noch übertreffenden Rums, Cognacks und Franzbranntweins, ſo wie des Weinſprits (wovon jetzt ſo bedeutende Quantitäten nach dem Auslande verſchickt werden) beigefügt, welcher auf eine äußerſt leichte und billige Weiſe in jedem Lokal und in jeder Quantität hergeſtellt werden kann.

Jedem Abnehmer wird übrigens die Bedingung gemacht, die darin enthaltenen Vorſchriften nur für ſich allein zu benutzen und ſolche niemanden Anders mitzutheilen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 4ten Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 180.

Nro. 2093. die Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend, vom 13. Mai 1840.

Nro. 2094. die Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen, vom 29sten Mai 1840.

Erfurt, den 29. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 181. Ausstellung von Attesten seitens der Dorfgerichte. 2098. A. 1.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß auf dem Lande die nach §. 14. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 von der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden erforderlichen amtlichen Erklärungen, daß der Aushändigung der Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe, häufig von den Dorfgerichten ausgestellt worden.

Die Ausstellung solcher Atteste übersteigt jedoch die Competenz der Dorfgerichte, indem in Immediatstädten nur der Magistrat, in Mediatstädten hingegen und auf dem Lande nur die Gutspolizei-Behörde, oder wo solche nicht vorhanden, nur der Landrath zur Ertheilung solcher Atteste befugt ist, was wir

mit

mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Dorfgerichte sich der Ausstellung der fraglichen Atteste durchaus zu enthalten haben.

Erfurt, den 17ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 182.

Verwendung des Stempels zu Verträgen über die Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten.

817. C.

Es sind schon einigemal in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen worden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinsichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden soll, wenn bei dem Abschlusse der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt. Bisher ist, in Folge des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in solchen Fällen, nach der von dem Stempelpflichtigen zu machenden Werths-Angabe, oder nach der von der Steuerbehörde zu veranlassenden Abschätzung, der Vertrag auf das tarifmäßige Stempelpapier geschrieben oder dasselbe doch spätestens binnen 14 Tagen nachgebracht und zum Vertrage verwendet werden müsse. Den gemachten Wahrnehmungen zufolge wird aber nach diesem Grundsatze nicht überall verfahren, auch ist es bedenklich gefunden worden, auf dessen Durchführung streng zu bestehen, da die in den Lieferungs-Verträgen gestellten Bedingungen oft jede auch nur annähernd richtige Abschätzung des Umfanges der Lieferung und des dafür zu zahlenden Geldbetrages unthunlich machen.

In der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, ergehet daher nachstehende Anweisung:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung in sofern nicht ankommt, als ein Werths-Unterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thlr. den Satz des Stempels nicht verändert.
2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhöhung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedes-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Juli 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(490.) Aufforderung. Der Jäger Karl August Trolsch, geboren am 2ten August 1795 zu Heuckewalde, im Kreise Zeitz, des Regierungs-Bezirks Merseburg, welcher am 24sten Juni 1820 bei der Königlichen 4ten Jäger-Abtheilung zum Dienst eingetreten und den 9ten März 1823 zur Reserve nach seiner Heimath entlassen worden ist, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Abtheilungs-Commando sofort und spätestens bis Ende d. J. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort — der schon seit 7 — 8 Jahren unbekannt ist — anzuzeigen, da er in Folge seiner zurückgelegten 20jährigen Dienstzeit zum Empfang des Forstversorgungsscheins in Vorschlag gebracht werden soll; widrigenfalls er dieses Anrechts für verlustig erklärt und in den diesseitigen Listen gestrichen werden wird.

Nordhausen, am 11ten Juni 1840.

Das Commando der Königl. 4ten Jäger-Abtheilung.

(491.) Verloren gegangener Gewerbschein. Der Viehhändler Gottgetreu Heym aus Heidersbach hat den ihm unterm 19ten November v. J. von uns ertheilten Gewerbeschein pro 1840 zum Handel mit Vieh angeblich verloren.

Wir haben demselben auf sein Gesuch einen anderweiten Gewerbeschein unter Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums mit dem nöthigen Vermerke ausfertigen lassen, und bringen dieß hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden, um den möglichen Mißbrauch des hiermit für ungiltig erklärten frühern Gewerbescheins zu verhüten.

Erfurt, den 24sten Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(492.) Verloren gegangener Gewerbschein. Da der Musicus Joseph Neumann aus Hundeshagen den ihm unterm 16ten November v. J. sub Nro. 570. von uns ertheilten Gewerbeschein zum Betriebe des Musikgewerbes mit 5 Gehilfen pro 1840 auf der Reise von Bischofswerder nach Straßburg zwischen den Dörfern Zmiewo und Niskebrodno im Regierungsbezirke Marienwerder angeb-

angeblich verloren hat, so wird dieser Gewerbeschein mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß wir dem Neumann einen andern unter Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums und mit dem nöthigen Vermerke versehen, haben aushändigen lassen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Polizeibehörden, um jeden Mißbrauch zu verhüten.

Erfurt, den 24sten Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(493.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 828. belegene, der verehelichten Gärtner Strunze, Johanne Christiane geborne Reiche gehörige Haus, abgeschätzt auf 623 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September 1840 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(494.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Sinnschen Erben und den Geschwistern Leopold gehörenden, in und bey Bleicherode belegenen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus Nro. 206 b. vor dem Oberthore nebst Zubehör, taxirt zu 781 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.,
b) der Berggarten an der Aaskörne zwischen Linsel und Siese, taxirt zu 119 Thlr. 6 Pf.,
c) der Knickgarten beim Holzbrunnen, zwischen Schneemann und Unger, taxirt zu 72 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.,
d) der Berggarten zu Hackeborn, zwischen Nachtwein und Marschhausen, taxirt zu 48 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., sollen

am 4ten September d. J. Morgens 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die neuesten Hypothekenscheine und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(495.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich in der Vorstadt sub Nro. 803. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Stallung und dahinter belegenen kleinen Garten, auf 164 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt und den Willeschen Erben gehörig, soll in dem

auf den 7ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich anberaumten Termine verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(496.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 14ten Juni 1840. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph zu Bischhagen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 24., taxirt zu 900 Thlr.,
2) 49½ Acker Landes, taxirt zu 2892 Thlr.,
3) 2½ Acker Landes und Wiesen in Siemeröder Flur, taxirt zu 160 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 10ten October c. früh 11 Uhr im Gemeindehause zu Bischhagen subhastirt werden.

(497.) Nothwendige Subhastation. Patrimonial-Gericht Merxleben. Die den Schnells Eheleuten Georg Heinrich Schnell und Johanne Rosine Schnell im Dorfe und Flur Merxleben zugehörigen Grundstücke an Haus und Länderei, abgeschätzt zusammen auf 1833 Thlr., sollen

auf den 30sten September Vormittags von 11 bis Abends 6 Uhr

meistbietend verkauft werden.

Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen können bei dem hiesigen Patrimonialgericht eingesehen werden.

(498.) Verkauf von Grundstücken. Die den Erben des Nagelschmidts Sebastian Wiethahn sen. zugehörenden in und bey Benneckenstein belegenen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus Nro. 203. nebst Zubehör, taxirt zu 401 Thlr. 9 Sgr.,
b) 1 Tagewerk Wiese hinter dem Krugberge, taxirt zu 30 Thlr.,
c) ¾ Tagewerk Lehde, am Zollhäuser Wege, taxirt zu 45 Thlr.,

sollen den 26sten September d. J. Vormittags 10 Uhr

vor Königlicher Gerichts-Commission zu Benneckenstein öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 8ten Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(499.) Verpachtung von Grundstücken. Zur Verpachtung nachgenannter städtischer Grundstücke in der Walschleber Flur:

a) 33¼ Acker Artland, in mehreren Abtheilungen am Walschberge,
b) 3 — — Nro. 484 und 486 in den Hanfländern,
c) 15 — — vormals Wiesen, Nro. 224., der Haun genannt,
d) 1½ — zweischürige Wiese, Nro 224. im Haun,

haben wir einen Bietungstermin auf den 20sten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Schenke

Schenke zu Walschleben anberaumt, und laden Pachtluſtige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen und Beſchreibung der Grundſtücke im Termine bekannt gemacht, aber auch vorher bei uns eingeſehen werden können.

Erfurt, den 23ſten Juni 1840.

Der Magiſtrat.

(500.) Wieſen-Verpachtung. Auf den 9ten July d. J. ſoll auf dem Rathhauſe zu Gebeſee Vormittags 10 Uhr die diesjährige Heu-Nutzung von circa 65 Acker in ſauren Wieſen auctionsmäßig verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebeſee, den 23ſten Juni 1840.

Der Magiſtrat.

(501.) Verpachtung eines Rathskellers und ſtädtiſchen Brauhauſes. Mit dem 31ſten December d. J. endet die Pacht ſowohl des hieſigen Rathskellers als auch des ſtädtiſchen Brauhauſes. Zur anderweiten Verpachtung beider Theile haben wir einen Termin auf

Freitag den 31ſten Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber auf dem Rathskeller zu erſcheinen, eingeladen werden.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegt werdenden Bedingungen können ſchon vorher an den Wochentagen in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden bei uns eingeſehen werden.

Worbis, den 24ſten Juni 1840.

Der Magiſtrat.

Anzeigen.

(502.) Acten-Verkauf zu Eckardtsberga. Hohen Auftrage zu Folge iſt zur Verſteigerung der zum Verkaufe geeigneten Acten des Gerichts-Archivs zu Eckardtsberga (circa 50 — 60 Ctr.) Termin auf

den zwanzigſten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Kaufluſtige mögen ſich zu geſetzter Zeit in dem Gerichts-Commiſſions-Locale hieſelbſt einfinden und der weitern Verhandlung gewärtig ſein.

Eckardtsberga am 9ten Juni 1840.

v. c.

Kirchheim.

jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Akten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen, und von der sich ergebenden Summe von 50 Thlr. oder mehr der Stempel zu erheben, bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schlusse des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sey. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, eben so wie auf dem Haupt-Exemplar notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungsquantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2. vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

4) Vorstehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der blos unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträge verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorschrift des §. 12. des Stempelgesetzes.

Es ist hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen, um die festgestellten Grundsätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Berlin, den 26sten Mai 1840.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses. II. Abtheilung. v. Ladenberg.

Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. Im Allerhöchst. Auftrage v. Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 24sten Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 183. Die im Jahre 1839 mortificirten Staats-Schuld-Dokumente. 868. C.

Die nachfolgende Liste wird im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27sten Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1839 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Thlr.	
138827	F.	Cour.	50	vom 6ten August 1838.

Berlin, den 26sten Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Beilage

zum 27. Stücke

des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Juli 1840.

Allerhöchste Bekanntmachung.

An das Staats-Ministerium.

Nro. 184.

Ich befehle, zwei kostbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

„Mein letzter Wille," das andere

„Auf Dich Meinen lieben Fritz, u. s. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1sten Dezember 1827 datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang

fang Meines Regimentes durch keinen schöneren Act, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sans-Souci, den 12ten Juni 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinen Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, möchtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war), als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur selten mit Erfolg), Mir zu entziehn, bestrebt gewesen sind.

Berlin, den 1sten Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens danach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst.

Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.

Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit Ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist.

Verabsäume nicht die Eintracht unter den europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen europäischen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen;

denn

denn nur dieser bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland!

Gott behüte und beschütze Unser Haus, jetzt und immerdar!

Er segne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1sten Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 11ten Juli 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 185. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften, als:

1) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Ein Inbegriff des Neuesten und Bewährtesten aus dem Gebiete der Künste und Gewerbe, der Land- und Hauswirthschaft, der Natur- und Völkerkunde. Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 7ter Jahrg. 1839. Redigirt von O. Möllinger. In 12 monatlichen Lieferungen, mit einer lithographirten Beilage und vielen eingedruckten Abbildungen. Solothurn, Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commission bei Jent und Gaßmann.

2) Deutsche Beispiel-Grammatik, oder ausgewählter syntaktisch geordneter Stoff zu Denk- und Sprachübungen. Mit kurzen grammatischen Bemerkungen. Für höhere Bürgerschulen und die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Von Fr. Theodor Vernaleken, Secundar-Lehrer im Canton Zürich. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber et Comp. 1840.

3) Ueber den Zweck und Gebrauch der Beispiel-Grammatik. Nebst Andeutungen und Beispielen über die logische und grammatisch-stylistische Zergliederung der Mustersätze. Mit Bezugnahme auf das Uebungsbuch. Von Fr. Theodor Vernaleken. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber et Comp. 1840.

4) Die

4) Die Jugendfeste. Freundesgabe auf das Jahr 1840 für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde. Von Jacob Sprungh, Pfarrer in Thalweil. Mit 10 lithographirten Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

5) Der christliche Pilger. Morgenländische Bilder und Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Von Heinrich Wild, Pfarr-Vikar zu Küßnach. I. Bändchen. Kleinasien. Mit einer Karte. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1840.

6) Kleines französisches Lesebuch, enthaltend Gespräche, Erzählungen, Briefe und Gedichte. Zum Gebrauche in Sekundar-Schulen und zum Selbstunterricht. Herausgegeben von J. J. Bär und L. Guignard.

Auch mit dem Titel:

Recueil de dialogues, contes, lettres, et poésies. Al'usage des ecoles secundaires. Publié par I. I. Baer et L. Guignard. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 1840.

7) Die Volkssynode. Kämpfe um ihre Einführung in den Canton Zürich. In gesammelten Blättern von M. Hirzel, Alt-Bürgermeister. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1840.

8) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage:

lag es nicht in der Tendenz des vertriebenen Zürcherischen Erziehungsrathes, die sittlich religiöse Wirksamkeit der Volksschule zu untergraben? den christlichen Seelsorgern in der Schweiz und vorzugsweise im Canton Zürich zur Betrachtnahme vorgelegt von einem Laien. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1840.

9) Monographie der Puerperalkrankheiten von Theodor Helm, Dr. der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp. 1840.

10) Großbritanniens Mineral-Conchologie, oder ausgemahlte Abbildungen und Beschreibungen der Schalthier-Ueberreste, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Tiefen der Erde erhalten worden sind; von James Sowerby. Deutsche Bearbeitung, durchgesehen, berichtigt und bevorwortet, von Dr. Agassiz. Neuchatel. Lithographie von H. Nicolet. 1837.

11) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 8ter Jahrgang. 1840. Januar, Februar, März. Mit 21 gedruckten Abbil-

Abbildungen. Solothurn. In Commission bei Jent und Gaßmann. 1840.

12) Schweizerisches Gewerbeblatt. 1ster Jahrgang 1840. 1stes Heft. Mit 18 eingedruckten Abbildungen und 9 lithographirten Tafeln. Solothurn, Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commission bei Jent und Gaßmann.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten Juni 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 186. Realisirung verlooster Staatsschuldscheine und Pfandbriefe. 813. C.

Es ist vorgekommen, daß die Verwaltungen der Instituten-Kassen die Realisirung zur Verlooſung gekommener Staatsschuldscheine und Pfandbriefe, in deren Besitz sie sich befinden, verabsäumt und dadurch Verluste herbeigeführt haben. Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher den Verwaltungen der Instituten-Kassen die größte Aufmerksamkeit auf dergleichen Papiere aller Art empfohlen und denselben eröffnet, daß sie (die Curatoren und der Rendant) für jeden durch versäumte rechtzeitige Realisirung verlooſeter Papiere entstehenden Verlust verantwortlich und zum Ersatz ex propriis verpflichtet sind.

Erfurt, den 24sten Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 187. Vereidigung der mittelbaren Beamten. 939. C.

Nachdem in Folge Allerhöchsten Befehls, die Vereidigung aller unmittelbaren Staatsdiener angeordnet worden, ist zugleich durch das Königl. Staats-Ministerium bestimmt worden, daß die mittelbaren Beamten, so wie das gesammte Personal der Geistlichen und Schullehrer aller Kategorien lediglich auf ihren Diensteid, insoweit sie einen solchen früher bereits geleistet haben, hingewiesen werden sollen.

Indem wir dieser hohen Anordnung hiermit nachkommen, machen wir zugleich auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten August 1832 aufmerksam, nach welchen jeder, dem irgend ein Amt anvertraut

 wird

wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten übernimmt, und wenn ein Amts-Vergehen oder Verbrechen vorfällt, die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob ein Amtseid geleistet worden ist oder nicht.

Erfurt, den 5ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 188.

Ausgelooste Seehandlungs-Prämienscheine.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Das Königliche Oberlandesgericht erhält mit Beziehung auf die Zirkular-Verfügung vom 20sten Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 95.) die beifolgenden Exemplare der von 1833 bis 1839 einschließlich erschienenen Verzeichnisse der in den ersten sieben Ziehungen der Seehandlungsprämien-Scheine ausgelooften Serien und Nummern, um davon bei der Recherche in dessen Depositorien Gebrauch zu machen und die größeren Königlichen Gerichte des Departements zu gleichem Zweck mit Exemplaren zu versehen, die übrigen Untergerichte aber zu benachrichtigen, bei welchen Gerichten diese Bekanntmachungen einzusehen seien, damit sie sich wegen Mittheilung derselben oder Auskunftsertheilung nöthigenfalls in Korrespondenz setzen, wofern sie nicht im Besitz der betreffenden Stücke der Staatszeitung sind, oder sich dieselben verschaffen können.

Berlin, den 11ten Juni 1840.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2174.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements, so wie den betreffenden Gerichtseingesessenen, mit der Nachricht bekannt gemacht, daß Exemplare der darin gedachten Verzeichnisse bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen, Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 1sten Juli 1840.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Daß

Daß nach Allerhöchster Königlicher Bestimmung Se. Königl. Hoheit, der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät, „der Prinz von Preußen" titulirt werden soll und daß also diesem Titel keine weitere Bezeichnung und insbesondere nicht der Vorname Sr. Königlichen Hoheit beizufügen ist, wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht. Nro. 189. Titel Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen.

Naumburg, den 30sten Juni 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Rehungen und Gerterode, in der Diöces Bleicherode, ist dem Candidaten des Predigtamts, Franz Adolph Limprecht aus Wossleben, im Kreise Nordhausen, verliehen worden. Nro. 190.

Dem Candidaten des Predigtamts, Friedrich Carl Adolph Rudolphi aus Straußfurt, ist das evangelische Pfarramt zu Kühnhausen und Tiefthal, im Kreise Erfurt, verliehen worden.

Der Kaufmann Albert Berlin zu Nordhausen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath, Landgerichts-Direktor Grabe zu Erfurt ist den 2ten Juni c. vom 1sten Oktober an pensionirt.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Hübner ist den 29sten Mai c. eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Julius August Wolfgang Ziegert II. und Rudolph Friedrich Karl Martins sind von dem Königl. Oberlandes-Gerichte zu Naumburg resp. an das Königl. Oberlandesgericht zu Posen und Landgericht zu Koblenz den 14ten Mai und 29sten Mai c., und der Oberlandesgerichts-Assessor Rhenius dagegen ist den 18ten Juni c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem in Naumburg versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Paul Julius Schumann zu Naumburg ist den 22sten Mai c. zum Justiz-Kommissair bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz und den Patrimonialgerichten des Zeitzer Kreises ernannt, nachdem die Justiz-Kommissarien Hütter und Krinitz daselbst verstorben sind.

Die

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Otto Friedrich Senff, Herrmann Wilhelm Treſcher zu Naumburg ſind den 9ten und 23ſten Mai c. zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren, der daſige Oberlandesgerichts-Referendar Lambert Gremler iſt den 15ten Juni c. zum unbeſoldeten Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Worbis ernannt.

Der Auskultator Hieronymus Bruno Häner iſt den 27ſten Mai c., der Kammergerichts-Auskultator Otto Georg Oppenheim den 9ten Juni c. zum Oberlandesgerichts-Referendar in Naumburg befördert.

Der Auskultator Otto Ludwig Karl von Minnigerode iſt den 6ten Juni von dem Oberlandesgericht in Halberſtadt, der Referendar Eduard Friedolin Möbius den 19ten Juni c. und der Auskultator Otto Ferdinand von Vietinghoff den 16ten Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg verſetzt.

Die Kandidaten der Rechte Anton Robert Sernau und Karl Gottfried Naumann ſind den 19ten Juni und 20ſten Juni c. zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren in Naumburg angenommen.

Der Aktuar Karl Wenzel bei der Gerichts-Kommiſſion in Eckartsberga iſt mit Beibehaltung dieſes ſeines Titels als Kanzliſt und Salarienkaſſen-Kontroleur zu dem Land- und Stadtgerichte in Cölleda den 5ten Juni c. verſetzt und der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Wilhelm Ritſchl von Hartenbach zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommiſſion zu Eckartsberga eodem ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Diätar und Kalkulator Hauptmann Haſenbalg zu Weißenſee iſt den 26ſten Juni c. zum Oberlandesgerichts-Kanzliſten an des verſtorbenen Hildebrand Stelle ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor Herold zu Eisleben iſt den 12ten Juni c. an die Gerichts-Kommiſſion zu Hettſtedt verſetzt.

Der bisherige Hilfsbote invalide Unteroffizier Friedrich Kirchhoff iſt zum Gerichts-Boten und Exekutor bei dem Gerichtsamte zu Annaburg den 2ten Juni c. angenommen.

Dem Patrimonialrichter Leſſing zu Herzberg iſt die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kötten den 22ſten Mai c. mit übertragen.

Nach-

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 191.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1840.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 9ten Juni schlug zu **Kleinbodungen**, im Kreise Nordhausen, der Blitz in ein Wohnhaus und zündete an zwei Stellen. Durch schnelle Hülfe wurde jedoch das Feuer bald wieder gelöscht, so daß kein erheblicher Schaden entstand.

Erfurt, den 1sten Juli 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung

Nro. 192. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1840.

Gegenstände	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	8	11	2	10	9	2	1	6	2	15	5	2	20	—	2	11	3
Roggen	—	1	18	6	1	19	5	1	13	8	1	18	5	1	27	9	1	19	6
Gerste	—	1	11	1	1	8	8	1	11	1	1	11	3	1	17	10	1	12	—
Hafer	—	—	20	8	—	21	1	—	21	6	—	21	1	—	22	8	—	21	5
Erbsen	—	1	25	—	1	24	3	1	25	—	—	—	—	2	9	3	1	28	5
Linsen	—	2	—	—	1	24	6	—	—	—	—	—		2	9	3	2	1	3
Bohnen	—	1	15	—	1	11	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	1
Kartoffeln	—	—	18	—	—	11	2	—	15	—	—	18	—	—	10	—	—	14	5
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	7	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	[illegible]	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier	Schock.	—	11	—	—	11	8	—	12	—	—	11	1	—	12	—	—	11	7
Butter	Pfund.	—	5	11	—	6	2	—	6	6	—	5	9	—	4	6	—	5	9
Oel	Quart.	—	8	10	—	9	7	—	9	9	—	9	—	—	10	—	—	9	5
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	—	11	—	1	—
Branntwein	—	—	6	—	—	4	10	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	5
Heu	Centner.	—	27	6	—	24	4	—	25	—	—	25	7	—	—	—	—	25	7
Stroh	Schock.	6	25	—	6	22	11	7	—	—	6	22	6	4	18	11	6	11	10

Erfurt, den 6ten Juli 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Juli 1840.

Sicherheits-Polizei.

(503.) Steckbrief. Die unterm 27sten April c. wegen Diebstahls von uns steckbrieflich verfolgte und in Langensalza zur Haft gebrachte Sophie Blaß hat Gelegenheit gefunden aus dem dasigen städtischen Armenhause, in welches, weil sie an der Syphilis litt, vorläufig gebracht werden mußte, wieder zu entweichen.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, auf die unten näher bezeichnete Sophie Blaß vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und sie mit den bei sich habenden Sachen an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 30sten Juny 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Sophie, Zuname: Blaß, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Langensalza, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: hat bei ihrer Entweichung an der Syphilis gelitten.

Bekleidung.

1) Mit einem grünkattunenen Rocke und dergl. Jacke, 2) einer weißkattunenen Schürze mit blaum Blumen, 3) einem aschgrauwollenen Halstuche mit roth und grünem Blumenrande, 4) einem ausgewaschenen blauwürflichten Ginghan-Unterrocke mit weißen Streifen, 5) einem weißen Flanell-Ueberrocke mit roth und weißer Schnur besetzt, 6) einem Paar violetfarbigen wollenen Strümpfen, 7) einem Paar schwarzen Lederschuhen.

(504.) Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. sind folgende Stücke, als: 1) Eine Mandel breite Leinwand, wovon 6 Ellen baumwollenen Einschlag haben. 2) Eine dergleichen worin ein Tuch, blau und roth gestreift, mehr roth als blau, mit eingewürkt. 3) Eine dergleichen von ganz egalen flächsenem Garne. 4) Ein Stück dergleichen 18 bis 19 Ellen flächsne

Lein-

Leinwand, wovon ein kleines Stück von werkenem Garne. 5) Zwey Stück Sacktrillich, zusammen 80 Ellen, ganz ungestreift,

aus einer Schuppe in Henschleben durch Einbruch entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Sachen zu Vermeidung der Strafe der Diebeshehlerei, und bitten um sofortige Nachricht, wenn sich in dieser Hinsicht ein Verdacht auf den unbekannten Thäter zeigen sollte.

Vehra, den 30sten Juny 1840.

Das Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(505.) Aufforderung. Die unbekannten Interessenten, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte der 122 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., welche in der Conrad Völker'schen Subhastationssache von hier, nach dem Antrage der Erben des hierselbst verstorbenen Stadtrichters Schotte auf Grund der für den genannten Erblasser von Conrad Völker und dessen Ehefrau Anna Maria geb. Nordmann dahier, ausgestellten, jetzt vermißten Schuldverschreibung vom 7ten August 1815 über ein Darlehn von 100 Thlr. in laufender Münze, eingetragen auf das ꝛc. Völkersche Haus Nro. 91 zu St. Petri hier, vermöge Decrets vom 18. Juli 1820 im Hypothekenbuche Vol. 19. Seite 128 gebildet ist, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen in dem auf den

3ten September c. früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Buschmann anstehenden Termine bey Vermeidung der Präclusion, zu melden.

Mühlhausen, den 19ten Juny 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(506.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Raphael Levi Burchhardtschen Erben gehörenden, zu Ellrich belegenen Häuser nebst Zubehör, nemlich:

a) Nro. 211. taxirt zu 518 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., und

b) Nro. 254. taxirt zu 803 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

sollen

am 16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

(507.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der der Wittwe und den Kindern des Schuhmachers Johann Christoph Günther hier gehörige im Johannisthale neben Weber und Abelmann belegene 1½ Acker haltende Baum- und Grasgarten, zu 100 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf den

8ten October c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(508.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 29sten Juni 1840. Die zum Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Bau-Inspector Engelbrecht hier gehörenden Grundstücke, als:

1) das an der Wilhelmsstraße sub Nro. 261. belegene Haus nebst Zubehör, taxirt zu 1953 Thlr. 25 Sgr.,
2) ½ Acker Garten am Steingraben, taxirt zu 60 Thlr.,
3) ½ — Wiesen im Göllenbache, taxirt zu 30 Thlr.,
4) ¾ — Landes am Flüßchen, taxirt zu 60 Thlr.,
5) ¾ — — an der Leine, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
6) ¾ — — daselbst, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
7) ½ — 12 □Ruthen 41½ □Fuß Landes im Erbethale, taxirt zu 40 Thlr.,
8) ½ — Berggarten im Paradiese, taxirt zu 12 Thlr.,
9) 1½ — Wiesen in Mengelröder Flur, taxirt zu 110 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21sten October c. 10 Uhr

an Gerichtsstätte Theilungshalber subhastirt werden.

(509.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 15ten April 1840. Die dem Ackermann Valentin Föllmer zu Uder gehörenden Grundstücke, als:

1) Ein Gerechtigkeitshaus sub Nro. 36., taxirt zu 1145 Thlr.,
2) 4⅔ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 80 Thlr.,
3) 1⅞ — Köhrland, taxirt zu 180 Thlr.,
4) 1½ — Griesbichsland, taxirt zu 44 Thlr.,
5) 4⅛ — Rodeland, taxirt zu 204 Thlr.,
6) 5 — Land von Hansteinsches Lehn, taxirt zu 280 Thlr.,
7) 1 — Kohlland, taxirt zu 24 Thlr.,

8) 3⅗ Ac-

8) $3\frac{3}{8}$ Acker Kirchenland, taxirt zu 152 Thlr.,
9) $\frac{1}{2}$ — Windolphsland, taxirt zu 45 Thlr.,
10) $\left\{\begin{array}{l}\frac{1}{2}\text{ Acker im Kornbache,}\\ \frac{1}{2}\text{ — in dem Redenor,}\end{array}\right\}$ taxirt zu 55 Thlr.,
11) $\left\{\begin{array}{l}\frac{1}{2}\text{ Acker im Kornbache,}\\ \frac{1}{2}\text{ — auf dem Redenor,}\\ 1\text{ — bei der Warte,}\\ \frac{1}{2}\text{ — hinter dem hohlen Stein,}\\ 2\text{ — auf dem Reckebiel,}\\ 1\frac{1}{2}\text{ — auf den Eichen,}\\ 2\text{ — vor den Eichen,}\end{array}\right\}$ taxirt zu 430 Thlr.,
12) $\left\{\begin{array}{l}1\text{ Acker im Hahn,}\\ 1\text{ — im Wartefelde,}\\ \frac{1}{2}\text{ — daselbst,}\\ \frac{1}{2}\text{ — bei der Wackenmühle,}\\ \frac{3}{4}\text{ — an der Mühlstätte,}\end{array}\right\}$ taxirt zu 240 Thlr.,
13) $\left\{\begin{array}{l}2\text{ Acker an Metzensgraben,}\\ 2\text{ — auf den Eichen,}\end{array}\right\}$ taxirt zu 180 Thlr.,
14) $\left\{\begin{array}{l}1\frac{1}{4}\text{ Acker am Elmsberge,}\\ 1\text{ — hinter den Wessen,}\\ 2\text{ — am Galgenholze,}\\ \frac{1}{2}\text{ — hinter den Wessen,}\end{array}\right\}$ taxirt zu 138 Thlr.,
15) $\frac{5}{8}$ Acker in den Böden, taxirt zu 70 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 19ten August Vormittags 11 Uhr im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(510.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1840. Die den Bernard Arnoldschen Erben zu Geismar gehörenden Grundstücke, als:

a) $5\frac{1}{4}$ Acker Landes, taxirt zu 367 Thlr.,
b) 1 — — — — 138 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten October c. Morgens 10 Uhr in dem Gemeindehause zu Geismar subhastirt werden.

Noth-

(511.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in der Flur des Dorfes Breitenbach belegene, den Caspar Hartleb'schen Eheleuten daselbst zugehörige Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nro. 47. nebst Zubehör in Breitenbach, auf 750 Thlr. taxirt,
2) $\frac{1}{8}$ von 7$\frac{1}{4}$ Ar. 20 Grt. Wiese im Völkersthale, auf 150 Thlr. taxirt,
3) ein Viertel aus dem Hansguthe, aus 8 Acker- und 3 Wiesen-Stücken bestehend, auf 600 Thlr. taxirt,
4) $\frac{3}{4}$ Acker 23 Grt. Wiesrod im Dambach, auf 20 Thlr. taxirt,
5) $\frac{1}{4}$ — Wiesrod im Dambach oder Kiesgrund, auf 50 Thlr. taxirt,
6) 3$\frac{1}{4}$ — — — Besserer Grunde, auf 250 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im Orte Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(512.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 21sten Juny 1840. Das sub Nro. 64 b. des IV. Stadtdistricts hier belegene Wohnhaus nebst Zubehör der Katharine Margarethe Albrecht und Susanne Marie Höfner, abgeschätzt auf 525 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 21. October 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(513.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 21sten Juni 1840. Die Hälfte des Wohnhauses Nro. 79. zu Heinrichs des Johannes Heß, abgeschätzt auf 195 Thlr. Pr. Courant, zufolge der nebst Real-Attest in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 9ten October c. a. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle in Heinrichs subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(514.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Nicolaus Kullmann und dessen Ehefrau gebornen Kaltwasser zugehörigen, in und vor Breitenholz, so wie in den Fluren von Worbis, Gernrode, Leinefelde und Birkungen gelegenen Grundstücke, als:

a) ein

a) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 10. nebst Zubehör auf 380 Thlr. 15 Sgr. und
b) 17¼ Morgen Acker und 2 Wiesenplätze auf 392 Thlr.
abgeschätzt, sollen den

16ten September 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(515.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als

a) ein Ankauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,
b) $\frac{1}{16}$ Acker Gutland auf 6 Thlr., und
c) $\frac{1}{8}$ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 19ten September c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(516.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen verkauft werden:

1) die der Frau Oberförster Rudolph zu Neustadt gehörige, ½ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Gernrode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshause mit Zubehör, insbesondere mit Scheune, Stallung, $\frac{1}{16}$ Morgen Obst- und Gemüsegarten und ¾ Morgen 15 □Ruthen Acker, taxirt zu 3727 Thlr. 20 Sgr.;
2) die derselben gehörigen, in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in 67$\frac{5}{8}$ Morgen und einem Platze Kohlland, geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittag 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(517.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Ottenhausen. Es sollen folgende dem Johann Georg Rieth gehörige Grundstücke in hiesiger Flur:

Nro.

Nro. 1885., $\frac{5}{8}$ Ar. in Rüllhausen taxirt 25 Thlr.,
— 2905., $\frac{3}{8}$ — im Riethe taxirt 50 Thlr.,
— 389., $\frac{1}{4}$ — am Galgenraine taxirt 12 Thlr.,
— 892., $\frac{1}{2}$ — daselbst taxirt 24 Thlr.,
— 1478., $\frac{3}{4}$ — in der Queere taxirt 23 Thlr.,

nothwendig subhastirt werden, und ist hierzu Termin auf

den 17ten August c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier angesetzt, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Taxe und Hypothekenschein sind bey dem unterzeichneten Justitiar in Straußfurth einzusehen.

Freiherrlich Geusausches Patrimonial-Gericht.
Blochmann.

(518.) Verpachtung eines Rathskellers und städtischen Brauhauses. Mit dem 31sten December d. J. endet die Pacht sowohl des hiesigen Rathskellers als auch des städtischen Brauhauses. Zur anderweiten Verpachtung beider Theile haben wir einen Termin auf

Freitag den 31sten Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber auf dem Rathskeller zu erscheinen, eingeladen werden.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegt werdenden Bedingungen können schon vorher an den Wochentagen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei uns eingesehen werden.

Worbis, den 24sten Juni 1840. Der Magistrat.

(519.) Verpachtung eines Rathskellers. Der hiesige Rathskeller, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll anderweit auf 6 Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1841 bis dahin 1847 öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 5ten September c.

angesetzt worden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden, sich am gedachten Tage Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Die Pachtbedingungen können täglich in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Bleicherode, den 8ten Juli 1840. Der Magistrat.

(520.) Bekanntmachung. Mit dem 1sten Januar 1841 endigen sich die Contracte mit den bisherigen langjährigen diesseitigen Fabrik-Unternehmern und werden dadurch folgende Arbeitskräfte hiesiger Anstalt vacant; wovon bisher

180 Mann mit Piqué-Weberei,
76 Personen beiderlei Geschlechts mit der Baumwollenspinnerei auf englischen Maschinen,
102 Personen mit Strumpfwirken und den hierzu gehörigen Vorarbeiten, beschäftigt wurden.

Um diese Personenzahl anderweit nützlich zu beschäftigen, werden Fabrikbesitzer, welche Neigung

gung haben möchten, die eben gedachten Arbeitskräfte zu benutzen, aufgefordert, sich sobald als möglich mit ihren Anerbietungen wegen Uebernahme derselben, an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden; auch genau dabei angeben zu wollen, welche Gattungen von Fabricaten, von welchen Qualitäten und von welchem Stoffe solche gefertigt werden sollen und wieviel davon ein Arbeiter im freien Zustande in einer täglichen 13stündigen Arbeitszeit zu fertigen im Stande ist. Grundbedingung der Entreprise von Seiten der Anstaltsverwaltung ist:

a) daß die Contracte auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen werden;
b) daß die Unternehmer alle Fabrik-Utensilien beschaffen und während der Dauer der Contracte auf ihre Kosten unterhalten;
c) das nöthige Beleuchtungsmaterial für die übernommenen Arbeiter liefern und die erforderlichen Lampen anschaffen und unterhalten;
d) daß sie das rohe Fabrik-Material kostenfrei bis zur Anstalt liefern und das fertige Manufact oder Fabrikat, von daher auf ihre Kosten wieder abholen lassen, und
e) daß sie die unter Zustimmung der Anstaltsverwaltung anzustellenden Werkmeister und deren Gehülfen, sie mögen aus freien Leuten oder aus der Zahl der Gefangenen genommen werden, aus eigenen Mitteln besolden, respective remuneriren; wogegen
f) die Verwaltung der Anstalt den Unternehmern die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Localien, unentgeldlich einräumt und in den Wintermonaten mit Heitzung auf eigene Kosten versieht.

Da zeitraubende Unterhandlungen der Kürze der Zeit wegen nicht füglich Statt finden können, so wird gebeten, bei den Anerbietungen gefälligst den letzten Satz des Lohnes zu offeriren, damit sich die Verwaltung sofort gehörig den Ertrag der Früchte ihrer Arbeitskräfte berechnen und der höhern Behörde darüber Bericht erstatten kann. Lichtenburg den 26sten Juny 1840.

Königliche Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

(521.) Beabsichtigte Vertiefung eines Mühlen-Bachbettes. Der Müller Georg Andreas John zu Lengefeld beabsichtigt, das unterhalb seiner an der Luhne belegenen Mühle befindliche Bachbett zu vertiefen, um dadurch sich einen bessern Wasserabzug zu verschaffen.

Indem dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die benachbarten Grundbesitzer und alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerspruchs geltend machen können, wird dabei zugleich bemerkt, daß, wenn nach Ablauf einer von heute ab anhebenden achtwöchentlichen Frist keine desfallsigen Anmeldungen hier eingegangen sind, der erforderliche Consens zu dieser Veränderung höhern Orts extrahirt werden wird.

Mühlhausen, den 12ten Juni 1840. Das Königl. Landraths-Amt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 18ten Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 193.

Nro. 2095. die Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13ten Mai 1840;

Nro. 2096. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger;

Nro. 2097. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Mai 1840, betreffend die Ermäßigung der Klodnitzkanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen;

Nro. 2098. das Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15ten Juni 1840;

Nro. 2099. die Verordnung wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Vom 27sten Juni 1840.

Erfurt, den 13ten Julius 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 194.

102tes Ausschreiben der Magdeburger

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 102te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von je

100 Tha-

Land-Feuer-Societät. 100 Thaler der Versicherungssumme auf 6 Silbergroschen 4 Pfennige bestimmt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thaler ihres Einsatzkapitals 2 Silbergr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Hauptkasse, welcher ihnen, wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1840.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 195. Der evangelische Pfarrsubstitut zu Treffurt, im Kreise Mühlhausen, Christoph Friedrich Fabian Zwanzig, ist zum wirklichen Pfarrer daselbst bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer an den evangelischen Volks-Schulen zu Langensalza, Heinrich Christian Michael Billhard, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an dem Königl. Taubstummen-Institut und an der Knaben-Ober-Schule zu Erfurt, Friedrich Otto, ist als Rector und erster Hauptlehrer der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 196. Ankündigung. In gleicher Weise, wie durch das Centralblatt der Abgaben, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die schnellere Verbreitung einer geordneten und vollständigen Uebersicht der in jenem Ressort erscheinenden Ministerial-Verordnungen gesorgt

geſorgt worden iſt, iſt es gegenwärtig die Abſicht, durch ein für das Jahr 1840 und folgende erſcheinendes

„Miniſterial-Blatt für die geſammte innere Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten,"

dem Bedürfniſſe aller inneren Verwaltungs-Behörden entgegenzukommen und ihnen in der Form eines periodiſch erſcheinenden Blattes eine vollſtändige Sammlung aller auf die innere Adminiſtration Bezug habenden Reſcripte ſämmtlicher Central-Verwaltungs-Stellen anzubieten.

Das Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung ſoll in möglichſt kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von 14 zu 14 Tagen, erſcheinen und die Reſcripte und Verordnungen der hohen Miniſterien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organiſations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Reſſort- und Competenz-Beſtimmungen; Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſen;

II. ſtändiſche Angelegenheiten;

III. Verwaltung der Communen, Corporationen und Inſtitute;

IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;

V. geſammte Polizei-Verwaltung,
(a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, b. Sanitäts- und Medizinal-Polizei, c. Gewerbe-Polizei, d. landwirthſchaftliche Polizei);

VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;

VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen ꝛc.;

VIII. Verwaltung der Domainen und Forſten;

IX. Militair-Angelegenheiten (ſoweit ſolche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden geſtellt ſind);

X. die Angelegenheiten der General-Poſt-Verwaltung und

XI. des Staats-Schulden-Weſens;

alle Gegenſtände der inneren Adminiſtration zuſammenfaßt, wird es ſeine Aufgabe darin finden, eine vollſtändige Ueberſicht der laufenden Verwaltung zu gewähren und eine Sammlung aller Circular-Verfügungen, ſo wie aller für Auslegung der Verwaltungs-Geſetze und Feſtſtellung der Verwaltungs-Grundſätze erheblichen Singular-Erlaſſe der gedachten Central-Stellen zu bilden.

Das

Das Blatt wird mit dem 1ſten Juli c. erſcheinen, aber vom 1ſten Januar c. beginnen und durch ſchnellere Lieferung der Blätter für den bereits verfloſſenen Zeitraum den letzteren ſelbſt nachholen. Jedem Jahrgange ſoll ein chronologiſches und Sach-Regiſter beigegeben und dadurch ein möglichſt bequemer, dauernder Gebrauch geſichert werden.

Der Preis des Jahrganges beträgt Zwei Thaler.

Der Debit iſt von dem Königlichen Zeitungs-Comtoir und den damit in Verbindung ſtehenden Königlichen Poſtanſtalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels ſind Exemplare durch die Jonas'ſche Verlags-Buchhandlung hieſelbſt zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichſt beſtimmen zu können und wegen künftiger Anſprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, erſucht die unterzeichnete Redaction um mögliche Beſchleunigung der Beſtellungen, damit der Druck der ſchon bereit gehaltenen Materialien für das 1ſte Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann.

Berlin, den 31ſten Mai 1840.

Die Redaktion des Miniſterial-Blattes für die innere Verwaltung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Juli 1840.

Sicherheits-Polizei.

(522.) Aufgehobener Steckbrief. Die unterm 30sten v. M. mittelst Steckbriefes verfolgte Sophie Blaß aus Langensalza ist in Weißensee wegen eines wiederholten Diebstahls verhaftet.

Heiligenstadt, den 9ten Juli 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(523.) Steckbrief. Die unten signalisirten wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung befindlichen Personen Conradus und Hilt sind heut mittelst Durchbrechung einer Mauer aus dem Gefängniß entsprungen. Die verehrlichen Behörden des Inlandes wie des Auslandes werden deshalb ergebenst ersucht, auf beide Personen vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und mittelst Transportes gegen Erstattung der sämmtlichen Kosten an uns abliefern zu lassen.

Langensalza, am 9ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des ꝛc. Conradus.

Vorname: Johann Heinrich, Stand: Dienstknecht, Geburtsort: Bruchstedt, im Langensalzaer Kreise, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: struppig, schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: dick und aufgeworfen, Zähne: gesund, Bart: schwach, Kinn: klein, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

Blau- und weißgestreifte Sommerhose, schwarze lederne Unterziehhose, Schuhe, alte wollene Strümpfe, leinenes Hemde, hellgraue Tuchweste mit metallenen Knöpfen ohne Aermel, kein weiteres Kleidungsstück über der Weste und keine Kopfbedeckung.

Signalement des ꝛc. Hilt.

Vorname: Johann Heinrich, Stand: Dienstknecht, Geburtsort: Halungen, im Herzogthum Gotha, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Statur: mittlere, Haare: braun, Stirn: frei,

Augen-

Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß.

Bekleidung.

Blauer leinener Kittel, halbseidene hellfarbige Weste, gelb- und blaugedrucktes Halstuch, graue Sommerhose, lange Stiefeln, leinenes Hemd, keine Kopfbedeckung.

(524.) Steckbrief. Zur Verfolgung des am 5ten Juli 1840 aus der Garnison Saarlouis zum erstenmal desertirten Füsiliers Johann Georg Siegel von der 12ten Compagnie des Königlichen 30sten Infanterie-Regiments, aus Langensalza, im Kreise Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt gebürtig.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: klein, Haare: schwarz, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Stirn: gewöhnlich, Nase: klein, Bart: keinen, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesicht: klein, Gesichtsfarbe: blaß, besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bekleidet mit einer grauen Tuchhose, darüber eine leinene Hose, Montirung, Czakot mit Ueberzug, Halsbinde, Hemde und Schuhen. Auch hat derselbe einen Säbel nebst Koppel mitgenommen.

Trier, den 8ten Juli 1840.

von Bursky,
Oberst und Commandeur des 30sten Infanterie-Regiments.

(525.) Aufgefundener Leichnam. Am 16ten v. M. ist auf einem Grundstücke in der Nähe des Fleckens Schwarza eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden und gerichtlich aufgehoben worden.

Der Leichnam hatte die Größe von 5 Fuß 5 Zoll, blondes Haar, starken rothen Backenbart, niedrige Stirn, an derselben einen Balggeschwulst von der Größe einer halben welschen Nuß, über dem rechten Auge eine starke Narbe, kleine graue Augen, spitzige Nase, großen aufgeworfenen Mund, vollständige und gute Vorderzähne.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelblauen langen Tuchoberrocke, bunter Weste, grauen langen Tuchbeinkleidern, rindsledernen Halbstiefeln, schwarzwollenen Socken, roth- und weißkarrirtem baumwollenen Halstuche und mit den Buchstaben J. M. K. gezeichneten Hemde.

Der Entseelte mochte das Alter von 48 bis 50 Jahren erreicht haben.

Wir bringen dies hiermit für die betreffenden Angehörigen zur öffentlichen Kenntniß und fordern jedermann, der Auskunft über die Person ertheilen kann, auf, uns hiervon Anzeige zu machen.

Die Kleidungsstücke befinden sich in der Verwahrung des Schulzen Graf zu Schwarza.

Suhl, den 4ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dieb-

(526.) Diebſtahl. Um Weihnachten v. J. wurden dem Grenzaufſeher Jacob zu Mengelrode:

1) 24 feine flächſene Mannshemden S. J. roth gezeichnet, 2) 16 dergleichen Weiberhemden mit breiten Säumen, 3) ein eiſerner Schmelztiegel, 4) ein ſteinerner Krug mit zinnenem Deckel, 5) mehrere Seiteckruk n,

entwendet. Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des geſtohlenen Guts möglichſt mitzuwirken.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß bei einer zu Mengelrode ſtattgehabten Hausſuchung

1) eine meſſingene Fiſchpfanne mit Griff und drei Beinen, 2) eine meſſingene Schöpfkelle, 3) eine dergleichen kleinere, 4) eine kupferne Schöpfkelle, 5) ein kupferner Schöpftopf,

als vermuthlich geſtohlen in Beſchlag genommen ſind und bei uns in Augenſchein genommen werden können.

Heiligenſtadt, den 7ten July 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(527.) Maßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterieloſe. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Loſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſt-Anſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſt-Anſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31ſten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(528.) Aufforderung. In dem Depoſitorium des unterzeichneten Gerichts befinden ſich die zwanzig nachſtehend bezeichneten, über 56 Jahre alten Teſtamente. Die Namen der Teſtatoren ſind:

Johann

Johann George Braun,
Dorothee Friedericke Backhaus,
Johann George Landsmann,
Georg Friedrich Mangold'schen Eheleute,
Heinrich Christian Stierschen Eheleute,
Johann Christian Seehof,
Christian Balthasar Scharfenberger'schen Eheleute,
Susanne Elisabeth Stollberg,
Johann Bernhardt Wiegleb,
Christiane Dorothee Apel geborne Stahl,
Friedrich Sigismund Apel,
Barbara Marie Beickerdt geborne Bock,
Georg Christoph Gesell'schen Eheleute,
Marie Sophie Himmler geborne Auerbach,
Hans Michael Ludwig,
Georg Michael Schleifer,
Auguste Christiane Friederike Saalfeld,
Johann Caspar Witschel,
Tobias Melchior und Anna Rebecke Walchin,
Marie Catharine Braun geborne Schmidtlein.

Alle diejenigen, welche ein Recht zu haben vermeinen, auf die Publikation dieser Testamente anzutragen, werden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, und unter Vorlegung ihrer Legitimation die Publikation nachzusuchen, widrigenfalls in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 219. die Eröffnung der Testamente von Amtswegen erfolgen wird.

Langensalza, den 22sten Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(529.) Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen in Stendal, unter meiner Leitung stehenden Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen:

A. im Landräthlichen Kreise Nordhausen:

1) zwischen dem Königlichen Domainen-Amte, den Rittergütern, den geistlichen Instituten und den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde Clettenberg, ferner den sonstigen Grundbesitzern in der Flur von Clettenberg und den Hütungsberechtigten zu Branderode, Liebenrode, Holbach, Neuhoff und Mackenrode,

2) zwi-

2) zwiſchen dem Rittergute, dem Freigute, den geiſtlichen Inſtituten und ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde zu Liebenrode, ferner den ſonſtigen Grundbeſitzern in Liebenroder Flur und den Hütungsberechtigten zu Clettenberg, Holbach, Steinſee und Mauderode,

3) zwiſchen dem Rittergute, der Schule und den ſämmtlichen Gemeindemitgliedern zu Holbach, ferner den ſonſtigen Grundbeſitzern in Holbacher Flur und den Hütungsberechtigten zu Liebenrode, Clettenberg, Schiedungen und Mackenrode,

4) zwiſchen der Königlichen Erbpachts-Domaine, den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einſchließlich der Schule zu Schiedungen und den ſonſtigen auswärts wohnenden Grundbeſitzern in der Flur von Schiedungen, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Holbach, Clettenberg, Mackenrode und Gratzungen,

5) zwiſchen dem Rittergute, der Königlichen Schäferei, den ſämmtlichen Gemeindemitgliedern, einſchließlich der Schule zu Branderode, ferner dem Herzoglich Braunſchweigſchen Stifts-Amte zu Walkenried, der daſigen Domaine und den ſonſtigen auswärts wohnenden Grundbeſitzern in der Flur von Branderode, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Clettenberg, Oberſachswerfen und Walkenried,

6) zwiſchen den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, incl. der geiſtlichen Inſtitute zu Mackenrode und den Hütungsberechtigten zu Clettenberg und Schiedungen,

7) zwiſchen den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde und der Schule zu Oberſachswerfen und der hütungsberechtigten Königlichen Domaine zu Clettenberg, ingleichen den Hütungsberechtigten zu Branderode,

8) zwiſchen den ſämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern und den geiſtlichen Inſtituten zu Etzelsrode, ferner den hütungsberechtigten Königlichen Erbpachts-Domainen zu Schiedungen und Bliedungen,

9) zwiſchen dem Rittergute, den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde und den geiſtlichen Inſtituten zu Stöckey, ferner den ſonſtigen Grundbeſitzern in Stöckeyer Flur und den Hütungsberechtigten zu Werningerode, Ebſchenrode und Limlingerode,

10) zwiſchen der Königlichen Erbpachts-Domaine, dem Rittergute, den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einſchließlich der geiſtlichen Inſtitute zu Klein-Wechſungen und den Hütungsberechtigten zu Hochſtedt,

11) zwiſchen den Rittergütern, den ſämmtlichen Beſitzern von Gerechtigkeitshäuſern, einſchließlich der geiſtlichen Inſtitute zu Niedergebra und den Hütungsberechtigten zu Obergebra, in dem zwiſchen Niedergebra und Obergebra belegenen Waldreviere „Mackenheegen" genannt,

12) zwiſchen den Rittergütern, den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einſchließlich der geiſtlichen Inſtitute zu Niedergebra und den ſonſtigen Grundbeſitzern in der Flur von Niedergebra und der hütungsberechtigten Königlichen Domaine Lohra, ingleichen den Hütungsberechtigten zu

Elende

Elende, ferner zwiſchen dem Königlichen Domainen-Fiscus und den Hütungsberechtigten zu Niedergebra, Klein-Berndten, Friedrichsrode, der Königlichen Domaine Lohra, incl. Forſthaus Lohra in dem Königlichen Lohraer Forſtreviere und endlich zwiſchen den Grundbeſitzern zu Bleicherode, der hütungsberechtigten Königlichen Domaine Lohra und den Hütungsberechtigten zu Niedergebra, in einem Theile der Feldmark von Bleicherode,

13) die Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwiſchen den Hütungsberechtigten zu Elbingen und den Hütungsberechtigten zu Steinbrücken und Hayn, ingleichen die Special-Separations-Sache auf der Feldmark Elbingen, zwiſchen dem Gutsbeſitzer Auguſt Böttcher zu Rürleben, als Eigenthümer der Hälfte des Ritterguts Elbingen, dem Hauptmann Johann Friedrich von Biela zu Wernrode, als Beſitzer des vierten Theils vom Rittergute Elbingen und den Gebrüdern von Byla zu Uthleben, als a) dem Lieutenant Ludwig Chriſtian Friedrich von Byla und b) dem Gutsbeſitzer Carl Ernſt Auguſt Ludwig von Byla, als gemeinſchaftliche Beſitzer des vierten Theils vom Rittergute Elbingen,

14) die Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwiſchen den hütungsberechtigten Rittergütern, den Gemeindemitgliedern und den geiſtlichen Inſtituten zu Rürleben und den Hütungsberechtigten zu Elbingen in der Flur von Rürleben, ingleichen die damit in Verbindung ſtehende Koppelhütungs-Aufhebungs-Sache zwiſchen den hütungsberechtigten Rittergütern zu Rürleben und den ſämmtlichen Hütungsberechtigten zu Elbingen in der Feldmark Elbingen,

15) die Wieſenhütungs-Aufhebungs- und Ablöſungs-Sache zwiſchen dem Königlich Preußiſchen Landrathe Carl Friedrich Ferdinand Joſeph von Byla hierſelbſt, als Beſitzer eines Mannlehn-Ritterguts zu Wolkramshauſen und einer zu dieſem Gute gehörigen Wieſe von 4 Morgen 35 □Ruthen, in der Flur von Rürleben belegen, einerſeits und den zur Hütung auf dieſer Wieſe Berechtigten zu Rürleben, andererſeits,

16) die Vieh- und Weide-Ordnungs-Regulirungs-Sache im Königlichen Bliedunger Unterforſte, verbunden mit einer partiellen Theilung und Ablöſung der Hütungsrechte zwiſchen dem Königlich Preußiſchen Forſtfiscus und den Hütungsberechtigten zu Bliedungen, Forſthaus Königsthal, Lipprechterode, Klein-Bodungen, Trebra, Gratzungen, Etzelsrode, Immenrode, Schiedungen, Haferungen und Fronderode;

B. im Landräthlichen Kreiſe Worbis:

17) die Vieh- und Weide-Ordnungs-Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sache zwiſchen dem Freigutsbeſitzer Carl Auguſt Steuber und den ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, einſchließlich der geiſtlichen Inſtitute zu Craja und den ſonſtigen Grundbeſitzern in Crajaer Flur,

18) die Weide-Theilungs- und Ablöſungs-Sache zwiſchen den ſämmtlichen Gemeindemitgliedern, einſchließlich der Schule zu Hauröden und dem Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kammergute zu Groß-Bodungen,

19) die

19) die Gemeinheits-Theilungs-Sache zwischen dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kammergute und den sämmtlichen Gemeindemitgliedern, einschließlich der geistlichen Institute zu Groß-Bodungen, ferner den sonstigen Grundbesitzern in der Groß-Bodungener Flur, ingleichen zwischen den Grundbesitzern zu Klein-Bodungen und den Hütungsberechtigten zu Groß-Bodungen in einem Theile der Klein-Bodungener Flur,

werden hiermit theils in Folge der Bestimmungen der §§. 11. 12 und 14. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und der §§. 24. 25 und 26. des Gesetzes vom 30sten Juni 1834, theils auf Antrag der Interessenten zur Ermittelung unbekannter Theilnehmer und Feststellung der Legitimation zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche als Lehnsherren, Lehnsfolger, Fideicommißanwärter, Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigte oder wegen eines sonstigen noch unbekannten Theilnehmungsrechts ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, spätestens bis zu dem auf

den 19ten September 1840 Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftslocale, in der Rautenstraße Nro. 307. hierselbst,

angesetzten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans oder beim Abschluß des Recesses zugezogen seyn wollen, unter der Verwarnung:

daß beim Nichterscheinen sie die Auseinandersetzung selbst in dem Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Da auf mehreren Gütern bei den zu A. und B. gedachten Gemeinheits-Theilungen solche Real-Berechtigungen ruhen, wofür, wenn auf deren Ablösung provocirt wird, nach der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 eine Landentschädigung angeboten werden kann, so wird den betreffenden Abgabenberechtigten überlassen, diese Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung zu benutzen.

Nordhausen, den 11ten Juni 1840.

Der Oeconomie-Commissarius Kohler,
als Special-Commissarius.

(530.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt.** Das hier unter Nro. 2703. gelegene, dem Lohgerbermeister Johann Gottlieb Bischoff und dessen Ehefrau, Elisabeth geborne Witter gehörige Haus, abgeschätzt auf 202 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(531.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt.** Das hier unter Nro. 2841. gelegene, dem Schlossermeister Martin Demuth gehörige Haus

Haus, abgeschätzt auf 560 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18ten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(532.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 122. belegene, den Erben des Bäckermeisters Philipp Adam zugehörige Haus nebst Garten und Zubehör, welches besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen auf 529 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden, soll

den 21sten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(533.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Schütteschen Erben gehörenden, zu Nordhausen belegenen Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hause Nro. 823. nebst Zubehör im Altendorfe, taxirt zu 871 Thlr.,

b) in der Scheune nebst Garten Nro. 835 A. A. hinter St. Elisabeth, taxirt zu 186 Thlr.,

sollen

am 20sten August d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(534.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kehmstedt unter der Nro. 5. belegene, den Erben des Ackermanns Friedrich Kohlhaase zugehörige, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und ohngefähr 3 Hufen Land, Wiese und Holz bestehende Ackergut, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 5549 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

den 15ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem zu verkaufenden Gute selbst subhastirt werden.

(535.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Johann Georg Vogler gehörige, zu Eigenrode unter Nro. 21. belegene Wohnhaus und dessen Zubehör, abgeschätzt zu 350 Thlr., sollen am

10ten October c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Noth-

(536.) **Nothwendige Subhastation.** Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Posamentierers Oswald Gottlieb Beutler an dem ihm und seiner Ehefrau, Marie Johanne geborne Günther, gemeinschaftlich gehörigen und zu 1110 Thlr. abgeschätzten Wohnhause sub Nro. 652. hier soll in dem auf

den 14ten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(537.) **Nothwendiger Verkauf.** Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1840. Das dem Franz Schneider zu Pfaffschwende gehörende, daselbst belegene, auf 152 Thlr. taxirte Einmiethlingshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten October c. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Pfaffschwende subhastirt werden.

(538.) **Nothwendiger Verkauf.** Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Juli 1840. Das den Erben der verstorbenen Marie Anne Wiederhold gehörige, in der Altstadt hierselbst am Metzger Opfermann und Rathmann Gaßmann belegene halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 546½, taxirt zu 459 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21sten October Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(539.) **Nothwendiger Verkauf.** Land- und Stadtgericht Suhl, den 23sten Juny 1840. Folgende zur Balthasar Königschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörigen Immobilien, als:

1) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 83 und 84a. im I. Stadtdistrict hier, abgeschätzt auf 800 Thlr.,
2) ⅓ von 1½ Viertel Wieserod in der Hasel, hiesiger Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,
3) ⅓ von 1½ Viertel Wieserod in der Suhler-Neundorfer Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,
4) 2¼ Acker Land am Sehmer, und
5) 3 Acker Land daselbst, in Heinrichser Flur, abgeschätzt auf 428 Thlr. 10 Sgr.,

sollen in termino

den 17ten October c. von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen, Hypothekenscheine und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(540.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 28sten Juni 1840. Das in der Wülfingeröder Flur an der Rehunger Grenze neben Herrschaftlichem Lande und Pfeiffer belegen, den Heinrich Ludwig Fleckſteins Erben in Rehungen gehörige Ackerstück, angeblich 2 Acker 7 Ruthen groß, eingetragen im Hypothekenbuche Vol. I. Nro. 32. Fol. 373. nach Abzug der Abgaben auf 78 Thlr. 15 Sgr. Courant abgeschätzt, soll

den 22sten October d. J.

Vormittags 11 Uhr in der Tietzelschen Gastwirthschaft zu Wülfingerode subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Miteigenthümer, Schneider Heinrich Fleckſtein wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame mit vorgeladen.

(541.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stollberg-Wernigeröbsch. Justiz-Amt Schwarza, den 22sten Mai 1840. Folgende, dem Ackermann Christian Friedrich Wolf gehörige, hier und in hiesiger Flur gelegene Grundstücke, als:

a) die obere Hälfte des Hauses Nro. 123. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 530 Thlr.,
b) $\frac{1}{16}$ Ruppertsgut, abgeschätzt zu 178 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
c) $\frac{1}{16}$ desgleichen, abgeschätzt zu 170 Thlr.,
d) 3 Acker am Hangwege, abgeschätzt zu 15 Thlr.,
e) die Hälfte von der Hälfte von $2\frac{1}{2}$ Acker auf dem Windberg, abgeschätzt zu 20 Thlr.,

zufolge der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe, sollen

den 15ten September 1840

subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(542.) Bekanntmachung. Mit dem 1sten Januar 1841 endigen sich die Contracte mit den bisherigen langjährigen diesseitigen Fabrik-Unternehmern und werden dadurch folgende Arbeitskräfte hiesiger Anstalt vacant; wovon bisher

130 Mann mit Piqué-Weberei,
76 Personen beiderlei Geschlechts mit der Baumwollenspinnerei auf englischen Maschinen,
102 Personen mit Strumpfwirken und den hierzu gehörigen Vorarbeiten, beschäftigt wurden.

Um diese Personenzahl anderweit nützlich zu beschäftigen, werden Fabrikbesitzer, welche Neigung

gung haben möchten, die eben gedachten Arbeitskräfte zu benutzen, aufgefordert, ſich ſobald als möglich mit ihren Anerbietungen wegen Uebernahme derſelben, an die unterzeichnete Verwaltung zu wenden; auch genau dabei angeben zu wollen, welche Gattungen von Fabricaten, von welchen Qualitäten und von welchem Stoffe ſolche gefertigt werden ſollen und wieviel davon ein Arbeiter im freien Zuſtande in einer täglichen 13ſtündigen Arbeitszeit zu fertigen im Stande iſt. Grundbedingung der Entrepriſe von Seiten der Anſtaltsverwaltung iſt:

a) daß die Contracte auf eine längere Reihe von Jahren abgeſchloſſen werden;
b) daß die Unternehmer alle Fabrik-Utenſilien beſchaffen und während der Dauer der Contracte auf ihre Koſten unterhalten;
c) das nöthige Beleuchtungsmaterial für die übernommenen Arbeiter liefern und die erforderlichen Lampen anſchaffen und unterhalten;
d) daß ſie das rohe Fabrik-Material koſtenfrei bis zur Anſtalt liefern und das fertige Manufact oder Fabrikat, von daher auf ihre Koſten wieder abholen laſſen, und
e) daß ſie die unter Zuſtimmung der Anſtaltsverwaltung anzuſtellenden Werkmeiſter und deren Gehülfen, ſie mögen aus freien Leuten oder aus der Zahl der Gefangenen genommen werden, aus eigenen Mitteln beſolden, reſpective remuneriren; wogegen
f) die Verwaltung der Anſtalt den Unternehmern die zum Geſchäftsbetriebe erforderlichen Localien, unentgeldlich einräumt und in den Wintermonaten mit Heitzung auf eigene Koſten verſieht.

Da zeitraubende Unterhandlungen der Kürze der Zeit wegen nicht füglich Statt finden können, ſo wird gebeten, bei den Anerbietungen gefälligſt den letzten Satz des Lohnes zu offeriren, damit ſich die Verwaltung ſofort gehörig den Ertrag der Früchte ihrer Arbeitskräfte berechnen und der höhern Behörde darüber Bericht erſtatten kann.

Lichtenburg den 26ſten Juny 1840.

Königliche Direction der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt.

(548.) Beabſichtigte Vertiefung eines Mühlen-Bachbettes. Der Müller Georg Andreas John zu Lengefeld beabſichtigt, das unterhalb ſeiner an der Luhne belegenen Mühle befindliche Bachbett zu vertiefen, um dadurch ſich einen beſſern Waſſerabzug zu verſchaffen.

Indem dieſes Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die benachbarten Grundbeſitzer und alle diejenigen, welche ſich dadurch beeinträchtigt fühlen möchten, ihre Rechte durch Anmeldung ihres Widerſpruchs geltend machen können, wird dabei zugleich bemerkt, daß, wenn nach Ablauf einer von heute ab anhebenden achtwöchentlichen Friſt keine desfallſigen Anmeldungen hier eingegangen ſind, der erforderliche Conſens zu dieſer Veränderung höhern Orts extrahirt werden wird.

Mühlhauſen, den 12ten Juni 1840.

Das Königl. Landraths-Amt.

Angel-

Anzeigen.

(544.) **Patentertheilung.** Dem Kaufmann und Damast-Fabrikanten Burckhardt in Berlin ist unter dem 9ten Juli c. ein Einführungs-Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur selbstthätigen Regulirung des Gas-Zuflusses nach den Brennern der Gas-Lichte, um dadurch eine stets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf acht hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(545.) **Aufgehobenes Patent.** Das dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen unter dem 18ten October 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

(546.) **Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.** Je weiter sich die Ueberzeugung von dem vielfachen Nutzen und der Anwendbarkeit der Lebensversicherungen nach allen Seiten hin verbreitet, desto mehr verdient die großartige Wirksamkeit der obigen Anstalt für diesen Zweck ins Auge gefaßt zu werden. Nach dem neuesten so eben erschienenen Rechenschaftsberichte zählt dieselbe 9481 Versicherte mit 15,715,100 Thlr. Versicherungscapital und hat in den 11 Jahren ihres nunmehrigen Bestehens einen diesen Versicherten gehörigen Fonds von 2,265,045 Thlr. angesammelt. Das vorige Jahr lieferte wiederum sehr günstige Ergebnisse, namentlich einen reinen Ueberschuß von 145,495 Thlr., welcher, unverkürzt den Versicherten zu Gute kommend, für diese eine reichliche Dividende in Aussicht stellt.

Zu weiteren Mittheilungen und Beförderung von Versicherungsanträgen erbieten sich

Karl Herrmann in Erfurt,
T. W. Sepfert in Langensalza,
G. Danner in Mühlhausen,
Carl Böttcher in Nordhausen,
G. M. Kupprecht in Sömmerda,
Stadtkämmerer Kettenbeil in Tennstädt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 25sten Juli 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 197. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Kleines deutsch-französisches Gesprächbuch zum Gebrauch für die Jugend. Von Dr. Emil Otto.

   Auch mit dem Titel:

   Petit livre de conversation allemand-français à l'usage de la jeunesse par le Dr. Emile Otto. Straßburg bei Wittwe Levrault, Buchhändler. 1840.

2) Fünf Erzählungen. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

3) Deutsches Lesebuch für die mittlern Klassen der Primärschulen, mit Anmerkungen und einem Wörterverzeichnisse zum Uebersetzen versehen. Herausgegeben von J. Willm, Inspector der Academie von Straßburg. Straßburg bei Wittwe Levrault. 1840.

   Auch mit dem Titel:

   Lectures allemandes à l'usage de classes moyennes des ecoles primaires, avec un vocabulaire allemand-français. Par J. Willm.

4) Neue Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen von J. Leser. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

5) Der kleine Rechenschüler. Erster Theil. Herausgegeben von C. Ferber, Lehrer. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

6) Das

6) Das metrische Decimal-System, in seiner täglichen Anwendung zum Gebrauche der Schulen. Mit Figuren. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

7) Kleine französische Schulgrammatik oder Lehr- und Uebungsbuch der französischen Sprache, mit vielen stufenweisen vom Leichten zum Schwerern fortschreitenden Uebungsaufgaben, für Kinder. Nach Witz, Mozin und Ahn bearbeitet von S. König, Lehrer der französischen Sprache in Burgdorf. Burgdorf in Kommission bei C. Langlois. 1840.

8) Lehrbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Friedrich Arnold. Zweiten Theiles zweite Abtheilung.

Auch unter dem Titel:

Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers ꝛc. 1sten Bandes des 2ten Theils 2te Abtheilung. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

9) Frühlingsblüthen aus dem Garten der Musen. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Comp. 1840.

10) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Erster Band. Aarau 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Juli 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Nro. 198. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Die Lehre von den Krystallformen, nebst Vorschlag und Versuch zu einer natürlichen Bezeichnungsmethode ihrer Combinationen. Von Otto Möllinger, Professor der Mathematik. Mit Kupfern. Erste Lieferung. Solothurn (Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung), in Kommission bei Jent und Gaßmann. 1840.

2) Zwölf dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend. Gesammelt von Alphons

Alphons Berkmüller. Zweite Sammlung I. Stimme und Baß. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

3) Zwölf Lieder für vier Männerstimmen, von schweizerischen Dichtern. In Musik gesetzt von J. Heinrich Tobler. Erstes Heft. Baß I. und II. und Tenor I. und II. Zweite Auflage. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

4) Natur- und Lebenskunde, die beste Quelle für das Studium und die Praxis der Medicin.

Auch mit dem Titel:

Umrisse zur Entwickelungsgeschichte der vaterländischen Natur- und Lebenskunde, der besten Quelle für das Studium und die Praxis der Medicin. Von Dr. J. P. V. Troxler, Professor der Philosophie an der Hochschule in Bern. St. Gallen 1839. Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

5) Der erste evangelische Unterricht in St. Gallen und den zur alten sanctgallischen Synode gehörenden Theilen der nordöstlichen Schweiz.

Auch mit dem Titel:

Eine christliche underweisung der Jugend im glauben, gegründt in der Heiligen geschrift, fragenswyß. Herausgegeben von dem St. Gallischen Verein für Verbreitung christlicher Erbauungsschriften Nr. 15. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer.

6) Bericht über die technischen Anstalten in Stuttgart. Nürnberg und Carlsruhe, nebst Vorschlägen über die Einrichtung einer solchen Schule, an das kaufmännische Directorium in St. Gallen durch Jacob Wartmann V. D. M. Lehrer an der Realschule und dem Gymnasium daselbst. St. Gallen. In Commission bei Scheitlin und Zollikofer. 1839.

7) Lieder für die Jugend, herausgegeben vom Pfarrer Weishaupt in Gais. Fünftes Heft mit leichten Melodien für Discant, Alt und Baß. Gedruckt bei J. Schläpfer in Torgau.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten Juli 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 199.

Immatriculationsverfahren auf Universitäten.

4792. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28. Seite 287. u. f.) publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatriculation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn

3) Wenn er die academiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er ſich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſei.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatriculations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt Alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatriculation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. 1.).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 2 und 3.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt

mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſt dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellverter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorſchrift die Eingeſeſſenen des Regierungsbezirks auf vorſtehende Beſtimmungen aufmerkſam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorleſungen des Sommer-Semeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academiſchen Lehr-Anſtalt zu Münſter am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorleſungen des Winter-Semeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der academiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 7ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 200. Verweisung der Institutsbeamten, ingleichen der Directoren u. Lehrer der Unterrichtsanstalten, auf ihren früher geleisteten Eid.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Hohen Staats-Ministeriums vom 13ten v. Mts., werden bei dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten, die von uns ressortirenden Institutsbeamten, ingleichen die Directoren und Lehrer der von uns ressortirenden Unterrichtsanstalten auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten August 1832 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832 Seite 204.) hierdurch verwiesen.

Magdeburg, den 10ten Juli 1840.

Königliches Konsistorium und Provinzial Schul-Collegium.

Nro. 201. Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königlich Preuß. Sächs. Landgestüts im Jahre 1840.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Nohra, Dienstags den 11ten August in Nohra,
2) — — — Reisenstein, Mittwochs den 12ten August in Reisenstein,
3) — — — Höngeda, Donnerstags den 13ten August in Höngeda,
4) — — — Straußfurth, Freitags den 14ten August in Straußfurth.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königlichen Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 15ten July 1840.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 202.

Der bisherige Pfarrer und Superintendentur-Respicient Knoll zu Seebach ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Juni c. zum Superintendenten der Ephorie Seebach ernannt worden.

Dem

Dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Johann Andreas Engelhardt ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Osterwieck verliehen.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Aurel Walthoff zu Posen ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen und zugleich zum Notarius in dem Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt bestellt.

Der Justiz-Commissarius Carl Philipp von Hagen zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen unter Bestellung zum Notarius in dem Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt versetzt worden.

Der bisherige Referendarius Lambert Gremmler zu Naumburg ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Worbis, und

der bisherige Auskultator Carl Wilhelm Saalfeld zum Referendarius ernannt.

Der Rechts-Candidat Adolph Johann Dodo Carl von Braunbehrens ist zum Auskultator angenommen.

Dem Referendarius Carl Kellner ist die Stelle eines Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Christian Lorenz ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und

der bisherige Hülfsbote Johann Christian August Schäfer zu Dingelstädt zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Commission zu Bennekenstein ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25ſten Juli 1840.

Sicherheits-Polizei.

(547.) Landesverweiſung. Die unten ſignaliſirten Perſonen

1) Tagelöhner Heinrich Moſt aus Gehaus im Groß-Herzogthume Sachſen-Weimar,

2) Schneidergeſell Chriſtian Gottlieb Richter aus Kürbitz, im Königreich Sachſen, und

3) Dienſtmagd Chriſtine Schramm aus Georgenthal, im Herzogthume Sachſen-Coburg-Gotha,

ſind Vagabundirens halber von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht, und iſt denſelben die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement des ꝛc. Moſt.

Vorname: Heinrich, Zuname: Moſt, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Gehaus, im Großherzogthum Sachſen-Weimar, Religion: evangeliſch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: ſchmutzigblond: Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: lichtbraun, Naſe: ſpitz, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: blaß, Geſtalt: klein, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Signalement des ꝛc. Richter.

Vornamen: Chriſtian Gottlieb, Zuname: Richter, Gewerbe: Schneidergeſell, Geburts- und Wohnort: Kürbitz, im Königreich Sachſen, Religion: evangeliſch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Naſe: länglich, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, gelb angelaufen, Kinn: breit, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: hager, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Signalement der ꝛc. Schramm.

Vorname: Chriſtine, Zuname: Schramm, Gewerbe: Dienſtmagd, Geburts- und Wohnort: Georgenthal, im Herzogthum Sachſen-Coburg Gotha, Religion: evangeliſch, Alter: 29 Jahr,

Größe:

Größe: 5 Fuß, 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: lang, Mund: klein, Zähne: weiß, jedoch mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gebräunt, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch, Gothaischer Dialekt. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig; der Mittelfinger der linken Hand ist krumm.

(548.) Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts verschiedener Betrügereien und Anfertigung falscher Wechsel, in Kriminal-Untersuchung befindliche, am 1sten Mai d. J. von der 10ten Fuß-Kompagnie der Königlichen 8ten Artillerie-Brigade als gemeiner Kanonier zur Landwehr übergetretene, Julius Nietmann aus Rothenburg, im Kurfürstenthum Hessen, hat seit dem zweiten Pfingstfeiertage d. J. seinen letztbekannten Wohnort Coblenz verlassen, ohne daß bis jetzt weitere Nachricht von demselben zu erlangen gewesen, als daß er sich von hier direct nach Mühlhausen, im Regierungsbezirke Erfurt, begeben, dort einige Zeit verweilt, und sich von da aus anscheinend nach der Rheinprovinz zurück, und zwar vermuthlich in die Gegend von Aachen oder Düsseldorf, gewendet. Da derselbe wegen der besondern Schlauheit, womit er seine Betrügereien verübt, als ein sehr gefährliches Subject erscheint, so sehe ich mich veranlaßt, sämmtliche resp. inländischen und ausländischen Behörden auf das Treiben desselben aufmerksam zu machen, und Wohldieselben zugleich, unter nachstehender Mittheilung eines möglichst vollständigen Signalements, dienstergebenst zu ersuchen, den ꝛc. Nietmann, wo er sich betreten lassen sollte, sofort verhaften und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Julius Theodor Ludwig Nietmann, Alter: 26 Jahre, 1 Monat, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Geburtsort: Rothenburg an der Fulda, im Kurfürstenthum Hessen, letzter Wohnort: Coblenz, Religion: evangelisch, Haare: blond und glatt, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: blond, Augen: blau und etwas vorstehend, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: spitz, Gesicht: mager, Bart: keinen, besondere Kennzeichen: keine.

Die letzte Kleidung ist unbekannt, wahrscheinlich anständige Civil-Kleidung.

Coblenz, den 15ten Juli 1840.

Der Inquirent Königlichen Justiz-Senats, Land-Gerichts-Rath
Stelzer.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(549.) Erklärung für einen Verschwender. Der Ackermann Nikolaus Ringleb aus Schönhagen ist durch Erkenntniß vom 18ten April c. für einen Verschwender erklärt worden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wahlhausen, am 14ten July 1840.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

Proclama.

(550.) Proclama. Nachdem die Grundacten über den zu Erfurt am ſtumpfen Thurme im Hirſchbrühle sub Nro. 67 b., neue Nro. 32. gelegenen Garten verloren gegangen, ſo werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundſtück einen Eigenthums-Anſpruch, eine Forderung oder irgend ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen unter Vorlegung der darauf bezüglichen Documente in dem auf

den 4ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Freund anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(551.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abweſende:

1) Johann Nikolaus Terel, geboren zu Ziegenrück am 27. September 1741, außerehelicher Sohn der am 9ten October 1771 geſtorbenen Chriſtiane Sybille Penſel, nachher verehelichten Musketier Götze (er hat ſich als Maurer von Ziegenrück nach Bromberg gewendet und von dort am 17. Juli 1792 die letzte Nachricht von ſich gegeben);
2) Paul Philipp Wüſtemann, geboren zu Erfurt am 16. December 1799, Sohn des verſtorbenen Bürgers Johann Chriſtoph Wüſtemann (er iſt noch während ſeiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);
3) Johann Jacob Gottſchalk, geboren zu Ziegenrück am 11. Mai 1782, Sohn des dortigen Nachtwächters Johann Adam Gottſchalk (er ſoll auf die Wanderſchaft gegangen ſein und vor ungefähr 34 bis 36 Jahren die letzte Nachricht von ſich gegeben haben);
4) Johann Jacob Führer, geboren zu Elxleben am 31. Juli 1762, Sohn des dortigen Einwohners Paul Führer (er ſoll im Jahre 1790 als Handwerksgeſelle nach Rußland gegangen ſein, und hat ſeitdem von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);
5) Chriſtoph Schollmeyer,
6) Chriſtoph Joſeph Anton Schollmeyer, Söhne des Johann Heinrich Schollmeyer, geboren zu Wachſtädt, im Kreiſe Mühlhauſen, der erſte am 10. April 1770, der zweite am 13ten Juni 1774 (ſie ſind im Jahr 1792 unter das Mainzer Militair gekommen und haben ſeitdem von ihrem Leben und Aufenthalte nichts hören laſſen);
7) Johann Friedrich Bindel, geboren zu Erfurt am 19. October 1785, Sohn des daſigen Zeugmachers Johann Ernſt Bindel (er hat ſich in ſeinem 15ten oder 16ten Lebensjahre von Erfurt entfernt und im Jahre 1818 von Havannah aus, die letzte Nachricht von ſich gegeben);

8) Jo-

8) Johann Mathias Strauß, geboren zu Walschleben am 10. September 1766, Sohn des verstorbenen dortigen Einwohners Johann Heinrich Strauß (er soll schon in seinem siebenten Lebensjahre abhanden gekommen, andern Nachrichten zu Folge aber vor fast 60 Jahren unter die Kaiserlich Oestreichischen Soldaten gegangen, mit dem General Laudon in den Türkenkrieg gegangen sein und seit mehr als 40 bis 50 Jahren von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben);

9) Johann Ernst Wilhelm Hering, geboren zu Ziegenrück im November 1770, Sohn des Schmiedemeisters Johann Christoph Hering (er ist im Jahre 1794 nach Mainz gegangen und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

10) Johann Werner Walther, geboren zu Erfurt am 23. März 1800, Sohn des Webers Samuel Walther (er ist am 6. November 1818 auf die Wanderschaft gegangen und hat zuletzt unterm 20. Juni 1825 von Reschitza in Ungarn geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben);

11) Christine Marie Reinstein, geboren zu Erfurt am 5. März 1805, Tochter des Musketiers Johann Christian Reinstein (sie hat seit länger als 10 Jahren nach ihrer am 5. März 1829 eingetretenen Großjährigkeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

12) Christian Ludwig Schneider, geboren zu Sachsenburg am 9. August 1776, Sohn des dasigen Schulmeisters Friedrich Ehrhardt Schneider (er soll am 10. April 1792 nach Ostindien gegangen sein und nach einer unbestimmten Nachricht zu Colombo auf der Insel Ceylon leben, hat jedoch seit der angegebenen Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Kuratoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern, unter welchen die Erben des ꝛc. Texel ad 1., dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Sickel und deren zwei Kinder, namentlich aufgerufen werden, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 9. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justiz-Commissarien Schmeißer und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 5. November 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(552.) Bekanntmachung. Es wird hierdurch, in Gemäßheit §. 7. Tit. 50. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bekannt gemacht, daß die geringe Nachlaßmasse des zu Wichtshausen verstorbenen Nagelschmieds Johann Gottfried Pfannenschmidt unter die sich gemeldeten Gläubiger nach Ablauf von vier Wochen vertheilt werden soll.

Suhl, den 10ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(553.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Gerichtsschöppen Joseph Rehse zu Dittelstedt gehörigen Haus und Ackergrundstücke, als:

I. das Haus nebst Zubehör unter Nro. 23. zu Dittelstedt,

II. die Ackergrundstücke:

a) Dittelstedter Flur:

1) Fol. 129. Nro. 892. $1\frac{1}{8}$ Acker, 2) Fol. 127. Nro. 298. $\frac{5}{8}$ Acker, 3) Fol. 127. Nro. 299. $\frac{1}{2}$ Acker;

b) in Melchendorfer Flur:

1) Fol. 295. Nro. 130. $\frac{3}{4}$ Acker, 2) Fol. 969. Nro. 306. 1 Acker,

ad I. auf 836 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

ad IIa. auf 135 Thlr.,

ad IIb. auf 160 Thlr.

gerichtlich taxirt zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12ten September curr. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

(554.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein in der Wildenbach sub Nro. 69. belegene Haus und 3 Stück Land und Wiese in dortiger Flur belegen, der verehelichten Pilz geb. Dörge zugehörig und abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen, ersteres zu 153 Thlr. 18 Sgr., letztere zu 70 Thlr., sollen

den 23sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(555.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl August Langeschen Erben gehörende, zu 825 Thlr. abgeschätzte und zu Nordhausen am Barfüßerthore Nro. 825. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 22sten October d. J. Morgens 11 Uhr

im

im Gerichtslocale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(556.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 284. belegene Haus und 1 Tagewerk Acker, so wie ¾ Tagewerk Wiese in dortiger Flur auf dem Lindenblöcke belegen und den Naumannschen Erben gehörig, abgeschätzt das Haus mit Zubehör zu 176 Thlr. 25 Sgr., das Land und Wiese zu 110 Thlr., besage der in der Registratur mit den neuesten Hypothekenscheinen und den Kaufbedingungen einzusehenden Taxationsverhandlungen, sollen

den 24sten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(557.) Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten Juni 1840. Das Gerechtigkeitshaus des Ackermannes Lorenz Teschner zu Zelle Nro. 55, taxirt zu 400 Thlr., so wie ⅛ Hufe Land desselben in dasiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., soll am

16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Hause zu Zelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(558.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 13ten Juny 1840. Die dem Gerber Martin Christian Auerbach zu Lengefeld gehörigen Feld-Grundstücken und Holzung aus 9 einzelnen Stücken bestehend, und zusammen zu 127 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, sollen in dem auf den

7ten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(559.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. 1/16 Hufe Landes in der Feldmark Hornbach, zum Nachlasse des Simon Witt zu Langula gehörig, und abgeschätzt zu 94 Thlr. 20 Sgr., soll am

2ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen. Zugleich werden alle etwaige Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Noth-

(560.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Mehrere dem Ackermann Johann Adam Urbach in Lengefeld gehörigen Feldgrundstücke, taxirt zu 141 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., sollen am

24sten October c. früh 11 Uhr

in dem Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(561.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 2ten Juni 1840. Das dem Andreas Saul zu Bodenrode gehörende sub Nro. 27. belegene, auf 194 Thlr. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(562.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 10ten July 1840. Folgende der Ottilie verehelichte Albrecht geborne Kohles gehörende, in Albrechtser Flur belegene Grundstücke:

a) ¾ Acker Garten am Dorfe, abgeschätzt auf 120 Thlr. Preuß. Courant,

b) 1 Acker Land am Brunnenwege, abgeschätzt auf 42 Thlr. Preuß. Courant,

sollen im Termine

den 6ten November 1840 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Albrechts subhastirt werden.

Die Taxe und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten zu obigem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen spätestens bis zum Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(563.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 10ten Juli 1840. Anderthalb Acker Land auf dem Wahlhäuser Felde zwischen von Hanstein und der hessischen Grenze zu dem Nachlasse des Ackermann Georg Gräbenstein zu Wahlhausen gehörig, taxirt auf 145 Thlr., sollen

am 10ten October c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichts-Stätte dahier subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(564.) Nothwendiger Verkauf. Von Hanſteinſches Patrimonial-Gericht zu Wahlhauſen, am 15ten Juli 1840. Folgende zu dem Nachlaſſe des in Hohengandern verſtorbenen Herrmann Buſemeyer gehörige, in der Hohenganderſchen Feldflur belegene Grundſtücke, als:

1 Acker Land in der Schleeren zwiſchen Hartmann und Droſt, taxirt zu 117 Thlr.,

½ Acker bei Hottenrode zwiſchen Chriſtian Backhaus beiderſeits, taxirt zu 60 Thlr.,

1 Acker im Blankenhofe zwiſchen Volkwein und Meiſter, taxirt zu 90 Thlr.,

1½ Acker auf dem Hüttenbache zwiſchen Backhaus, taxirt zu 150 Thlr.,

2½ Acker bei der Hottenröder Kirche neben Hartmann, taxirt zu 150 Thlr.,

ſollen

am 17ten October c. Vormittags 10 Uhr

in dem Baumgartenſchen Gaſthofe zu Hohengandern ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen können an jedem Freitage in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(565.) Fiſchereiverpachtung. Zur Verpachtung der Fiſcherei in der Unſtrut innerhalb der Schallenburger Flur, haben wir einen Bietungstermin auf den 10ten Auguſt d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Gemeindeſchenke zu Schallenburg anberaumt, und laden Pachtluſtige dazu ein.

Erfurt, den 16ten Juli 1840.

Der Magiſtrat.

Anzeigen.

(566.) Aufgehobenes Patent. Das dem Baron von Lockhorſt zu Aachen unter dem 4ten Auguſt v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Lique-Factor genannt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 1sten August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 18ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 203.

Nro. 2100. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird;

Nro. 2101. das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, vom 18ten Juni 1840;

Nro. 2102. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Juni 1840 wegen Verleihung der verbesserten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen;

Nro. 2103. die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrserleichterungen, vom 6ten Juli 1840.

Erfurt, den 28sten Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 204. Vertheilung der für kleine Grundbesitzer zur Bedeckung der Pferdezucht ausgesetzten Prämien.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten März d. J. zu befehlen geruht, daß zum Besten der Landes-Pferdezucht, namentlich der von den kleineren Grundbesitzern betriebenen Zucht der den gewöhnlichsten Bedürfnissen entsprechenden Gebrauchspferde, angemessene Prämien vertheilt werden sollen.

Indem wir die zur Ausführung dieser wohlthätigen Maaßregel erlassenen Bestim-

setzten Prämien. 3641. A. 3.

Bestimmungen nachstehend bekannt machen, fordern wir diejenigen Grundbesitzer des hiesigen Regierungsbezirks, welche der §. 3. der gedachten Bestimmungen bezeichnet, auf, durch zahlreiche Theilnahme an der Preisbewerbung den Allerhöchsten Absichten zu entsprechen.

Für dieses Jahr kann dies bei Gelegenheit der Remonte-Märkte nicht mehr geschehen, sondern nur vor der nach §. 6b. zusammentretenden Commission, und es sind hiezu diesmal für den hiesigen Regierungsbezirk zwei Prämien von 30 und 20 Thlr. für Zuchtstuten ausgesetzt worden.

Die Commission, welche die preiswürdigen Pferde auszuwählen, und über die Zuerkennung der Prämien zu entscheiden hat, wird sich in Mühlhausen versammeln; die Mitglieder derselben sind der Verweser des Königl. Landrathsamtes zu Mühlhausen, Freiherr von Wintzingerode Knorr, der Königl. Rittmeister des 8ten Kuirassier-Regiments von Berken, der Obrist-Lieutenant a. D. Freiherr von Knorr zu Sollstedt und der Kreisamtmann Arends zu Höngeda. Auch ist der Kreisthierarzt Gielen beauftragt, an dem Geschäfte Theil zu nehmen.

Den Termin zur Preisbewerbung wird die gedachte Commission durch die Kreisblätter bekannt machen.

Erfurt, den 15ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Bestimmungen

über die Vertheilung der für kleine Grundbesitzer zur Belebung der Pferdezucht ausgesetzten Prämien.

Seine Majestät der König haben allergnädigst befohlen, daß zum Besten der Landes-Pferdezucht, namentlich der von den kleineren Grundbesitzern betriebenen Zucht der den gewöhnlichsten Bedürfnissen am meisten entsprechenden Gebrauchspferde, angemessene Prämien vertheilt werden sollen. Zur Ausführung dieser wohlthätigen Maaßregel sind nachstehende Bestimmungen entworfen und Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

§. 1.

Es wird im Ganzen die Summe von 3500 Thlr. jährlich zu Prämien zur Belebung der Pferdezucht bestimmt und auf die verschiedenen Provinzen und Regierungs-Bezirke nach Verhältniß des Umfanges der Pferdezucht vertheilt.

§. 2.

§. 2.

Zur Concurrenz um die Prämien werden zugelaſſen:

1) Zuchtſtuten vorzüglicher Qualität, die zur Erzeugung tüchtiger Gebrauchs- (Wagen-, Reit-, Militair-, Fracht- und ſonſtiger Arbeits-) Pferde wohl geeignet ſind, und entweder:
   a) von dem Beſitzer ſelbſt gezogen und zur Zucht verwendet ſind, oder
   b) ſofern dies nicht der Fall iſt, dem gegenwärtigen Beſitzer doch ſchon während ſeiner Beſitzzeit zwei oder mehrere entſprechende Fohlen geliefert haben und ferner zur Zucht verwendet werden ſollen.
2) Remontepferde der beſten Gatttungen, wenn ſie von einem Pferdezüchter gezogen ſind, der ſchon eine Reihe von Jahren hindurch der Remonte-Ankaufs-Commiſſion ſelbſt gezogene Pferde zum Kauf vorgeſtellt und an dieſelbe verkauft hat.

§. 3.

Die Beſitzer der concurrirenden Pferde dürfen nur der Klaſſe der kleinen Grundbeſitzer angehören. Sind ſie als ſolche der Prämien-Vertheilungs-Commiſſion nicht bekannt, ſo haben ſie ſich gegen dieſelbe über ihre diesfällige Qualität auszuweiſen.

§. 4.

Den Beweis, daß ſie ſich im wirklichen Beſitze des concurirrenden Pferdes befinden, daſſelbe ſelbſt aufgezogen und, ſo weit es ſich um Stuten handelt, ſchon ſelbſt Fohlen davon erhalten haben, führen ſie durch ein ſchriftliches Zeugniß ihres Gemeinde-Vorſtehers oder durch mündliche Bezeugung benachbarter Züchter, die als rechtlich und zuverläſſig bekannt ſind.

Rückſichtlich der Bedingung, daß eine prämirte Stute auch ferner zur Zucht verwendet wird, kann das diesfällige Verſprechen des Beſitzers auf Treue und Glauben angenommen und Behufs der Controle zu Protokoll gebracht werden.

§. 5.

Stuten, die ſchon einmal aus dieſem Fonds Preiſe erhalten haben, können nicht zum zweiten Male darum concurriren. Eben ſo kann den Züchtern, welchen wegen mehrjähriger Lieferung vorzüglich guter Remontepferde ein Preis zugefallen iſt, dieſelbe Leiſtung nicht noch einmal angerechnet werden. Dagegen können ſolche Züchter von neuem um einen derartigen Preis concurriren, wenn ſie ſeit der letzten Prämirung wieder eine angemeſſene Reihe von Jahren hindurch gute Remonten geliefert haben. Der Preis kann in dieſem Falle ſogar

 erhöhet

erhöhet werden, besonders, wenn die Leistung durch Gestellung der Pferde in größerer Zahl oder besserer Qualität in der neuen Periode, gegen die frühere, gestiegen ist.

§. 6.

Die Auswahl der preiswürdigen Zuchtstuten, nebst der entsprechenden Preisbestimmung erfolgt:

1) in den Gegenden, in welchen der Remonte-Ankauf von Bedeutung ist und Gelegenheit zur Zusammenbringung der concurrirenden Stuten darbietet, an einigen paßlich belegenen Hauptmarktorten an den Tagen des Remontemarktes selbst, durch eine Commission bestehend aus den Präses der Remonte-Ankaufs-Commission, dem Kreis-Landrath und einem sachkundigen Gutsbesitzer oder Pächter, den die ersten beiden Mitglieder aus der Zahl der gerade anwesenden selbst wählen. Ist ein Haupt- oder Landgestüts-Vorsteher anwesend oder ohne Weiterungen aus der Nähe herbeizuziehen, so tritt derselbe ebenfalls der Commission bei;
2) in allen andern Gegenden entweder:
   a) in Verbindung mit schon bestehenden Instituten zur Förderung der landwirthschaftlichen Thierzucht, durch die dabei schon erwählten Commissarien, unter eventueller Beigesellung eines Regierungs- oder Gestüts-Beamten oder auch eines vom Kriegs-Ministerio zu bestimmenden sachverständigen Cavallerie-Officiers zur Beachtung der militairischen Anforderungen an preiswürdige Zuchtstuten, oder
   b) wo keine solche Institute bestehen und auch nicht neu errichtet werden, durch eine besondere von der Regierung des Bezirks zu ernennende Commission, welcher gleichfalls ein Regierungs- oder Gestüts-Beamter oder ein Cavallerie-Offizier als Mitglied beizugesellen ist.

§. 7.

Die Ermittelung der durch langjährige Lieferung guter Remonte-Pferde sich auszeichnenden Züchter und die Preis-Ertheilung an dieselben erfolgt durch die Remonte-Ankaufs-Commission.

§ 8.

Der gewöhnliche Preis für eine vorzügliche Zuchtstute oder für die mehrjährige Gestellung tüchtiger Remontepferde soll in der Summe von 20 Thlr. bestehen. Die Zahl der Preise richtet sich nach dem Umfange der für jeden Regierungs-Bezirk, resp. für jeden Preisvertheilungs-Ort bestimmten Gesammt-Summe und nach der stattfindenden Concurrenz und Verdienstlichkeit.

Da,

Da, wo die Summe zu mehreren Preisen hinreicht und wo die Würdigkeit in verschiedenen Graden hervortritt, können einige Preise bis 30 und 40 Thlr. erhöhet werden, jedoch ohne die bestimmte Summe im Ganzen zu überschreiten.

§. 9.

Für das Jahr 1840 ist die Eintheilung der Preise in der durch die Beilage vorgeschriebenen Art genehmigt worden. Die bei der Ausführung derselben zu machenden Beobachtungen werden übersehen lassen, in wie weit späterhin Aenderungen vorgenommen werden müssen.

§. 10.

Ist an einem Vertheilungs-Orte die Concurrenz so gering, daß die Commission es nicht dem Zwecke entsprechend findet, die ganze Prämien-Summe zu vertheilen, so bleibt es der betreffenden Regierung überlassen, den ersparten Betrag an einem andern Orte ihres Bezirks mit verwenden zu lassen, oder für das künftige Jahr aufzubewahren.

§. 11.

Ueber die Art der Liquidation und Auszahlung der Prämien aus der Regierungs-Haupt- oder einer Kreis-Kasse wird Seitens des Finanz-Ministerii besonders verfügt werden.

§. 12.

Die Commission stellt den Züchtern, welche Preise erhalten haben, unter Bezeichnung der prämirten Pferde, Atteste aus, auch wird die erfolgte Preiszuerkennung von der betreffenden Regierung durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§ 13.

Nach Beendigung des Vertheilungs-Geschäfts erstattet die Commission der betreffenden Regierung unter Beifügung des über ersteres aufgenommenen Protokolls und der sonst etwa in Betracht kommenden Schriftstücke einen kurzen Bericht. Von den Regierungen werden diese Berichte alsdann unter Hinzufügung ihrer Bemerkungen an das Ministerium des Innern eingesendet, welches solche auch dem Kriegs-Ministerio mittheilt.

§. 14.

Die in den ersten Jahren zu machenden Erfahrungen werden entweder die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtung bestätigen oder Veranlassung zu Abänderungen oder zur gänzlichen Zurücknahme des Prämien-Fonds geben, worüber zu seiner Zeit die weitere Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Extract

Extract

aus dem Plane zur Vertheilung der den kleinen Pferdezüchtern zur Aufmunterung zu gewährenden Prämien.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der daselbst erkauften Remonten im Jahre 1837.	Zahl der 1 bis 3jährigen Fohlen nach der statistischen Aufnahme pro 1837.	Davon sind als Belauf der jährlichen Aufzucht zu berechnen. Stück.	Entsprechender Antheil der Prämien-Summe. Thlr.	Bestimmung durch wen und wo die Vertheilung erfolgt.	Anzahl der Prämien für Stuten à 40 rl.	30 rl.	20 rl.	für tauglich gelieferte Remonte 20 rl.	Geld-Betrag. Thlr.
15	Magdeburg .	138	18496	4900	170	1) durch eine Commission auf den Remontemärkten in Stendal . . .	—	—	3	—	60
						2) zur Thierschau in Magdeburg	—	1	2	—	70
						3) durch die Remonte-Ankaufs-Commission . .	—	—	—	2	40
16	Merseburg . .	34	9432	3400	120	1) wie oben in Pretzsch.	—	—	2	—	40
						2) zur Thierschau in Torgau	—	—	2	—	40
						3) durch eine besondere Commission in der Merseburger Gegend	—	—	2	—	40
17	Erfurt	—	8728	1400	50	durch eine besondere Commission	—	1	1	—	50
	Provinz Sachsen	172	26666	9700	340	in Summa	—	2	12	2	340

Nro. 205. Die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

2654. A. 1.

Die im 11ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Verordnung vom 13ten May d. J. des Inhalts:

„Da die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten May 1816 (Gesetzsammlung von 1816 Seite 142 und folg.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

§. 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußiſchem, gehörig geſtempeltem Maaße oder Gewichte geſchehen. Iſt im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, ſo muß daſſelbe bei jener Ueberlieferung auf Preußiſches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungeſtempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiscirt.

§. 2.

Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten May 1816 und in Unſerer Ordre vom 28ſten Juny 1827 in Anſehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Beſitzes oder Gebrauchs ungeſtempelter Maaße oder Gewichte findet auf ſämmtliche Gewerbtreibende dergeſtalt Anwendung, daß dieſelben bei Vermeidung der darin vorgeſchriebenen Strafen, kein ungeſtempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbbetriebe dient, beſitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3.

Auf die Beachtung dieſer Vorſchrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten May 1816 durch Unterſuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen."

wird in Folge Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Miniſterii vom 8ten d. Mts. hiermit zur Kenntniß der Bewohner des hieſigen Regierungsbezirks gebracht, mit Beſtimmung einer Friſt von drei Monaten, während welcher ſich die Waaren-Verkäufer, in ſoweit es noch nicht geſchehen iſt, mit geſtempelten Maaßen und Gewichten zu verſehen haben. Nach Ablauf dieſer Friſt ſind die Contraventionen gegen obige Verordnung unnachſichtlich zu ahnden.

Erfurt, den 22ſten July 1840.

Königl. Preußiſche Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Nro. 206. Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni a. c. ſind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Univerſität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Ziegenrück . 1 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.

2) von

2) von der Königl. Superintendentur zu Nordhausen .	3	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.
3) — — — — — Langensalza .	2	—	2	—	=	—
4) — — — — — Mühlhausen	1	—	5	—	4	—
5) — — — — — Bennshausen	1	—	14	—	8	—
6) — — — — — Weißensee .	2	—	7	—	1	—
7) — — — — — Heiligenstadt	=	—	7	—	3	—
8) — — — — — Großbodungen	1	—	1	—	3	—
9) — — — — — Schleusingen	=	—	28	—	9	—
10) vom bischöflich geistlichen Gerichte in Erfurt . .	2	—	=	—	4	—
11) — — geistl. Commissariate in Heiligenstadt	=	—	27	—	=	—

II. Zum Retablissement der abgebrannten Pfarrgebäude zu Ihlow, Amts Dahme:

1) von der Königl. Superintendentur in Langensalza .	7	Thlr.	20	Sgr.	7	Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	3	—	8	—	7	—
3) — — — — — Weißensee	3	—	6	—	6	—
4) — — — — — Bennshausen	1	—	16	—	11	—
5) — — — — — Seebach . .	3	—	2	—	9	—
6) — — — — — Kirchheilingen	1	—	18	—	10	—
7) — — — — — Großbodungen	1	—	3	—	10	—
8) — — — — — Nordhausen .	3	—	18	—	11	—
9) — — — — — Schleusingen	1	—	17	—	1	—
10) — — — Kreiskasse in Worbis . . .	7	—	26	—	4	—
11) — — — — — Ziegenrück . . .	5	—	29	—	4	—
12) — — — — — Schleusingen . .	7	—	9	—	1	—
13) — — — — — Heiligenstadt . .	1	—	28	—	6	—
14) — — — — — Mühlhausen . .	9	—	3	—	3	—
15) — — — — — Langensalza für den Kreis Weißensee	7	—	28	—	10	—
16) von der Königl. Kreiskasse in Nordhausen . .	10	—	2	—	3	—

III. Zur Herstellung der Barfüßer-Kirche in Erfurt:

1) von der Königl. Superintendentur in Nordhausen	20	Thlr.	=	Sgr.	=	Pf.
2) von der Königl. Kreis-Kasse in Langensalza für den Kreis Langensalza	28	—	2	—	=	—
3) von der Königl. Kreis-Kasse in Worbis . .	10	—	1	—	11	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren. Erfurt, den 12ten Juli 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten August 1840.

Sicherheits-Polizei.

(567.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Tuchmachergeselle Maximilian Schröder aus Meiningen ist Vagabundirens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 22sten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Maximilian, Zuname: Schröder, Gewerbe: Tuchmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Meiningen, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 4 Fuß 5 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: grün, Nase: oval, Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank.

(568.) Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. ist dem Webermeister Friedrich Drößler zu Mühlhausen mittelst Einsteigens in seine Wohn- und Arbeitsstube ein noch in der Arbeit befindlich gewesenes 28 — 30 Ellen haltendes Stück Gingham, violett, grün und dunkelblau gestreift, resp. geflammt, $\frac{9}{8}$ Ellen breit, von dem Stuhle abgeschnitten und entwendet.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern das Publikum auf, zur Ermittelung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 22sten Juli 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(569.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten Juny d. J. sind aus dem zweiten Stocke der Pfarrwohnung zu Langula mittelst Einsteigens auf einer Leiter durch ein Fenster nachstehende Sachen entwendet worden, als:

1) 16 Mannshemden von feinem Scharting, unten mit einem S roth gezeichnet, 2) eine drei Ellen

lange Bettdecke von weißem feinen Barchent, mit wenigstens 12 Pfd. Flaumen, nebst einem Ueberzuge von blauem Kattun und weißem Unterblatte.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuchen, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten July 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(570.) Gefundener Leichnam. Am 18ten d. Mts. gegen Mittag ist bei Klein-Furra in der unweit davon vorbeifließenden Wipper ein menschlicher Leichnam, welcher hierunter näher beschrieben ist, aufgefunden. Da dessen Heimath noch nicht hat ermittelt werden können, so machen wir diesen Vorfall mit dem Bemerken bekannt, daß die Kleidungsstücke des Todten bei dem Schulzen in Klein-Furra behufs möglicher Ausmittelung des Unbekannten verwahrt werden.

Die betreffenden Ortsbehörden, in deren Gemeinde ein Mensch beschriebener Art vermißt wird, wollen davon ihrer vorgesetzten Behörde zur weitern Veranlassung Mittheilung machen.

Nordhausen, den 20sten Juli 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Beschreibung des Leichnams.

1) Das Geschlecht ist männlich, 2) die Größe beträgt 5 Fuß, 3) das Alter ist gegen 50 Jahre, 4) die Constitution mehr schwach als robust, und der Kopf im Verhältniß zum übrigen Körper stark, 5) die Gesichtszüge scheinen grob gewesen zu sein, und 6) die Augen erschienen geröthet, 7) die Stirn ist gewölbt, 8) die Nase stark, 9) die Zähne sind vorn vollzählig und nicht weiß, 10) das Kinn ist rund, 11) das Haupthaar, welches geschoren, ist von dunkelblonder Farbe, vorn dünn und lang, 12) ein Backenbart ist nicht vorhanden und die Farbe der Barthaare nicht zu erkennen, 13) besondere Merkmale finden sich nicht vor, außer zwischen den beiden Schulterblättern eine nicht sehr erhabene Warze von der Größe eines Silbergroschens.

Bekleidung.

1) Schwarzmanschesterne Weste mit schwarzen Perlmutterknöpfen; sie ist zur Jacke eingerichtet, mit eingesetzten grautuchenen Aermeln; das Westenfutter ist von Barchent, theilweise geflickt, 2) eine alte weißbarchentene Unterhose, welche mit einer Menge verschiedenartiger Flicken besetzt ist, 3) ein Paar rindlerne, bereits vorgeschuhete und besohlte Halbstiefeln mit Nägeln beschlagen, 4) ein gutes reines Hemd, auf den Achseln geflickt, mit Bändchen an den Aermeln und ledernen Hemdknöpfen.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(571.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der Kanonier Gottfried Schmidt der 12ten Fuß-Kompagnie 4ter Artillerie-Brigade aus Dahlenwarsleben, Wollmirstädtischen Kreises, gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 28sten April 1840 wegen kleinen unter erschwerenden Umständen verübten und zwar dritten Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Kokarde und des Rechts, ein öffentliches Amt verwalten zu können, einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockschlägen und viermonatlicher Festungs-Bau-Arbeit und demnächstiger Detention bis zur Besserung und Nachweis des ehrlichen Erwerbes bestraft, dies Erkenntniß auch durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Mai d. J. bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1840.

Königlich Kommandantur.

(572.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der Militairsträfling Franz Friedrich Theodor Schumann aus Groß-Vargula, Regierungsbezirkes Erfurt, gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 21sten März c. wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust des Rechts zur Tragung der National-Kokarde oder ein öffentliches Amt verwalten zu können, einer körperlichen Züchtigung von zwanzig Stockschlägen und dreimonatlicher Festungsbauarbeit und demnächstiger Detention bis zur Besserung und Nachweis des ehrlichen Unterhalts bestraft, dies Erkenntniß auch durch allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Mai d. J. bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1840.

Königliche Kommandantur.

(578.) Erklärung für einen Verschwender. Der Ackermann Nikolaus Ringleb aus Schönhagen ist durch Erkenntniß vom 18ten April c. für einen Verschwender erklärt worden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wahlhausen, am 14ten July 1840.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

(574.) Aufforderung. Der Jäger Karl August Troisch, geboren am 2ten August 1795 zu Heuckewalde, im Kreise Zeitz, des Regierungs-Bezirks Merseburg, welcher am 24sten Juni 1820 bei der Königlichen 4ten Jäger-Abtheilung zum Dienst eingetreten und den 9ten März 1823 zur Reserve nach seiner Heimath entlassen worden ist, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Abtheilungs-Commando sofort und spätestens bis Ende d. J. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort — der schon seit 7 — 8 Jahren unbekannt ist — anzuzeigen, da er in Folge seiner zurückgelegten 20jäh-

 rigen

rigen Dienstzeit zum Empfang des Forstversorgungsscheins in Vorschlag gebracht werden soll; widrigenfalls er dieses Anrechts für verlustig erklärt und in den diesseitigen Listen gestrichen werden wird.

Nordhausen, am 11ten Juni 1840.

Das Commando der Königl. 4ten Jäger-Abtheilung.

(575.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Grundstücke:

1) das hier im XIII. Bezirke unter Nro. 2696. gelegene, dem Kappenmacher Philipp Döring gehörige Haus,
2) das hier in demselben Bezirke unter Nro. 2697. dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
3) das daselbst unter Nro. 2711. gelegene dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
4) das daselbst unter Nro. 2712. gelegene dem Kappenmacher Philipp Döring und dessen Ehefrau, Catharine Dorothee geborne Sauer gehörige Haus,

(ad 1. auf 731 Thlr., ad 2. auf 314 Thlr., ad 3. auf 574 Thlr., ad 4. auf 545 Thlr. gerichtlich taxirt) zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am

24sten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(576.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Das in der Stadt Erfurt im VI. Bezirke unter Nro. 1257. gelegene, dem Weber Johann Christian Schneider und dessen Kindern gehörige Haus, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 22sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(577.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im V. Bezirke unter Nro. 828. belegene, der verehelichten Gärtner Strunze, Johanne Christiane geborne Reiche gehörige Haus, abgeschätzt auf 623 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September 1840 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(578.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Sinnschen Erben und den Geschwistern Leopold gehörenden, in und bey Bleicherode belegenen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus Nro. 206 b. vor dem Oberthore nebst Zubehör, taxirt zu 731 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.,

b) der

b) der Berggarten an der Aaskörne zwischen Linsel und Siese, taxirt zu 119 Thlr. 6 Pf.,

c) der Knickgarten beim Holzbrunnen, zwischen Schneemann und Unger, taxirt zu 72 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.,

d) der Berggarten zu Hackeborn, zwischen Nachtwein und Marschhausen, taxirt zu 48 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., sollen

am 4ten September d. J. Morgens 11 Uhr

vor Königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die neuesten Hypothekenscheine und die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(579.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 14ten Juni 1840. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph zu Bischhagen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 24., taxirt zu 900 Thlr.,

2) 49½ Acker Landes, taxirt zu 2892 Thlr.,

3) 2½ Acker Landes und Wiesen in Siemeröder Flur, taxirt zu 160 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am 10ten October c. früh 11 Uhr im Gemeindehause zu Bischhagen subhastirt werden.

(580.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Suhl. Die den Erben der Anna Barbara Fischer hier zugehörige obere Hälfte des Hauses Nro. 113. im IIten Stadtdistrict hier, abgeschätzt auf 132 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 16ten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(581.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es ist zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und dessen Ehefrau zugehörigen Grundstücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der sogenannten neuen Mühle, bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

2) deren in Worbiser Flur gelegenen 37⅞ Morgen Acker, geschätzt auf 1342 Thlr.,

3) deren in Kirchworbiser Flur gelegenen 3½ Morgen Acker, geschätzt auf 88 Thlr.,

4) deren in Breitenbach sub Nro. 123. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, geschätzt auf 600 Thlr.,

5) deren

5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25⅞ Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 581 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundstücke sub 1 bis 3. auf den

25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle in Stadt-Wordis, und in Betreff der Grundstücke sub 4 und 5. auf den

24sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(582.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Friedrich Christoph Netz in dem Dorf Behra zuständige Anspanngut Nro. 23. nebst dazu gehörigen 45 Ackern Land und 9 Ackern Wiese, welche Rusticalbesitzung ohne Berücksichtigung der von dem dasigen Rittergute prätendirten Dienste und Abgaben, jedoch nach Abzug der sonstigen Lasten, auf 4096 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt wurde, soll an Gerichts-Stelle zu Behra

den 2ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

Der neuste Hypothekenschein über diese Realität liegt nebst der Taxations-Verhandlung in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee, den 15ten Juli 1840.

Königlich Preußischer Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(583.) Nothwendiger Verkauf. Das in dem Dorfe Behra unter Nro. 23 b. gelegene, dem Johann Friedrich Christoph Netz zuständige und ohne Berücksichtigung der Dienste und Abgaben an das dasige Rittergut, aber nach Abzug der sonstigen Lasten auf 1630 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Hintersättler-Gut nebst Fleckchen Garten und einer halben Hufe Land, soll

am 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Behra subhastirt werden. Der neuste Hypothekenschein über diese Rustical-Besitzung liegt nebst der Taxations-Verhandlung in meinem Geschäftslocal allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee, den 16ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(584.) Nothwendiger Verkauf. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Johann Georg Christoph Pfändt zu Sömmerda gehörige Länderei, als:

1) Nro.

1) Nro. 1570. $\frac{3}{8}$ Acker zu Nannstedt,
2) — 159. $\frac{1}{2}$ — Gelänge auf dem Karngraben,
3) — 1865. $\frac{3}{8}$ — Gebreite auf der Moischen Grube,
4) — 913. $\frac{1}{4}$ — Gertling am Dörfenborn,
5) — 816. $\frac{5}{8}$ — Gertling an der Straße,

abgeschätzt zusammen auf 193 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissions-Stelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(585.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission Gefell. Das allhier sub Nro. 177. an der Schleitzer Straße belegene Wohnhaus, taxirt zu 500 Thlr.,

1 Berliner Scheffel Grasgarten in der Schleitzer Straße,
$8\frac{1}{2}$ — — Ackerland an der Langfeldter Gasse,
2 — — Ackerland im Sassen,
4 — — Wiese im Sassen,

zusammen geschätzt auf 289 Thlr.,

dem Schneidermeister Johann Christoph Roth gehörig, sollen

am 30sten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale an die Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

(586.) Nothwendige Subhastation. Patrimonial-Gericht Merxleben. Die den Schnells Eheleuten Georg Heinrich Schnell und Johanne Rosine Schnell im Dorfe und Flur Merxleben zugehörigen Grundstücke an Haus und Länderei, abgeschätzt zusammen auf 1833 Thlr., sollen

auf den 30sten September Vormittags von 11 bis Abends 6 Uhr

meistbietend verkauft werden.

Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen können bei dem hiesigen Patrimonialgericht eingesehen werden.

(587.) Verpachtung eines Rathskellers. Der hiesige Rathskeller, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll anderweit auf 6 Jahre, und zwar vom 1sten Juni 1841 bis dahin 1847 öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 5ten September c.

angesetzt,

angesetzt worden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden, sich am gedachten Tage Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Die Pachtbedingungen können täglich in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Bleicherode, den 3ten Juli 1840.

Der Magistrat.

(588.) Gutsverpachtung. Das unmittelbar an der von Halle nach Erfurt führenden Chaussee liegende vormals Ostrowskysche, jetzt Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen gehörige sogenannte Schloßgut zu Kannawurf im Eckartsberger Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, soll von Johannis 1841 ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, und es ist dazu Termin auf

den 8ten October d. J.

angesetzt. Pachtlustige, welche ihre Befähigung nachweisen können, werden geladen, am genannten Tage bei Fürstlicher Kammer allhier Vormittags neun Uhr zu erscheinen und ihre Gebote zu thun; die Auswahl unter den Licitanten wird ausdrücklich vorbehalten.

Die nähern Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Kammerkanzlei einzusehen.

Zu dem erwähnten Gute gehören:

1170 Acker Land und Wiesen, den Acker zu 160 □Ruthen, die Ruthe zu 14 leipziger Fuß gerechnet; das sehr geräumige Schloß nebst den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, so wie der 28½ Acker große Garten, durch welchen die Wipper fließt, und mehrere, zusammen 7 Acker haltende Rasenflecke mit Bäumen besetzt, eine ungezählte Schäferei (es gehen jetzt circa 1800 Stück Schafvieh auf die Weide) und eine in jedem Jahr wenigstens einmal, in manchen Jahren aber auch zweimal zu nutzende Fettweide für 800 Stück Hammel; Fohlenweide, Weidennutzung, ferner die nicht unbedeutenden, von der Gemeinde Kannawurf zu leistenden Naturalfrohndienste ꝛc.

Alles übrige wird den sich meldenden Pachtliebhabern im Termine bekannt gemacht werden, und sie können sich von dem Umfange und der Beschaffenheit des Gutes an Ort und Stelle überzeugen.

Sondershausen, den 18ten Juli 1840.

Fürstlich Schwarzburgsche Kammer.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 8ten August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das in dem 31sten Stück des Amtsblattes erwähnte 12te Stück der Gesetzsammlung enthält noch unter Nro. 207.

Nro. 2104. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. $\frac{\text{26ten Mai}}{\text{9ten Juli}}$ 1840.

Erfurt, den 1sten August 1840.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, als: Nro. 208. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Historisch-Romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Künlin. 1stes und 2tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
2) Die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schwellen im Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, mit Hinweisung auf die Geschichte, Lage nnd Eigenthümlichkeiten dieses Fürstenthums, beschrieben von Dr. Heinrich Christoph Ricken, Leibarzte Sr. Majestät des Königs der Belgier. Brüssel und Leipzig, Verlag von Carl Muquardt. 1840.
3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Dritter Jahrgang. 3 Hefte pro Januar, Februar und März 1840.

Basel

Basel, in der Expedition des Morgenlands und in Commission bei C. F. Spittler und Comp.

4) Leitfaden für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen von R. H. Hofmeister, Lehrer an der Bezirksschule in Lenzburg. 2tes Heft. Erster Curs: Zahlen- und Raumlehre; zweiter Curs: Arithmetik und Geometrie. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

5) Anleitung, auf die nützlichste und genußvollste Art die Schweiz zu bereisen. Von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. v. Escher. 7te Original-Auflage mit einer Ansicht des Mont-Blanc und drei Gebirgspanoramen. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

6) Die ältesten Münzen von Zürich oder Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter. Von Dr. H. Meyer, Director des Münzkabinets. Mit zwei Münztafeln. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.

7) Kurze Geschichte der christlichen Kirche für alle Stände. Von Heinrich Thiele, V. D. M. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.

8) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Erster Theil. Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839. Dritter Theil. Mineralogie. 1840.

9) Die Burgundischen Kriege. Neujahrs-Blatt, der bernischen Jugend gewidmet, für das Jahr 1840. Mit einer Kupfertafel zur Belagerung des Schlosses Granson. Bern, Verlag der Buchhandlung Huber und Comp. Körber-Fehr. 1840.

10) Religion für Kinder. In einer Sammlung biblischer Sprüche mit erläuternden Liederversen. Geordnet von S. Studer, Pfarrer in Erlenbach. Bern, Huber und Comp. J. Körber. 1840.

11) Reise nach Senegambien und den Inseln des grünen Vorgebirges im Jahre 1838. Von Sam. Brunner, Med. Dr. in Bern. Bern 1840. In Commission bei Huber und Comp. J. Körber. Hallersche Buchdruckerei.

12) Gastpredigten, gehalten im Jahre 1839 von D. W. Dunckel, Königl. Schwed. Hofprediger ꝛc. Gothenburg bei S. Norberg. 1840.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30sten July 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 209.

Wählbarkeits-Erklärung von Elementarschulamts-Candidaten.

4188. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Joh. Friedrich Tinius Vollbracht aus Tennstedt,
2) Ernst Gottfried Schmidt aus Erfurt,
3) Eduard Moritz Schulze aus Klepzig,
4) Christoph Carl August Traut aus Erfurt,
5) Carl Theodor Rümpler aus Cammerforst,
6) Joh. Gottfried Carl Kunze aus Hauröden,
7) Joseph Carl August Rode aus Stolberg,
8) Georg Gustav Thron aus Erfurt,
9) Carl Christian Schreiber aus Eisleben,
10) Friedrich Theodor Marcard aus Mühlhausen,
11) Hermann Wilhelm Gustav Häßler aus Elxleben,
12) Georg Christian Otto Fischer aus Tennstedt,
13) Carl Wilhelm Münchgesang aus Straußfurth,
14) Gottlieb Wilhelm Reichardt aus Frohndorf,
15) Ernst Ludwig Jacobi aus Sachsenburg, und
16) Carl Friedrich Theodor Opitz aus Frohndorf,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 15ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 210.

Eingangssteuer von rohen Cichorien u. getrockneten Rüben im Königreiche Polen.

3793. A. 3.

Mittelst Verordnung vom $\frac{4\text{ten}}{15\text{ten}}$ v. Mts. ist die Einfuhr roher Cichorien und getrockneter Rüben im Königreich Polen für den Bedarf der dortigen Fabriken bis zum 1sten October d. J. gegen eine Eingangs- und Verbrauchssteuer von 20 Sgr. (4 Fl. poln.) vom Centner gestattet worden, was hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht wird.

Erfurt, den 25sten Juli 1840.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 211.

Verwendung des Gesuchsstempels zu

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz:

Auf die Anfrage vom 12ten v. Mts. wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß der Justiz-Minister die Bestimmung des in der Stempelrevi-

Testaments-Publications-Protocollen.

pelrevisions-Sache des Land- und Stadt-Gerichts zu Loburg an das Oberlandesgericht zu Magdeburg ergangenen hiebei zurückfolgenden Rescripts vom 19ten Februar v. J., wonach es zu den Testaments-Publikations-Protokollen des Gesuchsstempels bedarf, wenn darin Anträge auf Ausfertigung des Testaments gemacht werden, und zwar nur des einfachen Stempels, wenn von mehreren Interessenten Jeder eine Ausfertigung oder Einer mehrere Ausfertigungen in dem Protokolle erbittet, als einen allgemeinen Grundsatz angesehen und befolgt wissen will.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich daher hiernach zu achten und die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 1sten July 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2954.

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung zugefertigt.

Naumburg, den 17ten July 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 212.

Zu beobachtende Förmlichkeiten hinsichtlich der Ausführung der Uebereinkunft mit Bremen.

Dem betheiligten Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern über die Förmlichkeiten Auskunft zu erhalten ist, welche bei Ausführung der Stipulation unter 1 b. der mit der freien und Hanseestadt Bremen unter dem 6ten Juli c. abgeschlossenen, in dem 12ten Stücke pag. 144. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Uebereinkunft, zu beobachten sind.

Magdeburg, den 26sten Juli 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Göring.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 213.

Der Regierungs-Referendarius Freiherr von Ende ist von der Königl. Regierung zu Potsdam in gleicher Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Erfurt versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten August 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(589.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Raphael Levi Burchhardtschen Erben gehörenden, zu Ellrich belegenen Häuser nebst Zubehör, nemlich:

a) Nro. 211. taxirt zu 518 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., und

b) Nro. 254. taxirt zu 303 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor königl. Gerichts-Commission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(590.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kehmstedt unter der Nro. 5. belegene, den Erben des Ackermanns Friedrich Kohlhaase zugehörige, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und ohngefähr 3 Hufen Land, Wiese und Holz bestehende Ackergut, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 5549 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

den 15ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem zu verkaufenden Gute selbst subhastirt werden.

(591.) Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten Juni 1840. Das Gerechtigkeitshaus des Ackermannes Lorenz Teschner zu Zelle Nro. 55., taxirt zu 400 Thlr., so wie $\frac{1}{8}$ Hufe Land desselben in dasiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., soll am

16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Hause zu Zelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(592.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt,

den

den 29sten Juni 1840. Die zum Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Bau-Inspector Engelbrecht hier gehörenden Grundstücke, als:

1) das an der Wilhelmsstraße sub Nro. 261. belegene Haus nebst Zubehör, taxirt zu 1953 Thlr. 25 Sgr.,
2) ½ Acker Garten am Steingraben, taxirt zu 60 Thlr.,
3) ½ — Wiesen im Göllenbache, taxirt zu 30 Thlr.,
4) ¾ — Landes am Flüßchen, taxirt zu 60 Thlr.,
5) ¾ — — an der Leine, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
6) ¾ — — daselbst, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
7) ½ — 12 □Ruthen 41½ □Fuß Landes im Erbethale, taxirt zu 40 Thlr.,
8) ½ — Berggarten im Paradiese, taxirt zu 12 Thlr.,
9) 1½ — Wiesen in Mengeröder Flur, taxirt zu 110 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 21sten October c. 10 Uhr

an Gerichtsstätte Theilungshalber subhastirt werden.

(593.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1840. Die den Bernard Arnoldschen Erben zu Geismar gehörenden Grundstücke, als:

a) 6¼ Acker Landes, taxirt zu 367 Thlr.,
b) 1 — — — — 138 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten October c. Morgens 10 Uhr

in dem Gemeindehause zu Geismar subhastirt werden.

(594.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Anton Herwig zugehörigen in und vor Neuendorf gelegenen Grundstücke, als

a) ein Anbauerhaus Nro. 2. nebst Zubehör auf 185 Thlr.,
b) $\frac{x}{15}$ Acker Gutland auf 6 Thlr., und
c) ⅛ Acker Gemeindetheil auf 5 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 19ten September c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zu Neuendorf subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

(595.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmann Nicolaus Kullmann und deſſen Eheſrau gebornen Kaltwaſſer zugehörigen, in und vor Breitenholz, ſo wie in den Fluren von Worbis, Gerntode, Leineſelde und Birkungen gelegenen Grundſtücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 10. nebſt Zubehör auf 380 Thlr. 15 Sgr. und

b) 17¼ Morgen Acker und 2 Wieſenplätze auf 392 Thlr.

abgeſchätzt, ſollen den

16ten September 1840 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Breitenholz ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigten werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Die Taxe liegt in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(596.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 21ſten Juny 1840. Das sub Nro. 64 b. des IV. Stadtdiſtricts hier belegene Wohnhaus nebſt Zubehör der Katharine Margarethe Albrecht und Suſanne Marie Höfner, abgeſchätzt auf 525 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine

den 21. October 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(597.) Verding eines Militair-Transports. Auf höhern Befehl ſoll die aus 34 Fahrzeugen beſtehende Munitions-Colonne Nro. 20. mit allen dazu gehörigen Ausrüſtungs-Gegenſtänden (Pulver und fertige Munition ſind jedoch davon ausgenommen) durch Miethspferde von hier nach Torgau transportirt, und die Fortſchaffung derſelben dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Es werden daher geeignete Unternehmer, welche die zu dieſem Zweck erforderlichen Miethspferde und deren Führer zu ſtellen geſonnen ſind, hiermit eingeladen, ihre Forderungen bis ſpäteſtens zum 15ten Auguſt c. an das unterzeichnete Artillerie-Depot verſiegelt einzureichen.

Die feſtgeſtellten Bedingungen, unter welchen der beregte Transport ausgeführt werden ſoll, können, mit Ausſchluß der Sonntage, täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags im Büreau der vorbenannten Stelle (Kaſerne A. auf dem Petersberg) eingeſehen werden.

Erfurt, den 29ſten Juli 1840.

Königliches Artillerie-Depot.

Anzei-

Anzeigen.

(598.) **Rechnungs-Abschluß der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.** Indem ich mir die Ehre gebe, das verehrte Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ihren revidirten und beglaubigten Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1838 in mehreren Exemplaren, zur unentgeldlichen Verabreichung an diejenigen, welche Interesse daran nehmen, bei mir niedergelegt hat, verfehle ich nicht die Haupt-Resultate aus diesem Abschlusse hiermit ganz ergebenst mitzutheilen:

1) Der Geschäfts-Umfang hat sich eines Zuwachses von . . . . . 137,714 Crt. Mk. zu erfreuen gehabt.
2) Es sind sechzehn Sterbefälle vorgekommen, wofür an versicherten Beträgen im Ganzen . . . . . 69,889 — — baar herausgezahlt worden.
3) Sieben und Zwanzig Versicherungs-Anträge im Werthe von . . . 222,100 — — haben aus Gründen mangelnder Solidität zurückgeworfen werden gemußt.
4) Das Total-Vermögen der Societät beläuft sich auf . . . . . 1,998,665 — —; und zwar: 1,147,500 Crt. Mk. in hypothecirten Wechseln,
   787,166 — — — belegten Geldern,
   63,999 — — — Kassenbeständen.
5) Alle bis jetzt schwebenden Versicherungen umgreifen den Betrag von . 5,184,324 — —

Diese Ergebnisse bekunden wohl hinlänglich die Betriebsamkeit, den blühenden Zustand und die Vorsicht dieses in unserm Preußischen Vaterlande wie in ganz Deutschland weit ausgebreiteten Institutes, dessen vortheilhafte Auszeichnung noch besonders darin besteht, daß es Lebens-Versicherungen bis zur Altersklasse von 67 Jahren und selbst noch darüber hinaus, annimmt und bei Militair-Personen auf Erfordern auch die Garantie für Kriegsgefahr gewährt. Das geehrte Publikum wollte daher die hiermit wiederholt nachfolgende Einladung der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zur Theilnahme an ihrem Geschäfte freundlich aufnehmen und vorkommenden Falles durch mich davon Gebrauch machen, wobei ich nur noch die ergebenste Bemerkung hinzufüge, daß vom 1sten Juli d. J. ab bei den Einkäufen von Lebensversicherungen, Kinder-Aussteuern, Leibrenten und Wittwengehalts-Verschreibungen nach neu revidirten Statuten und Formularien, die unentgeldlich bei mir abgefordert werden können, verfahren wird. Erfurt, den 31sten Juli 1840.

Der Landrentmeister **Bliesener**,
Cap. a. D.
als Vermittler der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 15ten August 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 214. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Un-

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 215.

Gesuch um Entlassung aus dem Reservedienst-Verhältnisse behufs Erlangung des Emigrations-Scheins.

8895. A. 3.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß Militairpflichtige, die sich noch im Reserve-Verhältniß befinden, sich im Auslande ansässig machen und erst nachträglich behufs Erlangung des Emigrations-Consenses die Entlassung aus dem Reservedienstverhältnisse nachsuchen. Eine dergleichen Entlassung soll aber nach den darüber bestehenden Vorschriften nur nach genauer Prüfung und nur in besonders dringenden Fällen ertheilt werden.

Wir machen daher die noch im Militairverhältnisse als Reservisten stehenden Individuen unseres Bezirks, da hiernach auf die Entlassung aus dem Reservedienstverhältnisse mit Bestimmtheit nicht gerechnet werden kann, darauf aufmerksam, fernerhin, bevor sie sich behufs der Uebersiedelung in einen andern Staat dortselbst ansässig machen, sich erst der Entlassung aus dem Reservedienstverhältnisse zu vergewissern, indem in Ermangelung anderer triftigen Gründe zur Ertheilung der nachgesuchten Entlassung auf die aus der Verweigerung derselben für sie möglicher Weise entstehenden Nachtheile allein keine Rücksicht genommen werden wird.

Erfurt, den 31sten July 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 216.

Tarif des Kösener und Saalecker Floßzolles pro 1840/42.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 20sten Mai c. eingereichten Tarif für die Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolles während der Jahre 1840 bis 1842 genehmigt, und sende Ihnen denselben anbei vollzogen mit der Ermächtigung zurück, mit dem Ablaufe des Jahres 1842, und dann ferner von drei zu drei Jahren die während des nächsten dreijährigen Zeitraums zu erheben-

den

den Sätze nach der bei den Hölzern inzwiſchen eingetretenen Aenderung der Durchſchnittspreiſe neu zu beſtimmen.

Sansſouci, den 16ten Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter Grafen von Alvensleben.

Tarif

nach welchem der verbundene Köſener und Saalecker Floßzoll in den Jahren 1840 bis einſchließlich 1842 zu erheben iſt.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Es wird entrichtet			
1	für einen Baumſtamm			
	a) von einer Länge bis 27 Fuß	—	—	6
	b) — — — über 27 Fuß bis 36 Fuß . . .	—	—	9
	c) — — — über 36 bis 43 Fuß	—	1	6
	d) — — — über 43 bis 51 Fuß	—	2	6
	e) — — — über 51 Fuß	—	6	—
2	für einen Rohrſtamm, Maſt oder Spieren, von jeder Länge	—	8	—
3	für ein Schock Bohlen, geſäumt oder ungeſäumt			
	a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll	1	10	—
	b) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 3 Zoll	2	20	—
	c) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ bis 3 Zoll	2	20	—
4	für ein Schock Bretter, geſäumt oder ungeſäumt			
	a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	—	20	—
	b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	1	10	—
5	für ein Schock Schwartenbretter			
	a) von einer Länge bis 15 Fuß	—	10	—
	b) — — — über 15 Fuß	—	20	—
6	für ein Schock Rundſchwarten von jeder Länge und Stärke	—	5	—
7	für ein Schock Latten			
	a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{2}$ Zoll	—	6	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{2}$ Zoll	—	12	—
8	für ein Schock Bottichrieme	—	24	—
9	— — — Hängelbäume von jeder Länge und Stärke	—	20	—
10	— — — Wagenachsen von dergl.	1	—	—
11	— — — Leiterbäume von dergl.	—	7	6
12	— — — Radefelgen	—	6	—
13	— — — Bettstellen	—	15	—
14	— — — Speichen, Baum-, Zaun- und Weinpfähle, Hopfen- und Flösserstangen	—	1	6

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben tritt ein, sobald die von derselben betroffenen Gegenstände
   a. innerhalb des Floßzoll-Bezirks ausgeflößt oder ausgesetzt, oder
   b. über den Kösener Wehrdamm, oder
   c. in die kleine Saale gebracht werden.

   Der Floßzoll-Bezirk nimmt seinen Anfang beim großen Wasserrisse oberhalb der Katze, an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle, und erstreckt sich bis zum Kösener Wehrdamm.
2) Bevor das Ausflößen oder Aussetzen, oder die Weiterbeförderung in der vorstehend zu 1 a. b und c. bezeichneten Art erfolgt, muß der Führer des Flosses den Inhalt des letztern nach Art und Menge des Holzes und der Holzwaaren bei dem Floß-Zollamte zu Kösen unter Anwendung des vorgeschriebenen Musters schriftlich anmelden und nach Maaßgabe des Revisions-Befundes die Abgabe gegen Quittung zahlen.
3) An demselben Tage, an welchem die Zahlung geleistet ist, und zwar in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne muß das Ausschleppen und beziehungsweise die Weiterbeförderung bewirkt werden, sofern nicht aus besondern Gründen in einzelnen Fällen eine Ausnahme nachgegeben wird.
4) So lange Gegenstände, für welche die Abgabe berichtigt ist, im Floßzoll-Bezirke sich befinden, muß der Floßführer oder der Eigenthümer der Gegenstände über die geschehene Berichtigung der Abgabe durch die zu 2. bezeichnete Quittung sich ausweisen können, widrigenfalls die Gegenstände als abgabenpflichtig behandelt werden.

5) Ge-

5) Gegenstände, welche nach Berichtigung der Abgabe ausgeflößt oder in die kleine Saale geschafft sind, dürfen nur nach vorgängiger mündlicher Anzeige bei dem Floßzoll-Amte zu Kösen und mit der Genehmigung desselben zu Wasser weiter befördert, oder in dem Floßzoll-Bezirk zurückgeschafft werden.

6) Die Flösse sind von den Führern bei der Revisionsstelle in der Reihefolge, in welcher sie eingetroffen sind, aufzustellen oder anzulegen, und später eingetroffene Flösse dürfen die früher angekommenen weder überfahren noch vor ihnen anlegen.

7) Wer innerhalb des Floßzoll-Bezirks abgabenpflichtige Gegenstände ausflößt oder aussetzt, ingleichen wer solche über den Kösener Wehrdamm schafft, oder in die kleine Saale bringt, ohne zuvor die Anmeldung in der zu 2. angegebenen Art bewirkt und die Abgabe berichtigt zu haben, erlegt außer den tarifmäßigen Abgaben das Vierfache derselben als Strafe. Wer die Gegenstände nach ihrer Menge oder Gattung unrichtig anmeldet, erlegt außer den von dem zu wenig oder zu geringe Angemeldeten, zu entrichtenden Abgaben-Betrage, das Vierfache desselben als Strafe.

8) Die Uebertretung einer der Vorschriften zu 3 bis 6. wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

9) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben und bei dem Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §§. 55 bis 59. 64. 83. 84. 86. 88 bis 93 und 95. Anwendung.

Die durch Contraventionen verwirkten Strafen, werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819 und 30sten Mai 1820 geschieht. Sanssouci, den 16ten Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehender Tarif und die denselben betreffende Allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten Juli d. J. wird hierdurch zu Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 27sten v. Mts. bekannt gemacht. Magdeburg, den 1sten August 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath

Göring.

Mit

Nro. 217. Nachträgliche Erklärung der Verordnung wegen Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen, nicht zurück zu geben sind.

Berlin, den 21sten July 1840.

Königliche General-Ordens-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 218.

Dem Candidaten des Predigtamts, Christian Wilhelm Wagner aus Oberhayde, in der Provinz Sachsen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Der bisherige Mädchen-Schullehrer und Organist zu Bilzingsleben, Andreas Michael Augustin, ist als Cantor und Knaben-Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Viernau, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich August Fehre ist definitiv als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Günzerode, Johann Christian Bennewitz, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

An die Stelle des als Förster nach Sorge in der Oberförsterei Königshof versetzten Oberjägers Gödicke ist der bisherige Hülfsaufseher Rose zu Wollersleben, Oberförsterei Lohra, in gleicher Eigenschaft vom 1sten September a. c. ab versetzt worden, und die bis dahin von demselben versehene Stelle dem bisherigen Förster Voigt zu Birkungen, Oberförsterei Reifenstein, mit Beibehaltung seines Ranges und Titels übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Secretair, Justizrath Kruse ist zum Kanzlei-Director, und der Oberlandesgerichts-Secretair Jahn zu Ratibor zum Secretair, Archivar und Ingrossator bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt ernannt.

Der Gerichts-Commissarius, Oberlandesgerichts-Assessor Fülter zu Sachsa ist an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Goldhorn zu Stadt-Worbis ist zum Gerichts-Commissarius zu Sachsa und Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen ernannt.

Der

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm ist an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien

1) Heinrich Ferdinand Eduard Kolligs,
2) August Ferdinand Dieckmann

sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der bisherige Auskultator Schlemm ist zum Referendarius befördert.

Der Bote und Executor bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein Johann Christian August Schäfer ist an die Gerichtscommission zu Ellrich versetzt.

Der Hülfsbote August Schrader zu Nordhausen ist zum Boten und Executor bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 219. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1840.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten Juli brach zu Schallenburg, im Kreise Weißensee, in einer Scheuer Feuer aus, wodurch 4 Wohnhäuser und 5 Scheuern ganz abbrannten und 1 Wohnhaus beschädigt wurde.

Erfurt, den 2ten August 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachweisung

Nro. 220. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1840.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	11	9	2	13	4	2	12	1	2	18	7	2	19	—	2	14	11
Roggen	—	1	29	2	1	28	6	1	28	4	1	27	6	2	4	3	1	29	7
Gerste	—	1	14	2	1	10	7	1	14	10	1	13	2	1	19	6	1	14	5
Hafer	—	—	24	7	—	24	5	—	25	5	—	24	3	—	24	4	—	24	7
Erbsen	—	1	25	—	1	24	6	—	—	—	—	—	—	2	8	5	1	29	4
Linsen	—	2	—	—	1	25	4	1	25	—	—	—	—	2	8	5	1	29	8
Bohnen	—	1	15	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9
Kartoffeln	—	1	9	6	—	12	10	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	9
Hirse	Pfund.	—	1	6	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	6	—	1	10	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	8	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier	Schock.	—	13	9	—	13	7	—	16	—	—	11	3	—	12	—	—	13	4
Butter	Pfund.	—	5	5	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	4	10	—	5	3
Oel	Quart.	—	9	6	—	9	7	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	9	9
Bier	—	—	1	1	—	1	—	—	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	6	—	—	4	9	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	5
Heu	Centner.	—	29	5	—	21	6	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	20	10
Stroh	Schock.	6	28	2	6	28	2	7	—	—	6	22	6	4	19	—	6	12	7

Erfurt, den 4ten August 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten August 1840.

Sicherheits-Polizei.

(599.) Steckbrief. Die unverehelichte Johanne Friederike Sophie Scheerbaum und die Tochter derselben Eve Johanne Christiane Scheerbaum, welche sich auch Escher nennt, beide aus Blankenberg und wovon letztere in dem Polizei-Anzeiger 1839 Nro. 7. 2950. signalisirt ist, sind mehrerer großen Diebstähle verdächtig.

Es werden daher alle verehrlichen Justiz- und Polizeibehörden hiermit ersucht, jene beiden Personen, deren Signalement beigefügt ist, im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung anher abzuliefern.

Ziegenrück, den 6ten August 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Signalement der Johanne Friederike Sophie Scheerbaum.

Stand: Handarbeiterin, Wohnort: Blankenberg, Religion: evangelisch, Alter: 48 Jahre, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: hohe, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: lang und gerade, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: keine; kann nicht schreiben.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

Signalement der Eve Johanne Christiane Scheerbaum, auch Escher.

Stand: Handarbeiterin, dienstsuchend, Wohnort: Blankenberg, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 4 Fuß 9 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal und bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitzig und lang, Mund: aufgeworfene Oberlippe, Zähne: gesund, jedoch nicht schön, fehlen 4 Backzähne, Kinn: spitzig, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: bräunlichblaß, Gestalt: mittel und schmächtig, Sprache: deutsch; kann nicht schreiben.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

(600.) Diebſtahl. In der Nacht vom 27ſten zum 28ſten Mai d. J. iſt dem Einwohner Wilhelm Hartleb zu Eigenrieden eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr mittelſt Einſteigens durch ein Fenſter aus ſeiner Wohnſtube entwendet worden.

Das Silber am äußern Gehäuſe hat einige Eindrücke, das Zifferblatt römiſche Zahlen, an den Ziffern V. bis VI. einen Sprung und die Aufſchrift: Nord London. An der Uhr iſt eine grünſeidene Schnur und ein Schlüſſel.

Heiligenſtadt, den 29ſten Juli 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(601.) Diebſtahl. Dem Schloſſermeiſter Reinhard Ackermann zu Mühlhauſen ſind in der Nacht vom 17ten zum 18ten Juli d. J. aus ſeinem auf dem Krukenplane gelegenen Gartenhäuschen mittelſt Einbruchs nachbenannte Gegenſtände geſtohlen, als:

1) ein Spiegel in ſchwarz polirtem Rahmen mit einem Sprunge in der rechten Ecke, 2) eine zinnerne große Kaffeekanne, gez. J. C. A. 1800, mit einem ſchwarzen hölzernen Griffe, 3) vier Paar weiße hohe ordinaire Kaffeetaſſen, 4) ein rothſeidener, klein geblümter Sonnenſchirm, vorn an dem Fiſchbeine mit weißen Knöpfchen, 5) ein Sophaüberzug von roth, blau und grün geblümtem Damaſte, 6) vier Stuhlüberzüge von demſelben Zeuge, 7) drei alte weiße geſtreifte Fenſtervorhänge mit Frangen, 8) zwei Paar Meſſer und Gabeln mit braunen, vier Gabeln mit ſchwarzen hölzernen Stielen, 9) ein weißes Handtuch, in der Mitte mit C. R. A. roth gezeichnet, 10) ein Kiſſen mit Federn und roth und weiß gewürfeltem leinenen Ueberzuge, 11) ein Waſchfell, alt und an mehreren Stellen aufgedrehet.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieſer Sachen und fordern das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung ſowohl, als zur Entdeckung der Thäter möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 3ten Auguſt 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(602.) Diebſtahl. In dem Gaſthofe zum Bären hier ſind in der Zeit vom 16ten bis 20ſten April c. 1) zwei Frauenhemden von flächſener Leinewand mit kurzen weißbaumwollenen Ermeln, 2) ein Jäckchen von ſchwarzem Merino mit kurzen Ermeln, 3) ein leinenes Tuch entwendet worden.

Indem wir nun vor dem desfallſigen Ankaufe warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf zur Wiedererlangung dieſer Gegenſtände, ſo wie zur Entdeckung der Diebe behülflich zu ſeyn.

Suhl, den 1ſten Auguſt 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(603.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Der aus Geismar, Kreis Heiligenstadt, gebürtige Musketier Jacob Richard der 2ten Kompagnie des 31sten Infanterie-Regiments, ist durch ein von Sr. Majestät dem Könige bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 21sten März c., wegen dritten Diebstahls zu Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Nationalkokarde und Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, so wie zu einem Jahre Festungsbaugefangenschaft und vierzig Stockhieben verurtheilt, was hierdurch bestimmungsmäßig bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 27sten Juli 1840.

Das Königl. Preuß. Gericht der 8ten Division.

(604.) Erklärung für einen Verschwender. Der Ackermann Nikolaus Ringleb aus Schönhagen ist durch Erkenntniß vom 18ten April c. für einen Verschwender erklärt worden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wahlhausen, am 14ten July 1840.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht.

(605.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier unter Nro. 2703. gelegene, dem Lohgerbermeister Johann Gottlieb Bischoff und dessen Ehefrau, Elisabeth geb. Witter gehörige Haus, abgeschätzt auf 202 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(606.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im I. Bezirke unter Nro. 19. gelegene, dem Riemermeister Elias Daft gehörige Haus nebst Lakirhause und Garten, abgeschätzt auf 501 Thlr. 7½ Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten December 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(607.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Kleinhändler Johannes Lipphardt gehörigen Häuser, als:

1) das allhier am Barfüßerthore sub Nro. 643 A. belegene Wohnhaus mit Hofraume, Gewölbe, dem Erbpachtsrechte an einem Wallgraben, 60 □Ruthen groß,
2) das am Barfüßerthore sub Nro. 643 B. belegene Wohnhaus,

 wovon

wovon das erstere auf 1448 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und das letztere auf 1200 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist,

sollen in dem auf

den 3ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxationsinstrumente und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(608.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Da die Ersteherin des Heinrichschen, zu Ellrich Nro. 28. in der Pfaffengasse belegenen und zu 205 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. geschätzten Hauses nebst Zubehör die Kaufgelder nicht erlegt hat, so soll dasselbe auf ihre Kosten und Gefahr anderweit

am 14ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

vor Königlicher Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hppothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(609.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Posamentierers Oswald Gottlieb Beutler an dem ihm und seiner Ehefrau, Marie Johanne geborne Günther, gemeinschaftlich gehörigen und zu 1110 Thlr. abgeschätzten Wohnhause sub Nro. 652. hier, soll in dem auf

den 14ten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(610.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Töpfer Georg Gottfried Stallknecht gehörige, hier zu St. Nicolai unter Nro. 92. belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt auf 515 Thlr., soll am

11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(611.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Feldmesser Adolph Friedrich Wilhelm Vollmann gehörige, unter Nro. 490, hier belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 3650 Thlr., dessen Garten zu St. Georgi, abgeschätzt zu 450 Thlr., sollen am

4ten

4ten November c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypotheken-Schein ſind in der Gerichtsregiſtratur einzuſehen.

(612.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 1ſten Juli 1840. Das den Erben der verſtorbenen Marie Anne Wiederhold gehörige, in der Altſtadt hierſelbſt am Metzger Opfermann und Rathmann Gaßmann belegene halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 546½, taxirt zu 459 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll

am 21ſten October Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(613.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende in der Flur des Dorfes Breitenbach belegene, den Caspar Hartleb'ſchen Eheleuten daſelbſt zugehörige Grundſtücke:

1) das Wohnhaus Nro. 47. nebſt Zubehör in Breitenbach, auf 750 Thlr. taxirt,
2) ⅛ von 7¾ Ar. 20 Grt. Wieſe im Völkersthale, auf 150 Thlr. taxirt,
3) ein Viertel aus dem Hanfsguthe, aus 8 Acker- und 3 Wieſen-Stücken beſtehend, auf 600 Thlr. taxirt,
4) ¾ Acker 23 Grt. Wiesrod im Dambach, auf 20 Thlr. taxirt,
5) ¼ — Wiesrod im Dambach oder Kiesgrund, auf 60 Thlr. taxirt,
6) 3¼ — — — Beſſerer Grunde, auf 250 Thlr. taxirt,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 15ten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im Orte Breitenbach ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(614.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhaſtation ſollen verkauft werden.

1) die der Frau Oberförſter Rudolph zu Neuſtadt gehörige, ½ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Germode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshauſe mit Zubehör insbeſondere mit Scheune, Stallung, ⅛ Morgen Obſt- und Gemüſegarten und ¾ Morgen 15 QR. Acker, taxirt zu 3727 Thlr. 20 Sgr.,

2) die

2) die derselben gehörigen in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in 67 $\frac{3}{32}$ Morgen und einem Platze Kohlland geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehn werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(615.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl. Folgende den Georg Rieneckerschen Eheleuten gehörende Immobilien:

1) das zu Kühndorf Nro. 58. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 250 Thlr. Pr. Cour.,
2) $\frac{1}{8}$ Thomas-Gut, abgeschätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
3) $\frac{1}{8}$ dergl., abgeschätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
4) 1$\frac{1}{8}$ Wiese im Elbinger Grund, abgeschätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
5) die Hälfte von 1$\frac{1}{8}$ Wiese daselbst, abgeschätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
6) $\frac{1}{2}$ Friesenhoppe, abgeschätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,
7) $\frac{1}{2}$ dergleichen, abgeschätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,

sub 2 — 7 in Kühndorfer Flur,

sollen im Termine

den 7ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Gerichts-Commission auf dem Schlosse zu Kühndorf subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(616.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 28sten Juny 1840. Folgende zur Balthasar Königschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörigen Immobilien, als:

1) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 83 und 84a. im I. Stadtdistrict hier, abgeschätzt auf 800 Thlr.,
2) $\frac{1}{3}$ von 1$\frac{1}{2}$ Viertel Wieserod in der Hasel, hiesiger Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,
3) $\frac{1}{3}$ von 1$\frac{1}{2}$ Viertel Wieserod in der Suhler-Neundorfer Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,
4) 2$\frac{1}{4}$ Acker Land am Sehmer, und

5) 8 Ab-

5) 3 Acker Land daselbst, in Heinrichser Flur, abgeschätzt auf 428 Thlr. 10 Sgr.,

sollen in termino

den 17ten October c. von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen, Hypothekenscheine und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(617.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das zu Langensalza dem Rathhause gegenüber am Schuhmarkte sub Nro. 269. gelegene, zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Johann Ernst Heinrich Tamm gehörige brauberechtigte Wohnhaus, abgeschätzt mit Berücksichtigung der Abgaben auf 4253 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(618.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstedt. Die dem abwesenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fischer gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unstrut gelegene sogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, nach Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

(619.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Die dem August Wilhelm Voigt hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen Grundstücke, als:

1) ¼ Acker Land im Unterfterrich,
2) ein halb Viertel Land 4¼ Acker haltend,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend,
4) ein halb Viertel Land zu 4 Acker,
5) eine Sottel Feldes 1¾ Acker,

zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 517 Thlr., sollen auf

den 19ten November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Frei-

(620.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Das den Erben des verstorbenen Gerbermeisters Friedrich Christoph Mößler hier gehörige und in hiesiger Stadt sub Nro. 150. in der Herrengasse gelegene brauberechtigte Wohnhaus mit Zubehör, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 1012 Thlr. 15 Sgr., soll auf

den 17ten September c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 5ten August 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission
im Auftrage.

(621.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 15ten Juli 1840. Folgende zu dem Nachlasse des in Hohengandern verstorbenen Herrmann Busemeyer gehörige, in der Hohengander'schen Feldflur belegene Grundstücke, als:

1 Acker Land in der Schleeren zwischen Hartmann und Drost, taxirt zu 117 Thlr.,

½ Acker bei Hottenrode zwischen Christian Backhaus beiderseits, taxirt zu 50 Thlr.,

1 Acker im Blankenhofe zwischen Volkwein und Meister, taxirt zu 90 Thlr.,

1⅓ Acker auf dem Hüttenbache zwischen Backhaus, taxirt zu 150 Thlr.,

2½ Acker bei der Hottenröder Kirche neben Hartmann, taxirt zu 150 Thlr.,

sollen

am 17ten October c. Vormittags 10 Uhr

in dem Baumgarten'schen Gasthofe zu Hohengandern subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Freitage in der Registratur eingesehen werden.

(622.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stollberg-Wernigerödsch. Justiz-Amt Schwarza, den 22sten Mai 1840. Folgende, dem Ackermann Christian Friedrich Wolf gehörige, hier und in hiesiger Flur gelegene Grundstücke, als:

a) die obere Hälfte des Hauses Nro. 123. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 530 Thlr.,

b) $\frac{1}{16}$ Ruppertsgut, abgeschätzt zu 173 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

c) $\frac{1}{16}$ desgleichen, abgeschätzt zu 170 Thlr.,

d) 3 Acker am Hangwege, abgeschätzt zu 15 Thlr.,

e) die Hälfte von der Hälfte von 2½ Acker auf dem Windberg, abgeschätzt zu 20 Thlr.,

zufolge der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe, sollen

den 15ten September 1840

subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Guts-

(623.) **Gutsverpachtung.** Das unmittelbar an der von Halle nach Erfurt führenden Chaussee liegende vormals Ostrowskysche, jetzt Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen gehörige sogenannte Schloßgut zu Kannawurf im Eckartsberger Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, soll von Johannis 1841 ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, und es ist dazu Termin auf

den 8ten October d. J.

angesetzt. Pachtlustige, welche ihre Befähigung nachweisen können, werden geladen, am genannten Tage bei Fürstlicher Kammer allhier Vormittags neun Uhr zu erscheinen und ihre Gebote zu thun; die Auswahl unter den Licitanten wird ausdrücklich vorbehalten.

Die nähern Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Kammerkanzlei einzusehen.

Zu dem erwähnten Gute gehören:

1170 Acker Land und Wiesen, den Acker zu 160 □Ruthen, die Ruthe zu 14 leipziger Fuß gerechnet; das sehr geräumige Schloß nebst den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, so wie der 28¼ Acker große Garten, durch welchen die Wipper fließt, und mehrere, zusammen 7 Acker haltende Rasenflecke mit Bäumen besetzt, eine ungezählte Schäferei (es gehen jetzt circa 1800 Stück Schafvieh auf die Weide) und eine in jedem Jahr wenigstens einmal, in manchen Jahren aber auch zweimal zu nutzende Fettweide für 300 Stück Hammel; Fohlenweide, Waldnutzung, ferner die nicht unbedeutenden, von der Gemeinde Kannawurf zu leistenden Naturalfrohndienste ꝛc.

Alles übrige wird den sich meldenden Pachtliebhabern im Termine bekannt gemacht werden, und sie können sich von dem Umfange und der Beschaffenheit des Gutes an Ort und Stelle überzeugen. Sondershausen, den 18ten Juli 1840.

Fürstlich Schwarzburgsche Kammer.

(624.) **Verding eines Militair-Transports.** Auf höhern Befehl soll die aus 84 Fahrzeugen bestehende Munitions-Colonne Nro. 20. mit allen dazu gehörigen Ausrüstungs-Gegenständen (Pulver und fertige Munition sind jedoch davon ausgenommen) durch Miethspferde von hier nach Torgau transportirt, und die Fortschaffung derselben dem Mindestfordernden überlassen werden. Es werden daher geeignete Unternehmer, welche die zu diesem Zweck erforderlichen Miethspferde und deren Führer zu stellen gesonnen sind, hiermit eingeladen, ihre Forderungen bis spätestens zum 15ten August c. an das unterzeichnete Artillerie-Depot versiegelt einzureichen.

Die festgestellten Bedingungen, unter welchen der beregte Transport ausgeführt werden soll, können, mit Ausschluß der Sonntage, täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags im Büreau der vorbenannten Stelle (Kaserne A. auf dem Petersberg) eingesehen werden.

Erfurt, den 29sten Juli 1840.

Königliches Artillerie-Depot.

Anzeigen.

(625.) Aufgehobenes Patent. Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten unterm 5ten Januar c. ertheilte Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhang als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

(626.) Bekanntmachung. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten v. M. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Köhler, Mitglied des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zum Stellvertreter des Präsidenten dieses Curatoriums zu ernennen geruht.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Berlin, den 20sten Juli 1840.

Der Präsident des Curatorii der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

(627.) Rechnungs-Abschluß der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Indem ich mir die Ehre gebe, das verehrte Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ihren revidirten und beglaubigten Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1838 in mehreren Exemplaren, zur unentgeltlichen Verabreichung an diejenigen, welche Interesse daran nehmen, bei mir niedergelegt hat, verfehle ich nicht die Haupt-Resultate aus diesem Abschlusse hiermit ganz ergebenst mitzutheilen:

1) Der Geschäfts-Umfang hat sich eines Zuwachses von . . . . . 137,714 Crt. Mk.
zu erfreuen gehabt.

2) Es sind sechzehn Sterbefälle vorgekommen, wofür an versicherten Beträgen im Ganzen . . . . . 59,889 — —
baar herausgezahlt worden.

3) Sieben und Zwanzig Versicherungs-Anträge im Werthe von . . . 222,100 — —
haben aus Gründen mangelnder Solidität zurückgewiesen werden gemußt.

4) Das Total-Vermögen der Societät beläuft sich auf . . . . . 1,998,665 — —
und zwar: 1,147,500 Crt. Mk. in hypothecirten Wechseln,
757,166 — — — belegten Geldern,
68,999 — — — Kassenbeständen.

5) Alle bis jetzt schwebenden Versicherungen umgreifen den Betrag von . 5,184,324 — —

Diese

Diese Ergebnisse bekunden wohl hinlänglich die Betriebsamkeit, den blühenden Zustand und die Vorsicht dieses in unserm Preußischen Vaterlande wie in ganz Deutschland weit ausgebreiteten Institutes, dessen vortheilhafte Auszeichnung noch besonders darin besteht, daß es Lebens-Versicherungen bis zur Altersklasse von 67 Jahren und selbst noch darüber hinaus, annimmt und bei Militair-Personen auf Erfordern auch die Garantie für Kriegsgefahr gewährt. Das geehrte Publikum wolle daher die hiermit wiederholt erfolgende Einladung der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zur Theilnahme an ihrem Geschäfte freundlich aufnehmen und vorkommenden Falles durch mich davon Gebrauch machen, wobei ich nur noch die ergebenste Bemerkung hinzufüge, daß vom 1sten Juli d. J. ab bei den Einkäufen von Lebensversicherungen, Kinder-Aussteuern, Leibrenten und Wittwengehalts-Verschreibungen nach neu revidirten Statuten und Formularien, die unentgeltlich bei mir abgefordert werden können, verfahren wird.

Erfurt, den 31sten Juli 1840.

Der Landrentmeister Bliesener,
Cap. a. D.
als Vermittler der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck.

(628.) Nach dem Schlusse der vorstehenden Anzeige empfing ich von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck noch ihren ebenfalls revidirten und beglaubigten Rechnungsbericht für das Jahr 1839, aus welchem sich die nachfolgenden günstigen Resultate hervorstellen:

1) Der Zuwachs des Geschäfts-Umfanges beträgt . . . . . 115,920 Crt. Mk.

2) Die Zahl der vorgekommenen Sterbefälle ist 28, und wurden die Versicherungen dafür herausgezahlt mit . . . . . 139,845 — —

3) Aus Gründen mangelnder Solidität wurden zurückgewiesen 27 Anträge im Werthe von . . . . . 214,600 — —

4) Das Total-Vermögen der Societät besteht in . . . . . 2,114,685 — —
und zwar:

1,147,500 Crt. Mk. in hypothecirten Wechseln,
901,122 — — in belegten Geldern,
15,000 — — in erworbenen Grundstücken,
50,963 — — in Kassenbeständen.

5) Der Gesammtbetrag der bis jetzt schwebenden Versicherungen beläuft sich auf . . . . . 5,625,081 — —

Für

Für diejenigen, welche das Nähere dieses Abschlusses einzusehen wünschen, liegen gedruckte Exemplare zur gütigen kostenfreien Abforderung bei mir bereit.

Erfurt, den 9ten August 1840.

Bliesener.

(629.) Pferdeverkauf. Veränderungshalber bin ich gesonnen, zwei sehr gute Zugpferde, Geschirr, Wagen, Pflüge, Egge und Walze zu verkaufen; genannte Gegenstände sollen demnach den 20sten August c. Mittags 11 Uhr öffentlich meistbietend in meiner Behausung gegen baare Zahlung versteigert werden.

Sömmerda, den 5ten August 1840.

Tänzer,
wohnhaft am Erfurter Thor.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 22sten August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 221.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2105. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen, vom 18ten Juni 1840.

Nro. 2106. das Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen, vom 18ten Juni 1840.

Nro. 2107. die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen, vom 18ten Juni 1840.

Das am 3ten d. M. ausgegebene 14te Stück enthält unter

Nro. 2108. die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juli 1840, die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren betreffend.

Erfurt, den 13ten August 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 222.

Bekanntmachung für die Besitzer Preußischer Staats-Schuldscheine.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträ-

Beträgen speciell aufgeführten Staats-Schuld-Scheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Controle der Staats-Papiere — hier in Berlin: Taubenstraße Nro. 30. — oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15ten Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 223.

Verfahren in Beziehung auf Gesuche um Anlegung neuer Apotheken.

2878. A. 1.

Es sind in der letzten Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke von einzelnen Apothekern so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklang steht, so daß das Königl. hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es für nothwendig erachtet hat, die in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme streng zu beachtenden Vorschriften bekannt machen zu lassen.

Wir bringen demgemäß Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke von der betreffenden Ortsbehörde, worunter für das platte Land der Landrath zu verstehen ist, und dem Kreis-Physikus ausgehen.

Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königl. Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen:

a) bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
b) bedeutende Erhöhung des Wohlstandes.

Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokalverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht

bracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königl. Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen.

Aus dem Vorbemerkten ergiebt sich, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus zu richten sind.

Für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke als statthaft anerkannt worden, und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, unterliegt die Entscheidung der Frage, welchem von den Bewerbern die Concession zu ertheilen sei, einem ähnlichen Verfahren. Es haben deshalb die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Physicus in dem von ihnen an die Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Um den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche ein besonderer Anspruch zu gründen er sich berechtigt halten zu dürfen glaube.

Hiernach haben sich diejenigen, welche die Gestattung der Anlage einer neuen Apotheke nachsuchen wollen, zu richten.

Erfurt, den 4ten August 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

 An

Nro. 224.

Mittel gegen den Bandwurm.

2791. A. 1.

In Folge einer Verfügung des Königl. hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir nachſtehend eine von dem practiſchen Arzte Dr. Wolffsheim zu Braunſchweig angegebene, von ihm gegen ein Honorar für die öffentliche Bekanntmachung überlaſſene Methode, den Bandwurm abzutreiben, zur Kenntniß der Herren Aerzte, indem wir dieſelben zugleich auffordern, über die Wirkſamkeit des beſchriebenen Verfahrens nach den Reſultaten der von ihnen desfalls gemachten Beobachtungen in den zu erſtattenden Quartal-Sanitätsberichten Mittheilung zu machen.

Wir bemerken dabei noch, daß nach den in dem Charité-Krankenhauſe zu Berlin angeſtellten Verſuchen die fragl. Methode, gleich vielen andern, zu demſelben Zwecke vorgeſchlagenen, zwar nicht in allen Fällen und bei allen Kranken wirkſam befunden worden, daß dieſelbe jedoch den wirkſameren beigezählt werden muß und deshalb ſo wie wegen der Leichtigkeit ihrer Anwendung ſich empfiehlt.

Erfurt, den 3ten Auguſt 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Beſchreibung der Methode.

Bevor ich zur näheren Beſchreibung der von mir angewendeten Methode, den Kettenwurm aus dem Körper zu entfernen, übergehe, muß ich bemerken, daß ich dieſe Kur nur dann unternehme, wenn mehrere Tage vorher der Kranke Stücke des Kettenwurmes entleert hat, als Zeichen eines krankhaften Zuſtandes dieſes Paraſiten, unter anderen Umſtänden ſchreite ich nicht dazu.

Die dabei anzuwendenden Arzeneimittel ſind folgende:

Nro. 1.

℞. Pulv. rad. filic. mar. ℥jjj.
aq. flor. tiliae ℥v.
M. S. Wohlumgeſchüttelt nach Verordnung.

Nro. 2.

℞. Olei jecinoris aselli ℥jjj.
D. S. Nach Verordnung.

Am beſten eignet ſich hierzu der weiße Berger Leberthran.

Nro.

Nro. 3.

Eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in drei Viertel Quart Wasser.

Früh Morgens gleich nach dem Aufstehen, nimmt der Kranke nüchtern wohl umgeschüttelt, die eine Hälfte der Mixtur Nro. 1. und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird.

Nach einer Stunde nimmt der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel voll von Nro. 2.; da das Oel häufig Uebelkeit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronensaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe eintreten, und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde oder, nach der Frequenz der Stuhlausleerungen alle Stunde, ein Bierglas voll von der Auflösung Nro. 3. trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung Nro. 3. darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrod, Mittags einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, indem dadurch der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch Unfolgsamkeit der Patientin der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch hatte die Kur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden Tages die von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth. und pulv. radic. filic. mar. zu gleichen Theilen bereitet nehmen ließ, und Morgens darauf nüchtern einige Pulver aus Merc. dulc. gr. jjj. und pulv. radic. jalapp. ℈ β reichte; worauf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die Kranke am folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der oben angeführten Kur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Kur alsdann bis zu einer gelegneren Zeit verschoben werden muß.

Bei

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen.

(gezeichnet) F. S. Wolffsheim Dr. utr. med.,
practischer Arzt in Braunschweig.

Nro. 225. Zuchtstier-Kör-Ordnung für den Kreis Ziegenrück.

Die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16ten Juli d. J. genehmigte, auf den Antrag der Kreisstände für den Kreis Ziegenrück entworfene Zuchtstier-Kör-Ordnung vom 13ten April d. J. wird nachstehend, höherer Anordnung gemäß, zur Publikation gebracht.

Erfurt, den 5ten August 1840.

8918. A. 8.

Königlich Preußische Regierung.

Zuchtstier-Kör-Ordnung für den Kreis Ziegenrück.

§. 1.

Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

§. 2.

Es werden in dem Kreise Ziegenrück vier Schauämter gebildet, und zwar:

das 1ste Schauamt für die Orte:
Ziegenrück, Bahren, Mora, Paska, Cülmla, Eßbach, Bodelwitz, Gertewitz und Wernburg;

das 2te Schauamt für die Orte:
Ranis, Schmorda, Gößitz, Wilhelmsdorf, Seisla, Dobian, Oelsen, Goßwitz, Groß- und Kleincamsdorf, Gräfendorf, Rockendorf, Crölpa, Brandenstein, Burg-Ranis, Zella, Trannroda und Oepitz;

das 3te Schauamt für die Orte:
Altenbeuthen, Neuenbeuthen, Drognitz, Reitzengeschwenda, Reibenberga, Liebschütz und Liebengrün;

das 4te Schauamt für die Orte:
Gefell, Sparnberg, Blankenberg und Blintendorf.

§. 3.

§. 3.

Jedes dieser Schauämter besteht aus:

1) einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzte und
2) zweien von dem Königl. Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamts zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königl. Landrath die Leitung des Geschäfts ertheilen wird.

Die von dem Königl. Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamts drei Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamts geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab; die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stiers eine Vergütung von 15 Sgr.

Ist die Theilnahme eines inländischen Thierarztes nicht zu erwirken, so wird dessen Stelle durch einen in gleicher Weise zu remunerirenden Thierarzt oder sachverständigen Landwirth ersetzt. Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeldlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4.

Besitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgeltung zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben im Monat May bei dem Königl. Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen, und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, welcher Anweisung das Schauamt sofort genügen muß, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere zu bewirken.

Das Schauamt ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum ersten Juni nächstfolgenden Jahres giltiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stiers enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5.

Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt oder dessen Stellvertreter erhält aber alsdann einen Thaler Vergütung für jeden vorzuführenden Stier.

§. 6.

Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 18 Monate oder welche mehr als 6 Jahr alt sind, in die Augen

Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen. Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Attest darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der Stier sich befunden hat, seit mindestens zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

Außerdem werden aber die Schauämter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und die Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen, und dadurch der wohlthätige Zweck der gegenwärtigen Verordnung um so mehr gefördert werde.

§. 7.

Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angekörte oder von den Schauämtern verworfene oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung hergeben, verfallen in eine Strafe von ein bis fünf Thaler für jeden Contraventionsfall, welche von der Local-Polizei-Jurisdiction festzusetzen ist.

Diese Strafbestimmung greift Platz, sobald die Schauämter errichtet und in Thätigkeit gesetzt sein werden. Die festgesetzten Strafen fließen in den Kreiscommunalfonds, und bleibt die Disposition über diese Strafgelder zu ökonomischen Zwecken den Kreisständen überlassen.

Bodelwitz, den 13ten April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 226. Ausschreiben der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro 1stes Semester 1840 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im 1sten Semester 1840.

Klasse	Versicherungs-Summe im II Semester 1839. Thlr.	durch Nachträge: Zugang. Thlr.	durch Nachträge: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1840. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro I. Semester 1840. Thlr.
1.	1,183,680	—	9,140	1,174,540	587,270
2.	6,367,800	96,885	—	6,464,685	4,309,790
3.	14,982,876	147,744	—	15,130,620	12,608,850
4.	11,098,730	—	38,710	11,060,020	11,060,020
Summa	33,633,086	244,629	47,850	33,829,865	28,565,930

Also

Also:

28,565,930 Thlr. reducirte Beitrags-Summe,
davon ab
785,010 — Remiß auf die Kirchenbeitrags-Summen.

Mithin
27,780,920 Thlr. reine Beitrags-Summe pro I. Semester 1840.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis 1sten Juli d. J. sind 31 Brände vorgekommen, wovon

1 durch Blitz,
12 — muthmaßliche Brandstiftung,
8 — — Verwahrlosung und
10 — unermittelte Zufälle.

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	108	—	51
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	136	—	17
c) Scheunen	91	—	5
d) Backhäuser	4	—	—
e) Wasser-Mahl-Mühlen	—	—	1
f) Oelmühlen	—	—	1
g) Schneidemühlen	1	—	—
h) Brau-, Malz- und Brennereihäuser .	3	—	1

Summa 419 beschädigte Gebäude, welche 162 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 74,621 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahres angewiesen erhalten, wie folgt:

Name des Kreises.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	280	—	—
Delitzsch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1947	10	—	1947	10	—
Eckartsberga	—	—	—	2796	—	—	3508	11	4	8338	27	—	14643	8	4
Liebenwerda	—	—	—	308	12	—	8170	21	8	13417	18	—	21896	21	8
Querfurth .	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1158	20	—	1170	20	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	1452	—	—	4100	10	—	5552	10	—
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	1305	—	—	3710	—	—	5015	—	—
Torgau . .	—	—	—	3044	7	11	1403	22	10	455	6	2	4903	6	11
Weißenfels .	—	—	—	—	—	—	108	—	—	130	—	—	238	—	—
Wittenberg .	—	—	—	1035	—	—	5640	—	—	12300	—	—	18975	—	—
Summa	—	—	—	7183	19	11	21599	25	10	45838	1	2	74621	16	11

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis 1sten Juli d. J. und Beiträge.

74,621 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder und
4,729 — 26 — 1 — Schäden an Feuerlöschgeräthen und Verwaltungskosten, als: Gehalte, Büreau-, Druckkosten, Remuneration der Tax-Commissarien und Baubeamten, Prämien ꝛc.

79,351 Thlr. 13 Sgr. — Pf. in Summa.

Um diesen Aufwand mit Ausnahme von 2,182 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., welche Summe indessen durch den von der aufgelöseten Societät an die diesseitige übergegangenen und vorläufig sich auf 36,475 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. belaufenden Baarbestand gedeckt wird, zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitrags-Summe, d. i.

in

in der 1sten Klasse 10 Spf. von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — 2ten — 10 — — 15 — —
— — 3ten — 10 — — 12 — —
— — 4ten — 10 — — 10 — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 30sten Juli 1840.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor und Rittergutsbesitzer Carl Adolph Ernst von Münchhausen mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6ten v. Mts. zum Landrath des Kreises Weißensee zu ernennen geruht. Nro. 227.

Der mit Verwaltung der Forst-Inspection Mühlhausen zeither beauftragte Regierungs- und Forst-Rath Freiherr von Wintzingerode ist als Oberforstbeamter zur Königl. Regierung nach Cöln versetzt, und die Forst-Inspection Mühlhausen dem zeitherigen Forst-Inspector zu Bensberg, im Regierungsbezirk Cöln, Forstmeister Fromm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt übertragen worden.

Dem Gutsbesitzer Carl Christian Felber zu Teistungenburg ist von Sr. Majestät dem König das Prädicat als Königl. Amts-Rath beigelegt worden.

An die Stelle des vom 1sten October c. ab pensionirten Förster Hüne zu Helmsdorf, Oberförsterei Reifenstein, ist der bisherige Förster Kluge zu Wingerode in derselben Oberförsterei in gleicher Eigenschaft vom gedachten Tage ab versetzt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Heyerode, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Hohengandern, Heinrich Schollmeyer, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Tunzenhausen, Ernst Friedrich Bäumler, ist definitiv als Knabenlehrer, Cantor und Küster daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer August Friedr. Gottfr. Müller ist definitiv als Lehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Bechstedtwagd, im Kreise Erfurt, bestätigt worden.

Der

Der bisherige provisorische Lehrer, Carl Ernst Bernhard Ludwig Krökel, ist definitiv als Knabenlehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Kutzleben, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der Kaufmann und Commissionair Carl Reiß zu Langensalza ist als Agent der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 228. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Zur Herstellung der Barfüßer-Kirche in Erfurt:

vom Hrn. Konsistorialrath Möller incl. 15 Thlr. Gold 35 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

II. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) vom evangelischen Ministerio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt . . . . . 11 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
2) von der Königl. Superintendentur in Bleicherode 2 — 12 — 4 —

III. Zum Retablissement der abgebrannten Pfarr-Gebäude zu Ihlow, Amts Dahme:

1) von der Königl. Superintendentur in Ziegenrück 3 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.
2) — — — — — Heiligenstadt 1 — 5 — 9 —
3) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 14 — 8 — — —
4) von der Königl. Kreis-Kasse in Langensalza für den Kreis Langensalza . . . . . 12 — 29 — 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten August 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine außerordentliche Beilage, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen im Jahre 1839 betreffend.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22ſten Auguſt 1840.

Sicherheits-Polizei.

(630.) Diebſtahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten v. M. ſind von der Bleiche am neuen Pfortenthore bei Mühlhauſen nachſtehende Sachen, als:

a) 10 Mannshemden von mittelfeiner weißer Leinwand, unterm Schlitze mit C. G. K. und darunter mit Nummern gezeichnet, b) 13 Handtücher mit gewürfeltem Muſter und A. B. gezeichnet, c) 2 Stück Rouleaux von Mouſſelin, jedes ohngefähr 4 Ellen haltend, entwendet worden.

Heiligenſtadt, den 13ten Auguſt 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(631.) Diebſtahl. In der Nacht vom 30ſten zum 31ſten vorigen Monats ſind der Wittwe Steinbruch zu Trannroda nachfolgende Sachen, als:

1) ein Stück grobe ungebleichte Leinewand von 11 Ellen, 2) ein noch nicht fertig genähtes neues Mannshemde von feiner Leinewand, 3) ein Paar zweinähtige nicht gefütterte friſch beſohlte rindsledere Halbſtiefeln, 4) eine ſchwarze Weſte von baumwollenem geſtreiften Zeuge mit ſchwarzen hörnernen gegitterten Knöpfen und Rücken von aſchgrauer Futterleinwand, 5) ein 2 Ellen breites und circa 2½ Ellen langes weißes leinenes Korbtuch mit zwei Finger breiten Streifen,

geſtohlen worden. Wir warnen Jedermann vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände und fordern dabei zugleich auf, zur Wiedererlangung derſelben und Entdeckung des Thäters kräftig mitzuwirken.

Ziegenrück, den 11ten Auguſt 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(632.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das den Carl Auguſt Langeſchen Erben gehörende, zu 825 Thlr. abgeſchätzte und zu Nordhauſen am Barfüßerthore Nro. 825. belegene Haus nebſt Zubehör ſoll

am 22ſten October d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslocale im Rathhauſe daſelbſt öffentlich meiſtbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueſte Hypothekenſchein in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

(633.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das zu Faulungen sub Nro. 13. belegene Wohnhaus nebſt $\frac{1}{16}$ Acker Garten des minorennen Johannes Bolze, überhaupt zu 125 Thlr. abgeſchätzt, ſoll in dem auf den

6ten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Faulungen anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(634.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und deſſen Ehefrau Eva Eleonore geb. Kramer gehörige, hierſelbſt in der Vorſtadt St. Margarethen belegene Wohnhaus Nro. 22. nebſt Zubehör, abgeſchätzt zu 935 Thlr., ſoll in dem auf

den 9ten November c. Vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(635.) Subhaſtations-Patent. Das zum Nachlaſſe des Poſtmeiſters Plato gehörige Wohnhaus unter Nro. 906. hier, abgeſchätzt zu 6925 Thlr., ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation auf den

9ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Mühlhauſen, den 5ten Auguſt 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(636.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das Miteigenthum der Ehefrau des Schneiders Georg Köhler, Eliſabeth geborne Roſenſtengel an dem Hauſe Nro. 76a. zu Zelle nebſt Zubehör, welches überhaupt zu 186 Thlr. abgeſchätzt iſt, ſoll in dem auf den

14ten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Zelle anſtehenden Termine ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(637.) Nothwendige Subhaſtation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Die zum Nachlaß des Handelsmanns Bernhardt Hentrich zu Bickenriede gehörigen Grundſtücken, beſtehend:

1) in dem Hauſe Nro. 136. nebſt Zubehör daſelbſt, taxirt zu 302 Thlr.,

2) $\frac{1}{4}$ Hufe

2) ¼ Hufe Land im Appenthaler Felde über dem Reine, taxirt zu 127 Thlr.,

3) ¼ Hufe Land daselbst hinter dem Dorfe, taxirt zu 141 Thlr.,

sollen in dem auf

den 21sten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(638.) Gefundener goldener Finger-Ring. Am 26sten Juli d. J. ist in einem der zwischen Coburg und Göttingen coursirenden Schnell-Postwagen ein goldener Finger-Ring gefunden worden, welchen der Eigenthümer, gegen Angabe der Kennzeichen und Erstattung der Kosten, bei dem unterzeichneten Post-Amte in Empfang nehmen kann.

Langensalza, den 10ten August 1840.

Königliches Post-Amt.

Anzeigen.

(639.) Rechnungs-Abschluß der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Indem ich mir die Ehre gebe, das verehrte Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ihren revidirten und beglaubigten Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1838 in mehreren Exemplaren, zur unentgeltlichen Verabreichung an diejenigen, welche Interesse daran nehmen, bei mir niedergelegt hat, verfehle ich nicht die Haupt-Resultate aus diesem Abschlusse hiermit ganz ergebenst mitzutheilen:

1) Der Geschäfts-Umfang hat sich eines Zuwachses von . . . . . 137,714 Crt. Mk. zu erfreuen gehabt.

2) Es sind sechzehn Sterbefälle vorgekommen, wofür an versicherten Beträgen im Ganzen . . . . . 59,889 — — baar herausgezahlt worden.

3) Sieben und Zwanzig Versicherungs-Anträge im Werthe von . . . 222,100 — — haben aus Gründen mangelnder Solidität zurückgewiesen werden gemußt.

4) Das Total-Vermögen der Societät beläuft sich auf . . . . . 1,998,665 — — und zwar: 1,147,500 Crt. Mk. in hypothecirten Wechseln,
787,166 — — — belegten Geldern,
63,999 — — — Kassenbeständen.

5) Alle bis jetzt schwebenden Versicherungen umgreifen den Betrag von . 5,184,324 — —

Diese Ergebnisse bekunden wohl hinlänglich die Betriebsamkeit, den blühenden Zustand und die Vorsicht dieses in unserm Preußischen Vaterlande wie in ganz Deutschland weit ausgebreiteten Institutes, dessen

dessen vortheilhafte Auszeichnung noch besonders darin besteht, daß es Lebens-Versicherungen bis zur Altersklasse von 67 Jahren und selbst noch darüber hinaus, annimmt und bei Militair-Personen auf Erfordern auch die Garantie für Kriegsgefahr gewährt. Das geehrte Publikum wolle daher die hiermit wiederholt erfolgende Einladung der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zur Theilnahme an ihrem Geschäfte freundlich aufnehmen und vorkommenden Falles durch mich davon Gebrauch machen, wobei ich nur noch die ergebenste Bemerkung hinzufüge, daß vom 1sten Juli d. J. ab bei den Einkäufen von Lebensversicherungen, Kinder-Aussteuern, Leibrenten und Wittwengehalts-Verschreibungen nach neu revidirten Statuten und Formularien, die unentgeltlich bei mir abgefordert werden können, verfahren wird.

Erfurt, den 31sten Juli 1840.

Der Landrentmeister Bliesener,
Cap. a. D.
als Vermittler der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck.

(640.) Nach dem Schlusse der vorstehenden Anzeige empfing ich von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck noch ihren ebenfalls revidirten und beglaubigten Rechnungsbericht für das Jahr 1839, aus welchem sich die nachfolgenden günstigen Resultate hervorstellen:

1) Der Zuwachs des Geschäfts-Umfanges beträgt . . . . . 115,920 Crt. Mk.
2) Die Zahl der vorgekommenen Sterbefälle ist 28, und wurden die Versicherungen dafür herausgezahlt mit . . . . . 139,845 — —
3) Aus Gründen mangelnder Solidität wurden zurückgewiesen 27 Anträge im Werthe von . . . . . 214,600 — —
4) Das Total-Vermögen der Societät besteht in . . . . . 2,114,585 — —
und zwar:
1,147,500 Crt. Mk. in hypothecirten Wechseln,
901,122 — — in belegten Geldern,
15,000 — — in erworbenen Grundstücken,
50,963 — — in Kassenbeständen.
5) Der Gesammtbetrag der bis jetzt schwebenden Versicherungen beläuft sich auf . . . . . 5,625,031 — —

Für diejenigen, welche das Nähere dieses Abschlusses einzusehen wünschen, liegen gedruckte Exemplare zur gütigen kostenfreien Abforderung bei mir bereit.

Erfurt, den 9ten August 1840.

Bliesener.

lage

sblatts 1840.

ersicht

lusgaben

Societät

en

ungs-Summe nach dem Concurrenz-Verhältnisse.

Für das	Im 1ten Semester			Im 2ten Semester			
183	von Gebäuden der Klasse		Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
	III.			I.	II.	III.	
	Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Einn	12,579,453		46,306,725	4,110,725	30,637,095	12,544,590	47,292,410

	Brandschäden						Zahl der beschädigten Gebäude.	Summa der Brandschäden.			Laut beigefügter Special-Nachweisung sub ⊙
	sse III.			Summa.							
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
Au	4,230	25	—	20,277	9	1	142	53,302	9	1	IV.

Im	Summa der iträge für e Semester 1839.			Laut beigefügter Special-Nachweisung sub ⊙	Extraordinaire Einnahme.			Haupt-Summe der Einnahme.		
I.										
Thlr.	Gr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3,284	362	15	1	I. II. u. III.	14	—	—	64,876	15	1

II						
Prämie Erſat Löſchge ſchaf	Summa Ausgaben von bis mit IX.			Summa Summarum aller Ausgaben.		
Thlr.	lr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1,000	239	2	—	61,741	11	1

Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.
— 11 — 1 —

Thlr. 4 Sgr. — Pf.

cietäts-Direction.

Special-

sowem Verbande der Provinzial-Städte-Feuer-Societät
e und der für die an Gebäuden entstandenen Brand-

Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Nr.	Nam	Im 1sten Semester 1839. von Gebäuden der Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.	Im 2ten Semester 1839. von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.
	I.						
1	A 925	43,889	153,440	5,025	107,700	49,390	162,715
2	A 650	20,385	204,955	6,920	178,250	20,150	205,320
3	A 275	6,270	152,040	15,490	128,490	6,270	150,160
4	A 560	304,470	1,138,600	116,975	726,350	307,080	1,150,405
5	B 975	39,115	119,365	7,510	106,300	49,495	166,305
6	B 800	55,910	155,430	3,720	95,800	55,910	155,430
7	B 150	490,140	1,956,285	111,295	1,357,660	488,110	1,957,065
8	C 130	48,450	390,115	33,785	308,680	48,450	390,915
9	C 425	95,820	157,645	2,400	60,050	95,820	158,270
10	C 275	13 300	134,915	16,980	105,725	13,100	135,805
11	C 850	19,190	184,010	6,970	158,175	18,925	184,070
12	D 125	66,890	187,590	6,345	115,750	65,855	187,950
13	D 850	198,570	285,380	6,960	82,950	196,465	286,375
14	E 075	43,595	189,295	21,125	128,125	42,975	191,925
15	E 375	6,090	87,745	15,280	66,375	6,090	87,745
16	E 475	69,735	590,685	33,475	487,660	69,735	590,810
17	E 900	93,270	356,940	16,770	247,100	93,005	356,875
18	E 625	17,375	34,200	—	16,625	17,475	34,100
19	E 925	70,685	136,475	25,865	49,625	70,685	136,475
20	E 450	48,610	167,995	8,935	110,450	48,610	167,995
		,855 1,750,170	6,782,385	452,425	4,637,980	1,763,295	6,853,650

...currenz = Bedürfnissen der Societät ausgeschriebenen

IV. Vergütungs = Gelder.

Total = Brand ...den der Klasse						Für Partial = Brandschäden Gebäuden der Klasse						Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1839.		
II.			III			II.			III.									
...lr.	sgr	pf.	Thlr.	s...	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf		Thlr.	sgr.	pf.
...00	—	—	300	–	—	513	23	9	305	—	—	818	23	9	7	1218	23	9
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
...25	—	—	—	4	7	46	25	9	—	—	—	68	20	4	4	93	20	4
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
...55	—	—	3250	–	—	—	—	—	242	2	6	242	2	6	7	4467	2	6
...25	—	—	—	5	8	1683	6	6	—	—	—	3289	22	2	7	6714	22	2
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
...25	—	—	3550	9	3	2243	26	—	547	2	6	4119	8	9	25	12494	8	9

...pf. ...e der ...ver- ...ngs- ...er ...839.	
gr.	pf.
—	—
—	—
13	9
—	—
10	—
—	—
8	10
15	—
18	3
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
5	6
—	—
1	4

| | | |

...nd-Vergütungs-Gelder.

nach vo... I.	...ma ...ram Beiträ- ...r das 1839.	Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.		Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse II.		Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse III.		Summa.		Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1839.
Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.
3	1 5 9	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	425 — —
—	2 22 —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —
172	2 4 2	—	— —	1	— —	791	28 9	7	15 —	799	13 9	17	974 13 9
11	28 4	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
1	2 14 11	—	— —	—	— —	48	10 —	—	— —	48	10 —	1	48 10 —
5	2 15 4	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
210	17 2	—	— —	12	— —	1500	23 10	22	15 —	1524	8 10	23	2774 8 10
101	28 9	—	— —	—	— —	264	15 —	—	— —	264	15 —	2	264 15 —
39	6 9	—	— —	—	— —	3019	18 3	—	— —	3019	18 3	1	3019 18 3
7	2 1	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
30	11 8	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
—	20 10	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
4	3 8	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
10	22 3	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
5	21 11	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
4	4 2	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
14	11 6	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
27	17 9	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
33	28 —	—	— —	47	— —	1041	20 6	647	25 —	1689	15 6	12	6889 15 6
5	5 5	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— — —	—	— — —
691	22 5	—	— —	196	— —	6666	26 4	677	25 —	7345	21 4	56	14395 21 4

| Name of Town | Number of Persons | | |

III. Ausge[illegible]nd = Vergütungs = Gelder.

Im 1sten S[illegible] nach 2 Sgr. 6 [illegible] von Gebäuden de[illegible] I.			II.			Für Partial = Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1839.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
7	19	7	145	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	9	10	16	9	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	6	8	176	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	10	8	174	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	10	141	8	[illegible]	—	—	—	1052	—	—	—	—	—	1052	—	—	5	1677	—	—
13	3	5	47	25	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	1	15	—	—
35	21	1	344	11	1[illegible]	—	—	—	50	—	—	31	7	6	81	7	6	2	81	7	6
26	11	3	189	26	[illegible]	31	27	5	14	26	3	—	—	—	46	23	8	6	46	23	8
18	2	3	188	18	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	19	1	182	5	[illegible]	6	7	6	195	10	8	—	—	—	201	18	2	4	2301	18	2
24	13	10	108	9	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	21	7	218	8	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	7	—	233	7	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	4	81	1	1[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
239	27	5	2247	29	[illegible]	38	4	11	1327	6	11	21	7	6	1396	19	4	18	4121	19	4
691	12	4	8635	21	[illegible]	1	—	—	6666	26	4	671	25	—	7345	21	4	56	14395	21	4
372	24	5	3820	21	[illegible]	628	10	3	2243	26	—	547	2	6	4419	8	9	25	12494	8	9
1304	4	2	14704	13	—	667	15	2	10237	29	3	1256	5	—	13161	19	5	99	31011	19	5

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1839.				Im 2ten Semester 1839.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I.	II.	III.		I.	II.	III.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
8,845	39,400	1,105	59,350	21,375	43,950	1,105	66,430
1,460	276,260	30,025	327,745	21,460	277,160	30,025	328,645
5,955	60,050	196,745	282,750	34,140	59,375	192,190	285,705
9,655	33,425	19,045	62,125	9,655	33,425	19,045	62,125
8,360	289,750	74,360	382,470	19,300	297,625	69,740	386,725
3,600	166,500	37,515	207,615	3,600	166,500	37,515	207,615
0,880	298,675	10,435	319,990	10,880	293,825	10,435	315,140
1,500	2,625	—	4,125	1,500	2,625	—	4,125
5,825	170,275	194,915	391,015	25,825	170,275	194,915	391,015
2,240	55,125	102,725	170,090	12,240	55,125	102,725	170,090
3,785	175,825	166,985	356,595	14,885	185,400	156,445	356,730
3,420	69,450	32,140	115,010	14,185	69,450	32,140	115,775
7,670	242,325	206,940	516,935	74,035	248,425	209,265	531,725
5,360	155,590	6,930	167,880	15,615	162,090	6,930	184,635
3,260	67,400	42,060	142,720	34,870	68,775	39,380	143,025
4,130	19,800	8,330	42,260	14,130	19,800	8,339	42,269
2,475	54,825	154,975	222,275	12,475	54,825	154,975	222,275
6,110	301,250	19,455	386,815	67,960	324,775	20,250	412,985
3,720	58,330	57,010	119,060	3,720	58,380	57,080	119,180
78,250	2,536,880	1,361,695	4,276,825	421,910	2,591,805	1,342,490	4,346,205

III. Brand = Vergütungs = Gelder.

Im nach 2					Für Partial = Brandschäden									Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1839.		
von Gebä				tem Gebäude.	an Gebäuden der Klasse						Summa.						
I.					I.			II.			III.						
Thlr.	sgr.	pf.	Th		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
15	21	2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	26	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	18	10		17	—	—	—	1848	22	6	1445	—	—	3293	22	6	16	8343	22	6
8	1	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	9	—	2	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	180	—	—	1	180	—	—
3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	2	—	2	—	—	—	—	76	27	8	—	—	—	76	27	8	1	76	27	8
1	7	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	15	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	6	—		3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
11	14	7	1	—	—	—	—	—	—	—	38	10	—	38	10	—	1	38	10	—
11	5	6		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—
56	11	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	21	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	23	3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	11	10		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	2	9	2	—	—	—	—	13	9	—	—	—	—	13	9	—	2	13	9	—
3	3	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
315	6	1	21	31	—	—	—	2118	29	2	1483	10	—	3602	9	2	21	9952	9	2

| | | |

III. rand = Vergütungs = Gelder.

Im nach 2 von Ge			Für Partial = Brandschäden an Gebäuden der Klasse									Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungs-gelder pro 1839.		
I.			I.			II.			III.			Summa.					
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
32	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	4	5	150	—	—	12	15	—	—	—	—	162	15	—	2	1812	15	—
16	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	18	—	—	—	—	5	25	—	—	—	—	5	25	—	1	5	25	—
145	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
519	19	3	150	—	—	18	10	—	—	—	—	168	10	—	3	1818	10	—

Year	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec
1880	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1881	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1882	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1883	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1884	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1885	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1886	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1887	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1888	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1889	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1890	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1891	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1892	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1893	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1894	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1895	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1896	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1897	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1898	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1899	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1900	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1901	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1902	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1903	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1904	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1905	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1906	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1907	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1908	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1909	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1910	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1911	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1912	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1913	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1914	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1915	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1916	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1917	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1918	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1919	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1920	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1921	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1922	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1923	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1924	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1925	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1926	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1927	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1928	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1929	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1930	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1931	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1932	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1933	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1934	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1935	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1936	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1937	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1938	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1939	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1940	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1941	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1942	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1943	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1944	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1945	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1946	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1947	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1948	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1949	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1950	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1951	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1952	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1953	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1954	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1955	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1956	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1957	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1958	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1959	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1960	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1961	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1962	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1963	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1964	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1965	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1966	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1967	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1968	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1969	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1970	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1971	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1972	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1973	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1974	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1975	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1976	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1977	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1978	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1979	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1980	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1981	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1982	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1983	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1984	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1985	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1986	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1987	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1988	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1989	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1990	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1991	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1992	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1993	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1994	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1995	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1996	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1997	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1998	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1999	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2001	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2002	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2003	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2004	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2005	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2006	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2007	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2008	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2009	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2010	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2011	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2012	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2013	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2014	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2015	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2016	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2017	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2018	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2019	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2020	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2021	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2022	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2023	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2024	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2025	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2026	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2027	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2028	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2029	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2030	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2031	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2032	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2033	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2034	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2035	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2036	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2037	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2038	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2039	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2040	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2041	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2042	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2043	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2044	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2045	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2046	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2047	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2048	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2049	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2050	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Brand-Vergütungs-Gelder.

ten Gebäude.	Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1839.		
Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	100	—	—	183	10	—	—	—	—	283	10	—	3	483	10	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1185	28	1	—	—	—	1185	28	1	2	1185	28	1
12	—	—	—	190	18	9	—	—	—	190	18	9	5	4115	18	9
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	41	20	—	—	—	—	41	20	—	1	391	20	—
38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	3	100	—	—	1601	16	10	—	—	—	1701	16	10	11	8176	16	10

Year	Month	Day	Time	Depth	Mag	Nst	Gap	Dmin	RMS	Net	Id	Updated	Place	Type	Horizontal	Error	Depth	Error	Mag	Error	Mag	Type	Status	Location	Source	Magnitude	Source
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci
2016	12	31	23:59:59.990	10.000	1.50	10	180	0.1	0.1	ci	ci38457511	2017-01-01T00:00:00.000	1km NW of Cudahy, CA	earthquake	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	ml	reviewed	ci	ci	ml	ci

III. Ausgete Brand-Vergütungs-Gelder.

Im 1sten G nach 2 Sgr. 6						Zahl der abgebrannten Gebäude.	Für Partial-Brandschäden									Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1839.		
von Gebäuden d							an Gebäuden der Klasse						Summa.						
I.			II.				I.			II.			III.						
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
8	20	8	73	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	1	6	336	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	19	9	64	25	—	—	—	—	—	32	4	3	—	—	—	32	4	3	1	32	4	3
70	19	10	517	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	—	179	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
221	16	9	1171	26	—	—	—	—	—	32	4	3	—	—	—	32	4	3	1	32	4	3
740	11	1	1153	18	—	33	100	—	—	1601	16	10	—	—	—	1701	16	10	11	8176	16	10
519	10	3	1737	14	—	3	150	—	—	18	10	—	—	—	—	168	10	—	3	1818	10	—
315	6	1	2114	2	—	31	—	—	—	2118	29	2	1483	10	—	3602	9	2	21	9952	9	2
1786	23	2	6177	2	—	67	250	—	—	3771	—	3	1483	10	—	5504	10	3	36	19979	10	3

| | | |

III. Ausgezahlte Brand-Vergütungs-Gelder.

Im 1sten nach 2 Sgr. von Gebäuden						Summa.			Zahl der abgebrannten Gebäude.	Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse									Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1839.		
I.			II.							I.			II.			III.									
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
—	2	6	2	18		150	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1510	—	—	1510	—	—	2	1660	—	—
5	21	1	189	20		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	5	93	20		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	6	—	473	2		575	—	—	2	—	—	—	99	29	5	1	10	—	101	9	5	5	676	9	5
6	17	3	131	17		175	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—
3	20	—	27	23		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	20	6	162	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	16	9	100	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	15	9	443	15		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	18	3	1079	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	10	10	179	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	4	23	21		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	9	19	11		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	2	60	19		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	18	4	223	15		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	57	3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	3	11	229	20		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	—	96	11		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	29	2	276	16		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	70	2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
183	15	—	3940	5		900	—	—	6	—	—	—	99	29	9	1511	10	—	1611	9	5	7	2511	9	5

Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Nr.	Namen der Z	Im 1sten Semester 1839.			Im 2ten Semester 1839.			
		von Gebäuden der Klasse		Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
		II.	III.		I.	II.	III.	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
	Zusammenst							
I.	Reg. Bezirk M	,645,285	4,578,595	23,788,835	1,613,235	18,130,760	4,585,130	24,329,125
II.	— — M	,412,480	5,224,065	14,793,270	2,274,565	7,696,705	5,164,420	15,135,690
III.	— — Er	,728,230	2,776,190	7,724,620	222,925	4,809,630	2,795,040	7,827,595
	Haupt-Su	,785,995	12,579,450	46,306,725	4,110,725	30,637,095	12,544,590	47,292,410

III. Ausgelte Brand-Vergütungs-Gelder.

Im 1sten G nach 2 Sgr. 6 von Gebäuden de							Zahl der abgebrannten Gebäude.	Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse									Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungs-gelder pro 1839.		
I.			II.					I.			II.			III.			Summa.				
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	p	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf		Thlr.	sgr.	pf.
1304	4	2	14704	13	—	—	65	1667	15	2	10237	29	3	1256	5	—	13161	19	5	99	31011	19	5
1796	23	2	6177	2		—	67	250	—	—	3711	—	3	1483	10	—	5504	10	3	36	19979	10	3
183	15	—	3940	5		—	6	—	—	—	99	29	5	1511	10	—	1611	9	5	7	2511	9	5
3284	12	4	24821	20	1	—	138	1917	15	2	14108	28	11	4250	25	—	20277	9	1	142	53502	9	1

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 29sten August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 229.

Nro. 2109. das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4ten Juli 1840;

Nro. 2110. das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 4ten Juli 1840;

Nro. 2111. die allerhöchste Declaration vom 22sten Juli 1840, über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

Erfurt, den 22sten August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 230. Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen. 2840. A. 1.

Die General-Paß-Instruction vom 12ten July 1817 schreibt im §. 6. vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reise-Route (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können. Demgemäß ist auch in den von uns in den Druck gegebenen und den resp. Polizeibehörden zum Verbrauch mitgetheilten Formularen zu dergleichen Reise-Routen eine jene Vorschrift entsprechende Verwarnung aufgenommen. Da von den Polizeibehörden bei Ausführung dieser Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist; so sind wir höhern Orts angewiesen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern

als

als der ihm vorgeschriebenen Reise-Route betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62. Tit. 17. Thl. II. Allgem. Landrechts vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Thlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des §. 85. Tit. 20. a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll), sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Contravenienten der Recurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Contravenient sogleich bei Publication des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Sache der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publication des Resoluts zu übersenden sind.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6. 43. und 38 bis 42. der General-Paß-Instruction nichts geändert. Es ist also der Zwangs-Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Straf-Resolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publication desselben auf die Reise-Route zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sey.

5) Das unter 1 bis 4. vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6. a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reise-Route belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit

mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden. Die von hieraus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden. Bis zum Verbrauche des Vorraths der bisher üblich gewesenen Formulare haben die Polizeibehörden, welche eine solche Reise-Route ausstellen, die Formulare auf die oben angegebene Weise zu ergänzen.

7) Den Polizeibehörden steht zwar nach §. 6. a. a. O. das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reise-Routen, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dieß zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Erfurt, den 14ten August 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 231.

Aufgang der niedern Jagd.

2157. Pl.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre
für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza
mit dem 2ten September c.,
und für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen
mit dem 16ten September
eröffnet.

Den Magistraten bleibt es vorbehalten, den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 21sten August 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 232.

Verrichtung geistlicher, dem Parochial-Zwange unterworfener, Amtshandlungen durch Geistliche einer anderen Confession.

In Gemäßheit eines genehmigenden Rescripts des königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23sten May c. ist in diesseitiger Provinz die Ertheilung der nach §. 431. Thl. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochial-Zwange unterworfener, Amtshandlungen durch Geistliche einer anderen Confession, den Superintendenten für die Fälle von uns delegirt worden, wo die Kinder katholischer Väter durch einen evangelischen Geistlichen getauft werden sollen. Es wird diese, zur Abstellung von oft unangenehmen

men Verzögerungen, im Interesse der Parochianen getroffene Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten August 1840.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 233. Im Laufe des IIten Quartals d. J. sind von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Wilhelm Eduard Baltzer aus Hohenleina,
2) Ernst Reinhard Görne aus Uhrsleben,
3) Odo Kammerad aus Döbernitz,
4) Johann Leberecht Carl Keil aus Eisleben,
5) Carl Friedr. August Landmann aus Großen-Gottern,
6) Gustav Adolph Oemler aus Kloster Mansfeld,
7) Johann Georg Christoph Schaper aus Hadmersleben,
8) Johann Georg Schumann aus Mühlhausen,
9) Friedrich August Barthol aus Schwemsal,
10) August Wilhelm la Baume aus Eisleben,
11) Friedrich August Dietrich aus Quedlinburg,
12) Leonhard Eichenberg aus Erfurt,
13) Franz Volkmar Hartung aus Thamsbrück,
14) Martin Hugo Lehmann aus Cröllwitz,
15) Albert Hermann Schaffroth aus Schloß-Helldrungen,
16) Johann Christian Willing aus Schakensleben,
17) Benedict Rudolph Bauerhorst aus Legde,
18) Carl Theodor Böttticher aus Nordhausen,
19) Ludw. Ferd. Benedict Decker aus Dahlenwarsleben,
20) Friedrich August Lauhn aus Stößen,
21) Heinrich Carl Loose aus Halberstadt,
22) Gustav Adolph Millitzer aus Weißenfels,
23) Friedrich Gotthilf Wagner aus Beesenstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten August 1840.

Sicherheits-Polizei.

(641.) Diebstahl. In der Nacht vom 15ten zum 16ten v. M. sind dem Kleinhändler und Gastwirth Georg Andreas Dachrott zu Bollstädt bei Mühlhausen mittelst Einbruchs nachfolgende Sachen gestohlen worden, als:

1) eine Seite Speck 25 Pfd. schwer, 2) eine Magenwurst, in 2 Theile geschnitten, 5 Pfd. schwer, 3) eine geräucherte Knackwurst, 4) vier Pfund ungebrannten Kaffee, 5) fünf Pfund Melis- und vier Pfund Raffinade-Zucker, 6) ungefähr 6 Pfund große Rosinen, 7) ein Stück frischen Schweinebraten, 1½ Pfund, 8) ein schwarzes rundes Brod, 9) 1½ Quart Nordhäuser Brantwein, 10) eine Quantität Nähseide und Nähzwirn von verschiedenen Farben, 11) drei Thaler 18 Sgr. Geld in verschiedenen Münzsorten, als: ganze und halbe Zwanzigkreuzerstücke, Gothaische und Hessische gute Groschen, Silbergroschen und Scheidemünze, 12) ein Paar lange weite Beinkleider von braungestreiftem baumwollenen Zeuge, ganz neu, 13) ein Weibermantel von baumwollenem Zeuge, die Grundfarbe dunkelblau mit gelben Pünktchen, mit 2 Kragen und mit Flanell gefuttert, 14) drei Tischtücher von weißem Zwillich, 5 Ellen lang und eben so breit, an den Ecken L. D. mit rothem Garn gezeichnet, 15) ein dergleichen, nicht ganz viereckig, an der einen Seite mit einem Buchstaben blau gezeichnet, 16) ein weißes leinenes Tischtuch hin und wieder gestopft, ohne Zeichen, 17) eine Serviette von weißem Zwillich, 18) ein sogenannter Spans- oder Staubkittel von blaubaumwollenem Zeuge mit kleinem krausen Kragen, noch neu, 19) ein kurzes Küchenhandtuch von ungebleichten groben Leinen, ohne Zeichen, 20) ein dergleichen von gebleichten Leinen, 21) zwei dergleichen von weißer Leinwand, jedes 8 Ellen lang, 22) eine Weiberschürze von hellblau gefärbtem baumwollenen Zeuge, schon gebraucht und gewaschen, 23) ein Paar neue weiße baumwollene Weiberstrümpfe, 24) ein Paar dergleichen, am Hacken und unterm Fuße gestopft.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuchen zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten August 1840.

Königl. Inquisitoriat.

Dieb-

(642.) **Diebstahl.** In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. M. sind zu Sachsa mittelst Einbruchs dem Drechslermeister Alpermann

1) 10 Dutzend neusilberne Pfeifenringe, 2) 5 silberne schlichte etwas starke, altmodige Kaffeelöffel, wovon 8 hinten am Ende des Stiels mit $\frac{A}{5}$ A. gezeichnet, 3) eine silberne Zuckerzange in Form einer Scheere mit einem Paar Händen, 4) ein Uhrband von blauen Perlen mit kleinen Kreuzen von Goldperlen, 5) ein Uhrpettschaft mit einem Steine, worauf ein Anker eingestochen, 6) eine kleine Kinderuhr von Messing und plattirt, worin sich eine Mundharmonika befindet, 7) beiläufig 1½ Dutzend kurze Pfeifen, wovon zwei ganz von weißem Horn gefertigt, die eine mit einem Goldschlauche, die andere mit einem schwarzseidenen Schlauche versehen sind, und eine Pfeife nebst Kopf und Abguß von gepreßtem Holze, 8) 2 Dutzend gemalte Pfeifenköpfe, theils mit Figuren, theils mit Schrift, theils sogenannte Tresorschein-Pfeifenköpfe, 9) 1 Dutzend gewundene braune Schnüren mit Goldspitzen, 10) ½ Dutzend bunte Eicheln, 11) ½ Dutzend noch nicht ganz fertige graumaserige Pfeifenröhre, 12) zwei neusilberne Beschläge auf Holzköpfe, 13) zwei Preußische 8 gGr. Stücke, ein Preußisches 4 gGr. Stück, und ein ausländisches dergleichen, 14) ein Paar Halbstiefeln, 15) ein Paar violettwollene Frauenstrümpfe, 16) eine alte braune Mannstuchmütze, 17) ein Tischmesser mit Schaale von Hirschhorn, 18) ein abgebrochener alter Frisierkamm, an welchem ein Stück Blech sitzt, und 19) ein enger mangelhafter Haarkamm,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bekannt.

Nordhausen, den 13ten August 1840.

Die Untersuchungs-Deputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

(643.) **Muthmaßlich gestohlne Sachen.** Am 29ten v. M. sind hier in der Wohnung einer des Diebstahls mehrfach überführten Frauensperson nachbenannte, wahrscheinlich gestohlne Sachen polizeilich in Beschlag genommen worden, als:

1) ein Stück ungebleichte grobe Leinwand von 13 Ellen, auf beiden Enden zum Bleichen gesäumt und mit Bändern versehen gewesen, 2) zwei schwarzseidene Halstücher, jedes ohngefähr 25 Sgr. bis 1 Thlr. werth, 3) ein Päckchen neue, einen Zoll breite ganz feine Spitzen, auf ein Brettchen gewickelt.

Die etwaigen unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, zur Recognition derselben, zur Nachweisung ihres Eigenthums und ihrer weitern Vernehmlassung sich in dem auf

den 17ten September c. früh 10 Uhr

vor

vor dem Herrn Justizrath Busch an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls über jene Sachen anderweit verfügt werden wird.

Mühlhausen, den 4ten August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(644.) Verloren gegangener Gewerbschein. Dem Lumpensammler Johann Röhrig aus Wilbich, welcher den ihm unterm 10ten Februar c. Nro. 1313. zum Betriebe seines Gewerbes von uns ertheilten Gewerbeschein verloren hat, ist eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins mit dem nöthigen Vermerke und unter Beibehaltung des früheren Datums und der Nummer ausgehändigt worden.

Zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauches wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 17ten August 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(645.) Proclama. Nachdem die Grundacten über den zu Erfurt am stumpfen Thurme im Hirschbrühle sub Nro. 67 b., neue Nro. 32. gelegenen Garten verloren gegangen, so werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück einen Eigenthums-Anspruch, eine Forderung oder irgend ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen unter Vorlegung der darauf bezüglichen Documente in dem auf

den 4ten November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Freund anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 6ten Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(646.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im II. Bezirke unter Nro. 185. gelegene, den Geschwistern Wittenebert gehörige Wohnhaus nebst Hofstätte und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 845 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

9ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung des Ausſchluſſes, in dieſem Termine zu melden.

(647.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirk unter Nro. 2800. in der Weißengaſſe belegene, dem Bäckermeiſter Friedrich Auguſt Grießhammer in Weſtgreußen gehörige Wohn- und Backhaus nebſt Garten und Zubehör, abgeſchätzt auf 990 Thlr., zu Folge der nebſt Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 2ten December 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(648.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier in Erfurt sub Nro. 2704. in der Weißengaſſe belegene Wohnhaus der verehel. Ludwig geb. Riſch, abgeſchätzt auf 570 Thlr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 2ten December c. Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(649.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehelichten Marie Louiſe Ganſert geborne Kell gehörige, im Dorfe Gispersleben Kiliani unter Nro. 80. gelegene Haus nebſt Fleck Garten auf 98 Thlr. taxirt, zu Folge der nebſt Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 16. December 1840

in der Gemeindeſchenke zu Gispersleben Kiliani ſubhaſtirt werden.

(650.) Nothwendige Subhaſtation. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das zu Benneckenſtein am Gänſemarkte sub Nro. 298. belegene, dem Kaufmann Chriſtian Liebetruth zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeſchätzt beſage der mit dem neueſten Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxationsverhandlungen auf 1122 Thlr. 10 Sgr., ſoll

am 27ſten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsſtelle zu Benneckenſtein ſubhaſtirt werden.

(651.) Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen, den 17ten Juni 1840. Das Gerechtigkeitshaus des Ackermannes Lorenz Teſchner zu Zelle Nro. 55., taxirt zu 400 Thlr., ſo wie $\frac{1}{8}$ Hufe Land deſſelben in daſiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., ſoll am

16ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Hauſe zu Zelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind täglich in der Gerichtsregiſtratur einzuſehen.

Noth-

(652.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten August 1840. Die dem Schneider Caspar Döllemann hier in der v. Reisenbergschen Subhastations-Sache erstandenen und nicht bezahlten Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land an der Leine unterm Heidelberge,

b) 1 Acker Land im Bödichen an Lehe,

sollen am

3ten December c. Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

(653.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in Schleusinger-Neundorfer Flur belegene, der Anna Barbara verehelichten Amarell daselbst gehörige Immobilien, als:

1) die Hälfte aus dem Schneidersgute, auf 720 Thlr. taxirt,

2) 2½ Acker Rodland am Sommerberge, taxirt auf 60 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(654.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 13ten August 1840. Folgende den sieben Geschwistern Schnabel zugehörigen Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 284. des IV. Stadtdistricts hier auf der Röder, abgeschätzt auf 164 Thlr. Preuß. Court.,

2) ⅓ von 1¾ Acker 36 Gertel von ½ an 6 Acker 36 Gertel Land am Harzberge,

3) ⅓ von ¾ von ½ an 6 Acker 36 Gertel Land daselbst,

ad 2 — 3. taxirt zu 100 Thlr. Preuß. Courant,

sollen im Termine

den 30sten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Arrest können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten zu obigem Termine unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch mit vorgeladen.

Noth-

(655) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 2ten August 1840. Die dem Polizei-Lieutenant Stefan Theodor Enders, und dessen jetzt geschiedenen Ehefrau Johanne Margarethe geb. Schlegelmilch gehörende Hälfte von 1¼ Acker 39 Gert. Land auf der Röder, der Wildmeistersacker, in hiesiger Flur, abgeschätzt auf 200 Thlr. Preuß. Cour., zu Folge der nebst Real-Attest in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 3ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(656.) Freiwilliger Verkauf. Gräflich Stollberg-Wernigeröbsch. Justiz-Amt zu Schwarza, den 15ten August 1840. Die dem Pastor und Stiftsprediger Johann Ludwig Hyneck, Theol. Lic. Phil. Dr. zu Fischbeck gehörenden, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, als:

a) eine Grummetwiese im Meisenbach,
b) 2 Acker Artland auf dem Gickelberge,
c) ein Antheil Nothnagelscher Hintersiedling in der Mosbach aus 1½ Acker Artland bestehend,
d) 2¾ Acker Artland bei der Ziegelhütte,

sollen

den 1sten October 1840 Vormittags 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkaufsbedingungen und Beschreibung der Grundstücke, können an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(657.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkaufe des Wohnhauses Nro. 64 b. des IV. Stadtdistricts hier, der Katharine Margarethe Albrecht und Susanne Marie Häfner auf den 21sten October c. angesetzte Subhastations-Termin wird hierdurch aufgehoben.

Suhl, den 13ten August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(658.) Verkauf einiger Communal-Plätze. Es sollen einige vor dem Müllerschen Wohnhause und dem Schmiedtschen Garten hier, an der nach Ilmenau führenden Kunststraße belegenen Communalplätze,

den 16ten October 1840

Vormittags 11 Uhr an den Meistbietenden auf hiesigem Rathhause verkauft werden, was hiermit

mit

mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nähern Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Schleusingen, am 24. August 1840.

Der Magistrat.

(659.) Jagdverpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der fiskalischen vollen Jagdberechtigung auf der Feldflur der Gemeinde Bothenheilingen ist ein Termin auf den 2ten September c. Vormittags 11 Uhr zu Langensalza im Gasthofe zum Mohren anberaumt, und können die Verpachtungs-Bedingungen vor dem Termine daselbst eingesehen werden.

Wachstedt, den 20sten August 1840.

Der Oberförster.
Witzel.

(660.) Gutsverpachtung. Das unmittelbar an der von Halle nach Erfurt führenden Chaussee liegende vormals Ostrowskysche, jetzt Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen gehörige sogenannte Schloßgut zu Kannawurf im Eckartsberger Kreise, Regierungsbezirk Merseburg, soll von Johannis 1841 ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden, und es ist dazu Termin auf

den 8ten October d. J.

angesetzt. Pachtlustige, welche ihre Befähigung nachweisen können, werden geladen, am genannten Tage bei Fürstlicher Kammer allhier Vormittags neun Uhr zu erscheinen und ihre Gebote zu thun; die Auswahl unter den Licitanten wird ausdrücklich vorbehalten.

Die nähern Bedingungen sind von heute an in der hiesigen Kammerkanzlei einzusehen.

Zu dem erwähnten Gute gehören:

1170 Acker Land und Wiesen, den Acker zu 160 □Ruthen, die Ruthe zu 14 leipziger Fuß gerechnet; das sehr geräumige Schloß nebst den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, so wie der 28½ Acker große Garten, durch welchen die Wipper fließt, und mehrere, zusammen 7 Acker haltende Rasenflecke mit Bäumen besetzt, eine ungezählte Schäferei (es gehen jetzt circa 1800 Stück Schafvieh auf die Weide) und eine in jedem Jahr wenigstens einmal, in manchen Jahren aber auch zweimal zu nutzende Fettweide für 300 Stück Hammel; Fohlenweide, Weidennutzung, ferner die nicht unbedeutenden, von der Gemeinde Kannawurf zu leistenden Naturalfrohndienste ꝛc.

Alles übrige wird den sich meldenden Pachtliebhabern im Termine bekannt gemacht werden, und sie können sich von dem Umfange und der Beschaffenheit des Gutes an Ort und Stelle überzeugen.

Sondershausen, den 18ten Juli 1840.

Fürstlich Schwarzburgsche Kammer.

Roß.

(661.) Roß- und Viehmarkt in Erfurt. Der nächste hiesige große Roß-, Fohlen- und Viehmarkt findet am 25sten September dieses Jahres statt.

Für die Beschaffung eines geeigneten, kostenfreien Weideplatzes der Fohlen wird wieder gesorgt werden.

Erfurt, den 22sten August 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(662.) Patentertheilung. Dem Buchbinder Heinrich Seibel zu Görlitz ist unter dem 7ten August 1840 ein Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßspähne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebnen Materialien,

auf zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(663.) Patentertheilung. Dem Mechaniker A. F. Neukrantz zu Berlin ist unter dem 18ten August 1840 ein Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der condensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen, wie diese Vorrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 5ten September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 234. Die von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft aus den Ueberschüssen pro 1839 zu milden Zwecken ausgesetzte Summe. 3002. A. 1.

Von der Aachen-Münchener-Feuerversicherungs Gesellschaft ist den Statuten derselben gemäß aus den Ueberschüssen des vergangenen Jahres eine Summe von 50,000 Thalern zu milden Zwecken ausgesetzt und davon für den hiesigen Regierungs-Bezirk die Summe von 445 Thlr. 22 Sgr. bestimmt worden, wozu noch ein Rest aus dem Jahre 1838 mit 61 Thlr. 20 Sgr. kommt.

Nach den Bestimmungen des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei, wonach bei Verwendung derartiger Gelder auf Anschaffung und Verbesserung der nöthigen Feuerlösch-Geräthschaften, besonders für das platte Land Bedacht genommen werden soll, ist im Einverständnisse mit der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die obige Summe, im Gesammtbetrage von 507 Thlr. 12 Sgr. auf folgende Weise zur Vertheilung gebracht:

150 Thlr. für eine von der gedachten Direction in natura zu liefernde Spritze auf das Dominium Rusteberg,
150 — desgleichen auf das Dominium Groß-Ballhausen,
150 — als Zuschuß zu 250 Thlr. Kosten einer Spritze auf das Dominium Wehnde,
57 — 12 Sgr. als Beitrag zur Wiederherstellung der Feuerspritze und des Spritzenhauses in der Gemeinde Sparnberg.

507 Thlr. 12 Sgr.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 24sten August 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 235. Prüfung der als Schulamts-Präparanden in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt Aufnahme wünschenden Jünglinge.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 28sten und 29sten September d. J. Statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schuzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eignen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen, in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 27sten September d. Js. Nachmittags 2 Uhr sich bei dem Seminar-Director Kellner in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 24sten August 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 236. Zehrungskosten der Exekutoren.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird das nachstehende, an den Herrn Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten von Frankenberg zu Posen erlassene Ministerial-Rescript vom 7ten Juli 1835, betreffend die Zehrungskosten der Exekutoren bei den executivischen Einziehungen von Kosten und Vorschüssen, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 26sten v. Mts. wird es zu

1. genehmigt,

daß

daß die Sporteltaxe für den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 9ten October 1833 bei den executivischen Einziehungen von Kosten und Vorschüssen angewendet wird.

Zu 2. ist es richtig,

bei der Einziehung von Kostenresten, welche nur einen Thaler und weniger betragen, gar keine Executionskosten zu nehmen,

wie auch schon das Rescript vom 27sten September vorigen Jahres (Jahrb. Bd. 44. S. 120.) ausgesprochen hat, wogegen

zu 3. bei höheren Objecten den Executoren Zehrungskosten allerdings zu bewilligen sind, wobei der eventuelle Vorschlag,

daß sowohl für die auf Grund der Auszüge aus den Executionslisten beizutreibenden Kostenreste, als für die, im Auftrag oder auf Requisition vorgesetzter und anderer Gerichte einzuziehenden Kosten die Zehrgelder bei Summen

von über 1 bis 5 Thlr. nur mit 1 Sgr.
— — 5 — 10 — — — 2 —
— — 10 — 15 — — — 3 —

und sofort von 5 zu 5 Thlr. steigend, ohne weitere Repartition, erhoben werden dürfen,

mit der Modification genehmigt wird, daß der ohne weitere Repartition zu bewilligende Satz in jedem einzelnen Falle nie 5 Sgr. übersteigen darf.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Zehrungskosten, wenn sie gleich den Executoren neben ihrem Gehalte zukommen, doch bei den Salarien-Kassen zur Soll- und Ist-Einnahme kommen müssen und als durchlaufende Posten zu verrechnen sind.

Berlin, den 7ten Juli 1835.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
den Königl. Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten
Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorf Hochwohlgeboren
zu Posen.

Naumburg, den 21sten August 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

 Perso-

Erledigte Stellen.

Nro. 237. Die Diaconatstelle an der Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, Ephorie Erfurt, welche Privat-Patronats ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 238. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Juli d. J. ist der zeitherige Medicinal-Assessor Dr. Niemann zum Medicinal-Rath bei dem Königlichen Medicinal-Kollegio der Provinz Sachsen zu Magdeburg, und an dessen Stelle der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Schulze zu Magdeburg mittelst Ministerial-Rescripts vom 11ten August d. J. zum Assessor chirurgiae bei dem gedachten Kollegio ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Hoffmann vacant gewordene Försterstelle zu Münchelohra, in der Oberförsterei Lohra, ist dem Förster Ranft, bisher zu Friedrichsrode in derselben Oberförsterei vom 1sten Oktober c. ab übertragen worden. An dessen Stelle tritt von demselben Zeitpunkte der bisherige Förster zu Bernterode, in der Oberförsterei Breitenworbis, Wegener I. und an dessen Stelle ist der bisherige ambulante Hülfsaufseher, versorgungsberechtigte Gardejäger Friedrich Walter interimistisch als Förster ernannt.

Der bisherige Waldwärter, versorgungsberechtigte Oberjäger Hüne zu Jützenbach, in der Oberförsterei Königsthal, ist interimistisch als stationairer Hülfsaufseher zu Faulungen, Oberförsterei Wachstedt, angestellt und an dessen Stelle der auf Kriegsreserve entlassene Corpsjäger Hüne als interimistischer Waldwärter, beide vom 1sten Oktober c. ab ernannt.

Dem versorgungsberechtigten Feldwebel Schmidt von der 4ten Jäger-Abtheilung ist die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Wingerode, Oberförsterei Reifenstein, übertragen worden.

Dem Candidaten der Theologie, Wilhelm Ferdinand Müller aus Stolberg a. H., jetzt in Erfurt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Der provisorische katholische Schullehrer zu Hüpstedt, im Kreise Worbis, Ernst Gunkel, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer, Johann Christian Göhring, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Der

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Wilhelm Frisch ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Tastungen, im Kreise Worbis, bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Niemann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Merseburg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor den 15ten Juni c. aus dem Justizdienste entlassen und dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Merseburg den 7ten Juli c. dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schütz in Greifswalde verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Heinrich August Zacke zu Naumburg ist den 22sten Juni c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Wilhelm Kobert zu Paderborn ist den 30sten Mai c. zum außeretatsmäßigen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle, der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Bernhard Zimmermann zu Naumburg dagegen den 2ten Juli c. zum außeretatsmäßigen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Insterburg bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Hanns Rudolph von Seebach ist den 29sten Juli c. und der Auskultator Franz Ludwig Karl von Helmolt den 14ten Juli c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Auskultator Edmund Ottomar Löser ist den 22sten Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg zurück versetzt.

Der Auskultator Heinrich Ludwig Müller ist den 24sten Juli c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg zu dem in Arnsberg entlassen.

Dem Auskultator Karl Julius Albrecht Pauli ist die nachgesuchte Entlassung unter dem Vorbehalte des Wiedereintritts den 14ten Juli c. ertheilt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Christoph Kröber, Friedrich Wilhelm Schulze und Heinrich Theodor Breitenbach sind den 13ten, 3ten und 9ten Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Heinrich Laubhold zu Erfurt ist den 28sten Juni c. verstorben.

Der bisherige Botengehülfe invalide Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Fuchs ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor zu Eilenburg den 16ten Juli c. bestellt.

Der

Der Oberlandesgerichts-Referendar Eduard Bornmüller ist den 20sten März c. zum Justiz-Kommissär in Schleusingen,

der Justiz-Kommissair Sauerteig in Ziegenrück ist den 22sten Juni c. zugleich zum Notar im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Bilsingsleben ist den 28sten Juli c. dem Patrimonial-Richter Bauer von Bauern zu Cannawurf, die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Uibigau 1sten Theils ist dem Patrimonial-Richter Lessing zu Herzberg den 23sten Juni c. mit übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 239. Empfehlung einer Zeitschrift.

Bei dem Buchhändler Schwartz zu Brieg erscheint eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Der evangelische Kirchenfreund, ein Sonntagsblatt zur Förderung des Reiches Gottes, verfaßt von einem Verein evangelischer Geistlichen, und herausgegeben von den Pastoren S. Schulz und R. Frosch.

Wir machen die Herrn Geistlichen unserer Provinz auf diese lesenswerthe Zeitschrift, deren erster Jahrgang uns vorliegt, hierdurch aufmerksam, und wollen die Förderung weiterer Verbreitung derselben ihnen angelegentlichst anempfehlen.

(Man abonnirt mit 1 Thlr. 10 Sgr. auf den ganzen Jahrgang, welcher in 12 Heften besteht. Jedes Heft ist 4 bis 5 Bogen stark).

Magdeburg, den 20sten August 1840.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten September 1840.

Sicherheits-Polizei.

(664.) Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten dieses Monats sind dem Leinweber Bernhardt Gottfried Lange zu Schwerstedt allem Anschein nach mittelst Einbruchs in sein Wohnhaus folgende Gegenstände:

1) eine Mandel flächsene weißgebleichte Leinwand, die sogenannte Trobdel-Mandel, 2) ein weißer Flanell-Unterrock, ganz neu, mit dunkelblauem baumwollenen Zeuge besetzt, 3) ein schwarzseidenes Halstuch, 4) ein blaukattunener Strickbeutel mit roth- und blaubuntem Strickstrumpf, 5) vier Stück abgekochtes wergenes Garn

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 17ten August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(665.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Grundstücke:

1) das hier im XIII. Bezirke unter Nro. 2696. gelegene, dem Kappenmacher Philipp Döring gehörige Haus,
2) das hier in demselben Bezirke unter Nro. 2697. dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
3) das daselbst unter Nro. 2711. gelegene dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
4) das daselbst unter Nro. 2712. gelegene dem Kappenmacher Philipp Döring und dessen Ehefrau Catharine Dorothee geborne Sauer gehörige Haus,

(ad 1. auf 731 Thlr., ad 2. auf 314 Thlr., ad 3. auf 574 Thlr., ad 4. auf 545 Thlr. gerichtlich taxirt) zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am

24sten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(666.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirke unter Nro. 2923. gelegene Haus, abgeschätzt auf 332 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten October 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(667.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Kehmstedt unter der Nro. 5. belegene, den Erben des Ackermanns Friedrich Kohlhaase zugehörige, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und ohngefähr 8 Hufen Land, Wiese und Holz bestehende Ackergut, abgeschätzt, besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen, auf 5549 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll

den 15ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem zu verkaufenden Gute selbst subhastirt werden.

(668.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Gilleschen in und bei Benneckenstein belegenen Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hause Nro. 56. nebst drei zusammengezogenen Gärten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt zu 1112 Thlr. 16 Sgr.,
b) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen beim Zollhause, geschätzt zu 45 Thlr.,
c) in dem Gartenflecke beim Försterhause, geschätzt zu 15 Thlr.,
d) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen vor dem Eichhölzchen, geschätzt zu 50 Thlr.,
e) in einem Tagewerk Land und Wiese vor der Fischwiese, geschätzt zu 100 Thlr.,

sollen

am 28sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

vor Königl. Gerichts-Kommission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(669.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 29sten Juni 1840. Die zum Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Bau-Inspector Engelbrecht hier gehörenden Grundstücke, als:

1) das

1) das an der Wilhelmsſtraße sub Nro. 261. belegene Haus nebſt Zubehör, taxirt zu 1953 Thlr. 25 Sgr.,
2) ½ Acker Garten am Steingraben, taxirt zu 60 Thlr.,
3) ½ — Wieſen im Göllenbache, taxirt zu 30 Thlr.,
4) ¾ — Landes am Flüßchen, taxirt zu 60 Thlr.,
5) ¾ — — an der Leine, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
6) ¾ — — daſelbſt, taxirt zu 52 Thlr. 15 Sgr.,
7) ½ — 12 □Ruthen 41½ □Fuß Landes im Erbethale, taxirt zu 40 Thlr.,
8) ½ — Berggarten im Paradieſe, taxirt zu 12 Thlr.,
9) 1½ — Wieſen in Mengeröder Flur, taxirt zu 110 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 21ſten October c. 10 Uhr

an Gerichtsſtätte Theilungshalber ſubhaſtirt werden.

(670.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 27ſten Juni 1840. Die den Bernard Arnoldſchen Erben zu Geismar gehörenden Grundſtücke, als:

a) 6¼ Acker Landes, taxirt zu 867 Thlr.,
b) 1 — — — — 138 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 14ten October c. Morgens 10 Uhr

in dem Gemeindehauſe zu Geismar ſubhaſtirt werden.

(671.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenſtadt, den 14ten Juni 1840. Die dem Ackermann Lorenz Ludolph zu Biſchhagen gehörenden Grundſtücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus Nro. 24., taxirt zu 900 Thlr.,
2) 49½ Acker Landes, taxirt zu 2892 Thlr.,
3) 2½ Acker Landes und Wieſen in Siemeröder Flur, taxirt zu 160 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſollen am 10ten October c. früh 11 Uhr im Gemeindehauſe zu Biſchhagen ſubhaſtirt werden.

(672.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende in der Flur des Dorfes Breitenbach belegene, den Caspar Hartleb'ſchen Eheleuten daſelbſt zugehörige Grundſtücke:

 1) das

1) das Wohnhaus Nro. 47. nebst Zubehör in Breitenbach, auf 750 Thlr. taxirt,
2) $\frac{1}{8}$ von $7\frac{3}{4}$ Ar. 20 Grt. Wiese im Völkersthale, auf 150 Thlr. taxirt,
3) ein Viertel aus dem Hansgute, aus 8 Acker- und 3 Wiesen-Stücken bestehend, auf 600 Thlr. taxirt,
4) $\frac{3}{4}$ Acker 28 Grt. Wiesrod im Dambach, auf 20 Thlr. taxirt,
5) $\frac{1}{4}$ — Wiesrod im Dambach oder Kiesgrund, auf 50 Thlr. taxirt,
6) $3\frac{1}{4}$ — — — Besserer Grunde, auf 250 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im Orte Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(673.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen verkauft werden.

1) die der Frau Oberförster Rudolph zu Neustadt gehörige, $\frac{1}{2}$ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Gernrode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshause mit Zubehör insbesondere mit Scheune, Stallung, $\frac{1}{16}$ Morgen Obst- und Gemüsegarten und $\frac{3}{4}$ Morgen 15 QR. Acker, taxirt zu 3727 Thlr. 20 Sgr.,
2) die derselben gehörigen in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in $67\frac{3}{4}$ Morgen und einem Platze Kohlland geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(674.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es ist zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und dessen Ehefrau zugehörigen Grundstücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der sogenannten neuen Mühle, bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

2) deren

2) deren in Worbiſer Flur gelegenen 37$\frac{7}{8}$ Morgen Acker, geſchätzt auf 1342 Thlr.,

3) deren in Kirchworbiſer Flur gelegenen 3$\frac{1}{2}$ Morgen Acker, geſchätzt auf 88 Thlr.,

4) deren in Breitenbach sub Nro. 123. gelegenen Gerechtigkeitshauſes nebſt Zubehör, geſchätzt auf 600 Thlr.,

5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25$\frac{1}{8}$ Morgen Acker und Wieſen, abgeſchätzt auf 581 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundſtücke sub 1 bis 3. auf den

25ſten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsſtelle in Stadt-Worbis, und in Betreff der Grundſtücke sub 4 und 5. auf den

24ſten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehauſe zu Breitenbach angeſetzt.

Die Taxe liegt in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(675.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Auf den Antrag eines Gläubigers und reſpective der Beneficialerben des Gaſtwirths Ignaz Müller zu Berntrode ſollen die demſelben und der Wittwe Ignaz Müller gehörigen in Berntrode und deſſen Flur belegenen Grundſtücke, als:

1) ein sub Nro. 87. belegenes Haus nebſt Scheuer, Stallung, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt auf 677 Thlr. 15 Sgr. und

2) 17$\frac{7}{10}$ Acker Land und Wieſen, taxirt auf 462 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

ſubhaſtirt werden.

Es iſt dazu ein Termin auf

den 19ten December 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehauſe zu Berntrode angeſetzt, und können die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

(676.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das früher dem Anton Müller, jetzt dem Schuhmacher Ignatz Müller zugehörige, zu Breitenworbis sub Nro. 127 a. gelegene Einwohnerhaus nebſt Zubehör auf 110 Thlr. abgeſchätzt, ſoll,

den 30ſten December c. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehauſe zu Breitenworbis ſubhaſtirt werden.

Die Taxe liegt in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(677.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 23ſten Juny 1840. Folgende zur Balthaſar Königſchen erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß-Maſſe gehörigen Immobilien, als:

1) die

1) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 83 und 84a. im I. Stadtdistrict hier, abgeschätzt auf 800 Thlr.,

2) ⅓ von 1½ Viertel Wieserod in der Hasel, hiesiger Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,

3) ⅓ von 1½ Viertel Wieserod in der Suhler-Neundorfer Flur, abgeschätzt auf 87 Thlr. 15 Sgr.,

4) 2¼ Acker Land am Sehmer, und

5) 3 Acker Land daselbst, in Heinrichser Flur, abgeschätzt auf 428 Thlr. 10 Sgr.,

sollen in termino

den 17ten October c. von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen, Hypothekenscheine und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(678.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das zu Langensalza dem Rathhause gegenüber am Schuhmarkte sub Nro. 269. gelegene, zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Johann Ernst Heinrich Tamm gehörige brauberechtigte Wohnhaus, abgeschätzt mit Berücksichtigung der Abgaben auf 4253 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(679.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Friedrich Christoph Netz in dem Dorf Vehra zuständige Anspanngut Nro. 23. nebst dazu gehörigen 45 Ackern Land und 9 Ackern Wiese, welche Rusticalbesitzung ohne Berücksichtigung der von dem dasigen Rittergute prätendirten Dienste und Abgaben, jedoch nach Abzug der sonstigen Lasten, auf 4096 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzt wurde, soll an Gerichts-Stelle zu Vehra

den 2ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein über diese Realität liegt nebst der Taxations-Verhandlung in meinem Geschäfts-Local allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee, den 15ten Juli 1840.

Königlich Preußischer Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

Noth-

(680.) Nothwendiger Verkauf. Das in dem Dorfe Wehra unter Nro. 23 b. gelegene, dem Johann Friedrich Christoph Netz zuständige und ohne Berücksichtigung der Dienste und Abgaben an das dasige Rittergut, aber nach Abzug der sonstigen Lasten auf 1630 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Hintersättler-Gut nebst Fleckchen Garten und einer halben Hufe Land, soll

am 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Wehra subhastirt werden. Der neuste Hypothekenschein über diese Rustical-Besitzung liegt nebst der Taxations-Verhandlung in meinem Geschäftslocal allhier zur Einsicht bereit.

Weißensee, den 16ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(681.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstedt. Die dem abwesenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fischer gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unstrut gelegene sogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, nach Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

(682.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Das den Kindern des Einwohners George Caspar Steukert in Großvargula gehörige und daselbst unter Nro. 111. am Lappenberge gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 52 Thlr., soll auf

den 11ten December c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

(683.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission Gefell. Das allhier sub Nro. 177. an der Schleitzer Straße belegene Wohnhaus, taxirt zu 500 Thlr.,

1 Berliner Scheffel Grasgarten in der Schleitzer Straße,
3½ — — Ackerland an der Langseidler Gasse,
2 — — Ackerland im Sassen,
4 — — Wiese im Sassen,

zusammen geschätzt auf 289 Thlr.,

dem Schneidermeister Johann Christoph Roth gehörig, sollen

am

am 30sten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale an die Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

(684.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 15ten August 1840. Das dem Joseph Völlmer zu Arenshausen zugehörige, zu Arenshausen unter Nro. 26. zwischen Martin Drost und dem Gemeinde-Wege belegene Wohnhaus mit Stallung, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit soll

am 21sten November cur. Vormittags 11 Uhr

in dem Dröslerschen Gasthause zu Arenshausen öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Freitag in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(685.) Nothwendige Subhastation. Patrimonial-Gericht Merxleben. Die den Schnells Eheleuten Georg Heinrich Schnell und Johanne Rosine Schnell im Dorfe und Flur Merxleben zugehörigen Grundstücke an Haus und Länderei, abgeschätzt zusammen auf 1833 Thlr., sollen

auf den 30sten September Vormittags von 11 bis Abends 6 Uhr

meistbietend verkauft werden.

Die Hypothekenscheine, Taxe und Bedingungen können bei dem hiesigen Patrimonialgericht eingesehen werden.

(686.) Verkauf des herrschaftlichen Gasthofs zu Molsdorf. Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha ꝛc. Der in der Nähe des Herzoglichen Schloßgartens zu Molsdorf gelegene herrschaftliche Gasthof nebst Zubehör, bestehend aus

a) einem zweistockigen Wohnhause mit 5 heizbaren Stuben, 6 Kammern, 3 Kabineten, 1 Vorsaal, 1 Küche mit Speisekammer, 1 Keller und 1 Pferdestalle für 5 Pferde;
b) einem einstockigen Seitengebäude mit 1 Tanzsaale, einer Gallerie und 3 heizbaren Stuben;
c) einem Stallgebäude mit 1 Kammer und 3 eingebaueten Schweinsköben;
d) einem Pferdestalle für 42 Pferde mit geräumigen Futterböden;
e) einem Hofraume;
f) einem ohngefähr 1 Acker haltenden Garten mit einer mit Ziegeln gedeckten Kegelbahn, 1 Wetthäuschen und 1 Pumpbrunnen;
g) der Gastgerechtigkeit,

soll

am 2ten November d. J.,

ist

ist der Montag nach dem 20sten Trinitatissonntage Vormittags 11 Uhr in dem gedachten Gasthofe an den Meistbietenden verkauft werden.

Diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen beabsichtigen, haben sich in dem Versteigerungstermine zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und können auch vorher in der Herzogl. Cammer-Canzlei allhier und bei dem Herzogl. Rentamte zu Ichtershausen eingesehen werden.

Gotha, den 21sten August 1840.

Herzogl. Sächs. Cammer.

(687.) Entwendeter Reisepaß. Der von mir unterm 4ten Februar dieses Jahres Nro. 89. I. für den Tagelöhner Ernst Cotte aus Rüdigershagen auf die Dauer von sechs Monaten und zu Reisen über Sondershausen nach Halle, um daselbst Feuersteine zu holen, ausgestellte Reisepaß, welcher abermals zu demselben Zweck am 11ten dieses Monats unter Nro. 116. auf sechs Monate zu Reisen über Sondershausen nach Halle verlängert worden, ist dem ꝛc. Cotte aus seiner Wohnung entwendet worden, und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Haynrode, den 26sten August 1840.

Der Königl. Preuß. Landrath des Kreises Worbis.
von Bülzingslöwen.

Anzeigen.

(688.) Patentertheilung. Dem Franz Fleckes zu Düsseldorf ist unter dem 22sten August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine, zum Brunnenbohren, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(689.) Aufgehobenes Patent. Das dem Postsecretair Männling in Berlin unter dem 18ten September 1838 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen, zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

(690.) Patententheilung. Den Banquiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin iſt unter dem 28ſten Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung bei den ſogenannten pneumatiſchen Eiſenbahnen, um den Längenſchlitz in dem Röhrenſtrange luftdicht zu ſchließen und nach Erforderniß zu öffnen

auf acht Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(691.) Patententheilung. Dem Fabrikbeſitzer S. Dopps zu Aachen iſt unter dem 28ſten Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten ſelbſtthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 12ten September 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 240. Verbot der Einsendung von Kunstsachen oder anderen Gegenständen an Seine Majestät den König ohne vorgängige Erlaubniß.

Das schon öfter veröffentlichte Verbot der Einsendung von Kunstsachen oder anderen Gegenständen an Seine Majestät den König ohne vorgängige Erlaubniß ist neuerlich vielfach übertreten worden. Es wird deshalb auf Allerhöchsten Befehl hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß ohne vorgängige Anfrage und erhaltene Erlaubniß weder Kunstproducte, noch Bücher, Musikalien oder andere Gegenstände an des Königs Majestät eingesendet werden sollen. Personen, welche diesem Allerhöchsten Verbote zuwider handeln, haben es sich selber beizumessen, wenn ihnen demnächst die eingesendeten Sachen ohne weiteren Bescheid auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Magdeburg, den 1sten September 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Nro. 241. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften, als:

1) Wegweiser von Bern um den Thuner- und Brienzersee und den Umgebungen. Von J. J. H. Bern 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
2) Encyclopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Dr. Eduard Im Thurn. I. Band. Erste bis incl. fünfte Lieferung

A. — D. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

3) Sachregister zu Anton von Tillier's Geschichte des eidgenössischen Freistaates. Bern. Von Dr. Grauff. Bern, Druck und Verlag von Chr Fischer. 1840.

4) Geschichte des Schweizerischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, prakt. Arzte in Zürich. Erste Abtheilung. Geschichte des Zürcherischen Medizinalwesens. Zweiter Theil. Von den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung der Zürcherischen Hochschule. Basel, Druck und Verlag von J. C. Schabelitz. 1840.

5) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. Erster Jahrgang 1840. Zweites Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.

6) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang 1840. April, Mai, Juni. Solothurn. In Commission bei Jent und Gaßmann. 1840.

7) Die Gattungen der Rüsselkäfer erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff.

Auch mit dem Titel:

Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit. L. Imhoff, med. dr. 5tes Heft. Basel 1838, Schweighauserſche Buchhandlung.

8) Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Von Immanuel Stockmeyer und Balthasar Reber. Zur Feier des Johannistages 1840. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserſchen Buchhandlung. 1840.

9) Ueber die Benutzung der alten Komödie als geschichtliche Quelle. Einladungsschrift zu der auf den 4ten Mai festgesetzten Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahreskurses 1840, von Wilhelm Vischer. Basel, Druck der Schweighauserſchen Universitätsbuchdruckerei.

10) Ein Tag in Basel. Ein Fremdenführer. Mit einem Grundrisse der Stadt.

Auch unter dem Titel:

Kurze Darstellung der Stadt Basel und ihrer nächsten Umgebungen. Für Fremde

Fremde und Einheimiſche. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung. 1840.

11) Der Segen der Kirchenverbeſſerung. Eine Predigt gehalten in der St. Eliſabethenkirche am 14ten Juni 1840, mit einem offenen Vorworte an Herrn Profeſſor Maurer-Conſtant in Schaffhauſen, von Daniel Schenkel. V. D. M. Baſel, Druck und Verlag der Schweighauſerſchen Buchhandlung.

12) Der Zeichnungs-Proportional-Zirkel und der Theilkreis. Zwei nützliche Inſtrumente zum Behuf des geometriſchen und praktiſchen Zeichnens, in neu erfundener, zweckmäßiger Geſtalt, von H. Bram, prakt. Architekt ꝛc. in Zürich. Beſchrieben und mit Gebrauchsanleitung verſehen von G. v. Eſcher, Lehrer der Mathematik ꝛc. in Zürich. Einzig rechtmäßige Originalausgabe. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Compagnie. 1840.

13) Joannae Graiae litterae ad H. Bullingerum, Johanna Grey's Briefe an Heinrich Bullinger. Diplomatiſcher Abdruck des Originals, nebſt deutſcher und engliſcher Ueberſetzung. Denkſchrift zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunſt. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

14) Die Erfindung des Alphabetes. Eine Denkſchrift zur Jubelfeier des von Gutenberg im Jahre 1440 erfundenen Bücherdruckes. Verfaßt von Dr. Ferdinand Hitzig. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1ſten September 1840.

Für den abweſenden Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen.
Der Regierungs-Vice-Präſident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Kroſigk.

Nro. 242. Desgleichen.

Von dem Königlichen Ober-Cenſur-Kollegio iſt auf Grund des Art. XI. der Cenſur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienenen ſieben Schriften, als:

1) Die Galvanoplaſtik oder das Verfahren, cohärentes Kupfer in Platten oder nach ſonſt gegebenen Formen, unmittelbar aus Kupferauflöſungen, auf galvaniſchem Wege zu produciren. Nach dem ruſſiſchen Original von Dr. M. H. Jacobi, Kaiſerl. ruſſiſchem Hofrathe ꝛc. Mit einer Kupfertafel.

 St. Pe-

St. Petersburg, Eggers und Comp. (in Kommission bei F. A. Herbig in Berlin). 1840.

2) Neue Land- und Seebilder. Vierter Theil. Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verf. des Legitimen, des Virey ꝛc. Zürich, Dr. und Verl. von F. Schultheß 1840.

3) Analytische Tabellen zu Bestimmung der phanerogamischen Pflanzengattungen der Schweiz, von Dr. Osw. Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Supplementheft zur Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. Zürich, Dr. und Verl. von F. Schultheß 1840.

4) Die Pflanzen in ihrer Anwendung auf Forst- und Landwirthschaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel. Mit einer Uebersicht der Ordnungen und Familie des Pflanzenreichs. Für den Unterricht, vorzüglich in schweizerischen Schulen, bearbeitet von J. J. Siegfried, Lehrer in Zürich. Zürich Dr. und Verl. v. F. Schultheß 1840.

5) Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, bestehend in Erzählungen, Parabeln ꝛc. für mittlere Klassen von Gymnasien, Industrie- und Secundair-Schulen bearbeitet von J. Schultheß. Zürich bei F. Schultheß 1840.

6) Unterricht über die Zucht, Fütterung, Pflege und Stallungen der Schweine. Von. Joh. Meyer, Thierarzt ꝛc. Aarau und Thun. Dr. und Verl. von. J. J. Christen 1840.

7) Ansichten sämmtlicher Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz, nach der Natur gezeichnet von Joh. Friedr. Wagner. Mit erläuterndem Text. I. Heft. Bern, Verlag der lithographischen Anstalt von J. F. Wagner 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31sten August 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 243. Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das zweite Semester 1840 bestimmten Staats-Schuld-Scheine, in der am heutigen Tage statt gehabten 15ten Verlooſung gezogen worden, werden ſie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derſelben am 2ten Januar 1841 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nro. 30. baar abzuheben.

1262. C.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinſung dieſer Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nro. 577.) die ferneren Zinſen dem Tilgungs-Fonds zufallen, ſo müſſen mit den Staatsſchuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen vier Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 5 bis 8., welche die Zinſen vom 2ten Januar 1841 bis dahin 1843 umfaſſen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäteren Präſentanten reſervirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszuſtellenden Quittung, müſſen dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag, ſo wie mit der Stück-Zahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns ſo wenig, als auch die Controle der Staats-Papiere, ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 2ten Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuld-Scheine, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen; wir überlaſſen denſelben vielmehr, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 13ten Auguſt 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Berlitz. Deetz. v. Berger.

Vorſtehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 13ten v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in obigem Publikandum erwähnten Verzeichniſſe der zur Ausloſung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staatsſchuldſcheine ein Exemplar hier beigefügt.

In

In Bezug auf den Inhalt des Publicandums, diejenigen der ausgelooſ'ten Staatsſchuldſcheine, deren Inhaber außer Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kaſſe hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehörenden Staatsſchuldſcheine angewieſen iſt. Dieſe Einlieferung, welche portofrei erfolgen muß, geſchieht mittelſt eines zweifach beizufügenden, genau nach dem untenſtehenden Schema anzufertigenden Verzeichniſſes.

Ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird den betreffenden Einſendern mit der Empfangsbeſcheinigung der Regierungs-Haupt-Kaſſe verſehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächſt bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorgeſchriebenen Quittung der Regierungs-Haupt-Kaſſe wieder einzuliefern iſt. Erfurt, den 7ten September 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

an Staatsſchuldſcheinen, welche in der am 13ten Auguſt 1840 ſtattgefundenen 15ten Verloſung zur Ziehung gekommen ſind, Behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerth.

Laufende Nro.	Der Staatsſchuldſcheine: Nummer.	Litt.	Betrag Thlr.	Der beigefügten fehlenden Zinscoupons: Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers: Name.	Stand.	Wohnort.
1	22975	A.	1000	4	5 bis 8	—	—	Im Kapital . . . . . 2100 Thlr.	N.	N.	N.
2	29705	B.	500	2	7 u. 8	2	5 u. 6.	Davon kommen für fehlende			
3	119092	D.	300	3	6 bis 8	1	5.	Zinscoupons in Abzug			
4	18314	E.	200	4	5 bis 8	—	—	2 Stck. à 10 Thl. 20 Thl.			
5	92641	H.	100	1	8.	3	6. 7. 8.	1 — à 6 — 6 —			
			2100					3 — à 2 — 6 —			
								32			
								bleiben noch baar zu zahlen 2068 Thlr			

Ort, Datum und Unterſchrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Staatsſchuldſcheine ſind nach den fünf Klaſſen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. abgeſondert, ſodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und falls unter derſelben Nummer mehrere Staatsſchuldſcheine vorkommen, dieſe nach der Reihefolge ihrer Buchſtaben, dergeſtalt zu verzeichnen, daß zuerſt die Staatsſchuldſcheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächſt die zu 300 und 200 Thlr., und zuletzt die über 100 Thlr. aufgeführt werden.

Erle-

Erledigte Stellen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Schönstedt, B. M. Virg., Ephorie Langensalza, welche Königl. Patronats ist, ist durch den Tod des Pastor Weber erledigt worden. Nro. 244.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem zeitherigen interimistischen Revierverwalter der Oberförsterei Erfurt, Regierungs- und Forst-Assessor Grafen von der Schulenburg, ist diese Oberförsterei mit Beibehaltung seines Ranges und Titels definitiv verliehen worden. Nro. 245.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Lindau zu Glogau ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Mühlhausen, und zugleich zum Kreis-Justizrath für den Kreis Mühlhausen bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Wilhelm Salzmann ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle. Nro. 246.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben verloren; sechs Personen haben sich selbst entleibt. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1840.

Feuersbrunst.

Am 16ten v. M. Abends zwischen 9 und 10 Uhr brach in dem zur Flur von Bleicherode, im Kreise Nordhausen, gehörigen Etablissement Benderode Feuer aus, wodurch das Wohnhaus des Damastwebers Bender in Asche gelegt wurde.

Erfurt, den 2ten September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten September 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(692.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Kleinhändler Johannes Lipphardt gehörigen Häuser, als:

1) das allhier am Barfüßerthore sub Nro. 643 A. belegene Wohnhaus mit Hofraume, Gewölbe, dem Erbpachtsrechte an einem Wallgraben, 60 □Ruthen groß,
2) das am Barfüßerthore sub Nro. 643 B. belegene Wohnhaus,

wovon das erstere auf 1448 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und das letztere auf 1200 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist,

sollen in dem auf

den 3ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxationsinstrumente und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(693.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Holzhauer Johann Balthasar Teschner zu Zelle gehörige Wohnhaus Nro. 46. nebst Zubehör zu 102 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 18ten November 1840 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Zelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(694.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Geschwistern Steinbach gehörige, am Görmarthore unter Nro. 421. hier belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt zu 860 Thlr., soll am

9ten December c. früh 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(695.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Töpfer Georg Gottfried Stallknecht gehörige, hier zu St. Nicolai unter Nro. 92. belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt auf 515 Thlr., soll am

11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(696.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und dessen Ehefrau Eva Eleonore geb. Kramer gehörige, hierselbst in der Vorstadt St. Margarethen belegene Wohnhaus Nro. 22. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 935 Thlr., soll in dem auf

den 9ten November c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(697.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Feldmesser Adolph Friedrich Wilhelm Vollmann gehörige, unter Nro. 490. hier belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 3650 Thlr., dessen Garten zu St. Georgi, abgeschätzt zu 450 Thlr., sollen am

4ten November c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(698.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Posamentierers Oswald Gottlieb Beutler an dem ihn und seiner Ehefrau, Marie Johanne geborne Günther, gemeinschaftlich gehörigen und zu 1110 Thlr. abgeschätzten Wohnhause sub Nro. 652. hier soll in dem auf

den 14ten October c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(699.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Juli 1840. Das den Erben der verstorbenen Marie Anne Wiederhold gehörige, in der Altstadt hierselbst am Metzger Opfermann und Rathmann Gaßmann belegene halbe Gerechtigkeitshaus

Nro.

Nro. 546½, taxirt zu 459 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 21sten October Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(700.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Die dem August Wilhelm Voigt hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen Grundstücke, als:

1) ¼ Acker Land im Untersterrich,
2) ein halb Viertel Land 4¼ Acker haltend,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend,
4) ein halb Viertel Land zu 4 Acker,
5) eine Softel Feldes 1¾ Acker,

zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 617 Thlr., sollen auf

den 19ten November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

(701.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Die dem Einwohner Johann Balthasar Ernst in Großvargula gehörigen und in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) 1 Acker Land in der Lehmgrube,
2) 1 — — auf der Gletteſtädter Mark,
3) ½ — auf dem Holzwege,
4) 1 — Göhrn am Döllstädter Wege,
5) ¾ — jenseits des Baltzerthals,
6) ⅜ Acker Strgl. auf dem Holzwege,
7) ⅜ Acker Land bei der ältesten Weiden,
8) 1/16 Acker Krautland im Orlis,

zufolge der nebst dem neuesten Hypotheken-Atteste hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 102 Thlr., sollen auf

den 15ten December c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung deren Verlusts, hiermit aufgefordert.

(702.) Nothwendiger Verkauf. von Hanſteinſches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 15ten Juli 1840. Folgende zu dem Nachlasse des in Hohengandern verstorbenen Herrmann Busemeyer gehörige in der Hohengander'schen Feldflur belegene Grundstücke, als:

1 Acker

1 Acker Land in der Schleeren zwiſchen Hartmann und Droſt, taxirt zu 117 Thlr.,
½ Acker bei Hottenrode zwiſchen Chriſtian Backhaus beiderſeits, taxirt zu 50 Thlr.,
1 Acker im Blankenhofe zwiſchen Volkwien und Meiſter, taxirt zu 90 Thlr.,
1½ Acker auf dem Hüttenbache zwiſchen Backhaus, taxirt zu 150 Thlr.,
2½ Acker bei der Hottenröder Kirche neben Hartmann, taxirt zu 150 Thlr.,

ſollen

am 17ten October c. Vormittags 10 Uhr

in dem Baumgartenſchen Gaſthofe zu Hohengandern ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen können an jedem Freitage in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(703.) Nothwendige Subhaſtation. Amtsgericht Gebeſee. Das dem Einwohner Ernſt Chriſtian Eobald sub Nro. 213. zugehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 300 Thlr., ſoll einer ausgeklagten Forderung halber auf

den 12ten December Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind jederzeit hier einzuſehen.

Anzeigen.

(704.) Patentertheilung. Dem Tiſchlermeiſter Ernſt Ferdinand Schob in Berlin iſt unter dem 31ſten Auguſt ein Patent

auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verſchluß von Fenſtern und Thüren

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(705.) Patentertheilung. Dem Papierfabrikanten F. L. Mylius zu Zanow bei Cöslin iſt unter dem 31ſten Auguſt 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierſtoffes

auf ſechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 19ten September 1840.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Fischer zu Erfurt ist von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath allergnädigst verliehen worden. Nro. 248.

Des Königs Majestät haben den Kreis-Physicus Dr. Horn zu Halberstadt zum Regierungs-Medicinal-Rath bei der Königl. Regierung zu Erfurt allergnädigst zu ernennen geruht.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an der Thomas-Kirche zu Erfurt, Johann Friedrich Hermann Weingärtner, conferirt worden.

Der zeither interimistisch angestellte Hülfsaufseher Adam zu Güntzerode, in der Oberförsterei Königsthal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Bei der Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen ist den bisherigen Subaltern-Hülfsarbeitern Münchhoff die 4te etatsmäßige Secretairstelle, Schultze die 5te etatsmäßige Secretairstelle, Carstow die 6te etatsmäßige Secretairstelle verliehen; der bisherige Kanzlist Kuhtz ist als Kanzlei-Inspector in die 1ste etatsmäßige Assistentenstelle eingerückt; der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Schottstedt zum 2ten etatsmäßigen Assistenten, der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Hern zum 3ten etatsmäßigen Assistenten, der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Hoppe zum 4ten etatsmäßigen Assistenten, und der Civil-Supernumerarius Liebener zum etatsmäßigen Kassenschreiber ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 249. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Seebach					1	Thlr.	17	Sgr.	2 Pf.
2)	—	—	—	—	— Kirchheilingen	—	—	24	—	9 —
3)	—	—	—	—	— Salza . . .	—	—	23	—	9 —
4)	—	—	—	—	— Nordhausen	3	—	9	—	4 —
5)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	—	—	10	—	1 —
6)	—	—	—	—	— Bennshausen	1	—	7	—	— —
7)	—	—	—	—	— Schleusingen	—	—	28	—	7 —
8)	—	—	—	—	— Ziegenrück .	1	—	18	—	5 —
9)	—	—	—	—	— Langensalza	2	—	14	—	— —

II. Zum Retablissement der abgebrannten Pfarr-Gebäude zu Ihlow, Amts Dahme:

1)	von der Königl. Superintendentur Bleicherode					2	Thlr.	25	Sgr.	4 Pf.
2)	—	—	—	Kreis-Kasse in Erfurt . . .		11	—	6	—	10 —

III. Zum Wiederaufbau der in Tauchritz, Regierungs-Bezirk Liegnitz eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude:

1)	von der Königl. Superintendentur in Nordhausen					14	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.
2)	—	—	—	—	— Kirchheilingen	1	—	4	—	1 —
3)	—	—	—	—	— Seebach . . .	3	—	28	—	7 —
4)	—	—	—	—	— Langensalza .	5	—	13	—	8 —
5)	—	—	—	—	— Weißensee . .	3	—	20	—	— —
6)	—	—	—	—	— Mühlhausen .	4	—	9	—	7 —
7)	—	—	—	—	— Bennshausen	2	—	23	—	1 —
8)	—	—	—	—	— Salza	1	—	2	—	6 —
9)	—	—	—	—	— Ziegenrück . .	5	—	—	—	6 —
10)	—	—	—	—	— Schleusingen	2	—	2	—	11 —
11)	—	—	—	—	— Großbodungen	1	—	13	—	6 —
12)	—	—	—	—	— Bleicherode .	1	—	29	—	1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten September 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten September 1840.

Sicherheits-Polizei.

(706.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Handarbeiter Michael Heinrich Christian aus Mittelhausen im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist Vagabondirens halber von Erfurt aus über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 11ten September 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Michael Heinrich, Zuname: Christian, Gewerbe: Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Mittelhausen, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittler, Bart: wenig, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: hager, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(707.) Erledigter Steckbrief. Der unterm 9ten July 1840 mittelst Steckbriefs von uns verfolgte Johann Heinrich Conradus aus Bruchstedt ist wieder zur Haft gebracht worden.

Langensalza, den 21sten August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(708.) Angeblich gefundene Leinwand. Am 7ten August c. ist dem Handarbeiter Gottfried Urbach aus Felchta ein Stück Leinwand, 18 Ellen lang, woran sich noch die Anhängsel an die Bleichpfähle befinden, als er solches zu Langensalza zum Verkauf ausbot, abgenommen und hieher abgeliefert worden.

Der rc. Urbach will diese Leinwand an demselben Tage ¼ Stunde hinter Langensalza unweit der nach Gotha führenden Chaussee gefunden haben. Wir fordern alle diejenigen, denen besagtes Stück Leinwand abhanden gekommen ist, oder die Kenntniß davon haben, auf, sich spätestens in dem auf

den

den 18ten September c. früh 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Schröder angesetzten Termine zum Nachweis ihres Eigenthums und ihre weitere Vernehmung zu melden.

Mühlhausen, den 31sten August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(709.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im I. Bezirke unter Nro. 19. gelegene, dem Riemermeister Elias Duft gehörige Haus nebst Lakirhause und Garten, abgeschätzt auf 501 Thlr. 7½ Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten December 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(710.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das von dem Gärtner Michael Michel nachgelassene, auf 637 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus und Zubehör sub No. 184. in der Rosengasse vor dem Löberthore hierselbst belegen, soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

am 6ten Januar 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(711.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in hiesiger Stadt im IX. Bezirk unter Nro. 1933. belegene Wohnhaus des Tischlermeister Jacob Wilhelm Kreyer, abgeschätzt auf 1467 Thlr. 5 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten December c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(712.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe Melchendorf unter Nro. 29. belegene Haus des Kaspar Meh, abgeschätzt auf 97 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten December 1840 Vormittags 11 Uhr

vor unserm Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Lauter in der Gemeindeschenke daselbst subhastirt werden.

Noth-

(713.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen vor dem Töpferthore sub Nro. 1331 B. belegene Wohnhaus nebst Garten des Gärtners Gottlieb Grauel, welches auf 1567 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino

vom 15ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(714.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Carl August Langeschen Erben gehörende, zu 825 Thlr. abgeschätzte und zu Nordhausen am Barfüßerthore Nro. 825. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 22sten October d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslocale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(715.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des Handelsmanns Bernhardt Hentrich zu Bickenriede gehörigen Grundstücken, bestehend:

1) in dem Hause Nro. 136. nebst Zubehör daselbst, taxirt zu 302 Thlr.,
2) ½ Hufe Land im Appenthaler Felde über dem Reine, taxirt zu 127 Thlr.,
3) ½ Hufe Land daselbst hinter dem Dorfe, taxirt zu 141 Thlr.,

sollen in dem auf

den 21sten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(716.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl. Folgende den Georg Rieneckerschen Eheleuten gehörende Immobilien:

1) das zu Kühndorf Nro. 58. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 250 Thlr. Pr. Cour.,
2) ⅛ Thomas-Gut, abgeschätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
3) ⅛ dergl., abgeschätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
4) 1⅛ Wiese im Elbinger Grund, abgeschätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
5) die Hälfte von 1⅛ Wiese daselbst, abgeschätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
6) ⅛ Friesenhoppe, abgeschätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,
7) ⅛ dergleichen, abgeschätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,

ad 2 — 7 in Kühndorfer Flur,

 sollen

sollen im Termine

den 7ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Gerichts-Commission auf dem Schlosse zu Kühndorf subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(717.) Verkauf von Düngeasche. Nach einer, dem 211ten Stücke der diesjährigen Leipziger Zeitung inserirten Bekanntmachung, hat der Ritterguts-Pächter Herr Bach zu Groß-Zschocher bei Leipzig, die seit dem vorigen Jahre hier fabricirte Dünge-Asche, bei der Bestellung von Oel-, Halm- und Erdfrüchten mit dem günstigsten Erfolge angewendet, und es daher im Interesse der Landwirthschaft für seine Pflicht gehalten, dieses Düngemittel wegen seiner Wirksamkeit, Wohlfeilheit und müheloſen Anwendbarkeit angelegentlichst zu empfehlen. Den Erfahrungen des gedachten Landwirthes zu Folge, eignet sich dieses Mittel mit Ausnahme der leichten, trockenen und scharfen Felder für alle, vorzugsweise aber für die schweren, bündigen und kalten Boden-Klassen, und zur Unterstützung von Früchten, deren Gedeihen wegen abnehmender Bodenkraft zweifelhaft ist, nicht minder für Klee und Wiesen.

Indem wir das landwirthliche Publicum der Gegenden, wohin die Leipziger Zeitung etwa nicht gelangen möchte, hierauf aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß diese Dünge-Asche, der Berliner Scheffel zu 5 Sgr. 4 Pf. franco hier stets zu erhalten ist, und auf portofreie Anfragen jede weitere Auskunft darüber, sowohl von dem unterzeichneten Salz-Amte, als dem Königlichen Ober-Amtmann Scharf allhier, bereitwilligst ertheilt werden wird.

Dürrenberg, am 7ten September 1840.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

(718.) Verkauf des herrschaftlichen Gasthofs zu Molsdorf. Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha ꝛc. Der in der Nähe des Herzoglichen Schloßgartens zu Molsdorf gelegene herrschaftliche Gasthof nebst Zubehör, bestehend aus

a) einem zweistockigen Wohnhause mit 5 heizbaren Stuben, 6 Kammern, 3 Kabineten, 1 Vorsaal, 1 Küche mit Speisekammer, 1 Keller und ein Pferdestall für 5 Pferde;

b) einem einstockigen Seitengebäude mit 1 Tanzsaale, einer Gallerie und 3 heizbaren Stuben;

c) einem Stallgebäude mit 1 Kammer und 3 eingebauten Schweineköben;

d) einem Pferdestalle für 42 Pferde mit geräumigen Futterböden;

e) einem Hofraume;

f) einem

f) einem ohngefähr 1 Acker haltenden Garten mit einer mit Ziegeln gedeckten Kegelbahn, 1 Weikhäuschen und 1 Pumpbrunnen;

g) der Gastgerechtigkeit,

soll

am 2ten November d. J.,

ist der Montag nach dem 20sten Trinitatissonntage Vormittags 11 Uhr in dem gedachten Gasthofe an den Meistbietenden verkauft werden.

Diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen beabsichtigen, haben sich in dem Versteigerungstermine zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und können auch vorher in der Herzogl. Cammer-Canzlei allhier und bei dem Herzogl. Rentamte zu Ichtershausen eingesehen werden.

Gotha, den 21sten August 1840.

Herzogl. Sächs. Cammer.

(719.) Verpachtung eines Rathskellers. Der in hiesiger Stadt am Markte unter Nro. 377. belegene

Rathskeller

soll vom 14ten December d. J. an anderweit auf 8 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu Termin auf

Montag den 28sten September c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und laden zu demselben alle qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß in diesem Grundstücke ununterbrochen Schenkwirthschaft betrieben worden ist und sich ausgezeichnete Keller unter demselben befinden.

Die betreffenden Bedingungen können von jetzt ab in dem Stadt-Secretariate jeden Vormittag bis 12 Uhr eingesehen werden.

Nordhausen, am 7ten September 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(720.) Patententheilung. Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus in Krefeld ist unter dem 10ten September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinnst aus anderem Material sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, so weit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(721.) Verkauf eines Bienenhauses. Ein noch ganz gutes Bienenhaus auf dem Forstgehöfte zu Windischholzhausen soll Montag den 21sten d. Mts. Nachmittags 3½ Uhr auf dem genannten Forstgehöfte zum Abbruch an den Mehrstbietenden verkauft werden.

Erfurt, am 11ten September 1840.

Stelling,
Bau-Inspektor.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 22sten September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250.

Durch Meine Ordre vom 10ten v. Mts habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen.

Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Civilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Kontraventionen gegen Polizei-Gesetze jeder Art,
2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, so weit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konkuriren;
3) der unerlaubten Selbsthülfe;
4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;
5) der Verletzungen des Hausrechts;

6) der

6) der aus grober Fahrläſſigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigeſetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beſchränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;

7) der Zweikämpfe ohne Unterſchied des Standes der Perſonen, zwiſchen welchen ſie vorgefallen, ſowohl rückſichtlich der Haupturheber als der Hülfeleiſtenden;

8) der aus Lüſternheit verübten Diebſtähle, ſo wie der kleinen Felddiebſtähle;

9) der von Perſonen des Soldatenſtandes zum erſtenmale begangenen Deſertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rückſichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt ſind, nur unter der Bedingung, daß ſie dies binnen ſechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen ſie etwa ſchon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen frei gegeben, und diejenigen Deſerteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinets-Ordre vom 23ſten März 1839 vollſtreckt worden iſt, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden ſollen;

10) aller derjenigen rein militairiſcher Vergehen, mit Ausſchluß der Inſubordinationen, welche geſetzlich nur mit Arreſt beſtraft werden.

Keinen dieſer Angeſchuldigten ſoll aber die Abolition der Unterſuchungen wider ſeinen Willen zu Theil werden, es ſteht vielmehr Jedem frei, ſtatt derſelben die Fortſetzung des Unterſuchungs-Verfahrens zu wählen, bei deſſen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch ſolchen wegen anderer, ſchwereren Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betrugs, des vorſätzlichen Meineides, der Falſchmünzerei, der vorſätzlichen Brandſtiftung, oder der Hülfsleiſtung oder Begünſtigung bei dieſen Verbrechen ſich ſchuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindeſtens die Hälfte ihrer beſtimmten Freiheitsſtrafen, oder falls ſie zu lebenswieriger Einſperrung verurtheilt ſind, ſchon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber

2) durch ihre tadelloſe Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgeſetzten und des Seelſorgers der Strafanſtalt überzeugende Beweiſe ihrer erfolgten Beſſerung gegeben haben, und

3) deren

3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow; rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10ten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß sowohl sämmtlicher Behörden als des Publikums.

Erfurt, den 19ten September 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 251. Aushändigung von Definitivquittungen. 4034. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in den beiden Quartalen vom 1sten Januar bis Ende Juni dieses Jahres zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 10ten September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 252. Der Oberprediger Dr. Schollmeyer ist zum Superintendenten der Ephorie Mühlhausen ernannt worden.

Der früher bei der Königl. Regierung zu Stettin angestellte Feldmesser Albert Fillié zu Langensalza ist unter die Zahl der im Regierungsbezirke Erfurt arbeitenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Königl. Kammergerichts-Assessor Albrecht Böhme ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Kreises Sangerhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla und zugleich zum Notar im Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Naumburg bestellt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 26sten September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 253. Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für die Gemeinde Hedersleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg. 7010. A. 2.

Seine Majestät der König haben zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, in Stelle der durch das westphälische Gouvernement im Jahre 1810 supprimirten ganz verfallenen ehemaligen Cisterzienser-Kloster-Kirche eine Collecte in den katholischen Familien und Kirchen der Rheinprovinz, Westphalens und Sachsens Behufs Unterstützung dieser sehr armen und kleinen Gemeinde mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten vorigen Monats allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Herrn Landräthe, Magistrate und die bischöflichen Behörden hier und in Heiligenstadt werden daher veranlaßt, die Collecte im Laufe des künftigen Monats bei den katholischen Einwohnern in ihren Bezirken abzuhalten, und die eingehenden milden Gaben an die hiesige Regierungs-Hauptkasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzureichen.

Erfurt, den 17ten September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 254. Handel mit geräucherten Fleischwaaren auf diesseitigen Jahrmärkten seitens der fürstlich schwarzburg-rudol-

Die fürstlich schwarzburgische Regierung zu Rudolstadt hat nach einer Bekanntmachung vom 31sten März d. J. nicht nur allen Unterthanen des dortigen Fürstenthums, sondern auch allen Ausländern, in deren Staaten die schwarzburg-rudolstädtischen Unterthanen eine gleiche Vergünstigung genießen, den Handel mit geräucherten Fleischwaaren auf dortigen Jahrmärkten gestattet.

Um der in den abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträgen erklärten Absicht zu entsprechen, durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit zu befördern und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Erwerb zu suchen, möglichst freien Spielraum zu geben, haben die königl.

hohen

städtischen Unterthanen, desgleichen der diesseitigen Unterthanen auf Märkten im jenseitigen Gebiete.

1863. B. 1.

hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst der Rescripte vom 17ten März und 8ten d. M. eine gleiche Begünstigung den fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Unterthanen eingeräumt, wonach es also von jetzt ab denselben eben so wie den diesseitigen Unterthanen frei steht, auf den in dem hiesigen Regierungsbezirke abgehaltenen Jahrmärkten, jedoch bloß auf dem Marktplatze oder in eigends hierzu gemietheten Localen, also nicht hausirend, geräucherte Fleischwaaren feil zu bieten und zu verkaufen, indem die den Fleischerinnungen, in einigen ehemals königl. sächsischen, jetzt zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Städten zustehenden Exclusiv-Berechtigungen in Betreff des Jahrmarktsverkehrs nicht geltend gemacht werden können.

Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Polizeibehörden und des handeltreibenden Publicums.

Erfurt, den 19ten September 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 255.

Die durch Emeritirung des Pastor Just erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettstedt, im Kreise Langensalza, ist dem Candidaten Friedrich Carl Steiger verliehen worden.

Der Justiz-Kommissar von Bünau zu Tennstädt ist zum Notar im Bezirke des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 256.

Empfehlung eines Werkes.

4003. A. 8

Ausführliche geographisch-statistisch-topographische

Beschreibung des Regierungs-Bezirks Erfurt.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung

nach amtlichen und andern zuverlässigen Quellen, so wie nach den vom Professor Völker hinterlassenen Materialien bearbeitet und herausgegeben

von

Carl August Roback.

Erfurt, 1840. Beim Verfasser. 36 Bogen Groß-Quart-Format.

Das unter obigem Titel so eben erschienene Werk wurde auf Veranlassung der Königlichen Regierung und unter Benutzung amtlicher Quellen zu dem Zwecke ausge-

ausgearbeitet, damit den Behörden und dem Publikum eine, auf authentische, möglichst zuverlässige Angaben gegründete genaue Auskunft über alle Verhältnisse des Regierungs-Bezirks im Allgemeinen, so wie eine specielle Beschreibung sämmtlicher darin gelegenen Orte überliefert werde.

Es ist vom Verfasser sowohl, wie schon früher vom Herrn Professor Völker keine Mühe gescheut worden, dem Werke die möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit zu geben; daß aber während der Ausarbeitung eines solches Buches, welches nicht das Ergebniß einer kurzen Zeit, sondern die Frucht mehrjähriger angestrengter Bemühung ist, hie und da manche Veränderungen eintreten müssen, liegt in der Natur der Sache, und weiß jeder Verständige recht wohl zu beurtheilen. Auch war manche amtliche Quelle nicht ganz rein von Irrthümern, und sollten daher hin und wieder sich einzelne Unrichtigkeiten vorfinden, so kann dies nicht dem Verfasser allein zur Last fallen, der sich des redlichsten Strebens bewußt ist. — Da jedoch die Verbesserung solcher etwaigen Irrthümer für das Ganze wünschenswerth erscheint, um dem Buche die beabsichtigte Vollkommenheit und Genauigkeit zu geben, so ist der Unterzeichnete sehr gern bereit, jede ihm vor Ende October zugehende wirkliche und wesentliche Verbesserung in den Nachtrag aufzunehmen, den er noch vor Ablauf dieses Jahres nachzuliefern beabsichtigt.

Die Hauptrubriken des Inhalts sind folgende:

Lage, Form, historische Zusammensetzung, Grenzen und Größe des Regierungs-Bezirks Erfurt; — oro-hydrographische Uebersicht nebst specieller Beschreibung aller einzelnen Flüsse und Bäche; — Klima und Witterungsbeschaffenheit; — geognostische Beschaffenheit; — die Naturerzeugnisse und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks, Viehstand, Viehzucht ꝛc.; — Bevölkerungs-Verhältnisse; — Gewerbe und Handel; — die Staats-Verwaltung im Regierungs-Bezirk; — Provinzial-Verwaltung, Civil-Verwaltung unter der Departements-Regierung, Kreis-Verwaltung, Verwaltung der Städte und der Landgemeinden, Kirchen- und Schul-Verwaltung, Forst-Verwaltung und Forstwesen, Nachweisung der im Regierungs-Bezirke vorhandenen Königl. Waldungen, der jährlichen Materialabnutzung, der Wohnungen der Oberförster, Forstkassen-Rendanten, Förster und Hülfs-Forstbedienten, Bauwesen, Eichungsbehörden, Nachweisung der Königl. Domainen- und der Königl. Rentämter, directe Steuern, indirecte Steuern, das Justizwesen (Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Halberstadt und des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg); das Postwesen und dessen Verwaltung; Militairwesen (Eintheilung des Regierungs-Bezirks in Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke, mit Angabe der Bevölkerung derselben, Nachweisung der im Regierungs-Bezirk dislocirten Truppentheile und deren Garnisonorte).

Auf diesen allgemeinen Theil folgt nun die specielle Beschreibung aller einzelnen Kreise (Kreis Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück).

Der **Subscriptionspreis von 1 Thlr. 20 Sgr.** bleibt noch bis Hälfte October bestehen, oder ist das Werk dafür beim Verfasser

(Futter-

(Futtergasse Nro. 1215.) zu haben; nach dieser Zeit aber tritt der **Ladenpreis von 2½ Thlr.** ein, zu welchem es dann von jeder Buchhandlung bezogen werden kann.

Erfurt, den 12ten September 1840.

Carl August Noback.

Indem wir vorstehende Ankündigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Professor Völker, welcher nach der in Nro. 32. unseres Amtsblattes de 1832 enthaltenen Anzeige das vorgedachte Werk herausgeben wollte, in seinem, durch Sammlung reichhaltiger Materialien schon weit geförderten Unternehmen im Jahre 1837 durch den Tod unterbrochen ward. Zur Fortsetzung und Vollendung des Werkes hat sich demnächst der gegenwärtige Herausgeber bereitwillig finden lassen, welcher dem Publikum durch mehrere literarische Arbeiten vortheilhaft bekannt ist. Demselben sind für die Förderung seines Unternehmens die nämlichen officiellen Hilfsmittel geöffnet gewesen, welche wir dem verstorbenen Professor Völker zu Gebote gestellt hatten. Wenn nun Herr Noback nach obiger Ankündigung sich bereit erklärt hat, die Mängel und Unrichtigkeiten, von denen ein Werk dieser Art bei seinem ersten Erscheinen nie frei zu sein pflegt, in einem, den Abnehmern zu liefernden Nachtrage zu ergänzen und zu verbessern, so glauben wir dieses Buch zur Beförderung der Heimathskunde den Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks und namentlich den Lehrern der Jugend, so wie überhaupt dessen weitere Verbreitung empfehlen zu können.

Erfurt, den 14ten September 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40ſten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26ſten September 1840.

Sicherheits-Polizei.

(722.) Verſuchter Raub. Am 2ten July d. J. Morgens gegen 2 Uhr wurde in ihrer Wohnung die Wittwe Anne Marie Vockerodt geb. Wiegand zu Reiſer von zwei Räubern im Bette überfallen, die ihr das Kopfkiſſen über das Geſicht drückten, und ihr das Geld abforderten, ſich aber alsbald wieder entfernten, ohne erkannt und näher beſchrieben werden zu können. Ihre Sprache war hochdeutſch und die Hand des Einen war ſehr weich.

Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Ermittelung der Thäter möglichſt mitzuwirken, und jede dahin führende Spur uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Heiligenſtadt, den 12ten September 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(728.) Diebſtahl. Am 28ten v. M. ſind dem Muſikus Weißenborn zu Sollſtädt mittelſt Erbrechung eines Schrankes 20 Thlr. in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken, theils im preußiſchen, theils im Conventionsgelde beſtehend, entwendet worden. Von den mitgeſtohlenen Beuteln war der eine ein ſchwarzſammtner, unten ſpitz und oben breit, und der andere ein leinener mit einer Zuziehſchnur, ungefähr 3 Zoll hoch und ebenſo breit.

Wir bringen dieſen Diebſtahl behufs Entdeckung des Thäters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhauſen, den 13ten September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(724.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im II. Bezirke unter Nro. 185. gelegene, den Geschwistern Wittenebert gehörige Wohnhaus nebst Hofstätte und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 845 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

9ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(725.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirk unter Nro. 2800. in der Weißengasse belegene, dem Bäckermeister Friedrich August Grießhammer in Westgreußen gehörige Wohn- und Backhaus nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 990 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten December 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(726.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier in Erfurt sub Nro. 2704. in der Weißengasse belegene Wohnhaus der verehel. Ludwig geb. Risch, abgeschätzt auf 570 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten December c. Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(727.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein am Gänsemarkte sub Nro. 298. belegene, dem Kaufmann Christian Liebetruth zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 1122 Thlr. 10 Sgr., soll

am 27sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(728.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Erbtheilungshalber soll das den Ludwig Flöteschen Erben gehörige, allhier vor dem Hagen sub Nro. 70. belegene, und auf 785 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus sammt Zubehör in termino

vom

vom 4ten Januar k. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(729.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Obergebra unter der Nrs. 61. belegene, den Erben des Jacob Friedrich Stolze zugehörige Wohnhaus, nebst Hofe, Stallung und Garten, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe zu 394 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

den 30sten December d. J. Morgens 11 Uhr

in der Müllerschen Schenke zu Obergebra subhastirt werden.

(730.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten September 1840. Das dem Maurer Joseph Ringleb gehörige, zu Rustenfelde belegene Gerechtigkeitshaus Nro. 62., taxirt zu 580 Thlr. 25 Sgr. und die in dasiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1 Acker am Wawege, taxirt zu 56 Thlr.,

½ — — Eulenstreine, taxirt zu 53 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten December d. J. früh 11 Uhr

zu Rustenfelde subhastirt werden.

(731.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende in Schleusinger-Neundorfer Flur belegene, der Anna Barbara verehelichten Amarell daselbst gehörige Immobilien, als:

1) die Hälfte aus dem Schneidersgute, auf 720 Thlr. taxirt,

2) 2½ Acker Rodland am Sommerberge, taxirt auf 60 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(732.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Von dem im Dorfe Hinternah belegenen, den Geschwistern Eva Barbara Langguth geborne Pfeufer, Johann Nicolaus, Johann Caspar Pfeufer, Eva Dorothee verehelichte Mohr und Katharine

 Barbara

Barbara verehelichte Weiß, beide geborne Pfeufer, daselbst zugehörigen Wohnhause Nro. 47., abgeschätzt auf 190 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen drei Fünftheile

am 6ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(733.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Weißensee unter Nro. 95. in der halben Gasse gelegene, der verehelichten Marie Sophie Albrecht geborne Hubert gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(734.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es ist zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und dessen Ehefrau zugehörigen Grundstücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der sogenannten neuen Mühle, bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,
2) deren in Worbiser Flur gelegenen 37⅞ Morgen Acker, geschätzt auf 1342 Thlr.,
3) deren in Kirchworbiser Flur gelegenen 3½ Morgen Acker, geschätzt auf 88 Thlr.,
4) deren in Breitenbach sub Nro. 128. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, geschätzt auf 600 Thlr.,
5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25½ Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 581 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundstücke sub 1 bis 3. auf den

25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle in Stadt-Worbis, und in Betreff der Grundstücke sub 4 und 5. auf den

24sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(735.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu Leistungen und in dasiger Flur belegenen Grundstücke der Erben des Ackermanns Franz Nolte und dessen Frau Dorothea geb. Daume, als:

a) ein

a) ein unter Nro. 22. belegenes Gerechtigkeits-Haus nebst Garten und Zubehör und

b) 23¾ Acker Land,

zusammen abgeschätzt auf 1536 Thlr. 5 Sgr. sollen öffentlich meistbietend im Wege der nothwendigen Subhastation im Konzeschen Wirthshause zu Teistungen

den 2ten Januar 1841

verkauft werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(736.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkauf des Hauses der Geschwister Steinbach sub Nro. 421. hier auf den

9ten December dieses Jahres

anberaumte Termin fällt weg.

Mühlhausen, den 8ten September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(737) Patentertheilung. Dem Tischlermeister Haag zu Köln ist unter dem 14ten September 1840 ein Patent

auf eine Guillochir-Hobel-Maschine, die nach eingereichter Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist

auf sechs Jahre von dem gedachten Termine ab und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(738.) Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 184$\frac{0}{1}$.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Montag und Mittwoch von 10 — 11 Uhr, und Freitag von 9 — 11 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen, und Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 bis 12 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Physiologie, und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Morgens von 7 — 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 29sten October und an den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugnisse über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 28sten October bei dem Herrn Regierungs- Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 2ten November ihren Anfang.

(739.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter 1840 und 1841 vom 26sten Oktober an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheime Medizinalrath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fund-Scheinen verbinden.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dien-

Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Geſtüt-Kunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3) Herr Profeſſor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe leitet die praktiſchen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags ſtattfinden. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anweſend ſein wird, in deſſen Krankenſtall das Thier gefallen iſt.

4) Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über den erſten Theil der Chirurgie halten, auch wird er die in den Krankenſtällen vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienſtags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grundlehren der Phyſik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienſtags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie leſen und den praktiſchen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6) Herr Dr. philos. Störig, Profeſſor extraordinarius an der hieſigen Univerſität, wird über Geſchichte und Encyklopädie der Thier-Heilkunde Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, ſowohl in hieſiger Reſidenz, als im Teltowſchen, Niederbarnimſchen und Oſthavelländiſchen Kreiſe, in den Ställen ihrer Beſitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derſelbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den erſten Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie Vorleſungen halten.

8) Herr Profeſſor Bürde hält dreimal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Wagenfeldt wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die zur Anſtalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Profeſſor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde aſſiſtiren.

10) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird viermal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden über den erſten Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie und ebenfalls in vier Stunden wöchentlich über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten und mit letzteren zugleich eine praktiſche Anlei-

tung

tung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe den Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade-Roßarzt Hoffmeister, wird die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 15ten Oktober c. an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinal-Rath Dr. Albers zu wenden und über ihre Qualification nach Maßgabe der Publikandums vom 5ten Juni 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 1sten September 1840.

Königliches Kuratorium,
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 3ten October 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. Mts. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 257.

Nro. 2112. das Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rhein-Ufer, vom 4ten July 1840.

Nro. 2113. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten August 1840, betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsrecognitionen.

Nro. 2114. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brükken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, vom 8ten August 1840.

Nro. 2115. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten September 1840, die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staatsminister betreffend.

Erfurt, den 28sten September 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 258.

Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen.

Instruktion

vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840 (Ges. Samml. S. 18.) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

§. 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§. 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1) wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;
2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;
3) wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder
4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§. 3.

In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrentenverträgen, und, in so fern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In

In dem Falle des §. 2. Num. 2. ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des §. 2. Num. 3. tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des §. 2. Num. 4. muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1) Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§. 13. 14 und 24. des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach §. 5. der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt-, so wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2) Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempel-

 papier

papier zu den nach §. 4. jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel
„zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine Waa-
„renschuld Pagina . . . Num. . . . des Protokollbuchs geschlossenen Ver-
„gleiche.
„N. N., den . . . . . .
„Unterschrift des Schiedsmanns."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§. 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§. 5 und 10. der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§. 6

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen —

gen — auf welchen, nach §. 5. der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt sein muß —

2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§. 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4. zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§. 12. 21 und 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 — Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Ges. Samml. S. 308. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Ges. Samml. S. 81.

§. 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6. die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§. 9.

Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des §. 2. überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der §. 6. bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder

2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien

teien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13 und 22. der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und §. 2. der frühern Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§. 10.

Jede Unterlassung der nach §§. 4. 6 und 9. in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlungen an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§. 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.
2) Mit den in dem §. 2. Num. 2. 3 und 4. erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden, Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des §. 19. der im §. 9. angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des

des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besonderen Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3) Die Aufnahme der §. 2. bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§. 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§. 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in den, §. 6 und §. 9. Num. 1. erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§. 6 und 9. Num. 1.), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Strafestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister. Müßler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

Vor-

Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieselbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird.

Berlin, den 7. August 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist. I. 8649. Steuers. 27. Vol. 3.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 259.

Besorgung der Deposital-Geschäfte.

Es wird zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß vom 1sten October d. J. ab die Verwaltung des Depositoriums beim unterzeichneten Gerichte:

1) dem Königl. Land- und Stadtgerichts-Rathe Herrn Lozzen, als erstem Curator,

2) dem Königl. Land- und Stadtgerichts-Rathe Herrn Leyser, als zweitem Curator,

3) dem Königl. Rendanten Herrn Holzhausen, als Rechnungsführer

übertragen worden ist. Geld oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarien gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen worden sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des unterzeichneten Gerichts voraus, den mithin Jeder, der Etwas zum Depositorium einzuliefern hat, zuvörderst nachsuchen muß. Zum Deposital-Tag ist der Sonnabend Vormittag jeder Woche bestimmt.

Erfurt, den 24sten September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten October 1840.

Sicherheits-Polizei.

(740.) Diebstahl. Aus dem unbewohnten Hause Nro. 10. zu Hollenbach ist schon vor einiger Zeit in der Wohnstube der Ofen — der eiserne Unterofen, aus einer Unterplatte, 3 Seitenplatten und einem eisernen Kranze, der Oberofen aber aus einem Kachelaufsatze bestehend — abgerissen und entwendet worden; imgleichen auch eine eiserne Röhrenplatte, 3 Paar eiserne Thürhaspen und 4 Paar eiserne Thürbänder. Jede der 3 Seitenplatten des Ofens hatte in der Mitte einen 4eckigen Kranz von Laubwerk und die vordere Platte in der Mitte dieses Kranzes die Jahreszahl 1796, über und unter welcher eine Blume — in erhabener Arbeit.

Behufs Wiederherbeischaffung der entwendeten Gegenstände und Entdeckung des Thäters wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mühlhausen, den 16ten September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(741.) Edictal-Citation. Am 1sten Junius d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19ten April d. J. verstorbenen Louise Große Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator, sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 6ten Januar 1841

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 14ten September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-

(742.) Edictalcitation. Der Schneidergeselle Philipp Jakob Rudolph geboren zu Dingelstädt den 3ten December 1796, hat sich im Jahre 1812 entfernt, sein Aufenthalt ist unbekannt, und von seiner Schwester Catharine verehel. Heinemann auf dessen Todeserklärung angetragen. Der gedachte Philipp Jakob Rudolph wird daher öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 28sten Juli 1841 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Hentrich angesetzten Termine an Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen der Provocantin zugesprochen werden wird.

Heiligenstadt, den 12ten September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(743.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Grundstücke:

1) das hier im XIII. Bezirke unter Nro. 2696. gelegene, dem Kappenmacher Philipp Döring gehörige Haus,
2) das hier in demselben Bezirke unter Nro. 2697. dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
3) das daselbst unter Nro. 2711. gelegene dem ꝛc. Döring gehörige Haus,
4) das daselbst unter Nro. 2712. gelegene dem Kappenmacher Philipp Döring und dessen Ehefrau, Catharine Dorothee geborne Sauer gehörige Haus,

(ad 1. auf 781 Thlr., ad 2. auf 314 Thlr., ad 3. auf 574 Thlr., ad 4. auf 545 Thlr. gerichtlich taxirt) zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am

24sten November 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(744.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Gilleschen in und bei Benneckenstein belegenen Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hause Nro. 56. nebst drei zusammengezogenen Gärten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt zu 1112 Thlr. 16 Sgr.,
b) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen beim Zollhause, geschätzt zu 45 Thlr.,
c) in dem Gartenflecke beim Försterhause, geschätzt zu 15 Thlr.,
d) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen vor dem Eichhölzchen, geschätzt zu 50 Thlr.,
e) in einem Tagewerk Land und Wiese vor der Fischwiese, geschätzt zu 100 Thlr.,

sollen

am 28sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

vor Königl. Gerichts-Kommission daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

(745.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Feldmesser Adolph Friedrich Wilhelm Vollmann gehörige, unter Nro. 490. hier belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 3650 Thlr., dessen Garten zu St. Georgi, abgeschätzt zu 450 Thlr., sollen am

4ten November c. Vormittags 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(746.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 14ten September 1840. Das der verehelichten Heinrich Diezemann zu Geismar gehörende, daselbst sub Nro. 79. belegene, auf 130 Thlr. taxirte Einmiethlings-Haus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 23sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(747.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 14ten September 1840. Das den Erben Andreas Rindermann und Michael Rindermann gehörende, zu Geisleden belegene, auf 261 Thlr. 15 Sgr. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, und $\frac{1}{8}$ Hufe Landes taxirt auf 85 Thlr., den gedachten Erben gehörig, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 9ten Januar k. J. 11 Uhr

im Gemeinde-Hause zu Geisleden subhastirt werden.

(748.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Metzgers Christoph Hellrung zugehörigen, zu Niederorschel und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke als:

$\frac{1}{4}$ Gerechtigkeitshaus Nro. 9., taxirt zu 350 Thlr., und
$\frac{1}{8}$ Hufe haarburger Land, taxirt zu 184 Thlr. 15 Sgr., so wie
$\frac{1}{8}$ — Hainröder Land, taxirt zu 173 Thlr.

laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen theilungshalber den

5ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden. Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(749.) Nothwendiger Verkauf. Das in dem Dorfe Wehra unter Nro. 23 b. gelegene, dem Johann Friedrich Christoph Netz zuständige und ohne Berücksichtigung der Dienste und Abgaben an

 das

das daſige Rittergut, aber nach Abzug der ſonſtigen Laſten auf 1630 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzte Hinterſättler-Gut nebſt Fleckchen Garten und einer halben Hufe Land, ſoll

am 2ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle zu Behra ſubhaſtirt werden. Der neuſte Hypothekenſchein über dieſe Ruſtical-Beſitzung liegt nebſt der Taxations-Verhandlung in meinem Geſchäftslocal allhier zur Einſicht bereit.

Weißenſee, den 16ten Juli 1840.

Königl. Preuß. Kreis-Juſtiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(750.) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Friedrich Chriſtoph Netz in dem Dorf Behra zuſtändige Anſpanngut Nro. 23. nebſt dazu gehörigen 45 Ackern Land und 9 Ackern Wieſe, welche Ruſticalbeſitzung ohne Berückſichtigung der von dem daſigen Rittergute prätendirten Dienſte und Abgaben, jedoch nach Abzug der ſonſtigen Laſten, auf 4096 Thlr. 5 Sgr. abgeſchätzt wurde, ſoll an Gerichts-Stelle zu Behra

den 2ten November d. J. Vormittags 10 Uhr

ſubhaſtirt werden.

Der neueſte Hypothekenſchein über dieſe Realität liegt nebſt der Taxations-Verhandlung in meinem Geſchäfts-Local allhier zur Einſicht bereit.

Weißenſee, den 15ten Juli 1840.

Königlich Preußiſcher Kreis-Juſtiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Director als delegirter Richter.

Wenzel.

(751.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langenſalza. Das zu Langenſalza dem Rathhauſe gegenüber am Schuhmarkte sub Nro. 269. gelegene, zum Nachlaß des hier verſtorbenen Kaufmanns Johann Ernſt Heinrich Tamm gehörige brauberechtigte Wohnhaus, abgeſchätzt mit Berückſichtigung der Abgaben auf 4253 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll

am 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(752.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commiſſion Tennſtedt. Die dem abweſenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fiſcher gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unſtrut gelegene ſogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine hier einzuſehenden Taxe, nach

Abzug

Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

(753.) Nothwendiger Verkauf. Königliche Gerichts-Kommission Gefell. Das allhier sub Nro. 177. an der Schleitzer Straße belegene Wohnhaus, taxirt zu 500 Thlr.,

1 Berliner Scheffel Grasgarten in der Schleitzer Straße,
3½ — — Ackerland an der Langfeldler Gasse,
2 — — Ackerland im Sassen,
4 — — Wiese im Sassen,

zusammen geschätzt auf 289 Thlr.,

dem Schneidermeister Johann Christoph Roth gehörig, sollen

am 30sten October 1840 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale an die Meistbietenden verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

(754.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 12ten September 1840. Nachstehende dem Tischler Joseph Apel zu Bodenrode zugehörige, zu Wüstheuterode resp. in dasiger Feldflur belegene Grundstücke, als:

das zu Wüstheuterode unter Nro. 34. zwischen Georg Rheinländers Erben und Heinrich Thunert belegene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Gemeindegerechtigkeit, taxirt auf 300 Thlr.,
⅞ Acker Wiesen auf dem Siechen zwischen Andreas Riethmüller und Michael Preuß, taxirt auf 30 Thlr.,
¾ Acker Land auf den Siechen zwischen Ernst und Valentin Göbel, taxirt auf 50 Thlr.,
2 — Land auf der Harthhecke zwischen dem von Hansteinschen Holze und Martin Rinke,
¾ — vor der Harthhecke zwischen Martin Wenzel und George Degenhardt,
¼ — im Rothenbache zwischen Heinrich Bode und Heinrich Dölle,
2 — am Dürnberge an der Vateröder Grenze und dem Holze, zusammen abgeschätzt auf 100 Thlr.,
½ Acker Land im Harthgraben neben Martin Bischoff,
¼ — im Rothenbache an Kaufholds Erben, taxirt auf 50 Thlr.,
¾ — Land im Glasebache zwischen Christian Hubenthal und Heinrich Stitz aus Vaterode, abgeschätzt auf 25 Thlr.,

sollen

am 14ten December c. Mittags 12 Uhr

in

in dem Thunertschen Wirthshause zu Wüstheuterode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Freitage in hiesiger Registratur eingesehen werden.

(755.) Verpachtung eines Domainenamtes. Das Königliche Domainenamt Querfurth, aus dem Sitzvorwerke Querfurth und dem Vorwerke Weidenbach bestehend, etwa 7 Meilen von Nordhausen, 4 Meilen von Halle und 2½ Meilen von Eisleben belegen, wozu, und zwar:

A. zum Sitzvorwerke Querfurth:

412 Morgen 108 QR. Ackerland,
82 — 83 — Wiesen,
2 — 130 — Gärten,
20 — 159 — Teiche und
47 — 10 — privative Hütungen;

B. zum Vorwerke Weidenbach aber:

1348 Morgen 70½ QR. Ackerland,
97 — 22 — Wiesen,
4 — 59 — Gärten,
2 — 47 — Teiche und
144 — 69 — Aenger,

außerdem aber bedeutende Außenhütungen und sehr umfassende Wirthschafts-, so wie Bau-, Spann- und Handfrohndienste, Brauerei und Brennerei ꝛc. gehören, soll von Johannis 1841 ab, wo es pachtlos wird, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes an 7555 Thlr. 10 Sgr. einschließlich 1660 Thlr. Gold, und unter den übrigen festgesetzten Bedingungen, auf die 24 Jahre von Johannis 18$\frac{41}{65}$ im Wege der Submission verpachtet werden.

Zur Einsicht der Pachtbewerber sind zu dem Ende in unserer Domainen-Registratur:

a) die Karten und Vermessungsregister beider Vorwerke,
b) die Boden-Bonitirungs- und Klassifications-Tabellen,
c) die Extracte aus Saat-, Drusch-, Heuwerbe- und Vieh-Registern,
d) die Haupt-Ertragsnachweisung,
e) die Pachtbedingungen, und endlich
f) die Anweisung über das Submissions-Verfahren,

ausgelegt worden, und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonntage in den Dienststunden eingesehen werden.

Als Endtermin, bis zu welchem die Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, setzen wir hiermit den

25sten

25ſten November d. J.

feſt, und bemerken, daß die Pachtſubmiſſionen von den Pachtbewerbern bis dahin perſönlich dem mit deren Annahme beauftragten Juſtitiarius unſeres Kollegiums, Herrn Regierungs-Aſſeſſor Niemann, verſiegelt übergeben werden müſſen; indem den Pachtluſtigen dabei zugleich obliegt, ſich gegen denſelben über ihre Qualification, und über den Beſitz des zur Uebernahme des Amts Querfurth erforderlichen Vermögens genügend auszuweiſen.

Uebrigens wird auch der Departementsrath des Amts Querfurth, Herr Regierungsrath Hanewald, den Pachtbewerbern, die ihnen ſonſt etwa noch benöthigten Auskünfte über die Pacht gedachten Amts, auf Verlangen gern ertheilen.

Die Eröffnung der bis zum 25ſten November d. J. eingegangenen Submiſſionen ſoll demnächſt am 27ſten November d. Js. Vormittags 11 Uhr in der Sitzung unſeres Kollegiums ſtatt finden, und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden; welchem Eröffnungsacte in Perſon, oder durch einen legitimirten Beauftragten beizuwohnen, jedem Submittenten frei ſteht. Im übrigen wird auf die vorerwähnte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweiſung unter Litt. f. verwieſen, und hier nur noch zum Schluſſe bemerkt, daß unter dem Betrage, des in dieſer Bekanntmachung gedachten geringſten Pachtgeldes, keine Submiſſion angenommen werden darf.

Merſeburg, den 18ten September 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Anzeigen.

(756.) Verkauf einer Papiermühle nebſt Zubehör. Die zu Reiſer unweit Mühlhauſen belegene Papiermühle nebſt Zubehör und dabei befindlichen 12½ Acker Gärten und Feldland beabſichtigt der Eigenthümer, Herr Fabrikant Hertel, jetzt in Ohrdruff, Veränderungshalber in dem

den 6ten October Vormittags 11 Uhr

auf meiner Geſchäftsſtube angeſetzten Termine meiſtbietend zu verkaufen.

Bei einem annehmlichen Gebote ſoll der Contract ſofort abgeſchloſſen werden.

Der Umwandlung in eine Mahlmühle, wenn dieſes gewünſcht werden ſollte, wird nichts entgegenſtehen.

Mühlhauſen, den 23ſten September 1840.

Danner,
Juſtiz-Rath und Notar.

Aus-

(757.) **Ausverkauf von veredelten Obſtbäumen ꝛc.** Einem verehrlichen Publikum mache ich die ergebenſte Anzeige, daß ich, um meinen Garten ſo ſchleunig wie möglich zu räumen, ſämmtliche in meiner Baumſchule befindliche, nur mit den vorzüglichſten Sorten veredelte Obſtbäume, als Aepfel-, Birn-, Kirſchen-, Pflaumen-, Pfirſichen-, Aprikoſen- und Nußbäume (3 bis 8 Fuß hoch bis zur Krone), ſo wie auch Kaſtanien, Akazien und Sträucher zu Anlagen ꝛc., künftigen Herbſt zu herabgeſetzten, äußerſt billigen, jedoch feſten Preiſen völlig auszuverkaufen geſonnen bin. Sowohl Gartenbeſitzern, als insbeſondere ganzen Gemeinden, ſo wie zur Bepflanzung von Chauſſeen ꝛc. dürfte ſich wohl nicht ſo leicht wieder Gelegenheit darbieten, Anpflanzungen von guten veredelten Bäumen ſo billig herſtellen zu können, und bin ich bei der großen Quantität meiner Bäume im Stande, auch bedeutenderen Beſtellungen, wenn ſelbige zeitig eingehen, vollkommen zu genügen. — Von der Qualität der Bäume wolle man ſich gütigſt durch den Augenſchein überzeugen, beſonders jetzt, da ein großer Theil derſelben ſchon Früchte trägt. — Sollten ſich übrigens Kenner und Liebhaber finden, welche dieſen einträglichen Erwerbszweig ergreifen möchten, ſo iſt gewünſchten Falles auch der ganze, innerhalb der Stadt, beim Blockhauſe zwiſchen der ſchmalen und wilden Gera gelegene, 8 Acker haltende Garten **mit der Baumſchule** unter äußerſt vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Eine Baumſchule lege ich wegen vorgerückten Alters nicht wieder an. — Briefe werden portofrei erbeten.

Erfurt, im September 1840.

Joſeph Platz, Baumgärtner.
Webergaſſe 2925.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 10ten October 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 260. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) Die Freimauerey und ihr Einfluß in der Schweiz. Dargestellt und historisch nachgewiesen von Carl Ludwig von Haller. Schafhausen. Hurterſche Buchhandlung. 1840.

2) Die Geburt des christlichen Lebens, sein Wesen und sein Gesetz. Herausgegeben von J. T. Beck, außerordentl. Prof. der Theol. Basel, in Commission bei Spittler und Comp. 1839.

3) Göttliches Recht und der Menschen Satzung. Durch einen Freund des vaterländischen Rechts. Basel bei E. F. Spittler und Comp. 1839.

4) XVIII. Neujahrs-Blatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1840. Basel. Verlag bei Spittler und Comp. gedr. bei Haas.

5) Ausführliche Schwedische Grammatik nebst einer gedrängten Litteraturgeschichte, und einer aus den vorzüglichsten neueren Schriftstellern Schwedens gesammelten Chrestomathie mit zugehörigem Wörterbuche von Udo Waldemar Dieterich, Dr. der Phil., Conrector am Stockholmer deutschen National-Lyceum ꝛc. Stockholm und Leipzig. Fritze et Bagge. 1840.

6) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Zweiter Band. Aarau 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung

7) Das

7) Das Turnen in den Freiübungen für beide Geschlechter, dargestellt von Adolph Spieß. Basel, Schweighauserſche Buchhandlung. 1840.

8) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Ein und zwanzigste Auflage in einem Band in zwei Abtheilungen. Aarau 1840 bei Sauerländer.

9) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslichen Gottesverehrung. Erster bis incl. vierter Band. Zwanzigste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Mit Königl. Würtemb. Privilegium. Aarau 1840 bei Sauerländer.

10) Taschenbuch für Pferdebesitzer, Pferdewärter und Alle, die mit Pferden umzugehen haben. Von Eduard Im: Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität zu Basel. Mit 1 Kupfer. Basel, Druck und Verlag J. E. Schabelitz. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten September 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 261.

Aufnahme und Einreichung der Subhastations-Taxen von Grundstücken geringeren Werthes.

Nachstehendes Rescript:

Auf die Anfrage vom 28sten August d. Js. wird dem Königlichen Oberlandes-Gericht bei Rücksendung der Anlage eröffnet, daß die Benachrichtigung der Real-Gläubiger in dem Falle, wenn nach dem Gesetz vom 15ten Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131.) ohne Ansetzung eines Taxations-Termins vor einem gerichtlichen Deputirten die Aufnahme und Einreichung einer Subhastations-Taxe von Grundstücken geringeren Werths den Sachverständigen überlassen wird, mit Rücksicht auf den §. 4. der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 in gleicher Art erfolgen muß, wie sie bei der Abschätzung bepfandbriefter Güter durch die Landschaften vorgeschrieben ist — (Rescript vom 11ten Juni 1836 Jahr Bd. 49. S. 461.)

Das Gericht muß daher in dergleichen Fällen, wenn es die Sachverstän-

verständigen mit Aufnahme der Abschätzung beauftragt, gleichzeitig den Interessenten Kenntniß geben, welchen es überlassen bleibt, sich wegen ihrer Zuziehung an die Sachverständigen zu wenden, und der Abschätzung beizuwohnen.

Berlin, den 9ten September 1840.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
Ruppenthal.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 4388.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Untergerichte unseres Departements gebracht.

Naumburg, den 25. September 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Engeling zu Kirchheilingen ist zum Superintendenten der dortigen Ephorie ernannt worden. Nro. 262.

Der provisorische zweite Knabenlehrer, Kirchner und Organist Friedrich Wilhelm Telemann zu Treffurt ist definitiv angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Sergeant Johann Feldmann vom Königl. 31sten Infanterie-Regiment ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Exekutor bei dem Königl. Rentamte zu Langensalza ernannt.

Für den Bezirk Groß-Bodungen des Worbiser Kreises ist der Schulze Heinrich Gottfried Schirmer zu Hauröden auf die Periode von 1840 bis 43 zum Schiedsmanne gewählt, vereidigt und von dem K. Oberlandesgericht zu Halberstadt bestätigt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Koch zu Halle und der Fürstenthumsgerichts-Director und Kreis-Justizrath Wentzel in Neiße haben mit Allerhöchster Genehmigung vom 18ten Juli c. ihre Stellen gegenseitig vertauscht.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt ist der Land- und Stadtgerichts-Rath Grabe vom 1sten October c. an, pensionirt, und die dadurch erledigte jüngste Assessorstelle ist den 22sten Juni c. dem Kammer-Gerichts-Assessor Grome verliehen, desgleichen ist den 6ten Juli c. der Oberlandes-Gerichts-Assessor

ſeſſor Leyſer daſelbſt zum Land- und Stadtgerichts-Rathe ernannt, dem Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Seiler ebendaſelbſt, ſo wie dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Oheim zu Gefell aber der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath beigelegt.

Der Gerichts-Aktuar, Land- und Stadtgerichts-Secretair Böttger zu Hettſtedt iſt vom 1ſten Januar 1841 an, in den Ruheſtand verſetzt und der im Sekretariat des Land- und Stadtgerichts zu Halle beſchäftigte Hofrath Schwabe den 22ſten Juli c. geſtorben.

Der Gerichtsamts-Aktuar Back zu Pretzſch iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

Der Referendar Wilhelm Friedrich Poſer iſt den 18ten Auguſt c. von dem Kammer-Gericht in Berlin zu dem Königl. Oberlandes-Gericht in Naumburg verſetzt.

Der Auscultator Karl Leopold Benjamin Ernſt Gillet iſt den 30ſten Juli c. von dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Naumburg an das zu Magdeburg verſetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Karl Friedrich Oscar von Landwüſt in Naumburg iſt den 26ſten Auguſt c. zum Oberlandes-Gerichts-Referendar ernannt.

Der Kandidat der Rechte Johann Gottfried Baumgarten iſt den 21ſten Auguſt c. zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator angenommen.

Der Landgerichts-Bote Gottlieb Fürchtegott Thieme in Torgau iſt den 31ſten Juli c. zum Gerichts-Boten und Executor bei dem Gerichtsamte in Annaburg beſtellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten October 1840.

Sicherheits-Polizei.

(758.) Diebstahl. Schon vor einiger Zeit ist aus dem damals unbewohnten Hause Nro. 123. zu Bollstedt der Stubenofen, bestehend aus einem eisernen Unterofen, nämlich:

a) einer Unterplatte, b) einer Vorderplatte 1½ Fuß breit, c) 2 Seitenplatten, jede 2½ Fuß lang, d) einem eisernen Kranze und einem Oberofen von glatten schwarzglasurten Kacheln, ingleichen der aus einer eisernen Unterplatte und einem Kasten von Blech bestehenden Ofenröhre, abgerissen und entwendet.

Die sub b. und c. benannten Platten sind jede 1¾ Fuß hoch und in der Mitte mit einer runden Blättereinfassung, — in welcher eine Rose, — in erhabener Arbeit, versehen.

Behufs Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters und zur Warnung vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, wird dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mühlhausen, den 22sten September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(759.) Maßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(760.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(761.) Citation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Der Tischler Gottfried Hartung zu Langula hat den heimlich von hier entwichenen Weber Pflock wegen eines baaren Darlehns von 100 Thlr. verklagt, und ist zur Klagebeantwortung Termin auf den 4ten May 1841 Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzt, wozu der ꝛc. Pflock bei Vermeidung des Contumacialverfahrens vorgeladen wird.

(762.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das zu Liebenrode sub Nro. 68. belegene Anbauerhaus nebst einem Garten, einer Ziegelhütte, Ziegelofen und sonstigen Zubehörungen der Friedrich Hoffmannschen Eheleute, taxirt zu 1608 Thlr. 10 Sgr., soll in termino

vom 16ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(763.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Holzhändler Grüning und der Witwe Engel gehörende, zu 1269 Thlr. abgeschätzte, und zu Nordhausen vor dem Dome Nro. 517. belegene Haus nebst Zubehör soll im Gerichtslokale im Rathhause daselbst

am

am 14. Januar k. J. Morgens 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(764.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, den Andreas Hechtschen Eheleuten gehörige, in und bei Benneckenstein belegene Grundstücke, als:

a) das zu Benneckenstein sub Nro. 38. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör, taxirt zu 757 Thlr. 2 Sgr.,
b) 2 Tagewerk Land über dem Voigtsfelde, zwischen Linde und Reinhardt, taxirt zu 120 Thlr.,
c) 2 — Wiesen im Schnippel am Schackenmüllerwege, taxirt zu 80 Thlr.,
d) $1\frac{1}{2}$ — Wiese, zwischen dem Sandbrinke und dem Schnippel, taxirt zu 60 Thlr.,
e) $\frac{5}{12}$ — Land an der Fischwiese, taxirt zu 40 Thlr.,
f) $2\frac{1}{12}$ — — am Tanneschen Wege, taxirt zu 160 Thlr.,

sollen in termino

vom 30sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Benneckenstein öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(765.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten der Ersteherin, verehelichten Hecht geb. Meinecke, soll das zu Benneckenstein sub Nro. 256. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör des Müllers Wilhelm Hecht, welches auf 703 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist, in termino

vom 29sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor königlicher Gerichts-Commission zu Benneckenstein anderweit verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(766.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Töpfer Georg Gottfried Stallknecht gehörige, hier zu St. Nicolai unter Nro. 92. belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt auf 515 Thlr., soll am

11ten November c. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(767.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühl-

hausen

hausen. Das den Geschwistern Steinbach gehörige, am Görwarthore unter Nro. 421. hier belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt zu 860 Thlr., soll am

9ten December c. früh 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(768.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bierbrauer Johann Heinrich Heinze und dessen Ehefrau Eva Eleonore geb. Kramer gehörige, hierselbst in der Vorstadt St. Margarethen belegene Wohnhaus Nro. 22. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 935 Thlr., soll in dem auf

den 9ten November c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(769.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten September 1840. Das dem Bartholomäus Diegmann gehörige, zwischen hier und Geismar an der Chaussee gelegene Haus, zum Anker genannt, worin bisher die Gastwirthschaft betrieben ist, nebst 3 Hufen 17 Morgen Landes, taxirt auf 2252 Thlr. 6 Sgr., soll

den 9. Januar künftigen Jahrs Morgens 11 Uhr

in gedachtem Hause verkauft werden, und können die Hypothekenscheine und die Taxe in der Registratur eingesehen werden.

(770.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der in der Feldflur von Deuna belegenen dem jetzigen Hülfs-Exekutor Heinrich Weißenborn zu Inoraclow gehörigen, zu 204 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Feldgrundstücke ist ein Bietungstermin in der Gemeindeschenke auf

den 5ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Zu demselben werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(771.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das früher dem Anton Müller, jetzt dem Schuhmacher Ignatz Müller zugehörige, zu Breitenworbis sub Nro. 127 a. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör auf 110 Thlr. abgeschätzt, soll

den 30sten December c. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenworbis subhastirt werden.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Noth-

(772.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Auf den Antrag eines Gläubigers und respective der Beneficialerben des Gastwirths Ignaz Müller zu Berntrode sollen die demselben und der Wittwe Ignaz Müller gehörigen in Berntrode und dessen Flur belegenen Grundstücke, als:

1) ein sub Nro. 87. belegenes Haus nebst Scheuer, Stallung, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt auf 677 Thlr. 15 Sgr. und

2) 17 7/16 Acker Land und Wiesen, taxirt auf 462 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

subhastirt werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 19ten December 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berntrode angesetzt, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

(773.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Im Wege der nothwendigen Subhastation sollen verkauft werden

1) die der Frau Oberförster Rudolph zu Neustadt gehörige, ½ Meile von Worbis gelegene Untermühle in Gernrode mit zwei Mahlgängen, Gerechtigkeitshause mit Zubehör insbesondere mit Scheune, Stallung, 1/16 Morgen Obst- und Gemüsegarten und ¾ Morgen 15 QR. Acker, taxirt zu 3727 Thlr. 20 Sgr.,

2) die derselben gehörigen in Gernröder Flur gelegenen Feldgrundstücke, bestehend in 67 5/12 Morgen und einem Platze Kohlland geschätzt auf 2543 Thlr.

Es ist dazu ein Termin auf

den 28sten November d. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Gernrode angesetzt und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

Worbis, den 9ten April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(774.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Die dem Einwohner Johann Christian Gottfried Hahn und dessen Ehefrau Johanne Judithe geb. Meißner in Großvargula gehörigen Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Großvargula unter Nro. 53. sonst unter der Verrechts-Nro. 26. gelegene Wohnhaus mit Zubehör, und

2) 12 7/16 Acker artbar Land in dasiger Flur,

wovon das Haus auf 297 Thlr., die Länderei aber auf 330 Thlr. hoch abgeschätzt worden, sollen auf

den

den 13ten Januar 1841 Vorm. 10 Uhr an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich hinsichtlich der Länderei alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei deren Verlust hiermit aufgefordert.

Taxe und Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Tennstädt, den 19ten September 1840.

(775.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das dem Einwohner Ernst Christian Ecbald sub Nro. 213. zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Thlr., soll einer ausgeklagten Forderung halber auf

den 12ten December Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind jederzeit hier einzusehen.

(776.) Ankauf des Bedarfs an Brodroggen und Fourage-Artikeln für die Königlichen Magazine pro 1841. Der Bedarf an Brodroggen und Fourage-Artikeln für die Königlichen Magazine unseres Bereichs pro 1841 soll durch freihändigen Ankauf von den mit diesem Geschäft zu beauftragenden Commissarien besorgt werden, und zwar für die Magazine

a) in Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg und Schönebeck durch den Proviantmeister Kriegesrath Scheringer und die bei diesem Geschäfte von ihm beauftragt werdenden Depot-Rendanten Clauß zu Aschersleben, Schröder zu Halberstadt, Guthsmuth zu Quedlinburg und Werner zu Schönebeck,

b) in Erfurt durch den Proviantmeister Grunow daselbst,

c) in Torgau und Mühlberg, sofern für letzteren Ort keine directe Verpflegung eingeführt werden sollte, durch den Proviantmeister Kriegesrath Hacker und durch den von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Schneider zu Mühlberg,

d) in Wittenberg, Kemberg und Schmiedeberg durch den Proviantmeister Kriegesrath Meusch und durch die von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Kraft zu Kemberg und Perschmann zu Schmiedeberg,

e) in Weißenfels, Merseburg und Eisleben, durch den Magazin-Rendanten Lemcke und die von ihm mit zu beauftragenden Depot-Rendanten Clauß zu Merseburg und Richter zu Eisleben.

Sämmtlichen Producenten der Umgegenden dieser Orte wird demnach anheim gestellt, ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh den vorgenannten Commissarien freihändig zum Kaufe feil zu stellen. Alle in Folge dessen geschehenden Einlieferungen werden zur Stelle baar bezahlt, dagegen dürfen Vorschüsse auf besprochene Lieferungen nicht gegeben werden.

Durch dies Ankaufs-Verfahren soll indeß keinem Producenten benommen sein, Offerten auf Einlieferungen von obgedachten Verpflegungs-Artikeln in die genannten Magazine an uns einzureichen,

und

und kann jeder gewärtig sein, daß wenn diese Offerten preiswürdig ausfallen, solche gewiß jede Berücksichtigung finden werden, zu deren Vergewisserung für den Producenten wir auch alle Zeit zu Contractsschlüssen bereit sind.

Die Bedingungen, unter denen Einlieferungen in die Magazine statt finden können, liegen bei den Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Erfurt und Torgau, so wie bei den Magazin-Verwaltungen zu Weißenfels und Wittenberg, zu Jedermanns Einsicht bereit, auch können in unserem Bureau selbige eingesehen werden. Magdeburg, den 12ten September 1840.

Königliche Intendantur IV. Armee-Corps.

(777.) **Entreprise von Brod- und Fouragelieferungen an die Königlichen Truppen pro 1841.** Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen pro 1841 soll

in dem Garnisonorte.	nach dem ohngefähren Jahres-Bedarf von				Bemerkungen.
	Stück 6pfündigen Broden.	Wispel Hafer à 24 Schff.	Centner Heu à 110 Pfd.	Schock Stroh à 60 Bund à 20 Pfd.	
Nordhausen . . .	13200	7	45	7	
Heiligenstadt . . .	3600	—	—	—	
Mühlhausen . . .	22400	770	4500	660	einschließlich der Landwehrübungen der Infanterie-Bataillons und Escadrons auf 14 Tage, so wie für einzelne durchmarschirende Militairs und Remonte-Kommandos.
Langensalza . . .	21000	880	6000	720	einschließlich des Bedarfs für eine 14tägige Regimentsübung.
Tennstedt . . .	5600	177	1100	170	

in directer Verabreichung an die Truppen durch Entreprise sicher gestellt werden.

Zuverlässige Entrepreneurs werden hierdurch zur Uebernahme der Lieferungen und zur Abgabe ihrer desfallsigen Mindest-Gebote mit dem Bemerken aufgefordert, daß dafür ein Submissions-Verfahren eintreten soll. Die Submissions-Gebote sind in frankirten versiegelten Schreiben an uns mit dem Vermerke:

„Submissions-Gebot auf die directe Entreprise-Verpflegung der Garnison zu N. N."

dergestalt zeitig einzusenden, daß selbige

am 22sten October c. Morgens 9 Uhr

hier in unserem Geschäfts-Locale eröffnet werden können.

Jeder

Jeder Submittent bleibt an ſein Gebot auf vier Wochen vom Terminstage ab, gebunden, und wer bis zum Ablauf dieſer Friſt keinen weitern Beſcheid empfangen hat, deſſen Offerten ſind nicht angenommen.

Die näheren Bedingungen können bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Torgau, Erfurt, bei den Magazin-Verwaltungen zu Wittenberg und Weißenfels, ſo wie bei den Magiſträten in Halle und Langenſalza zu jeder Zeit eingeſehen werden.

Im Allgemeinen iſt nur noch anzumerken, daß die Submiſſions-Gebote auf Brod allein und auf Fourage allein, oder auch auf beide Gegenſtände zuſammen auf das ganze Jahr 1841 abgegeben werden können. Ferner kann auch hinſichtlich der Brodverpflegung in denjenigen Orten, wo der Jahresbedarf bis 4000 Stück 6pfogen Broden (oder 10 Wſpl. Roggen jährlich) beträgt, die Offerte ſo geſtellt werden, daß der Entrepreneur den Brodroggen nach dem jedesmaligen monatlichen Durchſchnittsmarktpreiſe des Garniſon-Orts vergütet, und zur Beſtreitung der Mahl-, Back- und Diſtributions-Koſten eine den örtlichen Verhältniſſen entſprechende Entſchädigung annehmen will, in welchem Falle die Mahl-, Back- und Diſtributions-Koſten ſpeciell anzugeben ſind. Die Conſumtions-Steuer wird bei einem derartigen Gebote, wie oben gedacht, im eventuellen Falle baar nach dem Steuertarif vergütet werden.

Magdeburg, den 12ten September 1840.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 17ten October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 263. Einziehung der älteren Weimarschen Münzen. 3554. A. 1.

Nachstehende Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Verordnung, d. d. Weimar den 18ten August d. J., die Einziehung der älteren Weimarschen Scheidemünze und der Conventions-Einvierundzwanzigstel- und Einzwölftel-Thalerstücke betreffend, wörtlich also lautend:

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer seinem Nennwerthe entsprechenden Scheidemünze haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die Conventions-Ein- und Zwei-Groschen-Stücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Curs-Werthes bis zum 1sten Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen, und dagegen eine neue Silber-Scheidemünze in Groschen und halben Groschen, und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen, so wie eine entsprechende Kupfer-Scheidemünze, mit der Eintheilung des Groschens in zwölf Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher, unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, hierdurch:

§. 1.

§. 1.

Die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachischem Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann

während des Monates December dieses Jahres

bei den nachbenannten Kassen gegen neue Landes-Scheidemünze oder, so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Es sind zu diesem Geschäft, unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums, beauftragt:

im Weimarischen Kreise:

in Weimar die Kreis-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Jena die Bezirks-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Buttstädt die Amts-Steuereinnahme;
in Apolda die Stadt-Steuereinnahme;
in Blankenhain die Amts-Steuereinnahme;
in Ilmenau die Amts-Steuereinnahme;
in Vieselbach die Amts-Steuereinnahme;

im Eisenachischen Kreise:

in Eisenach die Kreis-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Vacha die Ober-Steuereinnahme;
in Kaltennordheim die Amts-Steuereinnahme;
in Berka a. d. W. die Stadt-Steuereinnahme;

im Neustädtischen Kreise:

in Neustadt a. d. O. die Kreis-Steuereinnahme und die Amts-Steuereinnahme;
in Weida die Amts-Steuereinnahme,

welche an jedem Wochentage des Monates December, Vormittags von neun bis zwölf Uhr, am letzten December aber auch Nachmittags von drei bis acht Uhr, die der Auswechselung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth alsbald vergüten werden.

§. 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Curs-Werthes der Landes-Scheidemünze im Verhältnisse zum Conventions-Gelde — 12 : 11

12 : 11 nach dem Patente vom 19ten Januar 1801 — und des Conventions-Geldes im Verhältnisse zum Vierzehnthaler-Fuße — 23 1/3 : 24 nach dem Gesetze vom 21sten December 1833 — und zwar um Brüche zu vermeiden, in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thaler im Vierzehnthaler-Fuße

geschehen.

§. 4.

Der Auswechselung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Conventions-Eingroschen-Stücke und Zweigroschen-Stücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

von 23 1/3 Conventions-Groschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthaler-Fußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Conventions-Münze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechselung angenommen.

Am Nachmittage des 31sten Decembers bleibt dieselbe überdies auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Conventions-Münze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthaler-Fuße zu vergüten sind.

§. 6.

Die neue Landes-Scheidemünze soll auch schon vor dem 1sten Januar 1841 sowohl im Privat-Verkehre, als bei Unseren Kassen als Zahlungsmittel dienen, und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groschen der neuen Scheidemünze als 10 Pfennige der alten Scheidemünze,

1/2 Groschen der neuen Scheidemünze als 5 Pfennige der alten Scheidemünze,

3 Pfennige der neuen Scheidemünze als 2 1/2 Pfennige der alten Scheidemünze

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

 §. 7.

§. 7.

Vom 1sten Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechselung gebrachten, inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Conventions-Eingroschen-Stücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landes-Scheidemünze, die inländischen Zweigroschen-Stücke aber auf $2\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Kassen als im Privat-Verkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§. 8.

Vom 1sten Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silber-Scheidemünze, mit Einschluß der Conventions-Groschen und der Zweigroschen-Stücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuerkassen zu dem im §. 7. geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Kassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtischen Kreise, viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist: so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münz-Systems in Unseren und den benachbarten Staaten außerdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münz-Systeme nicht entsprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

wird hiermit in Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 14ten September c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks durch rechtzeitige Auswechselung der von der Einziehung betroffenen ältern Weimarschen Münzen vor Verlusten bewahren können.

Erfurt, den 2ten October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Den

Nro. 264. Preis der Blutegel vom 1. Nov. d. J. bis ult. April 1841. 3648. A. 1.

Den bestehenden Anordnungen nach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel vom 1sten November d. J. bis ultimo April 1841 auf 3 Sgr. festgesetzt ist.

Erfurt, den 4ten October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 265. Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten statt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſchrine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung im künftigjährigen Oſtertermine folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 677. 1234. 1876. 2749. 3737. 4411. 4567. 4684. 5458. 5539. 5644. 5781. 7453. 7971. 8595. 8656. 9241. 9305. 9652. 9768. 11794. 12148. 12246. 13052. 13133. 14070. 14192.;

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 2020. 2977. 3283. 3749. 4160. 4339. 4825. 5049. 5056. 5551. 6311. 7265. 7275. 7461. 7584;

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 175. 1620. 1895. 3157. 3212. 4295. 4849. 5042. 5724. 6122.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 91. 280. 297.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 44.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nro. 125.

von Litt. E à 50 Thlr.

Nro. 28.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Oſtern 1841 bei der hieſigen Haupt-Inſtitu-

Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen. Merseburg, den 2ten October 1840.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident
Graf Arnim.

Nro. 266.

Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 38sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1841 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 98. 187. 656.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 299. 389.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 358. 417. 588. 628. 776. 903. 1275. 1484. 1623. 1626. 1687. 1911. 2359. 3082. 3106. 3159. 3166.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nro. 5002 bis 6759. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Ostertermins bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben. Merseburg, am 23sten September 1840.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident
Graf Arnim.

Nro. 267.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, §. 5., werden alle, welche in der Provinz Sachsen den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 15ten künftigen Monats bei der betreffenden Steuer-Stelle nach Eimerzahl, und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 1sten October 1840.

Königlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath
Göring.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 268.

Der bisherige katholische Schullehrer zu Thalwenden, Georg Siebert, ist zum Schullehrer, Küster und Organisten zu Willbich, im Kreise Heiligenstadt, definitiv ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graßhoff zu Thorn ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Justizcommissarius Elias Tegetmeyer ist zum Notarius im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt.

Der Auskultator Heinrich Wilhelm Dietlein ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck angestellte Bote Franz Kobold ist zum Boten des Inquisitoriats zu Heiligenstadt und der bisherige Hilfsbote und vormalige freiwillige Jäger August Rapmund zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 269.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1840.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Weise ums Leben gekommen; Selbstmorde haben im Monat September nicht stattgefunden.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben im Monat September stattgefunden, nemlich

1) am 3ten September zu Krombach im Kreise Heiligenstadt,
2) am 14ten ejsd. in der Stadt Benneckenstein und
3) am 20sten ejsd. zu Tennstedt im Kreise Langensalza.

Zu Krombach wurde das Wohnhaus, worin das Feuer ausgekommen war, nur zum geringen Theil ein Raub der Flammen. Zu Benneckenstein wurden 3 Wohnhäuser nebst 3 Hintergebäuden ganz eingeäschert, 2 andere Wohnhäuser nebst 4 Hintergebäuden aber nur beschädigt. Zu Tennstedt brannten 5 Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ganz ab, und 2 Wohnhäuser wurden beschädigt.

Erfurt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

RETURN OF CRIMINAL CASES for the Quarter ending 31st December, 1931.

| Name of Court | Number of Cases | Number of Persons | Number of Persons Convicted | Number of Persons Acquitted | Number of Persons Discharged | Number of Persons Committed for Trial | Number of Persons Bound over to Keep the Peace | Number of Persons Bound over to be of Good Behaviour | Number of Persons Fined only | Number of Persons Imprisoned | Number of Persons Whipped | Number of Persons Sentenced to Death | Number of Persons Executed | Number of Persons Pardoned | Number of Persons Remitted | Number of Persons Commuted | Number of Persons Reprieved | Number of Persons Sentenced to Transportation | Number of Persons Sentenced to Penal Servitude | Number of Persons Sentenced to Hard Labour | Number of Persons Sentenced to Simple Imprisonment | Number of Persons Sentenced to Fine | Number of Persons Sentenced to Whipping

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten October 1840.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(778.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in hiesiger Stadt im IX. Bezirk unter Nro. 1933. belegene Wohnhaus des Tischlermeister Jacob Wilhelm Kreyer, abgeschätzt auf 1467 Thlr. 5 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten December c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(779.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das von dem Gärtner Michael Michel nachgelassene, auf 637 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus und Zubehör sub No. 134. in der Rosengasse vor dem Löberthore hierselbst belegen, soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

am 6ten Januar 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(780.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen vor dem Töpferthore sub Nro. 1381 B. belegene Wohnhaus nebst Garten des Gärtners Gottlieb Grauel, welches auf 1567 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino

vom 15ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(781.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Heinrich Ernst Seidenstückerschen Erben zu Quedlinburg, soll das denselben gehörige, in Sachsaer Feldflur unter dem Ringsbusche belegene und auf 110 Thlr. gerichtlich abgeschätzte

Ein Achtel Stück Land

in termino vom 7ten Januar 1841 von Vormitt. 10 Uhr an vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa öffentlich meistbietend verkauft werden

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(782.) Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Hentrich zu Bickenriede gehörigen Grundstücke, bestehend:

1) in dem Hause Nro. 136. nebst Zubehör daselbst, taxirt zu 302 Thlr.,
2) ¼ Hufe Land im Appenthaler Felde über dem Reine, taxirt zu 127 Thlr.,
3) ¼ Hufe Land daselbst hinter dem Dorfe, taxirt zu 141 Thlr.,

sollen in dem auf

den 21sten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(783.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Die dem August Wilhelm Voigt hier gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen Grundstücke, als:

1) ¼ Acker Land im Unterstterrich,
2) ein halb Viertel Land 4½ Acker haltend,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend,
4) ein halb Viertel Land zu 4 Acker,
5) eine Sottel Feldes 1¾ Acker,

zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 517 Thlr., sollen auf

den 19ten November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

(784.) Freiwilliger Verkauf. Gerichts-Commission Gefell. Das Haus nebst Garten Nro. 179. am Leopoldswege hier, den Kindern des Handarbeiters Erhardt Röd gehörig, abgeschätzt auf 280 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

(785.) Verkauf von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen. In Folge hoher Verfügung sollen aus dem Nachlasse Sr. Erlaucht des Hochseligen regierenden Herrn Grafen Joseph zu Stolberg-Stolberg mehrere Wagenpferde, und andere entbehrlich gewordene Gegenstände, als: Wagen, Stadt- und Reisewagen, Jagd-, Wirthschafts- und Bau-Wagen, Ackergeräthe, Pferde-Geschirr verschiedener Art, zwey Billarde, zwei Fortepiano's, verschiedene Möbeln, Glaswerk, ein Berliner vollständiges Porzelan-Service, Porzelan- und Alabaster-Figuren und dergleichen Vasen, Tafel-

Aufsätze

Aufsätze, Kupfer- und Zinn-Geräthe und sonstige Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Es ist hiezu der

21ste October d. J.

und die folgenden Tage Morgens von 9 Uhr ab, terminlich anberaumt worden, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich zu dieser Licitation auf dem Gräflichen Schlosse hieselbst einzufinden.

Vom Anfang October an, können die Auctions-Gegenstände täglich von 9 Uhr ab, in Augenschein genommen werden.

Stolberg, den 24sten September 1840.

Gräflich Stolberg-Stolbergsche Rent-Kammer.

(786.) Verpachtung eines Domainenamtes. Das Königliche Domainenamt Querfurth, aus dem Sitzvorwerke Querfurth und dem Vorwerke Weidenbach bestehend, etwa 7 Meilen von Nordhausen, 4 Meilen von Halle und 2½ Meilen von Eisleben belegen, wozu, und zwar:

A. zum Sitzvorwerke Querfurth:

412	Morgen	108	QR. Ackerland,
32	—	83	— Wiesen,
2	—	130	— Gärten,
20	—	159	— Teiche und
47	—	10	— privative Hütungen;

B. zum Vorwerke Weidenbach aber:

1348	Morgen	70½	QR. Ackerland,
97	—	22	— Wiesen,
4	—	59	— Gärten,
2	—	47	— Teiche und
144	—	69	— Anger,

außerdem aber bedeutende Außenhütungen und sehr umfassende Wirthschafts-, so wie Bau-, Spann- und Handfrohndienste, Brauerei und Brennerei ꝛc. gehören, soll von Johannis 1841 ab, wo es pachtlos wird, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes von 7555 Thlr. 10 Sgr. einschließlich 1660 Thlr. Gold, und unter den übrigen festgesetzten Bedingungen, auf die 24 Jahre von Johannis $18\frac{41}{65}$ im Wege der Submission verpachtet werden.

Zur Einsicht der Pachtbewerber sind zu dem Ende in unserer Domainen-Registratur:

a) die Karten und Vermessungsregister beider Vorwerke,

b) die Boden-Bonitirungs- und Klassifications-Tabellen,

c) die Extracte aus Saat-, Drusch-, Heuwerbe- und Vieh-Registern,

d) die

d) die Haupt-Ertragsnachweisung,

e) die Pachtbedingungen, und endlich

f) die Anweisung über das Submissions-Verfahren,

ausgelegt worden, und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonntage in den Dienststunden eingesehen werden.

Als Endtermin, bis zu welchem die Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, setzen wir hiermit den

25sten November d. J.

fest, und bemerken, daß die Pachtsubmissionen von den Pachtbewerbern bis dahin persönlich dem mit deren Annahme beauftragten Justitiarius unseres Kollegiums, Herrn Regierungs-Assessor Niemann, versiegelt übergeben werden müssen; indem den Pachtlustigen dabei zugleich obliegt, sich gegen denselben über ihre Qualification, und über den Besitz des zur Uebernahme des Amts Querfurth erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Uebrigens wird auch der Departementsrath des Amts Querfurth, Herr Regierungsrath Hanewald, den Pachtbewerbern, die ihnen sonst etwa noch benöthigten Auskünfte über die Pacht gedachten Amts, auf Verlangen gern ertheilen.

Die Eröffnung der bis zum 25sten November d. J. eingegangenen Submissionen soll demnächst am 27sten November d. Js. Vormittags 11 Uhr in der Sitzung unseres Kollegiums statt finden und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden; welchem Eröffnungsacte in Person, oder durch einen legitimirten Beauftragten beizuwohnen, jedem Submittenten frei steht. Im übrigen wird auf die vorerwähnte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweisung unter Litt. f. verwiesen, und hier nur noch zum Schlusse bemerkt, daß unter dem Betrage, des in dieser Bekanntmachung gedachten geringsten Pachtgeldes, keine Submission angenommen werden darf.

Merseburg, den 18ten September 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(787.) Roß- und Viehmarkt in Erfurt. Mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg der in hiesiger Stadt begründeten Roß- und Viehmärkte, ist höhern Orts genehmigt worden, daß auch die Allerheiligen- und Fastnachts-Märkte abgehalten werden dürfen.

Sonach wird der nächste große Roß- und Viehmarkt, Donnerstags den 29sten October dieses Jahres hier statt finden, wozu wir freundlichst hiermit einladen.

Erfurt, den 10ten October 1840.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 24sten October 1840.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 271. Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten d. Mts. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist.

Berlin, den 14ten October 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 272. Auszahlung der zum 1sten Jan. 1841 gekündigten 920,000 Thl. Staatsschuldscheine. 1394. C.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 13ten August d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 920,000 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1sten December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Januar k. J. bei der Regierungs-Haupt-

Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1sten October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Brelitz. Deetz. v. Berger.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 278. Dem Candidaten der Theologie Carl Gottlob Becker aus Wickerode ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer zu Willbich, Carl Montag, ist die katholische Schullehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Glasehausen, im Kreise Heiligenstadt, definitiv übertragen worden.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Carl Schröder in Naumburg ist den 28sten August c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

2) Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Carl August von Kunth I. und Carl Ernst Scheele sind den 5ten September resp. 11ten September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg befördert.

3) Der Auskultator Johann Friedrich Wilhelm Albert Schultze ist den 1sten September c. von Naumburg zum Oberlandesgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt.

4) Der Auskultator Heinrich Wilhelm Dietlein ist den 15ten September c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann Jordan den 17ten September c. von demselben Land- und Stadtgericht zu dem Oberlandesgericht in Magdeburg, und

5) der Auskultator Carl Rudolph Dannemann den 29sten September c. von dem Landgericht in Torgau zu dem Oberlandesgericht in Halberstadt entlassen.

6) Der Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Wilhelm Gronau ist den 9ten September c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

7) Der bisherige Botengehilfe, invalide Unteroffizier Johann Friedrich Hödicke ist den 2ten September c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor zu Löbejün bestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten October 1840.

Sicherheits-Polizei.

(788.) Steckbrief. Die unten signalisirte unverehelichte Duft, welche in einer bei uns anhängig gewesenen Untersuchung wegen gewaltsamen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, hat sich aus ihrem Geburtsorte, wohin sie wegen Schwangerschaft entlassen worden, seit circa 1½ Jahren heimlich entfernt. Die verehrlichen Behörden des Inlandes und des Auslandes werden daher ergebenst ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Langensalza, den 7ten October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vornamen: Anne Marie Dorothee, Zuname: Duft, Gewerbe: Handarbeit, Geburts- und Wohnort: Greßgrabe bei Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: etwa 44 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 5 Strich, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: gewöhnlich, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der Stirn und eine dergleichen auf der Brust dicht unter dem Halse.

(789.) Diebstahl. Im August d. J. ist dem Valentin Richardt in Struth ein mit gelb und blau und rothbunten Ringen gewirkter Beutel, in welchem ungefähr 30 Thlr. in 20 Kreuzerstücken befindlich gewesen, gestohlen worden. Wir fordern jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung des Thäters führen, uns oder seiner Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 9ten October 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(790.) Diebstahl. Aus einem hiesigen öffentlichen Gesellschaftsgarten wurden in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. 4 Schock dichter und starker, ungebleichter Leinewand, welche das Dach

einer

einer Kegelbahn bildete, in zwei langen Stücken, jedes in zwei aneinander genähten Bahnen bestehend, nachdem sämmtliche zur Befestigung dienende Nägel sorgfältig herausgezogen, entwendet.

Das Publikum fordern wir hierdurch auf, zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Leinwand möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 4ten October 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(791.) Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten v. Mts. sind auf der Chaussee von hier nach Pustleben eine Manns- und eine Weibsperson in Besitz von 2½ Scheffel gereinigten Roggen betroffen, über dessen Erwerb sie sich nicht haben ausweisen können.

Wir machen dieses dem Bestohlenen mit der Aufforderung bekannt, uns darüber Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 1sten October 1840.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(792) Verloren gegangener Gewerbschein. Der Handelsmann *Heinrich Heinichen* zu Breitenbach hat den ihm unterm 16ten Januar c. Nro. 1182. von uns ertheilten Gewerbeschein nicht weit von der Stadt Alsleben a. d. S. im verflossenen Monat verloren, und unter Beibehaltung des frühern Datums und der Nummer eine zweite Ausfertigung mit dem nöthigen Vermerke erhalten.

Wir bringen dies zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs des verlornen hiermit ungiltig erklärten Gewerbescheins zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 17ten October 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(793.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im XIV. Bezirk unter Nro. 2800. in der Weißengasse belegene, dem Bäckermeister Friedrich August Grießhammer in Westgreußen gehörige Wohn- und Backhaus nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 990 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten December 1840 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(794.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier in Erfurt sub Nro. 2704. in der Weißengasse belegene Wohnhaus der verehel.

verehel. Ludwig geb. Risch, abgeschätzt auf 570 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten December c. Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(795.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im I. Bezirke unter Nro. 19. gelegene, dem Riemermeister Elias Duft gehörige Haus nebst Lakirhause und Garten, abgeschätzt auf 501 Thlr. 7½ Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten December 1840 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(796.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Gärtner Johann Paul Grobe gehörige, hier unter Nro. 276. im II. Bezirke gelegene Wohnhaus und Garten, abgeschätzt auf 555 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(797.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein am Gänsemarkte sub Nro. 298. belegene, dem Kaufmann Christian Liebetruth zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 1122 Thlr. 10 Sgr., soll

am 27sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(798.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die vor Nordhausen auf dem Taschenberge belegene, dem Müller Heinrich Bosse gehörige, auf 1206 Thlr. abgeschätzte Bock-Windmühle, soll

den 4ten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(799.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Kleinhändler Johannes Lipphardt gehörigen Häuser, als:

1) das allhier am Barfüßerthore sub Nro. 643 A. belegene Wohnhaus mit Hofraume, Gewölbe, dem Erbpachtsrechte an einem Wallgraben, 60 □Ruthen groß,

2) das

2) das am Barfüßerthore sub Nro. 643 B. belegene Wohnhaus,

wovon das erstere auf 1448 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und das letztere auf 1200 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist,

sollen in dem auf

den 8ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxationsinstrumente und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

(800.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlasse des Leinewebers Johann Christoph Koch zu Niederdorla gehörige, daselbst sub Nro. 176. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit überhaupt zu 200 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 30sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Niederdorla anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(801.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus einem Hause sub Nro. 182. zu Küllstedt und mehrern Wandeläckern bestehende Besitzung der Wittwe und Erben des Johann Michael Mock, abgeschätzt ersteres zu 86 Thlr., letztere zu 13 Thlr. sollen

den 6ten Februar 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Küllstedt subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(802.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten September 1840. Das dem Maurer Joseph Ringleb gehörige, zu Rustenfelde belegene Gerechtigkeitshaus Nro. 62., taxirt zu 680 Thlr. 25 Sgr. und die in dasiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1 Acker am Wawege, taxirt zu 56 Thlr.,

½ — — Eulensteine, taxirt zu 53 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten December d. J. früh 11 Uhr

zu Rustenfelde subhastirt werden.

(803.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das in hiesiger Münzgasse sub Nro. 110. belegene, dem Schenkwirth Georg Langguth

guth hier zugehörige brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(804.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Weißensee unter Nro. 95. in der halben Gasse gelegene, der verehelichten Marie Sophie Albrecht geborne Hubert gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(805.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt. Das dem Leineweber-Meister Heinrich Gottfried Bodie hier gehörige und am Wenigentennstädter Thore unter Nro. 3. gelegene brauberechtigte Wohnhaus mit Zubehör, taxirt auf 764 Thlr., ferner folgende Grundstücke:

1) Eine Sottel Feldes von 1 Acker Feldes $1\frac{7}{8}$ Acker haltend,
2) $\frac{1}{2}$ Acker Sötti. unterm Gericht,
3) $\frac{1}{2}$ Acker Sötti. am Gericht, taxirt auf 162 Thlr.,

demselben gehörig, und

4) Ein Acker Feldes, 8 Acker haltend, taxirt auf 150 Thlr., jetzt dem Bürger Heinrich Gottlob Rönick gehörig, sollen auf

den 1sten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichts-Stelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe so wie die neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

(806.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Grüningen. Das dem Cäsar Litzrodt zugehörige, sub Nro. 24. eingetragene Wohnhaus sammt Fleckchen Garten allhier ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Abgaben auf 80 Thlr. taxirt, soll

den 1ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem unterzeichneten Justitiar in Straußfurth einzusehen.

Grüningen, am 7ten October 1840.

von Rüxlebensches Patrimonial-Gericht.
Blochmann.

Subha-

(807.) Subhastations-Patent. Die der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil zu Großwelsbach gehörigen, in Kleinwelsbacher Feldflur gelegenen 14⅔ Acker Land, abgeschätzt zu 225 Thlr., sollen auf

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserer Registratur zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, am 5ten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(808.) Subhastations-Patent. Die den Erben der Maria Katharine Richter geborne Fleischmann hier gehörige, in hiesiger Feldflur gelegene Hufe Rittergutsland an 31 Acker, abgeschätzt zu 1014 Thlr., soll auf

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 20sten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

Anzeigen.

(809.) Aufgehobenes Patent. Das den Tuch-Fabrikanten Baucke und Schlösser zu Berlin unter dem 1sten April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

(810.) Patentertheilung. Dem Mechanicus F. A. Egells in Berlin ist unter dem 18ten October 1840 ein Patent

auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Locomotiven, durch welche allein das Vorwärts- oder Rückwärts-, so wie das Langsam- oder Schnellfahren desselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 31sten October 1840.

Bekanntmachung.

Nro. 274. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften, als:

1) Das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht, von Emil Wegner. Dorpat 1837, gedr. bei J. C. Schünmann, Universitäts-Buchdrucker.

2) Vorläufiger Bericht von der russischen Gradmessung in den Ostseeprovinzen des Reichs während der Jahre 1821 bis 1827, ausgeführt von Dr. W. Struve, Professor der Astronomie. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünmann.

3) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, herausgegeben durch Dr. Carl Christian Ulmann, Prof. der praktischen Theologie in Dorpat, 2ter Band. Heft 1. 2 und 3. Dorpat 1839 und 1840, gedr. bei J. C. Schünmann.

4) Studien zur gründlichen Kenntniß der Vorzeit Rußlands, mitgetheilt von Johann Philipp Gustav Ewers. Dorpat 1830. In Commission bei Franzen.

5) Sammlung russischer Geschichte. Des 10ten Bandes erstes Stück.
Auch mit dem Titel:
Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte. Herausgegeben von Gustav Ewers und Moritz von Engelhardt. 1sten Bandes erste Hälfte. Dorpat 1816. Auf Kosten der Herausgeber. St. Petersburg, in der Buchhandlung der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften.

6) Das

6) Das Verhältniß des Fiskus zu den bona vacantia, von Karl von Rummel. Dorpat 1840, gedr. bei J. C. Schünmann.

7) Systematische Darstellung der Hauptsätze der Geometrie im Raume, von Carl Julius Senff, stud. phil. Dorpat 1829, gedr. bei J. C. Schünmann.

8) Das erste Jubelfest der Kaiserlichen Universität Dorpat, fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12ten December 1827. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünmann. 1828.

9) Das Römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands von Dr. F. G. von Bunge. Dorpat 1833.

10) Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen. Herausgegeben von J. G. Laib, Lehrer an der Stadtschule in Chur. Heft 1 und 2. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung.

11) Biblische Texte zu Casualpredigten und Reden. Nebst einer vollständigen und geordneten Sammlung biblischer Denksprüche für Confirmanden. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung 1840.

12) Oberrheinische Sagen und Volkslieder, herausgegeben von August Stöber. Heft 1 und 2. nebst einem Kupferhefte, Lieferung 1 und 2. Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schuler. Heidelberg bei C. F. Winter 1840.

13) Handbuch zur Bewirthschaftung der Forsten in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, von A. Bode. Mitau, 1840. Verlag von Friedrich Lucas.

14) Practisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse, von Prof Dr. Magnus Georg Paucker. Erster Theil. Arithmetischer Leitfaden für Schulen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mitau. Verlag von Friedrich Lucas. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19ten October 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 275.

Der provisorische katholische Schullehrer, Küster und Organist zu Rengelrode, im Kreise Heiligenstadt, Johannes Osburg, ist als solcher definitiv angestellt worden.

Der Schiedsmann Carl Polstorf zu Wolkramshausen, im Kreise Nordhausen, ist als Agent der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Lambert Gremler ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2ten October c. zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Worbis und den Patrimonial-Gerichten des Worbiser Kreises ernannt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Busch zu Langensalza ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 3ten October d. J. III. 22718. zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Der bisherige Regierungsrath Hänsel bei der thüring'schen General-Steuer-Inspection ist zur Königlichen Oberrechnungs-Kammer in Potsdam versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 276.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	vom Bischöfl. geistl. Gerichte in Erfurt . .	1	Thlr.	26	Sgr.	6 Pf.
2)	— — — Commissariate in Heiligenstadt	1	—	1	—	3 —
3)	von der Königl. Superintendentur in Weißensee	3	—	5	—	— —
4)	— — — — — Mühlhausen	1	—	20	—	8 —
5)	— — — — — Bleicherode	1	—	22	—	10 —
6)	— — — — Großbodungen	1	—	13	—	3 —
7)	vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt	8	—	4	—	6 —

II. Zum

II. Zum Wiederaufbau der in Tauchritz im Regierungs-Bezirke Liegnitz eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude:

1) von der Königl. Superintendentur Heiligenstadt 1 Thlr. — Sgr. 6 Pf.
2) vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 16 — 15 — — —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten October 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten October 1840.

Sicherheits-Polizei.

(811.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Weber Simplicius Hoßfeld aus Weilar, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist Vagabondirens halber aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Lande bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 20sten October 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Simplicius, Zuname: Hoßfeld, Gewerbe: Weber, Geburts- und Wohnort: Weilar, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: grau, Stirn: hoch, Augenbraunen: weißlich, Augen: blau, Nase: groß, Mund: klein, Bart: schwarz, Zähne: in der obern Zähnenreihe fehlen einige, Kinn: lang, Gesichtsbildung: schmal, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: hager, besondere Kennzeichen: geistesschwach.

(812.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind in hiesiger Stadt nachbezeichnete Gegenstände gestohlen:

1) ein blau- und weißkarirter baumwollener, mit Flanell gefütterter Mädchenmantel mit langem Kragen, 2) ein weiß- und blaukarirter Frauenoberreck, 3) drei seidene Taschentücher roth, braun und weiß, 4) sechs dergleichen roth- und weißbunt, 5) zwei bis vier dergleichen bastseidene roth- und weißgeblümt, alt und theilweise gestopft, 6) ein weißer leinener Staubmantel, 7) eine lilla baumwollene Schürze, 8) ein Paar alte blaue, baumwollene Strümpfe, welche sämmtlich in einem Waschkübel eingeweicht waren, so wie 9) 25 Kinderhembchen, gezeichnet A. G., 10) 2 Kinderbetttücher, wovon eins mit G. gezeichnet, 11) 5 kleine Kissenüberzüge, 12) 16 neue leinene Taschentücher, T. G. gezeichnet, 13) zwei Taschentücher, gezeichnet B. K., 14) 6 Vorhembchen, 15) 5 Paar weiße baumwollene Weiberstrümpfe, 16) 3 Westen (zwei weiße von Pqué und eine

gelbe

gelbe von geſtreiftem baumwollenen Zeuge, 17) zwei geſtrickte baumwollene Unterhoſen, 18) zwei weiße baumwollene Kinderſchnürleibchen, 19) zwei große drellene Schnürleibchen, 20) drei Kinderhoſen (eine weiße, eine gelb und weiß, eine lilla und weiß von baumwollenem Zeuge), 21) ein weißer Unterrock von Jaconett, 22) 9 Vatermörder von feiner Leinewand, 23) zwei weiße baumwollene Taſchentücher, A. B. gezeichnet,

welche ſämmtlich auf der Scheuer zum Trocknen aufgehängt waren.

Wir warnen vor dem Ankauf dieſer Sachen und fordern das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung ſowohl, als zur Ermittelung der Diebe möglichſt mitzuwirken.

Heiligenſtadt, den 21ſten October 1840.

Königl. Inquiſitoriat.

(813.) Diebſtahl. In der Nacht vom 28ſten zum 29ſten vorigen Monats ſind dem Zimmermann Ernſt Müller zu Cröpa aus ſeiner Werkſtatt nachfolgende Gegenſtände, als:

1) 7 Meiſel, worunter ein ganz neuer geſchliffener mit S gezeichnet und einer ganz ſpitzig und dreieckig, 2) vier Handſchnitzer, von denen einer noch ganz neu mit braunem Hefte, der kleinſte aber einem gelben Hefte, übrigens ohne beſondere Kennzeichen war, 3) eine ganz neue dreieckige Feile mit rothem Heft, 4) ein großer Schlauchbohr mit einem Querheft von weißbuchenem Holz, 5) ein kleiner desgl. mit neuem bräunlichen Querheft, 6) ein neues Stemmeiſen mit dem Namen Lockhauſs, einfaſſig, ¾ Zoll breit, 7) ein alter Scherſtängel, 8) ein alter ledener ſchwarzer Haugürtel mit zwei gelben Schnallen, 9) ein alter brauner glatter Büchſenſack mit M. auf dem Deckel,

geſtohlen worden. Wir warnen Jedermann vor dem Ankauf dieſer Gegenſtände und fordern dabei zugleich auf, zur Wiederherbeiſchaffung derſelben und Entdeckung des Thäters kräftig mitzuwirken.

Ziegenrück, den 17ten October 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(814.) Aufforderung zur Ableiſtung der Militairpflicht. Der militairpflichtige Georg Friedrich Fleiſchhauer aus Kleinballhauſen, geboren am 8ten April 1818, welcher ſich in den Erſatzterminen 1838, 1839 und 1840 nicht geſtellt hat, und von welchem nicht bekannt iſt, daß er ſeiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, ſich ſofort bei dem Landrathe des Kreiſes, ſpäteſtens aber im künftigen Jahre in den Erſatzaushebungsterminen vor der Departementserſatzcom-

ſatzcommmiſſion zu geſtellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorſam abweſenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 19ten October 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(815.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im II. Bezirke unter Nro. 185. gelegene, den Geſchwiſtern Wittenebert gehörige Wohnhaus nebſt Hofſtätte und Garten, gerichtlich abgeſchätzt auf 845 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am

9ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung des Ausſchluſſes, in dieſem Termine zu melden.

(816.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Erbtheilungshalber ſoll das den Ludwig Flöteſchen Erben gehörige, allhier vor dem Hagen sub Nro. 70. belegene, und auf 785 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte Haus ſammt Zubehör in termino

vom 4ten Januar k. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(817.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Die der unverehelichten Eva Margarethe Scarbata gehörige Hälfte des auf 200 Thlr. abgeſchätzten Hauſes No. 180. in der ſogenannten Zeile in Schleuſingen, zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 27ſten Januar 1841 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle ſubhaſtirt werden.

(818.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Schleuſingen. Folgende in Schleuſinger-Neundorfer Flur belegene, der Anna Barbara verehelichten Amarell daſelbſt gehörige Immobilien, als:

1) die Hälfte aus dem Schneidersgute, auf 720 Thlr. taxirt,
2) 2½ Acker Rodland am Sommerberge, taxirt auf 60 Thlr.,

zu Folge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 5ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgebaten, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(819.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl. Folgende den Georg Rieneckerſchen Eheleuten gehörende Immobilien:

1) das zu Kühndorf Nro. 58. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 250 Thlr. Pr. Cour.,
2) ⅛ Thomas-Gut, abgeſchätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
3) ⅛ dergl., abgeſchätzt auf 300 Thlr. Pr. Cour.,
4) 1⅛ Wieſe im Elbinger Grund, abgeſchätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
5) die Hälfte von 1⅛ Wieſe daſelbſt, abgeſchätzt auf 35 Thlr. Pr. Cour.,
6) ½ Frieſenheppe, abgeſchätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,
7) ½ dergleichen, abgeſchätzt auf 130 Thlr. Pr. Cour.,

ad 2 — 7 in Kühndorfer Flur,

ſollen im Termine

den 7ten December 1840 Vormittags 11 Uhr

vor der Gerichts-Commiſſion auf dem Schloſſe zu Kühndorf ſubhaſtirt werden.

Die Taxe, Hypothekenſchein und Real-Atteſt können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen ſpäteſtens im obigen Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

(820.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu Teiſtungen und in daſiger Flur belegenen Grundſtücke der Erben des Ackermanns Franz Nolte und deſſen Frau Dorothea geb. Daume, als:

a) ein unter Nro. 22. belegenes Gerechtigkeits-Haus nebſt Garten und Zubehör und
b) 23⅔ Acker Land,

zuſammen abgeſchätzt auf 1536 Thlr. 5 Sgr. ſollen öffentlich meiſtbietend im Wege der nothwendigen Subhaſtation im Konzeſchen Wirthshauſe zu Teiſtungen

den 2ten Januar 1841

verkauft werden.

Die Taxe und der neuſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

(821.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es iſt zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und deſſen Ehefrau zugehörigen Grundſtücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der ſogenannten neuen Mühle, beſtehend

bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

2) deren in Worbiser Flur gelegenen 37⅞ Morgen Acker, geschätzt auf 1342 Thlr.,

3) deren in Kirchworbiser Flur gelegenen 3½ Morgen Acker, geschätzt auf 88 Thlr.,

4) deren in Breitenbach sub Nro. 123. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, geschätzt auf 600 Thlr.,

5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25⅛ Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 581 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundstücke sub 1 bis 3. auf den

25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle in Stadt-Worbis, und in Betreff der Grundstücke sub 4 und 5. auf den

24sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(822.) Nothwendige Subhastation. Patrimonial-Gericht Grüningen. Es soll das Paul Brandten hier gehörige sub Nro. 75. eingetragene, auf 120 Thlr. taxirte Wohnhaus sammt Garten und Zubehör auf

den 1sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

ausgeklagter Schulden halber an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem unterzeichneten Justitiar in Straußfurth einzusehen.

Grüningen, am 16ten October 1840.

von Rüxlebensches Patrimonial-Gericht.
Blochmann, Just.

(823.) Verpachtung eines Domainenamtes. Das Königliche Domainenamt Querfurth, aus dem Sitzvorwerke Querfurth und dem Vorwerke Weidenbach bestehend, etwa 7 Meilen von Nordhausen, 4 Meilen von Halle und 2½ Meilen von Eisleben belegen, wozu, und zwar:

A. zum Sitzvorwerke Querfurth:

412	Morgen	108	QR. Ackerland,
32	—	83	— Wiesen,
2	—	130	— Gärten,
20	—	159	— Teiche und
47	—	10	— privative Hütungen;

B. zum

B. zum Vorwerke Weidenbach aber:

1348 Morgen 70⅓ QR. Ackerland,
97 — 22 — Wiesen,
4 — 59 — Gärten,
2 — 47 — Teiche und
144 — 69 — Aenger,

außerdem aber bedeutende Außenhütungen und sehr umfassende Wirthschafts-, so wie Bau-, Spann- und Handfrohndienste, Brauerei und Brennerei ꝛc. gehören, soll von Johannis 1841 ab, wo es pachtlos wird, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes von 7555 Thlr. 10 Sgr. einschließlich 1650 Thlr. Gold, und unter den übrigen festgesetzten Bedingungen, auf die 24 Jahre von Johannis 18$\frac{41}{65}$ im Wege der Submission verpachtet werden.

Zur Einsicht der Pachtbewerber sind zu dem Ende in unserer Domainen-Registratur:

a) die Karten und Vermessungsregister beider Vorwerke,
b) die Boden-Bonitirungs- und Klassifications-Tabellen,
c) die Extracte aus Saat-, Drusch-, Heuwerbe- und Vieh-Registern,
d) die Haupt-Ertragsnachweisung,
e) die Pachtbedingungen, und endlich
f) die Anweisung über das Submissions-Verfahren,

ausgelegt worden, und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonntage in den Dienststunden eingesehen werden.

Als Endtermin, bis zu welchem die Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, setzen wir hiermit den

25sten November d. J.

fest, und bemerken, daß die Pachtsubmissionen von den Pachtbewerbern bis dahin persönlich dem mit deren Annahme beauftragten Justitiarius unseres Kollegiums, Herrn Regierungs-Assessor Niemann, versiegelt übergeben werden müssen; indem den Pachtlustigen dabei zugleich obliegt, sich gegen denselben über ihre Qualification, und über den Besitz des zur Uebernahme des Amts Querfurth erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Uebrigens wird auch der Departementsrath des Amts Querfurth, Herr Regierungsrath Hanewald, den Pachtbewerbern, die ihnen sonst etwa noch benöthigten Auskünfte über die Pacht gedachten Amts, auf Verlangen gern ertheilen.

Die Eröffnung der bis zum 25sten November d. J. eingegangenen Submissionen soll demnächst am 27sten November d. Js. Vormittags 11 Uhr in der Sitzung unseres Kollegiums statt finden und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden; welchem Eröffnungsacte in Person, oder durch

einen

einen legitimirten Beauftragten beizuwohnen, jedem Submittenten frei steht. Im übrigen wird auf die vorerwähnte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweisung unter Litt. f. verwiesen, und hier nur noch zum Schlusse bemerkt, daß unter dem Betrage, des in dieser Bekanntmachung gedachten geringsten Pachtgeldes, keine Submission angenommen werden darf.

Merseburg, den 18ten September 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(824.) Bekanntmachung. Von den Seite 6 des ausgegebenen gedruckten ersten Rechenschafts-Berichts über die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt benannten und für das Jahr 1840 fungirenden Mitgliedern des Kuratorii und deren Stellvertretern gehen nach §. 47. der Statuten der Anstalt und nach der Bestimmung des Looses von jeder der beiden Kategorieen am Ende dieses Jahres Zwei ab, und es bleibt dieser Abgang durch anderweite Wahl der General-Versammlung zu ersetzen. Da der desfallsige Wahlakt Freitag den 13. November d. J. Morgens 10 Uhr hierselbst in dem Saale des Englischen Hauses (Mohrenstraße Nro. 49.) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 56 und 57. der Statuten statt finden wird, so ergeht hierdurch an die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt die Einladung, an der anderweiten Wahl von 2 Mitgliedern des Kuratorii und von Stellvertretern derselben Theil zu nehmen.

So weit die bei der Direction eingegangenen Anzeigen der Agenturen reichen, ist die Anzahl der für die Jahresgesellschaft 1840 bis dahin vorgekommenen Einlagen auf circa 25,000 anzunehmen.

Berlin, den 18. September 1840.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Anzeigen.

(825.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegenen, der Marien-Pfarrkirche hier gehörenden Grundstücke, als:

1) der von den an der Domgasse unter Nro. 2258. 2259 und 2260. belegenen drei Hausstätten jetzt gebildete, 129,1154 □Ruthen haltende Garten, mit den zu den vorgedachten drei Hausstätten gehörigen in Eins gezogenen, 312,1752 □Ruthen haltenden Gärten,
2) der daselbst unter Nro. 2261. neben dem Kanonenschuppen belegene 1 Morgen 66 □Ruthen haltende Garten, sonst Hausstätte mit Garten,

mittelst öffentlichen Meistgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 18. December d. J. Nachmittags 2 Uhr

in meinem Geschäfts-Locale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, solche übrigens auch bis dahin nebst den Vermessungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 23sten October 1840.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

(826.) Verkauf zweier Wohnhäuser. Zwei der Kirche Beatae Mariae Virginis in valle zu Nordhausen eigenthümlich zugehörige, in der Kreuzenstraße daselbst sub Nro. 708 und Nro. 710. belegene Wohnhäuser nebst Zubehör, auf denen weder onera perpetua noch sonstige Real-Verbindlichkeiten ruhen, sollen unter Vorbehalt höchster Genehmigung zum sofortigen Abbruche öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es ist zu diesem Verkaufe in der sub Nro. 740. des Altendorfs belegenen Pfarrwohnung genannter Kirche ein Termin

auf den 24sten November d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem hierdurch eingeladen wird.

Die Verkaufsbedingungen sind von heute an täglich in oben genannter Pfarrwohnung einzusehen, und sollen auch im Verkaufstermine selbst bekannt gemacht werden. Jeder Bietende hat sich zuvor über seine Zahlungsfähigkeit hinreichend auszuweisen.

Nordhausen, den 22sten October 1840.

Das Presbyterium der Kirche Beatae Mariae Virginis in valle.
Silkrodt. Lüdecke. Muthreich.

(827.) Verpachtung resp. Verkauf einer Mühle. Die dahier belegene, zu Petritag den 22sten Februar 1841 pachtlos werdende s. g. Rathsmühle mit drei Mahlgängen soll anderweit auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet oder aber bei annehmbarem Gebote verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf dem hiesigen Rathhause am 23sten December d. J. anberaumt, wozu Pacht- und resp. Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 20sten October 1840.

Die Interessenten der Rathsmühle.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 7ten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 277. Verhütung der Weiterverbreitung der Beschälkrankheit unter den Pferden. 3921. A. 1.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publication dieser Ordre von seinem Besitzer der Orts-Polizeibehörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit, und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre

nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreislandrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungs-Acte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2. 3 und 4. den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleich kommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22sten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Rochow und den
Oberstallmeister von Knobelsdorf.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird nach dem Erlaß des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 278. Ausgelooſ'te Seehandlungs-Prämienſcheine.

Bei der in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Auguſt c. heute Statt gefundenen Ziehung, ſind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien

119. 136. 167. 182. 220. 228. 233. 237. 238. 242. 314. 320. 339. 373. 378. 418. 419. 448. 452. 471. 485. 492. 503. 547. 600. 624. 632. 642. 675. 706. 708. 761. 776. 798. 801. 838. 867. 889. 921. 957. 959. 984. 996. 1003. 1018. 1026. 1074. 1093. 1095. 1101. 1119. 1145. 1233. 1306. 1313. 1350. 1395. 1425. 1442. 1468. 1545. 1555. 1573. 1579. 1582. 1653. 1665. 1680. 1744. 1753. 1754. 1755. 1768. 1799. 1840. 1859. 1863. 1931. 1937. 1945. 1949. 1958. 1972. 1989. 2027. 2051. 2069. 2074. 2085. 2148. 2155. 2182. 2204. 2226. 2240. 2249. 2269. 2316. 2317. 2322. 2337. 2379. 2420. 2421. 2434. 2447. 2491. 2498.

gezogen worden, welche die Nummern

von	bis einſchließ.	von	bis einſchließ.	von	bis einſchließ.
11801	— 11900	45101	— 45200	86601	— 86700
13501	— 13600	47001	— 47100	88801	— 88900
16601	— 16700	48401	— 48500	92001	— 92100
18101	— 18200	49101	— 49200	95601	— 95700
21901	— 22000	50201	— 50300	95801	— 95900
22701	— 22800	54601	— 54700	98301	— 98400
23201	— 23300	59901	— 60000	99501	— 99600
23601	— 23700	62301	— 62400	100201	— 100300
23701	— 23800	63101	— 63200	101701	— 101800
24101	— 24200	64101	— 64200	102501	— 102600
31301	— 31400	67401	— 67500	107301	— 107400
31901	— 32000	70501	— 70600	109201	— 109300
33801	— 33900	70701	— 70800	109401	— 109500
37201	— 37300	76001	— 76100	110001	— 110100
37701	— 37800	77501	— 77600	111801	— 111900
41701	— 41800	79701	— 79800	114401	— 114500
41801	— 41900	80001	— 80100	123201	— 123300
44701	— 44800	83701	— 83800	130501	— 130600

von

von	bis	einschließ.	von	bis	einschließ.	von	bis	einschließ.
131201	—	131300	176701	—	176800	215401	—	215500
134901	—	135000	179801	—	179900	218101	—	218200
139401	—	139500	183901	—	184000	220301	—	220400
142401	—	142500	185801	—	185900	222501	—	222600
144101	—	144200	186201	—	186300	223901	—	224000
146701	—	146800	193001	—	193100	224801	—	224900
154401	—	154500	193601	—	193700	226801	—	226900
155401	—	155500	194401	—	194500	231501	—	231600
157201	—	157300	194801	—	194900	231601	—	231700
157801	—	157900	195701	—	195800	232101	—	232200
158101	—	158200	197101	—	197200	233601	—	233700
165201	—	165300	198801	—	198900	237801	—	237900
166401	—	166500	202601	—	202700	241901	—	242000
167901	—	168000	205001	—	205100	242001	—	242100
174301	—	174400	206801	—	206900	243301	—	243400
175201	—	175300	207301	—	207400	244601	—	244700
175301	—	175400	208401	—	208500	249001	—	249100
175401	—	175500	214701	—	214800	249701	—	249800

enthalten.

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooſte Prämie von 70 Rthlr. für jeden Schein am 15. Januar 1841 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kaſſe (Jägerſtraße Nro. 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, deſſen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußiſchem Courant gezahlt.

Wer aber ſeine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat ſie nach den näheren Beſtimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienſcheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Abſendung der Prämien-Beträge durch die Poſt, und der damit verknüpften Correſpondenz, wird ſich die Haupt-Seehandlungs-Kaſſe nicht befaſſen.

Berlin, den 14. October 1840.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayſer. Mayet. Wentzel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten November 1840.

Sicherheits-Polizei.

(828.) Diebstahl. Um die Zeit des 10ten d. Mts. ist hier ein Collis, gezeichnet B. G. S. No. 1231., worin sich zwei Stück Zephyr-Tuch, nämlich ein Stück russischgrün, 36½ Elle, und ein dergleichen braun, 37 Ellen haltend, befunden haben, entwendet worden.

Von dem erstern ist der kleinste bei Christian Baumbach, von dem letztern aber der größte Theil beim Tabacksschneider Beck aufgefunden, ohne daß sie sich über den rechtlichen Erwerb bis jetzt ausgewiesen haben.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, ersuchen wir Jedermann, welcher Tuch der gedachten Art von den oben Benannten oder sonst verdächtigen oder unbekannten Personen gekauft, zur Verarbeitung erhalten oder auch in Verwahrung genommen hat, uns sofort bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei davon Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 29sten October 1840.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(829.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten dieses Monats sind dem Einwohner Heinrich Weidermann und dessen Bruder dem Einwohner Christian Weidermann, beide zu Gössitz, nachstehend verzeichnete Gegenstände, als:

a) dem Heinrich Weidermann:

eine Doppelflinte mit Percussion und Versicherung, die Läufe braun, Garnitur derselben gelb, mit rindledernem Tragriemen, ein hörnernes Pulverhorn, ein Paar neue Wasserstiefeln, die Schäfte zwei Ellen lang, mit Riemen, ein Paar gute Halbstiefeln, zum erstenmal besohlt, ein Paar neue Pantoffeln, ein Paar schwarze Tuchhosen mit schmalem Latze, ein Paar schwarzgraue Tuchhosen mit breitem Latze, ein Paar gute blaue leinene Hosen, eine dunkelblaue Tuchweste mittlerer Qualität, eine zinnerne Tabacksdose, worauf Friedrich II. abgebildet ist, ein Taschenmesser, ein weißer Gurt-Hosenträger, eine dunkelblaue Tuckjacke mit überspannenen Knöpfen und mit Flanell gefüttert, noch ziemlich gut, ein dunkelblauer Tuchüberrock mit überspannenen Knöpfen, wollenem Fut-

ter,

ter, mittlerer Qualität, ein Paar baumwollene Kastor-Strümpfe, vier Tabackspfeifen und zwar: eine neue mit hölzernem Kopf und Rohr, der Kopf riffig, breite Hornspitze, weiße Ringe und Beschlag, eine mit hölzernem Rohr, steingutenen Kopf, worauf erhaben Dr. Luther und die Schrift: „Eine feste Burg ist unser Gott" gemalt ist, mit gelbem Beschlag, eine neue Hornpfeife mit schwarzgeschupptem Kopf, worauf ein weißer Hirsch gemalt ist, eine hörnerne Pfeife mit weißem Kopf und gelbem Beschlag, acht Schürzen, eine blau- und weißgedruckte mit Kante, die andern blaugefärbte, leinene, ein Strain weißwollenes Garn, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein neuer Frauenrock mit Spenzer von braungestreiftem Kattun, vier Stück baumwollene Tücher, eins davon grüngestreift, eins roth- und grün gestreift, ein blaues und ein schwarzes, zwei halbseidene Tücher, und zwar ein veilchenblaues mit Kante, und ein ins Weiße fallendes, ein baumwollenes grün und rothes Tuch mit gewirkter Kante, ein dunkelblauer Frauenrock mit manchesternem Leibchen, in dessen Tasche sich 6 gGr. ord. Geld befand, zwey Tischtücher von grober Leinewand, ein feines gewürfeltes Tafeltuch, ein weißgemustertes Handtuch, unten mit Franzen, zwey Scheeren, eine große und eine mittlere, zwey Paar Strümpfe, ein Paar wollene und ein Paar baumwollene, eine blaue manchesterne Weste mit Barchent gefüttert und weißen Knöpfen, ein seidenes, schwarz und rothes Halstuch mit Kante, ein baumwollenes Halstuch mit braunem Boden und schwarz gestreift, ein Taschenmesser, eine weiße Casimir-Weste, mit blaugestreiftem Barchent gefüttert und gelben Knöpfen, ein grüner Korb, zwei weiße Säcke;

b) dem Christian Weidermann:

eine dunkelblaue Tuchjacke, mit gestreiftem Barchent gefüttert, eine alte halbseidene Weste mit braunem Boden und hellblau und grünem Blümchen, ein Paar alte Pantoffeln, eine blaue manchesterne Weste mit Perlemottknöpfchen und blauem leinenem Rücken, ein Paar lange wollene Strümpfe, ein Paar neue Pantoffeln, eine hörnerne Tabackspfeife mit silberner Biegspitze und gelbem Beschlag, ein Taschenmesser mit Klinge und Feuerstahl, ein baumwollener Frauenrock mit Spenzer, braun, roth- und schwarzgewürfelt, mit kurzen Ermeln, ein blauer baumwollener Spenzer, ein graues Halstuch mit Franzen, ein baumwollenes Kopftuch mit blau, grün und rothen Streifen, eine neue blaue Schürze, ein Paar schwarzlakirte Schuh, ein Paar neue kalblederne Schuh, drei blaue leinene Schürzen, ein dunkelblauer Frauenrock, ein dunkelblauer Tuchrock mit Kattun besetzt, ein dunkelblaues Tuchwams, mit weißen Knöpfen und wollenem Futter, ein blaues Kopftuch, ein Paar Ohrgehänge mit weißen Steinchen, ein Tischtuch, karpfenschuppig, ein gewürfeltes Halstuch mit Franzen, eine zinnerne Kafferkanne mit Zeichen: H. L. 1815., eine große Scheere, zwei Paar Strümpfe und zwar: ein Paar schwarzmelirte baumwollene, und ein Paar wollene weiße,

gestohlen

gestohlen worden. Wir warnen Jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände und fordern dabei zugleich auf, zur Wiedererlangung derselben und Habhaftwerdung der Diebe nach Kräften mitzuwirken.

Ziegenrück, den 24. October 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(830.) Diebstahl. In der Nacht vom 13ten zum 14ten vorigen Monats sind dem Schneidermeister Georg Friedrich Müller und dem Handarbeiter Friedrich Wagner zu Seisla zwei Schubkarren, von denen

der des ꝛc. Müller circa 3 Thlr. werth, daran kenntlich, daß am rechten eisernen Fuße des Schubkarrens ein Stückchen Holz ausgebrochen war und deshalb 2 Ziehbänder angelegt worden,

der des ꝛc. Wagner aber circa 4 Thlr. werth, daß er neu gewesen, an der einen Seite des Gerüstes eine Galle, d. h. eine Stelle gehabt, wo die Schale in das Holz gewachsen und daß er, weil die Bäume nicht sehr krumm, lange Füße von Eisen gehabt,

aus ihren Gehöften entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe und fordern Jedermann auf, für die Wiedererlangung dieser Schubkarren und Habhaftwerdung der Diebe thätig mitzuwirken.

Ziegenrück, den 24sten October 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(831.) Diebstahl. Aus einem Wohnhause in dem Dorfe Wichtshausen sind am 17ten Juni c. zwei Stück rohes flächsenes Garn entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Garnes und fordern Jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung desselben, so wie zur Entdeckung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Suhl, den 28sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(832.) Muthmaßlich gestohlne Gegenstände. Bei der unterzeichneten Gerichts-Commission befindet sich ein von der Polizeibehörde, als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommener neuer braunstreifiger Sack mit Esparsettsamen in Verwahrung, dessen Eigenthümer bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen ist, was daher mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht wird, das Eigenthum an dem Sack und Esparsettsamen binnen 14 Tagen hier nachzuweisen und nach Befinden beides in Empfang zu nehmen, widrigenfalls darüber weiter verfügt werden wird.

Kosten werden auf keinen Fall dadurch veranlaßt.

Tennstedt, den 20sten October 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

 Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(833.) Edictalcitation. Am 27. Januar 1839 verstarb zu Freienhagen der Peter Hohnstein mit Hinterlassung eines nicht rechtsbeständigen Testaments, die Intestat-Erben sind nicht auszumitteln gewesen und es ist der unbedeutende Nachlaß des Verstorbenen unter gewöhnliche Verwaltung gestellt. Auf den Antrag des Nachlaß-Curators Justiz-Commissarius von Sothen werden die etwaigen unbekannten Erben des Peter Hohnstein hierdurch öffentlich vorgeladen, sich a dato und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9ten August 1841 Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts Rath Eichel im Gerichtslocale angesetzten Termine zu melden und sich als nächste Erben des Verstorbenen auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Nachlaß nach erfolgter Berichtigung der Schulden dem Königl. Fiscus zugesprochen werden wird.

Heiligenstadt, den 16ten October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(834.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der verehelichten Maria Sophia Schneider geb. Brüheim hier gehörigen, in der Erfurter Stadtflur gelegenen Wandelgrundstücke:

Löberfeld:

1) Nro. 480 b. ½ Acker Weinberg am alten Steiger,
2) — 481 a. } 8⅓ — daselbst,
   — 481 aa. }
3) — 481 b. ⅔ — daselbst,

gerichtlich abgeschätzt auf 360 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20sten Februar 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(835.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die Gilleschen in und bei Benneckenstein belegenen Grundstücke, bestehend:

a) in dem Hause Nro. 56. nebst drei zusammengezogenen Gärten und sonstigem Zubehör, abgeschätzt zu 1112 Thlr. 16 Sgr.,
b) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen beim Zollhause, geschätzt zu 45 Thlr.,
c) in dem Gartenflecke beim Försterhause, geschätzt zu 15 Thlr.,
d) in 1½ Tagewerk Land und Wiesen vor dem Eichhölzchen, geschätzt zu 50 Thlr.,
e) in einem Tagewerk Land und Wiese vor der Fischwiese, geschätzt zu 100 Thlr.,

sollen

Mr. Bowden's Bill to Amend the Law of Evidence.

Mr. BOWDEN moved for leave to bring in a Bill to amend the Law of Evidence.

Mr. [illegible] seconded the motion.

Mr. BOWDEN said that the object of the Bill was to enable persons to give evidence in Courts of Justice who were now prevented from doing so by reason of their interest in the matter in question. He thought that the Bill would be found to be a very useful measure.

Mr. [illegible] thought that the Bill would be found to be a very useful measure.

Mr. [illegible] thought that the Bill would be found to be a very useful measure.

Mr. [illegible]

sollen in termino

vom 30sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Benneckenstein öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(840.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Gottfried Kielschen Erben gehörenden, in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend

a) in dem Hause Nro. 65. nebst Zubehör, taxirt zu 625 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.,

b) in 10½ Acker Wüstungsland, taxirt zu 175 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., sollen

den 4. Februar 1841 Morgens 11 Uhr

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(841.) Freiwilliger Verkauf. Das den minderjährigen Kindern des verstorbenen Schullehrers Sebastian Gottfried Peißel gehörige Wohnhaus unter Nro. 565. hier, taxirt zu 1317 Thlr. soll

am 17ten December c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 16. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(842.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Georg Lorenz Schröter und der Wittwe Adam Kobold zu Büttstedt gehörigen, in dasiger Flur liegenden und, jene zu 103 Thlr., diese zu 108 Thlr. taxirten Feldgrundstücke, sollen am 11ten Januar 1841 Vormittages 11 Uhr in dem Gemeindehause zu Büttstedt subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(843.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Handarbeiter Gottfried Küchler und dessen Ehefrau, Anne Regine geb. Huschke gehörige, zu Kaisershagen sub Nro. 65. belegene Wohnhaus, taxirt zu 100 Thlr.; ingleichen

1 Acker 125 □Ruthen der genannten Ehefrau Küchler gehörige, an 4 Stücken belegene, und überhaupt zu 95 Thlr. abgeschätzte Feldländerei,

sollen in dem auf

den 4ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Kaisershagen anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Noth-

(844.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Geschwistern Steinbach gehörige, am Görmarthore unter Nro. 421. hier belegene Wohnhaus mit Zubehörungen, abgeschätzt zu 860 Thlr., soll am

9ten December c. früh 10 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(845.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten September 1840. Das dem Bartholomäus Diegmann gehörige, zwischen hier und Geisleden an der Chaussee gelegene Haus, zum Anker genannt, worin bisher die Gastwirthschaft betrieben ist, nebst 3 Hufen 17 Morgen Landes, taxirt auf 2252 Thlr. 6 Sgr., soll

den 9. Januar künftigen Jahrs Morgens 11 Uhr

in gedachtem Hause verkauft werden, und können die Hypothekenscheine und die Taxe in der Registratur eingesehen werden.

(846.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, den Geschwistern Diller in Geißenhöhn, Johann Nicolaus, Johann Adam, Johann Caspar, Johanne Elisabeth und Johanne Dorothea Diller zugehörige Immobilien, namentlich:

1) das Wohnhaus Nro. 2. zu Geißenhöhn, auf 60 Thlr. taxirt,
2) ein Garten aus dem Waltin Frühaufs-Guthe, auf 80 Thlr. taxirt, in Geißenhöhner Flur gelegen,
3) 4¾ Acker 10 Gert. Rodland im grünen Busch, in Gerhardtsgereuther Flur gelegen, auf 160 Thlr. taxirt,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungs halber

am 11ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(847.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das in der Flur des Dorfes Veßer gelegene, der Christiane Marie verehel. Wagner geb. Reinhardt zu Schmiedefeld zugehörige, aus 3 Stücken bestehende

Wiesrod

Wiesrod an der hohen Schneid im Weßerer Grunde
auf 200 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 17ten Februar 1841 Nachmitt. 3 Uhr

in der Gemeindestube zu Schmiedefeld subhastirt werden.

(848.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, zu Breitenbach gelegene, den Caspar Hartlebschen Eheleuten daselbst zugehörige Immobilien:

a) das Wohnhaus Nro. 47. nebst Zubehör, auf 750 Thlr. taxirt,

b) ein Viertel aus dem Hansöguthe, aus 8 Acker- und 3 Wiesenstücken bestehend, auf 600 Thlr. taxirt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12ten December c. Vormittags 11 Uhr

im Schulzenhause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(849.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Auf den Antrag eines Gläubigers und respective der Beneficialerben des Gastwirths Ignaz Müller zu Berntrode sollen die demselben und der Wittwe Ignaz Müller gehörigen in Berntrode und dessen Flur belegenen Grundstücke, als:

1) ein sub Nro. 87. belegenes Haus nebst Scheuer, Stallung, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, taxirt auf 677 Thlr. 15 Sgr. und

2) $17\frac{7}{16}$ Acker Land und Wiesen, taxirt auf 462 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

subhastirt werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 19ten December 1840 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berntrode angesetzt, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden.

(850.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Metzgers Christoph Hellrung zugehörigen, zu Niederorschel und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke als:

$\frac{1}{4}$ Gerechtigkeitshaus Nro. 9., taxirt zu 350 Thlr., und

$\frac{1}{8}$ Hufe

⅛ Hufe haarburger Land, taxirt zu 184 Thlr. 15 Sgr., so wie
⅛ — Hainröder Land, taxirt zu 173 Thlr.
laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen theilungshalber den
6ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr
im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden. Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(851.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das früher dem Anton Müller, jetzt dem Schuhmacher Ignatz Müller zugehörige, zu Breitenworbis sub Nro. 127 a. gelegene Einwohnerhaus nebst Zubehör auf 110 Thlr. abgeschätzt, soll
den 30sten December c. Vormittags 10 Uhr
im Gemeindehause zu Breitenworbis subhastirt werden.
Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(852.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die der verehelichten Friederike Wilhelmine Münchgesang gebornen Albrecht zu Wundersleben gehörige Länderei, als:

1) Nro. 685. 1½ Acker im Oberfelde am Langenthalsberge,
2) — 762. ½ — daselbst,
3) — 111. ½ — im Oberfelde im kleinen Felde,
4) — 234. ⅜ — im Mittelfelde hinterm Wehre,
5) — 1044. ½ — im Oberfelde in Pinsdorf,
6) — 423. 1½ — im Oberfelde an der Greußner Straße,
7) — 665. 1 — im Mittelfelde über dem Börnchen,
8) — 775. 1½ — im Mittelfelde im Langenthale,
9) — 136. 1¼ — im Mittelfelde in Pinsdorf,
10) — 846. ⅝ — im Mittelfelde vor dem kleinen Felde,
11) — 841. ¼ — im Mittelfelde im Langenthale,
12) — 195. ¼ — im Mittelfelde hinterm Wehre,
13) — 421. ¾ — im Niederfelde am Wiesenwege,
14) — 1b. 1 — daselbst in Pinsdorf,
15) — 431. ½ — daselbst am Tunzenhäuser Wege,

abgeschätzt zusammen auf 416 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen
am 13ten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr
in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(853.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den Erben des verstorbenen Johann Wilhelm Fohmann zu Sömmerda gehörige Länderei, als:

1) Nro. 2014. ¼ Acker Gertling am Reisigenbergsfelde im Oberkethe,
2) — 943. 7/16 — Gertling im Gartenbergsfelde auf der Salzstraße,
3) — 1869. ⅝ — Sottel im Mittelfelde in der Menge,
4) — 628. ⅞ — Gertling im Reisigenbergsfelde am Rohrborner Wege,
5) — 1626. ½ — im Gartenbergsfelde in der Queere,
6) — 2389. ⅛ — Gertling im Mittelfelde vor den Bügen,
7) — 1604. ½ — Gebreite im Reisigenbergsfelde an der Galgentrift,
8) — 2890. ⅛ — Gertling im Mittelfelde vor den Bügen,
9) — 50a. 1 — in Wiesen auf dem Mühldamme,
10) — 2009. ½ — Gertling im Reisigenbergsfelde auf der Teufelsgrube,

abgeschätzt zusammen auf 267 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(854.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstedt. Die dem abwesenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fischer gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unstrut gelegene sogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, nach Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

(855.) Nothwendiger Verkauf. von Hausteinsches Patrimonial-Gericht zu Wahlhausen, am 12ten September 1840. Nachstehende dem Tischler Joseph Apel zu Bodenrode zugehörige, zu Wüstheuterode resp. in dasiger Feldflur belegene Grundstücke, als:

das zu Wüstheuterode unter Nro. 34. zwischen Georg Rheinländers Erben und Heinrich Thunert belegene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Gemeindegerechtigkeit, taxirt auf 300 Thlr.,

⅜ Acker

⅝ Acker Wiesen auf dem Siechen zwischen Andreas Riethmüller und Michael Preuß, taxirt auf 30 Thlr.,
¾ Acker Land auf den Siechen zwischen Ernst und Valentin Göbel, taxirt auf 50 Thlr.,
2 — Land auf der Harthhecke zwischen dem von Hansteinschen Holze und Martin Rinke,
¼ — vor der Harthhecke zwischen Martin Wenzel und George Degenhardt,
¼ — im Rothenbache zwischen Heinrich Bode und Heinrich Dölle,
2 — am Dürnberge an der Vateröder Grenze und dem Holze, zusammen abgeschätzt auf 100 Thlr.,
½ Acker Land im Harthgraben neben Martin Bischoff,
¼ — im Rothenbache an Kaufholds Erben, taxirt auf 50 Thlr.,
¼ — Land im Glasebache zwischen Christian Hubenthal und Heinrich Stitz aus Vaterode, abgeschätzt auf 25 Thlr.,

sollen

am 14ten December c. Mittags 12 Uhr

in dem Thunertschen Wirthshause zu Wüstheuterode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Freitage in hiesiger Registratur eingesehen werden.

(856.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das dem Einwohner Ernst Christian Eobald sub Nro. 213. zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 300 Thlr., soll einer ausgeklagten Forderung halber auf

den 12ten December Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind jederzeit hier einzusehen.

(857.) Aufgehobener Verkaufs-Termin. Der auf den 3ten December d. J. anberaumt gewesene Termin zum Verkaufe der allhier sub Nro. 648a. u. b. belegenen Häuser des Kleinhändlers Johannes Lipphardt wird hiermit aufgehoben.

Nordhausen, den 24sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(858.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Burkhardt in Berlin ist unter dem 21sten October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard-Maschine, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-

(859.) **Patentertheilung.** Dem Büchsenmacher des 2ten Dragoner-Regiments, Feyer zu Schwedt, ist unter dem 21sten October 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Percussionsschloß für Büchsen und Gewehre

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(860.) **Aufforderung.** Alle, welche an die Erben des zu Breitenworbis, im Kreise Worbis, verstorbenen H. Pfarrers Engelhardt Zahlungen zu leisten, oder gerechte Forderungen zu machen haben, werden andurch aufgefordert, sich bis zum 15ten Dezember dieses Jahres bei den Testaments-Executoren, Pfarrer Osburg zu Berntrode oder Pfarrer Breitenbach zu Niederorschel, zu melden, widrigenfalls nach dieser bestimmten Frist die Schuldner verklagt, die Gläubiger aber mit ihrer Forderung abgewiesen werden.

(861.) **Spiritusfabrikation**

circa 600 Procent pro Scheffel Kartoffeln oder 1000 Procent Tr.

aus 100 Quart Maische zu erzielen. Die Regeln dafür können schriftlich mitgetheilt werden, auch ist man erbötig, die Anwendung derselben erforderlichenfalls zu kontrolliren, wofür zusammen 2 Friedrichsd'or zu entrichten sein würden, sobald das Verfahren als unbedingt zuverlässig herausgestellt worden ist.

Die Herren Interessenten belieben ihre geehrte Adresse mit der Aufschrift „Spiritusfabrikation sub Litt. K." gefälligst dem Königlichen Intelligenz-Comtoir in Berlin portofrei zukommen zu lassen.

Diejenigen Herren, die indeß etwa noch unter 520 % pro Scheffel Kartoffeln excl. Malz erzielen sollten, denen also vorzugsweise an einer schnellen Einführung eines verbesserten Betriebs-Verfahrens in ihren Spiritusfabriken gelegen sein muß, können jedoch den Betrag der 2 Friedrichsd'or ohne das geringste Risiko sofort dem Comtoir für Landwirthschaft und Technik zu Schwetz a. d. Weichsel zusenden, indem die unterzeichnete Direktion sich hiermit verpflichtet, für den Werth und die unbedingte Zuverlässigkeit des oben offerirten Verfahrens vollständig aufzukommen, dieselbe auch bei Befolgung der gegebenen Vorschriften vermittelst der anzuwendenden Controlle, immer eine höhere Ausbeute als 520 % pro Scheffel garantiren kann.

Schwetz a. d. Weichsel.

Die Direction des Comtoir für Landwirthschaft und Technik.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 14ten November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 21sten October d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz- Nro. 279.
sammlung enthält unter

Nro. 2116. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten August 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend.

Nro. 2117. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom $\frac{12\text{ten August}}{8\text{ten October}}$ 1840.

Nro. 2118. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 9./27. September 1840.

Nro. 2119. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten September 1840, womit der beigefügte Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Das zu Berlin den 29sten v. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2120. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst; vom $\frac{6\text{ten Juli}}{8\text{ten October}}$ 1840.

Erfurt, den 10ten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 280.

Einziehung der älteren Rudolstädtschen Münzen.

4090. A. 1.

Von Seiten der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierung sind unter dem 16ten September c. über die Einziehung und Umwechslung der dortländischen älteren Scheidemünze, so wie der Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke ähnliche Vorschriften, wie die in unserer Bekanntmachung vom 2ten October c. (43stes Stück des diesjährigen Amtsblatts) enthaltenen, von der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenacher Behörde ergangenen Bestimmungen, erlassen worden, und eben so sind auch von andern zum Thüringer Zollverein gehörenden Bundesstaaten solche Verordnungen zu gewärtigen.

In Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 30sten October c. bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß, damit sich die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks durch rechtzeitige Auswechslung der von der Einziehung betroffenen Geldstücke vor Verlusten bewahren mögen.

Erfurt, den 9ten November 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 281.

Die am 14ten October c. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Folgendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Justiz-Ministerium. Journal-Nro. I. 5160.

Berlin, den 19ten October 1840.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Das Königl. Oberlandes-Gericht erhält mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 95.) die beifolgenden 12 Exemplare des Serien- und Nummern-Verzeichnisses der am 14ten d. M. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine, um davon bei der Recherche in seinem Depositorium Gebrauch zu machen und die größern Königl. Gerichte des Departements zu gleichem Zweck mit Exemplaren zu versehen, die übrigen Untergerichte aber zu benachrichtigen, bei welchen Gerichten dieses Verzeichniß einzusehen sei, damit sie sich wegen Mittheilung desselben oder Auskunftsertheilung nöthigenfalls in Correspondenz setzen.

Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten und Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Exemplare des gedachten Serien- und Nummern-Verzeichnisses bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau

gau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 3ten November 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 282. Declaration der Allerhöchsten Amnestie-ordre vom 10. Sept. c.

Mit Bezugnahme auf die durch das Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 in der Beilage zur Nummer 44. Seite 333. publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten v. Mts., betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10ten September d. J. wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements auf Grund des an uns ergangenen Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 28sten v. Mts. zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß unter den sub A. Nro. 6. der gedachten Haupt-Amnestie-Ordre erwähnten körperlichen Verletzungen aus grober Fahrlässigkeit, oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens, auch solche Verletzungen begriffen sind, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben, mithin auch fahrlässige Tödtungen der Amnestie unterworfen sind.

Naumburg, den 6ten November 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 288.

Im Laufe des IIIten Quartals d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Friedrich Wilhelm Oscar Bertling aus Klein-Oschersleben,
2) Carl August Christoph Dietrich aus Strauch,
3) Johann Heinrich Andreas Fricke aus Wernigerode,
4) Christian Carl Koch aus Unterpeißen,
5) Carl Eduard Franz Nitzsche aus Annaburg,
6) Franz Alexander Rosenlöcher aus Pissin,
7) Johann Friedrich Christian Urtel aus Egeln,
8) Friedrich Ludwig Carl Eduard Wahrenberg aus Schönebeck,
9) Herrman Stephan Friedrich Martin Zimmermann aus Stendal,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Ludwig Schneider ist als Regierungs-Referendarius zu der hiesigen Königl. Regierung übergegangen.

 Der

Der bisherige Pfarrer zu Schmira, im Kreise Erfurt, Johann Carl Wilhelm Diethold, ist zum Diaconus an der Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, ernannt worden.

Der Candidat des Predigtamts Johann Wilhelm Rumpel aus Viernau, ist zum Pfarrsubstituten zu St. Kilian, Altendambach und Hirschbach, im Kreise Schleusingen, ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Hesse aus Buttstedt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer August Gottfried Hartwigk ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wichtshausen, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Gertewitz, Wilhelm Friedrich Höpfner, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Friedrichslohra, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Bleicherode, Heinrich Ludwig Riedbaum, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gertewitz, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Christoph Bein ist definitiv als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Bodelwitz, Otto August Ficker, ist als Knaben-Schullehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Großbodungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische katholische Schullehrer zu Bischhagen, Carl Dietrich, ist als Schullehrer und Küster zu Rüstungen, im Kreise Heiligenstadt, definitiv angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Johann Friedrich Liebert in Naumburg ist den 30sten September c. zum Kammergerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich August Ziegert I. ist den 11ten October c. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Alexander Huschke ist den 29sten September c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Eduard Walther ist den 16ten October c. zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Hettstedt,

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Christoph Kratz ist den 28sten Sep-

September c. zum Justiz-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Hohenmölsen und den in deren Bezirke gelegenen Patrimonial-Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hohenmölsen, ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Karl Adolph von Wilmowsky II. in Naumburg ist den 14ten October c. zum Referendar befördert.

Der Auscultator Ferdinand Alexander Heinrich Wilhelm Wuthenow ist den 27sten October c. von Naumburg zum Kammergericht in Berlin entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Otto Moritz Wettich, Gustav Adolph Emil Freiherr von Herzberg, Friedrich Moritz Pfotenhauer und Heinrich Wilhelm Julius Pechstein sind resp. den 14ten October, den 16ten October und 26sten October c. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Dem Patrimonial-Richter Karl Samuel Klunge in Zeitz ist den 16ten October c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Justiz-Dienst-Verhältnisse ertheilt.

Der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Friedrich August Klingelstein ist den 6ten October c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Naumburg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 284.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Octbr. 1840.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben im Monate Oktober Statt gefunden, nemlich:

1) am 1sten Oktober zu Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee,
2) an demselben Tage in der Stadt Langensalza, und
3) in der Nacht vom 28sten zum 29sten Oktober in der Stadt Erfurt.

Zu Gangloffsömmern wurde das Wohnhaus, worin das Feuer ausbrach, nebst dem daneben stehenden Wohnhause nur theilweise ein Raub der Flammen; zu Langensalza dagegen brannten 3 Wohnhäuser und 3 Nebenhäuser total nieder und außerdem wurden dort 4 andere Wohnhäuser, nebst 5 Nebengebäuden durch das Feuer selbst und die Vorbereitungen zum Löschen mehr oder weniger beschädigt. Zu Erfurt wurde nur 1 Wohnhaus nebst einem daran befindlichen Stallgebäude stark beschädigt.

Erfurt, den 31sten Oktober 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung

Nro. 285. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat October 1840.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	22	5	1	24	6	1	25	3	1	24	1	2	2	10	1	25	10
Roggen	—	1	7	8	1	11	8	1	10	8	1	10	7	1	16	3	1	11	4
Gerste	—	—	29	3	—	28	7	1	1	1	—	27	3	1	1	5	—	29	6
Hafer	—	—	17	3	—	20	6	—	19	2	—	19	8	—	23	3	—	20	—
Erbsen	—	1	20	—	1	15	10	—	—	—	—	—	—	1	29	8	1	21	10
Linsen	—	1	20	—	1	17	11	—	—	—	—	—	—	1	28	6	1	22	2
Bohnen	—	1	10	—	1	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	9
Kartoffeln	—	—	12	4	—	10	8	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	13	2
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	5	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	1	8	—	1	10	—	1	6	—	—	—	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	4	—	2	6	—	2	5	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	1	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier	Schock.	—	20	—	—	17	8	—	25	—	—	15	9	—	15	—	—	18	8
Butter	Pfund.	—	7	3	—	7	1	—	7	6	—	7	2	—	5	6	—	6	11
Oel	Quart.	—	9	6	—	9	7	—	9	—	—	9	9	—	10		—	9	7
Bier	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	5	—	—	4	10	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	4
Heu	Centner.	1	5	—	—	29	9	1	2	6	1	2	6	—	—	—	1	2	5
Stroh	Schock.	6	25	—	5	19	2	5	15	—	6	15	—	4	—	—	5	20	10

Erfurt, den 7ten November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten November 1840.

Sicherheits-Polizei.

(862.) Diebstahl. Am 24sten v. Mts. Abends vor 10 Uhr sind dem Leinsieder Demme hier, mittelst Einsteigens und gewaltsamer Eröffnung eines Koffers folgende Sachen entwendet worden:

1) 6 Stück Weiberhemden gez. M. O., die Aermel schon schadhaft, 2) 3 Stück Mannshemden gez. G. D., 3) 6 Stück Handtücher mit gewürfeltem Muster gez. M. O., 4) 1 dergleichen mit weiß und rothen Würfeln, 5) 15 Ellen baumwollen Zeug, weißer Grund mit blau und rothen Würfeln.

Da bis jetzt weder diese Sachen haben herbeigeschafft noch die Thäter ermittelt werden können, so ersuchen wir Jedermann, besonders aber die Polizeibehörden zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken und zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen beizutragen. Zugleich warnen wir Jedermann vor Ankauf derselben unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen.

Nordhausen, den 5. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(863.) Diebstahl. In dem Zeitraume vom 20sten bis 23sten dieses Mts. ist dem Einwohner Johann Friedrich Hölzer zu Seisla aus seiner auf dem Felde, und zwar auf seinem Grundstücke Seislaer Flur, gestandenen Schäferhütte, ein Deckbette von weißem Zwillich und mit blau- und weißgegittertem Ueberzuge versehen, circa 5 Thlr. 15 Sgr. werth, und wovon der Ueberzug dadurch kenntlich, daß am obern Theile desselben ungefähr eine Elle breit, ein neues zwar ebenfalls blau- und weißgegittertes Stück jedoch von einem andern Muster als das des Ueberzugs, in diesen eingesetzt ist, mittelst Einbruchs in die Hütte entwendet worden.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf dieses Bettes und Ueberzugs gewarnt, und dabei zugleich aufgefordert, zur Wiedererlangung derselben und Entdeckung des Diebes nach Kräften mitzuwirken.

Ziegenrück, den 31sten October 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(864.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das in hieſiger Stadt im IX. Bezirk unter Nro. 1933. belegene Wohnhaus des Tiſchlermeiſter Jacob Wilhelm Kreyer, abgeſchätzt auf 1467 Thlr. 5 Sgr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 23ſten December c. früh 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(865.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen. Das dem Holzhändler Grüning und der Witwe Engel gehörende, zu 1269 Thlr. abgeſchätzte, und zu Nordhauſen vor dem Dome Nro. 517. belegene Haus nebſt Zubehör ſoll im Gerichtslokale im Rathhauſe daſelbſt

am 14. Januar k. J. Morgens 11 Uhr

öffentlich meiſtbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueſte Hypothekenſchein in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

(866.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhauſen. Das zu Liebenrode sub Nro. 68. belegene Anbauerhaus nebſt einem Garten, einer Ziegelhütte, Ziegelofen und ſonſtigen Zubehörungen der Friedrich Hoffmannſchen Eheleute, taxirt zu 1608 Thlr. 10 Sgr., ſoll in termino

vom 16ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commiſſion zu Ellrich öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(867.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenſtadt, den 25. October 1840. Der dem Joſeph Schuchardt an dem zu 470 Thlr. taxirten Gerechtigkeits-Hauſe Nro. 69. zuſtehende Antheil, dann

a) 3 Acker Landes Königl. Lehn, taxirt zu 100 Thlr.,
b) 1 — — Kirchenlehn, taxirt zu 40 Thlr.,
c) $3\frac{3}{4}$ — — Gerberehäuſer Pfarrlehn, taxirt zu 95 Thlr.,
d) $\frac{1}{2}$ — — Königl. Lehn, taxirt zu 6 Thlr.,

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 20. Februar 1841

im Gemeinde-Hauſe zu Uder ſubhaſtirt werden.

Noth-

(868.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der in der Feldflur von Deuna belegenen dem jetzigen Hülfs-Exekutor Heinrich Weißenborn zu Inoraclow gehörigen, zu 204 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Feldgrundstücke ist ein Bietungstermin in der Gemeindeschenke auf

den 6ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Zu demselben werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(869.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Geschwistern Böning zu Brehme zugehörigen, in der Feldflur von Jützenbach vor dem Monekenthale unterm Sonnensteine belegenen 3 Acker Landes, abgeschätzt zu 120 Thlr. 15 Sgr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber in dem auf den

6ten März 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Brehme anstehenden Termine subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(870.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Thierarzt Brodmann und dessen Ehefrau zugehörigen, in der hiesigen Feldflur belegene 8½ Acker Landes, abgeschätzt zu 331 Thlr. laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 26sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(871.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 28sten October 1840. Folgende dem Geschirrhalter Johannes Holland in Albrechts gehörende Immobilien:

a) in Albrechtser Flur:

1) 1½ Acker 18 Gertel Wiese, die Schmelzwiese genannt, taxirt zu 150 Thlr. Preuß. Courant;
2) die Hälfte von
   ½ an 1½ Acker 20 Gtl. Wiese an der Brunnenwiese,
   ½ von ½ an 1½ Acker 25 Gtl.,
   ½ von 1½ Acker 20 Gtl., und
   ½ — 1½ — 20 — allda,

½ Acker

½ Acker Wiese an der Brunnenwiese,
⅜ — 15 Gtl. } Wiese an der See,
⅜ — 15 — }

taxirt zu 250 Thlr. Preuß. Courant;

b) in Mäbendorfer Flur:

3) ¼ Acker Wiese im Altenthale,
1¾ Acker 20 Gtl. Wiese daselbst,
¾ Acker Wiese daselbst, die wüste Wiese genannt,

taxirt zu 800 Thlr. Preuß. Courant.

sollen im Termine

den 1sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Albrechts subhastirt werden.

Die Taxe und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(872.) Verkauf eines Eisenhüttenwerks. Das unter unserer Verwaltung stehende, in der Grafschaft Henneberg unweit Schmiedefeld belegene Königliche Eisenhüttenwerk „Neuwerk" soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, sonstigen Ländereien, Wassergefällen und Betriebs-Vorrichtungen, zur völlig freien Disposition, namentlich also auch zu jedem beliebigen Gewerbsbetriebe, im Wege der Licitation veräußert werden. —

Zu diesem Behufe haben wir vor unserem Justitiarius, dem Herrn Regierungs-Rathe von Alvensleben, einen Termin im Gasthofe „zur goldenen Krone" in Suhl

auf den 4ten Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und fordern, indem wir diesen Verkauf zur öffentlichen Kenntniß bringen, die, auf die Acquisition des Werks reflectirenden Kaufliebhaber hiedurch auf, zu dem vorstehend bestimmten Termine sich einzufinden, über die Mittel zur Erwerbung des Werks, bei dem ernannten Commissarius sich genügend auszuweisen und ihre Gebote demnächst abzugeben.

Was die Verkaufs-Bedingungen betrifft, so ist deren Bekanntmachung im Licitations-Termine zu gewärtigen, auch können dieselben in unserer Registratur, bei dem Berg-Amte zu Ramsdorf, bei der Neuwerker Hüttenkasse zu Suhl, und auf dem zu veräußernden Werke selbst, zu jeder Zeit eingesehen, auf Verlangen auch, gegen Erstattung der Copialien, Abschriften davon ertheilt werden.

Halle, den 4ten November 1840.

Königl. Preuß. Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

Glas-

(873.) **Glashütten-Verpachtung.** Zur Verpachtung der zur Königl. Oberförsterei Puppen ehörigen, bei Ortelsburg in Ostpreußen belegenen Glashütte zu Adamsverdruß auf anderweite sechs Jahre, vom 1sten Januar 1841 bis ultimo Dezember 1846, ist

auf den 17ten Dezember c.

m Kruge zu Adamsverdruß ein Licitations-Termin vor dem Königl. Forstmeister Eckert anberaumt und erden zahlungsfähige Pachtliebhaber zur Wahrnehmung desselben und zur Abgebung ihrer Gebote hier- urch eingeladen.

Die speciellen Bedingungen, unter welchen die Verpachtung qu. Hütte erfolgen soll, werden im Tage der Licitation im Steigerungs-Locale zur öffentlichen Kenntniß gebracht und liegen dieselben uch vor dem Termine sowohl im Geschäfts-Locale des Forstmeisters Eckert zu Ortelsburg, wie auch m Forst-Bureau der unterzeichneten Königl. Regierung zur Einsicht bereit.

Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß die Glashütte zu Adamsverdruß bereits seit 40 Jah- ren besteht und seit dieser Zeit verpachtet gewesen ist, daß dieselbe zur Fabrication von Weiß-, Grün- und Hohlglas-Waaren, so wie von Tafelglas benutzt werden kann, und zur Zeit in einem so lebhaften Betriebe ist, daß sie jährlich 4000 Klafter Holz erfordert hat. 1800 Klafter Eichen- oder Kiefern-Klo- benholz à 108 Cubikfuß Raumgehalt, und das in den Schlägen des circa 89,000 Morgen großen Forst- Reviers Puppen vorkommende Reisig- und Unterholz, soweit dasselbe nicht etwa Berechtigten zusteht oder zur Befriedigung des Holzbedarfs der Umgegend nöthig ist, werden dem Pächter für die oben bestimmte sechsjährige Pachtperiode für die Forst-Taxe vom 23sten October 1839, jährlich garantirt und ist, au- ßer Hauer- und Rückerlohn, nach dieser

für 1 Klafter Kiefer-Kloben	.	.	12 Sgr.
— 1 — Eichen- —	.	.	18 —
— 1 — Reisig- und Unterholz			5 —

zu erlegen.

Die Glashütte wird mit sämmtlichen dazu gehörigen ausgedehnten Betriebs-, Wohn-, Wirth- schafts- und Kruggebäuden, so wie mit 30 Morgen Garten- und 62 Morgen Ackerland verpachtet; jedoch für die Ländereien ein jährlicher Miethzins von 15 Thlr. 10 Sgr. erlegt.

Der Pächter, dessen Geschäftsgehilfen, Fabricanten und Arbeiter haben gegen Erlegung der in der Königl. Oberförsterei Puppen jedesmal bestehenden Geldsätze, die Befugniß, ihr Vieh in der Königl. Forst zu weiden, so wie Raff- und Leseholz zu ihrem Bedarf zu sammeln.

Zur Sicherstellung des Königl. Fiskus für die Erfüllung aller mit der Pacht übernommenen Verbindlichkeiten hat Pächter Eintausend Thaler in Staatspapieren mit den zugehörigen Zins-Coupons als Caution zu stellen und sich im Licitations-Termine als zahlungsfähig zu legitimiren.

Königsberg den 2ten November 1840. Königl Preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

Aver-

(874.) Avertissement. Die zum Nachlaß des zu Pfaffschwende verstorbenen Martin Büchel gehörende Grundstücke, als Haus nebst Stallung, Scheune und 2 Hufen 10 Acker Land und Wiesen, so wie 2½ Acker Wiesen in Volkeroder Flur, sollen im Ganzen oder Einzeln auf 6 Jahre vom 1sten Januar 1841 an verpachtet, der Mobiliar-Nachlaß bestehend: Kupfer, Meubles, Hausgeräthe, Wagen, Geschirre, Ketten, 2 Pferde, 1 Fohlen, 2 Kühe, 1 Ochse, 3 Schweine, 6 Schaafe und Federvieh aber verkauft werden.

Hierzu und zwar zunächst zur Verpachtung ist ein Termin auf

den 24. November c. Morgens 10 Uhr und folgenden Tage

vor dem Herrn Secretair Rudolph in Pfaffschwende angesetzt, wozu Pacht- und Kauflustige, letztere mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ohne baare Zahlung in Courant nichts verabfolgt werden wird.

Heiligenstadt, den 9ten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(875.) Verpachtung resp. Verkauf einer Mühle. Die dahier belegene, zu Petritag den 22sten Februar 1841 pachtlos werdende s. g. Rathsmühle mit drei Mahlgängen soll anderweit auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet oder aber bei annehmbarem Gebote verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf dem hiesigen Rathhause am 23sten December d. J. anberaumt, wozu Pacht- und resp. Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 20sten October 1840.

Die Interessenten der Rathsmühle.

(876.) Aufgehobenes Patent. Das den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin unterm 4ten März 1840 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, ist, da dessen Anwendung unterblieben, wieder aufgehoben worden.

(877) Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Conditoren, Kaufleute u. s. w. Die erprobte sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen **trocknen Kunsthefe** oder Bärme, welche ohne Betrieb einer Brennerei in jedem Lokal und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt, und selbst im heißesten Sommer sich Monate lang hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlr. Pr. Crt. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) **nur allein** bei dem Unterzeichneten zu haben. A. F. Schulz in Berlin neue Friedrichsstr. Nro. 3. Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 21sten November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 286.

Nro. 2121. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Thlr., vom 12. October 1840.

Nro. 2122. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versenden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Erfurt, den 13. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 287. Verwaltung der Depositorien bei den Gerichten.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drey Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Curators, der zweite die des zweiten Curators und der dritte, die des Rendanten zu besorgen hat.

Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drey Deposital-Beamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten,

indem

indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drey Personen, welche bey ihnen zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad Depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 1sten November 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 288. Einsendung der Uebersichten und Tabellen von Seiten der Untergerichte.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements werden hierdurch erinnert, die Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten October 1836, bis zum 15ten Dezember dieses Jahres bei uns einzureichen.

Zu der Haupt-Uebersicht der Geschäfte (Beilage A. der gedachten Verordnung) gehört eine besondere Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, worin unter Nro. 1. die zum Gerichtsbezirke gehörigen Städte und Dorfschaften mit Bemerkung der Einwohnerzahl, nach der letzten allgemeinen Zählung der administrativen Behörden, speziell aufzuführen sind. Da nun gegen Ende dieses Jahres wieder eine neue Zählung der Civil-Bevölkerung vorgenommen werden wird, den Gerichten aber erst im Anfange des künftigen Jahres die amtlichen Mittheilungen über die sie betreffenden Resultate dieser neuen Volkszählung zugehen können, so wird die Frist zur nachträglichen Einreichung der besondern Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse bis zum 28sten Februar künftigen Jahres verlängert. Diese Frist ist aber bei Vermeidung einer sofort festzusetzenden und einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 Thlr. genau zu beobachten.

Naumburg, den 7ten November 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 289.

Dem bisherigen Schullehrer zu Friedrichslohra, Martin Degenhardt, ist die katholische Schullehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Ershausen, im Kreise Heiligenstadt, übertragen worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Carl Lemmer ist als Mädchenschullehrer

rer und Organist der evangelischen Gemeinde Großbodungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Dem bisherigen Schullehrer zu Marth, Johann Franz Knieb, ist die katholische Knabenschullehrer- und Küsterstelle zu Niederorschel, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Großbodungen, August Dienemann, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Bodelwitz, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Dem bisherigen provisorischen Schulverweser zu Niederorschel, Karl Joseph Degenhard, ist die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Thalwenden, im Kreise Heiligenstadt, übertragen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Heinrich Carl Wülffrodt ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Goldlauter, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Die Auscultatoren Carl Rudolph Dannemann und Albert Hentrich sind an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Es ist der bei dem Land- und Stadtgerichte in Langensalza und für die Patrimonialgerichte des Langensalzaer Kreises angestellte Justiz-Kommissar und Notar von Bünau zu Tennstedt von dort in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Weißensee mit der Befugniß zur Praxis bei den Patrimonialgerichten des Weißenseer Kreises versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 290. Die auf Subscription erscheinende Schrift: „Preußens Huldigungsfest im Jahre 1840" betr.

Nachstehende Anzeige, die auf Subscription erscheinende Schrift, Preußens Huldigungsfest im Jahre 1840 betreffend, bringen wir in Folge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31sten Oktober c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Subscriptionslisten in den Büreaus der königlichen Landräthe, so wie bei den resp. Magistraten zu finden sind, dort Subscriptionen angenommen werden und später die Aushändigung der bestellten Exemplare gegen Erlegung des Betrags erfolgt.

Erfurt, den 14ten November 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Anzeige.

Die unterzeichneten Verleger haben sich vereinigt,

„eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.",

unter

unter dem Titel:

Preußens Huldigungsfeſt im Jahre 1840,

vom Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Streckfuß bearbeitet, und mit Kupferſtichen und Lithographieen geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichſt bekannte Name des Herrn Verfaſſers, ſo wie die Thatſache, daß das Unternehmen ſich der bedeutendſten Unterſtützung höchſter Behörden erfreut. Wir werden auch auf die artiſtiſche und typographiſche Ausſtattung alle Sorgfalt verwenden, um ſo ein des Gegenſtandes würdiges Werk zu liefern. Ein möglichſt vollſtändiges Namen-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten ſowohl, als auch der bei den verſchiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Perſonen, wird darin aufgenommen.

Das Werk wird, gleich ganz complett, bald nach der Huldigung erſcheinen, und $1^1/_2$ bis 2 Thlr. koſten. Die Exemplare auf ſtarkem Velinpapier werden einen verhältnißmäßig höhern Preis haben.

Alle guten Buchhandlungen nehmen Subſcriptionen an und ſind in Stand geſetzt, auf 12 — 1 Frei-Exemplar zu liefern.

Berlin, den 25ſten Oktober 1840.

E. H. Schröder,
Buch- und Kunſthändler,
u. d. Linden Nro. 23. im Jagor'ſchen Hauſe.

Enslin'ſche Buchhandlung.
(Ferd. Müller.)
Breiteſtraße Nro. 23.

Nro. 291.

Beſcheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October a. c. ſind an uns an Collectengeldern für die Gemeinde Hedersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg,

von dem biſchöflich geiſtlichen Gericht in Erfurt . 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

abgeliefert worden, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten November 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkaſſe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten November 1840.

Sicherheits-Polizei.

(878.) Landes-Verweisung. Die nachstehend signalisirten Individuen:

1) Dienstmagd Amalie Neubert aus Eisenach, 2) Marionettenspieler Philipp Wolf aus Liebenstein im Gothaischen und 3) Dienstmagd Christiane Löffler aus Neundorf im Königl. Sächsischen Vogtlande sind im Monat October c. vagabundirens halber von Erfurt aus über die diesseitige Landesgrenze gebracht, und ist denselben die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten November 1840. Königl. Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung der ꝛc. Neubert.

Vorname: Amalie, Zuname: Neubert, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Eisenach, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase: länglich und spitz, Mund: mittler, Zähne: mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: hager, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: in der obern Kinnlade fehlen vorn drei Schneidezähne.

Personen-Beschreibung des ꝛc. Wolf.

Vorname: Philipp, Zuname: Wolf, Gewerbe: Marionettenspieler, Geburts- und Wohnort: Liebenstein im Gothaischen, Religion: evangelisch, Alter: 47 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun mit grau, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: kurz, Mund: mittler, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, bräunlich, Gestalt: gedrungen, Sprache: gewöhnlicher Dialect.

Personen-Beschreibung der ꝛc. Löffler.

Vorname: Christiane, Zuname: Löffler, Gewerbe: Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Neundorf im Voytlande, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: braun,

Stirn:

Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittler, Zähne: mangelhaft, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch.

(879.) Diebstahl. Nach jetzt gemachter Anzeige ist in den Gebäuden der Schäferschen Cichorienfabrik, vor hiesiger Stadt belegen, im Sommer d. J. ein gewaltsamer Diebstahl geschehen, und

1) ein neuer Schiebekarren, 2) ein Brecheisen, 3) eine Pille zum Steinschärfen, 4) zwei Säcke, gezeichnet K. S., von Drell und mit einer hellblauen Streife in der Länge, 5) zwei viereckige hölzerne Laternen und 6) ein Paar Halbstiefeln,

entwendet worden; die Spur des Diebes hat nach Bielen hin auf die Chaussee geführt.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Aufforderung bekannt, zur Ermittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände mitzuwirken.

Nordhausen, den 11ten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(880.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(881.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Gärtner Johann Paul Grobe gehörige, hier unter Nro. 276. im II. Bezirke gelegene Wohnhaus und Garten, abgeschätzt auf 555 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(882.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt.** Das von dem Gärtner Michael Michel nachgelaſſene, auf 637 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte Haus und Zubehör sub No. 184. in der Roſengaſſe vor dem Löberthore hierſelbſt belegen, ſoll zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe

am 6ten Januar 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

(883.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen.** Das zu Nordhauſen vor dem Töpferthore sub Nro. 1381 B. belegene Wohnhaus nebſt Garten des Gärtners Gottlieb Grauel, welches auf 1567 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll in termino

vom 15ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(884.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen.** Auf Antrag der Johann Georg Göttlingſchen Erben ſoll das allhier im Altendorfe sub Nro. 733. belegene Wohn- und Brennhaus ſammt Zubehör, welches auf 1817 Thlr. abgeſchätzt iſt, in dem

auf den 5ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing anberaumten Termine verkauft werden.

Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(885.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen.** Das zu Nordhauſen am Neuenwege sub Nro. 906. belegene, dem Lohgerber Günther Chriſtian Frieſe gehörige, und auf 518 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus ſammt Zubehör ſoll in dem

auf den 18. März 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Juſtizrathe Saalfeld anſtehenden Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(886.) **Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen.** Erbtheilungshalber ſoll das den Ludwig Flöteſchen Erben gehörige, allhier vor dem Hagen sub Nro. 70. belegene, und auf 785 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte Haus ſammt Zubehör in termino

vom 4ten Januar k. J. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Herzog öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

 Noth-

(887.) Freiwillige Subhastation. Nachstehende den Kindern und Erben des verstorbenen Justiz-Commissarius Friedrich Gottlieb Engelhardt gehörigen Grundstücke, als:

a) das Haus Nro. 105. in der Burgstraße hier abgeschätzt zu 1555 Thlr.

b) 1⅝ Acker 2½ Ruthen Land am Windeberger Kreutze abgeschätzt zu 150 Thlr. sollen

im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf den

30sten November c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen, so wie der neuste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 8ten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(888.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten November 1840. Das den Dominikus Richterschen Eheleuten und dem Barthel Richter zu Misserode gehörende, daselbst sub Nro. 10. belegene, auf 195 Thlr. abgeschätzte Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 6ten März 1841 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Misserode subhastirt werden.

(889.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten September 1840. Das dem Maurer Joseph Ringleb gehörige, zu Rustenfelde belegene Gerechtigkeitshaus Nro. 62., taxirt zu 580 Thlr. 25 Sgr. und die in dasiger Flur belegenen Feldgrundstücke, als:

1 Acker am Wawege, taxirt zu 56 Thlr.,

½ — — Eulensteine, taxirt zu 58 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten December d. J. früh 11 Uhr

zu Rustenfelde subhastirt werden.

(890.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 2ten November 1840. Der den Erben des Edmund Heyse an dem zu 123 Thlr. 25 Sgr. taxirten Hause Nro. 13. zu Großbarthloff, dann an dem zu 1 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzten ⅓ Acker Landes und an dem zu 6 Thlr. abgeschätzten ½ Acker Landes in dasiger Flur zustehende ideelle 8te Antheil zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 19. Februar 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

Noth-

(891.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das in hiesiger Münzgasse sub Nro. 110. belegene, dem Schenkwirth Georg Langguth hier zugehörige brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(892.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu Teistungen und in dasiger Flur belegenen Grundstücke der Erben des Ackermanns Franz Nolte und dessen Frau Dorothea geb. Daume, als:

a) ein unter Nro. 22. belegenes Gerechtigkeits-Haus nebst Garten und Zubehör und

b) 23¾ Acker Land,

zusammen abgeschätzt auf 1586 Thlr. 5 Sgr. sollen öffentlich meistbietend im Wege der nothwendigen Subhastation im Konzeschen Wirthshause zu Teistungen

den 2ten Januar 1841

verkauft werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(893.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das in der Stadt Weißensee unter Nro. 95. in der halben Gasse gelegene, der verehelichten Marie Sophie Albrecht geborne Hubert gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(894.) Subhastations-Patent. Die der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil zu Großwelsbach gehörigen, in Kleinwelsbacher Feldflur gelegenen 14¾ Acker Land, abgeschätzt zu 225 Thlr., sollen auf

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserer Registratur zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, am 5ten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(895.) Subhastations-Patent. Die den Erben der Maria Katharine Richter geborne Fleischmann hier gehörige, in hiesiger Feldflur gelegene Hufe Rittergutsland an 31 Acker, abgeschätzt zu 1014 Thlr., soll auf

den

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 20sten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(896.) Bekanntmachung. Der §. 13. der Statuten der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt schreibt zwar vor, daß die über die bei derselben gemachten Einlagen zu ertheilenden Renten-Verschreibungen und Interims-Scheine den Betheiligten innerhalb zwei Monaten nach dem Beitritt gegen Zurückgabe der vorläufig empfangenen Bescheinigung ausgehändigt werden sollen, allein es tritt, gleichwie im vorigen Jahre, auch jetzt wiederum der Fall ein, daß der bei weitem größte Theil der diesjährigen Interessenten den Beitritt zur Anstalt erst gegen den Schluß der eigentlichen Sammel-Periode bewirkt hat, woraus der Uebelstand hervorgeht, daß, bei der angestrengtesten Thätigkeit der Direction und unerachtet der angenommenen Hülfe für einen Theil der diesjährigen Einlagen, deren Gesammtzahl bereits über 28,400 hinausgeht, die Ausfertigung und Behändigung der Aufnahme-Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Frist zu bewirken steht. Zur Beruhigung der betreffenden Interessenten wird dieses Verhältniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß, sobald die Ausfertigung der diesjährigen Aufnahme-Dokumente vollendet und die Absendung der letzten Stücke erfolgt ist, solches öffentlich bekannt gemacht werden wird, gleichwie ähnliches in Ansehung der vorjährigen Einlagen unterm 24. Januar d. J. geschehen.

Mit dem Zeitpunkt der hiernach zu erwartenden näheren Bekanntmachung beginnt die 4wöchentliche Frist der nach §. 13. der Statuten von dem etwanigen Nichtempfange der Dokumente zu machenden Anzeige.

Berlin, den 24. Oktober 1840.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Anzeigen.

(897.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegenen, der Marien-Pfarrkirche hier gehörenden Grundstücke, als:

1) der von den an der Domgasse unter Nro. 2258. 2259 und 2260. belegenen drei Hausstätten jetzt gebildete, 129,1154 □Ruthen haltende Garten, mit den zu den vorgedachten drei Hausstätten gehörigen in Eins gezogenen, 312,1752 □Ruthen haltenden Gärten,
2) der daselbst unter Nro. 2261. neben dem Kanonenschuppen belegene 1 Morgen 66 □Ruthen haltende Garten, sonst Hausstätte mit Garten,

mittelst

mittelſt öffentlichen Meiſtgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 18. December d. J. Nachmittags 2 Uhr

in meinem Geſchäfts-Locale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen, ſolche übrigens auch bis dahin nebſt den Vermeſſungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden können.

Erfurt, den 28ſten October 1840.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

(898.) Patentertheilung. Den Fabrik-Unternehmern C. G. Kramſta et Söhne iſt unter dem 31ſten October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Feinſpinn-Maſchine für Flachs und andere Stoffe

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(899.) Patentertheilung. Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Kreiſe Elberfeld iſt unter dem 31. October 1840 ein Patent

auf eine Maſchine zum Zahnen der Sägeblätter in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(900.) Patentertheilung. Dem Gutsbeſitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin iſt unter dem 6ten November d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbeſſerung an ſechsrädrigen Fuhrwerken, wie ſolche durch Modell nachgewieſen iſt

auf ſechs Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staates ertheilt worden.

(901.) Patentertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin iſt unter dem 6ten November d. J. ein Patent

auf eine an Webemaſchinen anzubringende Vorrichtung zur Herſtellung geköperter oder gemuſterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

für

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.]

(902.) **Spiritusfabrikation**

circa 600 Procent pro Scheffel Kartoffeln oder 1000 Procent Tr.

aus 100 Quart Maiſche zu erzielen. Die Regeln dafür können ſchriftlich mitgetheilt werden, auch iſt man erbötig, die Anwendung derſelben erforderlichenfalls zu kontrolliren, wofür zuſammen 2 Friedrichsd'or zu entrichten ſein würden, ſobald das Verfahren als unbedingt zuverläſſig herausgeſtellt worden iſt.

Die Herren Intereſſenten belieben ihre gechrte Adreſſe mit der Aufſchrift „Spiritusfabrikation sub Litt. K." gefälligſt dem Königlichen Intelligenz-Comtoir in Berlin portofrei zukommen zu laſſen.

Diejenigen Herren, die indeß etwa noch unter 520 % pro Scheffel Kartoffeln excl. Malz erzielen ſollten, denen alſo vorzugsweiſe an einer ſchnellen Einführung eines verbeſſerten Betriebs-Verfahrens in ihren Spiritusfabriken gelegen ſein muß, können jedoch den Betrag der 2 Friedrichsd'or ohne das geringſte Riſiko ſofort dem Comtoir für Landwirthſchaft und Technik zu Schwetz a. d. Weichſel zuſenden, indem die unterzeichnete Direktion ſich hiermit verpflichtet, für den Werth und die unbedingte Zuverläſſigkeit des oben offerirten Verfahrens vollſtändig aufzukommen, dieſelbe auch bei Befolgung der gegebenen Vorſchriften vermittelſt der anzuwendenden Controlle, immer eine höhere Ausbeute als 520 % pro Scheffel garantiren kann.

Schwetz a. d. Weichſel.

Die Direction des Comtoir für Landwirthſchaft und Technik.

(903.) Dividendenvertheilung. Die

Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha,

hinlänglich bekannt durch die zahlreichen Capitalvergütungen, welche die Erben verſtorbener Verſicherten aus deren Caſſe empfangen haben, und durch die reichlichen Dividenden, die ſie ihren Mitgliedern gewährt, bringt im nächſten Jahre wiederum eine Dividende von

19 Procent

auf die im Jahre 1836 für lebenslängliche Verſicherungen eingezahlten Prämien zur Vertheilung. Ich eile, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verbinde damit die Einladung zu weiterer Benutzung jener durch Solidität der Einrichtungen und Billigkeit der Bedingungen gleich empfehlenswerthen Anſtalt.

Erfurt, den 18ten November 1840.

Karl Herrmann,
Agent der Lebensverſicherungsbank.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 28sten November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 292.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1840 stattgefundenen Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Erfurt	1	23	10	1	7	5	—	28	8	—	17	4
2	Langensalza . . .	1	21	11	1	7	9	—	27	2	—	17	7
3	Mühlhausen . . .	1	22	5	1	7	8	—	27	10	—	17	5
4	Nordhausen . . .	1	24	11	1	7	11	—	29	1	—	18	5
5	Schleusingen . . .	2	2	—	1	15	4	1	1	1	—	20	7

Erfurt, den 23sten November 1840. Königl. Regierung.

Nro. 293.

Bestimmungen zur Erleichterung der Berichtigung der Getraidezinsen an die Königl. Domainen-Rentämter. 6091. B. 2.

Um den an die Königlichen Domainen-Rentämter zinspflichtigen Grundbesitzern die Entrichtung der Getraide-Zinsen für das Jahr 1840 möglichst zu erleichtern, werden nachstehende Bestimmungen gegeben:

Den Prästantiarien ist bis zum 15ten Januar k. J. die Wahl freigestellt, das pro 1840 an die Domainen-Rentämter unsers Verwaltungsbezirks zu entrichtende Getraide, in den desfalls anberaumten Erhebungsterminen, entweder in natura in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern, oder nach den nachbezeichneten, aus den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Marktstädte berechneten, und bei den Bringe-Gefällen um 8 Procent, bei den Hol-Gefällen aber um 12 Procent ermäßigten Preisen durch Geldzahlung abzuführen. Diese Preise betragen für den Preußischen Scheffel und zwar:

1) für

1) für die an die Domainen-Rent-Aemter zu Erfurt und Weißensee zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:			Hol-Gefälle:		
Waizen	1 Thlr.	19 Sgr.	6 Pf.	1 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.
Roggen	1 —	4 —	6 —	1 —	3 —	8 —
Gerste	= —	26 —	4 —	= —	25 —	10 —
Hafer	= —	16 —	= —	= —	15 —	8 —

2) für die an das Domainen-Rent-Amt zu Langensalza zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:			Hol-Gefälle:		
Waizen	1 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.	1 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
Roggen	1 —	4 —	8 —	1 —	4 —	= —
Gerste	= —	25 —	= —	= —	24 —	6 —
Hafer	= —	16 —	2 —	= —	15 —	10 —

3) für die an die Domainen-Rent-Aemter zu Dingelstedt und Heiligenstadt zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:			Hol-Gefälle:		
Waizen	1 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.	1 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.
Roggen	1 —	4 —	8 —	1 —	4 —	= —
Gerste	= —	25 —	6 —	= —	25 —	= —
Hafer	= —	16 —	= —	= —	15 —	8 —

4) für die an die Domainen-Rent-Aemter zu Worbis und Nordhausen zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:			Hol-Gefälle:		
Waizen	1 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.	1 Thlr.	19 Sgr.	6 Pf.
Roggen	1 —	4 —	10 —	1 —	4 —	2 —
Gerste	= —	26 —	10 —	= —	26 —	2 —
Hafer	= —	17 —	= —	= —	16 —	6 —

5) für die an die Domainen-Rent-Aemter zu Schleusingen und Suhl zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:			Hol-Gefälle:		
Waizen	1 Thlr.	27 Sgr.	= Pf.	1 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.
Roggen	1 —	11 —	8 —	1 —	10 —	10 —
Gerste	= —	28 —	8 —	= —	28 —	= —
Hafer	= —	19 —	= —	= —	18 —	6 —

Vom 15ten Januar 1841 ab müssen dagegen für die alsdann noch nicht abgetragenen Getraide-Zinsen des Jahres 1840 von den Restanten bei der

der Berichtigung des Getraides durch Geldzahlung die von uns unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreise erlegt werden.

Uebrigens wird hierdurch ausdrücklich bevorwortet, daß die Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Getraide-Zinsen durch Geldzahlung zu den ermäßigten Preisen abgeführt werden können, keineswegs eine Befristung dieser Gefälle über deren feststehende Fälligkeitstermine hinaus in sich schließt, vielmehr nur in Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, weil es den Rent-Aemtern nicht möglich wird, innerhalb eines kürzern Zeitraums vom Fälligkeits-Termin der Getraide-Zinsen ab, die zur Erhebung derselben aus den sämmtlichen zum Rentamtsbezirke gehörigen Ortschaften erforderlichen Termine anzuberaumen und abzuhalten, eben deshalb aber die Censiten, für welche spätere Erhebungs-Termine angesetzt werden müßten, von der Vergünstigung, ihre Getraide-Zinsen durch Geldzahlung abführen zu dürfen, ausgeschlossen bleiben würden.

Die Censiten sind vielmehr nach wie vor gehalten, die Abführung der schuldigen Frucht-Gefälle in den anberaumten Hebungs-Terminen, sei es nun durch Geldzahlung zu den bestimmten Preisen oder durch Natural-Erschüttung zu bewirken und die Rent-Aemter haben die rückständig gebliebenen Zinsbeträge sofort nach den Hebungsterminen im Wege der administrativen Hülfsvollstreckung einzuziehen, wobei es indeß den Restanten unbenommen bleibt, sich von der auf Natural-Erschüttung gerichteten Execution durch Geldzahlung für das Getraide zu den bestimmten Preisen zu befreien, vorausgesetzt jedoch, daß die zur Annahme der Geldzahlung festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Erfurt, den 23sten November 1840. Königliche Regierung.

Nro. 294. Declaration der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. Sept. c.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9ten und 12ten d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Ordre vom 10ten Sept. d. J. bestimme Ich hiermit:

Zum Satz A. 1. dieser Ordre, daß unter den bezeichneten „Contraventionen gegen Polizeigesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Contraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2. amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Ordres vom 5ten August 1838 und

4ten

4ten Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, so weit sie in den Königl. Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehenden Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte „so weit nicht die Rechte dritter — dabei concurriren" sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2 der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der letztern geschehen sind," beziehen sich nicht blos auf die gegen „Wachtmannschaften," sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1) die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Feld-Diebstählen" bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2) Unter „kleinen Felddiebstählen" sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sanssouci, den 24sten October 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler. von Rochow. von Ladenberg und Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Erfurt, den 25sten November 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten November 1840.

Sicherheits-Polizei.

(904.) Diebstahl. In Mühlhausen ist in der Nacht vom 29sten v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

1) drei Ringe von einfachen Goldreifen mit Brillanten besetzt, 2) ein gewöhnlicher goldener Ring, gezeichnet C. A. H. den 19ten Februar, 3) vier ungezeichnete silberne Theelöffel, 4) achtzehn silberne Kaffeelöffel gezeichnet H., 5) eine silberne Suppenkelle, vergoldet und gezeichnet H., 6) eine silberne Zuckerzange, 7) ein Paar goldene Ohrringe mit echten Perlen, 8) eine silberne Zuckerstreue, 9) ein Paar silberne Schnallen, 10) eine goldene Panzerkette, 11) funfzehn Stück Eßlöffel gezeichnet H., 12) zwei und ein halbes Schock Leinewand, welche eben von der Bleiche gekommen mit W., 13) in grau Papier gepackte Twiste a. 4 Pakete à 10 Pfd. gezeichnet,

Nro. 16.
B. et B. H. P.

b. 16 Pakete à 10 Pfd. gezeichnet nach dem Ende mit 20 und oben wie vorsteht.

Die Besitzer dieser Sachen werden bei Strafe der Diebeshehlerei aufgefordert, sie an uns oder ihre Ortsobrigkeit ungesäumt abzuliefern.

Heiligenstadt, den 11ten November 1840. Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(905.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Glasermeister Stickelschen Erben gehörige, hier sub Nro. 1633 gelegene Wohnhaus und $1\frac{1}{2}$ Acker Garten sub Nro. 355. im Brühlerfelde, abgeschätzt auf 1528 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(906.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein im Oberdorfe, unter der Nro. 5. belegene, den Erben des Zimmermanns Sebastian Ließmann zugehörige Wohnhaus mit Garten und anderem Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 481 Thlr. 15 Sgr. soll

den 26sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(907.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die vor Nordhausen auf dem Taschenberge belegene, dem Müller Heinrich Bosse gehörige, auf 1206 Thlr. abgeschätzte Bock-Windmühle, soll

den 4ten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(908.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten November 1840. Das den Gebrüdern Joseph und Heinrich Stöber zu Großbartloff gehörende, daselbst sub Nro. 34. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 803 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten März 1841 Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Großbartloff subhastirt werden.

(909.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Waldau gelegene, der Christiane verehelichten Lenz gebornen Eck und den Adam Eckschen Eheleuten zugehörige Wohnhaus Nro. 14. nebst Zubehör auf 260 Thlr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(910.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es ist zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und dessen Ehefrau zugehörigen Grundstücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der sogenannten neuen Mühle, bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

2) deren

2) deren in Worbiſer Flur gelegenen 37⅞ Morgen Acker, geſchätzt auf 1342 Thlr.,

3) deren in Kirchworbiſer Flur gelegenen 3½ Morgen Acker, geſchätzt auf 88 Thlr.,

4) deren in Breitenbach sub Nro. 123. gelegenen Gerechtigkeitshauſes nebſt Zubehör, geſchätzt auf 600 Thlr.,

5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25½ Morgen Acker und Wieſen, abgeſchätzt auf 581 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundſtücke sub 1 bis 3. auf den

25ſten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsſtelle in Stadt-Worbis, und in Betreff der Grundſtücke sub 4 und 5. auf den

24ſten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehauſe zu Breitenbach angeſetzt.

Die Taxe liegt in unſerer Regiſtratur zur Einſicht bereit.

(911.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommiſſion Tennſtädt. Das dem Leineweber-Meiſter Heinrich Gottfried Bodie hier gehörige und am Wenigentennſtädter Thore unter Nro. 3. gelegene brauberechtigte Wohnhaus mit Zubehör, taxirt auf 764 Thlr., ferner folgende Grundſtücke:

1) Eine Sottel Feldes von 1 Acker Feldes 1⅞ Acker haltend,

2) ½ Acker Sötti. unterm Gericht,

3) ½ Acker Sötti. am Gericht, taxirt auf 162 Thlr.,

demſelben gehörig, und

4) Ein Acker Feldes, 3 Acker haltend, taxirt auf 150 Thlr., jetzt dem Bürger Heinrich Gottlob Rönick gehörig, ſollen auf

den 1ſten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichts-Stelle an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe ſo wie die neueſten Hypothekenſcheine ſind in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden hier einzuſehen.

(912.) Nothwendiger Verkauf. von Hanſteinſches Patrimonial-Gericht zu Wahlhauſen, am 12ten September 1840. Nachſtehende dem Tiſchler Joſeph Apel zu Bodenrode zugehörige, zu Wüſtheuterode reſp. in daſiger Feldflur belegene Grundſtücke, als:

das zu Wüſtheuterode unter Nro. 34. zwiſchen Georg Rheinländers Erben und Heinrich Thunert belegene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und Gemeindegerechtigkeit, taxirt auf 300 Thlr.,

⅜ Acker Wieſen auf dem Siechen zwiſchen Andreas Riethmüller und Michael Preuß, taxirt auf 30 Thlr.,

¾ Acker

¾ Acker Land auf den Siechen zwischen Ernst und Valentin Göbel, taxirt auf 50 Thlr.,
2 — Land auf der Harthhecke zwischen dem von Hansteinschen Holze und Martin Rinke,
¼ — vor der Harthhecke zwischen Martin Wenzel und George Degenhardt,
½ — im Rothenbache zwischen Heinrich Bode und Heinrich Dölle,
2 — am Dürnberge an der Vateröder Grenze und dem Holze, zusammen abgeschätzt auf 100 Thlr.,
½ Acker Land im Harthgraben neben Martin Bischoff,
¼ — im Rothenbache an Kaufholds Erben, taxirt auf 50 Thlr.,
¾ — Land im Glasebache zwischen Christian Hubenthal und Heinrich Stitz aus Waterode, abgeschätzt auf 25 Thlr.,

sollen

am 14ten December c. Mittags 12 Uhr

in dem Thunertschen Wirthshause zu Wüstheuterode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können an jedem Freitage in hiesiger Registratur eingesehen werden.

(913.) Nothwendige Subhastation. Die den Erben des allhier verstorbenen Johann Friedrich Otto gehörigen 1¼ Acker Land, abgeschätzt auf 32 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 16ten März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, ihre Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Großballhausen, am 30sten October 1840.

Adel. von Reinhardtsches Patrim.-Gericht.

Anzeigen.

(914.) Patentertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 6ten November 1840 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maschine

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 6ten December 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 295.

Nro. 2123. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern, vom 23. September 1840;

Nro. 2124. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. October 1840 über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den 21. November 1840.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Kollegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 32 Schriften, als: Nro. 296. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Naturschilderungen, Sittenzüge und wissenschaftliche Bemerkungen aus den höchsten Schweizer-Alpen, besonders in Süd-Wallis und Graubünden, von Christian Moritz Engelhardt. Basel 1840. Im Verlage der Schweighauser'schen Buchhandlung.

2) Die Schlacht von Morgarten. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Fragmente aus Reisebildern. Von Wilhelm Rueß. Gedr. in Weinfelden. In Commission bei Huber et Comp. in St. Gallen und Bern 1840.

3) Das Christenthum, als organisches Prinzip aller Menschenbildung, in

 seiner

seiner Anwendung auf die Volksschule und Kindererziehung, insbesondere aber auf die Einrichtung der Schullehrerseminarien, von Joh. Heinrich Bruch, Doctor der Philosophie. Zürich, S. Höhr 1840.

4) Beiträge zur Einleitung in die Newtonsche oder mathematische Naturphilosophie, von Friedrich Gensler, Dr. philos. Erstes Heft. Bern bei C. A. Jenni, Sohn 1840.

5) Von der Pflicht zur Denunciation von Verbrechen. Eine juristische Abhandlung von Franz Hahn, Dr. jur. Prokurator. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn 1839.

6) Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. D. A. Fechter, Lehrer am Gymnasium zu Basel. Basel 1840. Druck und Verlag von Saul und Mast.

7) Buchhaltung für den Handwerks- und Bauersmann. Von Christ. Friedrich Stöhner. Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung 1840.

8) Gemeinfaßliche Geschichte der religiösen nnd philosophischen Ideen; mit besonderer Rücksicht auf das Leben und Wirken der Weisen aller Völker und Zeiten. Dargestellt von Dr. J. Thomas Scherr, Alt-Erziehungsrath und Seminar-Director, und Johannes Scherr, Ph. C. Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung. 1840.

9) Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Von der Stiftung der Bünde bis zur Reformation. Vorlesungen gehalten zu Basel von Dr. Heinrich Gelzer, Docent an der Universität Basel. Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung 1840.

10) Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Dritter Band; auch mit dem Titel:

Bibliothek der Neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Siebenter Theil. Aarau 1840, H. R. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

11) Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen ꝛc. Von Dr. Heinrich Kurz. Zweite Abtheilung: Schiller bis Beck. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne, 1840.

12) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations- und Festgeschenk, von Carl

Carl Steiger, Verfaſſer der Wochenpredigten, St. Galliſchen Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen 1839, Verlag von C. P. Scheitlin.

13) Berwulf. Heldengedicht des achten Jahrhunderts. Zum erſten Male aus dem Angelſächſiſchen in das Neuhochdeutſche ſtabreimend überſetzt und mit Einleitung und Anmerkungen verſehen von Ludwig Ettmüller. Mit einem Kärtchen. Zürich bei Meyer und Zeller 1840.

14) Repertorium für Anatomie und Phyſiologie. Von G. Valentin. 5ten Bandes erſte Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber et Comp. Körber 1840.

15) Die Lehre von dem ſtrafbaren Betruge und von der Fälſchung nach Römiſchem, Engliſchem und Franzöſiſchem Rechte und den neuern deutſchen Geſetzgebungen von Heinrich Eſcher. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

16) Beiträge zur Dogmengeſchichte des gemeinen Civilrechts von Dr. Carl Otto v. Madai, Hofrath und ordentlichem Profeſſor der Rechte zu Dorpat. Riga und Leipzig, Verlag von Edmund Götſchel 1839.

17) Handbuch des Schweizeriſchen Staatsrechts. Herausgegeben von Dr. Ludwig Snell. Erſter Band. Bundesſtaatsrecht, in fünf Büchern. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839.

18) Mediziniſches Schriftſteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfaſſer. Von Dr. Adolph Peter Carl Callisen, Ritter ꝛc., ſieben und zwanzigſter Band. C — E. Copenhagen 1839. In Commiſſion im Königlichen Taubſtummen-Inſtitute zu Schleswig und beim Univerſitäts-Buchhändler C. A. Reitzel in Copenhagen.

19) Bemerkungen über die Weiſe, wie die Oeffnung in dem Schädel nach der Trepanation, oder anderem Knochenverluſt, ausgefüllt wird. Von Dr. G. Brolik, Ritter ꝛc. Mit einem Kupfer. Amſterdam, bei Johannes Müller 1837.

20) Erſter mediziniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1836. Von dem Oberarzt dieſer Anſtalt Dr. H. U. L. v. Roos, Staatsrath ꝛc. St. Petersburg. Gedr. bei Carl Kray 1837.

21) Zweiter mediziniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1837. Von dem Oberarzt dieſer Anſtalt Dr. H. U. L. v. Roos ꝛc. St. Petersburg. Gedr. auf Koſten des Kaiſerlichen Erziehungshauſes bei Carl Kray 1838.

22) Pa-

22) Paris und London für den Arzt, besonders in Rücksicht der öffentlichen Kranken- und Verpflegungs-Anstalten, geschildert von Joh. Friedrich Weiße, Dr. der Arzneikunde. Erstes Bändchen. Paris, St. Petersburg, im Buchladen der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. In Halle bei Hemmerde und Schwetschke 1820.

23) Das Seebad zu Dubbeln. Dargestellt von Dr. W. Sobosseky ꝛc. Riga und Mitau, bei Edmund Götschel 1839.

24) Grundriß einer Geschichte der Botanik in Bezug auf Rußland. Von Dr. C. R. Trautvetter, Directorgehülfen am Kaiserl. botanischen Garten zu St. Petersburg. St. Petersburg 1837. Aus der Druckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

25) Dendrologisch, ökonomisch-technische Flora, der im Russischen Kaiserreiche bis jetzt bekannten Bäume und Sträucher nebst deren vollständigen Cultur und einem vollständigen Anhange von J. H. Zigra ꝛc. Erster und zweiter Band. Dorpat 1839. Gedruckt bei Lindfors Erben.

26) Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen, als Beilagen. Luzern, gedr. in der Meyerschen Buchdruckerei 1839.

27) Geschichte des Appenzellischen Volkes. Neu bearbeitet von Joh. Caspar Zellweger ꝛc. Dritter Band, erste Abtheilung. Trogen, Druck von Joh. Schläpfer 1839.

28) Urkunden zu Joh. Caspar Zellwegers Geschichte des appenzellischen Volkes. Dritten (letzten) Bandes zweite und dritte Abtheilung, enthaltend die Urkunden 1532 bis 1564 und von 1565 bis 1597. Torgen, Druck und Verlag von Joh. Schläpfer 1837 und 1838.

29) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt- und Landschaft Zürich. Von Dr. J. C. Bluntschli, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Zürich. Erster Theil. Die Zeit des Mittelalters. Zweiter Theil. Die neuere Zeit. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838 und 1839.

30) Einiges über Ungarn. Nach dem „Nehány czó â lóverseny köviil“ des Grafen Stephan Széchenyi, aus dem Ungarischen übersetzt von Herrmann Klein. Pesth, Verlag von Gustav Heckenast 1839.

31) Das Banat, in topographisch-naturhistorischer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der Herkulesbäder nächst Mechadia und ihrer Umgebungen.

Von

Von Joseph v. Dorner, Apotheker. Preßburg, Druck und Verlag von C. F. Wiegand 1839.

32) Bericht an Se. Majestät den Kaiser über das Ministerium des öffentlichen Unterrichts für das Jahr 1834. St. Petersburg, bei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften 1835.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17ten November 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath.
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 297. Martini-Durchschnitts Marktpreise. 5748. A. 3.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1827 bis 1840, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals Westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829, §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1840 bis dahin 1841 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1827 bis 1840, welche für die gedachten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 27sten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 25sten November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

A. Nach-

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungs-Gesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Erfurter Regierungs-Bezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1840 bis dahin 1841 zum Grunde zu legen sind.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1827 bis 1840.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Bennekenstein und für den Kreis Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	In der Enclave Bennekenstein der Preis von Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Waizen, Roggen und der Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußischen Scheffel	Waizen . .	1	23	—	1	24	9	2	—	3
2		Roggen . .	1	12	5	1	12	5	1	16	8
3		Gerste . .	1	—	—	1	1	1	1	4	2
4		Hafer . .	—	20	—	—	20	6	—	20	6

Erfurt, den 25sten November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

B. Nach-

B.

Nachweiſung

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den ehemals Weſtphäliſchen Landestheilen des Regierungs-Bezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1827 bis 1840.

Getreide-Arten.		In Mühlhauſen für die Kreiſe Mühlhauſen und Heiligenſtadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhauſen für die Kreiſe Nordhauſen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
Für einen Preußiſchen Scheffel	Waizen . .	1	22	7	1	23	11
	Roggen . .	1	12	10	1	11	8
	Gerſte . .	1	—	5	1	1	—
	Hafer . .	—	19	2	—	19	2

Erfurt, den 25ſten November 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

C.

Nachweiſung

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach §. 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreiſen Erfurt, Weißenſee, Langenſalza, Schleuſingen und Ziegenrück, im Regierungs-Bezirk Erfurt zur Berechnung kommen aus den Jahren 1827 bis 1840.

Getreide-Arten.		In Erfurt für die Kreiſe Erfurt und Weißenſee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langenſalza für den Kreis Langenſalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleuſingen für den Kreis Schleuſingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pößneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
Für einen Preuß. Scheffel	Waizen .	1	25	2	1	25	4	2	6	10	2	—	11
	Roggen .	1	12	5	1	13	6	1	22	2	1	17	6
	Gerſte .	1	—	8	1	—	8	1	7	8	1	3	5
	Hafer . .	—	18	10	—	19	9	—	23	9	—	21	10

Erfurt, den 25ſten November 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 298. Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Obgleich der unter der Allerhöchsten Protektion Seiner Majestät des Königs hier bestehende Thüringisch-Sächsische Verein zur Erhaltung der meistens zufällig sich findenden schätzbarsten Gegenstände aus der fernsten Vorzeit unsers Vaterlandes wiederholt alles Mögliche gethan hat, sind doch neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, wo die Arbeiter bei Auffindung heidnischer Grabstätten und dergl. m., die gefundenen Alterthümer, namentlich die irdenen Gefäße, theils arglos, theils muthwillig sofort zerstört haben. Da der Wissenschaft hierdurch fortwährend ein unersetzlicher Verlust und Schaden erwächst, ersuche ich sämmtliche Ortsbehörden, die Herren Geistlichen und Schullehrer ganz ergebenst, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es würde zu dem Zwecke sehr gut sein, wenn die Herren Schulzen der versammelten Gemeinde die größte Sorgfalt bei allen Erdarbeiten, namentlich bei Abtragung von Hügeln nachdrücklichst anempfehlen, außerdem aber die gefundenen Sachen sofort unter ihre besondere Obhut nehmen wollten. Eben so können die Herren Geistlichen und Schullehrer durch geeignete Belehrung außerordentlich viel dazu beitragen, daß das Vorkommen einer solchen beklagenswerthen Zerstörungssucht immer seltener, dagegen der wissenschaftliche Gewinn immer größer wird. Zur Aufbewahrung aller gefundenen Sachen bietet das archäologische Museum des Thüringisch-Sächsischen Vereins in Halle die passendste Gelegenheit dar und bitte ich daher, alle solche zu Tage kommenden Gegenstände des Alterthums nebst einem möglichst genauen Berichte über die nähern Umstände des Fundes wohl verpackt unter der Rubrik „Angelegenheit des Thüringisch-Sächsischen Vereins" durch die Post an mich einzusenden. Alle Auslagen sollen aus der Vereins-Casse sofort vergütet werden, so wie den Findern auf Verlangen auch eine entsprechende besondere Vergütung sehr gern bewilligt werden wird.

Halle, am 10ten November 1840.

Der Secretair des mit der Königl. Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums.

Förstemann, Dr. theol. et phil.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten December 1840.

Sicherheits-Polizei.

(915.) Steckbrief. Am 11. d. M. ist zu Hasselfelde ein einspänniges Fuhrwerk entwendet, und beim Verfolgen sind in Wosleben 2 Kerle im Besitze desselben betroffen worden. Der eine davon ist mit Zurücklassung eines blauen Tuchmantels, einer grünen Tuchmütze mit ledernem Schirm und einer geladenen Flinte entsprungen. Der Ergriffene, welcher sich anfänglich Wilhelm Peine, später aber Christoph Martin Böring genannt hat, will den flüchtig gewordenen nicht kennen, und erst mehrere Tage zuvor mit ihm in Dedeleben zusammen getroffen sein. Er soll sich nach der Aussage des Böring Graune genannt und für einen Fruchthändler aus Dedeleben ausgegeben haben. Nach einer uns von Hasselfelde gewordenen Mittheilung hat er sich dort für den Sohn des ehemaligen Fruchthändler Winkler aus Quedlinburg ausgegeben. Indem wir ihn hierunter so genau als es thunlich gewesen, signalisirt haben, ersuchen wir jedermann, besonders aber die Polizeibehörden, auf den gewiß gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Nordhausen, den 18. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personen-Beschreibung.

Familien-Name: Winkler oder Graune, Alter: ohngefähr 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz und etwas kraus, Augen: bläulich und groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung.

1) Ein blauer Ueberrock mit überſponnenen Knöpfen; 2) eine schwarzseidne Halsbinde; 3) eine schwarzseidne Weste mit weißen Querstreifen; 4) eine dunkelmelirte graue Hose; 5) ein Paar kalbledrne Halbstiefeln.

(916.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten dieses Monats sind dem Georg Sieber aus seinem Wohnhause zu Erfurt

1) ein

1) ein Sack von Trillich mit den Buchstaben G. und S. bezeichnet, nebst einem Achtel Korn, 2) zwei Tischtücher von leinenem Zeuge, 3) 24 Zahlen weiß gebleichtes Garn, 4) eine rothbraune Weiberschürze von Koburger Zeug, 5) 9 Ellen Halbtuch, 6) ein Halstuch von Baumwolle mit blau und rothen Blumen nebst Franzen, 7) eine silberne Halskette von ungefähr 8 unter resp. nebeneinander hinlaufenden Reihen, 8) zwei silberne Ringe, von denen der eine doppelt so stark wie der andere, beide übrigens von gleicher Facon, und ungefähr 1 Thlr. werth waren,

entwendet worden.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich resp. vor dem Ankauf oder der Pfandnahme der gestohlenen Gegenstände und hoffen, daß Jedermann zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters seine Bemühungen mit den unsrigen vereinigen wird.

Schleusingen, den 21sten November 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(917.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November c. sind dem Einwohner Tobias Schünzel und der Wittwe Anne Rosine Schünzel aus Oberbösa folgende Gegenstände:

1) ein alter dunkelblauer Tuchüberrock mit roher Leinwand, blauem Rasch gefüttert und mit Garnknöpfen besetzt, 2) eine neue blaue Tuchjacke mit streifigem Barchentfutter und mit metallenen Knöpfen, 3) ein neuer blauer Tuchbrustlatz mit Barchentfutter und einer Reihe metallener Knöpfe, 4) ein dunkelkattuner Brustlatz mit Leinwandfutter, 5) ein Paar kurze lederne Beinkleider, 6) ein dunkelblauer Tuchüberrock mit blauem Kattun gefüttert und blanken Knöpfen, 7) ein dergleichen, alt mit hellblauem Rasch gefüttert und mit blanken Knöpfen, 8) eine hellblaue baumwollene Jacke mit roher Leinwand gefüttert und mit Knöpfen von demselben Zeuge, 9) ein dunkelblauer Tuchlatz mit streifigem Barchent gefüttert und mit zwei Reihen blanker Knöpfe, 10) ein Mantel von Kattun mit hellbraunem Grunde, halb grün und halb blauen Blümchen mit Flanellfutter, 11) ein baumwollener Mantel mit dunkelblauem Boden und rothen Streifen, mit Flanellfutter auf der rechten Seite vorn von den Motten zerfressen. 12) ein braunkattuner Mantel mit grün und weißen Blümchen, mit Flanell gefüttert, und an der rechten Seite vorn mit weißer Leinwand geflickt, 13) ein schwarzer Tuchmantel mit schwarzem Futterrasch gefüttert, 14) ein blauer damastener Weiberrock mit dunkelm Grunde und hellblauen Blumen und mit bunter Seide besetzt, 15) ein Flanellrock mit dunkelbraunem Grunde, hellblauen Blumen und mit grünstreifigem Kattun besetzt, 16) ein Kleid von Kattun, schwarz mit rothen Blumen, mit kurzen Aermeln, und unter den Armen geflickt,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Wie

Wir warnen vor dem Ankauf dieſer Gegenſtände, und fordern das Publikum hierdurch auf, zur Wiederherbeiſchaffung derſelben, ſowie zur Ermittelung der Diebe möglichſt mitzuwirken.

Weißenſee, den 24ſten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(918.) Erledigte Familien-Stipendien. 1) Von den Erben des Oberbürgermeiſters Sixtus Braun zu Naumburg an der Saale iſt ein Kapital von 1000 Gulden, welches jetzt über 1800 Thaler beträgt, zu einem Stipendium dergeſtalt verwandt, daß die Zinſen davon den Deſcendenten der fünf Braunſchen Töchter erſter Ehe, zur Fortſetzung ihrer Studien auf Univerſitäten, auf drei Jahre, und zwar, wenn der Bewerber mehrere ſeyn ſollten, an die zwei Ausgezeichneteſten, an jeden die Hälfte der Zinſen, in Ermangelung von Familiengliedern aber andern tüchtigen und bedürftigen Studenten verabreicht werden ſollen.

2) Der Kandidat der Theologie M. Georg Carl Petri zu Wittenberg hat in ſeinem Teſtamente vom 22ten Auguſt 1738 ein Kapital von 200 Thlr. ausgeſetzt, welches inzwiſchen bis auf 1000 Thaler angewachſen, deſſen Zinſen ein fleißiger und armer Student der Theologie zu Leipzig oder Wittenberg, zwei bis drei Jahre auf der Univerſität genießen, dabei aber jeder Verwandte des Stifters Fremden vorgehen ſoll.

3) Der Königl. Preuß. Kammer-Secretair Johann Bodo Bethmann und deſſen Ehefrau Anna Magdalene geborne Berndeß zu Halle, haben in der Stiftungs-Urkunde, ihrem gemeinſchaftlichen Teſtamente vom 15ten Juli 1789 verordnet, daß die Zinſen von dem, urſprünglich mit 1000 Thalern ausgeſetzten, jetzt auf 1400 Thaler angewachſenen, Stiftungs-Kapitale dreien Knaben aus der Verwandtſchaft der beiden Stifter, wenn ſie keine hinlänglichen Mittel haben, und auf der großen Halleſchen Stadtſchule, jetzt dem dortigen Waiſenhaus-Gymnaſium, der Studien halber, ſich aufhalten, jährlich den Tag nach Johannis ſo lange gereicht werden ſollen, bis dieſelben mit Nutzen auf Akademieen ziehen können.

4) Der Oberconſiſtorial-Secretair Johann Heinrich Heyder zu Dresden hat in ſeinem Teſtamente vom 23ten December 1785, der Stiftungs-Urkunde, verordnet, daß die Zinſen des, urſprünglich mit 2000 Thalern ausgeſetzten, und jetzt auf 3700 Thaler in Staatsſchuldſcheinen angewachſenen Stiftungs-Kapitals, als ein Stipendium, vorzugsweiſe an Mitglieder aus des Stifters Familie, welche auf der Landesſchule Pforta, oder den beiden vormaligen Sächſiſchen Univerſitäten ſtudiren, oder ein ehrliches Handwerk lernen, auf drei Jahre gereicht werden ſollen.

Da dieſe vier Stipendia jetzt vacant ſind, und ſich ſeit länger als vier Wochen, nach Ablauf

des

des letzten Genuß-Termins, kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesen Stipendien gemeldet hat; so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem auf

den 29ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Oberlandesgerichts-Lokal, vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Dorn, anberaumten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandschaft mit den ad 1 bis 4. genannten Stiftern der erledigten Stipendien nachzuweisen. Sollte sich Niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung dieser Stipendien, zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten, verfügt werden.

Naumburg, den 13ten November 1840.

Königliches Pupillen-Kollegium.

(919.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.
Die den Gottfried Kielschen Erben gehörenden, in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend

a) in dem Hause Nro. 65. nebst Zubehör, taxirt zu 625 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.,
b) in 10½ Acker Wüstungsland, taxirt zu 175 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., sollen

den 4. Februar 1841 Morgens 11 Uhr

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(920.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.
Folgende, den Andreas Hechtschen Eheleuten gehörige, in und bei Benneckenstein belegene Grundstücke, als:

a) das zu Benneckenstein sub Nro. 38. belegene Wohnhaus nebst Garten und Zubehör, taxirt zu 757 Thlr. 2 Sgr.,
b) 2 Tagewerk Land über dem Voigtsfelde, zwischen Linde und Reinhardt, taxirt zu 120 Thlr.,
c) 2 — Wiesen im Schnippel am Schackenmüllerwege, taxirt zu 80 Thlr.,
d) 1½ — Wiese, zwischen dem Sandbrinke und dem Schnippel, taxirt zu 60 Thlr.,
e) $\frac{5}{12}$ — Land an der Fischwiese, taxirt zu 40 Thlr.,
f) $2\frac{1}{12}$ — — am Tanneschen Wege, taxirt zu 160 Thlr.,

sollen in termino

vom 30sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Benneckenstein öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(921.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.
Auf Gefahr und Kosten der Ersteherin, verehelichten Hecht geb. Meinecke, soll das zu Benneckenstein

sub

sub Nro. 256. belegene Wohnhaus nebſt Garten und Zubehör des Müllers Wilhelm Hecht, welches auf 703 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, in termino

vom 29ſten December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor königlicher Gerichts-Commiſſion zu Benneckenſtein anderweit verkauft werden. Das Taxationsinſtrument und der neueſte Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

(922.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das den Eheleuten Paulus Hagedorn und Anna Victorie geb. Haaſe gehörige, zu Zelle sub Nro. 2. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör zu 210 Thlr. abgeſchätzt, ſoll in dem auf

den 24ſten Februar a. f. Vormitt. 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in der Gerichts-Regiſtratur einzuſehen.

(923.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das der Wittwe und den Kindern des Johannes Müller in Bickenriede gehörige, zu 105 Thlr. abgeſchätzte Wohnhaus unter Nro. 114. daſelbſt, ſoll

am 27ſten Februar a. k. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshauſe zu Bickenriede ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung des Ausſchluſſes, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden. Die Taxe und Bedingungen können täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

(924.) Nothwendige Subhaſtation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen. Das dem Schuhmacher Chriſtian Koch und deſſen Ehefrau Dorothea geb. Schulze gehörige, hierſelbſt in der Vorſtadt St. Petri sub Nro. 34. belegene Wohnhaus, abgeſchätzt zu 460 Thlr., ingleichen ein in der Mittelgaſſe vor hieſiger Stadt belegener ¾ Acker 20 Ruthen haltender Garten, abgeſchätzt zu 180 Thlr., ſollen in dem auf den

19ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumten Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe, ſo wie der neueſte Hypothekenſchein über das Haus können in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

In Betreff des in das Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen Gartens, werden zugleich die etwaigen Realprätendenten, deren Anſprüche der Eintragung ins Hypothekenbuch bedürfen, zur Anmeldung derſelben unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realanſprüchen auf gedachtes Grundſtück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Noth-

(925.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1840. Die den Nikolaus Weskeschen Erben zu Sickerode gehörenden Grundstücke, als:

1) das Haus Nro. 24., taxirt zu 600 Thlr.,
2) 22⅝ Acker Landes, taxirt zu 725 Thlr.,
3) 1¼ Acker Landes, taxirt zu 35 Thlr.,
4) 8½ Acker Landes, taxirt zu 305 Thlr.,
5) 1 Acker Land Nro. 297., taxirt zu 75 Thlr.,
6) den Beihof, taxirt zu 60 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Sickerode subhastirt werden.

(926.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22sten September 1840. Das dem Bartholomäus Diegmann gehörige, zwischen hier und Geisleden an der Chaussee gelegene Haus, zum Anker genannt, worin bisher die Gastwirthschaft betrieben ist, nebst 3 Hufen 17 Morgen Landes, taxirt auf 2252 Thlr. 6 Sgr., soll

den 9. Januar künftigen Jahrs Morgens 11 Uhr

in gedachtem Hause verkauft werden, und können die Hypothekenscheine und die Taxe in der Registratur eingesehen werden.

(927.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Metzgers Christoph Hellrung zugehörigen, zu Niederorschel und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke als:

¼ Gerechtigkeitshaus Nro. 9., taxirt zu 350 Thlr., und
⅛ Hufe haarburger Land, taxirt zu 184 Thlr. 15 Sgr., so wie
⅛ — Hainröder Land, taxirt zu 173 Thlr.

laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen theilungshalber den

5ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel subhastirt werden. Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(928.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Langensalza. Folgende, in Waldstedter Flur gelegene, dem Johann Jacob Kruspe zu Waldstedt gehörige Wandelgrundstücke, als:

I. ½ Ac-

I. ½ Acker Wiesen in Böden, neben Georg Michael Mäder, taxirt . . . . . 56 Thlr.
II. ¼ Acker einzeln Land, der heilige Acker am Sammberge neben Andreas Adam Erdmann Mäder, taxirt . . . . . 22 —
III. Eine Achtel Hufe Land, à 8⅞ Acker, als:
a) 1½ Acker im Oberfeld, taxirt . . . . . 56 —
b) ½ Acker am Fuchsberge, taxirt . . . . . 18 —
c) ½ — über dem Rasenwege, taxirt . . . . . 22 —
d) 1 breiter Acker am Summberge beim Pfarrgärtchen, taxirt . . . . . 52 —
e) ⅛ Acker Strick auf die Schönstedter Flur stoßend, taxirt . . . . . 14 —

zusammen abgeschätzt auf . . . . . 240 Thlr.

besage der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

6ten März 1841 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(929.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 7ten November 1840. Folgende den Geschwistern Steigleder in Heidersbach gehörende, in dasiger Flur belegene Grundstücke, als:

a) ½ an 6 Acker 12 Grtl. Wässer und dürre Wiese in der langen Lauter, taxirt zu 60 Thlr. Preuß. Courant.,
b) ⅓ von ½ an 2¾ Acker 22 Grtl. Land am Geiersberge, taxirt zu 82 Thlr. 15 Sgr. Preuß. Courant,
c) ½ an 5¾ Acker dürre Wiese in der langen Lauter, taxirt zu 120 Thlr. Preuß. Courant,
d) die Hälfte von ½ Acker 2 Ruthen Land am Saalhügel, taxirt zu 35 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Preuß. Courant, in Goldlauterer Flur,

sollen im Termine

den 6ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Heidersbach subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens im Termine, bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(930.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstedt. Die dem abwesenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fischer gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unstrut gelegene sogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, nach Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

Ver-

(931.) Vertheilung einer Nachlaß-Masse. Es wird hierdurch in Gemäßheit §. 7. tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bekannt gemacht, daß die geringe Nachlaß-Masse des zu Goldlauter verstorbenen Köhlers Johann Stephan Weiß unter die sich gemeldeten Gläubiger nach Ablauf von 4 Wochen vertheilt werden soll.

Suhl, den 11ten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(932.) Patentertheilung. Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19. November 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Art von Patronen

für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(933.) Patentertheilung. Dem Fabrik-Unternehmer Johann Caspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 19ten November 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Gewehrschloß mit Percussions-Einrichtung und auf eine neue Art von Zündhütchen

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(934.) Patentertheilung. Der Frau von Wodpol zu Zahno bei Czempin im Großherzogthum Posen ist unter dem 19ten November 1840 ein für die Dauer von fünf Jahren von dem gedachten Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültiges Patent

1) auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen und

2) auf eine durch Zeichnung dargestellte für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne

ertheilt worden.

(935.) Bei Ackermann in Erfurt ist zu haben:

Quittungs-Buch
über abgelieferte direkte Steuern
an die Königl. Kreis-Kassen.
Preis 1 Silbergroschen

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 12ten December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 299. Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen. 5580. A. 3.

In dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ist die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen von der Herzoglichen Landes-Regierung auf die städtischen Behörden und die Vorstände der Landgemeinden, jedoch unter der Beschränkung, daß dieselben zu ihrer vollen Gültigkeit jedesmal noch der Beglaubigung der Herzoglichen Verwaltungs-Aemter bedürfen sollen, übertragen worden.

Indem wir die Kreis- und Orts-Behörden des Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, die in dieser Weise ausgestellten Herzoglich Meiningenschen Heimathscheine als gültig anzunehmen.

Erfurt, den 3ten December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 300. Vertheilung der für kleine Grundbesitzer zur Belebung der Pferdezucht pro 1840 ausgesetzten Prämien. 5725. A. 3.

Mit Bezugnahme auf unsere, im 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 15ten Juli c., die Vertheilung von Prämien zum Besten der Landespferdezucht, namentlich der von den kleinen Grundbesitzern betriebenen Zucht der den gewöhnlichsten Bedürfnissen entsprechenden Pferde betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die pro 1840 für den hiesigen Verwaltungsbezirk ausgesetzten zwei Prämien von 30 und 20 Thlr. dem Ackermann Christian Kuntze zu Großbodungen, im Kreise Worbis, mit 30 Thlr. und dem Ackermann und Schulzen Schäfer zu Großgrabe, im Kreise Mühlhausen, mit 20 Thlr. von der in Mühlhausen zusammengetretenen Commission zuerkannt, und die gedachten Beträge zur Zahlung an die genannten Empfänger angewiesen worden sind.

Erfurt, den 25. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 301.

Die von den Gerichten einzureichenden Jahreslisten.

Indem wir die Gerichtsbehörden unsres Departements auf das in dem 47sten Stücke des Justiz-Ministerial-Blatts Nro. 273 Seite 357. abgedruckte Reskript vom 10ten dieses Monats, die Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten betreffend, Behufs der genauen Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, in soweit solche die Untergerichte angehen, aufmerksam machen, weisen wir dieselben zugleich an, in der Uebersicht der Jurisdiktionsverhältnisse

1) von denjenigen Ortschaften, welche theilweise verschiedenen Jurisdiktionen unterworfen sind, nicht nur die Einwohnerzahl des antheiligen Bezirks desjenigen Gerichts, welches die Jurisdiktions-Uebersicht aufstellt, so wie die Zahl der dazu gehörigen Wohnhäuser, Güter oder Höfe, sondern auch zugleich die Gesammtzahl der Ortseinwohner, unter Benennung der übrigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit über die andern Ortstheile zusteht, anzugeben, und
2) bei isolirten Häusern, Mühlen, Schenken und andern Gebäuden zu bemerken, zu welcher Gemeine dieselben in polizeilicher Hinsicht gehören.

Naumburg, den 28ten November 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 302.

Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere in Schleusinger-Neundorf.

Vom 1sten Januar 1841 ab wird für die Benutzung der Chausseestrecke zwischen Schleusingen und Schmiedefeld bei der Barriere in Schleusinger-Neundorf das Chausseegeld nicht weiter für eine, sondern für eine und eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29ten Februar d. J. in jeder Richtung erhoben werden.

Erfurt, den 4ten December 1840.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 303.

Der Kaufmann Traugott Wilhelm Seyfert zu Langensalza, ist als Special-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Traugott Schmidt ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Viernau, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der

Der proviſoriſche katholiſche Schullehrer zu Catharinenberg, im Kreiſe Mühlhauſen, Albert Jacobi, iſt definitiv beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Johann Carl Ephraim Junne iſt als Lehrer an den evangeliſchen Stadtſchulen zu Weißenſee angeſtellt worden.

Die katholiſche Schullehrer-, Küſter- und Organiſten-Stelle zu Marth, im Kreiſe Heiligenſtadt, iſt dem bisherigen Schullehrer zu Röhrig, Johannes Weber, verliehen worden.

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Breitenworbis, im Kreiſe Worbis, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Großbartloff, Nicolaus Haaſe, conferirt worden.

Der proviſoriſche katholiſche Schullehrer zu Faulungen, im Kreiſe Mühlhauſen, Georg Günther, iſt definitiv beſtätigt worden.

Dem katholiſchen Schullehrer zu Lenterode Joſeph Billigmann, iſt die Schullehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Friedrichslohra, im Kreiſe Nordhauſen, verliehen worden.

Der proviſoriſche katholiſche erſte Lehrer zu Küllſtedt, im Kreiſe Mühlhauſen, Carl Gaßmann, iſt als ſolcher definitiv angeſtellt worden.

Dem Oberjäger Bila iſt die Forſthilfsaufſeher-Stelle in Birkungen, Oberförſterei Reifenſtein, vom 9ten October c. ab interimiſtiſch übertragen, der Förſter Voigt iſt in gleicher Eigenſchaft nach Wollersleben, Oberförſterei Lohra, vom 1ſten September ab, und der Hülfsaufſeher Roſe nach Lutter, Oberförſterei Lengenberg, verſetzt worden.

Dem verſorgungsberechtigten Gardejäger und bisherigen Stadtförſter zu Sachſa Heinrich Gaßmann iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Königl. Forſthülfsaufſeherſtelle zu Breitenbach in der Oberförſterei Reifenſtein vom 15ten Auguſt c. übertragen worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Topf in Tennſtedt iſt, auf ſein Geſuch, aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſte entlaſſen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Theodor Breitenbach iſt den 13ten October c. von dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg zu dem in Halberſtadt verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Rudolph Quenſel iſt von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhauſen zum Ober-Landes-Gericht in Paderborn den 23ſten October c. entlaſſen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Ernſt Adolph Richter in Naumburg iſt den 27ſten October c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Der Kandidat der Rechte Carl Ludwig Eduard Körbin III. iſt den 21ſten November c. zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen.

Der

Der Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Artern, Gottlob Friedrich Pabst ist den 4ten November c. verstorben, und

der Gerichtsamts-Kanzlist Weinhold in Schlieben ist vom 1sten April k. J. an pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 304. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Novbr. 1840.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Zu Bischhagen, im Kreise Heiligenstadt, brach am 31sten Oktober c. Abends gegen 6 Uhr Feuer aus, wodurch 1 Wohnhaus, 2 Scheuern und 2 Stallgebäude ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt, den 1sten Dezember 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 305. Empfehlung einer Schrift.

Wir sind höhern Ortes veranlasset, das in dem Verlage von. F. W. E. Cornelius zu Stralsund erschienene Gedenkblatt, welches die am 15ten v. Mts. zu Berlin Statt gefundene Erbhuldigung zum Gegenstande hat, zur *Anschaffung* zu empfehlen.

Erfurt, den 21sten November 1840.

Königliche Regierung.

Nro. 306. Desgleichen.

Die Redaction der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege beabsichtigt, wieder ein Hauptregister zu diesen Mittheilungen über die sechs Jahrgänge 1835 bis 1840 einschließlich, auf Subscription herauszugeben und, wenn sich eine zur Deckung der Kosten hinlängliche Anzahl Subscribenten findet, dieses Hauptregister im Jahre 1841 erscheinen zu lassen.

Wir machen die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß, da die für die früheren Jahrgänge der Merkerschen Mittheilungen bereits in den Jahren 1829 und 1836, erschienenen Hauptregister sich practisch höchst bewährt haben, die Ankündigung des dritten Heftes wohl alle Empfehlung verdient.

Erfurt, den 27. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten December 1840.

Sicherheits-Polizei.

(936.) Steckbrief. Der unten näher beschriebene Leineweber-Geselle Johann Heinrich Fritzlar aus Catharinenberg, welcher, um bei dem Leineweber Müller zu Erfurt in Arbeit zu treten, am 19ten Februar mit einem auf 1 Jahr gültigen Reisepasse versehen wurde, soll sich, eingegangener Anzeige zu Folge, nicht nur seit einiger Zeit in der hiesigen Gegend liederlich herumtreiben, sondern auch sich unterfangen haben, für Rechnung seines Stiefvaters, des Webers Jakob Müller, Gelder einzukassiren und zu verprassen.

Indem daher auf diesen liederlichen Menschen aufmerksam gemacht wird, werden zugleich alle Polizeibehörden hierdurch ersucht: den rc. Fritzlar im Betretungsfalle anzuhalten, seinen Reisepaß abzunehmen und mittelst beschränkter Reise-Route hierher zu dirigiren.

Mühlhausen, den 30sten November 1840.

Das Königliche Landraths-Amt.

Signalement.

Name: Johann Heinrich Fritzlar, Stand: Leinwebergeselle, Wohn- und Geburtsort: Niederdorla, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre: Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: desgleichen, Nase: breit, Mund: klein, Bart: wenig, Kinn: länglich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: keine.

(937.) Steckbrief. Der hierunter signalisirte Uhrmacher Wilhelm Bormann von Bennecken-stein hat sich verschiedener Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen und dem Fortgange der Untersuchung sich durch die Flucht seit dem 29sten April d. J., wo er der Haft einstweilen entlassen wurde, entzogen.

Wir ersuchen demnach die wohllöblichen Polizei- und Justizbehörden, den rc. Bormann im Betretungsfalle verhaften und uns zuführen zu lassen.

Nordhausen, den 27. November 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Persons-

Perſons-Beſchreibung.

1) Familienname: Bormann, 2) Vorname: Wilhelm, 3) Gewerbe: Uhrmacher, 4) Geburtsort: Quedlinburg, 5) Wohnort: Benneckenſtein, 6) Religion: evangeliſch, 7) Alter: 25 — 26 Jahr, 8) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 9) Haare: blond, 10) Stirn: bedeckt, 11) Augenbraunen: blond, 12) Augen: blau, entzündet, 13) Naſe: gewöhnlich, 14) Mund: desgleichen, 15) Bart: blond, kleiner Backenbart, 16) Zähne: gut, 17) Kinn: rund, 18) Geſichtsbildung: oval, 19) Geſichtsfarbe: geſund, 20) Geſtalt: unterſetzt, 21) Sprache: deutſch, 22) beſondere Kennzeichen: am rechten Schienbeine eine ſchwärzlich blaue Vernarbung, angeblich von einer Schußwunde herrührend.

Bekleidung.

Ein blauer Oberrock, brauntuchene Weſte, grautuchene Hoſe, kurze Stiefeln, blaue Mütze mit Schirm.

(938.) Diebſtahl. Am 28ſten October c. des Nachmittags gegen 3 Uhr ſind dem Handarbeiter Heinrich Dachrodt aus Ammern aus einer unverſchloſſenen Lade ſeiner Wohnſtube 14 Thaler, beſtehend aus einem ganzen Speziesthaler und übrigens lauter Kopfſtücken entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die zur Entdeckung des Thäters etwa führenden Verdachtsgründe anzuzeigen, den Inhaber des Geldes feſtzunehmen und der Obrigkeit auszuliefern.

Mühlhauſen, den 24ſten November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(939.) Diebſtahl. Die unten verzeichneten Gegenſtände ſind in der Nacht vom 30ſten November bis 1ſten d. aus dem Hauſe Nro. 265. hier, mittelſt Einſteigens entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerbe bei Strafe der Diebeshehlerei und fordern Jedermann auf, uns zur Entdeckung derſelben wie der Diebe behilflich zu ſein.

Mühlhauſen, den 2ten December 1840.

Der Magiſtrat.

Verzeichniß

der in der Nacht vom 30ſten November zum 1ſten December 1840 in dem Hauſe Nro. 265. in der Herrenſtraße geſtohlenen Kleider und Prätioſen.

1) Ein ganz neues Umſchlagetuch größter Art, roth mit weißen Blumen durchwirkt, 2) ein ſchon getragener Lilla Doppelſhawl, 3) ein rothwollen Umſchlagetuch mit grün durchwirkt, 4) ein ſchwarzwollenes Umſchlagetuch, 5) ein ganz neues rothes, kleines wollenes Tuch, 6) ein kleiner blauer Shawl, 7) ein Stück von 16 Ellen grünſeidner Kleiderſtoff, 8) ein Stück von 16 Ellen lilaſeidner Kleiderſtoff mit

mit Atlasstreifen, schwerer Stoff, 9) ein Stück von 16 Ellen schwarzseidner Kleiderstoff, 10) ein Stück von 18 Ellen lillawollner Kleiderstoff, 11) ein Stück von 7 Ellen schwarzen Merino, 12) ein Stück von 5 Ellen braunen Kattun, 13) ohngefähr 10 Reste Kattun und Wollenstoff à 1 — 2 Ellen, 14) fünf einzelne gewöhnliche Zwillich-Tischtücher, in welche vorstehende Sachen ad 1, 7, 8, 9 und 10., jedes besonders, eingeschlagen und umwickelt waren, 15) ein Rest von 2 Ellen Battist-Leinen zu Taschentüchern, 16) ohngefähr 12 Stück Kleidergürtel, 17) drei Kragen auf Kleider, zwei von rothem Gingham und einer von Wolle, grau mit grün, 18) ein Mühlhäuser Gesangbuch mit Goldschnitt, M. E. Kleeberg auf dem innern Rande des Einbandes mit goldenen Buchstaben bezeichnet, 19) eine grüne wollene Decke auf einen Tisch, noch wenig gebraucht, 20) ¾ Pfund weißwollnes Garn, 21) ein Pappkästchen mit Vergoldung und inwendig Spiegel, in welchem nachstehende Prätiosen befindlich, a) zwei goldene schwere Ringe in Form der Siegelringe mit Topasen, b) eine schwere Kette alter Art von gutem Dukatengold, c) zwei Schnüre gute Perlen mit einem Goldschlößchen; dies Kästchen war in ein weißbaumwollenes Tuch eingewickelt, welches mit rothem Bande umwunden war, 22) eine kleine Pappschachtel, worin eine goldene Uhrkette mit Schlößchen, um den Hals zu tragen, 23) ein goldener Haarring, ebenfalls in einem kleinen Schächtelchen, 24) ein Medaillon mit dem Bilde eines Mannes mit Goldeinfassung, 25) drei Pappschächtelchen, mit alter nicht mehr coursirender, theilweise Mühlhäuser Münze, 26) drei silberne alte Eßlöffel, 27) ein rothseidenes ringsherum mit rothem Bande eingefaßtes Beutelchen, in welchem ein großes Stück Geld, worauf 4 Engel und ein Vers enthalten ist, 28) desgleichen ein viereckiges Schaustück, ganz mit Schrift versehen, 29) ein grauseidenes, mit weißem Bande eingefaßtes Beutelchen, in welchem ein Kronenthaler und ½ Thalerstück befindlich gewesen, 30) ein silbernes Schlößchen mit einer Schlange, 31) einen silbernen abgebrochenen Eßlöffel, 32) ein paar goldene Ohrringe mit Knöpfen.

(940.) Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten dieses Monats sind:

a) dem Einwohner Johann Nicol Michel zu Mora zwei weiße mit feiner Mittelwolle bewachsene, große, 10 bis 11 Monate alte Hammellämmer, von welchen jedes mit einem auf dem Kreuze von Theer gezeichneten Ringe versehen war und das eine überdies noch einen, noch nicht völlig geheilten Schlitz im Ohr hatte, und

b) dem Einwohner Johann Gottfried Dünkel daselbst, ein weißes mit feiner Mittelwolle bewachsenes Mutterschaf, mittlerer Größe, mit kleinen gelben Augenringen und gelben Ohrenspitzen versehen und am rechten Hinterbeine in der Schaufelgegend mit einem Finger langen Theerstrich gezeichnet,

aus ihren Ställen entwendet worden.

 Es

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe gewarnt und zugleich ersucht, zur Wiedererlangung dieses Schaafviehes und Entdeckung des Diebes nach Kräften zu wirken.

Ziegenrück, den 30. November 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(941.) Ausbietung des Bedarfs an leinenen und wollenen Effecten für die Garnison-Anstalten pro 1841. Zur Deckung des Bedarfs an leinenen und wollenen Effecten für die gesammten Garnison-Anstalten im Geschäftsbereiche der unterzeichneten Intendantur sind pro 1841 erforderlich:

a) an buntleinenen Sachen:
586 ordinaire Deckenbezüge,
832 — Kopfpolsterüberzüge,

b) an weiß- und grauleinenen Sachen:
8 feine Deckenüberzüge,
9 — Kopfpolsterüberzüge,
9 — Bettlaken,
26 — Handtücher,
1640 ordinaire Handtücher,
625 — Bettlaken,
747 Leibstrohsäcke,
724 Strohkopfpolstersäcke,

c) an Krankenbekleidungsgegenständen:
91 Krankenhosen,
292 Paar wollene Socken,

deren Lieferung in völlig fertigen Stücken dem Mindestfordernden übertragen werden soll.

Die Bedingungen, denen sich die Lieferanten zu unterwerfen haben, so wie Proben der zu liefernden Gegenstände können in den Geschäftslocalen der Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg und Berlin eingesehen werden.

Die Lieferungslustigen fordern wir auf, ihre Gebote schriftlich und versiegelt, so wie auf der Addresse mit der Bezeichnung: „Lieferungssubmission in Betreff leinener und wollener Effecten für Garnison-Anstalten" versehen bis zum 7ten Januar 1841 portofrei bei uns einzureichen.

In unserm Büreau-Locale — Thränsberg Nro. 53 und 54. — werden die betreffenden Schreiben

Schreiben am 8ten Januar 1841 früh 10 Uhr erbrochen, zu welchem Termine ſich die Lieferungsluſtigen, von denen, wie vorerwähnt, Gebote abgegeben worden, entweder in Perſon einzufinden oder mit Vollmacht verſehene Stellvertreter zu ſenden haben.

Magdeburg, den 27ſten November 1840.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

(942.) Gemeinheitstheilungen. Folgende Gemeinheitstheilungs-Sachen:

1) die Koppelhut- und Special-Separations-Sache der Dorlaer Koppelflur, Kreis Mühlhauſen, zwiſchen
   a. dem Krain-, jetzt Böttcherſchen Rittergut, den ſämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geiſtlichen Inſtituten zu Niederdorla und
   b. den ſämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geiſtlichen Inſtituten zu Oberdorla,
2) die Hut- und Special-Separations-Sache zu Deuna, im Kreiſe Worbis, zwiſchen
   a. der Gemeinde und den geiſtlichen Inſtituten,
   b. den beiden vom Hagenſchen Rittergütern daſelbſt,
3) die Weide- und Special-Separations-Sache zu Gerterode, im Kreiſe Worbis, zwiſchen
   a. dem fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kammergute,
   b. den ſämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geiſtlichen Inſtituten daſelbſt,
4) die Weide- und Special-Separations-Sache zu Hornſömmern, Langenſalzaer Kreiſes, bei welcher das Rittergut, die ſämmtlichen bäuerlichen Wirthe und die geiſtlichen Inſtitute intereſſiren,

werden zur Ermittelung unbekannter Intereſſenten und Feſtſtellung der Legitimation hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen, überlaſſen, ſich ſpäteſtens bis zu dem auf

den 1ſten Februar künftigen Jahres

in meinem Geſchäftszimmer hieſelbſt in der Erfurterſtraße No. 535. vor mir angeſetzten Termin zu melden, widrigenfalls ſie die Auseinanderſetzung ſelbſt im Fall einer Verletzung gegen ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Zugleich werden die Special-Separationen zu 1, 2 und 3. in Gemäßheit des §. 27. der Ablöſungs-Ordnung vom 18ten Juli 1829 zur Kenntniß derjenigen Realberechtigten gebracht, welche nach eben dieſem Geſetze durch Land abgefunden werden können, und ihnen überlaſſen, dieſe Gelegenheit zu ihrer angemeſſenen Abfindung zu benutzen.

Mühlhauſen, am 4ten December 1840.

Im Auftrage der Königl. General-Commiſſion der Provinz Sachſen.
Der Oeconomie- und Special-Separations-Commiſſarius.
Quandt.

Offener

(943.) Offener Arrest. Nachdem durch eine Verfügung vom 1sten April d. J. über den Nachlaß des zu Bickenriede verstorbenen Handelsmanns Bernhard Hentrich der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, wird allen denjenigen, welche Gelder, Effekten, Briefschaften oder sonstige demselben gehörige Sachen hinter sich haben, aufgegeben, nichts davon an die Erben des Gemeinschuldners oder sonst jemanden verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon sofort getreuliche Anzeige zu machen, auch die Gelder oder Sachen selbst, jedoch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern.

Wer diesem Verbote zuwider etwas ausantwortet oder Zahlung leistet, hat zu erwarten, daß die erfolgte Zahlung oder Ausantwortung für nicht geschehen erachtet, vielmehr die Gelder oder Sachen anderweitig zum Besten der Masse werden beigetrieben werden. Derjenige aber, welcher derartige Sachen oder Gelder verschweigt oder zurückhält, wird noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden.

Mühlhausen, den 26sten November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(944.) Edictalladung. Die Erben des am 20sten Januar 1838 zu Bleicherode verstorbenen Kreisgerichtsrendanten Johann Christian August Münter haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidations-Proceß zu eröffnen.

Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung ein Termin

auf den 25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Schröder zu Bleicherode und Clages und Dr. Fischer zu Nordhausen vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16ten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(945.) Edictalcitation. Am 27. Januar 1839 verstarb zu Freienhagen der Peter Hohnstein mit Hinterlassung eines nicht rechtsbeständigen Testaments, die Intestat-Erben sind nicht auszumitteln gewesen und es ist der unbedeutende Nachlaß des Verstorbenen unter gewöhnliche Verwaltung gestellt. Auf den Antrag des Nachlaß-Curators Justiz-Commissarius von Sothen werden die etwaigen unbe-

kannten

kannten Erben des Peter Hohnstein hierdurch öffentlich vorgeladen, sich a dato und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9ten August 1841 Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts Rath Eichel im Gerichtslocale angesetzten Termine zu melden und sich als nächste Erben des Verstorbenen auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Nachlaß nach erfolgter Berichtigung der Schulden dem Königl. Fiscus zugesprochen werden wird.

Heiligenstadt, den 16ten October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(946.) Citation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Der Tischler Gottfried Hartung zu Langula hat den heimlich von hier entwichenen Weber Pflock wegen eines baaren Darlehns von 100 Thlr. verklagt, und ist zur Klagebeantwortung Termin auf den 4ten May 1841 Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzt, wozu der ꝛc. Pflock bei Vermeidung des Contumacialverfahrens vorgeladen wird.

(947.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Nachverzeichnete Grundstücke:

A. das dem Johann Christian Bernecker und dessen Ehefrau Johanna Elisabeth geborne Wollenhaupt in Möbisburg gehörige, daselbst unter Nro. 37. gelegene Wohnhaus und Zubehör,

B. die denselben gehörigen Wandeläcker Möbisburger Flur unter Nro. 131. 131. 136. 171. 186. 77. 104. 117. 118. 215. 219. 240. 382. 360. 383. 57. 131. 181. 209. 281. 216. 316. 364./355. 382. 392. 85. 85. 211. 224. 226. 255. 362. 386. 137. 95. 78. 116. 189. 281. 318. 57. 151. 43. 80. 128. 203. 10. 73. 221. 232. 34. 34. 73. 123. 209. 227. 55. 88. 88. 95. 95. 284. 234. 58. 73. 34. 99. 180. 185. 35. 37. 106. 161. 37. 69. 72. 35. 51. 69. 131. 178. 37. 37. 97. 116.,

C. die dem Johann Christian Bernecker gehörigen Ackergrundstücke in derselben Flur unter Nro. 73. 37. 231. 392.,

ad A. auf 404 Thlr. 15 Sgr., ad B. auf 1447 Thlr. und ad C. auf 89 Thlr. gerichtlich taxirt,

zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 31sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

(948.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der verehel. Caroline Louise Thalacker geb. Wundsch zu Großfahnern gehörigen Wandeläcker Dachwiger Flur: 1) Fol-

1) Fol. 233. Nro. 299. ½ Ar. Striegel Artland am Weidenwege,
2) — 2692. Nro. 367. ½ Ar. Striegel Artland Potenberg am Mühlwege und
3) — 2148. Nro. 248. ½ Ar. Striegel Artland, Oberfeld auf den Quären,

abgeschätzt auf 86 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

29sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler im Dachwiger Gemeindehause subhastirt werden.

(949.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die unweit Wieda am ungetreuen Thalwasser belegene, dem Nagelschmidtmeister Wilhelm Bornkessel gehörige Blankschmiede nebst Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 450 Thlr., soll

den 1sten April 1841 Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa subhastirt werden.

(950.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das zu Liebenrode sub Nro. 68. belegene Anbauerhaus nebst einem Garten, einer Ziegelhütte, Ziegelofen und sonstigen Zubehörungen der Friedrich Hoffmannschen Eheleute, taxirt zu 1608 Thlr. 10 Sgr., soll in termino

vom 16ten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichts-Commission zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(951.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Holzhändler Grüning und der Witwe Engel gehörende, zu 1269 Thlr. abgeschätzte, und zu Nordhausen vor dem Dome Nro. 517. belegene Haus nebst Zubehör soll im Gerichtslokale im Rathhause daselbst

am 14. Januar k. J. Morgens 11 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(952.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau Martha Dorothea geborne Tuw zugehörige, dahier sub Nro. 974. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den

den 3ten März 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(953.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachstehende, dem Einwohner Valentin Edelmann zu Büttstedt gehörige Grundstücke, als:

a) das daselbst sub Nro. 67. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,

b) ¼ Hufe Land auf Büttstedter Flur aus 13 Stücken bestehend und zu 147 Thlr. abgeschätzt,

sollen in dem auf

den 3ten März 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(954.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann George Christoph Herold gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 29. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen zu 868 Thlr. taxirt, ingleichen die demselben gehörigen, in Eigenröder Flur belegenen 48 einzelnen Grundstücke, überhaupt zu 1073 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem

auf den 11ten März k. J. früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(955.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 28sten October 1840. Folgende dem Geschirrhalter Johannes Holland in Albrechts gehörende Immobilien:

a) in Albrechtser Flur:

1) 1½ Acker 18 Gertel Wiese, die Schmelzwiese genannt, taxirt zu 150 Thlr. Preuß. Courant;

2) die Hälfte von

½ an 1½ Acker 20 Gtl. Wiese an der Brunnenwiese,
½ von ½ an 1½ Acker 25 Gtl.,
$\frac{1}{10}$ von 1½ Acker 20 Gtl., und
$\frac{1}{10}$ — 1½ — 20 — allda,

½ Acker

½ Acker Wiese an der Brunnenwiese,
⅜ — 15 Gtl. } Wiese an der See,
¾ — 15 — }

taxirt zu 250 Thlr. Preuß. Courant;

b) in Mäbendorfer Flur:

3) ¼ Acker Wiese im Altenthale,
1¾ Acker 20 Gtl. Wiese daselbst,
¾ Acker Wiese daselbst, die wüste Wiese genannt,

taxirt zu 300 Thlr. Preuß. Courant.

sollen im Termine

den 1sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Albrechts subhastirt werden.

Die Taxe und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(956.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Handelsmann Franciscus Hupach zugehörige, zu Breitenbach sub Nro. 13a. belegene Anbauerhaus nebst Zubehör, welches laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 95 Thlr. abgeschätzt ist, soll

den 20sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(957.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der in der Feldflur von Deuna belegenen dem jetzigen Hülfs-Exekutor Heinrich Weißenborn zu Inoraclow gehörigen, zu 204 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Feldgrundstücke ist ein Bietungstermin in der Gemeindeschenke auf

den 5ten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Zu demselben werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(958.) Mühlenveränderung. Die Kaufleute Gebrüder Born in Ilwersgehofen beabsichtigen, in ihrer daselbst belegenen Wassermühle, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen

lagen, und der äußern Mühleneinrichtungen, außer den bereits vorhandenen zwei Graupengängen, noch zwei dergleichen Gänge, anstatt der jetzigen Oelmühle, der Reißmühle und der Senfmühle, deren Werke alsdann wegfallen, ferner eine Oelmühle, anstatt der Wurzelschneidemaschine, welche sodann wegfällt, ferner eine Senfmühle, anstatt der jetzt vorhandenen Cichorienmühle, welche sodann wegfällt, anzulegen, und für ihre eigene Rechnung, nicht für dritte Personen um Lohn, zu benutzen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei den Bauherren einzulegen hat.

Erfurt, den 1sten December 1840.

Königl. Landrath.
Türk.

Anzeigen.

(959.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete in hiesiger Stadt belegenen, der Marien-Pfarrkirche hier gehörenden Grundstücke, als:

1) der von den an der Domgasse unter Nro. 2258. 2259 und 2260. belegenen drei Hausstätten jetzt gebildete, 129,1154 □Ruthen haltende Garten, mit den zu den vorgedachten drei Hausstätten gehörigen in Eins gezogenen, 312,1752 □Ruthen haltenden Gärten,
2) der daselbst unter Nro. 2261. neben dem Kanonenschuppen belegene 1 Morgen 66 □Ruthen haltende Garten, sonst Hausstätte mit Garten,

mittelst öffentlichen Meistgebots und unter Vorbehalt der Genehmigung der königlichen Hochlöblichen Regierung hier verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 18. December d. J. Nachmittags 2 Uhr

in meinem Geschäfts-Locale anberaumt, und werden hierzu zahlungs- und erwerbsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, solche übrigens auch bis dahin nebst den Vermessungs- und Taxations-Verhandlungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Erfurt, den 28sten October 1840.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

Ver-

(960.) **Verpachtung resp. Verkauf einer Mühle.** Die dahier belegene, zu Petritag den 22sten Februar 1841 pachtlos werdende s. g. Rathsmühle mit drei Mahlgängen soll anderweit auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet oder aber bei annehmbarem Gebote verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf dem hiesigen Rathhause am 28sten December d. J. anberaumt, wozu Pacht- und resp. Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 20sten October 1840.

Die Interessenten der Rathsmühle.

(961.) **Aufgehobenes Patent.** Das den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin unter dem 5ten September 1839 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

(962) **Patentertheilung.** Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 28sten November 1840 ein Patent

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollstreich-Maschine angebrachte Vorrichtung Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, so wie
2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maschine und
3) auf eine Nachfilz-Maschine, Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein oder mit Zusatz von anderem Thierhaar, Seide u. s. w.

wie diese Apparate in der durch Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(963.) **Patentertheilung.** Dem Fabrikanten Georg Armytage in Berlin ist unter dem 28sten November 1840 ein Patent

auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfstuhls, so weit solche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten December 1840.

Sicherheits-Polizei.

(964.) Diebstahl. Es sind bei einer verdächtigen Person nachbenannte Gegenstände, als:

ein Sack mit G. S. roth gezeichnet, ein Hemde, ein Tragband, ein spitziger Meisel, ein breiter Meisel,

in Beschlag genommen worden.

Da diese Gegenstände entwendet seyn dürften, so werden diejenigen, welchen dergleichen Sachen abhanden gekommen sind, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen im hiesigen Gerichte in Augenschein zu nehmen und sich als Eigenthümer auszuweisen.

Suhl, den 5ten December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(965.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 25. October 1840. Der, dem Joseph Schuchardt an dem zu 470 Thlr. taxirten Gerechtigkeits-Hause Nro. 69. zustehende Antheil, dann

a) 3 Acker Landes Königl. Lehn, taxirt zu 100 Thlr.,
b) 1 — — Kirchenlehn, taxirt zu 40 Thlr.,
c) $3\frac{3}{4}$ — — Gerbershäuser Pfarrlehn, taxirt zu 95 Thlr.,
d) $\frac{1}{2}$ — — Königl. Lehn, taxirt zu 6 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Februar 1841

im Gemeinde-Hause zu Uder subhastirt werden.

(966.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das in hiesiger Münzgasse sub Nro. 110. belegene, dem Schenkwirth Georg Lang-

guth

guth hier zugehörige brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(967.) Subhastations-Patent. Die den Erben der Maria Katharine Richter geborne Fleischmann hier gehörige, in hiesiger Feldflur gelegene Hufe Rittergutsland an 31 Acker, abgeschätzt zu 1014 Thlr., soll auf

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunhellingen, den 20sten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(968.) Aufgehobener Termin. Der auf

den 27sten Januar 1841

zum Verkauf der der unverehelichten Eva Margarethe Scarbata zugehörigen Hälfte des Hauses Nro. 180. allhier angesetzte Termin ist wieder aufgehoben, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Schleusingen, am 18ten November 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(969.) Mühlenveränderung. Die Kaufleute Gebrüder Born in Ilversgehofen beabsichtigen, in ihrer daselbst belegenen Wassermühle, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen, und der äußern Mühleneinrichtungen, außer den bereits vorhandenen zwei Graupengängen, noch zwei dergleichen Gänge, anstatt der jetzigen Oelmühle und der Senfmühle, deren Werke alsdann wegfallen, ferner eine Oelmühle, anstatt der Wurzelschneidemaschine, welche sodann wegfällt, ferner eine Senfmühle, anstatt der jetzt vorhandenen Cichorienmühle, welche sodann wegfällt, anzulegen, und für ihre eigene Rechnung, nicht für dritte Personen um Lohn, zu benutzen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei den Bauherren einzulegen hat.

Erfurt, den 1sten December 1840.

Königl. Landrath.

Türk.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 19ten December 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 30sten v. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 307.
enthält unter

Nro. 2125. die allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schifffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend;

Nro. 2126. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 18. November 1840.

Erfurt, den 12. December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 308.

Zuziehung promovirter Medicinalpersonen als Sachverständige bei Gemüthszustands-Untersuchungen. 4397. A. 1.

Nach dem Rescripte des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20sten v. M. machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die nicht promovirten Medicinal-Personen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden, sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten haben.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medicinal-Person, außer den beiden, als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten, ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Classe, in Gemäßheit des Rescriptes des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18ten März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medicinal-Person, als dem Arzte des Provocaten, oder aus einem anderen, besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Rich-

ter

ter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Erfurt, den 4ten December 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 309. Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter der Beamten und Officiere.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von mir unterm 19ten Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen „Rothers Stiftung" beilegen, und habe die Staatsminister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Ordre vom 19ten Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt. Sanssouci, den 29sten September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Erfurt, den 8ten December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 310. Unzulässigkeit der ferneren Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Cabinets-Ordres vom 18ten Juni und 23sten Oktbr. 1816 untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes, einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegsministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 2ten November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jeder der Anbringung dergleichen Gesuche enthalte.

Erfurt, den 8ten December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 311. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November a. c. sind an uns folgende Kollecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Zur Herstellung der Barfüßer-Kirche in Erfurt:

von dem Herrn Consistorialrath Möller . . . 64 Thlr. 10 Sgr. = Pf.

II. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur in Salza . .	= Thlr.	22 Sgr.	= Pf.
2)	— — — — — Seebach . .	1 —	13 —	10 —
3)	— — — — — Langensalza .	3 —	3 —	3 —
4)	— — — — — Kirchheilingen	= —	24 —	6 —

III. Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben im Regierungs-Bezirk Magdeburg:

1)	vom Magistrat zu Erfurt	13 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.
2)	— Bischöflich geistlichen Commissariat in Heiligenstadt	39 —	8 —	8 —
3)	von der Königl. Kreis-Kasse in Worbis . . .	24 —	13 —	1 —
4)	— — — — — Mühlhausen . .	13 —	20 —	11 —

IV. Zur Verbreitung der Bibel:

1)	von der Königl. Superintendentur in Kirchheilingen	1 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
2)	— — — — — Langensalza .	5 —	18 —	= —
3)	— — — — — Seebach . .	5 —	22 —	3 —
4)	— — — — — Salza . .	2 —	1 —	2 —
5)	— — — — — Nordhausen .	5 —	17 —	8 —
6)	— — — — — Schleusingen .	1 —	7 —	9 —
7)	— — — — — Mühlhausen .	8 —	6 —	4 —
8)	— — — — — Weißensee .	8 —	13 —	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 7ten Dezember 1840.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nro. 312.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat November 1840.

Gegenstände.	Maß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	22	10	1	22	8	1	24	10	1	21	10	2	2	4	1	24	11
Roggen .	—	1	7	7	1	7	10	1	8	4	1	7	4	1	15	2	1	9	3
Gerste . .	—	—	28	4	—	28	—	—	28	11	—	27	—	1	—	9	—	28	7
Haser . .	—	—	17	3	—	17	8	—	18	2	—	17	8	—	21	3	—	18	5
Erbsen . .	—	1	20	—	1	18	—	1	12	8	—	—	—	2	—	—	1	20	2
Linsen . .	—	1	20	—	1	18	3	1	25	—	—	—	—	2	—	—	1	23	4
Bohnen .	—	1	10	—	1	9	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	9	9
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	10	2	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	12	5
Hirse . .	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	2	—	2	4	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	9	—	1	10	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	3	—	2	4	—	2	6	—	2	4	—	2	3
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier . .	Schock.	—	20	—	—	20	2	—	25	—	—	18	3	—	16	2	—	19	11
Butter . .	Pfund.	—	6	10	—	6	8	—	7	6	—	6	7	—	6	2	—	6	8
Oel . . .	Quart.	—	9	6	—	10	4	—	9	—	—	9	9	—	10	—	—	9	9
Bier . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	5	—	—	4	9	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	4
Heu . .	Centner.	1	5	—	—	28	—	1	5	—	1	2	6	—	—	—	1	2	8
Stroh . .	Schock.	6	25	—	5	15	3	5	15	—	6	15	—	—	—	—	6	2	7

Erfurt, den 6ten December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 26sten December 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 12ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 313.

Nro. 2127. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten October 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Erfurt, den 18ten December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 314.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten November c. die Konstituirung der bisher zum Kommunalverbande der Gemeinde Ershausen gehörig gewesenen Ortschaft Misserode, im Kreise Heiligenstadt, als eigene Gemeinde zu genehmigen und derselben Corporations-Rechte zu verleihen geruhet.

Konstituirung des Orts Misserode als eigene Gemeinde.

Erfurt, den 16ten December 1840. 9092. A. 2.

Königliche Regierung.

Nro. 315.

Die Inhaber von Chaussee-Freikarten für das Jahr 1840 werden aufgefordert, solche bis letzten December d. J. abzuliefern.

Chaussee-Freikarten.

Erfurt, den 16ten December 1840. 1661. C.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 316.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1sten Januar 1841 ab versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates, Kassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit

Versendung von Kassen-

Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten.

mit den Reit- und Schnellposten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. December 1840. General-Post-Amt.

Nro. 317.

Die von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweise.

Die Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts haben in den ersten Tagen des neuen Jahres die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1840 an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden einzureichen, und werden angewiesen, die Nachweisungen mit folgenden Rubriken anzulegen:

1) Im Jahre 1839 sind unbeendet geblieben.
2) Im Jahre 1840 sind anhängig geworden.
3) Hauptsumme.
4) Davon sind beendigt:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1840 sind anhängig geblieben.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15ten Januar 1841 einzusenden.

Halberstadt, den 15ten December 1840.

Königl. Oberlandesgericht.

Nro. 318.

Neue Auflage des Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten und der Allgem. Criminalordnung.

Von der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und der Allgemeinen Criminalordnung, auf Schreibpapier mit französischen Buchstaben in Kleinschrift gedruckt, ist von der Nauckschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin gegenwärtig wiederum ein Vorrath von Exemplaren dem Justizrath Kruse hieselbst zum Debit übersandt worden; welches, höherer Anweisung gemäß, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Preis für 1 Exemplar des Landrechts incl. Register 3 Thlr. 15 Sgr. und der Criminalordnung 25 Sgr. beträgt.

Halberstadt, den 5ten December 1840.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 53sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten December 1840.

Sicherheits-Polizei.

(970.) Steckbrief. Der wegen Diebstahls hier in Untersuchung und Haft sich befundene Schaafknecht Johann Friedrich Andreas Keil hat Gelegenheit gefunden, flüchtig zu werden. Es werden daher die betreffenden Behörden ersucht, den Keil im Betretungsfall wieder festnehmen und anher abliefern zu lassen.

Tennstädt, den 16ten December 1840.

Königliche Gerichts-Commission.

Signalement.

Der Keil ist 23 Jahr alt, gebürtig aus Salomonsborn, mittler und untersetzter Statur, hat rundes Gesicht, trotziges und verschlossenes Ansehn, blonde Haare, wenig Bart, und ließ bei seiner Entweichung Rock und Mütze zurück.

(971.) Erledigter Steckbrief. Der Leinwebergeselle Johann Heinrich Fritzlar ist wieder aufgegriffen und anher abgeliefert worden, weshalb die unterm 30sten v. Mts. ergangene Aufforderung zu seiner Anhaltung und Hieherweisung wieder zurückgenommen wird.

Mühlhausen, den 14ten December 1840.

Das Königliche Landraths-Amt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(972.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Glasermeister Stickelschen Erben gehörige, hier sub Nro. 1633 gelegene Wohnhaus und 1½ Acker Garten sub Nro. 855. im Brühlerfelde, abgeschätzt auf 1528 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(978.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Gärtner Johann Paul Grobe gehörige, hier unter Nro. 276. im II. Bezirke gelegene Wohnhaus und Garten, abgeschätzt auf 535 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(974.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Faßerschen Erben gehörigen Wandeläcker Melchendorfer Flur

a) Fol. 169. Nro. 560 A. 1 Acker auf der Kummel,
b) — 184. — 133 C. 1 — über der Trift am Drosselberge,
c) — 175. — 60 D. ½ — über der Katzenburg,
d) — 171. — 95 B. ½ — eine Fahne im Gebimbich,
e) — 171. — 96 B. ½ — daselbst überm Graben,

abgeschätzt auf 114 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25. März 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Melchendorf subhastirt werden.

(975.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Neuenwege sub Nro. 906. belegene, dem Lohgerber Günther Christian Friese gehörige, und auf 518 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehör soll in dem

auf den 18. März 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(976.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Johann Georg Göttlingschen Erben soll das allhier im Altendorfe sub Nro. 733. belegene Wohn- und Brennhaus sammt Zubehör, welches auf 1817 Thlr. abgeschätzt ist, in dem

auf den 5ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing anberaumten Termine verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(977.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, den Schötensackschen Erben zu Oberdorf und Sollstedt zugehörige Feldgrundstücke:

1 Acker Landes in Bleicheröder Flur in der Hölle, und

1½ Acker Landes in Oberdörfer Flur auf dem Schlagberge,

abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 109 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., sollen

den 16ten März 1841 Morgens 11 Uhr

vor der Gerichts-Commission zu Bleicherode und an dortiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(978.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Wienrichschen, Steinhoffschen und Riepelschen Erben zu Sachsa, soll die ihnen zugehörige, in Sachsaer Feldflur belegene Wiese, der Arzthof genannt, welche 1⅔ Acker 12 Ruthen enthält, und auf 500 Thlr. abgeschätzt ist, in dem auf

den 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anstehenden Termine verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(979.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa auf der Hintergasse sub Nro. 123. belegene Hintersattlerhaus nebst Stallung und Garten, dem Leinweber Karl Wilhelm Schmidt gehörig und auf 355 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 11ten April k. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(980.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die vor Nordhausen auf dem Taschenberge belegene, dem Müller Heinrich Bosse gehörige, auf 1206 Thlr. abgeschätzte Bock-Windmühle, soll

den 4ten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(981.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten November 1840. Das den Gebrüdern Joseph und Heinrich Stöber zu Großbartloff gehö-

 rende

rende, daselbst sub Nro. 34. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 803 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten März 1841 Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Großbartloff subhastirt werden.

(982.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1840. Die dem Müller Christian Wilhelm Blooßfeld gehörende zwischen Rengelrode und Uder belegene Mühle nebst 7½ Acker Landes, incl. des umgehenden Zeugs und des Mühlenbetriebs auf 762 Thlr. 15 Sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

3ten April 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(983.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlensingen. Folgende den Erben des zu Schmiedefeld verstorbenen Valtin Wagner zugehörigen Grundstücke:

1) ¼ Acker Artland am Stenglich oder der Pfütze, auf 8 Thlr. taxirt,
2) ein Stückchen Garten daselbst oder am Berge, auf 16 Thlr. taxirt,
3) ein Stückchen Garten daselbst am Suhler Wege, auf 13 Thlr. taxirt,
4) ¼ Acker Krautland am Stenglich, auf 35 Thlr. taxirt,
5) die Hälfte von 1 Stückchen Wiese am Kriegholze, auf 26 Thlr. geschätzt,
6) ¼ aus 4½ Acker 35 Gertl. Wiesrod am Kriegholze, auf 26 Thlr. taxirt,
7) 2½ Acker 11 Ruthen wüstes Land am Goldlauterer Wege, auf 280 Thlr. taxirt,

sämmtlich in Schmiedefelder Flur gelegen,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Gemeindehause zu Schmiedefeld im Termine

den 31sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(984.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Es ist zum Verkaufe der dem Müller Maximilian Hunold zu Breitenbach und dessen Ehefrau zugehörigen Grundstücke:

1) deren unterhalb Worbis sub Nro. 216. gelegenen Mahlmühle, der sogenannten neuen Mühle, bestehend

bestehend aus einem Wohnhause und der darin befindlichen Mühle mit zwei Gängen, Scheuer, Stallung, und Baum-, Gras- und Gemüsegarten, geschätzt auf 2580 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

2) deren in Worbiser Flur gelegenen 37⅞ Morgen Acker, geschätzt auf 1842 Thlr.,

3) deren in Kirchworbiser Flur gelegenen 3½ Morgen Acker, geschätzt auf 88 Thlr.,

4) deren in Breitenbach sub Nro. 123. gelegenen Gerechtigkeitshauses nebst Zubehör, geschätzt auf 600 Thlr.,

5) deren in Breitenbacher Flur gelegenen 25⅛ Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 681 Thlr. 20 Sgr.,

ein Termin, und zwar in Betreff der Grundstücke sub 1 bis 8. auf den

25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle in Stadt-Worbis, und in Betreff der Grundstücke sub 4 und 5. auf den

24sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt.

Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(985.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das zum Nachlasse der ersten Ehefrau des Wagners Adam Werkmeister Maria Anna gebornen Pfützenreuter gehörige, zu Breitenbach sub Nro. 45. gelegene Gerechtigkeitshaus, auf 450 Thlr. abgeschätzt, soll

den 30sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu dem Termine bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

(986.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Folgende, dem Georg Christoph Kaiser zu Thamsbrück gehörige, in dasiger Flur gelegene Wandelgrundstücke, als:

1) Aus einem halben Viertel halb Zinsland,

im Felde nach Welsbach:

a. ⅜ Acker Land auf die Bartholomäi-Wiesen stoßend, neben Christoph Kaiser heimwärts, taxirt 13 Thlr. 15 Sgr.,

Mittelfeld:

b. ½ Acker Land über dem Kirchheilinger Wege neben Kaiser heimwärts, taxirt 20 Thlr.,

Feld

Feld nach Merrleben:

d. ½ Acker Land in der hinterſten Quere neben Chriſtoph Kaiſer heimwärts, taxirt 9 Thlr.,

e) ½ Acker 1 Göre auf den Beerberg ſtoßend, neben dem Senator Klippſtein, taxirt 20 Thlr.

2) Ein halbes Viertel Land à 3¾ Acker, als:

Feld nach Welsbach:

a. ½ Acker Land am Welsbacher Wege, das unterſte Theil neben dem Schloßlande auswärts, taxirt 40 Thlr.,

Mittelfeld:

b. ½ Acker Land von 1 Acker an der Klinge beim Brückchen neben den Kantor Meiſterſchen Erben, taxirt 50 Thlr.,

c. ½ Acker von 1 Acker in der Kohlköppenquer neben Krauſens Erben, taxirt 20 Thlr.,

d. ¼ Acker von ½ Acker in der Kohlköppen neben Meiſter Gottlieb Walter, taxirt 15 Thlr.,

e. ½ Acker in der Quere am Raſenwege linker Hand neben Möſtedt heimwärts, taxirt 16 Thlr.,

Feld nach Merrleben:

f. 1 Acker Land von einer zwei Ackers-Gelänge, 1 Söttling im Katharinenthal, das Theil auswärts neben dem Geſpilde, taxirt 40 Thlr.,

g. ½ Acker 1 Göre, die Hälfte von 1 Acker in Bundſchuhs Höfen neben ꝛc. Gerhardts Erben, taxirt 40 Thlr.,

8) ½ Acker 1 Strick im Felde nach Welsbach vor der Lippersbacherquer neben Ernſt Wilhardt heimwärts, taxirt 20 Thlr.,

beſage der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 1ſten April 1841 Vormittags 11 Uhr

im Rathskeller zu Thamsbrück ſubhaſtirt werden.

(987.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommiſſion Tennſtädt. Das dem Leineweber-Meiſter Heinrich Gottfried Bodle hier gehörige und am Wenigentennſtädter Thore unter Nro. 8. gelegene brauberechtigte Wohnhaus mit Zubehör, taxirt auf 764 Thlr., ferner folgende Grundſtücke:

1) Eine Sottel Feldes von 1 Acker Feldes $1\frac{7}{8}$ Acker haltend,

2) ½ Acker Sötl. unterm Gericht,

3) ½ Acker Sötl. am Gericht, taxirt auf 162 Thlr.,

demſelben gehörig, und

4) Ein Acker Feldes, 3 Acker haltend, taxirt auf 150 Thlr., jetzt dem Bürger Heinrich Gottlob Rönick gehörig, ſollen auf

den 1sten Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichts-Stelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe so wie die neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

(988.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Geschwistern Rothschuh zugehörige Haus nebst Zubehör sub Nro. 195b., abgeschätzt auf 196 Thaler, soll auf

den 27sten März 1841

Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

(989.) Subhastations-Patent. Die der Eva Christine Schröter geborne Dünnebeil zu Großwelsbach gehörigen, in Kleinwelsbacher Feldflur gelegenen 14⅔ Acker Land, abgeschätzt zu 225 Thlr., sollen auf

den 11ten Februar 1841 Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenattest können in unserer Registratur zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, am 5ten September 1840.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(990.) Nothwendige Subhastation. Die den Erben des allhier verstorbenen Johann Friedrich Otto gehörigen 1½ Acker Land, abgeschätzt auf 32 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 16ten März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, ihre Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Großballhausen, am 30sten October 1840.

Adel. von Reinhardtsches Patrim.-Gericht.

(991.) Verkauf einer Mahlmühle. Nach einem gemeinschaftlichen, und von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Erfurt vorläufig genehmigten Beschluß der beyden städtischen Behörden allhier soll die nachstehend näher beschriebene, in hiesiger Stadt gelegene und der dasigen Commune gehörige sogenannte Aspenmühle öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf

den

den 18ten März 1841

Vormittags 10 Uhr in unserer Expedition, woselbst auch jetzt schon die desfallsigen Kaufbedingungen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen, oder auch, auf Verlangen, gegen Bezahlung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden können, anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Beschreibung der Mahlmühle.

1) Das Mühlengebäude ist 46 Fuß lang, 35 Fuß tief, und ein Stock hoch, massiv bis zum Hauptgesimse gebaut und mit Ziegeln gedeckt, hat 2 heizbare Stuben, mehrere Kammern, einen Boden und Keller. In dem untern, mit 5 Fenstern befindlichen Raum der Mühle sind 2 Mahlgänge und 1 Schrotgang, jeder mit einem Wasserrad und angebauten Radstube.

2) Zu dem Mühlengebäude gehört eine Holzremise, Vieh- und Schweinställe, eine Scheune, ein Gärtchen und zwey Wiesenstücke.

3) Die Gebäude und das Mühlwerk nebst Zubehör und Inventarienstücke befinden sich in vollkommen brauchbarem Zustande, und die Mühle hat den größten Theil des Jahres vollständiges Mahlwasser.

4) In der Stadt, welche 7765 Seelen zählt, befinden sich außer der hier gedachten Mühle nur noch 5 Mahlmühlen, und nach einem der Commune zustehenden jus prohibendi darf
   a) kein Suhlaer Einwohner außer der Stadt mahlen, so lange derselbe von den Stadtmüllern gehörig gefördert und nicht ungebührlich übernommen wird, und
   b) keine neue Mühle innerhalb der Stadtfluurmarkung erbaut werden.

5) Die Mühle nebst Wiesenstück und Zubehör ist bis jetzt für 184 Thlr. 10 Sgr. Preuß. Cour. jährlich baar und einigen Naturallasten verpachtet und auf 4875 Thlr. taxirt.

6) Die von der Mühle zu entrichtenden Grund- und Domanial-Abgaben betragen jährlich circa 16 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. baar und 8 Preuß. Scheffel Roggen.

Suhl, den 11ten December 1840.

Der Magistrat.

(992.) **Mühlenveränderung.** Die Kaufleute Gebrüder Born in Ilversgehofen beabsichtigen, in ihrer daselbst belegenen Wassermühle, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen, und der äußern Mühleneinrichtungen, außer den bereits vorhandenen zwei Graupengängen, noch zwei dergleichen Gänge, anstatt der jetzigen Oelmühle und der Sensmühle, deren Werke alsdann wegfallen, ferner eine Oelmühle, anstatt der Wurzelschneidemaschine, welche sodann wegfällt, ferner eine Sensmühle, anstatt der jetzt vorhandenen Cichorienmühle, welche sodann wegfällt, anzulegen, und für ihre eigene Rechnung, nicht für dritte Personen um Lohn, zu benutzen.

Dies

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei den Bauherren einzulegen hat.

Erfurt, den 1sten December 1840.

Königl. Landrath.
Tück.

(993.) Bekanntmachung. Bei der nach §. 47. der Statuten stattgefundenen Auslooſung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Curatorii und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Functionen niederlegen, sind die beiden Mitglieder, Herr Stadtrath Gamet und Herr Banquier Berend, und die beiden Stellvertreter, Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky und Herr Schulvorsteher Marggraff, zum Abgange designirt worden.

In der am 18ten v. M. stattgehabten zweiten General-Versammlung der Interessenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt sind zum Ersatz dieses Abganges und zur künftigen Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt nachbezeichnete Mitglieder derselben erwählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen:

a) zu Mitgliedern des Curatorii,
   Herr Banquier Berend und
   Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky;
b) zu Stellvertretern,
   Herr von Lamprecht, Präsident des Haupt-Bank-Directoriums und Mitglied des Königlichen Staatsraths,
   Herr W. Beer, Geheimer Kommerzienrath.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 3ten Dezember 1840.

Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Anzeigen.

(994.) Patentertheilung. Dem Decateur Polis zu Eupen ist unter dem 18ten December 1840 ein Patent

auf eine Decatir-Presse für wollne Tücher in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(995.) Patentertheilung. Den Banquiers Breest, Gelbcke und Ruckerling in Berlin ist unter dem 9ten December 1840 auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den Preußischen Staat gültiges Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker,

ertheilt worden.

(996.) Patentertheilung. Dem Oeconomie-Kommissarius Siegert und dem Apotheker Schuster zu Hirschberg ist unter dem 11ten December 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Ansehn zu geben,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(997.) Patentertheilung. Dem Dr. Wernecke zu Stralsund ist unter dem 15ten December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um aus einer verschlossenen Pfanne Zuckerflüssigkeit, welche unter vermindertem Luftdrucke siedet, zu entnehmen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(998.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten Angelo Cassinahi zu Zeitz ist unter dem 17ten December 1840 ein Einführungs-Patent

auf eine von den Fabrikanten Götze und Hartmann in Chemnitz angegebene, durch Zeichnung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um die bereits unmittelbar von der Krempelmaschine dargestellten Bänder in Vorgespinnst zu verwandeln,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1840
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Ackermann, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 17.
Adam, Forsthilfs-Aufseher, 251.
Appelius, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 84.
Aßmann, Förster, 104.
Augustin, Cantor und Knaben-Schullehrer, 218.

Back, Gerichtsamts-Actuar, 272.
Bärwald, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 85.
Bäumler, Knabenlehrer, Cantor und Küster, 231.
Baltzer, Candidat des Predigtamts, 236.
Barthol, desgl., 236.
Bauerhorst, desgl., 236.
von Bauern, Patrimonial-Richter, 18.
Bauer von Bauern, Patrimonial-Richter, 242.
la Baume, Candidat des Predigtamts, 236.
Baumgarten, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 272.
Beck, Justizrath, 171.
Beck, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 171.
Becker, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 282.
Behne, Dr., Schiedsmann, 176.
Behrendsen, Candidat des Predigtamts, 30.
Bein, Lehrer, 294.
Bender, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 150.
Bennewitz, Lehrer, 218.
Berendes, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Berlin, Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, 185.
Bertling, Candidat des Predigtamts, 293.
Beschorner, Agent der Rheinpreußischen Feuer-

Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf, 110.
Beutler, Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf, 144.
Biette, Patrimonial-Richter, 18.
Bila, Forsthilfs-Aufseher, 315.
Billhard, Lehrer, 190.
Billigmann, Schullehrer, Küster und Organist, 315.
Block, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 120.
Böhme, Justiz-Commissarius und Notar, 256.
Böttger, Gerichts-Actuar und Land- und Stadtgerichts-Secretair, 272.
Böttcher, Candidat des Predigtamts, 31.
Böttcher, desgl., 31.
Böttcher, desgl., 236.
Bolze, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 151.
Booch, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 171.
Bornmüller, Justiz-Commissarius, 242.
Brandt, Candidat des Predigtamts, 110.
von Braunbehrens, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 200.
Brehme, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Breitenbach, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 241. 315.
Breithaupt, Candidat des Predigtamts, 30.
Buchholz, Justizrath, 150.
von Bünau, Justiz-Commissarius und Notar, 258. 299.
Burchard, Oberlehrer, 135.
Busch, Steuer-Inspector, 285.
Busch, Candidat des Predigtamts, 110.
Buschbeck, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 17.
Carssow, Secretair, 251.
Crome, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 271.

Dannemann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 282. 299.
Decker, Candidat des Predigtamts, 236.
Degenhard, Schullehrer und Küster, 299.
Degenhardt, Schullehrer, Organist und Küster, 289.
Delbrück, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 151.
Dieckmann, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 219.
Dienemann, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 299.
Diethold, Diaconus, 294.
Dietlein, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 279. 282.
Dietrich, Candidat des Predigtamts, 236.
Dietrich, desgl., 293.
Dietrich, Schullehrer und Küster, 294.
Dittmar, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 110.
Donndorf, Candidat des Predigtamts, 110.
Dorn, Oberlandesgerichts-Referendarius, 76.
Dryander, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 170.
Dunkelberg, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 16.

Echtermeyer, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Eckardt, desgl., 151.
von Ehrenschwert, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Eichenberg, Candidat des Predigtamts, 236.

von

von Ende, Regierungs-Referendarius, 212.
Engelhardt, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 200.
Engeling, Superintendent, 271.
Ernst, Hülfsarbeiter, vormaliger Kriminal-Richter, 75.

Fehre, Lehrer, 218.
Felber, Amts-Rath, 231.
Feldmann, Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor, 271.
Ficker, Knabenschullehrer, Cantor und Küster, 294.
Fillié, Feldmesser, 256.
Filter, Gerichts-Commissarius und Oberlandes-Gerichts-Assessor, 218.
Fischer, Dr., Geheimer Medicinal-Rath, 251.
Fischer, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Fricke, Candidat des Predigtamts, 298.
Fritsch, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 241.
Fritzsch, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 76.
Frohwein, Land- und Stadtgerichts-Registrator, 16.
Fromm, Forst-Inspector und Forstmeister, 231.
Fuchs, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 241.
Fürbringer, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 35.
Funke, Candidat des Predigtamts, 31.
Fuß, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Fuß, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 35.
Fuß, Policei-Secretair, 35.

Gäbler, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 151.
Galle, Candidat des Predigtamts, 30.
Gaßmann, Oberlehrer, 136.
Gaßmann, Lehrer, 315.
Gaßmann, Forsthilfs-Aufseher, 315.
Gebhardi, Mädchen-Schullehrer und Organist, 34.
Geise, Lehrer, 31.
Geißler, Justiz-Commissarius und Notar, 136.
Germann, Candidat des Predigtamts, 110.
Gerstacker, desgl., 110.
Gillet, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 272.
Glaser, Candidat des Predigtamts, 31.
Göbicke, Förster, 218.
Göhring, Lehrer, 240.
Görne, Candidat des Predigtamts, 286.
Görnemann, desgl., 31.
Goldhorn, Gerichts-Commissarius und Land- und Stadtgerichts-Mitglied, 218.
Grabe, Land- und Stadt-Gerichts-Rath, Landgerichts-Director, 185. 271.
Grasemann, Gefangenwärter, 151.
Graßhoff, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 279.
Graßhoff, Candidat des Predigtamts, 31.
Gravenhorst, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Gremler, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 186. 200. 285.
Gremler, Justiz-Commissarius, 285.
Gröschner, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 75.
Gronau, desgl., 282.
Grosche, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 76.

Großmann, Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 150.
Gruner, Candidat des Predigtamts, 31.
Günther, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Günther, Schullehrer, 315.
Gunkel, desgl., 240.
Gutiche, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 76.

Haase, Pfarrer, 315.
Häner, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 186.
Hänsel, Regierungs-Rath, 285.
Häßler, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Häusler, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 171.
Haffmann, Actuar, 151.
Hagen, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
von Hagen, Justiz-Commissarius und Notar, 200.
Hahn, Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath, 34.
Hartung, Candidat des Predigtamts, 236.
Hartwigk, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 294.
Hasemann, Candidat des Predigtamts, 110.
Hasenbalg, Oberlandes-Gerichts-Canzlist, 186.
Haßelbach, Regierungs-Rath, 16.
Hein, Posterpediteur, 171.
Heise, Kirchner und Lehrer, 16.
Heizer, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 151.
Helbing, Rector, Knabenlehrer und Cantor, 32.
Helfer, Candidat des Predigtamts, 31.
Hellfeld, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Helm, Candidat des Predigtamts, 31.
von Helmolt, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 241.
Hempel, Candidat des Predigtamts, 30.
Hennecke, desgl., 31.
Henning, desgl., 31.
Hentrich, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 299.
Hern, Assistent, 251.
Herold, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 186.
Herrmann, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Hertel, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 16. 17.
von Hertzberg, Candidat des Predigtamts, 30.
von Herzberg, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 295.
Herzog, Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissar, auch Verwalter eines Patrimonial-Gerichts, 17.
Hesse, Actuarius, 171.
Hesse, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 294.
Heydrich, Justiz-Commissarius, 151.
Heyer, Justiz-Commissarius und Notar, 75.
Hildebrand, Oberlandes-Gerichts-Canzlist, 186.
Höbicke, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 282.
Höpfner, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 294.
von Hoff, Candidat des Predigtamts, 110.
Hoffmann, Förster, 240.

von

von Holtzendorf, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 35.
Hoppe, Assistent, 251.
Horn, Dr., Regierungs-Medicinalrath, 251.
Hübner, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 185.
Hübner, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 35.
Hübner, Pfarrer, 84.
Hüne, pensionirter Förster, 231.
Hüne, interimistischer stationärer Forst-Hilfsaufseher, 240.
Hüne, interimistischer Waldwärter, 240.
Hütter, Justiz-Commissarius, 185.
Huschke, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 294.

Jacobi, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Jacobi, Schullehrer, 315.
Jahn, Oberlandes-Gerichts-Secretair, Archivar und Ingrossator, 218.
Jahr, Candidat des Predigtamts, 30.
Jehne, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 120.
Jödicke, interimistischer Förster, 150.
Jödicke, Forsthilfsaufseher, 16.
Jordan, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 282.
Junne, Lehrer, 315.
Just, Pastor, 258.

Kammerad, Candidat des Predigtamts, 236.
Kaphahn, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Keil, Hofrath, 150.
Keil, Candidat des Predigtamts, 236.
Kellner, Actuarius, 200.
Kerst, Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 42.
Keßler, Candidat des Predigtamts, 30.
Keßler, desgl., 110.
Kinau, desgl., 110.
Kirchhoff, Gerichts-Bote und Executor, 186.
Kleemann, Unteragent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 136.
Kleinschmidt, Kreistaxator, 31.
Klingelstein, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 295.
Kluge, Förster, 231.
Klunge, Patrimonial-Richter, 295.
Knauth, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 170.
Knieb, Knabenschullehrer und Küster, 299.
Knoll, Superintendent, 199.
Kobert, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 241.
Kobold, Inquisitoriats-Bote, 279.
von Koch, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Koch, Hilfslehrer, 16.
Koch, Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath, 271.
Koch, Candidat des Predigtamts, 298.
Köhlau, Patrimonialrichter und Justizrath, 171.
Körbin III., Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 315.
Körner, Candidat des Predigtamts, 31.
Kolligs, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 219.
Kolligs, Förster, 150.
Kramarczik, Oberlehrer, 185.
Kratz, Justiz-Commissarius, 294.
Krinitz, Justiz-Commissarius, 185.
Kröber, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 241.

Krökel, Knabenlehrer, Cantor und Küſter, 232.
Krüger, Juſtiz-Commiſſarius, 151.
Krug, Pfarrer, 84.
Krug, Candidat des Predigtamts, 110.
Kruſe, Oberlandes-Gerichts-Canzlei-Director, 218.
Kruße, Oberlandesgerichts-Referendarius, 16.
Küchler, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 17.
Kuhtz, Canzlei-Inſpector, 251.
von Kunth I., Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 282.
Kunze, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.

Lambrecht, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Landmann, Candidat des Predigtamts, 236.
von Landwüſt, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 272.
Lange, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Lange, Lehrer, 42.
Lattermann, Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator, 17.
Laubhold, Land- und Stadtgerichts-Canzliſt, 241.
Laue, Poſterpediteur, 171.
Lauhn, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Lauhn, Candidat des Predigtamts, 236.
Lehmann, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 120.
Lehmann, Candidat des Predigtamts, 236.
Lemmer, Mädchenſchullehrer und Organiſt, 298.
Lentz, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor und Secretair, 110.
Lepſius, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Leſſing, Patrimonial-Richter, 151. 186. 242.
Lewien, Juſtiz-Commiſſarius, 76.
Leyſer, Land- und Stadt-Gerichts-Rath, 272.
von Lichtenberg, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, 120.
Liebener, Caſſenſchreiber, 251.
Liebert, Kammergerichts-Aſſeſſor, 294.
Liebſcher, Candidat des Predigtamts, 110.
Limprecht, Pfarrer, 185.
Lindau, Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Juſtizrath, 249.
Linn, Friedensrichter, 151.
Löſer, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 151. 241.
Lommler, Oberförſter, 167.
Looſe, Candidat des Predigtamts, 236.
Lorenz, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 200.
Ludewig, Candidat des Predigtamts, 31.

von Madai, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Mänicke, Juſtizrath, 150.
Marcard, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Martins, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor, 151. 185.
Mehlmann, Candidat des Predigtamts, 31.
Meinong, Ober-Controleur, 32.
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Director, 75.

Merkel, Lehrer, 96.
Meves, Bau-Inspector, 110.
Meyer, Regierungs-Büreau-Assistent, 150.
Millitzer, Candidat des Predigtamts, 236.
von Minnigerode, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 186.
Möbius, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 17. 186.
Möller, Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 42.
Montag, Schullehrer, Küster und Organist, 282.
Müller, Candidat der Theologie, Hauslehrer, 240.
Müller, Lehrer, Küster, Cantor und Organist, 231.
Müller, Forsthilfs-Aufseher, 16.
Müller, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Müller, desgl., 241.
Münchgesang, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
von Münchhausen, Landrath, 231.
Münchhoff, Secretair, 251.
Mylius, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 120.

Naumann, Regierungs-Rath, Mitglied des Königlichen Revisions-Collegiums zu Magdeburg für den Bezirk der Königlichen General-Commission in der Provinz Sachsen, 16.
Naumann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 186.
Nebelung, Candidat des Predigtamts, 31.
Nicolai, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 156.
Niemann, Dr., Medicinal-Rath, 240.
Niemann, Regierungs-Assessor, 241.
Niemeyer, Oberlehrer, 135.
Niesmann, Förster, 150.
Nitzsche, Candidat des Predigtamts, 293.
von Nostitz, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 17.

Obermann, Candidat des Predigtamts, 30.
Oelze, Justiz-Commissarius und Notar, 111.
Oemler, Candidat des Predigtamts, 236.
Oertel, Pfarrer, 136.
Oheim, Land- und Stadtgerichts-Rath, 272.
von Oheimb, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 111.
Olbricht, Candidat des Predigtamts, 31.
Olearius, Schiedsmann, 176.
Opitz, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
von Oppel, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 120.
Oppenheim, desgl., 186.
Osburg, Schullehrer, Küster und Organist, 285.
Otto, Rector und erster Hauptlehrer, 190.

Packbusch, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 76.
Pauli, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 241.
Pabst, Actuar, 316.
Pazschke II., Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 170.
Pechmann, Landgerichts-Actuar, 17.
Pechstein, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 295.
Pflug, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 84.

Pfotenhauer, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 170.
Pfotenhauer, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 295.
Pinkert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 35.
Plate, desgl., 34.
Polstorf, Agent der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 285.
Poser, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 272.
Pützschel, Candidat des Predigtamts, 81.

Quensel, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 315.

Ranft, Förster, 240.
Rapmund, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 279.
Reichardt, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Reiß, Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 232.
Rhenius, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 185.
Rhone, Candidat des Predigtamts, 110.
Richter, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 315.
Riedbaum, Lehrer, 16.
Riedbaum, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 294.
Ringleb, Candidat des Predigtamts, 110.
von Ripperda, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 171.
Ritschl von Hartenbach, Gerichts-Actuar, 186.
Ritter, Gerichts-Amtmann, 120.
Rittler, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 35.
Rockstroh, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 151.
Rode, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Röder, Dr., Oberlehrer, 135.
Röser, Justiz-Commissarius, 120.
Rose, Forsthilfs-Aufseher, 16. 218. 315.
Rosenlöcher, Candidat des Predigtamts, 293.
Rosentreter, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 34.
Rosentreter, Oberlandes-Gerichts-Registrator, 120.
Rothmaler, Dr., Oberlehrer, 135.
Rudolphi, Pfarrer, 185.
Rühl, einstweiliger Verwalter einer Försterstelle, 104.
Rümpler, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Rumpel, Pfarrsubstitut, 294.
Rumpel, Candidat des Predigtamts, 110.

Saalfeld, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 200.
Sachse, Candidat des Predigtamts, 80.
Salzmann, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 249.
Sander, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 16.
Sauerteig, Justiz-Commissarius und Notar, 242.
Schäfer, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.
Schäfer, Gerichts-Commissions-Bote und Executor, 200.

Schäfer,

Schäfer, Gerichts-Commissions-Bote und Executor, 219.
Schaffroth, Candidat des Predigtamts, 236.
Schaper, desgl., 236.
Scheele, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 282.
Scheibe, Land- und Stadtgerichts-Registrator, 120.
Scheibe, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 120.
Schirmer, Schiedsmann, 271.
Schlemm, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 219.
Schlemm, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 219.
Schlemmer, Gefangen-Aufseher, 151.
Schlichteweg, Agent für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 31.
Schmidt, Land- und Stadtgerichtsrath, 75.
Schmidt, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 170.
Schmidt, interimistischer Förster, 240.
Schmidt, Candidat des Predigtamts, 31.
Schmidt, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Schmidt, Mädchen-Schullehrer und Organist, 314.
Schneider, Regierungs-Referendarius, 293.
Schöl, Gerichts-Amts-Bote und Executor, 17.
Schönhoff, Land- und Stadtgerichts-Bote und Gefangenwärter, 85.
Schollmeyer, Oberpfarrer, 159.
Schollmeyer, Pfarrer, 231.
Schollmeyer, Superintendent, 256.
Schottstedt, Assistent, 251.
Schrader, Gerichts-Commissions-Bote und Executor, 219.
Schreiber, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Schröder, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 282.
Schütz, Dr., desgl., 241.
Schütze, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 85.
von der Schulenburg, Regierungs- und Forst-Assessor, 249.
Schultze, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 282.
Schultze, Secretair, 251.
Schulze, Land- und Stadtgerichts-Rath, 75.
Schulze, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 241.
Schulze, Dr., Assessor chirurgiae, 240.
Schulze, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Schumann, Justiz-Commissarius, 185.
Schumann, Candidat des Predigtamts, 236.
Schwabe, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 17.
Schwabe, Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 164.
Schwabe, Hofrath, 272.
Schweickert, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, 75.
See, Regierungs-Canzlei-Diener, 110.
von Seebach, Schiedsmann, 24.
von Seebach, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 241.
Seemann, Pfarrer, 176.
Seidler, Candidat des Predigtamts, 80.
Seiler, Land- und Stadtgerichts-Rath, 272.
Senff, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 186.
Sernau, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 186.

Seyfert, Special-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, 314.
Siebert, Schullehrer, Küster und Organist, 279.
Sieckel, Pfarrer, 136.
Sommer, Schiedsmann, 24.
Sommer, Mädchen-Schullehrer und Organist, 150.
Stahlhuth, Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor, 170.
Steiger, Pfarrer, 258.
Steiner, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 34.
Steinert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 170.
Stephan, desgl., 75.
von Stieglitz, Actuar, 75.
Studemund, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 170.

Taubel, Schullehrer, Küster und Organist, 164.
Tegetmeyer, Justiz-Commissarius und Notar, 279.
Teichmann, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Teichmann, Pfarr-Substitut, 4.
Telemann, Knabenlehrer, Kirchner und Organist, 271.
Tepohl, Candidat des Predigtamts, 31.
Theiß, Dr., Oberlehrer, 135.
Thele, desgl., 135.
Thieme, Gerichts-Bote und Executor, 272.
Thron, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Thümmel, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 151.
Thümmel, Candidat des Predigtamts, 110.
Tielsch, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 34.
Topf, Justiz-Commissarius, 315.
Traut, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.
Trescher, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 186.
Trolle, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 4.

Uhde, Candidat des Predigtamts, 31.
Urtel, desgl., 293.

Vajen, Candidat des Predigtamts, 31.
von Vietinghoff, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 186.
Violett, Oberlandes-Gerichts-Canzlist, 120.
Vocke, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 75.
Vörkel, Land- und Stadtgerichts-Rath, 75.
Voigt, Förster, 218. 315.
Vollbracht, Elementar-Schulamts-Candidat, 211.

Wagner, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 16.
Wagner, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 218.
Wagner, Candidat des Predigtamts, 236.
Wahrenberg, desgl., 293.
Waldmann, Patrimonial-Richter, 151.
Walter, interimistischer Förster, 240.
Walther, Gerichts-Actuar, 294.
Walthoff, Justiz-Commissarius und Notar, 200.
Weber, Pfarrer, 249.
Weber, Schullehrer, Küster und Organist, 315.
Wegener I., Förster, 240.
Wegener, Candidat des Predigtamts, 110.
Wegerich, Mädchen-Schullehrer und Organist, 34.

Weingärtner, Pfarrer, 251.
Weinhold, Gerichtsamts-Kanzliſt, 316.
Weithäuſer, Gerichts-Amtsbote und Executor, 120.
Wendt, Forſthilfs-Aufſeher, 16.
Wentzel, Fürſtenthumsgerichts-Director und Kreis-Juſtiz-Rath, 271.
Wenzel, Actuar, Canzliſt und Salarienkaſſen-Controleur, 186.
von Weſternhagen, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, 17.
Wettich, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 295.
Wilberg, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, 35.
Wilckens, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor, 119.
Willing, Candidat des Predigtamts, 236.
von Wilmowsky I., Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 151.
von Wilmowsky II., desgl., 295.
Windmüller, Dr., Juſtiz-Commiſſarius und Notar, 76.
von Wintzingerode, Regierungs- und Forſt-Rath, Ober-Forſtbeamter, 231.
Wülffrodt, Mädchenſchullehrer und Organiſt, 299.
Wuthenow, Auscultator, 295.

Zacher, Oberlandes-Gerichts-Auscultator 170.
Zacke, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor, 241.
Zahn, Candidat des Predigtamts, 31.
Zeis, Oberlandes-Gerichts-Regiſtrator, 120.
Zeitz, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, 75.
Zettwach, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 151.
Ziegert II., Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor, 170. 185.
Ziegert I., desgl., 294.
Zimmermann, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, 241.
Zimmermann, Candidat des Predigtamts, 293.
Zwanzig, Pfarrer, 190.
Zwirnmann, Agent für die Cölniſche Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia, 31.

Sachregister.

Ablösung, Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, 105.

Abschätzung, s. Taxation.

Aerztliche Gutachten, s. Obductions-Verhandlungen.

Allgemeine Criminalordnung für die Preußischen Staaten, Debit der neuen Auflage derselben, 322.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten; Debit der neuen Auflage desselben, 322.

Alterthümer, Erforschung und Erhaltung der vaterländischen, 312.

Amnestie, s. Begnadigung.

Amtshandlungen, s. Geistliche.

Ankündigung, s. Ministerial-Blatt.

Ansässigmachung, s. Militairpflichtige.

Apotheken, Anlegung neuer, und Verfahren in Beziehung auf desfallsige Gesuche, 222.

Apotheker-Gehülfen, s. Prüfung.

Arzneitaxe, Veränderungen derselben pro 1840, 108. — Preis der Blutegel, 147 und 277.

Atteste, beglaubigte Abschriften oder Ausfertigungen, Vermerk bei Ertheilung derselben in Beziehung auf deren Stempelfreiheit, 44. — darüber, daß der Aushändigung der Police an den Versicherungssuchenden in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe, können die Dorfgerichte nicht ausstellen, 177. — s. auch Zeugnisse.

Auswanderung, nach Nord-Amerika, deßfallsige Warnung, 68. — Gesuche der Militairpflichtigen um Entlassung aus den Reservedienst-Verhältnisse, behufs Erlangung des Emigrations-Consenses, 214.

Bandwurm, Methode und Mittel, denselben abzutreiben, von Dr. Wolffsheim zu Braunschweig angegeben, 224.

Baumanpflanzung, s. Belobung.

Beamte, deren Vereidigung, 183.

Beamten-Töchter, unverheirathete, siehe Stiftung.

Begleitschein-Regulativ, s. Regulativ.

Begnadigung, Anwendung der in Veranlassung der Feier des 300jährigen Reformationsfestes ergangenen Allerhöchsten Begnadigungsordre vom 11ten November 1839, 10. 154. — die aus Veranlassung der Erbhuldigung ergangene Allerhöchste Begnadigungsordre, 253. — Declaration der Allerhöchsten Begnadigungsordre vom 10ten September c., 293. 303.

Belobung, des Rittergutsbesitzers und Hauptmanns a. D. Krug von Nidda auf Gatterstädt,

städt, 40. — der Thätigkeit einiger Schiedsmänner, 41. 74. — mehrerer Gemeinden und Privatpersonen wegen Baumanpflanzungen im Jahre 1839, 71. — wegen Abbringen der Steine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen, 93. — wegen Vermächtnissen und Schenkungen zu milden Zwecken, 98. — wegen Schutzpocken-Impfung, 132. — wegen einer der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg zum Geschenke gemachten Bücherssammlung, 157.

Belohnung, für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, 87.

Beschälkrankheit, Verhütung der Weiterverbreitung derselben unter den Pferden, 287.

Bezettelung, s. Waarenführer.

Bibliothek, Ablieferung der Pflichtexemplare von sämmtlichen in den königlich preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften an die königliche Bibliothek zu Berlin, 77.

Binnencontrolvergehen, siehe Waarenführer.

Blutegel, deren Preis vom 15ten Mai bis 1sten November 1840, 147. — desgleichen vom 1sten November 1840 bis ult. April 1841, 277.

Briefbestellung, s. Posten.

Buchdruckereibesitzer, s. Bibliothek.

Buchhändler, s. Bibliothek.

Bücher, s. Bibliothek.

Candidaten, der Theologie, ausländische, sind zu den Prüfungen im Inlande wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande nicht mehr zuzulassen, 41. — des Predigtamts, s. Wahlfähigkeit.

Chaussee-Freikarten pro 1839, deren Zurückgabe, 10. — pro 1840 desgleichen, 321.

Chausseegelderhebung, auf den Staats-Chausseen, 113. — bei der Barriere in Schleusinger-Neundorf, 314.

Collecten, evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung der theilweise eingestürzten Barfüßer-Kirche zu Erfurt, 33. — desgleichen zum Retablissement der abgebrannten Pfarr-Gebäude zu Ihlow, Amts Dahme, 119. — allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der in Tauchritz durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude, 174. — katholische Haus- und Kirchen-Collecte für die Gemeinde Hedersleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, 257.

Collectengelder, Bescheinigung über den Eingang derselben, 18. 19. 85. 136. 160. 171. 172. 207. 208. 232. 252. 285. 286. 300. 319.

Corporations-Rechte, s. Gemeinde.

Darlehne, s. Depositorien.

Debitserlaubniß für außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften, 5. 6. 21. 22. 25. 26. 45. 46. 47. 48. 88. 89. 90. 122. 145. 161. 181. 182. 183. 193. 194. 195. 209. 210. 243. 244. 245. 246. 269. 270. 283. 284. 305. 306. 307. 308.

308. 309. — desgleichen für Schriften, 14. 88. 103. 153.

Depositalbücher, von den Justizkommissarien zu führende, 149. 158.

Depositalgeschäfte, des königl. Land- und Stadtgerichts in Suhl, 15. — des königl. Land- und Stadtgerichts zu Weißensee, 33. — des königl. Land- und Stadtgerichts in Nordhausen, 164. — des königl. Land- und Stadtgerichts in Schleusingen, 170. — des königl. Land- und Stadtgerichts in Erfurt, 268. — deren Verwaltung bei den Gerichten, 297.

Depositalmassen, Benachrichtigung der königlichen Regierungen vor der Ablieferung der Depositalmassen unbekannter Interessenten an den Justiz-Officianten-Wittwen-Kassenfonds, 83.

Depositorien, Privat-Darlehne aus General- oder Special-Depositorien auf Grundstücke dürfen nur zur ersten Hypothek weggegeben werden, 149.

Dienste, s. Ablösung.

Dienstеid, s. Beamte.

Documente, s. Wille, letzter.

Domanial-Prästationen, deren Ablösung, s. Quittungen; s. auch Getreidezinsen.

Dorfgerichte, sind nicht competent zu Ausstellung von Attesten an Versicherungssuchende darüber, daß der Aushändigung der Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe, 177.

Dorfgerichtsschreiberstellen, von jeder Erledigung derselben haben die Ortsvorsteher Anzeige zu machen, 84.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Eid, Verweisung der Institutsbeamten, inglei chen der Directoren und Lehrer der Unter richtsanstalten, auf ihren früher geleistete Eid, 199. — s. auch Beamte.

Eingangssteuer, von rohen Cichorien un getrockneten Rüben aus dem Königreich Po len, 211.

Eingangszoll, von Soda im Königrei Polen, 157.

Eiserne Kreuz, s. Orden.

Empfehlung, der vom Rechnungs-Ra Neisch herausgegebenen Rechnungs-Tafel 24. — einer Sammlung 80 auserlesen Lieder, 85. — des Werks „Elemente d technischen Chemie" vom Professor Dr. Sch barth, 86. — des Werks „die preußisch Städte-Ordnungen vom 19ten Novemb 1808 und 17ten März 1831 mit ihren E gänzungen und Erläuterungen durch Ges gebung und Wissenschaft" von v. Rön 86. — des Werks „das Wissenswerth aus der Brandenburgisch-Preußischen G schichte ꝛc." von Fr. Vormbaum, 42. — Erdgloben von Adami, 49. — der Sch „der liturgische Chor ꝛc." von J. C. Schi lich, 104. — der Schrift „das Obstbi lein," 159. — der Zeitschrift „der evang sche Kirchenfreund," 242. — des Wer ausführliche geographisch-statistisch-topo phische Beschreibung des Regierungs- zirks Erfurt, 258. — der Schrift „Preuß Huldigungsfest im Jahre 1840," 299. des Gedenkblatts wegen der stattgefund Erbhuldigung, von Cornelius, 316. — Hauptregisters zu den Merkerschen Mit lu

lungen über die sechs Jahrgänge 1835 bis 1840, 316.
Erbhuldigung, s. Begnadigung.
Erdgloben, s. Empfehlung.
Erziehung, s. Unterricht.
Executoren, s. Gerichtsboten.

Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben, 101stes der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 23. — für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro IItes Semester 1839, 102. — 102tes der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 189. — der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro Istes Semester 1840, 228.
Feuersbrünste, s. Nachrichten, historische.
Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen pro 1839, außerordentliche Beilage zum 34sten Stück des Amtsblatts, — die von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft aus den Ueberschüssen pro 1839 zu milden Zwecken ausgesetzte Summe, 237.
Feuer-Societäts-Kataster, Vermerk des Hypothekenrechtes in denselben, 146. — Stempelfreiheit der Auszüge aus denselben, 173.
Flößerei, s. Holzflöße.
Floßzoll, Tarif des Kösener und Saalecker pro 18$\frac{19}{42}$, 214.
Fohlenbrenntermin, s. Landbeschälung.
Forstfrevel, Competenz bei deren Untersuchung und Bestrafung, 131.
Frachtbriefe, s. Waarenführer.
Frachtfuhrwerk, gewerbsmäßig betriebenes in Beziehung auf den Verkehr auf den Kunststraßen, 147.
Freiwillige, s. Militairdienst.
Frohnden, s. Ablösung.

Geistliche, Verrichtung geistlicher, dem Parochial-Zwange unterworfener, Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Confession, namentlich durch die Superintendenten, 235.
Gemäße, s. Maaß und Gewicht.
Gemeinde, Constituirung des Orts Misserode als eigene Gemeinde mit Corporations-Rechten, 321.
Gemeinden-Deputirte, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur unentgeldlichen Uebernahme von Geschäften, den Gemeindehaushalt betreffend, 9.
Gemüthszustands-Untersuchungen, s. Medicinal-Personen.
Gerichtsboten oder Executoren, deren Befugniß und Pflichten, 142. — Executions- und Zehrungskosten derselben, 238.
Geschenke, s. Schenkungen.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 27sten Stücks de 1839, 1. — des 1sten Stücks de 1840, 25. — des 2ten, 29. — des 3ten, 43. — des 4ten, 87. — des 5ten, 97. — des 6ten, 105. — des 7ten, 137. — des 8ten, 145. — des 9ten und 10ten, 169. — des 10ten, 177. — des 11ten, 189. — des 12ten, 201. — des 12ten, 209. — des 13ten, 221. — des 14ten, 221. — des 15ten, 233. — des 16ten, 261. — des 17ten und 18ten, 291.

— des 19ten, 297. — des 20ſten, 305. — des 21ſten, 317. — des 22ſten, 321. — Preisermäßigung für dieſelbe, und zwar für den Nachtrag von 1806 bis 1810, und für die Jahrgänge von 1810 bis 1839 et seq., 12.

Getreide-Preiſe, ſiehe Marktpreis-Nachweiſung.

Getreide-Zinſen, Beſtimmungen zur Erleichterung der Berichtigung derſelben pro 1840 an die Domainen-Rentämter, 301.

Gewerbe-Inſtitut, königliches zu Berlin, Lehr-Curſus in demſelben, 81.

Gewerbeſteuercontraventionen, Verfahren bei Gewerbeſteuercontraventionen (der Hauſirer) der Unterthanen aus den Zollvereins-Staaten, 176.

Gewicht, ſ. Maaß.

Grenzen, Bezeichnung der Gruben-Felder-Grenzen durch Lochſteine, 163.

Handel, mit geräucherten Fleiſchwaaren auf dieſſeitigen Jahrmärkten ſeitens der fürſtlich ſchwarzburg-rudolſtädtiſchen Unterthanen, desgleichen der dieſſeitigen Unterthanen auf Märkten im jenſeitigen Gebiet, 257.

Harzſcharren, unbefugtes, deſſen Verbot, beſonders in Beziehung auf den landräthlichen Kreis Schleuſingen und auf die zum Kreiſe Nordhauſen gehörige Enclave Benneckenſtein, 3.

Hauſirer, ſ. Gewerbeſteuercontraventionen.

Hauslehrer ſ. Unterricht.

Heimathſcheine, Gültigkeit der von Kurfürſtlich Heſſiſchen Unterbehörden ausgeſtellten, 134. — Befugniß zur Ausſtellung von Heimathſcheinen in dem FürſtenthumSchwarzburg-Sondershauſen, 153. — desgleichen in dem Herzogthum Sachſen-Meiningen, 318.

Heimathsgeſetz, Großherzoglich Weimarſches, ſ. Trauungen.

Holzflöße, auf der Gera, Warnung vor Entwendung, 137.

Hütungsfrevel, Competenz bei deren Unterſuchung und Beſtrafung, 131.

Hypothekenrecht, Vermerk deſſelben in den Feuer-Societäts-Kataſtern, 146.

Immatriculations-Verfahren auf Univerſitäten, 7. 196.

Inſinuations-Document, ſ. Klagen.

Inſtituten-Kaſſen, deren Verwaltungen ſollen die zur Verlooſung gekommenen Staatsſchuldſcheine und Pfandbriefe rechtzeitig realiſiren, 183.

Inſtruction, wegen Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungs-Anſtalten und Privatlehrer, ſowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, 124. — vom 28ſten April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu ſchiedsmänniſchen Vergleichen, 262.

Jagd, niedere, deren Schluß, 23. — deren Aufgang, 285.

Jagdcontraventionen, Competenz bei deren Unterſuchung und Beſtrafung, 131.

Jahrmärkte, ſ. Handel.

Juſtiz-

Justizkommissarien, die von denselben zu führenden Depositalbücher, 149. 158.
Justizverwaltung, die über den Zustand derselben von Seiten der Untergerichte alljährlich einzureichenden Uebersichten und Tabellen, 298. — die von den Gerichten einzureichenden Jahreslisten, 314.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, 37ste Verloosung derselben, 149. — 38ste Verloosung derselben, 278.
Kassenanweisungen, Belohnung für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, 87. — deren Versendung mit den Reit- und Schnellposten, 321.
Kindermord u. verheimlichte Schwangerschaft, deßfallsige Strafgesetze und die zur Verhütung des Kindermordes ertheilten Vorschriften, 13. 218.
Klagen, Insinuation derjenigen, die gegen den königlichen Fiscus angestellt werden, 144.
Klassensteuer, Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung, 15.
Kunstsachen, s. Verbot.
Kunststraßen, Verkauf eines Verzeichnisses der Kunststraßen, auf welche das Verbot wegen des Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerblich betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet, 11. — Modification der Verordnung hinsichtlich der Breite der Radfelgen des Fuhrwerkes auf den Chausseen, 133. — Bestimmung, welches Fuhrwerk in Bezug auf den Verkehr auf den Kunststraßen zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, 147.

Landbeschälung, Fohlenbrenntermine im Bereiche des königl. preuß. sächsischen Landgestüts, 199.
Landbeschäl-Stationen, deren Besezzung mit Beschälern des sächsischen Landgestüts, 11.
Landräthe, Verfahren bei deren Wahlen, 165.
Legitimation, s. Musikanten.
Lehr-Apparate, s. Empfehlung.
Lehr-Cursus, s. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule. — desgl. Gewerbe-Institut.
Lieferungs-Verträge, s. Stempel.
Literaten, deren Prüfung pro schola, 80.

Maaß und Gewicht, Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, 30. — Gebrauch der Zoll-Gewichte, 89. — Haltung geeichter Gemäße in den Mühlen, 80. — unter den im §. 93. der Zoll-Ordnung genannten Gewichtsbeträgen ist Zoll-Gewicht zu verstehen, 135. — Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes im Handel und Verkehr, 206.
Marktpreis-Nachweisung des Getreides ꝛc. pro December 1839, 20. — pro Januar 1840, 38. — pro Februar, 86. — pro März, 112. — pro April, 152. — pro Mai, 168. — pro Juni, 188. — pro Juli, 220. — pro August, 250. —

pro September, 280. — pro October, 296. — pro November, 320.

Martini-Durchschnitts-Markt-Preise des Getreides, in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt pro 1840, 301. — desgleichen aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1827 bis 1840, 309. 310. 311.

Medicinal-Personen, nicht promovirte sind nicht qualificirt, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden, 317.

Milde Zwecke, s. Feuer-Societät.

Militairdienst, freiwilliger auf ein Jahr, Anmeldung dazu, 27.

Militairpflichtige, sind durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben, 26. — Gesuch um Entlassung aus dem Reservedienst-Verhältnisse behufs Erlangung des Emigrations-Consenses, 214.

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 190.

Misserode, Ort, ist als eigene Gemeinde mit Corporations-Rechten constituirt worden, 321.

Mühlen, Anlage neuer Mahlmühlen, 134.

Müller, s. Maaß und Gewicht.

Münzen, Einziehung der älteren Weimarschen Münzen, 273. — Einziehung der älteren Rudolstädtschen Münzen, 292.

Musicanten, polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen, 29.

Nachrichten, historische, aus dem Erfurter Regierungsbezirke, enthaltend ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle, auch Feuersbrünste: für den Monat December 1839, 18. — Januar 1840, 37. — Februar, 76. — März, 111. — April, 159. — Mai, 167. — Juni, 187. — Juli, 219. — August, 249. — September, 279. — October, 295. — November, 316.

Obductions-Verhandlungen, deren Mittheilung seitens der Inquisitoriate und Untergerichte an die königlichen Regierungen, 82. 165.

Obligationen, Auszahlung der zum Umtausche nicht präsentirten 4procentigen Kurmärkischständischen, 1.

Officiers-Töchter, unverheirathete, siehe Stiftung.

Orden und Ehrenzeichen, deren Einsendung beim Ableben ihrer Besitzer, 158. — nachträgliche Erklärung, welche Ordensdecorationen nicht zurückzugeben sind, 218. — Unzulässigkeit der ferneren Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, 318.

Pässe, Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen, 233.

Parochial-Zwang, s. Geistliche.

Patrimonialgericht, über Collau, dessen Verwaltung, 135.

Pfandbriefe, s. Staatsschuldscheine.

Pfarr-Stellen, erledigte, zu Ermstedt und Gottstedt, 34. — desgleichen zu Bindersleben, 176. — desgleichen an der Bonifacii-Kirche

cii-Kirche zu Sömmerda, 240. — desgleichen zu Schönstedt, 249.
Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben über die äußere Zollgrenze, 281.
Pferdezucht, Vertheilung der für kleine Grundbesitzer zur Belebung der Pferdezucht ausgesetzten Prämien, 201. 313. — Verhütung der Weiterverbreitung der Beschälkrankheit unter den Pferden, 287.
Pflichtexemplare, s. Bibliothek.
Posten, Anlegung einer Post-Expedition und Station für Postfuhrwerk in Leinefelde, 3. — Waarenverkehr mit der Post, 41. — Verfahren bei Bestellung von Briefen, 101. — Versendung von Kassenanweisungen mit den Reit- und Schnellposten, 321.
Poststücke, Erhebung der Eingangsabgabe von denselben, 41.
Prämien, s. Pferdezucht.
Prämienscheine, siehe Seehandlungs-Prämienscheine.
Predigtamtscandidaten, welche pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden sind, 30. 31. 110. 236. 293.
Privat-Darlehne, s. Depositorien.
Privat-Unterricht, Schulen und Privat-Erziehung, s. Unterricht.
Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus bei derselben, 26. 73.
Provocation, s. Ablösung.
Prozesse, s. Klagen.
Prüfung und Annahme ausländischer Apotheker-Gehilfen, 22. — Wählbarkeitsprüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola ꝛc., im Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt, 80. — Prüfung der als Schulamts-Präparanden in das königlich katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt Aufnahme wünschenden Jünglinge, 238. — ausländischer Candidaten der Theologie, s. Candidaten.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1839 zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingezahlten Kapitalien, deren Empfangnahme, 14. — desgleichen im 4ten Quartale 1839, 147. — desgleichen im 1sten und 2ten Quartale 1840, 255.

Radfelgen, s. Kunststraßen.
Realschule, in Nordhausen, deren Befugniß, 40.
Rechnungs-Tafeln, s. Empfehlung.
Reclamationen, gegen die Klassensteuer-Veranlagung, s. Klassensteuer.
Recursgesuche, in Steuercontraventionssachen sollen bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden, 174.
Regierungs-Antritt Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm IV., Beilage zum 27sten Stück.
Regulativ, über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren (Begleitschein-Regulativ), 51. 84.
Reise-Routen, beschränkte, s. Pässe.
Remonte-Ankauf, pro 1840, 71. 97. 121.
Rothers Stiftung, s. Stiftung.

Sach-

Sachverständige, ſ. Medicinal-Perſonen.
Schau-Amt, ſ. Zuchtſtier-Kör-Ordnung.
Schenkungen und Vermächtniſſe, eine dem zu Halle beſtehenden Thüringiſch-Sächſiſchen Vereine zum Geſchenk gemachte Sammlung vaterländiſcher Alterthümer, 40. — zu milden Zwecken, 98. 188. — eine der mediciniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt zu Magdeburg zum Geſchenke gemachte Büchersammlung, 157.
Schiedsmänner, Belobung der Thätigkeit einiger derſelben pro 1839, 41. 74. — die von denſelben einzureichenden Nachweiſe, 322. — ſ. auch Inſtruction.
Schriften, Miniſterial-Blatt für die geſammte innere Verwaltung in den Königlich Preußiſchen Staaten, 190. — Debit der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten und der Allgemeinen Criminalordnung, 322. — ſiehe auch Debitserlaubniß, desgl. Empfehlung.
Schulamts-Aſpiranten, ſ. Prüfung.
Schulamts-Candidaten, evangeliſche, Wählbarkeitserklärung derſelben, 211.
Schulen, Verbeſſerungen, welche denſelben in den Jahren 1838 und 1839 von Seiten der evangeliſchen Gemeinden zu Theil geworden ſind, 138.
Schullehrer-Präparanden, ſ. Prüfung.
Schullehrer-Seminar, königliches katholiſches in Heiligenſtadt, ſ. Prüfung.
Schutzpocken-Impfung, deren Reſultate 1839, 132.
Schwangerſchaft, verheimlichte, ſ. Kindermord.
Sectionsverhandlungen, ſiehe Obductions-Verhandlungen.
Seehandlungs-Prämienſcheine, die in den erſten ſieben Ziehungen ausgelooſten Serien und Nummern, 184. — die am 14ten October 1840 ausgelooſ'ten Seehandlungs-Prämienſcheine, 289. 290. 292.
Seminariſten, ſ. Prüfung.
Staatsſchuldſcheine, die aus der 1ſten bis 12ten Verlooſung zur Kapital-Erhebung noch nicht präſentirten, 79. — Kündigung von 920,000 Thlr. zur baaren Auszahlung am 1ſten July 1840, 90. — Auszahlung derſelben, 121. — die im Jahre 1839 mortificirten Staats-Schuld-Documente, 180. — Realiſirung der zur Verlooſung gekommenen Staatsſchuldſcheine und Pfandbriefe ſeitens der Verwaltungen der Inſtitutenkaſſen, 188. — die in den erſten 13 Ziehungen ausgelooſten, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präſentirten, 221. — Kündigung von 920,000 Thlr. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1841, 247. — Auszahlung derſelben, 281.
Steine, deren Abbringen von verſchiedenen Gemeinden von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebeſſerungen, 93.
Stellen, ſ. Pfarrſtellen, auch Dorfgerichtsſchreiberſtellen.
Stempel, deren Verwendung und Reſtitution bei Patrimonialgerichten, 83. — verbotener Verbrauch der verdorbenen Stempelbogen, 96. — Erbſchaftsſtempel, 109. — deren Verwendung zu Verträgen über die Lieferungen von Bedürfniſſen der Regierungen oder öffentlichen Anſtalten, 178. —

Verwendung des Gesuchsstempels zu den Testaments-Publikations-Protocollen, 211. — Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, 262.

Stempel-Contraventionen, Bestrafung des Mißbrauchs stempelfreier amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Acten und Verhandlungen, zu stempelpflichtigen Geschäften oder Zwecken, 43.

Stempelfreiheit, der von den Schulamts-Aspiranten behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse, 2. — der Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataster, 173.

Steuer-Contraventionen, Recursgesuche sollen bei derjenigen Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden, 174. — s. auch Gewerbesteuercontraventionen.

Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, ausgelooste, 155. 277.

Steuer-Remission, Abänderung des Tabackssteuer-Remission-Reglements, 162.

Stiftung, der, zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren, ist der Name „Rothers Stiftung" beigelegt worden, 318.

Sträflinge, kranke, sollen nicht in die Strafanstalten abgeliefert werden, 99.

Studirende, siehe Immatriculations-Verfahren.

Subhastations-Taxen, deren Aufnahme und Einreichung von Grundstücken geringeren Werthes, 270.

Superintendenten, s. Geistliche.

Tabackspflanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 162. — Abänderungen des Tabackssteuer-Remissions-Reglements, 162. — Einschätzung des Tabacklandes für die Tabackssteuer pro 18$\frac{1}{2}$, 166.

Tarif, zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen, 113. — Tarif des Kösener und Saalecker Floßzolles, pro 18$\frac{1}{2}$, 214.

Taubstumme, Privat-Taubstummen-Anstalt in Halle, 134.

Taxation, der Grundstücke, Verfahren dabei nach richtigen Grundsätzen, 48. — Aufnahme und Einreichung der Subhastations-Taxen von Grundstücken geringeren Werthes, 270.

Testament, s. Wille, letzter.

Titel, Se. Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät, soll „der Prinz von Preußen" titulirt werden, 185.

Todesfälle, ungewöhnliche, s. Nachrichten, historische.

Trauung, von diesseitigen Unterthanen, welche sich im Großherzogthum Weimar trauen lassen wollen, beizubringende Zeugnisse, 95. — die von Meiningenschen Unterthanen bei Trauungen im diesseitigen Gebiete beizubringenden Zeugnisse, 173.

Uebereinkunft, mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgschen Regierung, s. Ablösung. — Förmlichkeiten, welche bei Ausführung der mit der freien und Hanseestadt Bremen unterm 6ten Juli c. abgeschlossenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrserleichterungen zu beobachten sind, 212.

Unglücksfälle, s. Nachrichten, historische.

Universitäten, s. Immatriculations-Verfahren.
Unterricht, Instruction behufs Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, 123.
Unterstützung, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, s. Stiftung.

Verbot, der Einsendung von Kunstsachen oder anderen Gegenständen an Seine Majestät den König ohne vorgängige Erlaubniß, 243. — der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, 281.
Verbrauchssteuer, s. Eingangssteuer.
Verbrecher, kranke, sollen nicht in die Strafanstalten abgeliefert werden, 99.
Vereidigung der Beamten, 183. — s. auch Eid.
Verheirathung, s. Militairpflichtige; auch Trauung.
Verkehrserleichterungen, s. Uebereinkunft.
Verleger von Schriften, s. Bibliothek.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 98. 99.
Versicherungssuchende, s. Atteste.
Viehzucht, s. Zuchtstier-Kör-Ordnung.

Waarenführer, deren Straffälligkeit beim Mangel vorschriftsmäßiger Bezettelung und Frachtbriefe, 74.
Waarenverkehr mit der Post, 41.
Waarenverzeichniß zum Zolltarif pro $18\frac{39}{42}$ gehörig, dessen Aushang bei den Amtsstellen der indirecten Steuer-Verwaltung, 3. — dasselbe kann bei dem Königlichen Hauptsteueramte in Erfurt sowohl, als den übrigen Hebestellen in den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereinsgebiete gehörigen preußischen Landestheilen von Jedermann eingesehen werden, 12.
Wählbarkeitserklärung von evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten, 211.
Wählbarkeitsprüfung, s. Prüfung.
Wahlfähigkeit, der Predigtamts-Candidaten, 30. 31. 110. 236. 293.
Wegebesserung, durch die von verschiedenen Gemeinden von den Aeckern abgebrachten Steine, 93.
Wein, Anmeldung des Weingewinns im Jahre 1840, 278.
Wille, letzter, Sr. hochseligen Königs Majestät. Beilage zum 27sten Stück.
Wolffsheim, Dr. in Braunschweig, dessen Methode und Mittel, den Bandwurm abzutreiben, 224.

Zeitschriften, s. Bibliothek, auch Schriften.
Zeugnisse, welche diesseitige Unterthanen, die sich im Großherzogthum Weimar trauen lassen wollen, beizubringen haben, 95. — welche Meiningensche Unterthanen bei Trauungen im diesseitigen Gebiete beizubringen haben, 173. — s. auch Atteste.
Zoll-Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Zoll-Ordnung, s. Regulativ, auch Waarenführer.
Zolltarif, s. Waarenverzeichniß, auch Waarenverkehr.
Zuchtstier-Kör-Ordnung für den Kreis Ziegenrück, 226.
Zwangspässe, s. Pässe.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google